Stilkes
Rechtsbibliothek

Das Tabaksteuergesetz

vom 15. April 1930

mit

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

von

Hans Arlt

2. neubearbeitete Auflage

Verlag von Georg Stilke in Berlin

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 1. **Die Verfassung des Deutschen Reichs.** Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis von Dr. Gerhard Anschütz, Geh. Justizrat und ord. Prof. an der Universität Heidelberg. 12. Aufl. Preis in Leinen gebunden 16,— RM.

Nr. 4. **Die Preußische Pachtschutzordnung** vom 30. 9. 25 nebst der Verordnung über Ausdehnung auf Jagdpacht und Fischereipacht von Wagemann, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium, und Dr. Marwitz, Senatspräsident i. R. 4. Auflage. Preis in Leinen geb. 12,— RM.

Nr. 7. **Die Verfassung des Freistaates Preußen** vom 30. 11. 20 von Dr. Ludwig Waldecker, o. ö. Prof. des öffentl. Rechts in Königsberg. 2. Aufl. Preis in Leinen geb. 8,— RM.

Nr. 8. **Wehrgesetz** vom 23. 3. 21 in der Fassung des Gesetzes vom 18. 6. 21, von Paul Semler, Geh. Kriegsrat und Ministerialrat im Reichswehrministerium. Preis 1,50 RM.

Nr. 9. **Urheberrecht und Urhebervertragsrecht.** Ein Kommentar zu den Gesetzen über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht, zur revidierten Berner Uebereinkunft nebst Bestimmungen des Friedensvertrages sowie zum Deutsch-amerikanischen Abkommen von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin. 2. Auflage. Preis gebunden 12,— RM.

Nr. 11. **Das Waldrecht der Auflösungsgesetze,** insbes. Schutzforst, Waldgut u. Waldstiftung von Breme, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium. Preis 2,50 RM.

Nr. 15. **Das internationale Zivilprozeßrecht** auf Grund der Staatsverträge des Deutschen Reiches unter Berücksichtigung der Praxis der Justizverwaltung, von Dr. A. v. Normann, Landgerichtsrat a. D. Preis 2,50 RM.

Nr. 16. **Das Deutsche Gerichtskostengesetz** mit Kostentafeln, Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige und Gerichtsvollzieher und sonst. reichsrechtl. Kostenvorschriften von Dr. Martin Jonas, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. 2. Aufl. In Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 17. **Das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken** mit den Ausf.-Best. von Bergbohm, Reg.-Rat im Preuß. Minist. für Volkswohlfahrt, und Wagemann, Min.-Rat i. Preuß. Justizminist. Preis 1,50 RM.

Nr. 18. **Jugendgerichtsgesetz** mit Erläuterungen von Dr. Albert Hellwig, Landgerichtsdir. i. Potsdam. Preis 6,— RM.

Nr. 19. **Militärstrafgesetzbuch** mit Erläuterungen v. Wilhelm Fuhse, Geheimer Kriegsrat und Ministerialrat im Reichswehrministerium. 2. Aufl. Preis in Leinen geb. 8,— RM.

Nr. 20. **Reichshaushaltsordnung** vom 31. 12. 22 mit Erläuterungen von R. Schulze, Geh. Oberregierungsrat, Abteilungsleiter, und Dr. E. Wagner, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium. 2. Auflage. Unveränderter Neudruck.

Nr. 22. **Verordnung über das Schlichtungswesen** vom 30. 10. 23 nebst Einleitung, Anmerkungen, Sachreg. von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanw. u. Notar in Berlin. Preis 1,50 RM.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW7

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 23. Kartellrecht und Kartellgericht. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 23 nebst Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht vom 2. 11. 23 von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 2. Aufl. In Leinen geb. 7,50 RM.

Nr. 24. Zivilprozeßreform, Bd. 1. Die Beschleunigungs-Verordnung vom 22. 12. 23, von Hermann Lucas, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium. Preis 1,80 RM.

Nr. 25. Zivilprozeßreform, Bd. 2. Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. 2. 24, von Hermann Lucas, Ministerialrat, und Dr. Heinrich Richter, Gerichtsassessor im Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen geb. 4,— RM.

Nr. 26. Die Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 23 nebst Durchführungsbest. vom 5. 2. und 28. 3. 24. Erläutert von Dr. Hans Rambke, Landgerichtsrat, und Dr. Alfred Keichel, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter im Preuß. Ministerium für Handel u. Gewerbe. Preis i. Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 31. Die Hauszinssteuerverordnung vom 1. 7. 26. Von Dr. jur. Friedrich Karl Surén, Ministerialrat im Preuß. Minist. des Innern, und von Heusinger, Ministerialrat. 5. Aufl. Preis in Leinen geb. 14,— RM.

Nr. 33. Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, 3. Aufl. des „Funkrechts". Von Dr. Eberhard Neugebauer, Ministerialrat im Reichspostministerium. In Leinen geb. 24,— RM.

Nr. 34. Das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaftssatzung vom 30. 8. 24. Dreisprachige (deutsch, englisch, französisch) Handausgabe mit Anhang, enthaltend das Reichsbahnpersonalges. nebst Begr. Von Hans Schulze, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Preis in Leinen geb. 4,— RM.

Nr. 36. Preußisches Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. 10. 24 und Nebengesetze, von Dr. Leon Rothkugel, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. In Leinen geb. 3,50 RM.

Nr. 37. Das deutsche Paßrecht. Nach dem Stande vom 1. 1. 27. von Johannes Krause, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern. Preis in Leinen geb. 9,— RM.

Nr. 38. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Eine Einführung in den Grundgedanken und wirtschaftlichen Zweck der Bestimmungen von Dr. jur. Sprinz, Reichswirtschaftsgerichtsrat i. o. R. Preis in Leinen geb. 12,— RM.

Nr. 39. Ergänzungen zum BGB von Dr. Ernst Krüger, Amtsgerichtsrat in Rathenow.

1. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Preis in Leinen geb. 17,50 RM.

2. Band: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Preußisches Ausführungsgesetz, Preußische Ausführungsverordnung und Nachtrag zum 1. Band. Preis in Leinen geb. 13,— RM.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW 7

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 40. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnung vom 12. 5. 94 in der Fassung vom 7. 12. 23 nebst Pariser Unionsvertrag und Madrider Abkommen von Dr. Rudolf Busse, Gerichtsassessor, Hilfsmitglied des Reichspatentamts. Preis in Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 41. Export und Import nach dem Umsatzsteuergesetz vom 1. 10. 25. Von Dr. von Lilienthal, Regierungsrat, und H. Wermke, Obersteuerinsp. b. Landesfinanzamt Berlin. Preis in Leinen geb. 14,— RM.

Nr. 42. Das Tabaksteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. 4. 1930 sowie Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen mit Mustern und Anlagen von Hans Arlt, Reichsfinanzrat und Mitglied des Reichsfinanzhofs. 2. neubearbeitete Auflage.

Nr. 43. Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. 6. 25, mit Durchführungsbest. der wichtigsten Länder, von Dr. E. Winckler, Rechtsanwalt in Dresden. Preis 1,50 RM.

Nr. 44. Das Automobilgesetz (Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen). Mit den einschlägigen Nebenbestimmungen und der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. 3. 28 von Dr. Fritz Müller, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsverkehrministerium. 5. Auflage. Preis in Leinen geb. 22,— RM.

Nr. 45. Wechselsteuergesetz vom 10. 8. 23 und des Gesetzes für Aenderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. 8. 25, nebst Ausführungsbest., von Dr. Ernst Winckler, Rechtsanwalt in Dresden. Preis in Leinen geb. 4,— RM.

Nr. 46. Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb, erläutert durch die neueste Rechtsprechung, von Dr. W. Goldbaum, Rechtsanw. und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 47. Das Strafregister. Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken, Strafregisterordnung von F. Hartung, Ministerialrat i. Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen geb. 12,— RM.

Nr. 48. Das Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung vom 21. 1. 26, das Forstdiebstahlsgesetz und die übrigen Preußischen Gesetze zum Schutz von Feld und Forst von Wagemann, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium unter Mitwirkung von Oberforstmeister Kranold. Preis in Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 49. Inventarpfandrechtgesetz. Gesetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter. Von Wagemann, Ministerialrat i. Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen geb. 3,— RM.

Nr. 50. Schaumweinsteuergesetz vom 31. 5. 26 nebst Durchführungsbestimmungen vom 11. 6. 26 und Nachsteuerordnung vom 5. 6. 26, von Dr. jur. Machatius, Reichsfinanzrat, Mitgl. d. Reichsfinanzhofs, München. In Leinen geb. 3,— RM.

Nr. 51. Die Satzung des Völkerbundes. Mit Erläuterungen von Dr. Frhrn. v. Freytagh-Loringhoven, Professor d. Rechte, Mitgl. d. Reichstags. In Leinen geb. 8,— RM.

Nr. 52. Konkursordnung von Dr. Alexander v. Normann, Landgerichtsrat a. D. Rechtsanwalt in Königsberg i. Pr. Preis in Leinen geb. 6,50 RM.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW 7

5793

Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 42
Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder
mit systematischen Erläuterungen

Das Tabaksteuergesetz

vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1667)
vom 22. Dezember 1929 (RGBl. I, S. 234)
in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1930
(RGBl. I, 135)

mit Erläuterungen sowie die

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

mit Mustern und Anlagen

bearbeitet von

Hans Arlt
Reichsfinanzrat und Mitglied des Reichsfinanzhofs

2. neubearbeitete Auflage

1930
Verlag von Georg Stilke in Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Schettlerdruck, Köthen (Anhalt)

Vorwort zur zweiten Auflage

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches im Dezember 1925 hat das Tabaksteuerrecht wichtige Änderungen erfahren. Das Erläuterungsbuch dem jeweils geltenden Rechtszustand anzupassen, dienten die drei Nachträge. Durch das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 und das Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 ist aber ein solcher Zustand der Unübersichtlichkeit über die geltenden Vorschriften eingetreten, daß eine Neubearbeitung des Kommentars notwendig erschien. Obwohl der Art. VI des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 die im § 452 der Reichsabgabenordnung vorgesehene Anpassung des Tabaksteuergesetzes an die Reichsabgabenordnung nur vorbereitet, das Tabaksteuergesetz selbst also noch nicht an die Reichsabgabenordnung angepaßt ist, glaube ich mit der Herausgabe der zweiten Auflage, die gegenüber der ersten Auflage wesentliche Umarbeitungen erfahren mußte, nicht länger warten zu sollen. Die Praxis, der unser Erläuterungsbuch dienen soll, bedarf eines Buches, das den jetzt bestehenden unübersichtlichen Rechtszustand übersichtlich wiedergibt.

Im Teil I des Buches ist der Text des Gesetzes vom 12. September 1919, wie er sich nach den inzwischen eingetretenen Abänderungen, insbesondere der Gesetze vom 22. Dezember 1929 und vom 15. April 1930 darstellt, wiedergegeben und erläutert. Hier sind also die in den letzten beiden Gesetzen enthaltenen Änderungen bereits mit erläutert worden. Im Teil III ist der Text des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 und im Teil IV der Text des Gesetzes vom 15. April 1930 abgedruckt. Dabei sind im Teil III diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 erläutert worden, die wie z. B. die über die Kontingentierung der Zigarettenindustrie in der Paragraphenfolge des Tabaksteuergesetzes selbst keinen Platz gefunden haben.

Mit diesen Anordnungen dürfte der Übersichtlichkeit am besten gedient sein. Die Rechtsprechung der höchsten Gerichte und die Rechtslehre sind möglichst vollständig berücksichtigt.

Bei der Durchsicht der Korrekturen der Ausführungsbestimmungen und bei der Herstellung des Sachregisters hat Herr Oberregierungssekretär Glasbrenner in dankenswerter Weise Hilfe geleistet.

München, im Juni 1930.

Arlt.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Verzeichnis der Abkürzungen		XI—XII
Einleitung		1—23
I. Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 nebst Änderungen mit Erläuterungen.		
A. Allgemeine Vorschriften.		
Vorbemerkungen vor § 1		25—47
§ 1	Steuerbare Gegenstände	47—57
§ 1a	Geltungsbereich des Gesetzes	57—60
§ 2	Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwang	60—63
§ 3	Verwendung und Besteuerung von Ersatzstoffen	64—65
§ 4	Tabakähnliche Waren	66
§ 5	Höhe der Steuer	66—79
	A für Zigarren	66—67
	B für Zigaretten	67—68
	C für feingeschnittenen Rauchtabak	69—70
	D für Pfeifentabak	70—71
	E für Kautabak	71
	F für Schnupftabak	71—72
	G für Zigarettenpapier	72
§§ 6—8	Bemessung der Steuer	79—91
§ 9	Steuerpflicht (Steuerschuldner)	91—97
§ 10	Fälligkeit der Steuer	97—106
§ 10a	(Besondere Arten von Tabaksteuern)	107—118
§§ 11, 12	Steuerzeichen	118—131
§ 13	Verjährung	131—134
§§ 14, 15	Verpackungszwang	134—139
§ 16	Einfuhr	139—145
§§ 17, 18	Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse	145—147
§ 19	Haftung der steuerpflichtigen Erzeugnisse	147—151

Seite

B. Überwachungsvorschriften.

1. Allgemeine

§ 20 Anmeldepflicht . . . . . 151—155

2. Besondere

a) für Tabakpflanzer

§ 21 Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume . . . . . 155—156

§ 22 Behandlung der Tabak-Pflanzungen 156

§ 23 Haftung des Pflanzers für Gestellung und Räumung des Tabaks . . . . 157—158

§ 24 Verwiegung 158

§ 25—27 Räumung . . . . . 159—160

b) für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen

§ 29 Tabakhändler 161

§ 30 Lagerung und Behandlung des Tabaks 161—163

§ 31 Bezugs- und Absatzbeschränkungen . 163—164

§ 32 Buchführung 164

§ 33 Beschränkung der Lagerung . . . 164

c) für Tabakverarbeiter

§ 35 Begriff 165

§ 36 Anmeldung der Erzeugnisse . . . 166

§ 37 Lagerung des Rohtabaks und der Tabakerzeugnisse . . . . . 166—170

§ 38 Bezugs- und Absatzbeschränkungen . 170—172

§ 39 Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume . . . 172—173

§ 40 Buchführung . . . . . 173—177

§ 41 Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte 177

§ 42 Bestandsaufnahmen 178

d) für den Handel mit Tabakerzeugnissen

§ 43 Verkehr mit ausländischen Erzeugnissen 179

§ 44 Tabaksteuerlager . . . . . 179—191

§ 45 Verbringung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in die Verkaufs-Räume; Einhaltung der Kleinverkaufspreise . 192—194

Seite

§ 46 Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen . . . . . 194—195
§ 47 Anzeigepflicht der Händler . . . . 195—196

e) für Betriebe, die Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren Handel treiben

§§ 48, 49 Betriebsaufsicht . . . . . 196—197

f) Steueraufsicht

§ 51 Unter Steueraufsicht stehende Betriebe 197—198
§§ 52, 53 Befugnisse der Steuerbeamten . . . 198—199
§ 54 Aushang von Auszügen aus dem Gesetze 199
§ 55 Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht 200

C. Strafvorschriften.

Vorbemerkungen vor §§ 56 ff. . . . . 200—201
§§ 58, 59 Vermutungstatbestände . . . . . 201—213
§ 65a Untersagung des Gewerbebetriebes . . . 214—216
§ 67a Unbefugtes Sichverschaffen von Steuerzeichen . . . . . 216—218
§ 69 Strafe der unbefugten Verwendung von Tabaksatzstoffen 218

D. Sonstiges und Übergangsvorschriften

§ 83 Behandlung der Zollanschlüsse 219

E. Zoll.

§ 88 . . . . . 220—224
§ 89 Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr usw. 225—226

F. Schlußvorschriften.

§ 92 227

G. Materialsteuer.

§§ 93—102, 105 . . . . . 227—244
§ 103 Die Tabaksteuern als Verbrauchssteuern . 242—243
§ 106 Ermächtigung zu Durch- und Ausführungsbestimmungen . . . . . 244—246

II. Auszug aus dem Gesetz über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (RGBl I, S. 244) 246

Seite

III. Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (RGBl I, 234) mit Erläuterungen nebst Durchführungsbestimmungen . 247—301

A. Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1929 (RMinBl S. 725—RZollBl S. 303) . . . . 256—264

B. Verordnung über die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe vom 17. Januar 1930 (RZollBl S. 31) . . . . . 265—270

C. Verordnung über Festsetzung des Zigarettenkontingents vom 20. Januar 1930 (RZollBl S. 34) 271

D. Zweite Verordnung über Festsetzung des Zigarettenkontingents v. 10. Mai 1930 (RMinBl. S. 376) 271

E. Verordnung zur Unterstützung von Angestellten u. Arbeitern des Tabakgewerbes v. 29. Januar 1930 (RGBl I, 22) . . . . . 297—301

IV. Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. April 1930 (RGBl. I, 135) mit der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 19. April 1930 (RZollBl. S. 243) . . . . . 302—306

V. Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen . . 311—361

1. Inhaltsverzeichnis siehe . . . . . 307—310

2. Muster

a) Muster 1 (Bestellzettel) . . . . . 362—363

b) Anlagen a bis g zu Muster 1 (Übersichten A bis G über die Wertbeträge der Steuerzeichen) . . 364—371

c) Muster 2a (Bestellbuch für Zigarren) . . . . 372—377

d) Muster 2b (Bestellbuch für Zigaretten) . . . 378—382

e) Muster 2c (Bestellbuch für feingeschnittenen Rauchtabak und Zigarettenhüllen) . . . . . 383—385

f) Muster 2d (Bestellbuch für Pfeifentabak) . . . 386—388

g) Muster 2e (Bestellbuch für Kautabak) . . . . 389—391

h) Muster 2f (Bestellbuch für Schnupftabak) . . . 392—394

i) Muster 3 (Tabaksteuerzeichenbuch) . . . . . 395—413

k) Muster 3a (Tabaksteuersollbuch) . . . . . 414—415

l) Muster 4 (Tabaksteuereinnahmebuch) . . . . 416—417

m) Muster 5 (Versendungsanmeldung) . . . . . 418—421

Seite

n) Muster 6 (Merkbuch) 422
o) Muster 7 (Tabakwarenbegleitschein) . . . . 423—426
p) Muster 8 (Post-Ausgangsbuch) . . . . . 427—429
q) Muster 8a Empfangsbestätigung über zweite und dritte Ausfertigungen der Abfertigungspapiere über Rohtabak und Tabakhalberzeugnisse . . . 430
r) Muster 9a (Betriebsbuch A, Zigarrenhersteller) . 431—434
s) Muster 9b (Betriebsbuch B, Zigarettenhersteller) 435—437
t) Muster 9c (Betriebsbuch C, feingeschnittenen Rauchtabak) . . . . . 438—442
u) Muster 9d (Betriebsbuch D, Pfeifentabak) . . 443—447
v) Muster 9e (Betriebsbuch E, Kautabak) . . . 448—450
w) Muster 9f (Betriebsbuch F, Schnupftabak) . . 451—453
x) Muster 9g (Betriebsbuch G, Zigarettenhüllen) . 454—457
y) Muster 10 (Betriebsbuch H, über Bezug und Verarbeitung von Tabak, Tabakhalberzeugnissen, Tabakabfällen und Tabakersatzstoffen) . . . . 458—461
z) Muster 10a (Betriebsbuch H usw. für Hersteller von Zigarren, feingeschnittenen Rauchtabak und Pfeifentabak) . . . . . 462—465
aa) Muster 11 (Betriebsbuch I, Bezug und Verarbeitung von Zigarettenpapier) . . . . . 466—469
bb) Muster 12 (Steuerlagerbuch) . . . . . 470—472
cc) Muster 13 (Anmeldung für die Verwaltungsentschädigung) 473

3. Anlagen zu den Tabaksteuer-Ausführungs-Bestimmungen.

Anlage A Tabakersatzstoffordnung . . . . . 475—481
Beilage, Verzeichnis der Tabakersatzstoffe . . 482
Muster a Liste der Betriebsinhaber . . . 483—484
Muster b Lagerbuch . . . . . 485—488
Muster c Einnahmebuch für die Tabakersatzstoffabgabe . . . . . 489—490
Anlage C Tabakanbau-Ordnung . . . . . 491—513
Muster 1, Tabakflur-Anmeldung . . . . 514—515
Muster 2, Tabakflurbuch . . . . . 516—520
Muster 3, Erklärung des Tabakpflanzers . 521
Muster 4, Benachrichtigung . . . . . 522—523

Seite

Muster 5, Entscheidung 524
Muster 6, Verwiegungsanmeldung . . . . 525—526
Muster 7, Tabakwiegebuch . . . . . 527—528
Muster 8, Wiegeschein 529
Muster 9, Rohtabakbegleitschein . . . . 530—535
Muster 10, „ „ -Ausfertigungsbuch 536—537
Muster 11, Rohtabakbegleitschein-Empfangsbuch . . . . . 538—539
Muster 12, Erledigungsschein 540
Muster 13, Tabakberechnung 541

Anlage D Tabaklagerordnung . . . . . 542—544

Anlage E Tabakzoll-Vergütungsordnung . . . . . 545—562
Muster a, Tabakbegleitschein . . . . . 563—566
Muster b, „ „ -Ausfertigungsbuch 567—568
Muster c, Tabakvergütungsbuch . . . . . 569—571
Muster d, Tabakvergütungsbuch . . . . . 572—573
Muster e, Zusammenstellung 574
Muster f, Abrechnungsbuch . . . . . 575—578

Anlage F Bestimmungen über die Tabakstatistik . . . 579—584
Muster 1, Nachweisung des Steuerwerts . . 585—588
Muster 2, Herstellung und Absatz sowie Einfuhr 589—591
Muster 3, Verzeichnis der Tabakverarbeiter usw. 592—597
Muster 4, Übersicht über Einnahmen und Ausgaben . . . . . 598—600
Muster 5, Übersicht über die Zahl der Tabakpflanzer . . . . . 601—602
Muster 6, Übersicht über Tabakbau . . . . 603—606

Anlage G Materialsteuerordnung . . . . . 607—613
Muster 1, Anmeldung von Zigarettentabak zur Materialsteuer . . . . . 614—616
Muster 2. Materialsteuer-Anmeldungsbuch . 617—618
Muster 3, Materialsteuer-Einnahmebuch . . 619—620
Muster 4, Materialsteuerverwendungsbuch . . 621—623

VI. Sachregister . . . . . 625—663

Verzeichnis der Abkürzungen

a. a. O.	=	am angegebenen Ort.
Anm.	=	Anmerkung.
AO.	=	Reichsabgabenordnung.
Art.	=	Artikel.
AusfBest., auch AB.	=	Ausführungsbestimmungen.
Begr.	=	Begründung z. Entwurf eines Tabaksteuergesetzes, Drucksachen der Nationalversammlung 1919 Nr. 379.
DStBl.	=	Deutsches Steuerblatt.
FA.	=	Finanzamt.
FG.	=	Finanzgericht.
Ges.	=	Gesetz.
GVG.	=	Gerichtsverfassungsgesetz.
HZollA.	=	Hauptzollamt.
Jur Woch.	=	Juristische Wochenschrift.
Kartei	=	Steuerrechtsprechung in Karteiform von Alfons Mrozek, Senatspräsident am Reichsfinanzhof a. D. (Verlag von Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus).
KGJ.	=	Jahrbücher des Kammergerichts.
KO.	=	Konkursordnung.
LFA.	=	Landesfinanzamt.
LZ. od. Leipz. Ztschr.	=	Leipziger Zeitschrift.
MatStO.	=	Materialsteuerordnung.
RFH.	=	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RGStr.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RMBl. auch RMinBl.	=	Reichsministerialblatt.
RMdF.	=	Reichsminister der Finanzen.
RT-Druck., auch nur Druck.	=	Reichstagsdrucksachen.
RV.	=	Reichsverfassung.
RZollBl.	=	Reichszollblatt.
Sten. Ber.	=	Stenographische Berichte des Reichstags oder der Nationalversammlung.
StGB.	=	Strafgesetzbuch.
StNotVO.	=	Steuernotverordnung.

TabAnbO.	=	Tabakanbauordnung.
TabEO.	=	Tabakersatzstoffordnung.
TabLagO.	=	Tabaklagerordnung.
TabStG.	=	Tabaksteuergesetz.
TabVO.	=	Tabakzollvergütungsordnung.
TabSt.	=	Bestimmungen über die Tabakstatistik.
u. a. M.	=	unter amtlichem Mitverschluß.
UmsStG.	=	Umsatzsteuergesetz.
VO.	=	Verordnung.
VZollG.	=	Vereinszollgesetz.
WeinStG.	=	Weinsteuergesetz.
ZfZ.	=	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern.
ZtgStfr.	=	Zeitgemäße Steuerfragen.
ZigarettStG.	=	Zigarettensteuergesetz.
ZttKO.	=	Zigarettenkontingentierungsordnung.

Einleitung

A. Die Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung bis zum Gesetz vom 19. September 1919.

Das Gesetz vom 16. Juni 1878 (RGBl. S. 129) betr. Erhebungen über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Tabakhandel verfolgte den Zweck, Unterlagen für die Gestaltung der deutschen Tabakbesteuerung zu schaffen und Vorschläge für deren zweckmäßige Form zu machen. Die eingesetzte Kommission verneinte in ihrer Mehrheit die Zweckmäßigkeit der Einführung des Tabakmonopols. Die Reichsregierung schloß sich ihr damals an und legte dem Reichstag einen Entwurf über die Tabakbesteuerung vor, der zu dem Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245) führte. Dieses Gesetz hatte das System der Gewichtsbesteuerung und der Flächensteuer neben Zöllen auf Rohtabak und Tabakfabrikaten. Drei Jahre später (1882) brachte die Reichsregierung eine Tabakmonopolvorlage ein, bei der das Monopol als Fabrikations- und Handelsmonopol gedacht war. Diese wurde aber vom Reichstage abgelehnt (vgl. von Heckel im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. 3. Aufl. S. 1080.) Dem Reichstage sind dann mehrere Entwürfe vorgelegt worden, bevor es zu dem Tabaksteuergesetz vom 19. September 1919 kam. Der Entwurf eines TabStG. vom Jahre 1893 (Reichstagsdrucks. Nr. 53 von 1893/94) wollte unter Aufhebung der Steuern auf inländischen Tabak und unter Ermäßigung des Zollsatzes für ausländischen Rohtabak die Tabakerzeugnisse nach dem Rechnungspreise besteuern, zu dem sie ausschließlich der Steuer vom Hersteller verkauft werden. Der Entwurf kam im Jahre 1894 im Reichstage nicht mehr zur Erledigung. Im Jahre 1895 wurde dem Reichstag ein neuer Entwurf (Nr. 116 der Drucks. 1895) vorgelegt, der an dem Entwurfe des Jahres 1894 grundsätzlich festhielt. Der Reichstag verhielt sich auch diesem Entwurfe gegenüber ablehnend. Nachdem durch das Zigaretten-StG. vom 3. Juni 1906 (RGBl. 631) eine Besteuerung der Zigaretten nach ihrem Kleinverkaufspreise eingetreten war, wurde dem Reichstag im Jahre 1908 (Nr. 994 der Drucks.) ein Gesetzentwurf vorgelegt, der neben dem bestehenden Eingangszolle für ausländischen Rohtabak und der bestehenden

Steuern für inländischen Rohtabak die Erhebung einer Verbrauchsabgabe für sämtliche Tabakerzeugnisse in Aussicht nahm. Die Grundlage der Abgabe sollte nicht, wie in den Entwürfen von 1893 und 1895 der Herstellerpreis, sondern der Kleinverkaufspreis der Tabakerzeugnisse bilden. Die Steuersicherheit sollte durch die Einführung des Verpackungszwanges für die Erzeugnisse und die Verwendung von Steuerzeichen gewährleistet sein. Auch diesem Entwurf versagte der Reichstag seine Zustimmung. Durch Gesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 705) wurden nur die Steuer- und Zollsätze erhöht, Tabakblätter außerdem mit einem Zollzuschlag von 40% des Wertes belastet, auch die Steuersätze für Zigaretten erheblich gesteigert. Durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 (RGBl. 507) wurden die Zollsätze weiter erhöht, der Wertzollzuschlag auf 65 % gesteigert und in Art. III der Kriegsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse eingeführt. An dem Grundgedanken des Entwurfs vom Jahre 1908 hielt aber die Reichsregierung fest und legte im Jahre 1919 diesen in dem Entwurf vom Jahre 1919 nieder.

In der Begründung zu diesem Entwurf (Drucks. Nr. 379) wurde zunächst erwogen, ob die Herstellung der Tabakerzeugnisse oder der Zwischenhandel ausschließlich vom Reich übernommen werden könne. Es heißt dort: „Hierfür ließe sich anführen, daß hierbei die Belastung des Verbrauchers eine niedrigere sein könnte wie bei einer Verbrauchsabgabe, weil dem Reich dann nicht nur die Einnahmen aus den über die Gestehungskosten erhöhten Verkaufspreisen, sondern auch der Nutzen des Herstellers und zum Teil auch des Händlers zuflösse und durch zweckmäßige Zusammenfassung und Vereinfachung der Herstellung sich Ersparnisse bei den Gestehungskosten erzielen ließen. Diese Annahme mag zutreffen, wenn man davon ausgeht, daß der Verbrauch von Tabakerzeugnissen im Falle ihrer ausschließlichen Herstellung in reichseigenen Betrieben keine Einschränkung erfährt und daß die Herstellungskosten eines Staatsbetriebes im allgemeinen die gleichen sein werden wie bei einem privaten Betriebe. In dieser Hinsicht kommt jedoch beim Tabakgewerbe in Betracht, daß ein freies Gewerbe infolge des gegenseitigen Wettbewerbs sich dem wechselnden Geschmack der Verbraucher rascher anpassen und durch entsprechende Aufmachung und Anpreisung seiner Erzeugnisse auf den Verbrauch mehr anregend wirken kann als ein außerhalb jeden Wettbewerbs stehender Staatsbetrieb, zumal er aus Gründen der Betriebsvereinfachung zu einer Vereinheitlichung der Sorten seiner Erzeugnisse schreiten sollte. Auch wird der mehrfach ausgesprochenen Behauptung, daß der private Betrieb durch seine größere Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit oder durch persönliche Beziehungen sich manche Vorteile leichter verschaffen könne als ein

staatlicher Betrieb, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein."

Die Begründung führt dann weiter gegen die Verstaatlichung des Tabakgewerbes an, daß das deutsche Tabakgewerbe in seinem Wettbewerbe zu hoher Entwicklung gelangt, weit verzweigt sei und vielen Kreisen Gelegenheit zur Beschaftigung und zum Erwerbe biete. Die Zigarrenherstellung sei überwiegend auf Handarbeit angewiesen; sie sei weit über das flache Land verbreitet und gebe dort zahlreichen, namentlich schwächeren Personen eine lohnende Beschäftigung neben der Betätigung in der Landwirtschaft; die Übernahme der Zigarrenherstellung durch das Reich müßte zu einer Zusammenlegung vieler Betriebe führen. Hierdurch träte, namentlich wegen der Schwierigkeiten, die eine Verpflanzung der im Tabakgewerbe in den südlichen Bezirken beschäftigten und dort ansässigen Arbeitskräfte bietet, eine Minderung an Arbeitsgelegenheit ein. Die Reichsregierung hat also im Jahre 1919 den Gedanken einer Verstaatlichung der Zigarrenherstellung, abgesehen von dem sehr erheblichen Aufwand, der dem Reiche aus der Entschädigung der beteiligten Arbeiter, Angestellten und Hersteller sowie der Ablösung von Betriebseinrichtungen entstände, schon aus volkswirtschaftlichen Erwägungen ausgeschieden. Geringere Bedenken sprachen gegen eine Verstaatlichung der Zigarettenherstellung, weil hier wegen der ausgedehnten Anwendung von Maschinen weniger Arbeiter in Frage kamen und der größte Teil der Herstellung in den Händen verhältnismäßig weniger Großbetriebe liegt. Man sah aber damals auch von der Verstaatlichung der Zigarettenherstellung aus folgenden Gründen ab: wegen des erheblichen Aufwandes, der für die Ablösung der Betriebseinrichtungen und für Entschädigungen dem Reiche zur Last fiel, wegen des Verlustes eines großen leistungsfähigen Gewerbes für die Volkswirtschaft, und wegen der Ungewißheit über die künftige Entwicklung des Verbrauchs und der Möglichkeit der Beschaffung der ausländischen Rohstoffe.

Auch von der Übernahme des Zwischenhandels mit Tabakerzeugnissen, die wesentlich geringere Aufwendungen erfordert und auch rascher und leichter einzurichten ist als ein Herstellungsmonopol und bei der ein Teil der Einnahmen durch entsprechende Abminderung des Hersteller- und Händlernutzens gewonnen werden kann, sah die Reichsregierung im Jahre 1919 hauptsächlich aus folgenden Erwägungen ab (Begr. S. 26): für den Ertrag eines Zwischenhandelsmonopols mit Tabakerzeugnissen sei zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht, wie beim Branntwein, um ein einheitliches Erzeugnis handelt, sondern um Waren von sehr verschiedener Beschaffenheit, durch deren Übernahme dem Reich namentlich bei stockendem Verbrauch ein nicht unerhebliches Risiko erwachsen könne; der Anreiz für den Hersteller, durch die Güte

des Erzeugnisses seinen Absatz zu steigern, wäre, bei einem Handelsmonopol, das darauf bedacht sein müsse, einerseits die vorhandenen Betriebe ihrem bisherigen Umfange entsprechend weiter zu beschäftigen, andererseits die Herstellung in den Grenzen des voraussichtlichen Verbrauchs zu halten, nicht in dem Maße gegeben wie beim freien Wettbewerbe; hierdurch würde der Verbrauch nachteilig beeinflußt werden; zur Erzielung des notwendigen Ertrages und zur Deckung der Verwaltungskosten müßte eine entsprechende Preiserhöhung eintreten, die ebenfalls eine Rückwirkung auf den Verbrauch hätte; ein besonderer Erfolg sei deshalb von einem Zwischenhandelsmonopol nicht zu erwarten.

Auch die Übernahme des Rohtabakhandels durch das Reich, bei dem Mehreinnahmen ohne weitere Belastung des Verbrauchs, d. i. ohne Erhöhung der bisherigen Spannung zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen des Rohtabaks, dadurch erzielt werden können, daß das Reich die bisher vom Rohtabakhandel gemachten Gewinne für sich in Anspruch nimmt und diese durch Ersparnisse beim Einkauf im großen und bei den Geschäftsunkosten erhöht, wurde im Jahre 1919 von der Reichsregierung abgelehnt hauptsächlich aus folgenden Gründen: Bei Berücksichtigung der zu leistenden Entschädigungen lasse sich ein wesentlicher Mehrertrag ohne Erhöhung der Verkaufspreise für Rohtabak nicht erzielen, die Durchführung sei schwierig und hätte schwere Nachteile für die beteiligten Erwerbskreise zur Folge; naturgemäß würde der Rohtabakhandel aufs schwerste betroffen, von den Handelsplätzen in Bremen und Hamburg werde nicht nur das Inland, sondern in erheblichem Maße auch das Ausland mit Tabak versorgt, der Wiederaufnahme dieses Außenhandels mit Rohtabak nach dem Kriege wäre mit der Entziehung des Inlandmarkts durch ein Rohtabakhandelsmonopol des Reichs die Grundlage genommen, gegen letzteres beständen auch vom Standpunkt der Tabakverarbeiter Bedenken.

Aus diesen Gründen sah die Reichsregierung im Jahre 1919 überhaupt von einer Monopolisierung ab.

B. Das Tabaksteuergesetz v. 12. September 1919.

(RGBl. S. 1667).

Der Entwurf vom Jahre 1913 (Nr. 397 der Druck.) wurde in der 50. und 52. Sitzung der Nationalversammlung am 8. und 10. Juli 1919 zum erstenmal beraten und dem 12. Ausschuß überwiesen. Auch im 12. Ausschuß wurde die Frage der Einführung des Tabakmonopols erwogen (vgl. Aussch.-Ber. Nr. 773 der Druck. Erste Lesung S. 1—3), ein dahingehender Antrag wurde aber abgelehnt. Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs in der Vollversammlung fand am 11. August 1919 (76. Sitzung), die dritte Beratung am 19. August 1919 (83. Sitzung) statt. Die

bei der parlamentarischen Behandlung vorgenommenen Änderungen waren nicht erheblich. Das Gesetz ist durch die vom RMdF. auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gesetzes erlassene Bekanntmachung vom 9. März 1920 am 1. April 1920 in Kraft gesetzt. Damit wurden das Tabaksteuergesetz von 1879, das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 631), das Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (RGBl. S. 705) und das Gesetz vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (RGBl. S. 507) aufgehoben.

Die Grundzüge des Gesetzes lassen sich kurz dahin zusammenfassen: Besteuerungsgegenstand sind die fertigen Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier, nur ausnahmsweise findet die Besteuerung des Rohtabaks oder von Halberzeugnissen statt; Bemessungsgrundlage ist der Kleinverkaufspreis (das Nähere § 6). Nach den Kleinverkaufspreisen richtet sich der Steuersatz (§ 5). Für sämtliche Arten von Tabakerzeugnissen ist eine Höchstgrenze des Kleinverkaufspreises mit dem dazugehörigen höchsten Steuersatz (§ 5) vorgesehen, es wurden also alle Tabakerzeugnisse, deren Kleinverkaufspreis diese Höchstgrenze überschritt, zu dem gleichen Satze versteuert. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Hersteller. Die persönliche Steuerschuld entsteht mit dem Übergang in den freien Inlandsverkehr, d. h. mit dem Übergang in den steueramtlich nicht überwachten Verkehr. Die Abgabe wird durch Verwendung von Steuerzeichen erhoben (Banderolenbesteuerung). Dadurch und durch die Einführung des Verpackungszwanges (§§ 14, 15 und Anm. dazu) soll die Steuersicherheit gewährleistet werden. Außer der Tabaksteuer wird der Zoll (§ 88) erhoben.

Das Gesetz zerfällt in 6 Hauptabteilungen: A. Allgemeine Vorschriften. B. Überwachungsvorschriften. C. Strafvorschriften. D. Sonstige und Übergangsvorschriften. E. Zoll. F. Schlußvorschriften.

Die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 26. 2. 20 sind im RZentralBl. S. 157 veröffentlicht worden.

C. Die Änderungen des Tabaksteuergesetzes bis zum 10. August 1925.

Das Gesetz zur Änderung des TabStG. vom 22. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 1) gab dem RMdF. die Ermächtigung zur Herabsetzung der Zollsätze (vgl. § 88 Anm. 1). Der Art. V des Gesetzes betr. die Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 (RGBl. I, 384) beseitigte die bisherigen Höchstgrenzen der Kleinverkaufspreise und führte die Durchstaffelung des Steuersatzes je nach der Höhe des Kleinverkaufspreises ohne Höchstgrenze weiter durch. Bei feingeschnittenem Tabak, Pfeifen- und Kautabak wurden auch die ursprüng-

lichen Staffeln des Gesetzes von 1919 geändert. Bei Pfeifentabak wurden außerdem Staffeln nach festen Kleinverkaufspreisen eingeführt. Weitere Änderungen bezogen sich auf § 5 Abs. 4 Satz 2 (Ermächtigung des RMdF., Tabak, der feiner als ¾ Millimeter geschnitten ist, nicht als Feinschnitt zu behandeln), § 5 Abs. 6 (die Zigarettenkontingentierung, die durch das Gesetz vom 12. Juni 1916 eingeführt und aus diesem in das TabStG. von 1919 übernommen war, wurde bis Ende 1924 verlängert; der Abs. 6 ist durch die VO. vom 30. August 1923 (RGBl. 1045) dann überhaupt weggefallen), die Zigarettenkontingentierung ist dann wieder durch Art. 2 des Ges. vom 22. 12. 29 eingeführt worden; § 11 Abs. 2 Satz 1 (der RMdF. hat zu bestimmen, für welche Steuerklassen Steuerzeichen bereitzuhalten sind), § 15 Abs. 2 (die Vorschrift, daß auf jeder Zigarette der Kleinverkaufspreis in Druckschrift anzugeben ist, ist beseitigt worden); § 20 Abs. 6, § 51 Abs. 2 (Anmeldepflicht für Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen); § 67a (wurde eingefügt, die gegenwärtige Fassung beruht auf dem Gesetz vom 10. August 1925); § 86 (Ermäßigung der Tabaksteuersätze, durch die VO. vom 30. Oktober 1923 gestrichen); §§ 90, 91.

Das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 (RGBl. I, 231) änderte den § 88 Abs. 2 ab und gab dem § 91 (Tabakarbeiterunterstützungen) eine andere Fassung. Im Zusammenhang mit der ersteren Vorschrift steht die Verordnung des RMdF. über die Herabsetzung der Zollsätze für Tabak vom 1. April 1923 (RGBl. I, 245). Die während der Inflation erlassene VO. über den Tabaksteuerzuschlag vom 27. August 1923 (RGBl. I, 831 = RZollBl. 200) befreite den Kleinhändler von der Zuschlagbesteuerung.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 erlassenen VO. zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. 301) brachte die Umstellung der Tabakabgaben nach dem Goldwert und enthielt zahlreiche Änderungen und Hinzufügungen: § 1, § 1a, § 1b, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 12, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 28, § 34, § 45 Abs. 2, § 54, § 82, § 83 Abs. 2, §§ 84 und 86. Die VO. vom 21. 3. 1924 (RGBl. I, 293 = RZollBl. 27) verfolgte den Zweck, Vorräte an Tabakerzeugnissen in das System der Besteuerung nach dem Goldwert einzubeziehen.

Die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen sind geändert worden: zufolge der VO. zur Ausführung des Artikel V (Tabaksteuer) des Gesetzes betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 1. Juni 1922 (RZentralBl. S. 331 = RZollBl. 161), der VO. über anderweite Festsetzung der Tabakzoll-Vergütungssätze vom 19. Juni 1923 (RMinistBl. S. 565 = RZollBl. S. 111), der VO. über Tabaksteuerzeichen vom 25. Juni 1923 (RMinistBl. S. 574 = RZollBl. S. 112),

der VO. zur Durchführung der VO. zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. November 1923 (RMinistBl. S. 1044 = RZollBl. S. 333), der Verfügung wegen Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1923 II st 8984 (RMinistBl. S. 1046 = RZollBl. S. 336) und der VO. über die Erhebung einer Gebühr für den Umtausch und den Ersatz von Stempel- und Steuerzeichen vom 3. Juli 1924 (RMinistBl. S. 237 = RZollBl. S. 86).

D. Die Vorschläge des Dawesgutachten.

In dem Dawesgutachten (Reichstagsdrucks. 1924 Nr. 5 II 24 S. 71) sind Anregungen von Sachverständigen der deutschen Regierung empfohlen worden. Da nach Ansicht der technischen Sachverständigen die Einführung eines Tabakmonopols große unmittelbare Ausgaben und damit wirtschaftliche Störungen nach sich ziehen würde, wurde empfohlen, die Freiheit der Herstellung und des Verkaufs von Tabakfabrikaten zwar bestehen zu lassen, aber sie fortan folgender Regelung zu unterwerfen:

1. Ohne staatliche Genehmigung darf in Zukunft keine Tabakfabrik, kein Groß- oder Kleinhandelstabakgeschäft errichtet und kein bestehendes vergrößert werden.
2. Die Verwendung von Ersatzstoffen für Tabak bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen ist untersagt.
3. Die Zahl der bestehenden Fabriken ist in der Weise zu verringern, daß gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung diejenigen, die keinen wirklichen gewerblichen Charakter tragen, geschlossen werden, während alle Fabriken, die sich erfahrungsgemäß außerstande erwiesen haben, Waren zu einem angemessenen Herstellungspreis zu erzeugen, zu enteignen sind.
4. Die in den verschiedenen Fabriken hergestellten Erzeugnisse sollen weiter mit ihrer Fabrikmarke verkauft werden, wobei der Verkaufspreis für den Verbraucher auf jeder Packung anzugeben ist; jede Schachtel oder Packung ist mit einer Banderole zu versehen, die die staatliche Garantie darstellt.
5. Die vorhandenen Fabrikanten bilden je nach der Art ihrer Erzeugnisse ein Konsortium. Dieses verpflichtet sich gemeinschaftlich, dem Staat die für den Verbrauch nötigen Mengen zu liefern, und ist gehalten, sie auf seine eigenen Kosten ausschließlich an die vom Staate bezeichneten Niederlagen abzugeben.
6. Die hergestellten Erzeugnisse sollen vom Staate zu einem in regelmäßigen Zwischenräumen festzusetzenden Preise angekauft werden.

7. Die Preise werden entsprechend denjenigen festgesetzt, die in einer oder zwei vom Staate versuchsweise und zur Preiskontrolle betriebenen Fabrik erzielt werden.
8. Importeure ausländischer Fabrikate dürfen ihr Geschäft weiter betreiben unter der einzigen Bedingung, daß sie den staatlichen Niederlagen die eingeführten Fabrikate unter denselben Bedingungen liefern wie die einheimischen Fabrikanten, die die in ihren Fabriken erzeugten Waren liefern.

Für die Organisation des Verkaufs wurde vorgeschlagen:

1. Der Staat soll die Lagerhäuser der Großhändler für eigene Zwecke verwenden.
2. Der Kleinhandel darf nur von konzessionierten Kleinhändlern betrieben werden.
3. Die Kleinhändler dürfen nur staatliche Erzeugnisse mit der entsprechenden Banderole und zu dem auf der Verpackung angegebenen Preise verkaufen.
4. Die Vergütung der Kleinhändler wird in regelmäßigen Zeitabschnitten als Kommissionsgebühr auf einen Prozentsatz der Verkaufspreises an den Verbraucher festgesetzt; dieser Prozentsatz darf durchschnittlich 12% nicht übersteigen. Die rührigen Kleinhändler können durch Zuschläge innerhalb dieser Grenze von 12% angespornt werden, wodurch sich der Umsatz erhöhen würde.
5. Zahlung an die für die Kleinhändler gelieferten Fertigfabrikate hat an die besondere Tabakniederlage durch Scheck oder Postanweisung (nicht bar nud nicht auf Kredit) unter Abzug der oben erwähnten Kommission zu erfolgen.
6. Zur Erlangung zuverlässiger Schätzungen und zur Kontrolle der Verkaufsspesen soll eine kleine Anzahl staatlicher Kleinhandelsgeschäfte eingerichtet werden.

Die Vorschläge des Sachverständigen-Gutachtens lassen sich dahin zusammenfassen: Begrenzung der Fabrikation nach Umfang und Art, Ersetzung des Großhandels durch Monopolisierung des Zwischenverkaufs und Konzessionierung des Kleinhandels bei beschränkter Entlohnung für seine Tätigkeit.

Die Reichsregierung ist diesen Vorschlägen nicht gefolgt.

Die Erträge aus den Abgaben auf Tabak gehörten zu den Einnahmen des Deutschen Reiches, die für die Reparationszahlungen verpfändet waren, und zwar als Sicherheit für die Leistungen aus dem Staatshaushalt (Kapitel I und II der Unteranlage I zur Anlage I des Londoner Schlußprotokolls RGBl. II S. 300) sowie als zusätzliche Sicherheit zur Erledigung der in der „Satzung der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“ und in dem „Gesetz betreffend die Industriebelastung übernommenen Haftung der deutschen Regierung für die dort vorgesehenen Zah-

lungen" (Kapitel III.1 der Unteranlage I). Diese Erträge waren einer Aufsicht unterworfen, deren Ausübung einem von der Reparationskommission ernannten Kommissar übertragen war. Durch den „Neuen Plan" ist diese Verpfändung beseitigt.

E. Das Gesetz über die Erhöhung der Tabaksteuer vom 10. August 1925.

(RGBl. I, 244 = RZollBl. 71).

Bei dem Steuerreformwerk vom Jahre 1925 wurde von der Regierung auch der Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer (Nr. 800 der RT.-Druck. 1924/25) vorgelegt, mit dem, um den Finanzbedarf des Reichs decken zu helfen, Mehreinnahmen aus stärkerer steuerlicher Belastung von entbehrlichen Genußmitteln (Bier und Tabak) herbeigeführt werden sollte, und nach dem bei den Hauptarten von Tabakerzeugnissen die Steuersätze um je 25 v. H. erhöht werden sollten. Ferner enthielt der Entwurf zum Schutze des inländischen Tabakbaues eine Verstärkung des Zollschutzes durch Heraufsetzung der Zollsätze für geboten, und zwar für Rohtabak auf 80 RM. für einen Doppelzentner. Der Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats zur Vorberatung des Entwurfs hatte sich in seinem Gutachten (a. a. O. S. 10) gegen die Tabaksteuer- und Zollerhöhung ausgesprochen, weil ihm die Lage des Tabakgewerbes so ungünstig erschien und weil er sie auch mit Rücksicht auf die nach dem Dawes-Gutachten bestehenden Verpflichtungen für bedenklich hielt. Nur ein Mitglied, Gebhard, vertrat die Ansicht, daß zur Erhebung und Förderung des Inlandtabakbaues die Erhöhung des Tabakzolls auf 130 M. für den Doppelzentner unerläßlich sei (vgl. dessen Gutachten a. a. O. S. 13). Der finanzpolitische Ausschuß des Reichstags hatte in seiner Sitzung vom 3. April 1925 dem Gutachten des Arbeitsausschusses zugestimmt (a. a. O. S. 11). Infolge eines Kompromisses der Regierung mit den Regierungsparteien wurde der Initiativantrag des Abgeordneten Dr. Beusch und Gen. (Nr. 1063 der RT.-Druck.) gestellt, indem unter Fortlassung der Erhöhung der Sätze für Zigarren und Pfeifentabak sonst die Regierungsvorlage übernommen war. Über den Gesetzentwurf Dr. Beusch fand die erste Beratung des Reichstags am 9. Juli 1925 (Stenogr. Ber. 90. Sitzung 2891 ff.) statt. Nachdem dieser Entwurf dem Ausschuß überwiesen war, zog die Regierung den Regierungsentwurf zurück (Sten. Ber. 2905 D). Bei der 1. Lesung im Ausschusse (RT.-Druck. Nr. 1261 S. 4, 5) wurde über die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems und ihre Ersetzung durch Einführung einer Materialsteuer verhandelt und dabei angeregt, ob nicht unter Beibehaltung des bisherigen Steuersystems eine Gewichts-

steuer für Rohtabak erhoben werden könnte. Dieser letztere Gedanke wurde dann in der 2. Lesung durch Annahme der Anträge Nr. 451 und Nr. 470 verwirklicht (vgl. AB. S. 10, 18), indem in den Entwurf die §§ 93 bis 105 eingefügt wurden, die dann auch fast unverändert Gesetz geworden sind. Damit ist an die Stelle des bisherigen Steuersystems in Ansehung der Zigaretten ein gemischtes System getreten; es werden bei den Zigaretten neben der Tabaksteuer des § 5, die eine nach dem Kleinverkaufspreise zu bemessende Fabrikatsteuer ist, in den §§ 93 ff. der Rohtabak (Zigarettentabak) einer Materialsteuer je von 250 RM. für 1 Doppelzentner und im § 101 die aus dem Ausland eingeführten Zigaretten einer Ausgleichsteuer unterworfen. Dabei ist der RMdF. in § 105 ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer (§ 5) und durch Materialsteuer (§ 93) Änderungen eintreten zu lassen. Durch VO. vom 11. August 1925 über die steuerliche Belastung der Zigaretten (RGBl. I, 260 = RZollBl. S. 75) sind diese Sätze festgesetzt worden und zwar wurde die Tabaksteuer ermäßigt, die Sätze der Materialsteuer und der Ausgleichsteuer je auf 900 RM. für einen Doppelzentner festgesetzt. In der zweiten Beratung des Reichstags wurden die Sätze für feingeschnittenen Rauchtabak in der Gesetz gewordenen Fassung erhöht und auch ein Teil der Zollsätze (Sten. Ber. 3960 ff.); die im Entwurf (Art. III Nr. III) vorgesehene Nachverzollung und Nachversteuerung wurde abgelehnt, nur die Nachversteuerung des § 103 (Materialsteuer) beibehalten und es erhielten die den Art. III und IV des Gesetzes enthaltenen Vorschriften (Unterstützung arbeitslos werdender Hausgewerbetreibenden; Inkrafttreten des Gesetzes) die Gesetz gewordene Fassung. In der dritten Beratung wurde das Gesetz angenommen. Eine Hinzufügung erfolgt nur bei dem § 103 durch Einfügung der Worte „und Tabaksteuerläger" (Sten. Ber. 114. Sitzung 4216—4224).

Von den sonstigen durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 herbeigeführten Änderungen sind hervorzuheben: die Streichung des bisherigen § 1 a Abs. 1 über den Geltungsbereich des TabakStG. und des bisherigen § 83 Abs. 2 über die Ermächtigung der Reichsregierung, mit Zustimmung des Reichsrats besondere Vereinbarungen über die Zollanschlüsse mit fremden Regierungen zu treffen vgl. dazu § 1 a Anm. 1, Änderungen infolge der Einführung der Reichsmarkwährung (§ 1 b, § 5 Abs. 1, § 28, § 34, § 45 Abs. 2, § 54), Erhöhung der Tabakersatzstoffabgabe § 3 Abs. 2, Kleinpflanzertabak § 5 Abs. 5 a. F., Zahlungsfrist § 12, Tabaksteuerlager nur noch für Zigarren § 44, § 50, Verschärfung der Strafvorschriften des § 67 a, siehe ferner III des Art. II des Gesetzes (Anwendung des § 90 des TabStG.), Art. III (Entschädigung der Tabakarbeiter).

Die Erhöhung der Tabakersatzstoffabgabe und die Erhöhung der Zollsätze sind am 16. August 1925, die übrigen Vorschriften mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft getreten (vgl. Art. IV des Gesetzes).

Die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen sind geändert worden durch die VO. über Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 10. September 1925 (RMinistBl. S. 1022 = RZollBl. S. 110) und der Verfügung wegen Änderung der Muster zu den Ausführungsbestimmungen zum TabStG. vom 10. September 1925 (RMinistBl. S. 1041 = RZollBl. S. 129).

F. Die Änderungen des Tabaksteuergesetzes bis zum Gesetz vom 22. Dezember 1929.

Durch die zweite VO. über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 18. 5. 26 (RGBl. I, 225; RZollBl. S. 100) wurden die Steuersätze für Zigaretten und für die Material- und die Ausgleichsteuer geändert und durch VO. vom 18. 5. 26 (RMinBl. S. 535 und RZollBl. S. 101) die Vergütung der Materialsteuer anderweit geregelt. Die VO. über Änderung der Tabakst.-Ausf.Best. vom 18. 5. 26 (RMinBl. S. 535, RZollBl. S. 101) änderten den § 12 (Höchstgrenzen des Gewichts von Tabakerzeugnissen) und § 22 Abs. 1 Satz 5 (Entwertungsvermerke) ab. Durch das Gesetz vom 8. März 1926 (RGBl. I, 151, RZollBl. S. 74) wurde der Art. III des Ges. vom 10. 8. 25 (Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe) und durch VO. vom 6. 4. 26 (RGBl. I, 193 = RZollBl. S. 74) auch die Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende geändert. Die Materialsteuerordnung wurde durch VO. vom 26. 11. 26 (RZollBl. S. 338) geändert. Der scharfe Konkurrenzkampf zwischen den Zigarettenherstellungsbetrieben führte zu den viel umstrittenen Erlassen des RMdF. v. 18. 5. 27 II b 5117 (RZollBl. S. 105) und v. 14. 7. 27 II b 7976 (RZollBl. 148) zu § 12 TabStG., die eine wirtschaftlich geordnete Gestaltung des Absatzes von Zigaretten herbeiführen und dadurch eine Gefährdung des Steueraufkommens verhindern wollten. Da die Rechtsgültigkeit des Erlasses fraglich war, wollte die Reichsregierung durch ein Gesetz die Ermächtigung des RMdF. sich geben lassen, zur Abwendung der Gefährdung des Steueraufkommens die Abgabe von Steuerzeichen für Zigaretten einzelnen Betrieben gegenüber von Bedingungen abhängig zu machen. Diese Ermächtigung hat sie aber vom Reichstage nicht erhalten können. Das Gesetz zur Änderung des TabStG. v. 31. März 1928 (RGBl. I, 135) bestimmte nur eine Verkürzung der Zahlungsfristen für den Wert von Steuerzeichen für Zigaretten (vgl die Bem. bei § 12).

Im übrigen sind die Tabaksteuer-AusfBest. geändert worden durch VO. über den Tabak „schwarzer Krauser" vom 11. 4. 27 (RMinBl. S. 130 = RZollBl. S. 75), durch VO. v. 18. 4. 28 (RMinBl. S. 268 = RZollBl. S. 145), durch VO. v. 21. 5. 28 (RZollBl. 178), durch VO. v. 30. 10. 28 (RMinBl. S. 594 = RZollBl. S. 385), durch VO. v. 8. 11. 28 (RZollBl. S. 313) und durch VO. v. 8. 11. 28 (RMinBl. S. 622 = RZollBl. S. 396). Die drei zuletzt genannten Verordnungen bezwecken im wesentlichen, zur besseren Sicherung des Steueraufkommens die Buchkontrolle auszugestalten, die Beschaffenheit und Arten der Steuerzeichen und deren Bezug neu zu regeln und damit eine bessere steuerliche Überwachung zu schaffen; dabei sind noch einzelne Vorschriften aufgenommen worden, die von der Verwaltung angeordnet, bisher aber noch nicht in die Ausführungsbestimmungen gekommen waren.

G. Das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929.

(RGBl. I, 234; RZollBl. S. 299.)

In der Reichstagssitzung vom 12. 12. 29 (RTDrucks. 114. Sitzung S. 35) gab der Reichskanzler Müller eine Erklärung der Reichsregierung über die beabsichtigte Reichsfinanzreform ab, die „vor allem die Kapitalneubildung fördern" (S. 3539 A) und dadurch die Wirtschaft entlasten soll. Um aber diese Entlastung in dem Maße durchzuführen, wie es zur Erleichterung der deutschen Wirtschaft notwendig ist, hielt die Regierung außer den 350 Millionen, die für das Haushaltsjahr 1930 aus dem Young-Plan zur Verfügung standen, noch einen weiteren Betrag von rund 400 Millionen für nötig, der durch die Erhöhung von zwei Steuern, nämlich der Biersteuer um 180 Millionen und der Tabaksteuer um 220 Millionen, erzielt werden soll. Dabei führte der Reichskanzler aus: „Es kann . . . keinem Zweifel unterliegen, daß es durchaus mißlich ist, zu dieser Steuererhöhung zwei Steuern auszuwählen, die den Konsum belasten. Die Reichsregierung hat sich solchen Erwägungen keineswegs verschlossen. Wenn sie trotzdem zu anderen Vorschlägen nicht gekommen ist, so liegen hierfür triftige Gründe vor. Wenn bei Gelegenheit der Erledigung des Young-Planes auch das deutsche Steuerwesen auf eine gesunde Basis gestellt werden soll, kann an Bier und Tabak nicht vorbeigegangen werden, deren Besteuerung gegenüber der Erfassung anderer Steuerquellen zugegebenermaßen im Laufe der Jahre außerordentlich zurückgeblieben war. Ein Vergleich mit den Steuern des Auslandes zeigt ferner, daß fast nirgends Bier und Tabak einer so geringen Belastung ausgesetzt sind wie gerade in Deutschland." Ende des Jahres 1929 hatte das Reich nach der Erklärung des Reichs-

kanzlers (a. a. O. S. 3540) ein Kassendefizit von 1 700 000 Millionen. Zur Entlastung dieser Kassenlage hielt die Reichsregierung zwei Sondermaßnahmen für erforderlich, die schon mit dem 1. 1. 30 in Kraft treten sollen: Die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Erhöhung der Tabaksteuer. Das Gesetz zur Änderung der Tabaksteuer stellt also einen Teil des sog. „Sofort-Programms" dar. Es beruht auf einem Initiativantrag der Regierungsparteien, Antrag Dr. Hertz und Gen. Druck. Nr. 1506.

Der Entwurf ist im wesentlichen Gesetz geworden. Im Entwurf waren es acht Artikel, im Gesetz sind es neun, infolge Einfügung des Art. VIII des Gesetzes (über die Entschädigung von Angestellten und Arbeitern).

In Art. I werden behandelt die Erhöhung der Steuersätze für Zigaretten (von 30 auf 33 v. H. des Kleinverkaufspreises), feingeschnittenen Rauchtabak (von 45 v. H. auf 60 v. H. des Kleinverkaufspreises), Pfeifentabak (von 20 v. H. auf 33 v. H. des Kleinverkaufspreises), Zigarettenpapier, die Erhöhung der Fehlmengensteuer des Pflanzers (§ 28 [§ 10 a Abs. 2] TabStG.), der Rohtabaksteuer des § 34 (§ 10 a Abs. 1) TabStG. für inländischen Tabak von 150 RM. auf 200 RM., für ausländischen Tabak von 450 RM. auf 600 RM.) und der Material- und Ausgleichssteuer (§§ 93, 101 TabStG.) von 400 auf 500 RM. für 1 Doppelzentner. Die Hinausschiebungsfrist für die Materialsteuer, die nach § 96 TabStG. sechs Monate betrug, wird auf drei Monate herabgesetzt. Die in den Monaten September, Oktober und November 1929 fällig gewordene Materialsteuer, für welche nach § 96 TabStG. Zahlungsaufschub gewährt worden ist, ist mit je $^1/_{30}$ des Gesamtbetrags am 10. und 20. jeden Monats, Beginnend am 10. 1. 30, einzuzahlen. Die im Dezember 1929 fällig gewordene Materialsteuer ist am 25. 3. 30 zu entrichten.

Der Art. II führt die Kontingentierung der inländischen Zigarettenherstellungsbetriebe ein. Die Kontingentierung will die bestehende inländische Zigarettenindustrie schützen. Sie beruht auf der Annahme, daß der Zigarettenindustrie eine weitere steuerliche Belastung nur dann auferlegt werden kann, wenn ihre nach Abschluß des Preiskampfes und der Konzernierung geschaffene Rentabilität erhalten bliebe, was nur möglich sei, wenn eine Wiederholung der ungesunden, das finanzielle Aufkommen gefährdenden Wettbewerbsverhältnisse nach Möglichkeit unterbunden würde (vgl. Wulkow ZfZ. 1930 S. 30). Mit dem Schutze der bestehenden inländischen Industrie wird also zugleich die Sicherung des Steueraufkommens bezweckt (Wulkow a. a. O.). Vorläufer der neuen Kontingentierung war die Zigarettenkontingentierung, die durch das Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. 6. 16 (RGBl. S. 507) eingeführt und in § 5 Abs. 6 des TabStG. 1919 bis zum 31. 12. 23 aufrecht

erhalten war. Nach diesem Vorbild ist auch die Zigarettenkontingentierung des neuen Gesetzes, die auf die Zeit v. 1. 1. 30 bis 31. 3. 31 bestimmt worden ist, gestaltet worden. Danach bestimmt der RMdF. jeweils für die einzelnen Rechnungshalbjahre die nach den regelmäßigen Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 unter B des TabStG. zu versteuernde Gesamtmenge von im Inland hergestellten Zigaretten (Zigarettenkontingent), und zwar in Hundertteilen des dem einzelnen Zigarettenherstellungsbetriebe zugeteilten Zigarettenkontingentfußes. Als Zigarettenkontingentfuß erhalten Zigarettenherstellungsbetriebe, die am 1. 10. 29 in Betrieb gewesen sind, die von ihnen in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 29 versteuerte Zigarettenmenge zugeteilt. Die Mindestgrenze des Zigarettenkontingents beträgt 500 000 Stück. Für Zigaretten, die über das Zigarettenkontingent hinaus oder in Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, versteuert werden, ist neben der Tabaksteuer ein Tabaksteueraufschlag von 100 v. H. der regelmäßigen Tabaksteuersätze zu entrichten.

Der Art. III des Ges. sieht u. a. die Ermächtigung des RMdF. zur Anordnung der Nachversteuerung vor. Von dieser Ermächtigung hat der Minister nur in Ansehung der Materialsteuer durch Art. IV der VO. v. 23. 12. 29 (RMinBl. 728, RZollBl. 303) Gebrauch gemacht.

Nach Art. V des neuen Ges. hat die Reichsregierung für die Dauer der Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Erhöhung der z. Zt. geltenden Kleinhandelspreise und eine unbillige Beschränkung des Handelsnutzens ausschließen. Der RMdF. ist ermächtigt, Betrieben, die den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, die Einzahlung des Steuerwertes für Zigaretten für den Zeitpunkt ihrer Entnahme und die Zahlung der Materialsteuer ohne Zahlungsaufschub aufzuerlegen.

Der Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 will die im § 452 AO. vorgesehene Anpassung des TabStG. an die AO. vorbereiten, insbesondere die Tatbestände der Entstehung der Steuerschuld (§ 81 AO.) herausheben und Zweifelsfragen beseitigen. Die im Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 enthaltenen Vorschriften standen bereits in dem Entwurfe des Steueranpassungsgesetzes Art. IV § 9.

Schließlich enthält der Art. VII des Ges. von 1929 wichtige Änderungen der AO., von denen als wichtigste folgende hervorgehoben werden sollen:

1. Nach Art. VII Nr. 2 wird dem § 79 ein Absatz 3 hinzugefügt, wonach die in der AO. enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und

auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, sinngemäße Anwendung findet. Für das bisherige Recht wurde in der Rechtsprechung der höchsten Gerichte und der Rechtslehre angenommen, daß die Geltendmachung der Forderung auf Bezahlung der entnommenen Steuerzeichen gegen den Entnehmer nicht die Geltendmachung einer Steuerforderung in dem Sinne sei, daß sie Gegenstand eines Steuerbescheides sein könne und daß deshalb dem Entnehmer der Zeichen nicht das Anfechtungsverfahren (§§ 217, 219 AO.) gegen den Bescheid auf Bezahlung der Steuerzeichen zustehe. Das kann jetzt nicht mehr gelten.

2. Die durch Art. VI Nr. 3 bestimmte Haftung des Hinterziehers, der nicht selbst Steuerschuldner ist, für die verkürzten Steuereinnahmen und des Steuerhehlers für die auf die gehehlten Waren entfallende Steuer stellt zunächst für das Tabaksteuerrecht klar, daß die Hinterziehung Entstehungsgrund der Haftung des Hinterziehers ist, und dehnt die Haftung auch auf den Steuerhehler aus.

3. Der Art. VI Nr. 6 bis 9 betrifft das Verfahren bei Zollauskünften und Kontingentsbescheiden, er ändert das Verfahren bei Zollauskünften in den Grundzügen ab.

4. Dadurch, daß Art. VI Nr. 10 die Streichung des § 453 AO. verordnet, gilt jetzt das materielle Strafrecht der AO. auch für die Zölle und Tabaksteuer.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 120. Sitzung des Reichstages am 19. 12. 29 statt (Druck. S. 3667 ff.). Der Entwurf wurde dem Steuerausschuß überwiesen (Druck. 3676).

Im Steuerausschuß wurden u. a. die im Entwurf vorgesehenen Steuererhöhungen für Kautabak und Schnupftabak gestrichen, für Pfeifentabak bis zu 3 RM. Kleinverkaufspreis gegenüber dem Entwurf eine Ermäßigung eingeführt, die Steuer für Zigarettenpapier gegenüber dem im Entwurf vorgeschlagenen Satz von 3 RM. für 1000 Zigarettenhüllen auf 6 RM. erhöht, und es wurde die Entschädigung für Angestellte und Arbeiter, die infolge des Gesetzes innerhalb der Zeit vom 1. 1. 30 bis 31. 3. 31 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, in Art. VII a (jetzt VIII) eingeführt. Schon am 20. 11. 29 in der 121. Sitzung des Reichstages fand die zweite Beratung des Gesetzentwurfs statt (Sten. Ber. S. 3760 ff.). Der Abgeordnete Dr. Föhr (Baden) als Berichterstatter erstattete mündlichen Bericht (RTDruck. Nr. 1546 u. Sten. Ber. S. 3760 ff.) Er wies hinsichtlich der Änderung beim Pfeifentabak darauf hin, daß sie mit Rücksicht auf den Rolltabak geschehen sei, und auf die Ermächtigung des RMdF. in Art. VI § 10 a, wonach der Minister die steuerliche Behandlung von Pfeifentabak in Form von Strangtabak (Roll-

tabak) regelt. Hinsichtlich der durch Art. II eingeführten Zigarettenkontingentierung führte der Berichterstatter aus, daß die Mehrheit des Ausschusses dahin übereingekommen sei, daß die „Festsetzung der Zigarettenkontingente nicht nur durch den RMdF., sondern durch die Reichsregierung erfolgen solle, um damit die Mitarbeit gerade auch des Reichswirtschaftsministeriums sicherzustellen." Diese Ausführung ist nicht zutreffend. Gemeint war (vgl. Art. II § 3 Satz 2) die Mitwirkung der Reichsregierung bei der Übertragung des Kontingentfußes. Sonst enthält der Sten. Ber. über das Zigarettenkontingent nur folgende Ausführungen: „Es wurde . . . die Frage angeschnitten, wie es werden solle, wenn etwa in der Zukunft die Kontingentierung der Zigarettenfabrikation sich nicht bewähren würde und man zu anderen Methoden überginge, wenn etwa das Zigarettenmonopol geschaffen werden sollte; denn es könnte durch die Kontingentierung eine Erhöhung der Werte eintreten. Es wurde die Frage aufgerollt, wie es denn bei einer eventuellen Abfindung zu halten sei, die bei der Schaffung eines Monopols eintreten müßte. Im Einvernehmen mit den Regierungsparteien gab die Reichsregierung folgende Erklärung ab:

Die Reichsregierung erklärt, daß für den Fall der Einführung eines Zigarettenmonopols etwaige Wertsteigerungen, die den Zigarettenherstellungsbetrieben als Folge der Kontingentierung erwachsen, bei der Gewährung von Abfindungen keine Berücksichtigung finden dürften.

Zum Art. IV, der die alljährliche Zurverfügungstellung eines Betrages zur Sicherung und Förderung des deutschen Tabakbaues vorsieht, hat die Reichsregierung auf die Anfrage des Berichterstatters, was mit dieser Maßnahme von der Reichsregierung beabsichtigt sei und auf welche Weise sie den Artikel durchzuführen gedenke, die Erklärung abgegeben:

Aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln soll ein Preiszuschlag in Höhe von 40 RM. für den Zentner Inlandstabak gewährt werden, der nachweislich für die Zigarrenherstellung verwendet wird.

Da der Nachweis, daß der Inlandstabak für die Zigarrenherstellung verwendet worden ist, am besten bei den Zigarrenherstellern geführt werden kann, so soll der Preiszuschlag versuchsweise auch den Zigarrenherstellern gezahlt werden in der Erwartung, daß der Preiszuschlag durch die Preisbemessung den eines solchen Zuschlages bedürftigen Tabakpflanzern tatsächlich zugute kommen wird (S. 3761 A).

Im Ausschuß hat die Reichsregierung über das tatsächliche Aufkommen der Tabaksteuer im Laufe der letzten Jahre Ausführungen gemacht. Im Jahre 1925 betrug das Aufkommen 612 Millionen Reichsmark, 1928 870 Millionen Reichsmark, 1927 793 Millionen Reichsmark, 1928 870 Millionen Reichsmark, für

1929 etwa 900 Millionen Reichsmark und nach Inkrafttreten des Gesetzes werde ein Mehrertrag aus den Gesamttabaksteuern in Höhe von etwa 220 Millionen Reichsmark erwartet.

In der zweiten Beratung des Gesetzes führte der Abgeordnete Dr. Rademacher (DNV.), der sich gegen das Gesetz aussprach, folgendes aus (RTSitz. 121 S. 3768 C u. D): „Wir lehnen das Gesetz ... ab, weil wir in ihm eine bedenkliche Entwicklung zum Privatmonopol erblicken ... Die Zigarettenindustrie wird zu 80 bis 90 Prozent von zwei Firmen (Reemtsma-Neuerburg) beherrscht. Diese beiden Firmen bekommen durch das Gesetz die sog. Kontingentierung, praktisch also das Monopol. Es ist das Trustmonopol einer privatkapitalistischen Gesellschaft, aufgebaut auf der Staatsmacht und mit staatlicher Hilfe. Dafür zahlen diese Gesellschaften eine Gebühr von 180 Millionen. Es ist zwar eine Steuer; da aber offen angekündigt wird, daß der Konsum nicht belastet, die Zigaretten also nicht teurer werden sollen, werden diese Firmen die 180 Millionen aus ihrer eigenen Tasche zahlen. So ergibt sich, daß tatsächlich eine Bezahlung für die Kontingentierung erfolgt, und daß das so gewollt ist. Wir erblicken darin einmal ein Privatmonopol, das an sich im höchsten Grade bedenklich ist, zum anderen aber die Vorstufe für ein Staatsmonopol bedeutet, das uns auf diesem Gebiet noch weit bedenklicher erscheint. — Nun ist die Kontingentierung allerdings auf 1¼ Jahr befristet. Ich darf auf das verweisen, was dazu schon im Ausschuß gesagt worden ist. Es ist auch praktisch völlig ausgeschlossen, daß das Monopol, wenn es einmal 1¼ Jahr bestanden hat, künftig wieder wegfallen kann. Vom Reichsfinanzministerium ist auch offen ausgesprochen worden, daß diese Befristung Erziehungszwecke hat. Man will die nötige Einflußmöglichkeit auf diese Privatgesellschaften behalten, indem man ihnen mit der Nichtverlängerung des Kontingents droht. Infolgedessen ist — wie ich glaube, gegen den Widerstand der Sozialdemokratie — eine verhältnismäßig kurze Frist eingesetzt ... Wir sehen hierin (d. i. in der Kontingentierung) eine Auswirkung des Staatssozialismus, den wir bekämpfen."

In der dritten Lesung des Gesetzentwurfs (122. Sitzung des Reichstages vom 21. 12. 29 (RTDrucks. S. 3790 ff.) führte der Abgeordnete Dr. Hertz (SPD.) a. a. O. S. 3797 C aus, daß die jetzige Änderung des TabStG. lediglich ein Provisorium bedeute. „Die übrigen Regierungsparteien haben anerkannt, daß die künftige Gestaltung der deutschen Tabakbesteuerung von den Erfahrungen abhängig gemacht werden soll, die mit dieser Regelung gemacht werden. Die Sozialdemokratie ist schon jetzt der Auffassung, daß in einem Industriezweige, an dem das Reich mit einem Steuerertrag von annähernd 700 Millionen Mark jährlich beteiligt ist und in dem die Konzentration der Unternehmungen zu einem Privatmonopol geführt hat, so-

wohl zur dauernden Sicherung dieses Steuerertrags als auch zum Schutze der Verbraucher und der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen ein Staatsmonopol die allein mögliche Lösung darstellt. In dieser Auffassung wissen wir uns einig mit großen Schichten der Verbraucher, mit den in der Zigarettenindustrie beschäftigten Arbeitskräften und den Kreisen des Tabakwarenhandels, die nach der vorangegangenen Entwicklung von dem Privatmonopol die größten Gefahren zu befürchten haben." Hierzu äußerte sich der Abgeordnete Dr. Hoff (DV.) (a. a. O. S. 3799 D): „Der Herr Kollege Hertz sprach davon, daß dieser Entwurf nur ein Provisorium sein könne, daß am Ende der Entwicklung nach seiner Auffassung das Monopol stehen würde. Wenn diese Auffassung nicht nur in den Reihen der Sozialdemokratie bestände, würde darin für uns eine starke Hemmung liegen, dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung zu geben. Erfreulicherweise besteht diese Auffassung nur in den Reihen der Sozialdemokratie, und wir wissen uns mit den anderen bürgerlichen Parteien einig darin, daß wir uns bei Einführung eines Monopols auch in einem späteren Stadium der Entwicklung entgegenstellen würden. Befürchtungen nach dieser Richtung scheinen mir also nicht begründet zu sein, und weil sie nicht begründet sind, deshalb glauben wir auch insoweit keinen Anlaß zu haben, dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung nicht zu erteilen."

Der Gesetzentwurf wurde in dritter Lesung angenommen (S. 3799, 3800), nachdem nur noch der Steuersatz für Zigarettenpapier (mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten) auf 5 RM. für 1000 Zigarettenhüllen herabgesetzt und der Art. VII a (jetzt VIII, Entschädigung für Angestellte und Arbeiter) geändert war.

Das Gesetz, das im RGBl. I, 238 = RZollBl. S. 299 veröffentlicht ist, ist nach ausdrücklicher Vorschrift (Art. IX) mit dem 1. 1. 30 in Kraft getreten.

In dem RZollBl. 1929 Nr. 53 (S. 299) sind veröffentlicht die VO. des RMdF. vom 23. 12. 29 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des TabStG. vom 22. 12. 29 und die VO. des RMdF. vom 23. 12. 28 über die Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-AusfBest., sowie im RZollBl. 1930 (Nr. 3) S. 31, 32 die VO. über die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe vom 17. 1. 30, S. 34 die VO. über die Festsetzung des Zigarettenkontingents vom 20. 1. 30, in der Nr. 8 des RZollBl. S. 53 die VO. zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 28. 1. 30.

In seiner Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt" (1929 Nr. 40 und 45) hatte sich Stolper in viel beachteten Aufsätzen für das Tabakmonopol eingesetzt. Sowohl für als auch gegen den Staatsmonopolgedanken ist in Fachzeitschriften und Tages-

blättern Stellung genommen (vgl. insbes. Cohen in Nr. 48 der deutschen Wirtschaftszeitung und Mosich in den vom Hansabund für Handel, Gewerbe und Industrie herausgegebenen „Materialien zur Finanzreform"). Auch auf der Konferenz in Eilsen (v. 26. bis 28. 10. 29, Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, e. V., Band 4, Verlag von Reimar Holbing, Berlin 1930) wurde die Frage „Tabaksteuer und Tabakmonopol" verhandelt. Während sich der Prof. Schuster und Philipp Reemstma gegen die Einführung des Monopols wandten (a. a. O. S. 64 und 81), vertrat Stolper seinen Monopolplan, Professor Landmann (a. a. O. S. 64) wandte sich gegen die Darlegungen von Schuster, enthielt sich aber einer Stellungnahme zur Einführung des Monopols. In Übereinstimmung mit den Ideen von Stolper hat H. Groß in „Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft, ein Vergleich der österreichischen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft" (Probleme der Weltwirtschaft, Bd. 51), Jena 1930, Vorschläge zur Umbildung der deutschen Tabaksteuer niedergelegt. In den oben mitgeteilten Äußerungen der verschiedenen Führer der Parteien im Reichstag kam die verschiedene Beurteilung über die Bedeutung des Gesetzes für die Frage des Staatsmonopols zum Ausdruck, insbesondere, ob das Gesetz als Vorstufe für das Staatsmonopol anzusehen sei oder nicht. Einstweilen ist es bei dem bisherigen Steuersystem verblieben; da aber die Befristung der Kontingentierung nur bis zum 31. März 1931 vorgesehen ist, stellt sich das Gesetz als ein Provisorium dar. Die Kontingentierung bedeutet die Errichtung einer Zwangswirtschaft in gewissem Umfange (vgl. Wulkow, ZfS. 1930, S. 31). Es bleibt abzuwarten, ob nach Ablauf der gesetzten Frist das Staatsmonopol eingeführt wird, oder ob es bei dem bisherigen Steuersystem unter Beibehaltung oder Fortfall der Kontingentierung verbleiben wird.

H. Das Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930.

Das Gesetz ist ein Teil des im Reichstage heiß umkämpften Finanzreformwerks vom April 1930, das die Aufgabe hatte, das Defizit zu decken, daß sich bei Aufstellung des Etats für 1930 ergeben hatte. Seit Dezember 1929 hatte sich die Kassenlage des Reiches erheblich verändert. Die Veränderungen bestanden darin, daß die Aufwendungen für eine ganze Reihe von Zwecken, insbesondere für die Arbeitslosenversicherung, weit über den Voranschlag hinausgegangen waren und daß auf der anderen Seite die geschätzten Einnahmen weit gegenüber den Annahmen zurückgeblieben waren. Es kam der Reichsregierung darauf an, für die drängende Kassenlage Erleichterungen durch Mehrein-

nahmen aus der Tabak- und Zuckersteuer, wenn auch nur auf beschränkte Zeit, zu erhalten und hierfür kam eine Verkürzung der Zahlungsfristen (§ 12 TabStG., § 7 ZuckerStG.) in Betracht. Der von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabak- und ZuckerStG. (RTDrucks. Nr. 1756 IX 1928) sah im Art. I (Tabaksteuer) eine Änderung des § 12 Abs. 1 TabStG. in der Weise vor, daß für alle Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier die für Zigaretten durch das Gesetz zur Änderung des TabStG. v. 31. 3. 28 (RGBl. I S. 135) eingeführten Zahlungsfristen gelten sollten. Dabei wurde in der Begr. erwogen, daß die Zigarre von den durch das Ges. v. 22. 12. 29 festgesetzten Steuererhöhungen nicht berührt worden sei und daß die in diesem Gesetz für Pfeifentabak vorgesehene Steuererhöhung auf 33 v. H. des Kleinverkaufspreises hinter der ursprünglich in Aussicht genommenen Erhöhung auf 35 v. H. nicht unwesentlich zurückbleibe. Die Mehreinnahme wurde auf 32 Millionen Reichsmark geschätzt und, um die vorgesehene Verkürzung der Zahlungsfrist tragbar zu machen, sollte sie im Art. I unter II auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. Da man befürchtete, daß für die Zigarre die Wirkung der Fristverkürzung durch Aufnahme größerer Mengen auf Steuerlager wesentlich beeinträchtigt werden würde, wurde die Aufhebung der allein bei der Zigarre noch zugelassenen Steuerlager vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Härten für das Gewerbe, insbesondere um Stockungen des Absatzes auszuschließen und die Umstellung der Wirtschaft zu erleichtern, sollte für die Übergangszeit der RMdF. ermächtigt werden, für die Zeit vom 1. 4. 30 bis 30. 9. 31 die Aufnahme von Zigarren im Tabaksteuerlager mengenmäßig zu begrenzen (Art. III Satz 2 des Entw.). Die endgültige Aufhebung der Lager wurde für den 1. 10. 31 vorgeschlagen. Für die Aufhebung der Steuerlager wurde noch geltend gemacht, daß die Vorteile der Steuerlager in der Hauptsache von größeren Betrieben ausgenützt würden, daß die Steuerlager daher unsozial wirkten, und schließlich, daß sie durch die erforderlichen dauernden Überwachungsmaßnahmen ein überaus großes Maß an Verwaltungsaufwand verursachten, dem fiskalische Vorteile nicht gegenüberstünden. Der Art. II des Entwurfs betraf die Änderungen des ZuckerStG. Nach Art. III sollte der RMdF. die zur Durchführung der Vorschriften unter Art. I und II erforderlichen Bestimmungen treffen. Art. IV sah das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. April 1930 vor, mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufhebung der Tabaksteuerlager, die erst am 31. 10. 31 in Kraft treten sollten.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 146. Sitzung des Reichstag vom 19. 3. 30 statt. Er wurde dem Steuerausschuß überwiesen (Sten. Ber. 4578 D). Nach dem mündlichen Bericht des 6. Ausschusses (Steuerfragen)

v. 8. 4. 1930 (RWDruckſ. M 1920 IV 1928) gingen die Anträge des Ausſchuſſes dahin, den Art. I (Tabakſteuer) abzulehnen, den Art. II (Zuckerſteuer) ſowie den Art. III unverändert nach der Vorlage anzunehmen, den Art. IV in folgender Faſſung anzunehmen: „Dieſes Geſetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft."

Zu der am 10. 4. 30 im Reichstage beginnenden zweiten Leſung des Entwurfs hatten die Abgeordneten Dr. Föhr, Dr. Scholz uſw. die in der RTDruckſ. Nr. 1931 (IV 1928) niedergelegten Abänderungsanträge geſtellt und dabei für den Art. I (Tabakſteuer) unter Ablehnung des Beſchluſſes des Steuerausſchuſſes die Faſſung vorgeſchlagen, wie ſie ſpäter Geſetz geworden. Die Änderungen beziehen ſich unter Zff. I auf Art. II § 3 Satz 2 des Geſ. vom 22. 12. 29 (die Übertragung des Zigarettenkontingentfußes), auf Art. VI unter Nr. 12 des genannten Geſetzes über die Berichtigung hinſichtlich des § 103..

Die Ziff. II Nr. 1 des Art. I enthält eine Beſchränkung des RMdF. in Anſehung der ihm in § 5 Abſ. 4 Satz 2 des G. eingeräumten Befugnis Ausnahmen von der Verſteuerung als Feinſchnitt zuzulaſſen (vgl. § 7 Abſ. 2, 3 TabſtAB., vgl. Bem. 5 zu A und B bei § 5 d. Geſ. I). Die Ziff. II Nr. I des Art. I regelt die Zahlungsfriſten des § 12 Abſ. 1 anders, wie die Regierungsvorlage vorgeſchlagen hat. Während für feingeſchnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier dieſelbe Zahlungsfriſt, wie ſie durch das Geſetz v. 31. März 1928 (RGBl. I, 135) bei Zigaretten beſtimmt worden iſt, was inſoweit auch der Regierungsvorlage entſpricht, iſt abweichend von der Regierungsvorlage bei Zigarren die Zahlungsfriſt gegenüber dem früheren Rechtszuſtande nur dahin verkürzt worden, daß im Höchſtfalle anſtatt 3 Monate 18 Tage jetzt 3 Monate 3 Tage getreten ſind. Dafür iſt anderſeits unter Ablehnung des Regierungsvorſchlages über die Aufhebung und Beſchränkung der Tabakſteuerlager in dem dem § 44 angefügten Abſ. 6 den Inhabern von Tabakſteuerlagern eine laufende Verwaltungsentſchädigung von ½ v. H. des Steuerwerts der von ihnen verſteuerten Zigarren auferlegt. Die wiederholte Verſäumung der Zahlung der Verwaltungsentſchädigung hat die Entziehung des Lagers zur Folge. Die näheren Beſtimmungen trifft der RMdF. Inhaber der am 1. Mai 1930 beſtehenden Tabakſteuerlager haben der Zollſtelle bis zum 15. 5. 30 zu erklären, ob ſie die Verwaltungsentſchädigung laufend zahlen wollen. Die Ablehnung der Zahlung oder die Nichterklärung gilt als Abmeldung des Lagers. Es dürfen alsdann nach dem 14. 5. 30 Zigarren nicht mehr in das Lager aufgenommen werden; das Lager iſt ſpäteſtens bis zum 31. 12 30 zu räumen (Art. I Ziff. IV). Ziff. III des Art. I ſieht ſchließlich zur Hintanhaltung der Verſorgung mit Steuerzeichen vor, daß der Wert der Steuerzeichen, die während des für eine Vor-

versorgung in Betracht kommenden Zeitraums entnommen worden sind, bereits in den verkürzten Zahlungsfristen abzudecken ist.

Die zweite Lesung fand im Reichstag in den Sitzungen vom 10., 11. und 12. 4. 30 statt. Dabei wandten sich die Abgeordneten Ende (KP.) und Bergholz (SPD.) insbesondere gegen die Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 2 (Sten. Ber. 158 Sitzung S. 4872 C und 159. Sitzung 4884/85). Letzterer bestritt, daß durch die Änderung den Tabakpflanzern geholfen werde. Der Antrag der Regierungsparteien wurde aber in zweiter und dritter Lesung angenommen (Sten. Ber. 160. Sitzung S. 4942 A und B und 161. Sitzung [14. 4. 30] S. 4995 D).

Das laut ausdrücklicher Vorschrift am 1. Mai 1930 in Kraft getretene Gesetz ist in der Nr. 12 RGBl. I S. 135 unter dem 15. April 1930 veröffentlicht.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 ist vom RMdF. am 19. April 1930 erlassen und im RZollBl. S. 243 (244) veröffentlicht.

J. Das Verhältnis des Tabaksteuergesetzes zur Reichsabgabenordnung. Seine Anpassung.

Die AO. ist am 23. 12. 1919 in Kraft getreten (vgl. § 444 Abs. 1 AO.). Nach § 451 AO. sind die vor dem Inkrafttreten der AO. verkündeten Steuergesetze insoweit außer Kraft getreten, als sie mit den AO. nicht im Einklang stehen. Die Hauptausnahme von diesem Grundsatz bildete bis 31. 12. 29 das sachliche Tabaksteuerstrafrecht (abgesehen von der Materialsteuer) auf Grund der Ausnahmevorschrift des § 453 AO. Nach dieser Vorschrift galt bis zur Anpassung des TabStG. an die AO. das sachliche Strafrecht des TabStG. und der § 358 AO. Hinsichtlich der Materialsteuer galt von vornherein auch das sachliche Steuerstrafrecht der AO (vgl. § 100 Abs. 1, der durch Ziffer 12 des Art. VI des Ges. vom 22. 12. 29 jetzt gestrichen ist). Dadurch, daß die §§ 56, 57, 60—67, 68, 70—81, 100 Abs. 1 in Art. VI Ziffer 12 dieses Ges. und durch Art. VII Ziffer 10 dieses Ges. auch der § 453 AO. gestrichen sind, gilt seit dem 1. 1. 30 auch für das materielle Strafrecht bei allen Tabaksteuern das Steuerstrafrecht der AO. Aufrechterhalten sind nur die Vorschriften der §§ 58, 59, 67 a, 69 und 100 Abs. 2 des Ges. (das nähere Vorbem. vor §§ 56 ff. und Bem. 1 zu Art. VII Nr. 10 des Ges. vom 22. 12. 29).

Ferner sind die Vorschriften der älteren Steuergesetze aufrechterhalten, soweit die AO. eine andere Regelung für zulässig hält, hauptsächlich in den Fällen, wo sie bemerkt, „soweit nichts anderes vorgeschrieben ist." (Vgl. § 1 Abs. 3 und Becker AO.

3. Aufl. § 451 Bem. 1.) Dies ist für das TabStG. von untergeordneter Bedeutung.

Schließlich ist der RMdF. durch § 444 Abs. 3 Satz 2 AO. ermächtigt, die zur Überleitung der Steuergesetzgebung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Nach dem noch jetzt geltenden Erlaß des RMdF. vom 21. 8. 23 (RZollBl. 1923 S. 200) gelten alle Vorschriften der AO. mit Ausnahme der §§ 70—72 (Zustellung), der §§ 168, 170 (Steuererklärung) und §§ 193—201 (Steueraufsicht).

Nach § 452 AO. hat der RMdF. die vor dem Inkrafttreten verkündeten Steuergesetze (mit gewissen Ausnahmen) der AO. anzupassen und sie in neuer Fassung zu veröffentlichen; die neuen Fassungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages. In Ziffer 4 des Artikels II des Ges. vom 10. 8. 25 ist die Ermächtigung des RMdF. enthalten, bei der Veröffentlichung der an die AO. angepaßten Fassung des TabStG. die Änderungen zu berücksichtigen, die das TabStG. seit dem Inkrafttreten der AO erfahren hat. Diese Anpassung ist bisher nicht erfolgt. Der Art. VI des Ges. vom 22. 12. 29 will lediglich die Anpassung vorbereiten. Er dient in seinen einzelnen Vorschriften der Klarstellung des Rechtszustandes. Für die Einzelheiten wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

I. Das Tabaksteuergesetz

vom $\frac{\text{12. September 1919 (RGBl. S. 1667)}}{\text{22. Dezember 1929 (RGBl. I. S. 234)}}$ in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I. S. 135).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkungen vor § 1 des Gesetzes

Inhalt

	Seite
1. Die Tabaksteuern als Verbrauchsteuern	25
2. Die verschiedenen Arten der Tabaksteuern	
a) Tabaksteuer des § 1	27
b) Tabaksteueraufschlag	28
c) Zuschlagsteuer des Kleinhändlers	28
d) Fehlmengensteuer des Pflanzers	28
e) Kleinpflanzersteuer	28
f) § 10a Abs. 1 (Rohtabaksteuer)	28
g) § 10a Abs. 4 (Rohtabak, Schwarzer Krauser, Karotten)	29
h) Tabakersatzstoffabgabe	29
i) Materialsteuer	29
k) Ausgleichsteuer	29
3. Die rechtliche Natur der Tabaksteueransprüche. Unterscheidung des Anspruches aus §§ 1, 9, 10 und des Anspruchs auf Bezahlung der Steuerzeichen	30
I. Schuldner der beiden Ansprüche	31
II. Inhalt der Ansprüche	32
III. Erlöschen der Ansprüche	33
IV. Ihre Geltendmachung. Rechtsmittel	36
4. Die Steuerfestsetzung	
a) Steuerbescheide	38
b) Wann notwendig	38
c) Rechtsmittel	40
d) Rechtsbeschwerde	40
5. Erstattungsansprüche	
a) Allgemein	41
b) Rechtsgrund	41
c) Sonderung der Steuerfestsetzung von der Erstattung	42
d) Keine Erstattungsansprüche	42
e) §§ 128, 129 AO.	42
f) Rechtsmittel	42
g) Zurücknahme oder Änderung von Erstattungsbescheiden	43
5a. Vergütungsansprüche	43
6. Konkurs des Steuerschuldners	43
7. Vergleich d. früheren Fassungen der §§ 1, 9, 10 mit den Neufassungen	46

1. Die Tabaksteuern sind Verbrauchsteuern.

Die AO. verwendet den Ausdruck „Verbrauchsabgabe" an folgenden Stellen: im § 76 Abs. 1 Nr. 1, im § 105 Abs. 1, im § 168 Abs. 1 Satz 4, im § 105 Abs. 1 Satz 1, im § 217 Nr. 1 und 2, im

§ 359 Abs. 1, Satz 3 und im § 359 Abs. 5. In den folgenden Stellen spricht dagegen die AO. von „Verbrauchsteuern“: im § 7a, im § 82a, im § 121 Halbs. 1 und im § 357a Satz 1. Um diese verschiedenen Ausdrücke für denselben Begriff zu vermeiden, ist im Entwurf des Steueranpassungsgesetzes (Nr. 568 d. RTDrucks. IV 1928) vorgesehen, den in der AO. an den vorher angegebenen Stellen gebrauchten Ausdruck „Verbrauchabgaben“ durch das Wort „Verbrauchsteuern“ zu ersetzen.

Der Begriff der Verbrauchsteuern ist in den AO. nicht definiert. In der 1. Aufl. dieses Kommentars, S. 2, war als charakteristisches Merkmal aller Verbrauchsteuern angesehen, daß die Steuer geschuldet wird, bei der Überführung in den freien Verkehr des Inlandes. Auch RFH. 3, 160, 161 erblickten in den steuerrechtlichen Verstrickung ein wesentliches Merkmal der Verbrauchsteuern. In den ersten Auflagen war daher die Verbrauchsteuer definiert „als eine Steuer, die das ihm unterworfene, zum Gebrauch oder Verbrauch bestimmte Erzeugnis beim Übertritt aus der steuerlichen Überwachung in den freien Inlandsverkehr trifft.“ Aber schon in dem 2. Nachtrag zur 1. Aufl. S. 5 ist darauf hingewiesen, daß das Merkmal der steuerrechtlichen Verstrickung nicht mehr für wesentlich für den Begriff der Verbrauchsteuern erachtet werden kann, seitdem das WeinStG. vom 10. 8. 1925 und ebenso das am 1. Juli 1926 in Kraft getretene SchaumweinStG. den Verkehrsakt der Lieferung und der Entnahme von Wein sowie der Verbringung von Wein bzw. von Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet, gleichwohl aber ausgesprochen haben, daß die Weinsteuer bzw. die Schaumweinsteuer eine Verbrauchsteuer im Sinne der AO. ist. Die Rechtslehre (vgl. Becker, Die neuen Steuergesetze in Steuer und Wirtschaft 1925 S. 1386/87 und Krapf in Strutz' Handbuch des Steuerrechts 3. Aufl. S. 1032) und die Rechtsprechung (RFH. 19, 169) legen jetzt dem verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkt die ausschlaggebende Bedeutung für den Begriff der Verbrauchsteuern im Sinne der AO. bei. Danach sind unter Verbrauchsteuern solche Steuern zu verstehen, die nach ihrer Gestaltung, ihrer geschichtlichen Entwicklung oder ihrem Zusammenhang mit den Zollvorschriften zum Geschäftsbereich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern gehören.

Bei Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung sind die Tabaksteuern Verbrauchsteuern. Dies stellt der § 103 TabStG. in der neuen Fassung noch ausdrücklich klar, indem er bestimmt: „Die Tabaksteuern (§ 1, 10a, 93, 101) sind Verbrauchsteuern im Sinne der AO.“ Auch der Tabaksteueraufschlag des Art. II § 4 des Ges. vom 22. 12. 29 ist eine Verbrauchsteuer (a. a. O. Satz 2). Die Tabaksteuern sind also Verbrauchsteuern, obwohl nach § 1 Gegenstand der Steuer der Übergang der Erzeugnisse in den freien Inlandverkehr, also

ein Verkehrsvorgang ist. Die Tabaksteuer ist aber nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift keine Verkehrsteuer, sondern eine Verbrauchsteuer.

Mit der Bestimmung des § 103 ist zugleich außer Zweifel gestellt, daß die Tabaksteuern Steuern im Sinne des § 1, Abs. 1, Satz 1 AO. sind. Zweifel bezüglich der Tabaksteuer des § 1, TabStG. könnten deshalb entstehen, weil nach § 10 die Steuer dadurch zu entrichten ist, daß Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse oder des Zigarettenpapiers angebracht werden und diese Verpflichtung zur Anbringung von Steuerzeichen streng genommen keine Verpflichtung zu einer Geldleistung ist. Damit wird aber nicht dem Anspruch des Reiches aus § 1 TabStG., der Charakter als Geldleistungsanspruch genommen, sondern es wird aus Steuererhebungsgründen bestimmt, daß anstatt durch Geldleistung der Steueranspruch durch Anbringung der Steuerzeichen zu erfüllen ist. Die Anbringung der Steuerzeichen ist das für den Regelfall vom Gesetz vorgeschriebene Mittel, den Geldleistungs- (Steuer-) anspruch zu erfüllen. (Vgl. Arlt, „Der Anspruch des Reiches aus §§ 9, 10, TabStG. und der Anspruch auf den Entgelt für entnommene Tabaksteuerzeichen" ZfZ. 1928 S. 81 ff, 82 II, 104 ff.; Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts I S. 470/471; Goetzeler, Das deutsche Tabaksteuerrecht S. 20 und 125 ff.)

2. Die verschiedenen Arten der Tabaksteuer.

Das TabStG. kennt mehrere Arten der Besteuerung. Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 1, 10a, 93, 101 d. Ges. und Art. II § 4 des Ges. vom 22. 12. 29 (Tabaksteueraufschlag). Die im § 1, 10a, 93, 101 aufgeführten Steuern werden im § 103 TabStG. als „Tabaksteuern" bezeichnet. Dazu tritt als weitere Belastung des Tabaks die durch den Zoll § 88 des Ges.

Die verschiedenen Arten der Tabaksteuer sind folgende:

a) Die Tabaksteuer des § 1 hat zum Gegenstand den Übergang von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenpapier in den freien Verkehr des Inlands. Sie ist hinsichtlich der Tabakerzeugnisse eine Fabrikatwertsteuer (RGSt. 57, 213 und RFH. 13, 9 = Kartei § 9 R 3—5); grundsätzlich ist sie eine Herstellersteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1). Die Bemessungsgrundlage ist aber bei den Tabakerzeugnissen der Kleinverkaufspreis (§§ 5, 6 des Ges.), also das, was der Verbraucher zahlt. Sie paßt sich der Leistungsfähigkeit der Verbraucher an, indem sie sich nach dem Wert und der Güte der Tabakerzeugnisse richtet. Sie will den Aufwand treffen, den der Raucher für seinen Tabakverbrauch macht (vgl. Begr. zu § 6 und die Bemerkungen bei § 6). Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang in den freien Inlandsverkehr (§ 1 und Bem. dazu). Steuerschuldner sind der Hersteller,

bei Aufnahme von Zigarren in ein Tabaksteuerlager der Lagerinhaber, bei nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier derjenige, für dessen Rechnung die Erzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden (vgl. § 9). Die Steuerentrichtung erfolgt durch Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen (§ 10). Über die rechtliche Natur dieses Steueranspruchs und seine Sonderung von dem Anspruch auf Zahlung der Steuerzeichen siehe Vorbem. 3.

b) Der Tabaksteueraufschlag des Art. II § 4 des Ges. v. 22. 12. 29 für Zigaretten, die über das Zigarettenkontingent hinaus oder von Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, versteuert werden. Der Tabaksteueraufschlag beträgt 100 v. H. der regelmäßigen Tabaksteuersätze des § 5 Abs. 1 B und wird in bar entrichtet. (Das Nähere Bem. bei Art. II § 4 d. Ges. v. 22. 12. 29.)

c) Bei der Zuschlagsteuer des Kleinhändlers (§ 10a Abs. 5 des Ges.) handelt es sich um eine Weiterführung des im § 6 TabStG. liegenden Grundgedankens, den Aufwand zu treffen, den der Raucher zur Befriedigung seines Tabakbedürfnisses macht. Will der Kleinhändler die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse zu einem höheren Kleinverkaufspreise abgeben als zu dem auf dem Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis und bringt er diesen Willen zum Ausdruck, so entsteht die Zuschlagsteuerschuld des Kleinhändlers. Die Zuschlagsteuer ist durch Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen. Das Nähere siehe § 10a Bem. 10—18.

d) Die Fehlmengensteuer des Pflanzers für inländischen Rohtabak (§ 10a Abs. 2) will den etwaigen Ausfall an Tabaksteuer decken, der dadurch entsteht, daß Rohtabake entgegen den bestehenden steuerrechtlichen Aufsichtsvorschriften abgegeben oder verarbeitet werden. Sie bildet eine Ergänzung der Steuer zu § 1. Die Steuerschuld entsteht im Zweifel mit der Feststellung der Fehlmengen, vorher schon, wenn der Zeitpunkt der Entziehung der Verwiegung feststeht. Steuerschuldner ist der Pflanzer (§ 21 TabStG.). Das Nähere § 10a Bem. 7.

e) Die Steuer des Kleinpflanzers (§ 10 Abs. 4), der nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzt und den Tabak lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet. Steuerschuldner ist der Kleinpflanzer. Die Steuerschuld entsteht mit der Gewinnung des Tabaks, also mit der Ernte. Zur Versteuerung sind Steuerzeichenvordrucke zu verwenden (§ 45 Abs. 7 TabStAB.). Das Nähere Bem. 9b zu § 10a.

f) Die Steuer des Betriebsinhabers (Herstellers, Händlers) für Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakabfälle und Halb-

erzeugnisse (§ 10a Abs. 1), kurz Rohtabaksteuer genannt. Auch sie bildet eine Ergänzung der Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse des § 1 des Ges. Die Steuerschuld entsteht, wenn die angegebenen Waren aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen werden oder bei Fehlmengen im Zweifel zur Zeit der Bestandsaufnahme. Das Nähere siehe § 10 Abs. 1 u. Bem. 2—6.

g) § 10a Abs. 4. Die Steuer für unverarbeiteten Rohtabak, Schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden. Die näheren Bestimmungen sind dem RMdF. überlassen. Unter unverarbeiteten Rohtabak sind Kentucky und Virginia-Preßtabake und Ungarblätter, also lediglich ausländischer Tabak, zu verstehen (§ 45 Abs. 5 TabstAB.). Steuerschuldner ist der Händler (§ 45 Abs. 5 Satz 2 TabstAB.). Die Steuerschuld entsteht durch das Vorbringen des unverarbeiteten Rohtabaks aus den Lagern des Händlers in den freien Inlandsverkehr (§ 45 Abs. 5 Satz 1 in Vbdg. mit Abs. 2 Satz 1 und § 50 Abs. 3 Tabst.AusfBest., ebenso Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 157). Die Versteuerung erfolgt bei unverarbeitetem Rohtabak und Karotten durch Aufkleben der Steuerzeichen oder der Steuerzeichenvordrucke auf dem Lieferschein (vgl. § 45 Abs. 5 in Vbdg. mit § 45 Abs. 3 TabstAB.). Im übrigen siehe Bem. 9 bei § 10a.

h) Die Tabakersatzstoffabgabe nach § 10a Abs. 3. Die Steuerschuld entsteht mit der Überführung der Stoffe aus den Lagerräumen in einen Herstellungsbetrieb (§ 5 Abs. 2 TabEO.), bei Fehlmengen im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme (§ 10a Abs. 3 Satz 2 in Vbdg. mit Abs. 1 Satz 3). Steuerschuldner ist der Verarbeiter (§ 35 d. Ges.). Im übrigen siehe Bem. 8 zu § 10a.

i) Der durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, 244) eingeführten Materialsteuer, durch die die Zigarette außer der Fabrikatsteuer (zu a) belastet ist, unterliegt der Übergang von Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb (§ 93). Sie ist finanzwissenschaftlich eine Rohstoffabgabe. Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang in den Zigarettenherstellungsbetrieb. Steuerschuldner ist der Inhaber des Zigarettenherstellungsbetriebs (§ 94). Das Nähere siehe §§ 93 ff. u. Bem. dazu.

k) Der gleichfalls durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, 244) eingeführten Ausgleichsteuer, die einen Ausgleich dafür schaffen will, daß die als Fertigerzeugnisse eingeführten Zigaretten unter Einsparung der Materialsteuer hergestellt sind, unterliegt der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in dem freien Verkehr des Inlands (§ 101). Mit dem Übergang entsteht die Steuerschuld. Steuerschuldner ist der Zollschuldner (§ 101 Abs. 3). Im übrigen siehe Bem. zu § 101.

3. Die rechtliche Natur der Tabaksteueransprüche. Ihr Inhalt. Erlöschungsgründe.

Soweit die Tabaksteuern nicht durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten sind, handelt es sich um reine Geldleistungsansprüche im S. des § 1 Abs. 1 der AO. Einer besonderen Erörterung bedürfen aber die Steueransprüche, bei denen eine Verwendung von Steuerzeichen vorgesehen ist, insbesondere also der Hauptsteuer oben zu 2a (§§ 1, 9, 10 TabStG.; vgl. dazu Arlt, JfZ. 1928 S. 81 ff., 104 ff.).

Die Besteuerung des Übergangs der Tabakerzeugnisse in den freien Verkehr nach den §§ 1, 9 TabStG. erfolgt durch eine nach dem Kleinverkaufspreis abgestufte Verbrauchsabgabe. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Hersteller, Steuerlagerinhaber derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Nach § 10 Satz 1 TabStG. ist die Steuer dadurch zu entrichten, daß Steuerabzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse oder des Zigarettenpapiers angebracht werden. Dies hat spätestens im Zeitpunkt des Übergangs in den freien Verkehr zu geschehen. Die Steuerzeichen erhält der Hersteller oder Inhaber von Tabaksteuerlagern von der örtlichen Hebestelle (§ 21 TabStAB.). Die Entwertung und Anbringung der Steuerzeichen ist in den Tabaksteuerausführungsbestimmungen vorgeschrieben. Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet (§ 10 Satz 3 des Ges.). Der § 12 Abs. 1 Satz 1 TabStG. bestimmt: „Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von den Steuerpflichtigen einzuzahlen." Wird die rechtzeitige Zahlung versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Ges.).

Aus dieser Regelung ergibt sich zunächst, daß das Gesetz selbst unterscheidet zwischen

1. dem persönlichen Anspruch des Reiches gegen den Hersteller oder Lagerinhaber oder Einbringer auf „Entrichtung" der Tabaksteuer (§§ 1, 9, 10 TabStG.) und
2. dem persönlichen Anspruch des Reiches auf Zahlung des Steuerwertes für entnommene Steuerzeichen.

Denn es bestimmt die Fälligkeit des ersteren Anspruchs auf den Zeitpunkt des Überganges der Erzeugnisse in den freien Verkehr

und die Fälligkeit des Anspruchs aus der Entnahme der Steuerzeichen auf die im § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 TabStG. angegebenen Zeiten. Aus den angegebenen Vorschriften ergibt sich aber auch weiter ein voneinander verschiedener Zeitpunkt der Entstehung der Ansprüche. Der erstgenannte Anspruch entsteht mit dem Übergang der Tabakerzeugnisse in den freien Verkehr, der zweitgenannte Anspruch mit dem Tage der Übergabe der Steuerzeichen. Letztere Auffassung liegt der Vorschrift des § 12 Abs. 1 TabStG. zugrunde. Das ergibt sich insbesondere aus dem letzten Satz des Abs. 1 des § 12, wonach Zahlung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden kann. Denn diese Fälligkeitsvorschrift muß die Entstehung des Zahlungsanspruchs voraussetzen. Hiernach handelt es sich um zwei der Entstehung und der Fälligkeit nach verschiedene Ansprüche.

Diese Sonderung der beiden Ansprüche ist auch in der Rechtsprechung des RFH. anerkannt (vgl. RFH. IV A 70/30 S v. 30. 4. 30). Der Anspruch aus der Steuerzeichenentnahme wird RFH. 15, 343 als ein Anspruch auf Grund eines Steuergesetzes (§ 12 d. Ges.) behandelt, der nach § 299 AO. im Verwaltungswege erzwungen und deshalb durch Arrest gesichert werden kann. Das RG. (RGZ. 114, 374) erkannte ihn als einen Anspruch aus einer öffentlichen Abgabe an (vgl. unten III zu a). In der Rechtslehre wird überwiegend der § 96 AO. (Veräußerung eines Unternehmens im ganzen) bei Tabaksteuerzeichenschulden für anwendbar erachtet (vgl. Weiß ZfZ. 1928 S. 353; Goetzeler, ZfZ. 1929 S. 407; Enno Becker, St. u. W. 1928 Sp. 381; a. A. Ernst Becker, DStBl. 1928 Sp. 357, 1929 Sp. 404, Simon, ZfZ. 1929, 345). Der herrschenden Meinung hat der RFH., der die Frage RFH. 22, 102 dahingestellt gelassen hat, in dem Urt. IV A 70/30 S v. 30. 4. 29 sich angeschlossen. Wenn der durch Art. VII Nr. 2 des Ges. v. 22. 12. 29 eingefügte § 79 Abs. 3 AO. bestimmt, daß die in der AO. enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen zu entrichten, sinngemäße Anwendung findet, so erkennt damit das Gesetz an, daß die Steuerzeichenschuld keine Steuerschuld im Sinne der AO. ist, es sollen aber die Vorschriften der AO. über den Steueranspruch sinngemäß angewendet werden. Auch schon vorher war es Aufgabe der Rechtsprechung und der Rechtsanwendung der Behörden, bei der Steuerzeichenschuld die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der AO. zu prüfen (vgl. RFH. IV A 70/30 S v. 30. 4. 29 und Bem. 2 zu Art. VII Nr. 2 des Ges. 1929 Bem. 2).

I. Der Schuldner der beiden Ansprüche.

Steuerschuldner aus §§ 1, 9, 10 TabStG. sind die im § 9 Genannten. Zahlungsverpflichteter aus der Entnahme von Tabaksteuerzeichen ist der Bezieher, der Erwerber der Zeichen. Aber

nicht jedermann kann als Bezieher der Steuerzeichen auftreten. Vielmehr können nur Hersteller, Lagerinhaber und Einbringer (für Zuschlagsteuerzeichen Hersteller, Lagerinhaber, Kleinhändler § 65 TabStAusfBest.) als Bezieher in Betracht kommen, und zwar dürfen Hersteller und Inhaber von Tabaksteuerlagern nach § 21 Abs. 1 Satz 3 TabStAB. ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Betriebsstelle beziehen, in deren Bezirk der Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager liegt. Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus der Erwägung, die Kontrolle der bestimmungsmäßigen Verwendung der Steuerzeichen zu ermöglichen. Für den Einbringer ist die Bezugsquelle nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Für ihn kann aber nur die Hebestelle seiner Betriebsstätte oder die Stelle der Zollabfertigung (vgl. § 44 TabStAB.) in Betracht kommen.

II. Der Inhalt der beiden Ansprüche.

Der Anspruch zu 2 geht auf Zahlung des Steuerwertes der entnommenen Steuerzeichen. Er ist also ein reiner Geldleistungsanspruch. Dies ist zweifellos. Zweifel können sich aber darüber erheben, welchen Inhalt der ersterwähnte Anspruch hat. Würde man den Inhalt dieses Anspruchs dahin begrenzen, daß er nur auf Verwendung von Steuerzeichen für die in den freien Verkehr tretenden tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse gerichtet sei, daß also Inhalt der Leistungsschuld nur die Verwendung der Steuerzeichen an den Erzeugnissen sei, so könnte es fraglich sein, ob ein solcher Anspruch überhaupt ein Steueranspruch im Sinne des § 1 Abs. 1 AO. wäre. Denn unerläßliche Voraussetzung für den Begriff der Steuer ist die Auferlegung von Geldleistungen. Die Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen ist strenggenommen keine Geldleistung. Diese Erwägung zeigt, daß man den Anspruch gegen den Hersteller oder Lagerinhaber auf Entrichtung der Tabaksteuer aus §§ 1, 9, 10 TabStG. nicht auf die Verpflichtung zur Anbringung von Steuerzeichen begrenzen kann. Denn das Gesetz betrachtet die Abgabe für die Tabakerzeugnisse als eine Steuer (§ 1 des Ges.). Deshalb muß auch der weitere Inhalt des Steueranspruchs aus §§ 1, 9, 10 TabStG. auf Zahlung einer Geldleistung gerichtet sein. Dieser Satz findet seine Bestätigung, wenn man an die steuerliche Behandlung der Fälle denkt, bei denen der Hersteller oder Lagerinhaber seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen nicht nachgekommen ist und deshalb eine amtliche Steuerfestsetzung, die im Regelfall (beim ordnungsgemäßen Verfahren) nicht vorgesehen ist, zu erfolgen hat. Diese amtliche Steuerfestsetzung geht nicht dahin, daß Steuerzeichen an die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse anzubringen seien. Ein solcher Ausspruch könnte nicht Inhalt eines Steuerbescheids sein, der nach § 220 Abs. 1 AO. die An-

forderung eines bestimmten (Geld-) Betrages voraussetzt. Er würde auch in allen den Fällen zwecklos sein, wo die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in den freien Inlandverkehr getreten sind und man ihren Verbleib nicht kennt. Die amtliche Steuerfestsetzung bezweckt den Titel für die Zwangsvollstreckung des Geldanspruchs zu schaffen (vgl. RFH. IV A 546/26 v. 9. 2. 27 Kartei § 11 R 4 a b, s. auch Vorbem. 4 b). Aus alledem ergibt sich, daß der Inhalt des Anspruchs aus §§ 1, 9, 10 TabStG. auch auf eine Geldleistung gerichtet ist, ebenso wie Inhalt des Anspruchs aus der Entnahme der Steuerzeichen.

III. Erlöschen der Ansprüche aus §§ 1, 9, 10 TabStG. und aus der Entnahme der Steuerzeichen.

a) durch Erfüllung,

b) durch Verjährung.

Zu a) Im allgemeinen erlischt der Steueranspruch, der nach nach dem Dargelegten ein Geldleistungsanspruch ist, dann, wenn die geschuldete Geldleistung bewirkt wird. Grundsätzlich hat dies auch für den Anspruch aus §§ 1, 9, 10 TabStG. zu gelten, da dieser Anspruch nach dem Dargelegten zu I ein Anspruch auf eine Geldleistung ist. Im bürgerlichen Recht (§ 364 Abs. 1 BGB.) erlischt ein Schuldverhältnis auch dann, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungs Statt annimmt. Es ist also nach bürgerlichem Recht zum Erlöschen des Schuldverhältnisses Willensübereinstimmung des Gläubigers und des Schuldners erforderlich, daß eine andere als die geschuldete Leistung als Erfüllung gegeben wird. Durch die Regelung im § 10 TabStG., wonach die Tabaksteuer durch Anbringung der Steuerzeichen an den Umschließungen zu entrichten ist, hat das Gesetz bestimmt, daß anstatt der Erfüllung des Steueranspruchs durch Geldleistung der Steueranspruch durch die Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen zu erfüllen ist. Mit dieser Maßnahme erklärt das Gesetz nicht, daß der Inhalt des Steueranspruchs die Anbringung von Steuerzeichen sei (siehe die Anführungen unter II), sondern es bestimmt, daß anstatt der Geldleistung der Steueranspruch durch die Anbringung von Steuerzeichen erfüllt wird. Die Anbringung von Steuerzeichen ist also das für den Regelfall vorgeschriebene Mittel, den Steueranspruch zu erfüllen. Diese Erfüllung ist nicht abhängig gemacht von der Verwendung „bezahlter Steuerzeichen", sondern allgemein von der „Verwendung von Steuerzeichen". Durch die Anbringung von Steuerzeichen ist der nach den §§ 1, 9, 10 TabStG. entstandene Tabaksteueranspruch erfüllt, die Tabaksteuer ist nach § 10 Satz 1 TabStG. entrichtet, auch wenn die Steuerzeichen nicht bezahlt sind, der Steueranspruch aus §§ 1, 9, 10 TabStG. ist „getilgt". Im Gegensatz hierzu führt das RG. (6. Zivilsenat) in dem Urteil vom 8. Oktober 1926, in

welchem die Forderung des Reiches auf Bezahlung des Steuerwerts für entnommene Steuerzeichen als bevorrechtigte Forderung im Sinne des § 61 Nr. 2 KO. anerkannt ist (RGZ. 114, 374 = DStBl. 1927 Spalte 52 = Kartei § 11 R 3) folgendes aus: „§ 11 Abs. 1 sagt nicht, daß die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen „getilgt", sondern daß sie durch diese Verwendung „entrichtet" wird. Damit sollte nur die Form der Entrichtung der Tabaksteuer durch Steuerzeichen bestimmt werden. Durch Verwendung unbezahlter Steuerzeichen kann unmöglich die Steuerschuld getilgt sein." Diese Unterscheidung zwischen Entrichtung und Tilgung der Tabaksteuer erscheint nach dem vorstehend Dargelegten nicht gerechtfertigt. Der Steueranspruch aus §§ 1, 9, 10 TabStG. ist durch die Verwendung der Steuerzeichen „entrichtet", also getilgt. Für die nicht bezahlten Steuerzeichen hat das Reich ja den Anspruch aus der Entnahme der Zeichen. Deshalb ist nicht ersichtlich, warum es unmöglich sein soll, daß der Anspruch aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. nicht auch durch die Verwendung nicht bezahlter Steuerzeichen getilgt werde. Würde man dem RG. folgen und annehmen, daß der Tabaksteueranspruch aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. erst mit der Bezahlung der verwandten Steuerzeichen „getilgt" wäre, so würde man zu unannehmbaren Ergebnissen kommen. Ein Hersteller hat für Steuerzeichen im Gesamtsteuerwert von 100 000 RM. mit verschiedenen Kleinverkaufspreisen entnommen und auf den Gesamtbetrag 1000 RM. bar bezahlt, die Resttabaksteuerzeichenschuld von 99 000 RM. ist noch nicht fällig. In der in Betracht kommenden Zeit sind tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse mit einem Gesamtsteuerwert von 50 000 RM. in den freien Verkehr gesetzt worden. Hinsichtlich welcher dieser Erzeugnisse ist die Tabaksteuerschuld aus §§ 1, 9, 10 TabStG. die Zahlung dieser 1000 RM. getilgt? Die Frage läßt sich nicht beantworten. Vom Standpunkte des RG. wäre aber doch eine Tilgung des Steueranspruchs aus §§ 1, 9, 10 TabStG. in Höhe von 1000 RM. eingetreten und in Höhe von 49 000 RM. wäre der Anspruch ungetilgt. Bei der hier vertretenen Auffassung ist die Lösung befriedigend. Der Steueranspruch aus §§ 1, 9, 10 TabStG. ist durch die Verwendung von 50 000 RM. Steuerzeichen erfüllt, getilgt. Die Steuerzeichenschuld ist durch die Zahlung der 1000 RM. getilgt und besteht in Höhe von 99 000 RM. Diese Forderung ist eine steuerrechtliche Forderung aus § 12 TabStG. (vgl. jetzt auch § 79 Abs. 3 AO.), die das Vorrecht des § 61 Nr. 2 KO. genießt. Das RG. selbst erkennt in der angeführten Entscheidung ausdrücklich diese Natur der Steuerzeichenschuld sowohl für den Fall an, wo der Steueranspruch aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. noch nicht entstanden ist, wie auch bei Unterstellung der hier vertretenen vom RG. abgelehnten Ansicht, daß die mit dem Inverkehrbringen zur Entstehung gelangte Steuerschuld aus §§ 1, 9, 10 TabStG. durch ordnungs-

gemäße Verwendung von Steuerzeichen getilgt wird. In der Rechtslehre haben sich Becker (Steuer und Wirtschaft 1926, 1928) und Fabricius (ZfZ. 1927 S. 57) der Ansicht des RG. angeschlossen, während Bühler (Lehrbuch des Steuerrechts S. 470, 471, insbesondere auch Anm. 4 und 6) den Unterschied des RG. zwischen „Tilgung" und „Entrichtung" verwirft. Bühler führt meines Erachtens ganz mit Recht aus: „Der rechtliche Akt der Steuerentrichtung liegt nicht im Erwerb des Steuerzeichens und auch nicht in dessen Bezahlung — die wirtschaftlich allerdings die entscheidende Güterverschiebung darstellt —, sondern in seiner vorschriftsmäßigen Verwendung. Wir haben in ihr die Tilgung der Steuerschuld durch eine Art von Hingabe an Erfüllungs Statt zu sehen, die im Postrecht und im Sozialversicherungsrecht ihre Gegenstücke hat. Sie ist ausgestaltet unter dem Gesichtspunkt, die selbsttätige Steuerentrichtung zu ermöglichen und zugleich ein Kontrollmittel zu schaffen; ihre Durchführung könnte ohne Strafandrohung nicht gesichert werden, aus diesem Grunde gibt es privatrechtliche Ebenbilder dieser Einrichtung nicht." Becker (a. a. O.) findet in den Ausführungen des RG. eine vortreffliche Anwendung des im § 4 AO. steckenden Gedankens und führt aus: „Verfolgt man den Gedankengang des letzten Absatzes des Urteils weiter, so dürfte dem Anspruch auf Bezahlung von Tabaksteuerzeichen das Vorrecht der öffentlichen Abgaben im Konkurs solange zuzusprechen sein, als mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß die Steuerzeichen zur Tilgung von Steuerschulden verwandt worden sind oder noch verwandt werden können; anders wäre es zu beurteilen, wenn die Herausgabe unverwandter Zeichen angeboten oder nachgewiesen wird, daß diese Zeichen vernichtet worden sind, ohne daß es zu einer Verwendung zur Tilgung der Steuerforderungen gekommen ist." Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Fälle des Umtausches und des Ersatzes von Steuerzeichen durch Barzahlung in den §§ 24 bis 29 TabStAB. geregelt sind, daß hier eine Verrechnung oder Aufrechnung gegen den aus der Entnahme der Tabaksteuerzeichen entstandenen Anspruch in Frage kommt und so der Bestand dieser Forderung dadurch berührt wird. Die rechtliche Natur dieser Forderung als einer bevorrechtigten Forderung nach § 61 Nr. 2 KO. ist aber stets anzuerkennen. Durch Änderung ihres Bestandes kann sich die rechtliche Natur ihrer Forderung nicht ändern. (Hiermit im wesentlichen übereinstimmend Goetzeler Tabaksteuerrecht S. 125 ff., wo auch das weitere Schrifttum angeführt ist. Ganz richtig führt ein Urteil des III. Strafsenats des RG. 3 D 457/27 vom 20. 2. 28 aus: „Der entgeltliche Erwerb der Steuerzeichen oder die Höhe dieses Entgeltes hat mit der Entrichtung der Steuer nichts zu tun." A. A. Schroeter ZfZ. 1929 S. 267 und JW. 1929 S. 315.

Hat der Hersteller beim Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen Steuerzeichen überhaupt an den Umschließungen nicht angebracht oder tragen letztere keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen (§ 10 TabStG.), so ist hierdurch der Grund für die amtliche Steuerfestsetzung gegeben und hier macht sich die rechtliche Natur des Anspruchs aus §§ 9, 10 TabStG. als eines Geldleistungsanspruch geltend. Die Steuerfestsetzung (§ 220 Abs. 1 AO.) ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet. Für das Erlöschen dieses Anspruchs kommen alle diese Tilgungsgründe wie Zahlung, Aufrechnung, Erlaß usw. in Betracht, die auch bei anderen Steueransprüchen deren Erlöschen herbeiführen können.

Die Ansprüche des Reiches auf den Entgelt für entnommene Tabaksteuerzeichen erlöschen grundsätzlich durch deren Zahlung, ferner durch andere Erlöschungsgründe wie Aufrechnung, Erlaß usw.

Zu b) Besonderer Erwähnung bedarf der Erlöschungsgrund der Verjährung. Beide Ansprüche unterliegen der Verjährung. Denn auch der Anspruch auf Bezahlung der Steuerzeichen ist ein Anspruch des Reiches aus einem Steuergesetz (§ 12 TabStG.) im Sinne des § 120 AO. Bei beiden Ansprüchen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich ein Jahr (§ 122 Abs. 1 AO.). Bei dem Anspruch zu 1 also mit dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse. Die Zahlung in bar ist für diesen Anspruch nicht hinausgeschoben. Für ihn kommt daher § 122 Abs. 2 Satz 1 AO. nicht in Betracht. Der Anspruch zu 2 ist mit der Entnahme der Steuerzeichen entstanden. Die Verjährung beginnt aber erst mit dem Ablauf der im § 12 Abs. 1 TabStG. gesetzten Fristen. Denn auf ihn findet § 122 Abs. 2 Satz 1 AO Anwendung. Im übrigen siehe wegen Verjährung die Bemerkungen zu § 13.

IV. Geltendmachung des Anspruchs aus §§ 1, 9, 10 TabStG. und des Anspruchs auf Bezahlung des Gegenwertes für entnommene Steuerzeichen. Rechtsmittel gegen die Geltenmachung.

A. Beim regelmäßigen ordnungsgemäßen Verlauf der Dinge findet eine Steuerfestsetzung des Anspruchs aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. nicht statt. Eine amtliche Steuerfestsetzung hat aber in den Fällen zu erfolgen, in denen eine Steuerschuld entstanden, diese aber durch die im § 10 TabStG. vorgesehenen Maßnahmen nicht entrichtet ist, sei es, daß Steuerzeichen überhaupt nicht an den Umschließungen angebracht, sei es, daß die Erzeugnisse nicht mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind. In diesen Fällen ergibt sich die Notwendigkeit der Steuerfestsetzung aus dem Bedürfnis, einen vollstreckbaren Titel, d. h. Festsetzung der Leistung und damit die Grundlage für das

Leistungsgebot (§ 299 Abs. 4 AO.) gegen den Hersteller (Lagerinhaber) zu verlangen. Gegen die Steuerfestsetzung ist das Anfechtungsverfahren (§ 217 Nr. 2, § 219 Nr. 2 AO.) gegeben.

B. Die Geltendmachung der Forderung auf Bezahlung entnommener Tabaksteuerzeichen gegen den Entnehmer wurde bisher von der Rechtsprechung nicht als Geltendmachung einer Steuerforderung in dem Sinne angesehen, daß sie Inhalt eines Steuerbescheids sein könnte, und es wurde dem Entnehmer der Steuerzeichen das Anfechtungsverfahren (§§ 217, 219 AO.) gegen den Bescheid auf Bezahlung der Steuerzeichen versagt. Dieser Grundsatz entsprach der ständigen Rechtsprechung des RFH. (vgl. insbes. IV a 14/22 vom 22. 3. 22; RFH. 15, 343 = Kartei § 12 R 1; RFH. 22, 102 = Kartei § 12 R 2; IV A 240/26 vom 17. 9. 26). Dieser Rechtsprechung hatte sich auch das RG. (6. Zivilsenat) in RGZ. Bd. 114, S. 374 = DStBl. 1927 S. 52 = Kartei § 11 R 3 und die Rechtslehre (vgl. Becker, Reichsabgabenordnung, 5. Aufl. § 1 Anm. 6 a 4; Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts Bd. 1 S. 470; Goetzeler Tabaksteuerrecht S. 276) angeschlossen. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hatte der RFH. auch das Anfechtungsverfahren gegen einen Haftungsbescheid versagt, d. h. gegen einen Bescheid, mit dem ein anderer als der Entnehmer für dessen Schuld aus der Entnahme der Steuerzeichen für haftbar erklärt und auf Zahlung der Schuld in Anspruch genommen wird (RFH. 22, 102 = Kartei § 12 R 2).

Diese Rechtsprechung kann für die Zeit vom 1. 1. 30 an nicht mehr gelten. Denn jetzt bestimmt der durch Art. VII Nr. 2 des Ges. vom 22. 12. 29 eingefügte § 79 Abs. 3 AO., daß die in der AO. enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch sowie das für diesen geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) auf die Verpflichtung den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, sinngemäße Anwendung findet. Die Aufforderung zur Bezahlung des Wertes der entnommenen Steuerzeichen ist jetzt als Steueranforderung im Sinne des § 220 Abs. 1 AO. anzusehen. Bei Beziehern von Tabaksteuerzeichen, die ein Bestellbuch haben, stellt die Eintragung, die die Zollstelle in den letzten Spalten des Bestellbuchs bei Ausgabe der Steuerzeichen vornimmt, bereits den Steuerbescheid dar, denn die Zollstelle vermerkt dort unter Beifügung der Namensunterschrift des Hebebeamten (in der letzten Spalte) sowohl den zu zahlenden Betrag wie auch den Tag, bis zu dem er zu bezahlen ist (RFM. II b 5519 vom 9. Juni 1927 = RZollBl. S. 129). Für Bezieher von Steuerzeichen, die kein Bestellbuch haben, ist ein entsprechendes Verfahren auf den Bestellzetteln vom Reichsminister der Finanzen in dem angeführten Erlaß angeordnet worden. Gegen den Steuerbescheid findet das Anfechtungsverfahren (§§ 217, 219 AO.) statt.

Ebenso ist auch jetzt gegen Haftungsbescheide für die Steuerzeichenschuld eines anderen das Anfechtungsverfahren gegeben. Im übrigen vgl. Bem. 2 zu Art. VII Nr. 2 des Ges. 1929 und wegen der Rechtsmittel gegen das Verlangen der Steuerbehörde auf Barzahlung für entnommene Steuerzeichen § 12 und Bem. 1 dazu.

4. Die Steuerfestsetzung und das Rechtsmittelverfahren.

a) Die AO. behandelt im § 211 die Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, wozu auch die Fälle gehören, daß durch eine gültige Rechtsverordnung die schriftliche Erteilung eines Steuerbescheids vorgeschrieben ist, und im § 220 Abs. 1 die formlosen Steuerbescheide. Zu ersteren gehören z. B. der Steuerbescheid bei den Ersatzstoffabgaben (§§ 5, 8 TabEO.), der Materialsteuerbescheid nach § 5 MatStO., der Materialnachsteuerbescheid auf Grund des Art. IV Abs. 3 VO. v. 23. 12. 29 zur Durchführung des Ges. zur Änderung des TabStG. v. 22. 12. 28 (RMinBl. S. 728 und RZollBl. S. 303), zu letzteren die Mehrzahl der Fälle, in denen eine Steuerfestsetzung stattzufinden hat, also insbesondere in den Fällen des § 10a Abs. 1, Abs. 2 des Ges., bei der Ausgleichsteuer (§ 101), beim Tabaksteueraufschlag Art. II § 4 des Ges. v. 12. 12. 29, bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Bezahlung des Steuerwerts für entnommene Steuerzeichen (vgl. Vorbem. 3 IV). Bei der Steuer aus § 1, 9, 10 TabStG. findet in der Regel keine Steuerfestsetzung statt. Ist sie wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung des Steuerschuldners aus § 10 TabStG. veranlaßt, so handelt es sich um einen Steuerbescheid nach § 220 Abs. 1 AO.

b) Der RFH. hat zur Frage, in welchen Fällen bei der Tabaksteuer aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. eine amtliche Festsetzung veranlaßt sei, in dem Urt. v. 9. 2. 27 IV A 546/26 Kartei § 11 R 4a, b, folgendes ausgeführt: „Eine amtliche Steuerfestsetzung hat in den Fällen zu erfolgen, in denen eine Steuerschuld entstanden, diese aber durch die im § 11 (jetzt 10) TabStG. vorgesehene Verwendung von Steuerzeichen nicht entrichtet ist, sei es, daß Steuerzeichen überhaupt nicht an der Ware vom Hersteller oder Einbringer oder Lagerinhaber angebracht, sei es, daß die Waren nicht mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind. In diesen Fällen ergibt sich die Notwendigkeit der Steuerfestsetzung aus dem Bedürfnis, einen vollstreckbaren Titel gegen den Hersteller oder Lagerinhaber oder Einbringer zu erlangen." In demselben Urteil ist dann weiter die Frage erörtert, inwieweit Tilgungseinreden in diesem Festsetzungs- und dem sich daran anschließenden Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind. Es heißt dort: „Für das Steuerfestsetzungsverfahren und dem sich daran anschließenden Rechts-

mittelverfahren ist in der Rechtsprechung des RFH (vgl. RFH. Bd. 9 S. 55; Bd. 12 S. 182; Bd. 16 S. 150) anerkannt, daß der Einwand, die Steuerschuld sei getilgt, nicht zu berücksichtigen ist, weil er die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung nicht berührt. Dieser Grundsatz muß auch für Tabaksteuersachen, in denen ein die persönliche Steuerschuld des in Anspruch Genommenen feststellender Steuerbescheid ergangen ist, anerkannt werden. Gegenüber anderen Steuerarten weist der in Tabaksteuersachen der hier besprochenen Art ergehende Steuerbescheid nur die Besonderheit auf, daß er, abgesehen von dem Entstehen der persönlichen Steuerschuld, die Prüfung der Frage zur Voraussetzung hat, ob die Erzeugnisse bei dem Übergang in den freien Inlandsverkehr mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind, denn bejahendenfalls ist die Besteuerung vom Hersteller ordnungsgemäß vorgenommen und die amtliche Steuerfestsetzung dann nicht rechtmäßig erfolgt. Diese Besonderheit kann aber nicht dazu führen, den Grundsatz, daß der Tilgungseinwand im Steuerfestsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigen ist, für das Festsetzungsverfahren in Tabaksteuersachen nicht anzuerkennen und in das Steuerfestsetzungsverfahren die Prüfung der Tilgung der persönlichen Steuerschuld des in Anspruch Genommenen einzubeziehen. Eine solche würde der Sonderung, die die AO. zwischen dem Festsetzungs- und dem Vollstreckungsverfahren macht (vgl. die oben angeführte Rechtsprechung des RFH.) widersprechen, und diese Sonderung muß auch für Tabaksteuersachen, auf die das Verfahren der Reichsabgabenordnung Anwendung findet, anerkannt werden. Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Zigaretten in den freien Inlandsverkehr gekommen sind, ohne daß sie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen waren. Hiernach waren nicht nur die Voraussetzungen für die Entstehung der persönlichen Steuerschuld der Beschwerdeführerin gegeben, sondern es war auch die amtliche Festsetzung ihrer persönlichen Steuerschuld veranlaßt. Die Steuerfestsetzung gegen die Beschwerdeführerin war also rechtmäßig. Die Frage aber, ob durch die spätere amtliche Anbringung der Steuerzeichen bei der amtlichen Verwertung ein Teil der persönlichen Steuerschuld der Beschwerdeführerin getilgt sei, ist nach dem Dargelegten in dem gegenwärtigen Verfahren, in dem es sich nur um die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung handelt, nicht zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung könnte nur dann nicht als rechtmäßig anerkannt werden, wenn der Anlegung der Steuerzeichen bei der Verwertung die Bedeutung beizumessen wäre, daß dadurch rückwirkend die Versteuerung durch den Hersteller für die Zeit des Überganges der Zigaretten in den freien Inlandsverkehr für Juni 1925 als bewirkt zu gelten hätte. Davon kann aber keine Rede sein. Die amtliche Anlegung der Steuerzeichen bei der Verwertung hat nur die Bedeutung, die schon

im Juni 1925 ohne Steuerzeichen in den freien Verkehr gesetzten Zigaretten mit den zutreffenden Steuerzeichen zu versehen, so daß diese nunmehr ordnungsgemäß versteuert von daan im Verkehr zu gelten haben. Von einer Doppelbesteuerung kann keine Rede sein, da von ihr der Betrag für die von der Behörde angelegten Steuerzeichen außer der mit vorliegendem Steuerbescheid angeforderten Steuer nicht gefordert ist."

c) Als Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide ist das Anfechtungsverfahren (§§ 217 Ziff. 2, 219 AO.) gegeben. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat (§ 231 AO.). Sie läuft von der Bekanntgabe des Steuerbescheids (§ 73 AO.); wenn schriftlicher Steuerbescheid vorgesehen ist, von der Zustellung ab (§ 211 Abs. 3 AO.). Wegen Versäumung der Anfechtungsfrist kann Nachsicht auf § 68, 69 AO. gewährt werden. Nach § 277 AO. können das FA. und die Hilfsstelle des FA., die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen, wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem LFA. vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das FA., das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann. Nach der Rechtsprechung des RFG. (RFG. 24, 27 = Kartei AO. § 76 R 11) ist durch den § 277 AO. die Befugnis des § 76 Abs. 1 Nr. 1 AO., einen Steuern oder Verbrauchsabgaben betreffenden Steuerbescheid zurückzunehmen oder zu ändern, eingeschränkt; sie ist ausgeschlossen, soweit der durch einen Rechtsmittelentscheid rechtskräftig geworden ist. Eine gemäß § 277 Satz 1 AO. erlassene, der Anfechtung vollständig stattgebenden Abhilfeentscheidung erledigt den Sonderfall entgültig, so daß insoweit eine erneute Inanspruchnahme des Anfechtenden aus diesem Steuerfall ausgeschlossen ist (RFH. 24, 129 = Kartei AO. § 277 R 3). Über das Verhältnis des § 76 Abs. 1 Nr. 1 AO. zu § 277 AO. vgl. ferner das Gutachten IV D 1/29 v. 15. 5. 29 RFH. 25, 220 = Kartei AO. § 76 R 16, wo insbesondere der Rechtsgrundsatz aufgestellt ist: „Hat der Präsident des LFA. auf einen ihm nach Anfechtung vorgelegten Steuerbescheid das FA. angewiesen, den Steuerbescheid abzuändern, und hat das FA. den ersten Steuerbescheid aufgehoben und einen Berichtigungsbescheid erlassen, so sind der Aufhebungs- und der Berichtigungsbescheid rechtsunwirksam (nichtig)." Hat ein Zollamt den Steuerbescheid erlassen, so kann das HZollA. ihn nicht auf Grund des § 76 Abs. 1 AO. zurücknehmen oder ändern, es sei denn, daß es einer Anfechtung abhilft (RFH. IV A 161/29 v. 18. 9. 29, RFH. 25, 315 = Kartei AO. § 76 R 18).

d) Gegen die Anfechtungsentscheidung des LFA. gibt es die Rechtsbeschwerde an den RFH., die aber nur darauf gestützt werden kann,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe.

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§§ 267, 280 AO.).

Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim LFA. schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Vorinstanz geschehen; diese hat sie weiterzugeben. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom LFA., dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden. Ist die Rechtsbeschwerde beim RFH. angebracht (§ 234 AO.), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Vorsitzende des Senats kann die Begründungsfrist verlängern (§§ 268, 280 AO.).

5. Erstattungsansprüche.

a) Die AO. versteht unter Erstattungsansprüchen Ansprüche, die auf Zurückzahlung entrichteter Steuern (§ 127 AO.) und anderen Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind (§ 134 AO.), gerichtet sind und auf einem Rechtsgrunde beruhen. Für die Tabaksteuer ist zu beachten, daß die §§ 127 ff., 134, 223 AO. nur die Erstattung von Geldleistungen bezeichnen, sich also auf den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen durch andere Steuerzeichen nicht beziehen (vgl. RFH. IV A 302/27 v. 26. 10. 27 = Kartei TabStG. § 11 R 5). Dafür ist maßgebend der § 11 Abs. 2 Satz 2 TabStG. Danach stellt der RMdF. die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ersatz der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Diese Vorschriften sind in den §§ 25—28 TabstAB. enthalten und in den Bem. bei § 11 erläutert. Dort ist auch die Frage zu erörtern, ob ein Barersatz, also eine Geldleistung, aus Rechtsgründen vorgeschrieben ist. Das ist nur im Falle des § 28 Abs. 1 b geschehen (vgl. Bem. 2 B zu § 11 des Ges.). Nur in diesem Falle kommen die §§ 127 ff., 134, 223 AO. zur Anwendung. Daß diese Vorschriften sich auf die Erstattung der auf die Entnahme von Steuerzeichen gezahlten Beträge beziehen, ist durch die Vorschrift des § 79 Abs. 3 AO., der durch Art. VII Nr. 2 des Ges. v. 22. 12. 29 eingefügt ist, klargestellt. Dieser Rechtszustand entsprach der Rechtsprechung des RFH. schon vor dem § 79 Abs. 3 AO. (vgl. Bem. 2 bei Art. VI Nr. 2 a. a. O. und Bem. 4 i des § 12 des Ges.).

b) Auf einem Rechtsgrunde beruht ein Erstattungsanspruch, wenn entweder das Gesetz selbst (AO. oder ein einzelnes Steuergesetz) die Erstattung gebietet oder wenn eine andere Stelle (z. B. RMdF.) kraft gesetzlicher Ermächtigung die Erstattung vorschreibt. Dabei gibt es nach dem Gutachten des Großen Senats des RFH. (RFH. 19, 315 = Kartei AO. § 132 R 4) nicht nur die in den §§ 128, 129 AO. und in anderen Gesetzen ausdrücklich zugelassenen Erstattungsansprüche, sondern

auch solche sind anzuerkennen, die aus dem gesamten Inhalt eines Steuergesetzes hergeleitet werden können. Immer aber ist zu beachten, daß das Gesetz beim Vorliegen eines im Gesetz normierten Tatbestandes das Behalten der Steuer oder auch die Einziehung der Steuer auf Grund einer Steuerfestsetzung für ungerechtfertigt ansehen muß und deshalb die Erstattung anordnet. Erstattungsansprüche, die aus dem gesamten Inhalt des TabStG. zu entnehmen sind, gibt es nicht.

c) Sonderung der Steuerfestsetzung von der Erstattung. Das Steuerfestsetzungsverfahren erstreckt sich allein darauf, ob ein Tatbestand vorliegt, der die Festsetzung der Steuer rechtfertigt. Alles, was im Steuerfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden kann, scheidet als Erstattungsgrund aus (vgl. RFH. 11, 85. Kartei AO. § 130 R 5; RFH. 11, 206 = Kartei AO. § 127 R 2, RFH. 16, 217). An der rechtskräftigen Steuerfestsetzung wird durch ein Erstattungsverfahren nichts geändert. Insbesondere ist auch in dem Falle, daß in einem Urt. des RFH. eine Steuerforderung als berechtigt anerkannt ist, später aber die in diesem Urteil zugrunde gelegte Rechtsauffassung als irrig erkannt und in einer anderen Sache anders entschieden wird, kein Rechtsanspruch auf Erstattung in der ersten Sache gegeben (RFH. 11, 85 = Kartei AO. § 130 R 5).

d) Keine Erstattungsansprüche nach §§ 127 ff. AO. sind die auf schuldhaftes oder doloses Verhalten der Finanzbeamten gestützten Ansprüche, die bürgerlich-rechtliche Schadensersatzansprüche sind (§ 839 BGB., Art. 131 Reichsverf.; RFH. I A a 836/28 v. 19. 11. 29), oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812—822 BGB. (RFH. I A a 836/28 v. 19. 11. 29) oder Erstattungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für die aber Billigkeitsgründe (§ 108 Abs. 1 AO.) geltend gemacht werden. Wird aber dem Gesuch aus § 108 Abs. 1 AO. stattgegeben und der Gesuchsteller hiervon benachrichtigt (§ 73 AO.), so erlangt der Steuerpfl. innerhalb der durch § 78 AO. gezogenen Grenzen einen Rechtsanspruch auf Erstattung (RFH. 7, 218, 220; 9, 17; 23, 134 = Kartei AO. § 223 R 8 u. 9).

e) Als Erstattungsgründe können insbesondere auch bei der Tabaksteuer in Betracht kommen die §§ 128 und 129 AO. § 128 AO. behandelt die Fälle, in denen eine Zahlung zu Unrecht erfolgt ist, weil der die Steuer festsetzende Bescheid materiell zu Unrecht erlassen und dies durch einen Berichtigungsbescheid (insbesondere Rechtsmittelentscheidung) festgestellt wird. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Bekanntgabe der berichtigenden Entscheidung. Der § 129 AO. umfaßt drei Arten von Erstattungsfällen:

A. die Fälle, daß eine Steuer zu Unrecht beigetrieben ist, weil der Steueranspruch erloschen war,

der Steueranspruch gestundet war,
das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen;

B. die Fälle, daß eine Steuer doppelt bezahlt ist, dazu gehört aber nicht der Fall des § 10 Satz 3 TabStG.;

C. die Fälle, daß eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

f) Gegen die Ablehnung findet das Anfechtungsverfahren statt (§ 223 AO.).

g) Eine Zurücknahme oder Änderung des dem Erstattungsantrage stattgebenden Bescheids ist nur unter den Voraussetzungen des § 78 AO. zulässig (RFH. 5, 245; 6, 244 = Kartei AO. § 78 R 3; RFH. 7, 218; 10, 129 = Kartei AO. § 78 R 4—6; RFH. 12, 180 = Kartei AO. § 78 R 7; RFH. 23, 134 = Kartei AO. § 223 R 8 u. 9).

5a. Vergütungsansprüche (§ 135 AO.).

Vergütungsansprüche aus § 135 AO. bestehen hinsichtlich des Tabakzolles siehe § 89 und Bem. dazu und hinsichtlich der Materialsteuer siehe § 102 und Bem. dazu.

6. Konkurs des Steuerschuldners.

a) Alle Geldansprüche aus dem TabStG. (Tabaksteueransprüche) sind Forderungen aus einer öffentlichen Abgabe i. S. des § 61 Nr. 2 KO. Dies gilt auch hinsichtlich der Forderungen auf Bezahlung des Steuerwerts für entnommene Steuerzeichen (RGZ. 114, 374 = RZollBl. 1926 S. 341 = Kartei TabStG. § 11 R 3; vgl. auch OLG. Dresden ZfZ. 1926 S. 210). Bei der Frage, was unter Fälligkeit i. S. des § 61 Nr. 2 KO. zu verstehen ist, ob insbesondere für den Beginn der Jahresfrist, in welche die Konkurseröffnung fällt, um der Steuerforderung das Vorrecht zu verleihen die erste Fälligkeit der Forderung oder der Zeitpunkt des Wiederfälligwerdens nach Ablauf von Stundungsfristen maßgebend ist, hat das RG. (a. a. O.) sich mit folgender Begründung für die erste Fälligkeit entschieden:

„Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht bei ungezwungener Auslegung für die erstere Auffassung; denn „fällig" geworden ist eine Forderung, sobald der erste Zahlungstermin eingetreten ist. Aber auch der Zweck der Vorschrift, die ratio legis, bestätigt diese Auslegung. Dadurch, daß das Gesetz gewissen Konkursforderungen ein Vorrecht vor anderen eingeräumt hat, hat es den allgemeinen, den Konkurs beherrschenden Grundsatz (§ 3 KO.) der gemeinschaftlichen, anteilmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger, der par condicio omnium creditorum, durchbrochen, jedoch mit enger

zeitlicher Begrenzung. Es hat keineswegs beabsichtigt, allen rückständigen Forderungen der im § 61 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Arten unbeschränkt ein Vorrecht zu gewähren, sondern nur insofern, als sie im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden oder innerhalb einer bestimmten Zeit und bis zur Konkurseröffnung verfolgt worden sind (Nr. 5). Wenn nun auch zugunsten der Steuerforderungen mit Rücksicht darauf, daß aus bestimmten wirtschaftlichen oder steuertechnischen Gründen eine Hinausschiebung der Fälligkeit über die Entstehung der Steuerschuld geboten war, nicht der Zeitpunkt der Entstehung, sondern derjenige der Fälligkeit für maßgebend erklärt worden ist, so wird man der Ansicht des Gesetzgebers, das Vorrecht zeitlich einzuschränken, doch nur gerecht, wenn man mit dem ersten Fälligwerden der Forderung den Lauf der Jahresfrist beginnen läßt. Wenn durch wiederholte Stundungen immer wieder der maßgebende Zeitpunkt der Fälligkeit hinausgeschoben werden könnte, so würde die gesetzliche Fristbestimmung gänzlich zwecklos sein; denn der Fall, daß wegen Steuerforderungen, die fällig geworden sind, in mehr als Jahresfrist von der Steuerbehörde nichts veranlaßt wird, kommt bei ordnungsmäßigem Geschäftsbetriebe nicht vor; entweder schreiten die Finanzämter zur Beitreibung oder sie gewähren auf Antrag Stundung. Auf dem letzteren Wege könnte dann aber allen Steuerrückständen, mögen sie vor noch so langer Zeit fällig gewesen sein, das Vorrecht gewahrt werden. Daß das nicht der Sinn und Zweck des Gesetzes ist, leuchtet ein. Der Steuerfiskus wird auch nicht etwa durch die für eine Ausnahmevorschrift gebotene enge Auslegung des § 61 Nr. 2 KO. in eine besonders mißliche Lage versetzt. Die RAbgO. gibt ihm so viele und so wirksame Sicherungen für seine Forderungen an die Hand, wie sie einem Privatgläubiger nicht zur Verfügung stehen. Zölle und Verbrauchsabgaben sind nach § 101 RAbgO. kraft Gesetzes schon durch ein weitgreifendes Pfandrecht gesichert. Für die anderen Steuern vermag er sich jederzeit im Verwaltungszwangsverfahren Sicherheiten zu verschaffen. Stundungen können und sollen auch regelmäßig nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 105 RAbgO.)."

b) Der Große Senat des RFH. hat RFH. 19, 315 (abweichend von den Entscheidungen des IV. Sen. RFH. 5, 221 und 16, 322), rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, daß nach der Eröffnung des Konkursverfahrens wegen einer vorher entstandenen Steuerschuld des Gemeinschuldners ein Steuerbescheid oder eine Rechtsmittelentscheidung gegen den Konkursverwalter nur erlassen werden kann, nachdem die Forderung im Konkursverfahren angemeldet und vom Konkursverwalter im Prüfungstermine bestritten worden ist, und daß die Anmeldung selbst kein Steuerbescheid ist.

In dieser Entscheidung hat der Große Sen. weiter ausdrücklich erklärt: „Ob auch nach der Konkurseröffnung trotz der Vorschrift des § 14 KO. eine vorkonkursliche Steuerschuld des Gemeinschuldners gegen diesen persönlich durch Erlaß eines Steuerbescheids oder durch Fortsetzung eines schon vor der Konkurseröffnung anhängig gewordenen Steuerrechtsstreits verfolgt werden kann, wenn damit nicht oder nicht mehr eine Befriedigung aus der Konkursmasse bezweckt wird, kann hier dahingestellt bleiben." Der IV. Sen. hat nun in dem Urteil vom 23. 3. 27 IV A 46/26 (RFH. 21, 9; RZollBl. 1927, 87) ausgesprochen, daß die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Steuerschuldners, auch wenn der Steuergläubiger sich am Konkursverfahren beteiligt, kein rechtliches Hindernis bildet, das Steuerfestsetzungs- oder ein schwebendes Rechtsmittelverfahren gegen den Gemeinschuldner persönlich fortzusetzen. Dabei ist u. a. ausgeführt, daß für die am Steuerrechtsverhältnisse Beteiligten ein Interesse dahin vorliegen kann, daß ohne Rücksicht auf die Eröffnung des Konkursverfahrens das Steuerfestsetzungs-(oder Rechtsmittel-)verfahren gegen den Gemeinschuldner persönlich seinen Fortgang nimmt. Für Tabaksteuersachen kommt insbesondere die Fortsetzung des Steuerverfahrens gegen den Gemeinschuldner persönlich, hauptsächlich im Hinblick auf § 433 AO. in Betracht, weil, wie in jenem Urteil des Näheren ausgeführt ist, die Feststellung zur Konkurstabelle die Wirkung nicht ersetzen kann, die dem Steuerbescheid und der Rechtsmittelentscheidung im § 433 AO. beigelegt ist. RGSt. 62 S. 101 ist dem RFH. beigetreten.

c) Zur Entscheidung der Frage, ob einer Steuerforderung das im § 61 Nr. 2 KO. bezeichnete Vorrecht zukommt, sind nicht die Finanzbehörden, die nur über Grund und Höhe des Anspruchs zu entscheiden haben, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig (RFH. 20, 240 = RStBl. 1926 S. 121 = Kartei AO. § 220 R 15). Auch über die vorkonkurslichen Steuerschulden muß der Konkursverwalter Auskunft geben (vgl. RFH. 20, 237 = Mrozek Kartei AO. § 85 R 8).

d) Ferner hat der VI. Senat in dem Beschluß v. 8. 7. 1927 VI A 531/26 S (RFH. 21, 308) folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt: „Schwebt wegen einer vor Eröffnung des Konkursverfahrens entstandenen Steuerschuld des Gemeinschuldners zur Zeit der Konkurseröffnung ein Rechtsmittelverfahren, so ist eine nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner ergangene Entscheidung der Konkursmasse gegenüber unwirksam. Nimmt der Konkursverwalter in Verfolgung seines Widerspruchs gegen die angemeldete Forderung den Steuerstreit auf, so wird das Verfahren in der Lage, in der es sich bei Eröffnung des Konkurses befand, fortgesetzt, und der Konkursverwalter rückt insoweit und im Rahmen der Anmeldung in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners ein. Gegenüber einem säumigen

Konkursverwalter kann auch die Steuerbehörde den Steuerstreit aufnehmen oder die Rechtsmittelbehörde dessen Fortgang veranlassen."

e) Hat der Konkursverwalter den bei der Rechtsmittelbehörde schwebenden Steuerrechtsstreit nicht aufgenommen, so darf keine Rechtsmittelentscheidung gegen die Konkursmasse ergehen (RFH. IV A 75/26, Urt. v. 7. 12. 26 RZollBl. 1927, 25).

f) Eine vom Finanzamt in Konkurs angemeldete Steuerforderung, die im Prüfungstermine nicht bestritten und daraufhin in die Tabelle eingetragen worden ist, kann vom Konkursverwalter nicht mehr mit den Rechtsmitteln der Reichsabgabenordnung angefochten werden. Ist eine zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht rechtskräftig festgestellte Steuerschuld bereits ganz oder zum Teil bezahlt, so ist insoweit die Anmeldung durch das Finanzamt als Konkursforderung ausgeschlossen. Der Konkursverwalter kann jedoch insoweit in entsprechender Anwendung des § 10 Konkursordnung den Steuerstreit in der Lage, in der er sich zur Zeit der Konkurseröffnung befindet, aufnehmen (RFH. VI A 85/28, Urt. v. 14. 3. 28 Kartei AO. § 217 R 23, 24).

7. Allgemeiner Vergleich der früheren Fassungen der §§ 1, 9, 10 des Ges. mit den Neufassungen dieser Paragraphen.

Der frühere § 1 Abs. 1 bestimmte, daß die zum Verbrauch im Geltungsbereiche des Gesetzes bestimmten Tabakerzeugnisse der Tabaksteuer unterliegen. Der frühere § 9 bestimmte unter der Überschrift „Steuerpflicht":

„(1) Zur Entrichtung der Tabaksteuer ist für im Inland hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Ausland eingeführte der Einbringer verpflichtet.

(2) Der Steueranspruch gegen den inländischen Hersteller entsteht mit dem Beginn der Herstellung der Erzeugnisse. Sind mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Verpflichtung aus diesem Anspruch auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(3) Bei Aufnahme der Erzeugnisse in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Verpflichtung auf den Niederleger über."

Der frühere § 10 bestimmte unter der Überschrift „Fälligkeit der Steuer":

„Die Tabaksteuer ist zu entrichten, sobald die verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen."

Der frühere § 11 Abs. 1 bestimmte, daß Tabaksteuer durch die Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten ist.

Diese Vorschriften des früheren Gesetzes paßten nicht auf den durch das Inkrafttreten des AO. geschaffenen Rechtszustand (vgl. insbes. § 81 AO. über die Entstehung der persönlichen Steuerschuld) und führten in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung des RFH. (vgl. Arlt 1. Aufl. Bem. 1 zu § 9 und RFH. 17, 278 = Kartei § 15 R 4; RFH. 18, 139 = Kartei § 9 R 7) zu einer Sonderung zwischen der dinglichen Haftung der Tabakerzeugnisse (§ 101 AO.) und der persönlichen Steuerschuld des Herstellers, Lagerinhabers und Einbringers. Danach enthielt der frühere § 9, abgesehen von der Steuerbarkeit der Erzeugnisse, die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und der frühere § 10 die Merkmale für Entstehung der persönlichen Steuerschuld (§ 81 AO.), die mit der Entstehung auch fällig wurde.

In der Neufassung der §§ 1, 9, 10 kommt die Regelung der dinglichen Haftung nicht weiter zum Ausdruck (vgl. über die dingliche Haftung die Bem. bei § 19 des Gesetzes) und es sind im § 1 die Merkmale angeführt, bei deren Verwirklichung die persönliche Steuerschuld entsteht (§ 81 AO.). § 9 führt die Personen auf, die Schuldner sind, wenn bei ihnen die objektiven Merkmale des § 1 vorliegen, und der § 10 verhält sich über die Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichen und über die Fälligkeit der Steuerschuld.

Bei einem Vergleich mit dem früheren Rechtszustand ist hervorzuheben: hinsichtlich des objektiven Tatbestandes in der Neufassung des § 1 das Fehlen der Worte „aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder Zollgewahrsam" und hinsichtlich der Steuerpflichtigen die Ersetzung des Wortes „Einbringers" im § 9 durch die Worte: „derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden." Dieser ist Steuerschuldner bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, „die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind". Im alten § 9 Abs. 1 hieß es „für aus dem Ausland eingeführte Erzeugnisse". Ob und inwieweit hierdurch der Rechtszustand gegenüber dem früheren Recht geändert ist, darüber vgl. die Bemerkungen 5a bei § 9. Abgesehen hiervon kann aber im allgemeinen gesagt werden, daß im wesentlichen das bisherige Recht aufrechterhalten ist.

§ 1[1])[2])[6—14])

Steuerbare Gegenstände.

Der Tabaksteuer[1]) unterliegt der Übergang von Tabakerzeugnissen[4]) und von Zigarettenpapier[5]) in den freien Verkehr des Inlandes[6]).

Inhalt

	Seite
Gesetzestext	48
1. Tabaksteuer des § 1	48
2. Vergleich mit früherer Fassung	48
3. Allgemeine Bedeutung	48
4. Tabakerzeugnisse	48
5. Zigarettenpapier	48
6. Übergang in den freien Inlandsverkehr	50
6a. Versendung	52
I. Zulässigkeit	53
II. Anmeldung und Überwachung der Versendung	53
6b. Feststellung der Steuerschuld des Herstellers bei Versendungen	54
7. Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes	55
8. Nur objektive Voraussetzungen für die Entstehung der Steuerschuld	56
9. Gerichtsvollzieher	56
10. Nicht angemeldeter Betrieb	56
11. Mehrmaliges Entstehen der Steuerschuld	57
12. Bedeutung für die Bemessung des Kleinverkaufspreises	57
13. Person des Steuerschuldners	57
14. Sicherungsübereignung	57

Gesetzestext. Die Fassung beruht auf Art. VI Ziffer 1 des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I S. 234 = RZollBl. 1929 S. 299). Die neue Fassung gilt seit dem 1. 1. 30.

1. Von den verschiedenen Arten der Tabaksteuern bezieht sich der § 1 auf die Vorbem. 2a behandelte Tabaksteuer.

2. Wegen des allgemeinen Vergleiches zwischen den früheren Fassungen der §§ 1, 9, 10 mit den Neufassungen dieser Paragraphen siehe Vorbem. 7.

3. Allgemeine Bedeutung. Der § 1 enthält die objektiven Merkmale, an deren Verwirklichung die persönliche Steuerschuld der im § 9 bezeichneten Steuerschuldner geknüpft ist (§ 81 AO.). Diese objektiven Merkmale sind:

a) es muß sich um Tabakerzeugnisse oder Zigarettenpapier handeln,

b) es muß ein Übergang von Tabakerzeugnissen oder Zigarettenpapier in den freien Inlandsverkehr vorliegen.

4. Tabakerzeugnisse. Was das Gesetz unter Tabakerzeugnissen versteht, ergibt sich aus § 5 des Gesetzes, wo die Steuersätze aufgeführt sind, nämlich: Zigarren, Zigaretten, feingeschnittenen Rauchtabak, sonstigen Pfeifentabak, Kautabak und Schnupftabak. Über die Begriffbestimmungen dieser Erzeugnisse siehe die Bem. bei § 5. Wegen der Besteuerung von Rohtabak, Halberzeugnissen usw. siehe § 10a und Bem. dazu. Ob die Tabakerzeugnisse ausländischer oder inländischer Herkunft sind, ist für das Vorliegen des objektiven Tatbestandes des § 1 gleichgültig, ebenso gleichgültig, ob die Vorschriften über den Verpackungszwang (§ 16 des Ges.) beobachtet sind.

5. Zigarettenpapier. Nach dem ZigarettenStG. vom 3. 6. 06 war nur dasjenige in ganzen Bogen zum Verkaufe gelangende Zigarettenpapier als steuerpflichtig zu behandeln, das in einer Form oder Aufmachung in den Verkehr gebracht wurde,

die seine Bestimmung, als Zigarettenhüllen bei der Herstellung zu dienen, erkennen ließen. Diese Behandlung hatte umfangreiche Umgehungen des Gesetzes zur Folge. Um diese Hinterziehungsmöglichkeiten auf ein tunlichst geringes Maß zu beschränken, wurde durch Art. III a des Ges. v. 15. 7 09 wegen Änderung des TabStG. (RGBl. S. 705) § 2 des ZtStG. dahingeändert, daß statt „Hülsen" und „Blättchen" als steuerpflichtiges Objekt „Zigarettenpapier" bezeichnet wurde (Drucks. des RT. Nr. 1450, 12. Leg. Per. I 1907/1909 S. 54). Dadurch wurde alles Zigarettenpapier irgendwelcher Art, auch das in ganzen Bogen, Streifen usw., das noch in keiner Weise für die Zuteilung in Blättchen usw. vorgearbeitet ist, verpackungs- und zigarettensteuerpflichtig. Dieser Ausdruck ist auch im Ges. vom 22. 12. 29 beibehalten worden. In Übereinstimmung mit dem § 4 Abs. 1, AB. ZigarettenStG. (vgl. RFH. IV a A 50/20 v. 8. 1. 21 Kartei TabStG. § 1 Abs. 2 R 1) bezeichnet § 11 Abs. 1 TabStAB. als Zigarettenpapier, das zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Papier, auch wenn es die für diesen Verwendungszweck übliche Verarbeitung noch nicht erfahren hat, also noch nicht zu Hülsen verarbeitet, in Einzelblättchen geschnitten oder für die Zerteilung in solche Blättchen gefaltet, vorgezeichnet usw. ist. Das gilt auch für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern (§ 11 Abs. 2 TabStAB.). Die Frage, ob ein Papier in Bogen zur Zigarettenherstellung bestimmt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Beschaffenheit des Papiers, auch an der Art des Verkaufs, insbesondere an einen angemeldeten Zigarettenhändler ab (RFH. IV a A 50/20).

Das zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Papier ist also steuerbar. Der Hersteller des Papiers ist nach § 9 Steuerschuldner, mit dem Übergang in den freien Inlandsverkehr entsteht die Steuerschuld (§ 1), die sich nach § 5 Abs. 1 G bemißt. Der dort bestimmte Steuersatz gilt aber nach seinem Wortlaut nicht für das „zur gewerblichen Verarbeitung bestimmte" Zigarettenpapier. Für dieses ist ein Steuersatz nicht bestimmt. Es ist also von der Besteuerung ausgenommen, offenbar um deswillen, weil die für das Zigarettenpapier bestimmte Steuer bei gewerbsmäßiger Herstellung der Zigaretten regelmäßig in der für die Zigaretten bestimmte Steuer (§ 5 Abs. 1 B) aufgeht (RFH. IV A 131/24 v. 4. 12. 24 Kartei § 1 Abs. 2 R). Bei dem zu gewerblicher Verarbeitung bestimmten Zigarettenpapier fehlt es an dem Zwecke der Besteuerung des Zigarettenpapiers überhaupt, der dahin geht, den Unterschied in der Steuerbelastung der fertig gekauften, insbesondere der teueren Zigaretten und des bei Selbstherstellung der Zigaretten verwendeten Zigarettentabaks etwas auszugleichen und dadurch den Vorteil einer Steuerersparnis zu mindern (vgl. Rheinboldt das Zigarettensteuergesetz v. 3. 6. 06, Berlin 1906 S. 15,

Anm. 5, Goetzeler, Das deutsche Tabaksteuerrecht S. 38; Wulkow, S. 85 Nr. 4). Die Besteuerung des Zigarettenpapiers ist aber nicht davon abhängig gemacht, daß der Verbraucher das Zigarettenpapier für die Selbstherstellung verwendet, ebensowenig ist die Befreiung des Zigarettenpapiers davon abhängig gemacht, daß der Hersteller das Zigarettenpapier zur gewerblichen Herstellung von Zigaretten bestimmt. Vielmehr entsteht die Steuerschuld des Herstellers mit dem Übergang des Zigarettenpapiers, in den freien Verkehr des Inlands (vgl. § 1), auch wenn das Zigarettenpapier später zur gewerblichen Herstellung von Zigaretten verwandt wird. Andererseits greift die Befreiung des Zigarettenpapiers nur Platz, wenn es tatsächlich der gewerblichen Verarbeitung zugeführt wird (RFH. IV a A 131/24 Urt. v. 3. 12. 24, zustimmend Goetzeler a. a. O. S. 40. Wulkow a. a. O., Mundt ZfZ. 1930 S. 72). Wegen Sicherung des Steueraufkommens vgl. § 20 (Anmeldepflicht), §§ 48, 49 (Betriebsaufsicht, Buchführung, Abgabebeschränkung). § 15 Abs. 3 (Abgabe unter Sicherungsmaßnahmen).

6. Übergang in den freien Inlandsverkehr.

Nach der früheren Fassung des § 10 des Ges. war die Entstehung der Steuerschuld geknüpft an den Übergang der Erzeugnisse „aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes". Die Rechtsprechung des RFH. geht mit dem RG. (RGSt. 36, 424) davon aus, daß der Ausdruck „freier Inlandsverkehr" kein in sich abgeschlossener Begriff ist, sondern seine Deutung für das einzelne Gesetz finden muß (RFH. 11, 84), hat für das Tabaksteuergesetz als Gegensatz zum freien Inlandsverkehr die steuerliche Überwachung erkannt (RFH. 11, 81) und hat sich in ständiger Rechtsprechung zu dem Grundsatz bekannt, daß jede räumliche Entfernung der Erzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb oder den Tabaksteuerlagern, die nicht unter der im Gesetz oder den TabStAB. vorgeschriebenen steuerlichen Überwachung erfolgt, die Steuerschuld des Herstellers oder Lagerinhabers begründet (vgl. insbes. RFH. 11, 79; 16, 156; 19, 143; RFH. IV A 492/26 v. 24. 11. 26, wo der Grundsatz auch angewandt wurde in einem Falle, bei dem Zigarren in Abwesenheit von Zollbeamten entfernt worden waren, um sie später dem dazukommenden Zollbeamten vorzuzeigen). Der Auffassung des RFH. hatte sich auch das RG. in seiner neueren Rechtsprechung (vgl. RGSt. 58, 51 und RGZ. 114, 374 = DStBl. 1927 Sp. 52) angeschlossen. Diese Rechtsprechung des RFH. war von besonderer Bedeutung in den Fällen, in welchen der Hersteller auf ein Tabaksteuerlager tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse abgab, ohne daß die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen beobachtet waren (§ 15 Abs. 3 des Ges. und §§ 38, 39 TabStAB.). Die Rechtsprechung des RFH. er-

klärte den versendenden Hersteller als persönlichen Steuerschuldner, wenn diese Sicherungsmaßnahmen nicht beobachtet wurden; dem § 39 Abs. 1 TabStAB. liege die Auffassung zugrunde, daß die Ware unter steuerlicher Überwachung bleibe, sofern die Vorschriften befolgt, d. h. u. a. die steuerlichen Erzeugnisse in die Betriebs- oder Lagerräume des Empfängers aufgenommen (richtiger „gelangen" RFH. 18, 139 = Kartei § 9 R 7) und in dessen Betriebs- oder Lagerbuch angeschrieben würden; sei aber auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, so werde die steuerliche Überwachung vereitelt. (Vgl. insbes. RFH. 19, 143 = RZollBl. 1926, 244 = Kartei § 15 R 9a und b). Danach treten also die Erzeugnisse mit jedem Verstoß gegen die steuerlichen Überwachungsvorschriften in den freien Inlandsverkehr, also z. B. wenn der Lagerinhaber sie nicht sofort in sein Lager gelangen läßt, in diesem Zeitpunkt (RFH. IV A 67/29 v. 10. 4. 29) oder, wenn er die Erzeugnisse zwar in das Lager gelangen, aber nicht sogleich anschreiben läßt, mit diesem Zeitpunkt. Der Angriff gegen die Entscheidung RFH. 19, 143 in der Nr. 29 der Tabakwirtschftl. Rundschau vom 18. 7. 26, bei dem entscheidendes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Tabaksteuer nach § 10 des TabStG. nur zu entrichten sei, wenn die Erzeugnisse „aus den Räumen des Herstellungsbetriebes" in den freien Verkehr des Inlandes übergehen, bei Angabe einer Versendungsanmeldung gehe die Ware aber in den zollaufsichtlich gebundenen Verkehr über, ist mit Recht in späteren Entscheidungen des RFH. entgegengehalten worden, daß es bei der Gesetzesauslegung nicht nur auf den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung, sondern auch auf ihren Zweckgedanken und den Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Gesetzes ankommt. Welche Bedeutung aber bei einer diesen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Auslegung der Versendungsanmeldung für die Entstehung der Steuerschuld des Herstellers zukommt, ist dem RFHUrteil Bd. 19, 143 zu entnehmen (RFH. IV A 317/26 v. 21. 12. 26; IV A 291/26 v. 7. 12. 26 = Kartei § 15 R 10).

Diese Darlegungen zeigen, daß schon bei der früheren Fassung des § 10 des Ges. die spätere Rechtsprechung des RFH. auf die Worte („aus den Herstellungsräumen") kein entscheidendes Gewicht mehr gelegt hat, sondern dazu geneigt war, in der Verletzung der Überwachungsvorschriften überhaupt den Übergang in den freien Verkehr zu erkennen.

Die frühere Fassung des § 10 zielte mehr auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge ab. Die Tabakerzeugnisse befinden sich durch die Überwachungsvorschriften, insbesondere Lagerzwang und Buchführung, in steuerlicher Aufsicht, die mit dem Verlassen der Erzeugnisse aus Herstellungs- und Steuerlagerräumen in den freien Verkehr treten. Die außergewöhnlichen Fälle, daß nämlich die steuerliche Aufsicht vor oder nach diesem Zeit-

punkt aufhört, *ersteres* z. B. beim Rauchen innerhalb der Herstellungs- oder Lagerräume von Tabakerzeugnissen nicht zu Probezwecken, *letzteres* bei der Versendung durch Verhalten des Lagerinhabers, fielen zwar auch schon nach der früheren Fassung des § 10 TabStG. unter diese Vorschrift; dabei erwies es sich aber, daß das Entscheidende nicht der Übergang *aus* den Herstellungsräumen, sondern das Heraustreten aus der steuerlichen Überwachung ist. *Die neue Fassung des § 10 bestätigt die Anschauung, daß das Heraustreten der Erzeugnisse aus der steuerlichen Überwachung den Übergang in den freien Inlandverkehr darstellt.* Hierfür spricht auch die Entstehung der Steuerschuld im § 10a Abs. 1, wo die Rohtabaksteuerschuld daran geknüpft ist, daß „Tabakblätter usw. sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind". Die steuerliche Aufsicht besteht im wesentlichen in der Beaufsichtigung der Herstellungsräume und der Lager *und der Buchführung*. Die steuerliche Aufsicht ist nicht mehr gewährleistet, wenn nur eine Lagerung in den Herstellungs- oder Steuerlagerräumen stattfindet, aber keine Eintragung des Zugangs, oder wenn umgekehrt die Erzeugnisse zwar in den Betriebsbüchern des Lagerinhabers als Zugang angeschrieben werden, aber auf das Steuerlager nicht kommen. Für diese Fälle der Versendung hat schon der RFH. in der oben mitgeteilten Rechtsprechung im Hinblick auf § 39 Abs. 1 TabStAB. ein Aufhören der steuerlichen Überwachung erblickt, wenn die Erzeugnisse nicht auf das Lager des Empfängers gelangen, *oder* dort nicht angeschrieben werden. Diese Rechtsprechung, die der Buchführung als Teil der steuerlichen Überwachung maßgebende Bedeutung beilegt, hat nach der neuen Fassung des § 1 noch viel mehr zu gelten. *Die vorstehenden Erwägungen führen folgerichtig zu dem Ergebnis, daß die Verletzung der Buchführungspflicht durch Nichteintragung des Zugangs ein Heraustreten aus der steuerlichen Überwachung ist und den Übergang in den freien Verkehr selbst dann bedeutet, wenn die Tabakerzeugnisse sich noch in den Herstellungs- oder Lagerräumen befinden.*

6. a) *Übergang in den freien Verkehr des Inlandes bei Versendung von unversteuerten Tabakerzeugnissen durch den Hersteller.* Die unüberwachte Versendung von Tabakerzeugnissen bringt die Tabakerzeugnisse in den freien Inlandsverkehr und läßt die Steuerschuld des Herstellers entstehen (§§ 1, 9 Abs. 1 Nr. 1 TabStG.). Die Zulässigkeit der Versendung und deren Überwachung ist in den §§ 38, 39 TabStAB. geregelt. Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen ist im Hinblick auf § 15 Abs. 3 des Ges. in der Rechtsprechung des RFH. stets anerkannt worden

(vgl. insbes. RFH. IV A 240/25 v. 14. 10. 25; RFH. 17, 278 = Kartei § 15 R 4).

I. Zulässigkeit der Versendung (§ 38 TabstAB.). Nach § 38 Abs. 1 TabstAB. dürfen Tabakerzeugnisse und Zigarettenhülsen (= Zigarettenpapier RFH. IV a A 131/24 Kartei § 1 Abs. 2 R 2) aus einem Herstellungsbetrieb oder aus dem Zollgewahrsam unverpackt und unversteuert an einen anderen Betrieb zur weiteren Bearbeitung oder Behandlung, Zigarren auch an Tabaksteuerlager abgegeben werden. Eine solche Abgabe ist, soweit nicht in Abs. 2 des § 38 TabstAB. Ausnahmen vorgesehen sind, nur an Empfänger gestattet, die als Inhaber eines Betriebs zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse oder eines Tabaksteuerlagers (nur noch für Zigarren, vgl. § 44 Abs. 1 des Ges.) angemeldet sind. Als ein Teil der Weiterverarbeitung gilt nach der neuen Fassung des § 14 Satz 2 des Ges. die Verpackung nicht mehr. Demgemäß ist der dritte Satz des Abs. 1 des § 38 AB. durch die VO. v. 19. 4. 30 (RZollBl. S. 243) gestrichen worden (vgl. dazu § 44 Bem. 9a und Bem. 3 bei § 14). Durch § 38 Abs. 2 des Ges. ist der im § 38 ff. TabstAB. vorgesehene Verkehr für Zigaretten ausgeschlossen.

Jede Versendung, die diesen Vorschriften widerspricht, setzt die Ware in den freien Verkehr, also z. B. die Entfernung von Zigaretten aus dem Herstellungsbetrieb, Versendung an einen nicht angemeldeten Hersteller oder Steuerlagerinhaber.

II. Die Anmeldung und Überwachung der Versendung ist in dem § 39 der TabstAB. geregelt. Jeder Verstoß gegen die dort enthaltenen Bestimmungen setzt die Erzeugnisse in den freien Verkehr und läßt die Steuerschuld des Herstellers entstehen.

α) Versendet ein Hersteller die Ware mit einer auf das Steuerlager des A. in B. ausgestellten Versendungsanmeldung an das Steuerlager des C. in D., so sind die Überwachungsvorschriften nicht befolgt, und die Ware ist mit dem Verlassen der Herstellungsräume in den freien Inlandsverkehr getreten. Das gleiche gilt, wenn ein Hersteller eine Versendungsanmeldung auf ein Tabaksteuerlager abgibt, aber die versandten Erzeugnisse nicht von vornherein mit dem Ziel nach dem Orte des Steuerlagers in Bewegung gesetzt werden (RFH. IV A 363/27 v. 8. 2. 28, Kartei § 9 R 12). Das gleiche gilt schließlich, wenn die Ware, während sie sich unterwegs befindet, auf ein anderes als das in der Versendungsanmeldung angegebene Steuerlager geleitet wird, jedenfalls dann, wenn nicht der Steuerbehörde, bei der die Versendungsanmeldung abgegeben ist, die Umleitung angezeigt wird (vgl. RFH. IV A 52/25 v. 1. 4. 25; Mrozek Kartei TabStG. § 10 R 11 u. IV A 19/27 v. 26. 1. 27).

β) Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 TabstAusfBest. sind die Erzeugnisse, abgesehen von dem Ausnahmefall des § 39 Abs. 3

a. a. O. über die Zulassung durch spätestens wöchentliche Anmeldung der Sendungen, vor der Versendung anzumelden. Geschieht dies nicht, wird die Versendungsanmeldung erst nach der Versendung bei der Behörde abgegeben, so haben die Erzeugnisse den Herstellungsraum ohne steuerliche Überwachung verlassen und sind in den freien Inlandsverkehr getreten. Damit ist die persönliche Steuerschuld des Herstellers nach § 1 TabStG. entstanden. Die spätere Abgabe der Versendungsanmeldung kann hieran nichts ändern. Denn sie kann die Tatsache nicht beseitigen, daß die Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr getreten sind und damit die persönliche Steuerschuld des Herstellers ausgelöst ist (RFH. Urt. v. 7. 12. 26, IV A 260/26). Auch wenn die nach § 39 Abs. 3 bestimmten Zeitabschnitte überschritten werden, entsteht die Steuerschuld des Herstellers.

γ) Nach § 61 Abs. 4 TabstAB. sind die für ein Tabaksteuerlager eingehenden Zigarren sogleich nach ihrem Eingang in das Lager aufzunehmen und nach § 61 Abs. 7 Satz 1 a. a. O. im Steuerlagerbuch bei Aufnahme in das Lager anzuschreiben. Hieraus und in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 TabstAB. ergibt sich, daß die Steuerschuld des Herstellers entsteht, wenn der Lagerinhaber nach Empfang der Zigarren sie nicht sogleich in das Tabaksteuerlager gelangen läßt in diesem Zeitpunkt (RFH. IV A 67/29 v. 10. 4. 29) und, wenn er die Zigarren zwar sogleich in das Lager gelangen läßt, sie aber nicht sogleich in das Lagerbuch einträgt, mit diesem Zeitpunkt (vgl. dazu die Bem. 6 oben).

Gehen die Tabakerzeugnisse, die mit Versendungsanmeldung vorschriftsmäßig versandt werden, unterwegs unter, so entsteht keine Steuerschuld des Herstellers (RFH. 16, 156 = Kartei § 15 R 3).

6. b) Feststellung der Steuerschuld des Herstellers bei Versendungen. In dem Urteil des RFH. IV A 61/27 S v. 23. 2. 27, RFH. 20, 250 = Kartei § 10 R 14, RZoBl. 1927, 81, ist folgendes ausgeführt. „Nach § 9 Abs. 3 § 10 (jetzt § 1), § 15 Abs. 3 TabStG., § 39 Ausf.Best. und nach der diesen Vorschriften durch den Senat gegebenen Auslegung (vgl. insbes. RFH. 19, 143) entsteht die Tabaksteuerschuld des versendenden Herstellers, wenn die Ware in das Tabaklager nicht eingegangen oder nicht in das Lagerbuch angeschrieben worden ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, so ist der Hersteller, der im § 9 Abs. 1 TabStG. als steuerpflichtig bezeichnet ist, als solcher ausgeschieden, und an seine Stelle ist dann der Lagerinhaber getreten (§ 9 Abs. 3 TabStG.). Die Ausschaltung des Herstellers als Steuerpflichtigen beruht also auf den Tatsachen, daß die versendete Ware in das Steuerlager des Empfängers gekommen und in das Lagerbuch angeschrieben ist, nicht darauf, daß die Steuerbehörde diese Tatsachen feststellen kann. Umgekehrt ist für die Entstehung der Steuer-

schuld nicht Tatbestandsmerkmal die Feststellung der Steuerbehörde, daß eine der beiden angegebenen Voraussetzungen vorliegt. Die Ausführung des Landesfinanzamts zielt aber darauf ab, die Frage der „Haftbarmachung des Herstellers" (richtiger: die Frage der Entstehung der Steuerschuld des Herstellers, RFH. Bd. 19 S. 143) von der Feststellbarkeit der die Steuerschuld begründenden Merkmale durch die Steuerbehörde abhängig zu machen. Das ist rechtsirrtümlich und kann auch nicht aus dem Sinne und Zwecke der Vorschrift des § 39 TabstAusfBest., wie er in der Rechtsprechung des Senats, insbesondere in dem Urteil Bd. 19 S. 143 erläutert ist, gefolgert werden. Gehört aber die Feststellbarkeit, daß die Ware beim Empfänger nicht eingegangen und in das Lagerbuch des Empfängers nicht eingetragen ist, nicht zu den Tatbestandsmerkmalen für die Entstehung der Steuerschuld des Herstellers, so hängt die Entscheidung, ob die Feststellung der Steuerforderung gegen den Hersteller gerechtfertigt ist, davon ab, ob die Steuerbehörde das Vorliegen der die Steuerschuld begründenden Tatbestandsmerkmale treffen kann oder nicht. Daß den Hersteller hierbei keine Beweislast trifft, nimmt auch das Landesfinanzamt an. Das Landesfinanzamt hat die Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung (§ 258 AO.) zu treffen."

7. Da der § 1 nicht zwischen den im Geltungsbereiche hergestellten und den nicht dort hergestellten Tabakerzeugnissen unterscheidet, wie dies der § 9 tut, fallen auch die nicht im Geltungsbereich hergestellten Tabakerzeugnisse unter § 1. Da nun die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden sein müssen, um eine persönliche Steuerschuld entstehen zu lassen, so muß als Wille des Gesetzes angenommen werden, daß die Begriffe „Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes" (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) und „Übergang in den freien Verkehr des Inlands" dasselbe bedeuten. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch, daß das WeinStG. 1925 (§ 1 Nr. 3) den Ausdruck „Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes" kennt und § 15 der WeinstAB. erklärt: „Das Verbringen von Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes ist verwirklicht mit dem Übergang des Weins in den freien Inlandsverkehr. Ein Verbringen im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes liegt auch bezüglich des Weines vor, der von einem Zollager in den freien Inlandsverkehr übertritt." Damit ist also an der bisherigen Rechtslage, wonach die Tabaksteuerschuld des Einbringers mit dem Übergang der Erzeugnisse aus dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlands entsteht (§ 10 a F), in objektiver Hinsicht nichts geändert worden, wegen der Person des Steuerpflichtigen sind aber für den Ausdruck „Einbringen" (§ 9 Abs. 1 a F) die Worte getreten „derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des

Gesetzes verbracht werden". Darüber vgl. Bem. 5 und 6 bei § 9 des Ges.

Die Abnahme von Zollbleien bringt die Erzeugnisse in den freien Verkehr (RFH. IV A 429/27 v. 20. 12. 27). Erfolgt keine Abfertigung, so entsteht die Steuerschuld in dem Zeitpunkt, in dem über die Erzeugnisse tatsächlich so verfügt wird, als stünde sie in freiem Verkehr. Eine solche, die Tabaksteuerschuld begründende Verfügung der aus dem Ausland eingehenden Tabakerzeugnisse liegt vor in jeder Handlung, durch die die Pflicht der Gestellung verletzt wird (RFH. 4, 271, 272). Waren, die unmittelbar zum Ausgang abgefertigt sind, sind nach § 40 Abs. 1 b, Abs. 6, 8 des Begleitscheinregulativs und § 59 Eisenbahnzollordnung kontrollpflichtig und treten daher bis zum Überschreiten der Grenze nicht aus der amtlichen Überwachung. Eine eigenmächtige Verfügung (Werfen aus dem Zuge) setzt sie aber in freien Verkehr (RFH. IV A 40/29 v. 12. 6. 29).

8. Die Entstehung der Steuerschuld ist an die objektive Voraussetzung des Überganges in den freien Verkehr geknüpft. Zu diesem Tatbestande gehört weder die Kenntnis der Steuerpflichtigen von dem Übergang in den freien Verkehr noch seine Absicht, die Tabakerzeugnisse aus der steuerlichen Überwachung zu entfernen. Deshalb entsteht die Steuerschuld des Herstellers oder Lagerinhabers auch bei Diebstahl eines Angestellten oder eines Dritten (RFH. 17, 291, Kartei TabStG. § 42 R 9; a. A. anscheinend RGSt. 62, 101 (107), gegen das RG. aber Arlt, ZfZ. 1928 S. 381). Der Ausdruck „Bringen in den Inlandsverkehr" im § 58 Nr. 5 TabStG. bedeutet etwas anderes wie Übergang (siehe auch die Bem. bei § 58 Nr. 5). Ein Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerlicher Vorschriften befreit nicht von der Steuer, ebensowenig die unrichtige Auskunft eines Beamten (vgl. RFH. 4, 262; 10, 15; 19, 143; IV A 291/26, Kartei § 15 R 10).

9. Auch wenn ein Gerichtsvollzieher unversteuerte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus einem Herstellungsbetriebe oder einem Tabaksteuerlager entfernt, ohne daß dabei eine steuerliche Überwachung stattfindet, entsteht die persönliche Steuerschuld des Herstellers oder Lagerinhabers (RFH. IV A 49/28 v. 7. 3. 28 Kartei § 10 R 15, vgl. wegen der abweichenden Ansicht des RG. im Urt. v. 9. 6. 1913 ZollZeitschr. 1914 S. 28 ff. u. RGStr. 56, 126 und die Besprechung von Helbig in ZfZ. 1928 S. 48 ff., der im wesentlichen sich der Rechtsprechung des RFH. anschließt; siehe ferner RFH. IV A 216/6 v. 28. 6. 27 mitgeteilt bei § 58 Nr. 5 unter Anm. 6 zu b).

10. Hat ein Tabakverarbeiter seinen Betrieb nicht angemeldet, so treten die Zigarren mit der Herstellung in den freien Verkehr (RFH. 13, 9).

11. Mehrmaliges Entstehen der Steuerschuld. Das TabStG. schließt es nicht aus, daß die persönliche Steuerschuld mehrmalig entstehen kann, sofern mehrmalig der Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die persönliche Steuerschuld knüpft (Arlt ZfZ. 1928 S. 81 ff.; RFH. IV A 12/28 v. 8. 2. 28 u. IV A 363/27 v. 8. 2. 28). In dem Beschluß v. 20. 12. 28 IV F 5/28 Kartei § 10 R 17 hat der RFH. in einem Falle, wo Tabakerzeugnisse ordnungsgemäß versteuert in den freien Verkehr gelangt, dann aber in einen Herstellungsbetrieb — und zwar in den Lagerraum für verpackte unversteuerte Tabakerzeugnisse — zurückgelangt waren und mit zerrissenen Banderolen den Herstellungsbetrieb verlassen hatten, die Steuerfestsetzung für die neue Steuerschuld für gerechtfertigt erklärt.

12. Der Übergang in den freien Inlandsverkehr ist von Bedeutung für die Bemessung des Kleinverkaufspreises (siehe § 6 des Ges.)

13. Wegen der Person des Steuerschuldners siehe § 9.

14. Durch die Sicherungsübereignung entsteht keine Tabaksteuerschuld (vgl. auch § 38 Bem. 1 a u. § 12 Bem. 7).

§ 1a

Geltungsbereich des Gesetzes

Unter der Bezeichnung Inland ist in diesem Gesetze sein Geltungsbereich zu verstehen.

1. Der den Geltungsbereich behandelnde § 1a Abs. 1 des Ges. in der Fassung der VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I 1045) ist mit dem 1. Oktober 1925 außer Kraft gesetzt (vgl. Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern v. 10. August 1925 [RGBl. I, 248] Art. VI § 2 und VO. v. 13. August 1925 [RZollBl. S. 80], weil durch das Gesetz vom 10. August 1925 Art. VI § 1 als § 7a in die AO. folgende Vorschrift eingefügt ist:

„Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung

1. für die Zollausschlüsse
   a) die Geltung der Verbrauchssteuergesetze ausschließen,
   b) Anordnungen treffen, die von den Verbrauchssteuergesetzen abweichen,
   c) Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Waren, für die eine Verbrauchssteuer bei Ausfuhr vergütet worden ist, in den Zollausschlüssen verbraucht und daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchssteuergesetze einer Verbrauchssteuer unterliegen, in den Zollausschlüssen unversteuert verbraucht werden;
2. für die Zollausschlüsse mit fremden Regierungen Vereinbarungen dahin treffen, daß

a) in diesen Gebieten den Vorschriften der Verbrauchssteuergesetze entsprechende Steuern erhoben werden,
b) für Waren, die in diesem Gebiete dem Verbrauche zugeführt werden, die Verbrauchssteuern der fremden Regierung überwiesen werden,
c) Steuergemeinschaften für Verbrauchssteuern begründet werden".

Durch diese Vorschrift sind nach der Begr. zum Entwurf des Ges. v. 10. 8. 25 S. 10 die entsprechenden Vorschriften aus den einzelnen Verbrauchssteuergesetzen herausgenommen und in die AO. eingefügt. Dort heißt es: „Nach den übereinstimmenden Vorschriften der Verbrauchssteuergesetze mit Ausnahme des Bier- und WeinStG. gelten die Gesetze in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den Zollausschlußgebieten mit Ausnahme des der Steuerhoheit des Reichs vorübergehend entzogenen Saargebiets und der Insel Helgoland. Für letztere sehen die Gesetze eine Ermächtigung des RMdF. vor, sie auch in diesem Gebietsteil in Kraft zu setzen. Daß die bisherigen Gesetzesbestimmungen das Saargebiet erwähnen, habe im Hinblick auf § 26 Abs. 1 der Anl. zu Art. 45/50 des Vertrages von Versailles nur deklaratorische Bedeutung, die Übernahme einer solchen Vorschrift sei aus diesem Grunde entbehrlich. Soweit es sich bei den Zollausschlüssen um die vom Zollgebiet ausgeschlossenen Teile der deutschen Seehäfen handele, sei mit den geltenden Gesetzesvorschriften nicht beabsichtigt gewesen, die Verbrauchssteuergesetze dort in demselben Umfang wie innerhalb des Zollgebiets in Kraft zu setzen. Das Wesen dieser Gebiete als Plätze für die abgabefreie Lagerung und Umladung von Durchgangswaren sollte in keiner Weise beeinträchtigt, es sollte vielmehr im wesentlichen die Möglichkeit gegeben werden, zu verhindern, daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchssteuergesetze einer Steuer unterlägen, in diesen Gebieten unversteuert verbraucht würden. Diese Absicht bringe § 7a unter 1a u. a. zum Ausdruck. Auf Grund der Ermächtigung werde in den AusfBest. anzuordnen sein, daß die Verbrauchssteuergesetze in den Zollausschlüssen der deutschen Seehäfen nicht gelten, daß jedoch der Verbrauch von Waren, die einer Verbrauchssteuer unterliegen, ohne vorhergegangene Entrichtung der Abgabe verboten sei. Von diesem Verbote würden allerdings diejenigen Fälle auszunehmen sein, in denen steuerbare Waren im Geltungsbereiche des Ges. unversteuert verbraucht werden dürfen. Die im § 7a unter 2 vorgeschlagene Fassung weise gegenüber den geltenden Vorschriften der Verbrauchssteuergesetze über Vereinbarungen mit fremden Staaten keine sachlichen Änderungen auf."

2. Zollausschlüsse (Zollexklaven). Nach Art. 82 Abs. 3, 4 RV. können „nach besonderem Erfordernis" aus dem Zollgebiete Teile ausgeschlossen werden. Durch Art. 6 Ziff. 2 des letzten Zoll-

vereinigungsvertrages v. 8. 7. 1867 ist eine Anzahl badischer Gebietsteile ausgeschlossen worden. In diesen Ausschlußgebieten ist aber das TabStG. auf Grund des Reichsratsbeschlusses vom 22. 3. 23 mit dem Beginn des Rechnungsjahrs 1923 in Wirksamkeit getreten (RMdF. v. 27. 3. 23, RZollBl. 75). Als Zollausschlußgebiete kommen ferner in Betracht die Zollausschlüsse von Hamburg, Cuxhaven, Bremen und Bremerhaven, Geestemünde, Emden, Waltersdorf und der durch Ges. v. 21. 7. 22 (RGBl. I 671) ausgeschlossene Teil des Kieler Hafens, vgl. RFH. 16, 108, 114 und Helgoland (s. Anm. 5). Durch die VO. über Änderung der TabSt. AusfBest. v. 10. 9. 25, in Kraft getreten am 1. 10. 25 (RZollBl. S. 110), ist der § Ia in die AusfBest. eingefügt. Danach gilt das TabStG. uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den badischen Zollausschlüssen. Für die badischen Zollausschlüsse gelten die besonderen Anordnungen der AusfBest. § 1b unter a (siehe das Nähere dort). Für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen ist der Verbrauch von unversteuerten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen auch im Geltungsbereiche des Gesetzes tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse von der Steuer befreit sind (§ 1c AusfBest.).

3. In dem Urteil des RFH. IV A 273/25 v. 10. 3. 25 (RFH. 18, 297) ist folgendes für den Freibezirk Stettin ausgeführt worden: „Nach der älteren Fassung des § 1a des TabStG. hat das TabStG. im Freibezirk Geltung. Dies kann bei der zollrechtlichen Gestaltung des Freibezirkes, der durch sichernde Umschließungen von dem umgebenden Gebiet abgeschlossen und zollamtlich von außen bewacht ist, nur die Wirkung haben, daß der Freibezirk in seinem gesamten Umfang als Zollager anzusehen ist und demnach für die in den Freibezirk eingebrachten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse die Steuerschuld nach §§ 9, 10 (jetzt §§ 1, 10) des TabStG. erst dann zur Entstehung kommt, wenn sie aus dem Freibezirk, als dem Zollgewahrsam, in den freien Verkehr des Inlandes übergehen. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Übergang tabaksteuerpflichtiger Waren von einer Hand in die andere innerhalb des Freibezirkes als Übergang in den freien Verkehr nicht gelten. Der Tatbestand, der nach § 10 (jetzt 1) des TabStG. die Tabaksteuerschuld auslöst, ist nicht verwirklicht."

4. Für das Saargebiet, das dem französischen Zollsystem eingeordnet ist, aber eigene Steuerhoheit erhalten hat, ist das TabStG. 1919 durch eine besondere VO. v. 1. 12. 20 unter Anordnung von Änderungen in Kraft gesetzt worden. Das Nähere siehe Steng ZfZ. 1929, 473.

5. Helgoland. Da das TabStG. nach § 1a TabStAB. nur in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiet des Deutschen Reiches gilt, Helgoland aber nach dem Reichsgesetz v. 15.

12. 90 (RGBl. S. 207) als Zollausschlußgebiet anzusehen ist (vgl. auch Popitz, UmsStG. 3. Aufl. S. 374, 436 und RFH. 21, 236 Mitte), so gilt das TabStG. für Helgoland nicht. Das Gutachten des Gr. Sen. D. 1. 27 v. 23. 5. 27 (RFH. 21, 234) ändert hieran nichts. Denn wenn dort ausgesprochen ist, daß die Einschränkung der Zollgesetzgebungsgewalt des Reiches durch das Gesetz v. 15. 12. 90 durch die neue Reichsverfassung beseitigt ist, so ist damit doch nicht beseitigt, daß Helgoland außerhalb der Zollgrenze belassen wurde.

§ 1b

gestrichen durch Ziffer 1 unter Nr. 1 des Art. II des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. 8. 25 (RGBl. I, 244 = RZollBl. S. 71).

§ 2

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange

Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetrieb, in Tabaksteuerlagern (§ 44) oder im Zollgewahrsame zur Vornahme von Untersuchungen verwendet, oder die unter Steueraufsicht ausgeführt, vergällt oder vernichtet worden sind, sowie Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Genusse durch besondere Vorkehrungen unmöglich gemacht ist, bleiben von der Steuer (§ 5) und dem Verpackungszwange (§ 14) befreit.

1. Der § 2 bezieht sich, wie sein Wortlaut ergibt, nur auf Tabakerzeugnisse, nicht auf Rohtabak (vgl. § 10a Abs. 1 des Ges.). Rohtabak (Tabakblätter usw.), der unter amtlicher Aufsicht vernichtet ist, ist nicht der Steueraufsicht entzogen (vgl. RFH. IV A 259/29 v. 2. 4. 30). Die Steuerbefreiung und die Befreiung vom Verpackungszwange bei Tabakerzeugnissen tritt ein in folgenden drei Fällen des § 2 TabStG.:

a) die Tabakerzeugnisse müssen im Herstellungsbetriebe, in Tabaksteuerlagern (§ 44) oder im Zollgewahrsam zur Vornahme von Untersuchungen verwendet worden sein (RFH. IV A 23/28 v. 8. 2. 28).

In dem Urt. des RFH. IV A 573/26 v. 9. 2. 27 (RFH. 20, 218), in dem ausgesprochen ist, daß die Vernichtung von Zigaretten unter amtlicher Aufsicht keinen Erstattungsanspruch für die Materialsteuer aus Rechtsgründen (§§ 127 ff. AO.) begründe, ist auch bemerkt worden, daß bei den im § 2 TabStG.

angegebenen Befreiungstatbeständen eine Steuerschuld des Herstellers, Einbringers, Lagerinhabers mangels Übergangs der Ware in den freien Inlandsverkehr nicht zur Entstehung kommen könne. Welche Räume zu den Herstellungs- und Lagerräumen gehören, darüber wird die Anmeldung als Herstellungs- oder Lagerraum (§ 20 TabStG.) entscheiden. Ist ein Raum als Kontor, die anderen Räume als Herstellungs- oder Lagerräume angemeldet, so wird man das Kontor nicht als Herstellungs- und Lagerräume im Sinne des § 3a TabstAusfBest. anzusprechen haben (vgl. RFH. IV A 297/27 v. 22. 2. 28 zum Begriff der angemeldeten Räume im Sinne des § 100 Abs. 2 Nr. 3, siehe aber auch RFH. 19, 142 = RZollBl. 1926 S. 173). Es empfiehlt sich, bei der Anmeldung eines Kontors zum Ausdruck zu bringen, ob das Kontor zu den Herstellungsräumen gerechnet werden soll. Gehört das Kontor nicht zu den Herstellungsräumen, dann ist für die dort verrauchten steuerpflichtigen Erzeugnisse, auch wenn dies zum Zwecke der Prüfung geschehen ist, mit der Entfernung aus den eigentlichen Herstellungs- und Lagerräumen die Steuerschuld des Herstellers entstanden (§ 1 TabStG., vgl. auch Brosi ZfZ. 1928 S. 30). Auch bei Versandräumen wird zu prüfen sein, ob sie als Räume des freien Verkehrs anzusehen sind (vgl. Arlt ZfZ. 1928 S. 87; Brosi a. a. O.). Sind sie das, dann entsteht auch hinsichtlich der dort verrauchten steuerpflichtigen Erzeugnisse mit ihrem Verbringen dorthin die Steuerschuld.

Wer die Untersuchung vornimmt, ist im Gesetze nicht gesagt. AusfBest. § 3a beschränkt den Verbrauch auf den Steuerschuldner und seine Angestellten. Diese Beschränkung ist durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt. Auf die Person des die Tabakerzeugnisse Verbrauchenden kommt es nicht an, sondern allein darauf, daß die Verwendung im Herstellungsbetriebe usw. geschieht, und zwar zur Vornahme von Untersuchungen, um sie zu prüfen.

Über den *Umfang* der Tabakerzeugnisse, die zu Probezwecken verwandt werden dürfen, um die Steuerfreiheit zu genießen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Beschränkung. Nach seinem Sinn kann aber die Steuerfreiheit nur für eine solche Menge in Frage kommen, die zur Prüfung der Beschaffenheit der Tabakerzeugnisse *erforderlich* ist. Wenn sich für eine solche Menge eine Verwaltungübung gebildet hat und die Anfechtungsbehörde diese im einzelnen Falle anwendet, so liegt diese Beurteilung auf tatsächlichem Gebiet, die nach § 267 AO. für den RFH. bindend ist (RFH. IV A 85/29 v. 1. 5. 29 Kartei § 2 R 2).

b) *Die Tabakerzeugnisse müssen unter Steueraufsicht ausgeführt, vergällt oder vernichtet worden sein.* Da die Steuerschuld mit dem Übergang in den freien Verkehr des Inlandes entsteht (vgl. § 1) und der Verpackungszwang nach § 14 nur für solche

steuerpflichtigen Waren gilt, die in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden, so enthält die Befreiungsvorschrift hinsichtlich der unter Steueraufsicht (§ 42 AusfBest.) ausgeführten Tabakerzeugnisse etwas selbstverständliches. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in einer Zollniederlage gleich (§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 3 AusfBest.) Unter „Vergällen" versteht man, die steuerpflichtigen Tabakerzeugnisse durch Zusatz anderer Stoffe für den Menschen ungenießbar zu machen, um sie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke von der Steuer zu befreien. Vernichtet sind Tabakerzeugnisse, wenn an ihnen Vorkehrungen vorgenommen werden, die sie als Verkehrsgut beseitigen.

Wie die Steueraufsicht bei der Vergällung und Vernichtung auszuüben ist, ergibt sich aus § 4 AusfBest. Vgl. auch § 40 TabAO. Wegen der Lieferung von Tabakmehl an Pflanzenschutzmittelfabriken vgl. RMdF. vom 17. 5. 22, RZollBl. 155. Unter Tabakmehl (§ 4 Abs. 3 TabAB.) ist, abgesehen von mineralischen, sandigen Beimengungen, nur feingeriebener Tabakabfall mehlartiger Beschaffenheit (kein Tabakkurzgut) zu verstehen (RMdF. v. 2. 1. 28 II b 7895).

Die Steuerbefreiung zu a und b bezieht sich nur auf solche Erzeugnisse, die noch nicht in den freien Verkehr gebracht worden sind (RFH. 7, 45 und RFH. IVa A. 96/24, U. v. 4. 2. 25). Sind an die Waren bereits Steuerzeichen angebracht worden, so kommt Ersatz der für die verwendeten Steuerzeichen gezahlten Beträge nach § 11 Abs. 2 TabStG. in Frage. Das Nähere wegen des Ersatzes für bereits angebrachte Steuerzeichen ist in den §§ 26 und 27, 28 AusfBest. enthalten. Die Vernichtungsbescheinigung aus § 27 Abs. 4 der TabakstAB. ist eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 348 StGB. (RG. 1 D 870/26). Vgl. im übrigen Bem. zu § 11 des Ges.

c) Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Genusse durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Aufkleben unmöglich gemacht ist.

Auch hier kommt die Befreiungsvorschrift nicht mehr in Frage, wenn ein Übergang in den freien Inlandsverkehr stattgefunden hat.

2. Nach § 2 der AusfBest. können aus dem Ausland eingehende oder zurückkommende tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, für die aus gesetzlichen oder aus Billigkeitsgründen ein Zoll nicht erhoben wird, von der für die Zollbefreiung zuständigen Behörde gleichzeitig auch von der Tabaksteuer freigelassen werden,

a) wenn sie bis zur Aufnahme in einen inländischen Herstellungsbetrieb oder ein Tabaksteuerlager oder bis zu ihrer Vernichtung unter Steueraufsicht bleiben oder

b) wenn sie aus dem freien Verkehr des Inlandes versandt werden.

In den Fällen zu a) ist ein Übergang in den freien Verkehr des Inlandes noch nicht erfolgt, eine Steuerschuld also noch nicht entstanden. In den Fällen zu b, bei denen sich die Ware bereits im freien Verkehr des Inlandes befindet, also die Steuerschuld bereits entstanden ist, ist die Freilassung von der Steuer gerechtfertigt. Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die aus dem freien Verkehr des Inlandes versandt werden, sind versteuert.

3. Befreiungscharakter haben noch folgende Vorschriften:

a) Nach § 2 der Anl. C zur TabAO. (Tabakanbauordnung) bedarf es der Anmeldung nicht für Tabakpflanzen in botanischen und anderen Gärten zu Unterrichtszwecken, wenn die Pflanzung nicht mehr als 30 Geviertmeter Flächeninhalt hat und der Tabak nach der Erklärung der Aufsichtsbehörde des Gartens nicht zum Genusse, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird, oder wenn auf einer Besitzung nicht mehr als 25 Tabakpflanzen nur zu Zierzwecken gepflanzt werden, diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks sowie aus dem Verhältnis der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht und der Pflanzer bei der Steuerstelle die schriftliche Erklärung abgibt, den Tabak nicht verwenden zu wollen.

b) Nach den §§ 19 ff. TabAO. erleidet die nach den §§ 11 ff. beim Pflanzer ermittelte (geschätzte), von diesem zu vertretende Sollmenge eine Verminderung infolge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der zu vertretenden Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen ist), soweit dadurch erweislich die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks vermindert ist, und ebenso eine Verminderung infolge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abganges an Bruch und Abfall.

c) Nach § 27 des Gesetzes sind von dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht Abzüge zu gewähren für den nach der Verwiegung bis zur Räumung etwa eingetretenen Gewichtsverlust, ferner für den nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergällten sowie den durch Unglücksfälle zugrunde gegangenen Tabak.

Die auf den unter a bezeichneten Pflanzungen geernteten, sowie die nach b und c abzuziehenden Tabakmengen scheiden für die Besteuerung von inländischem Rohtabak aus (vgl. § 10 a Abs. 2 Ges. und § 42 der Anl. C. zu den AusfBest.).

d) Die Angestellten- und Arbeiterzigarren des § 8 Abs. 2 TabStG.

§ 3[1])[4])

Verwendung und Besteuerung von Tabakersatzstoffen

(1) **Tabakersatzstoffe[2]) dürfen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie von Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak bereitet sind und als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollen (tabakähnliche Waren), nur nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen[3]) verwendet werden. Bei der Herstellung von Zigarren dürfen Tabakersatzstoffe nicht verwendet werden. Tabakerzeugnisse und tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung nichtzugelassene Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.**

(3) **Der Reichsrat kann Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen erlassen.**

(4) **Bei Erzeugnissen, die aus Tabakersatzstoffen allein oder aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellt sind, ist dies nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf den Packungen in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise anzugeben[5]).**

(5) **Jede aus Tabakersatzstoff hergestellte Zigarette hat den Aufdruck „Ersatzstoff" und jede aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellte Zigarette den Aufdruck „Mischware" zu tragen[5]).**

Gesetzestext. Früher stand als Absatz 2 im § 3 der jetzt im § 10 a Abs. 3 Satz 1 befindliche Satz (Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 RGBl. I, 234 = RZollBl. 299).

1. Geschichtliches. Die Tabakknappheit während des Krieges hat dazu geführt, daß Blätter, Kräuter u. dergl. in größerem Umfange als Ersatzstoffe für Tabak zur Herstellung von Tabakerzeugnissen aber ohne Mitverwendung von Tabak zur Herstellung von Waren, die als Ersatz für Tabakerzeugnisse in den Handel gebracht werden sollten (tabakähnliche Waren), benützt worden sind. Nach dem älteren Rechte (§ 37 des Tab.-StG. 1909) war die Verwendung der Tabakersatzstoffe nur im Falle ihrer Mitverwendung zur Herstellung von Tabakerzeugnissen geregelt; für ihre Verwendung zur Herstellung von tabakähnlichen Waren, die ohne Mitverwendung von Tabak her-

gestellt werden, ist erst während des Krieges auf Grund von § 3 des Ges. über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. 8. 14 (RGBl. S. 327) durch die Bek. v. 27. 10. 1917 (RGBl. S. 974) eine gleiche Regelung getroffen worden. Damit wurde die frühere Ungleichheit in der Behandlung der Tabakersatzstoffe, je nachdem sie zur Herstellung von Tabakerzeugnissen oder von tabakähnlichen Waren verwendet werden, beseitigt. Diese Regelung ist im TabStG. 1919 aufrecht erhalten. Die Tabakersatzstoffabgabe verfolgt den Zweck, eine Schädigung des inländischen Tabakbaues durch die Verwendung der Ersatzstoffe zu verhindern. (Vgl. Begr. zu §§ 3 und 4 S. 32, 33).

2. Unter Tabakersatzstoffen ist im allgemeinen jeder Stoff zu verstehen, der, ohne Tabak zu sein, an Stelle von Tabak oder zwecks Verbesserung des Duftes und dergl. als Zusatz zu Tabak verwendet wird. (Begr. S. 33) Daß der zur Verwendung gelangende Stoff dem Tabak ähnlich oder gleichwertig oder daß er seiner Natur und Beschaffenheit nach geeignet ist, den Tabak zu ersetzen, ist nicht erforderlich. Beimischungen, die lediglich als Hilfsmittel verwendet werden und keinen Tabakersatz bilden, z. B. zur Duftverleihung bestimmte Stoffe und Auszüge aus Tabakersatzstoffen, sind, sofern dadurch eine nennenswerte Gewichtsvermehrung nicht stattfindet, nicht abgabepflichtig (vgl. Tabakersatzstoff-Ordnung § 1 Abs. 3).

3. In der Beilage zur Tabakersatzstoff-Ordnung Anlage A zu den TabStAusfBest. sind die Tabakersatzstoffe aufgeführt, deren Mitverwendung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie zur Herstellung tabakähnlicher Waren gestattet werden kann. Es sind dies Blätter der gewöhnlichen Kirsche oder Süßkirsche (Prunus avium L.) und Blätter der Weichselkirsche oder Sauerkirsche (Prunus cerasus L.), Melotenblüten (Steinklee), eingesalzene Rosenblätter, Veilchenwurzelpulver, sog. Vanilleroots (Blätter usw. von liatris odoratissima), sowie getrockneter Waldmeister, Wegebreitblätter, Altheeblätter, Huflattichblätter, Baldrianwurzeln, getrocknete Brennesseln, Krausemünze, Zitronenschalen, Lavendel, Thymian. Die TabErsatzstoffO. ist eine Rechtsverordnung.

4. Wegen der Versteuerung siehe § 10 a Bem. 8.

5. Die Vorschriften der Abs. 4 und 5 wollen einen unerwünschten Wettbewerb, den tabakähnliche Waren den Tabakerzeugnissen bereiten könnten, hintanhalten und den Verbraucher vor Übervorteilung schützen (Begr. S. 33). Die TabErsatzstoffO. enthält über die Kennzeichnung der Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren in den §§ 10—14 nähere Bestimmungen. Tabakmischwaren sind solche, die aus einer Mischung von Tabak und Tabakersatzstoffen bestehen, tabakähnliche Waren, die nur aus Tabakersatzstoffen bestehen (§ 9 TabEO.).

§ 4

Tabakähnliche Waren

Tabakähnliche Waren sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern.

Vgl. die Anmerkungen bei § 3.

§ 5

Höhe der Steuer[1]) [11])

(1) Die Tabaksteuer beträgt

A. Für Zigarren[2]) im Kleinverkaufspreise

1. **bis zu 2 Reichspfennig das Stück 4 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 6.90
2. **zu 3 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 9.20
3. **zu 4 Reichspfennig das Stück 8 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 11.50
4. **zu 5 Reichspfennig das Stück 10 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 13.80
5. **zu 6 Reichspfennig das Stück 12 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 16.10
6. **zu 7 Reichspfennig das Stück 14 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 18.40
7. **zu 8 Reichspfennig das Stück 16 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 20.70
8. **zu 9 Reichspfennig das Stück 18 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 23.–
9. **zu 10 Reichspfennig das Stück 20 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 25.30
10. **zu 11 Reichspfennig das Stück 22 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 27.60
11. **zu 12 Reichspfennig das Stück 24 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 29.90
12. **zu 13 Reichspfennig das Stück 26 Reichsmark[3]) für tausend Stück,** 32.20
13. **zu 14 Reichspfennig das Stück 28 Reichsmark[3]) für tausend Stück,**

13. ~~14.~~ zu 15 Reichspfennig das Stück ~~30~~ 34.50 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

14. ~~15.~~ zu 16 Reichspfennig das Stück ~~32~~ 36.80 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

15. ~~16.~~ zu 17 Reichspfennig das Stück ~~34~~ 39.10 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

16. ~~17.~~ zu 18 Reichspfennig das Stück ~~36~~ 41.40 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

17. ~~18.~~ zu 19 Reichspfennig das Stück ~~38~~ 43.70 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

18. ~~19.~~ zu 20 Reichspfennig das Stück ~~40~~ 46.— Reichsmark[3]) für tausend Stück,

19. ~~20.~~ zu 22 Reichspfennig das Stück ~~44~~ 50.60 Reichsmark[3]) für tausend Stück,

20. ~~21.~~ zu 25 Reichspfennig das Stück oder mehr ~~50~~ 57.50 Reichsmark[3]) für tausend Stück mit einem Zuschlag von ~~10~~ 11.50 Reichsmark[3]) für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 25 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

B. Für Zigaretten[4]) im Kleinverkaufspreise*)

1. bis zu 2 Reichspfennig das Stück ~~6,00~~ 7.60 Reichsmark für tausend Stück,

---

*) Vor dem 1. 1. 30 waren die folgenden durch Art. 1 der zweiten VO. über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 18. 5. 26 (RGBl. I, 225) festgesetzten Sätze in Geltung:

B. für Zigaretten.

1. bis zu ½ Reichspfennig das Stück 1,50 Reichsmark für tausend Stück,
2. bis zu 1 Reichspfennig das Stück 3 Reichsmark für tausend Stück,
3. bis zu 1½ Reichspfennig das Stück 4,50 Reichsmark für tausend Stück,
4. bis zu 2 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark für tausend Stück,
5. bis zu 2½ Reichspfennig das Stück 7,50 Reichsmark für tausend Stück,
6. bis zu 3 Reichspfennig das Stück 9 Reichsmark für tausend Stück,
7. bis zu 4 Reichspfennig das Stück 12 Reichsmark für tausend Stück,

2. zu 2½ Reichspfennig das Stück 8,25 9.50 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 3 Reichspfennig das Stück 9,90 11.40 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 4 Reichspfennig das Stück 13,20 15.20 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 5 Reichspfennig das Stück 16,50 19.– Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 6 Reichspfennig das Stück 19,80 22.80 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 7 Reichspfennig das Stück 23,10 26.60 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 8 Reichspfennig das Stück 26,40 30.40 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 10 Reichspfennig das Stück 33,00 38.– Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 12 Reichspfennig das Stück 39,60 45.60 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 49,50 57.– Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 19.– 16,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

---

8. bis zu 5 Reichspfennig das Stück 15 Reichsmark für tausend Stück,
9. bis zu 6 Reichspfennig das Stück 18 Reichsmark für tausend Stück,
10. bis zu 7 Reichspfennig das Stück 21 Reichsmark für tausend Stück,
11. bis zu 8 Reichspfennig das Stück 24 Reichsmark für tausend Stück,
12. bis zu 10 Reichspfennig das Stück 30 Reichsmark für tausend Stück,
13. bis zu 12 Reichspfennig das Stück 36 Reichsmark für tausend Stück,
14. bis zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 45 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 15 Reichsmark für 1000 Stück für je 5 Reichspfennige, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird.

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak*) im Kleinverkaufspreise*)

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 3,60 Reichsmark
2. zu 8 Reichsmark des Kilogramm für ein Kilogramm, 4,80 Reichsmark
3. zu 10 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 6,00 Reichsmark
4. zu 12 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 7,20 Reichsmark
5. zu 14 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 8,40 Reichsmark
6. zu 16 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 9,60 Reichsmark
7. zu 18 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 10,80 Reichsmark

---

*) Vor dem 1. 1. 30 galten auf Grund der Ziffer 4 der VO. vom 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. 301) folgende Sätze:

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise.

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 2,70 Reichsmark für ein Kilogramm.
2. zu 7 Reichsmark das Kilogramm 3,15 Reichsmark für ein Kilogramm.
3. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 3,60 Reichsmark für ein Kilogramm.
4. zu 9 Reichsmark das Kilogramm 4,05 Reichsmark für ein Kilogramm.
5. zu 10 Reichsmark das Kilogramm 4,50 Reichsmark für ein Kilogramm.
6. zu 12 Reichsmark das Kilogramm 5,40 Reichsmark für ein Kilogramm.
7. zu 14 Reichsmark das Kilogramm 6,30 Reichsmark für ein Kilogramm.
8. zu 16 Reichsmark das Kilogramm 7,20 Reichsmark für ein Kilogramm.
9. zu 18 Reichsmark das Kilogramm 8,10 Reichsmark für ein Kilogramm.
10. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 9 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag vom 0,90 Reichsmark für ein Kilogramm für je 2 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

10.–

8. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr ~~12,00~~ Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 1.– ~~1,20~~ Reichsmark für ein Kilogramm für je zwei Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird. ...

D. Für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise*).

1. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm ~~0,99~~ 0,95 Reichsmark für ein Kilogramm, 1.40 ...
2. zu 4 Reichsmark das Kilogramm 1,32 Reichsmark für ein Kilogramm, 1.75 ...
3. zu 5 Reichsmark das Kilogramm 1,65 Reichsmark für ein Kilogramm, 2.10 ..
4. zu 6 Reichsmark das Kilogramm 1,98 Reichsmark für ein Kilogramm, ..

*) Von dem 1. 1. 30 galten auf Grund der Ziffer 4 der VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. 301) folgende Sätze:

1. bis zu 1 Reichsmark das Kilogramm 0,20 Reichsmark für ein Kilogramm.
2. bis zu 2 Reichsmark das Kilogramm 0,40 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. bis zu 2,50 Reichsmark das Kilogramm 0,50 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm 0,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. bis zu 3,50 Reichsmark das Kilogramm 0,70 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. bis zu 4 Reichsmark das Kilogramm 0,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. bis zu 4,50 Reichsmark das Kilogramm 0,90 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. bis zu 5 Reichsmark das Kilogramm 1.— Reichsmark für ein Kilogramm,
9. bis zu 5,50 Reichsmark das Kilogramm 1,10 Reichsmark für ein Kilogramm,
10. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 1,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
11. bis zu 7 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 1,40 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,20 Reichsmark für ein Kilogramm für je 1 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 7 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird.

5. zu 7 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 2,31 Reichsmark
6. zu 8 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 2,64 Reichsmark
7. zu 9 Reichsmark das Kilogramm für ein Kilogramm, 2,97 Reichsmark
8. zu 10 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 3,30 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,33 Reichsmark für ein Kilogramm für je eine Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 10 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird.

E. Für Kautabak[7]) in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichspfennig das Stück 3 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 10 Reichspfennig das Stück 5 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 12 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 7,50 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 2,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

F. Für Schnupftabak[8]) im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 1 Reichsmark das Kilogramm 0,10 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. von über 1 bis 2 Reichsmark das Kilogramm 0,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. von über 2 bis 3 Reichsmark das Kilogramm 0,30 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. von über 3 bis 4 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 0,40 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,10 Reichsmark für ein Kilogramm für je 1 Reichsmark oder einen Bruchteil davon, um die der Kleinverkaufspreis von 4 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G. Für Zigarettenpapier,[9]) mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, [illegible] Reichsmark für 1000 Zigarettenhüllen."

(3) Für Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Abteilung des Abs. 1 sie gehören, stellt der Reichsminister der Finanzen die für ihre steuerliche Behandlung maßgebenden Grundsätze fest[2—8]).

(4) Für Tabakerzeugnisse der Abteilungen A, B und E kann der Reichsminister der Finanzen Höchstgrenzen des Gewichts oder der Länge des Tabakstranges für ein Stück festsetzen und anordnen, daß jeder diese Grenzen überschreitende Teil des Erzeugnisses für die Steuerberechnung als ein besonderes Stück gilt[10]).

(5) Als Feinschnitt gilt der Tabak, der feiner als eindreiviertel Millimeter geschnitten ist. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, mit der Maßgabe, daß Tabak, für den die Ausnahme gewährt wird, in einer niedrigeren Steuerklasse als der Klasse 6 der Abteilung D nicht versteuert werden darf[5, 5a]).

auch bestimmen, in welcher Steuerklasse Tabak, für den die Ausnahme gewährt wird, mindestens zu versteuern ist.

Inhalt

	Seite
Gesetzestext	72
1. Die Steuersätze	73
2. Zigarren	74
3. Reichsmark	74
4. Zigaretten	74
5. Feingeschnittener Rauchtabak	74
A. Schwarzer Krauser	75
B. Steuerbegünstigter Feinschnitt	75
Zu A u. B: Neues Recht	76
6. Pfeifentabak, Strangtabak	77
7. Kautabak	77
8. Schnupftabak	77
9. Zigarettenpapier	78
10. Höchstgrenze	78
11. Auskünfte	79

Gesetzestext: Die Fassung des Abs. 1 unter B bis D und G beruht auf dem Gesetz vom 22. 12. 29 (RGBl. I 234 = RZollBl. 299). Wegen der Steuersätze siehe Bem. 1. Der frühere Abs. 5 des § 5 ist durch den ersten Satz des 4. Absatzes des § 10a des Ges. von 1929 ersetzt worden und deshalb durch Art. VI Ziffer 12 des Ges. vom 1. 9. 29 im § 5 gestrichen. Die Neufassung durch das Ges. von 1929 ist wirksam v. 1. 1. 30. Die Fassung des Satz 2 des Abs. 4 beruht auf Art. II Ziff. II Nr. 1 des am 1. Mai 1930 in Kraft getretenen Gesetzes über Änderung des Tabak- und Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I, 135). Früher lautete der Satz 2 des Abs. 4 nur: „Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen." In

(2) s. Notverordnung 1. 12. 30 R.G.Bl. S. 525

der 2. Lesung des Gesetzentwurfs im Reichstag hatten gegen die Änderung die Reichstagsabgeordneten Ende (KP.) und Bergholz (SPD.) sich gewandt. (Sten. Ber. 158. Sitzung S. 4872 C und 159. Sitzung 4884/85). Letzterer bestritt, daß durch die Änderung den Tabakpflanzern geholfen werde.

1. Die Steuersätze für Zigarren, Kau- und Schnupftabak (Ziffer A, E, F des Abs. 1) beruhen auf Ziffer 4 des Art. I der VO. zur Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 30. 10. 1923 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. S. 301), die für Zigaretten, feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak und Zigarettenpapier auf Art. I des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. 299). Die durch das letztgenannte Gesetz herbeigeführten Steuererhöhungen stehen miteinander in einem gewissen Zusammenhang. Eine alleinige Erhöhung der Zigarettenbesteuerung erschien nicht angängig, da dann das nicht unerhebliche steuerliche Mißverhältnis, das in der steuerlichen Belastungen der einzelnen Tabakerzeugnisse bereits bestand und vornehmlich dem Pfeifentabak zugute kam, noch weiter verschärft worden wäre. Man befürchtete, daß die Verbraucherschaft zu dem Genusse geringer belasteter Erzeugnisse, also von der Zigarette zum Pfeifentabak oder zur Selbstherstellung von Zigaretten abwandere (vgl. Wulkow ZfZ. 1930 S. 29). Nach Wulkow a. a. O. ist bei dem bis 31. 12. 23 bestandenen steuerlichen Belastungsverhältnis die Selbstherstellung von Zigaretten ständig und nicht unerheblich gestiegen und hat hierdurch das Aufkommen aus der Zigarettenbesteuerung beeinträchtigt. Die Versteuerung von nicht zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten Zigarettenpapier, die im Rechnungsjahr 1924 rund 284 Millionen Mark betrug, stellte sich bereits im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1929/30 auf fast 1,8 Milliarden Stück (Wulkow a. a. O.). Um die Besteuerung der selbsthergestellten Zigaretten denen der gewerblich hergestellten annähernd anzugleichen und einen weiteren Zuzug zur Zigarettenselbstherstellung zu unterbinden, ist der Steuersatz für Zigarettenpapier neben der Steuererhöhung für Feinschnitt und Rauchtabak erhöht worden. Im Hinblick auf die schwierige Lage der Zigarrenindustrie und der in ihr tätigen Arbeitnehmer und Angestellten ist von einer Erhöhung der Zigarrenbesteuerung Abstand genommen worden. (Vgl. Wulkow a. a. O. S. 29.)

Durch Art. II ff. des Ges. vom 22. 12. 29 ist die Kontingentierung der Zigaretten eingeführt. Darüber siehe Art. II ff. dieses Gesetzes S. 250 ff. dieses Buches.

Die Zigaretten unterliegen neben der Steuer aus §§ 1, 5, 9, 10 des Ges. auch der Material- und Ausgleichsteuer der §§ 93 ff. 101. Siehe Bem. dazu. Die Material- und die Ausgleichsteuer betragen nach dem Ges. v. 22. 12. 29 500 RM. für einen Doppelzentner. Die Vorschrift in § 105 des Ges.,

wonach der RMdF. ermächtigt wird, mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer (§ 5) und Materialsteuer (§ 93) Änderungen eintreten zu lassen, gilt auch für den Rechtszustand seit dem Ges. v. 22. 12. 29, in dessen Art. IV Nr. 12 der § 105 nicht unter den Vorschriften aufgeführt ist, die gestrichen werden. Es ist aber anzunehmen, daß die Vorschrift während der durch das Gesetz von 1929 begründeten Kontingentierung der Zigaretten ruht (vgl. Bem. zu § 105).

Die Staffelung der Steuerklassen nach oben ist nicht beschränkt; bei den obersten Steuerklassen sind fortlaufende Abstufungen geschaffen, bei denen mit jeder Steigerung des Kleinverkaufspreises automatisch auch der Steuersatz steigt. Soweit der § 5 TabStG. Kleinverkaufspreise mit Bruchteilen von Rpf. nicht enthält, kann, wenn bei Schätzungen der Durchschnittssätze der Kleinverkaufspreise auch Bruchteile von Reichspfennigen entfallen, nur der auf volle Rpf. erhöhte Kleinverkaufspreis zur Ermittlung des Steuersatzes des Gesetzes dienen (RFH. IV A 8/30 v. 19. 2. 30).

Eine Begriffsbestimmung für die einzelnen tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse ist im Gesetz nicht gegeben. Nach § 5 Abs. 2 stellt aber der RMdF. für die Tabakerzeugnisse, bei denen es zweifelhaft ist, zu welcher Abteilung des Abs. 1 sie gehören, die für ihre steuerliche Behandlung maßgebenden Grundsätze fest.

2. Zigarren sind aus Tabakblättern gewickelte Rollen zum Rauchen. Die dazu verwendeten Tabakblätter werden angefeuchtet, zur Einlagepuppe zusammengerollt, die in das Umlageblatt eingewickelt wird. Der fertige Wickel wird in der Wickelform gepreßt oder von der Hand geformt und schließlich in das Deckblatt eingerollt. Wegen der Höchstgrenze des Gewichts vgl. die Anm. 10.

3. Die Worte „Mark in Gold", die früher standen, sind durch Reichsmark auf Grund des Münzgesetzes v. 30. 8. 24 (RGBl. II, 254) ersetzt, es sind im Gesetzestext nur noch Reichsmark und Reichspfennige aufgenommen worden.

4. Die Begriffsbestimmung für Zigaretten ist in § 6 AusfBest. enthalten. Wegen der Höchstgrenze des Gewichts bei Zigaretten vgl. Anm. 10.

5. Feingeschnittener Rauchtabak ist aller Rauchtabak, der feiner als 1¾ Millimeter geschnitten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Zerkleinerung durch Schneiden, durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfolgt ist, § 5 Abs. 4 des Ges. (AusfBest. § 7 Abs. 1 Satz 1). Demgemäß ist nicht mehr wie nach § 3 der früher geltenden ZigarettenSt.AusfBest. die

Schnittbreite des verkaufsfertigen Erzeugnisses für die steuerliche Behandlung maßgebend, sondern die Breite, in der der Tabak im Herstellungsbetriebe geschnitten ist. (RFH. IV a A 27/21 v. 7. 5. 21 Kartei § 5 Abs. 4 R 1; RMdF. v. 5. 3. 21 II b 1541 RZollBl. S. 56). Tabak, der feiner als 1¾ Millimeter geschnitten ist, hat im Regelfall als Feinschnitt zu gelten, auch wenn er vor dem Zerschneiden gepreßt worden war, und wenn die Tabakfasern nach dem Zerschneiden einen Zusammenhang miteinander haben (RFH. IV A 305/27 v. 23. 11. 27 Kartei § 5 Abs. 4 R 3). Darauf, ob sich das Erzeugnis seiner Schnittbreite nach zur Selbsterstellung von Zigaretten eignet oder nicht, kommt es nicht an. Mischungen von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak (Anm. 6) sind wie feingeschnittener Rauchtabak zu versteuern (AusfBest. § 7 Abs. 1 Satz 2). Das etwaige Vorhandensein von Grus (kurze, etwa 3—15 Zentimeter lange Stückchen feingeschnittenen Rauchtabaks) kann für die Beurteilung einer als Pfeifentabak zu versteuernden Ware außer Betracht bleiben, wenn der Grus der Ware nicht absichtlich beigemischt, sondern in der fertigen Ware zufällig entstanden ist (RMdF. v. 5. 3. 1921, RZollBl. 1921, 57).

Ausnahmen von der steuerlichen Behandlung als feingeschnittener Rauchtabak:

A. Der unter dem Namen „Schwarzer Krauser" zum Verkauf gelangende Tabak. Die Begriffsbestimmung ist im § 7 Abs. 2 TabstAusfBest. enthalten.

Der Erlaß des RMdF. v. 21. 2. 1921 (RZollBl. S. 54/55), in dem bestimmte Voraussetzungen für den Begriff des Schwarzen Krauser aufgestellt waren, hatte nach der Rechtsprechung des RFH. (Urt. v. 2. 6. 26 IV A 299/25, 24. 11. 26 IV A 259/26) weder den § 7 Abs. 2 TabstAusfBest. geändert, noch war er als Rechtsverordnung zu bewerten. Der RFH. erklärte daher für die Frage, welche Grundsätze für die Behandlung eines Tabaks als Schwarzer Krauser entscheiden sollen, die Anschauung des Verkehrs für maßgebend. Darauf ist durch die VO. des Reichsministers der Finanzen über den Tabak „schwarzer Krauser" vom 11. 4. 27 (RMinBl. S. 130 = RZollBl. S. 75) die jetzt geltende Fassung des § 7 Abs. 2 TabstAusfBest. (siehe dort) bestimmt worden. „Schwarzer Krauser" war bis zum 30. 4. 30 als Pfeifentabak zu versteuern (§ 7 Abs. 2 TabstAB.). Er ist von der Behandlung als nicht verpackungsfähiges Erzeugnis ausgeschlossen (§ 45 Abs. 1 TabstAB.).

B. Steuerbegünstigter Feinschnitt. § 7 Abs. 3 der AusfBest. (RZollBl. 1925, 111): feingeschnittener Rauchtabak, zu dessen Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind.

a. Voraussetzung der Steuerbegünstigung. Unter Tabak inländischer Herkunft sind lediglich inländische Tabakblätter zu verstehen. Die Vorschrift bezweckt, inländischen Tabak von schlechter Brennfähigkeit, insbesondere solchen schwerer Jahrgänge, durch feines Schneiden besser verwendbar zu machen, sie soll aber nicht dazu dienen, auch die Verwendung von Rippen, Abfällen usw. von inländischem Tabak steuerlich zu begünstigen. „Steuerbegünstigter Feinschnitt" muß deshalb in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe aus inländischen Tabakblättern bestehen, im übrigen kann er aus beliebigem anderen Tabak einschließlich Rippen, Stengeln und Abfällen inländischer oder ausländischer Herkunft sowie aus zugelassenen Tabakersatzstoffen hergestellt werden (RMdF. v. 29. 12. 22 II St. 9971, 3fZ. 1923, 70).

b. Inhalt der Steuerbegünstigung: Versteuerung nach den Sätzen für Pfeifentabake (§§ 17 ff. AusfBest.).

c. Über das Verfahren, Art der Versteuerung, Notwendigkeit der Bezeichnung, als steuerbegünstigter Feinschnitt, Buchführung, vgl. § 7 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2 AusfBest. in der neuen Fassung.

Steuerbegünstigter Feinschnitt war bis zum 30. 4. 30 von vornherein nach den Steuersätzen und unter Verwendung der Steuerzeichen für Pfeifentabak zu versteuern. Jedoch sind Packungen von feingeschnittenem Rauchtabak, die die Bezeichnung als steuerbegünstigter Feinschnitt nicht tragen, als Feinschnitt zu versteuern, auch wenn zu dessen Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft von 50 v. H. der bewerteten Rohstoffe verwendet worden sind (RFH. IA A 313/27 v. 28. 9. 27 Kartei § 5 Abs. 4 R 2).

Zu A und B. Bis zum 30. 4. 30 galt für „Schwarzer Krauser" und „Steuerbegünstigter Feinschnitt" nach § 7 Abs. 2 und 3 AB. a. F. die Versteuerung nach den Sätzen für Pfeifentabak. Durch die VO. v. 19. 4. 30 (RZollBl. S. 243) Art. I Nr. 1 des § 7 dahin geändert worden, daß der Abs. 3 Satz 1 dem Gesetzestext angepaßt (also mindestens 2,64 RM. für 1 kg) und als Abs. 4 angefügt ist:

„(4) Feingeschnittener Tabak, der lediglich zum Kauen bestimmt ist, wird auf Antrag vom Finanzamt (Hauptamt) unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zur Versteuerung nach den um ein Drittel ermäßigten Sätzen für Pfeifentabak zugelassen. Die Vergünstigung wird nur für solchen Tabak gewährt, der mindestens zu 60 vom Hundert aus dunklem amerikanischen Kentuckytabak, im übrigen aus dunklem kentuckyartigen inländischen oder ausländischen Schwerguttabak besteht und ohne Verwendung von Rippen hergestellt wird. Auf Packungen derartigen Tabaks ist die Art

des Inhalts als „Feinschnitt zum Kauen" in Druckschrift mit mindestens 3 Millimeter großen Buchstaben zu bezeichnen (§ 36 Abs. 1). Die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 5 und 6 und Abs. 3, Satz 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung."

Die neuen Vorschriften gelten seit dem 1. 5. 30 (Art. III der VO.).

6. Pfeifentabak ist aller Tabak in Rollen, Platten oder geschnitten [mit Ausnahme des feingeschnittenen Rauchtabaks (siehe Anm. 5)] zu verstehen, der zum Rauchen aus der Pfeife bestimmt ist (§ 8 Abs. 1 AusfBest.).

Wie Pfeifentabak ist auch sogenannter „Schwarzer Krauser" (siehe Anm. 5 unter A und zu A und B) zu versteuern, sowie Kentucky- und Virginia-Preßtabak und Ungarblätter (ungarischer Landtabak), die von Rohtabakhändlern unverpackt an Kleinhändler abgegeben werden (§ 8 Abs. 2 und 45 Abs. 5 AusfBest., § 10a Abs. 4 des Ges.).

Strangtabak (Rolltabak). Nach § 10a Abs. 4 Satz 2 des Ges. regelt der RMdF. die steuerliche Behandlung von Strang- (Roll-) Tabak. Die Vorschrift ist auf die Beratungen im Steuerausschuß des Reichstages (RTDruck. 1546) zurückzuführen. Dabei hat die Reichsregierung erklärt: „Um dem Strang- oder Rolltabak den Absatz im bisherigen Umfang zu mäßigen Preisen nach Möglichkeit zu erhalten, hält es die Reichsregierung für vertretbar, ihm eine steuerliche Begünstigung zuteil werden zu lassen. Diese soll dadurch geschehen, daß der RMdF. ermächtigt wird, die Besteuerung dieses Tabaks in der untersten Steuerklasse für Pfeifentabak zu einem gegenüber der erhöhten Steuer ermäßigten Satz anzuordnen". (RTDruck. Nr. 1546 Sten. Ber. S. 3761 C). Demgemäß hat der RMdF. in der VO. v. 23. 12. 29 (RMinBl. 728 = RZollBl. 303) zur Ausführung des Ges. vom 22. 12. 29 dem § 8 der TabstAB. in Abs. 4 die Bestimmung beigefügt, daß für Strangtabak (Rolltabak), soweit er in der Steuerklasse D 1 versteuert wird, der Steuersatz auf 0,75 RM. für ein Kilogramm ermäßigt wird (vgl. § 21 letzter Satz des Abs. 1 TabstAB.).

7. Als Kautabak sind die zum Tabakgenuß in der Form des Kauens bestimmten, in der Regel gesoßten Tabakerzeugnisse in Rollen, Stangen u. dgl. zu versteuern. Tabak, der sowohl zum Kauen wie zum Rauchen bestimmt ist, ist je nach der Schnittbreite wie feingeschnittener Rauchtabak oder wie Pfeifentabak zu versteuern (§ 9 AusfBest.).

8. Als Schnupftabak ist zu versteuern gemahlener oder in sonstiger Weise zerkleinerter Tabak, der zum Schnupfen bestimmt ist, sowie Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden (§ 10 AusfBest.). Karotten sind mit Bindfaden umwundene Stangen Tabak zum Zermahlen in Schnupftabak.

9. Zigarettenpapier vgl. § 1 Bem. 5 und § 5 Anm. 1.

10. Höchstgrenze des Gewichts oder der Länge des Stranges.

a) Wie sich aus der Begr. zu § 5 (S. 34) ergibt, hatte die Versteuerung nach der Stückzahl der Zigaretten dazu geführt, daß einzelne Hersteller zur Ersparung an Steuer Zigaretten mit einem hohen Tabakgewicht oder besonders langem Tabakstrang in den Verkehr gebracht hatten. Um eine Schädigung des Steueraufkommens zu verhüten, waren deshalb vom Bundesrat im § 5 ZigarettenStAusfBest. für den steuerlichen Begriff der Einzelzigarette Höchstgrenzen für das Tabakgewicht und die Länge des Tabakstranges festgesetzt worden. Die Befugnis, derartige Anordnungen zu treffen, sollte nunmehr gesetzlich festgelegt und auch auf Zigarren erstreckt werden, da bei diesen, wenn die Besteuerung nach der Stückzahl eintritt, ebenfalls eine Steuerersparung durch die Herstellung außergewöhnlich großer Zigarren versucht werden kann. Auf diesen Erwägungen beruht die im § 5 dem RMdF. erteilte Ermächtigung.

b) Die Höchstgrenzen des Gewichts usw. sind vom RMdF. im § 12 der AusfBest. festgesetzt. Die Fassung dort beruht auf der VO. über Änderung der TabStAusfBest. v. 18. 5. 26 (RMin.-Bl. S. 535 = RZollBl. S. 101) und der VO. v. 23. 12. 29 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des TabStG. v. 22. 12. 29 RMinBl. S. 728 = RZollBl. S. 303 Art. I Ziff. 2. Überschreitungen der Höchstgrenzen sind nicht zulässig (vgl. den bei Wulkow Erläuterungsbuch S. 102 angeführten Erlaß des RMdF. v. 18. 9. 24 II. Bst. 4234.). Die die Grenzen überschreitenden Teile sind für die Zwecke der Steuerberechnung als besondere Einzelerzeugnisse zu behandeln, und zwar nachdem für das ganze Erzeugnis maßgebenden Kleinverkaufspreis (§ 12 Abs. 3 TabStAB.). Unter dem zulässigen Höchstgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück verkaufsfertiger Erzeugnisse, und zwar bei Kautabak in angefeuchtetem Zustande, bei Hohlmundstückzigaretten unter Abzug des Mundstückgewichts, zu verstehen (§ 12 Abs. 4 TabStAB.). Voraussetzung der Doppelbesteuerung ist die Feststellung eines Durchschnittsgewichts von 1000 Stück. Dieses Durchschnittsgewicht gilt dann als Gewicht jeder einzelnen Zigarre, selbst wenn sie tatsächlich weniger wiegen sollte. Die Prüfung, ob zur Ermittlung dieses Durchschnittsgewichtes eine oder mehrere Probeverwiegungen — jedesmal von 1000 Stück — notwendig sind, untersteht dem freien und billigen Ermessen der Behörde. Für das Gewicht der Erzeugnisse ist entscheidend nicht der Zeitpunkt der Ablagerung, sondern der Zeitpunkt der Verkaufsfertigkeit, d. i. der Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr. Eine etwaige weitere Austrocknung in der Folgezeit ist für die Frage der Doppelbesteuerung unerheblich. (RFH. IV F 6/27 v. 4. 4. 28

Kartei § 5 Abs. 3 R 2); diese Grundsätze gelten auch für Zigaretten (RFH IV A 304/29 Urt. v. 27. 11. 29). Kann der Bestimmung des § 12, daß der Durchschnitt von 1000 Stück zugrunde zu legen ist, nicht Rechnung getragen werden, weil der Steuerbehörde im einzelnen Falle eine solche Menge zur Nachprüfung nicht zur Verfügung steht, so wird von einer Doppelbesteuerung Abstand genommen werden müssen, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß dem Übergewicht der vorhandenen Tabakerzeugnisse ein Mindergewicht der bereits verbrauchten gegenübersteht, es sei denn, daß diese Möglichkeit aus anderen Gründen ausscheidet (RFH. IV A 304/25 v. 5. 5. 26 RZollBl. S. 140).

c) Bei Überschreitung des Gewichts ist nur die tatsächliche Menge, d. h. die wirklich vorhandene Stückzahl der Zigarren oder Zigaretten als Inhalt der Packung auf dieser anzugeben, für die weiter hinaus für die Steuerberechnung maßgebende Stückzahl sind außerdem die dieser letzteren entsprechenden Steuerzeichen zu verwenden (RFH. 9, 226).

11. Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen, die die Steuerbehörde den Beteiligten auf Anfrage erteilen, sind nicht Feststellungsbescheide im Sinne des § 220 Abs. 2 AO. (Kartei AO. § 220 Abs. 2 Satz 2 R. 3).

§ 6 [1–9])

Bemessung der Steuer

(1) **Die Tabaksteuer wird bei den Tabakerzeugnissen (§ 5 Abs. 1 Abteilung A—F) nach dem Kleinverkaufspreise bemessen[1–8]). Als Kleinverkaufspreis gilt der Preis, zu dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse unter Einrechnung der darauf lastenden Abgaben (§§ 2, 5, ~~und~~ 88)[3]) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden[2]). Bei der Abgabe nach Gewicht ist das Eigengewicht maßgebend.**

(2) **Beim Verkauf etwa gewährte Vergünstigungen, wie Abzüge, Ausnahmepreise und dergleichen, bleiben unberücksichtigt[2]). Andere als in Geld bestehende Gegenwerte sind als Bestandteile des Preises anzusehen[2]).**

Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Bedeutung des § 6	80
2. Die gesetzlichen Vorschriften	80
3. Wer bestimmt den Kleinverkaufspreis?	81
4. Der Begriff des Kleinverkaufspreises im allgemeinen	81
a) Richtlinien	81
b) Grundsätzliches	82
c) Berücksichtigung des Zwischenhandelsgewinns, Eigenverbrauch, Zwangsversteigerung	83

Seite

d) Markengängige Tabakerzeugnisse 83
e) Feuerwerkzigarillos . . 83
5. Abgabe von Tabakerzeugnissen an verschiedene Kleinhandelsbetriebe 84
a) Zulässigkeit der Bestimmung verschiedener Kleinverkaufspreise bei verschiedenen Betrieben, Gastwirte, Bahnhofswirte . . 84
b) und c) Abgabe an Verbraucher und Zwischen- und Kleinhändler . . . 84

Seite

6. Abgabe von Tabakerzeugnissen derselben Sorte an denselben Kleinhandelsbetrieb 85
a) Einheitliche Versteuerung 85
b) Dieselbe Sorte 86
A. Abgabe von ganzen Kisten 86
B. Verschiedene Güte, Farbe, Ausstattung und Verpackung . . . 86
7. Kleinverkaufspreise in Gastwirtschaften 87
8. Gutachten 87
9. Zeitpunkt 88

1. Allgemeine Bedeutung des § 6. Die Steuer für Tabakerzeugnisse ist nach §§ 1, 9, des Ges. eine Fabrikatsteuer. Nach § 5 Abs. 1 A—F des Ges. bestimmt sich der Steuersatz für Tabakerzeugnisse nach dem Kleinverkaufspreise. Der Kleinverkaufspreis ist der Steuermaßstab, die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuer und seine richtige Festsetzung daher von wesentlichster Bedeutung für das richtige Steueraufkommen. Nach der Begr. S. 34 will die Steuer den Aufwand treffen, den der Raucher für seinen Tabakverbrauch macht. Dieser drückt sich im allgemeinen in dem von ihm gezahlten Preis, dem Kleinverkaufspreis, aus.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über den Kleinverkaufspreis sind enthalten im § 6 Abs. 1 Satz 2, wonach als Kleinverkaufspreis gilt der Preis, zu dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse unter Einrechnung der darauf lastenden Abgaben (§§ 3, 5 und 88) sowie der Verpackungskosten im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden, und im § 6 Abs. 2, wonach Vorzugspreise unberücksichtigt bleiben. Die TabstAB. entfallen im § 15 Bestimmungen über den Kleinverkaufspreis. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 umfaßt der Kleinverkaufspreis neben dem Preise für die Tabakerzeugnisse alle Kosten, die außerdem vom Verbraucher mitbezahlt werden sollen, einschließlich der auf den Tabakerzeugnissen lastenden Abgaben und der Verpackungskosten, soweit sie durch die im § 14 des Ges. vorgeschriebene Verpackung entstehen. Nach § 15 Abs. 2 AB. gilt, wenn Tabakerzeugnisse ohne Vorausbestimmung eines Kleinverkaufspreises abgegeben werden (als Geschenk, als Muster, zur Reklame u. dgl.) oder wenn solche Erzeugnisse zu ermäßigten Preisen abgegeben werden oder wenn sie von dem Hersteller oder Inhaber eines Tabaksteuerlagers für den eigenen Verbrauch entnommen, als Kleinverkaufspreis der Preis, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden. Diese Vorschriften stehen im Einklang mit dem § 6 des Ges. Die Abs. 2 und 3 des § 15 AB. enthalten Vor-

schriften über die Bestimmung des Kleinverkaufspreises bei der Einfuhr. Darüber vgl. Bem. bei § 16 des Ges. Schließlich bestimmt § 15 Abs. 6 der AB., daß, wenn einzelne Zigarren, Zigaretten oder Rollen und Stangen von Kautabak von verschiedenen Kleinverkaufspreisen zu einer Packung vereinigt werden, ihr Durchschnittspreis als Kleinverkaufspreis der Packung gilt. Auch diese Regelung in den AB. ist als dem Sinn des Gesetzes entsprechend, das diesen Fall nicht ausdrücklich geregelt hat, anzuerkennen.

3. Wer bestimmt den Kleinverkaufspreis? Grundsätzlich liegt die Bestimmung des Kleinverkaufspreises den im 9 des Ges. bezeichneten Steuerschuldnern ob, also insbesondere dem Hersteller oder Lagerinhaber (vgl. RFH. 17, 163 = Kartei TabStG. § 6 Abs. 1 und 2 R 3).

Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Steuerschuld dadurch entrichtet wird, daß Steuerzeichen an den Umschließungen angebracht werden (§ 10 Satz 1 d. Ges.), und daß die dem Kleinverkaufspreise entsprechenden Steuerzeichen der Hersteller oder Lagerinhaber anzubringen hat. Ferner kann der Kleinhändler im Rahmen des § 10a Abs. 5 des Ges. den Kleinverkaufspreis bestimmen (darüber vgl. Bem. 10 bis 18 bei § 10a des Ges.). Diese Bestimmungen durch Hersteller, Lagerinhaber, Kleinhändler dürfen aber nicht mißbräuchlich oder willkürlich sein, sondern müssen sich im Rahmen des Gesetzes und der in Auslegung des Gesetzes ergangenen Rechtsprechung des RFH. halten. Ist das nicht geschehen und entspricht die vorgenommene Versteuerung nicht diesen Grundsätzen, so haben die Steuerbehörden durch amtliche Steuerfestsetzung die richtige Versteuerung herbeizuführen (vgl. RFH. 17, 165 = Kartei TabStG. §§ 6 Abs. 1 und 2). Der Zwischenhändler (Großhändler) gehört nicht zu den Personen, die den Kleinverkaufspreis bestimmen (vgl. Bem. 11 zu § 10a des Ges.).

4. Der Begriff des Kleinverkaufspreises im Allgemeinen.

a) Nach der Begr. S. 34 will die Steuer den Aufwand treffen, den der Raucher für seinen Tabakverbrauch macht. Eine folgerichtige Durchführung dieses Gedankens hätte zu einer Bestimmung der Entstehung und der Höhe der Steuerschuld auf den Zeitpunkt des Überganges der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse vom Kleinhändler an den Verbraucher geführt, weil erst in diesem Zeitpunkt der Aufwand feststeht, den der Raucher für seinen Tabakverbrauch macht. Das Gesetz ist aber diesen Weg nicht gegangen. Es hat vielmehr die Entstehung der Steuerschuld an den Übergang der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr geknüpft (§ 1 des TabStG.) und die Versteuerung der Ware zu diesem Zeitpunkt durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen angeordnet (§§ 10 Satz 1 des TabStG.). Dabei wurde dem Ge-

danken, die Steuer nach der Höhe des Entgelts zu bemessen, den der Verbraucher dem Kleinhändler zahlt, insoweit Rechnung getragen, als „der Kleinverkaufspreis" in den §§ 5, 6 des Tab.-StG. als Grundlage für die Höhe des Steuersatzes erklärt wurde. Daß aber dieser Kleinverkaufspreis nicht der Preis ist, den tatsächlich der Verbraucher dem Kleinhändler zahlt, folgt schon aus dem Umstand, daß die Versteuerung zu einer Zeit zu erfolgen hat, zu der der tatsächliche Abgabepreis an den Verbraucher noch nicht feststeht. Hieraus und aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 1 des TabStG., wonach Ausnahmepreise bei Bestimmung des Kleinverkaufspreises unberücksichtigt bleiben, ergibt sich, daß der Gedanke des Gesetzes, die Steuer nach der Höhe des Entgelts zu bemessen, den der Verbraucher dem Kleinhändler zahlt, nicht streng durchgeführt ist (vgl. RFH. 21, 172 = Kartei TabStG. § 6 Abs. 1 und 2 R 15), wenn auch dieser Leitgedanke bei der Entscheidung der einzelnen Fälle sich Geltung zu verschaffen hat. Was in den Kleinverkaufspreis einzurechnen ist, sagt § 6 Abs. 1 Satz 2 des Ges. (vgl. auch § 15 Abs. 1 der AusfBest.); Tabaksteuer, Tabakersatzstoffabgabe, Zoll, Verpackungskosten. Über den Kleinhandelsnutzen ist in den Bestimmungen nichts gesagt. Lediglich aus der Bestimmung, daß als der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis derjenige Preis gilt, zu dem die Erzeugnisse im Kleinhandel abgegeben werden, geht hervor, daß der Kleinhandelsgewinn mit der Versteuerung unterliegt. Es ist aber nirgends bestimmt, daß bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises ein bestimmter Kleinhändlernutzen enthalten sein müßte. Ein Kleinhändler kann sich mit einem geringeren Nutzen begnügen als ein anderer, wobei die Lage der Kleinverkaufsstätte und der Verbraucherkreis mitbestimmend sein wird. Schon diese Erwägung zeigt, daß der Kleinverkaufspreis derselben Sorte Zigarren je nach dem einzelnen Kleinhandelsbetrieb ein verschiedener sein kann (vgl. RFH. 17, 161 = Kartei TabStG. § 6 Abs. 1 u. 2 R 3). Ein Grundsatz, daß der Hersteller stets für ein und dieselbe Zigarrensorte, gleichgültig, an welchen Kleinhandelsbetrieb er sie abgibt, zu einem einheitlichen Kleinverkaufspreise zu versteuern habe, besteht nicht (vgl. RFH. 17, 161 u. Bem. 5 unten). Wohl aber besteht der Grundsatz der einheitlichen Versteuerung derselben Zigarrensorte für ein und denselben Kleinhandelsbetrieb (darüber Bem. 6 unten).

b) Im allgemeinen ist vom RFH. als Grundsatz anerkannt:

„Der Hersteller hat der Versteuerung den Kleinverkaufspreis zugrunde zu legen, zu dem nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen die Tabakerzeugnisse gemäß ihrer Beschaffenheit und mit Rücksicht auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Übergangs in den freien Inlandsverkehr im Kleinhandel an Verbraucher abgegeben werden."

(RFH. 14, 285 = Kartei TabStG. § 6 Abs. 1 u. 2 R 2; RFH. 17, 161 = Kartei TabStG. § 6 Abs. 1 u. 2 R 3; IV A 158/25 v. 23. 9. 25 Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 4).

Der Grundsatz zu b gilt auch bei Tabakerzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, bei denen die Ausfuhr aber nicht unter steuerlicher Überwachung erfolgt. Hier müssen an den Packungen Steuerzeichen mit dem Kleinverkaufspreis angebracht werden, der dem regelmäßigen Kleinverkaufspreise für den Inlandsabsatz entspricht (vgl. RFH. IV A 158/25 v. 23. 9. 25 Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 4; IV A 263/26 v. 14. 7. 26 Kartei R 10). Der regelmäßige Kleinverkaufspreis ist auch maßgebend für den Eigenverbrauch des Herstellers oder Händlers (Kleinhändlers) (RFH. 17, 186 = Kartei R 5). Auch für die Zwangsversteigerung von Tabakerzeugnissen gelten dieselben Grundsätze (Ahlborn ZfZ. 1926, 181; Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 86).

c) Gibt der Hersteller die Tabakerzeugnisse an einen Kleinhändler ab, so hat er die Verhältnisse, unter denen voraussichtlich der Kleinhändler die Erzeugnisse abgeben wird, zu berücksichtigen und danach die Preisbestimmung vorzunehmen. Gibt er die Tabakerzeugnisse an einen Zwischenhändler ab, so wird er insbes. berücksichtigen müssen, daß auch der Zwischenhändler einen Handelsnutzen haben will und daß deshalb die an den Verbraucher gelangende Ware vermutlich zu einem höheren Preise an den Verbraucher abgesetzt werden wird, als dieser in dem Falle ist, wenn der Kleinhändler die Ware direkt vom Hersteller erhält (RFH. 17, 153).

d) Bei markengängigen Tabakerzeugnissen insbes. Marken-Zigaretten ist grundsätzlich der Markenpreis der Besteuerung zugrunde zu legen (RFH. IV A 302/25: Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 6). Der Hersteller oder Lagerinhaber muß im allgemeinen annehmen, daß der Kleinhändler sie zu diesen Preisen auch absetzen wird. Nur in ganz besonders gelagerten Fällen, bei denen vom Hersteller oder Lagerinhaber dargetan wird, daß die markengängigen Zigaretten vom Kleinhändler nicht zum Markenpreise verkauft werden sollen, kann eine andere Versteuerung als die nach dem Markenpreise in Frage kommen (RFH. IV A 280/26 v. 13. 10. 26).

e) Ein Hersteller von Feuerwerkszigarillos, der keine Erfahrung von den tatsächlichen Kleinverkaufspreisen derartiger Zigarillos hat, darf die ihm vom Zwischenhändler zum Zwecke der Banderolierung mitgeteilten Preise der Besteuerung nicht ohne weiteres zurunde legen, sondern muß sich die Kenntnisse verschaffen, die zur richtigen Bestimmung des Kleinverkaufspreises notwendig sind (RFH. IV A 394/27 Urt. v. 23. 11. 27. RFH. 22, 172 = Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 16).

5. Abgabe von Tabakerzeugnissen derselben Sorte an verschiedene Kleinhandelsbetriebe.

a) Aus den Darlegungen zu 4 ergibt sich, daß der Hersteller Tabakerzeugnisse derselben Sorte an verschiedene Kleinhandelsbetriebe mit verschiedenem Kleinverkaufspreis versteuern darf. Dieser Grundsatz ist in dem Urt. RFH. 17, 161 = Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 3 eingehend begründet worden und hieran hat der RFH. auch später festgehalten (vgl. z. B. RFH. 21, 172 = Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 15). Die Richtigkeit dieser Rechtsprechung leuchtet ohne weiteres ein, wenn man an den RFH. 21, 172 gestreiften Fall denkt, daß der Hersteller dieselbe Zigarrensorte an einen Zigarrenladen in Berlin N und an eine Diele in Berlin Kurfürstendamm liefert. Hier werden von den beiden verschiedenen Verbraucherkreisen doch tatsächlich verschiedene Kleinverkaufspreise gezahlt, und es wäre doch unbillig, vom Hersteller die Versteuerung der in dem Zigarrenladen Berlin N abgesetzten Zigarren zu den höheren Kleinverkaufspreisen der Diele zu verlangen. Für die Zulässigkeit der verschiedenen Versteuerung entscheidet nicht die Verschiedenheit der Betriebsinhaber, sondern die Verschiedenheit der Betriebsstätten. Hat jemand mehrere Kleinhandelsbetriebe angemeldet (§ 20 des Ges.), so kommen trotz Personenidentität des Beziehers für einzelne Kleinhandelsbetriebe verschiedene Kleinverkaufspreise in Betracht. Verschiedene Kleinhandelsbetriebe liegen aber nicht vor, wenn ein Kleinhändler einen Kolonialwarenhandel mit Zigarrenabsatz und eine Gastwirtschaft betreibt (RFH. IV A 262/26 v. 14. 7. 26) oder wenn ein Bahnhofswirt dieselbe Zigarrensorte in den Wartesälen und auf den Bahnsteigen durch sog. fliegende Läden absetzt (RFH. IV A 278/29 v. 27. 11. 29). Hier handelt es sich um verschiedene Stellen desselben Betriebes, und für den einzelnen Kleinhandelsbetrieb gilt der unter Bem. 6 noch zu erörternde Grundsatz der einheitlichen Besteuerung.

b) Eine unterschiedliche Versteuerung hat der RFH. auch in dem Falle für zulässig erklärt, daß ein Tabaksteuerlagerinhaber, der eine Sorte in dem von ihm auch betriebenen Kleinhandel zu einem bestimmten einheitlichen Preise an Verbraucher verkauft, auch an Zwischen- oder Kleinhändler dieselbe Sorte abgibt. In seinem Kleinhandelsbetriebe darf er nur zum einheitlichen Kleinverkaufspreise versteuerte Waren haben; für die an die Zwischenhändler und Kleinhändler abgegebenen Zigarren kommt es auf die Preise an, welche voraussichtlich der Kleinhändler nehmen wird (RFH. IV A 302/25 v. 18. 12. 25).

c) Eine unterschiedliche Versteuerung von Tabakerzeugnissen derselben Sorte kann auch dann in Betracht kommen, wenn der Empfänger nicht nur einen Kleinhandelsbetrieb, sondern auch einen davon gesonderten Großhandelsbetrieb (Abgabe an Großhändler [Zwischenhändler] oder Kleinhändler) hat und auch diesen Betrieb angemeldet hat (§ 20 des Ges.). Hat nämlich der Empfänger der Ware nicht nur einen Kleinhandels-

betrieb, sondern auch einen Großhandelsbetrieb, so kann, je nachdem die Ware für den Kleinhandelsbetrieb oder für den Großhandelsbetrieb bestimmt ist, eine unterschiedliche Versteuerung derselben Sorte in Betracht kommen, sofern die Annahme begründet ist, daß die Erzeugnisse zu verschiedenen Kleinverkaufspreisen an die Verbraucher gelangen werden. Aber dies setzt eben zwei gesonderte Betriebe voraus. Hat jemand nur einen Kleinhandelsbetrieb angemeldet und bringt er die Zigarren in die Räume dieses Betriebes, so kann für diese Zigarren nur der Grundsatz der Versteuerung nach einem einheitlichen Kleinverkaufspreise gelten (siehe Bem. 6 unten), und dieser Grundsatz kann dadurch keine Ausnahme erleiden, daß der Kleinhändler mit den in den Kleinhandelsbetrieb gelangten Waren auch Großhandelsgeschäfte macht, gleichgültig, in welchem Umfange dies geschieht (RFH. IV A 222/27, Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 14).

6. Abgabe von Tabakerzeugnissen derselben Sorte an denselben Kleinhandelsbetrieb.

a) In ständiger Rechtsprechung hat der RFH. hier die einheitliche Versteuerung, d. h. die Versteuerung über Zugrundelegung desselben Kleinverkaufspreises gefordert (vgl. RFH. IV A 211/25 vom 13. 1. 1926, Kartei § 6 R 7; IV A 185/27 vom 18. 5. 1927, RFH. 21, 172, IV A 222/27 vom 28. 6. 1927), und zwar auch für den Fall, daß für einen und denselben Kleinhandelsbetrieb verschiedene Verbraucherkreise in Betracht kommen. In dem Urteil RFH. 21, 172 wird u. a. ausgeführt: „Schon der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 TabStG.: „Als Kleinverkaufspreis gilt der Preis“ usw. — die Wahl der Einzahl — spricht gegen die Auffassung, daß das Gesetz verschiedene Kleinverkaufspreise in demselben Kleinhandelsbetriebe zulassen wollte. Dagegen auch, daß es im § 6 Abs. 2 Satz 1 Ausnahmepreise von der Berücksichtigung bei der Bestimmung des Kleinverkaufspreises ausschließt. Auch der Regelung, wie sie in der ursprünglichen Fassung des § 45 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen war, wonach im Kleinhandel Tabakerzeugnisse nur zu dem der Versteuerung zugrunde gelegten und auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis abgegeben werden durften, liegt die Auffassung eines einheitlichen Kleinverkaufspreises zugrunde, wie denn auch in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes (vgl. Mrozek Kartei TabStG. § 45 Abs. 1 bis 3 R 5 und Urteil vom 27. 10. 1926 IV A 402/26) angenommen ist, daß, wenn der Kleinhändler hinsichtlich einer Kiste Zigarren den Kleinverkaufspreis erhöht, diese Preiserhöhung sich auf alle in den Verkaufsräumen des Kleinhändlers befindlichen Zigarren derselben Sorte erstreckt. Die Ansicht der Beschwerdeführerin führt aber auch zu unannehmbaren Ergebnissen. Würde man nämlich bei demselben Kleinhändler eine unterschiedliche Versteuerung je nach der Bereitwilligkeit und Fähigkeit der Verbraucher,

höhere Preise zu zahlen, zulassen, so würde das zu einer willkürlichen Unterscheidung der Verbraucher und nicht zu zweierlei, sondern vielerlei Kleinverkaufspreisen führen können. Schließlich darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine Versteuerung derselben Zigarrensorte durch den Hersteller oder Lagerinhaber zu verschiedenen Kleinverkaufspreisen für den Kleinhändler die Möglichkeit und einen Anreiz zum Umpacken und damit zu Steuerhinterziehungen bietet. Daß auf diese Weise Steuerhinterziehungen tatsächlich bewirkt werden, lehrt die Erfahrung. Solche Ergebnisse können vom Gesetze nicht als gewollt erachtet werden."

b) Der Grundsatz der einheitlichen Versteuerung gilt nur, wenn dieselbe Ware (dieselbe Sorte) an denselben Kleinhandelsbetrieb (vgl. dazu Bem. 5 a—c oben) abgegeben wird.

A. Er gilt auch dann, wenn der Kleinhändler Zigarren in ganzen Kisten billiger abgeben will als im Einzelverkauf (RFH. IV A 226/25 v. 13. 1. 26, Kartei R 8 = RZollBl. 1926 S. 71, 72). Der Hersteller gibt hier dieselbe Ware — „dieselbe Sorte" — an den Kleinhändler ab.

B. In seinem Urt. v. 23. 2. 27 IV A 41/27 hat der RFH. den Grundsatz der einheitlichen Versteuerung für den Fall für nicht anwendbar erklärt, daß ein Hersteller Zigaretten unter einem Namen herstellt und an ein und denselben Kleinhändler abgibt, die einzelnen Posten aber von verschiedener Güte sind, insbesondere dann, wenn ein Posten reguläre Ware, ein anderer Posten, sei es wegen Überlagerung, sei es wegen des verwandten Materials, minderwertig ist. In solchem Falle liegt nicht dieselbe Ware (dieselbe Sorte) vor, für die der Grundsatz nur gilt, sondern es handelt sich dann um verschiedenartige tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, für welche eine einheitliche Versteuerung dann nicht zu fordern ist, wenn der Unterschied in der Beschaffenheit der Ware sich in dem vom Verbraucher zu zahlenden Preis auszudrücken pflegt. Für Zigarren kann eine unterschiedliche Versteuerung durch die Farben (hell, mittel, dunkel), auch durch die Art der Verpackung (Pappkisten, Zedernholzkistchen) oder sonstiger Ausstattung unter Umständen in Betracht kommen. Entscheidend ist, ob im Verkehr nach den Anschauungen der beteiligten Kreise des Tabakgewerbes und der Verbraucher die in verschiedenen Packungen gelieferten Zigarren verschiedener Farben als dieselbe Ware betrachtet werden, und ob nach dieser Verkehrsauffassung sich auch kein Unterschied in dem vom Verbraucher geforderten und von ihm gezahlten Kleinverkaufspreise zu ergeben pflegt (RFH. IV A 129/27 Urt. v. 6. 4. 27; IV A 296/27 v. 28. 9. 27; IV A 139/29 v. 26. 6. 29; IV A 210/29 v. 16. 10. 29; IV A 278/29 v. 27. 11. 29 ZfZ. 1930, 156). Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob sich der Unterschied

auch schon bei dem durch den Hersteller vom Kleinhändler geforderten Preise ausdrückt. Es wird dies zwar die Regel sein und dann jeden Streit darüber beseitigen, ob im Einzelfalle verschiedene Sorten als vorliegend anzunehmen sind. Der Umstand aber, daß der Hersteller vom Kleinhändler einen einheitlichen Preis fordert, ist kein genügender Beweis, daß es sich bei den demselben Kleinhändler gelieferten Zigarren um dieselbe Sorte im obigen Sinne handelt (RFH. IV A 296/27 v. 28. 9. 27).

7. Für die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen, die in Gastwirtschaften abgegeben werden, führt der Erlaß des RMdF. II Bst. 6277 v. 13. 8. 26 folgendes aus: „Die Anforderung eines Bedienungsgeldes ist nicht als eine zuschlagsteuerpflichtige Überschreitung des Kleinverkaufspreises im Sinne von § 45 Abs. 2 TabStG. anzusehen, wenn und soweit erkennbar ist, daß nicht die Erhöhung des Kleinverkaufspreises als solchen beabsichtigt ist, das Bedienungsgeld vielmehr nur in demselben Rahmen beansprucht wird, wie es in Gast- und Schankstätten auch bei der Verabfolgung anderer Waren üblich ist. Das ist dann der Fall, wenn das den Gästen für das Zubringen von Tabakerzeugnissen abverlangte Bedienungsgeld 10 v. H. des auf den Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreises nicht überschreitet und restlos der Bedienung zufällt. Bei Abgabe von Tabakerzeugnissen unter anderen Bedingungen, z. B. beim Verkauf am Büfett oder an besonderen Verkaufsständen greifen die Vorschriften über die Zuschlagversteuerung Platz. Im übrigen ist es für die Frage der Zuschlagversteuerung ohne Bedeutung, ob der Verkauf der Tabakerzeugnisse für Rechnung des Gastwirts oder für Rechnung eines Dritten und ferner, ob er durch das Personal des Gastwirts oder das Personal eines Dritten erfolgt." Ob dem ersten Satze dieses Erlasses zuzustimmen ist, kann mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des RFH. zweifelhaft sein, wonach zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt sowohl der Bedienungsaufschlag wie das Trinkgeld gehört (vgl. RFH. 22, 300) und wonach bei der Weinsteuer ein Unterschied zwischen Bedienungsgeld und Trinkgeld gemacht wurde (vgl. RFH. 5, 137, 15, 179).

8. Wird der Kleinverkaufspreis auf Grund eines Gutachtens im Rechtsmittelverfahren ermittelt und ist ein Bevollmächtigter für das Rechtsmittelverfahren bestellt, so ist der Inhalt des Gutachtens diesem mitzuteilen (§ 238 AO. RFH. IV A 576/26 v. 23. 3. 27). Das Recht der Rechtsmittelbehörde, die Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren im Rahmen des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, wird dadurch nicht berührt. Hat die Rechtsmittelbehörde mehrere Gutachten eingefordert, so hat sie die Gutachten, auch wenn sie sie nicht in der Entscheidung verwertet, sie aber zugunsten des Steuerpflichtigen lauten, dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Bevoll-

mächtigten mitzuteilen (RFH. 20, 32; IV A 576/27; IV A 333/29 v. 19. 2. 30 RZollBl. S. 101).

9. Zeitpunkt. Maßgebend für die Höhe des Kleinverkaufspreises ist nicht der Tag, an dem die Steuerzeichen angelegt werden, auch nicht der Tag der Abschreibung im Betriebsbuch, sondern der Tag des Überganges der Waren in den freien Verkehr. Der Nachweis dieses Tages wird zwar durch die Eintragung im Betriebsbuch geführt, aber die Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen kann widerlegt werden (RFH. IV a A 168/24 v. 6. 5. 25).

§ 7[1])[2])

Bei Zigarettenpapier (§ 1 Abs. 2)[2]) wird die Steuer nach der Zahl der aus ihm herstellbaren Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) bemessen.

Gesetzestext: Der im Gesetzestext stehengebliebene „Abs. 2" (in der Klammer) muß wegen der Neufassung des § 1 in Fortfall kommen.

1. Die Vorschrift stellt die Einheiten fest, nach denen die Steuer auf Zigarettenpapier bemessen werden soll. Diese Einheiten bezeichnet das Gesetz ohne Rücksicht auf ihre Form als Zigarettenhüllen (vgl. § 5 Abs. 1 G). Die Größe dieser Einheiten kann entsprechend der verschiedenen Größe der Zigaretten verschieden sein; sie darf aber das für die Herstellung einer Zigarette noch geeignete Maß nicht überschreiten (vgl. Begr. S. 34/35).

2. Vgl. die Anm. 5 bei § 1.

§ 8

(1) **Bei Tabakerzeugnissen, die der Hersteller oder Händler für eigene Zwecke verbraucht, zu ermäßigten Preisen oder unentgeltlich abgibt, ist als Kleinverkaufspreis der Preis anzusehen, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden[1]).**

(2) **Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Angestellten und Arbeiter in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt abgibt, bleiben von der Steuer befreit. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Befreiung vom Verpackungszwange (§§ 14 und 15) zulassen[2]–[5]).**

Gesetzestext: Die Worte „in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt" im Abs. 2 Satz 1 sind an die Stelle der Worte:

„als Teil des Lohnes" durch das Ges. v. 22. 12. 30 gesetzt worden. Im übrigen beruht die Fassung auf der VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045). Die neue Fassung ist in Kraft seit 1. 1. 30.

1. Vgl. wegen der Bemessung des Kleinverkaufspreises beim Eigenverbrauch § 6 Anm. 6c.

2. Die Vorschr. des Abs. 2 war im Entw. des TabStG. nicht enthalten; sie wurde ohne weitere Begründung in den Entw. bei seiner Beratung im 12. Ausschuß der Nationalversammlung aufgenommen (Drucks. Nr. 773 S. 9) und ohne jede Erörterung oder Erläuterung in der 2. und 3. Vollsitzung der Nationalversammlung in das Gesetz eingefügt (s. 76. und 83. Sitzung v. 11. und 19. 8. 1919, Sten. Ber. S. 2341 und 2610). Die Entstehungsgeschichte läßt über Grund und Zweck der Bestimmung nichts erkennen.

3. Die näheren Bestimmungen, zu denen der RMdF. durch § 8 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt ist, sind im § 16 der AusfBest. enthalten, die allerdings dem neuen Wortlaut des Gesetzes noch nicht angepaßt sind. Danach sind Tabakerzeugnisse, die der Hersteller in der üblichen (jetzt herkömmlichen) Weise an seine Angestellten und Arbeiter ohne Entgelt abgibt, der Hebestelle in bestimmten Zeiträumen unter Angabe der abgegebenen Mengen von Tabakerzeugnissen und der Zahl der Angestellten und Arbeiter anzumelden; das Nähere bestimmen die Landesfinanzämter, sie können insbesondere Befreiung vom Verpackungszwange (§§ 14, 15 des Ges.) für Tabakerzeugnisse der genannten Art, mit Ausnahme der Zigaretten, unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen zulassen. Hiermit hat der Minister in rechtsverbindlicher Weise die hier zwingend vorgeschriebene Anmeldung zur Voraussetzung der Steuerbefreiung gemacht. Rechtsverbindlich sind auch die auf Grund der im § 16 Satz 2 Halbsatz 1 enthaltene Delegation an die LFÄ. von diesen über die Zeit der Anmeldungen getroffenen Bestimmungen, sofern sie den Beteiligten bekanntgegeben sind (RFH. IV A 377/27 v. 23. 7. 27, IV A 110/29 v. 12. 6. 29, Kartei § 8 R 2). Bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung kommt also die Steuerfreiheit nicht in Betracht (a. a. O. Goetzeler S. 121). Bei Zigaretten besteht Verpackungszwang, siehe das Nähere bei § 38 Anm. 3.

3. Voraussetzungen der Steuerbefreiung:

a) Die Abgabe muß durch den Hersteller der Tabakerzeugnisse erfolgen. Hersteller ist der Tabakverarbeiter des § 35 des Ges.

b) Die Abgabe muß an Personen geschehen, die zum Hersteller in dem Verhältnis von Angestellten und Arbeitern stehen, d. s. solche Personen, die in einem auf die Herstellung und den Absatz von Tabakerzeugnissen gerichteten Tabakverarbeitungsbetrieb auf Grund eines Dienst-

oder Arbeitsvertrags gegen Lohn in der Weise beschäftigt sind, daß sie zum Inhaber des Betriebes in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (RFH. 16, 173; 25, 196). Dazu gehören z. B. die Direktoren einer A.-G. oder Geschäftsführer einer G. m. b. H., aber nicht die Angestellten und Arbeiter einer Untergesellschaft, die nicht Angestellte und Arbeiter der Obergesellschaft sind (vgl. Krapf ZfZ. 1925, 83.). Auch auf Angestellte, die außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes für den Absatz der Tabakerzeugnisse tätig sind, findet die Befreiungsanschrift Anwendung (RFH. 25, 196 = Kartei § 8 R 3). Handlungsagenten (§ 84 Abs. 1 HGB.) werden aber im allgemeinen nicht darunter fallen, da sie als selbständige Gewerbetreibende angesehen werden. Nur wenn die „Vertreter" derartig in den Organismus des Herstellungsbetriebes eingegliedert sind, daß von der Betätigung des eigenen geschäftlichen Willens der Vertreter nicht mehr gesprochen werden kann, sie also sich in der vollständigen Abhängigkeit eines Angestellten gegenüber dem Prinzipal befinden, findet die Befreiungsvorschrift Platz (RFH. 25, 196 = Kartei § 8 R 4).

c) Die Abgabe muß in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt stattfinden (IV A 184/24 v. 2. 2. 24). Für die neue Fassung (vgl. oben Gesetzestext) wird in der Begründung zum Entw. eines Steueranpassungsgesetzes (RTDrucks. zu Nr. 568 S. 266) folgendes ausgeführt: „Im Tabakgewerbe wird in den tariflichen Vereinbarungen besonders hervorgehoben, daß die herkömmlicherweise an Angestellte und Arbeiter unentgeltlich abgegebenen Erzeugnisse keine Vergütung für geleistete Arbeit darstellen. Diese Regelung ist vom Gewerbe getroffen worden, damit rechtliche Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus § 115 der RGew.O. (sog. Truckverbot) ergeben könnten. Es erscheint angebracht, die Fassung des Gesetzes dieser Regelung anzugleichen."

Durch die neue Fassung hat das Urt. RFH. 16, 173 in soweit seine Bedeutung verloren, als dort ausgeführt ist, daß die Tabakerzeugnisse Bestandteil des Lohnes bilden müßten. Es genügt jetzt, daß die Abgabe in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt stattfindet, d. h. die Abgabe muß ohne besondere Anrechnung auf den Arbeitslohn gewohnheitsmäßig seit längerer Zeit stattfinden. Darunter werden auch die sog. Festzigarren zu verstehen sein, d. s. Zigarren, die einzelne Firmen an ihre Arbeiter an bestimmten hohen Festen, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten usw., unentgeltlich abzugeben pflegen vgl. Goetzeler S. 119 Anm. 6 b, Rensmann, Zollrundschau 1929 S. 44 ff.). Ob die Abgabe herkömmlich ist, wird nach

den Gewohnheiten des einzelnen Betriebes zu beurteilen sein. Für neue Betriebe wird der Maßstab nach den Gewohnheiten der Betriebe der Gegend, insbes. nach den Tarifverträgen, zu ermitteln sein.

d) Die Anmeldung muß erfolgt sein (vgl. Anm. 2).

4. Keine Voraussetzung der Steuerbegünstigung ist die tatsächliche Verwendung der Tabakerzeugnisse durch die bezugsberechtigten Arbeiter und Angestellten (vgl. Krapf, ZfZ. 1925, 133 abw. Lammers ebenda S. 132). Der Arbeiter und Angestellte wird aber die ihm als Teil des Lohnes steuerfrei überlassenen Tabakerzeugnisse nur an Verbraucher weitergeben können, und auch nur, wenn er durch die Abgabe nicht selbst zum Kleinhändler, d. i. zum gewerbsmäßigen Verkäufer von Tabakwaren an Verbraucher wird. Denn im letzteren Falle würde er nach §§ 45 u. 47, 59 Nr. 9 und § 70 TabStG. sich strafbar machen. Die gleichen Bestimmungen stehen auch der Abgabe solcher Tabakwaren an Klein- und Großhändler entgegen. Außerdem kann unter Umständen die Einziehung dieser Tabakwaren in Frage kommen (Krapf a. a. O.).

5. Die Vereinigung aller Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. in der Hand eines Gesellschafters, der zugleich Geschäftsführer ist, schließt die Anwendung des § 8 Abs. 2 TabStG. (Steuerbefreiung von an Angestellte oder Arbeiter abgegebene Tabakerzeugnisse) nicht aus (RFH. v. 9. 11. 27, IV A 372/27, Kartei § 8 R 1).

§ 9

Steuerpflicht

(1) **Steuerschuldner ist:**

1. **bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, der Hersteller;**
2. **bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt sind, derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.**

(2) **Bei Aufnahme von Zigarren in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Steuerpflicht auf den Lagerinhaber über.**

Inhalt

	Seite
Gesetzestext	92
1. Vergleich mit den früheren Gesetzesfassungen	92
2. Allgemeine Bedeutung	92
3. Hersteller	93
4. Entstehung der Steuerschuld	93
5. Steuerschuldner beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes	93
a) Nicht im Inland hergestellter Tabakerzeugnisse	94
b) Person des Steuerpflichtigen	94
6. Für Rechnung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen	95
7. Der Steuerlagerinhaber als Steuerschuldner	96

Gesetzestext: Die Fassung beruht auf Art. VI Ziff. 3 des Gesetzes v. 22. 12. 29 (RGBl. I S. 234 = RZollBl. 1929 S. 299).

1. Wegen des allgemeinen Vergleiches zwischen den früheren Fassungen der §§ 1, 9, 10 und den Neufassungen dieser Paragraphen siehe Vorbem. 7 vor § 1 des Ges.

2. Allgemeine Bedeutung. Während der § 1 die objektiven Merkmale angibt, die vorliegen müssen, um eine persönliche Steuerschuld zur Entstehung zu bringen, bezeichnet der § 9 die Steuerpflichtigen, in deren Person die Steuerschuld beim Vorliegen der objektiven Merkmale entsteht. Also solche Steuerpflichtigen sind im § 9 bezeichnet für die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier der Hersteller (§ 9 Abs. 1 Nr. 1), für die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Immer geht bei Aufnahme von Zigarren in ein Tabaksteuerlager (§ 44) die Steuerpflicht auf den Lagerinhaber über (§ 9 Abs. 2). Dabei bezieht sich der § 9 Abs. 2 nicht nur auf die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier (§ 9 Abs. 1 Nr. 1), sondern auch auf die nicht im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellten Erzeugnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Denn ein Tabaksteuerlager kann auch für aus dem Ausland eingeführte verzollte Zigarren nach § 44 Abs. 1 bewilligt werden, diese gehen in den freien Inlandsverkehr über, bei ordnungsgemäßem Verfahren durch Entfernen aus dem Tabaksteuerlager, erst dann sind sie in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht (vgl. Bem. 7 zu § 1 des Ges.), erst dann würde die Steuerschuld in der Person des im § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bezeichneten entstanden sein. Kraft der ausdrücklichen Vorschrift in § 9 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld aber dann nicht in der Person dessen, für dessen Rechnung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2), sondern in der Person des Lagerinhabers.

3. Hersteller ist der Tabakverarbeiter des § 35 des Ges. (vgl. Krapf, TabStG. S. 1069 in Strutz, Handbuch des Steuerrechts 3. Aufl.). Über den Begriff Tabakverarbeiter siehe die Bem. bei § 35 und § 20 Bem. 1 C. Der Begriff Hersteller bedeutet dasselbe wie Inhaber eines Herstellungs- oder Tabakverarbeitungsbetriebs (vgl. § 20 Bem. 1 zu B und C. In Anspruch genommen werden wegen der steuerlichen Pflichten kann sowohl der wahre Betriebsinhaber, der Geschäftsherr, wie auch derjenige, der den Betrieb auf seinen Namen angemeldet hat (§ 20), ohne der wahre Geschäftsherr zu sein (vgl. § 20 Bem. 1 zu B u. C). Ist der Herstellungsbetrieb nicht angemeldet, so treten die Tabakerzeugnisse mit der Herstellung in den freien Verkehr des Inlands (§ 13, 9) und der Hersteller ist Steuerschuldner. Die offene Handelsgesellschaft kommt für die Tabakbesteuerung als solche als Steuerpflichtige in Betracht (RFH IV F 1/28 vom 4. 4. 28). Ebenso die Kommanditgesellschaft. Die persönlich haftenden Gesellschaften können aber wegen der Steuerschulden der Gesellschaft in Anspruch genommen werden (vgl. RFH. 17, 285).

Da zum Begriff des Herstellers Gewerbsmäßigkeit gehört und dies eine auf Erzielung eines mehr ständigen Erwerbs gerichtete Tätigkeit in der Absicht voraussetzt, sie nicht nur einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit, vorzunehmen (vgl. RFH. 7, 224), ist ein Privatmann, der ausschließlich für eigenen Rauchbedarf Zigaretten herstellt, nicht Steuerschuldner im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. RFH. 9, 248).

Wegen der Haftung des Herstellers für bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen siehe Art. VII Ziff. 4 des Ges. v. 22. 12. 29 u. Bem. dazu.

4. Die Steuerschuld des Herstellers entsteht nur beim Übergang von im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier in den freien Inlandsverkehr. Über den Begriff des Geltungsbereiches des Gesetzes siehe § 1a u. Bem., von Tabakerzeugnissen siehe § 1 Bem. 4, Zigarettenpapier § 1 Bem. 5, und über den Übergang in den freien Verkehr Bem. 6 bis 8 bei § 1.

5. Während der § 9 Abs. 1 Nr. 1 sich auf die im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier bezieht, verhält sich der § 9 Abs. 1 Nr. 2 auf die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Tabakerzeugnisse (Zigarettenpapier). Hinsichtlich dieser wird als Steuerschuldner (Steuerpflichtiger) derjenige bezeichnet, für dessen Rechnung die Erzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. § 9 Abs. 1a F erklärte für die „aus dem Aus-

landeingeführten Tabakerzeugnisse" „den Einbringer" für steuerpflichtig. Davon weicht der Wortlaut des neuen § 9 Abs. 1 Nr. 2 in zweifacher Hinsicht ab.

a) Hinsichtlich der Tabakerzeugnisse. Nach bisherigem Rechte kam es für die Person der Steuerpflichtigen bei aus dem Auslande eingehenden Tabakerzeugnissen nicht darauf an, ob die Erzeugnisse im Auslande oder im Inlande hergestellt waren, es entschied allein die Tatsache der Einfuhr aus dem Auslande. Die neue Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 würde bei rein wortgemäßer Auslegung den Fall, daß im Inland hergestellte Tabakerzeugnisse, die nach § 2 TabStG. steuerfrei ausgeführt worden sind, dann aber wieder in den Geltungsbereich des Gesetzes gebracht werden, nicht begreifen, denn diese Tabakerzeugnisse sind im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt. In diesem Falle liegen aber die objektiven Voraussetzungen für die Entstehung der Steuerschuld nach § 1 des Ges. vor (vgl. Bem. 7 zu § 1 des Ges.). Dann muß aber auch das Gesetz für diesen Fall einen Steuerpflichtigen bestimmt haben. Das kann nicht der im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Hersteller sein. Denn dieser hat durch die Ausfuhr jede Beziehung zur Ware gelöst und ist durch § 2 des Ges. von den Steuern befreit. Vielmehr kann für den hier erörterten Fall als Steuerschuldner nur der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. Bezeichnete als Steuerschuldner in Betracht kommen. Ungeachtet der mißverständlichen Fassung muß dies als Wille des Gesetzes angenommen werden.

b) Hinsichtlich der Person des Steuerpflichtigen. Nach dem bisherigen Rechtszustande (§ 9 Abs. 1 a F) deckte sich der Begriff des Einbringens von aus dem Ausland eingeführten Tabakerzeugnissen mit dem Zollschuldner. Einbringer im Sinne dieser Vorschrift war in gleicher Weise wie im § 13 VZollG. derjenige, der im Zeitpunkt der Überführung der Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr der Inhaber dieser aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse war, also derjenige, der die tatsächliche Verfügungsmacht hatte (RFH. 9, 290); erfolgte keine Abfertigung, so wurde der Einbringer in dem Zeitpunkt Steuerschuldner, in dem er über die Ware so verfügte, als stünde sie in freiem Verkehr (RFH. 4, 269; 9, 290; IV A 274/29 v. 22. 1. 30). Diese Rechtsauffassung beherrschte die bisherige Rechtsprechung des RFH., davon sollen folgende Einzelfälle mitgeteilt werden, deren Entscheidung durch den RFH. jedenfalls während der Übergangszeit noch von Bedeutung ist.

α) Der Begleitscheinnehmer haftet als solcher nicht für die Tabaksteuer, die auf den aus dem Ausland eingeführten, mit Zollbegleitschein I abgefertigten Tabakerzeugnissen ruht. Er kann, soweit er nicht Einbringer im Sinne des § 9 TabStG. ist, als Steuerschuldner auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn er im Zollbegleitschein I die Haftung für die

Tabaksteuer übernommen hat. (RFH. v. 1. 6. 27 IV A 566/26; RFH. 21, 200; RFH. 9, 288).

β) Aus einem Kajütenschrank eines Schiffes waren Tabakwaren, die nach Anmeldung in der Schiffsprovisionsliste gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VerZollG. unter amtlichen Verschluß gesetzt waren, durch Diebstahl entfernt. Weil die amtliche Verschließung der Bewilligung eines Privatlagers u. a. M. im Gesetz nicht gleichgesetzt ist, kann der Schiffskapitän nicht als Lagerinhaber angesprochen werden. Eine Zollschuld für ihn läßt sich nicht auf die §§ 13, 9 VerZollG. stützen. Da für die Tabaksteuerschuld die entsprechenden Grundsätze des Zollrechts gelten (RFH. 9, 291/2), ist auch keine Tabaksteuerschuld für den Kapitän entstanden (RFH. IV A 340/27, Urt. v. 9. 11. 27).

γ) Einbringer im Sinne des § 9 TabStG. ist nicht der Besitzdiener (§ 855 BGB., Werkzeug), sondern der Geschäftsherr. Die Besitzdienerschaft setzt ein Abhängigkeitsverhältnis voraus, kraft dessen der Besitzherr (Besitzer) die tatsächliche Gewalt über die Sachen durch den Besitzdiener als sein Werkzeug ausübt; letzterer hat zwar die tatsächliche Gewalt über die Sache, er übt sie aber nicht für sich aus, sondern für den Besitzherrn, dem sie infolgedessen als unmittelbare Sachgewalt zugerechnet wird, während die Innehabung des Besitzdieners nicht als „Besitz" gilt. Es muß ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegen, kraft dessen der Besitzherr den Besitzdiener jederzeit nach Belieben in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt beschränken oder ihm diese gänzlich wegnehmen kann und der Besitzdiener sich dieses gefallen lassen muß (RFH. IV A 279/27 I und II und IV A 281/27 II, Urt. v. 25. 10. 27).

Der neue Rechtszustand hinsichtlich der Person des Steuerpflichtigen (Steuerschuldners) weicht von den erörterten Vorschriften des Zollrechts ab. Danach ist im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Steuerschuldner *derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.* Diese Person kann sich mit dem Zollschuldner und dem Ausgleichsteuerschuldner (vgl. Bem. 3 zu § 101) decken, nämlich dann, wenn dieser auch zur Zeit des Überganges in den freien Verkehr Gewahrsamsinhaber ist; werden aber die Tabakerzeugnisse für Rechnung eines anderen als des Gewahrsamsinhabers eingeführt, so ergibt sich eine Verschiedenheit in der Person des Zollschuldners und des Ausgleichsteuerschuldners einerseits und des Steuerschuldners aus §§ 1, 5, 10 des Ges. andererseits.

6. *Für Rechnung in den Geltungsbereich des Gesetzees verbringen.* Die Bezeichnung des Steuerschuldners nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 n. F. hat ihre Vorbilder in § 154 Abs. 2 Satz 1 BranntwMonG. 1922, wo es heißt: „Monopolausgleichschuldner ist der, für dessen Rechnung die Ware ein-

geht", und im § 5 Nr. 3 des WeinStG. 1925, wonach Steuerschuldner in den Fällen des § 1 Nr. 3 ist „derjenige, für dessen Rechnung der Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird". Zu § 154 Abs. 2 Satz 1 BranntwMonG. 1922 hat das Urt. des RFH. v. 19. 2. 30 IV a A 297/29 folgendes ausgeführt: „Aus der Wahl des Begriffes „für Rechnung" ist die Absicht des Gesetzgebers zu schließen, daß er die Frage, wer als Monopolausgleichschuldner in Betracht kommt, von wirtschaftlichen Vorgängen und tatsächlichen Verhältnissen abhängig macht, denn der Ausdruck für Rechnung gehört der Sprache des täglichen Lebens an und besagt allgemein, daß der Vorteil einem anderen als dem unmittelbar Handelnden zugute kommen kann und andererseits der Nachteil bei einem andern als dem Handelnden entstehen kann. Für den Begriff „für Rechnung eingehen" kommt es sonach nicht auf das Rechtsverhältnis an, in dem die Person, für deren Rechtnung der Sprit eingeht, zur Ware steht. Maßgebend ist vielmehr, daß die Person tatsächlich und wirtschaftlich am Gewinn und Verlust aus dem Eingang der Ware beteiligt ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im Auftrage, im Interesse und mit Mitteln einer Person die Überführung der Ware ins Inland bewirkt wird. Hieran kann auch nichts ändern, wenn nach außen hin ein anderer die Einführung bewirkt oder wenn die eingeführte Ware erst im Inland übernommen wird. Denn die Einfuhr der Ware kommt der Person zugute, in deren Auftrag und Interesse und mit deren Mitteln die Ware eingebracht wird. Insofern ist sie am Gewinn und Verlust aus dem Eingang der Ware beteiligt." Diese Ausführungen werden auch für das TabStG. gelten.

7. § 9 Abs. 2. Werden Zigarren vom Hersteller auf ein Tabaksteuerlager (§ 44 des Ges.) versandt, so wird Steuerpflichtiger bei Aufnahme der Zigarren in ein Tabaksteuerlager der Lagerinhaber. Das gleiche gilt auch für den Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. oben Bem. 2 a. E.). Wegen Tabaksteuerlager und Steuerlagerinhabern siehe § 44 und Bem. dazu. Der Hersteller scheidet als Steuerpflichtiger erst aus und der Lagerinhaber wird Steuerpflichtiger im Sinne des § 9 Abs. 2 bei Aufnahme der Zigarren in das Steuerlager. Unter Aufnahme in das Steuerlager ist das Gelangen der Zigarren in das Steuerlager und die Anschreibung in das Steuerlagerbuch zu verstehen (RFH. IV A 240/25 v. 14. 10. 25; RFH. 17, 278 = Kartei § 15 R 4; RFH. 18, 139 = Kartei § 9 R 7). Die Steuerschuld des Herstellers entsteht, wenn der Lagerinhaber nach Empfang die Zigarren nicht sogleich in das Lager gelangen läßt und sie nicht sogleich in das Steuerlagerbuch einträgt (vgl. Bem. 6a II γ bei § 1). Läßt der Lagerinhaber die Zigarren nicht sogleich nach Empfang seinem Lager zu, so bringt er sie dadurch in den freien Verkehr des Inlands und der Ver-

mutungstatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. greift dann gegen ihn Platz. Bringt der Lagerinhaber die Zigarren zwar sogleich nach Empfang in das Lager, trägt er sie aber nicht sogleich in das Lagerbuch ein, so begründet die Nichteintragung den Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. In diesen Fällen kommt die Haftung des Lagerinhabers für die Steuerschuld des Herstellers nach § 92a AO. in Betracht. Die so in den freien Inlandsverkehr getretenen Zigarren können aber wieder in steuerliche Überwachung kommen dadurch, daß der Lagerinhaber sie später in das Lager aufnimmt und in das Lagerbuch einträgt. In diesem Falle sind die Zigarren in das Steuerlager aufgenommen (§ 9 Abs. 2) und die Steuerschuld des Lagerinhabers entsteht dann mit dem erneuten Übergang in den freien Verkehr. Wegen der mehrmaligen Entstehung der Steuerschuld an derselben Ware vgl. Bem. 11 bei § 1. Die späteren Aufnahmen in das Lager und Eintragung kann geeignet sein, die Rechtsvermutung des § 58 Nr. 5 TabStG. in Ansehung des Vorsatzes der Hinterziehung beim Lagerinhaber zu widerlegen.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist dadurch zu entrichten, daß Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse oder des Zigarettenpapiers angebracht werden. Dies hat spätestens in dem Zeitpunkt zu geschehen, in dem die Tabakerzeugnisse oder das Zigarettenpapier in den freien Verkehr übergehen. Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet.

Inhalt

Seite

Gesetzestext 98
1. Allgemeine Bedeutung und Vergleich mit den früheren Vorschriften 98
2. Entrichtung der Steuer . . 99
A. Steuerzeichen 99
a) Steuerzeichen im allgemeinen 99
b) Beschaffenheit 99
c) Blankosteuerzeichen . 100
d) Steuerzeichenvordrucke . 100
e) Inhalt der Packungen 101
f) Herstellung und Vertrieb der Steuerzeichen, Buchführung . . 101
g) Entwertung 102
B. Anbringung der Steuerzeichen an den Umschließungen 103

Seite

3. Anbringung 103
a) zu jeder Packung . . . 103
b) Zigarren 104
c) Kautabak 104
d) die übrigen Steuerzeichen 104
e) Art der Befestigung . . 104
f) Luxuspackungen 104
g) Zu Handelszwecken eingeführt 104
4. Folgen der Verletzung der Entwertungs- und Anbringungsvorschriften 105
5. § 10 Satz 2 105
6. § 10 Satz 3 105
7. Anbringung von Steuerzeichen mit zu niedrigem Kleinverkaufspreis 106

Gesetzestext: Die Fassung beruht auf Art. VI Ziff. 3 des Ges. vom 22. 12. 29 (RGBl. I S. 234 = RZollBl. 1929 S. 299). In Kraft v. 1. 1. 30.

1. Allgemeine Bedeutung und Vergleich mit den früheren Vorschriften. Der § 10 Satz 1 bestimmt die Art, wie die nach §§ 1, 9 entstandene Steuerschuld zu entrichten = zu tilgen ist, nämlich durch Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse und des Zigarettenpapiers. Über die rechtliche Natur des Tabaksteueranspruchs und seinen Unterschied zu dem Anspruch auf Bezahlung des Wertes für die entnommenen Steuerzeichen siehe Vorbem. 3 vor § 1 des Ges. Der § 10 Satz 1 neuer Fassung entspricht dem § 11 Abs. 1 a. F., der lautete: „Die Tabaksteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten." Es handelt sich bei der neuen Fassung um eine genauere Bezeichnung der Zahlungsart, des Tilgungsmittels. Der § 10 Satz 2 verhält sich über die Zeit der Entrichtung der Steuer durch Anbringung der Steuerzeichen. Diese Vorschrift war in dem § 10 alter Fassung insoweit enthalten, als danach die Tabaksteuer zu entrichten war, sobald die verpackten Erzeugnisse in den freien Verkehr des Inlands übergehen, sie weicht insofern im Wortlaut von der früheren Fassung ab, als es jetzt heißt: „spätestens in dem Zeitpunkt" des Überganges in den freien Inlandsverkehr. Der Satz 3 des neuen § 10 schließlich will den § 11 Abs. 3 a. F. ersetzen, wonach „Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, nicht als verwendet angesehen werden."

Die Vorschriften des § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, worauf das ganze System der Banderolenbesteuerung beruht — Vorbild war das ZigarettenStG. vgl. Machatius ZfZ. 1925, 57 —, geben der Anbringung von Steuerzeichen, die das gesetzlich vorgeschriebene Mittel zur Tilgung der Steuerschuld ist (vgl. die Bemerkungen im vorhergehenden Absatz), noch eine weitere Funktion, nämlich die, im Tabakwarenverkehr den Beweis dafür zu erbringen, daß die Tabaksteuer für die auf den Steuerzeichen nach Zahl oder Gewicht vermerkten Tabakerzeugnisse entrichtet ist (vgl. Begr. zum Entwurf eines TabStG. S. 28; Krapf in Strutz, Handbuch des Steuerrechts, 3. Aufl. S. 1082; Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 133); RFH. 25, 349). Die Steuerzeichen sollen eine wirksame Überwachung des ganzen Verkehrs mit Tabakerzeugnissen (Zigarettenpapier) ermöglichen. Aus dieser Beweisfunktion der Steuerzeichen ergibt sich die Notwendigkeit des Verpackungszwanges (§§ 14, 15 des Ges.), weil nur so der körperliche Zusammenhang der Steuerzeichen mit den Tabakerzeugnissen (Zigarettenpapier) gewährleistet wird (vgl. Goetzeler S. 134).

2. Die Tabaksteuer der §§ 1, 9 ist dadurch zu entrichten, daß Steuerzeichen an den Umschließungen angebracht werden. Um den Tabaksteueranspruch aus § 1, 9 des Ges. zu tilgen, ist hiernach erforderlich, daß

A. Steuerzeichen,

B. an den Umschließungen angebracht werden (Bem. 10).

A. Steuerzeichen.

a) Die auf Grund der Ermächtigung des § 11 Abs. 2 des Ges. vom RMdF. getroffenen Ausführungsbestimmungen (§§ 17/29) enthalten Vorschriften im § 17 über die Beschaffenheit, im §§ 18, 18a über die Arten, im § 19 über die Herstellung, im § 20 über Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe, im § 21 über den Vertrieb und die Buchführung, im § 22 über die Entwertung, im § 22a über Eintragung des Kleinverkaufspreises, § 23 über die Anbringung und in den §§ 24—29 über den Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen. Die Vorschriften sind mehrfach geändert worden, insbes. durch Ziffer 1 der VO. über Änderung der TabstAB. und 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619 = RZollBl. S. 393), namentlich die Vorschriften über Beschaffenheit und Farbe der für die einzelnen Tabakerzeugnisse zu verausgabenden Steuerzeichen, um Steuerzeichenfälschungen möglichst zu unterbinden. Die letztgenannte VO. ist mit dem 1. 1. 29 in Kraft getreten, nach ihrem Art. II Ziff. 1 dürfen jedoch bis auf weiteres noch Steuerzeichen von der Beschaffenheit vor Inkrafttreten der VO. verwendet werden.

b) Die Farbe der Steuerzeichen für die einzelnen Arten der Tabakerzeugnisse ist verschieden (§ 17 Abs. 1 AB.). Ihre sonstige Beschaffenheit und ihr Inhalt (Felder einteilig usw.) ist im § 17 Abs. 2—7 AB. vorgeschrieben. Sie enthalten die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Art und in der Regel auch des Kleinverkaufspreises sowie ein Feld zur Eintragung des Entwertungsvermerkes, die Steuerzeichen für Zigarren enthalten auch ein mit einer Zierzeichnung versehenes Feld, das dazu bestimmt ist, beim Öffnen der Packung zerrissen zu werden.

c) Nach dem § 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 18 II AB. werden auch Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises hergestellt; diese Steuerzeichen finden Verwendung bei Steuerklassen und Packungen, für die Steuerzeichen mit Angabe des Kleinverkaufspreises nicht hergestellt werden. Nach § 22a TabstAB. haben die Hebestellen den der Versteuerung zugrundegelegten Kleinverkaufspreis in dem hierfür vorgesehenen Felde handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserständiger Farbe ziffernmäßig einzutragen; die Hebestellen sind befugt, den im

§ 22 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, falls gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen, ausnahmsweise zu gestatten, auf Steuerzeichen ohne Preisangabe den Kleinverkaufspreis selbst einzutragen; nachträgliche Änderungen der Eintragung sind unzulässig.

Steuerzeichen ohne Kleinverkaufspreis sind noch keine fertigen Steuerzeichen. Die zu ihrer Fertigstellung und Verwendbarkeit erforderliche Angabe des Kleinverkaufspreises ist also von der Hebestelle und mit deren Genehmigung von dem Bezieher vorzunehmen. Derjenige, der ohne Ermächtigung der Hebestelle die Angabe des Kleinverkaufspreises einträgt, fertigt unechte Steuerzeichen an (RG. 2 D 1067/27 Urt. v. 18. 6. 28 RGSt. 62, 210, Kartei § 66 R 2). Hieraus folgt, daß der § 22a TabstAB. richtiger seine Stellung anstatt hinter dem mit der Beischrift „Entwertung" versehenen § 22 in dem die Herstellung der Steuerzeichen behandelnden § 18 hätte finden sollen, wie von Wilhelm in ZfZ. 1929 S. 271 des näheren dargelegt ist. Im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 22a Abs. 1 steht auch die Vorschrift des § 24 Satz 3 AB. Ist die Angabe der Kleinverkaufspreise auf Steuerzeichen ohne Wertangabe ohne Ermächtigungen der Hebestelle gemacht worden, so sind diese Steuerzeichen als unechte Steuerzeichen nicht geeignet, durch Anbringung an den Umschließungen die Steuerschuld zu tilgen. Denn der § 10 Satz 1 setzt die Anbringung echter Steuerzeichen als selbstverständlich voraus (vgl. RFH. IV A 475/26 v. 7. 12. 26, Kartei § 11 Abs. 3 R 2). Ein Gleiches muß aber auch gelten, wenn ein Bezieher auf die ihm von der Hebestelle ausgehändigten Blankosteuerzeichen einen höheren Kleinverkaufspreis einträgt, als zu dem er die Zeichen entnommen hat. Denn die Ermächtigungen der Hebestelle geht nur dahin, als Kleinverkaufspreis den Kleinverkaufspreis einzutragen, zu dem er die Blankosteuerzeichen von der Hebestelle entnommen hat. Zur Eintragung eines höheren Kleinverkaufspreises fehlt es an der Ermächtigung. Durch die Anbringung solcher Steuerzeichen an den Umschließungen wird daher die Steuerschuld nicht, und zwar auch nicht in Höhe des bei der Hebestelle für die entnommenen Blankosteuerzeichen gezahlten oder vermerkten Betrages entrichtet. Zu demselben Ergebnis kommt RFH. IV A 88/29 v. 12. 6. 29 (Kartei § 11 Abs. 3 R 8), aber mit der anderen Begründung, daß diese Zeichen nach § 11 Abs. 3 a. F. wegen vorschriftsmäßiger Verwendung als nicht verwendet anzusehen seien. Derselben hier vertretenen Ansicht ist jetzt auch die neuere Rechtsprechung des RFH. (vgl. IV A 41/30 v. 2. 4. 30).

d) Steuerzeichenvordrucke, die zur Verwendung durch die Amtsstellen ohne Angabe des Inhalts der Packung und des Kleinverkaufspreises hergestellt werden (§ 20 Tabst.-AB.), sind keine Steuerzeichen.

e) Die Steuerzeichen werden für Zigarren und Zigaretten für Packungen zu ganz bestimmten Stückzahlen und für die übrigen Tabakerzeugnisse (feingeschnittener Rauchtabak usw.) für ein bestimmtes Gewicht hergestellt. § 18 Abs. 2 TabstAB. bestimmt: „Bleibt die Menge des Inhalts einer Packung zwischen zwei Packungen in der vorstehend — d. h. im § 18 Abs. 1 — genannten Größe, so ist für die Packung das Steuerzeichen der nächst größeren Packung zu verwenden." Diese Vorschrift hat das Urt. des RFH. IV A 305/26 v. 17. 9. 26 (RFH. 19, 276 = Kartei § 11 R 2) für rechtsverbindlich erklärt und ausgesprochen, daß die persönliche Steuerschuld des Herstellers oder Lagerinhabers sich grundsätzlich nicht nach der Stückzahl oder Menge der in den einzelnen Packungen tatsächlich enthaltenen Tabakerzeugnisse, sondern nach der Stückzahl oder Menge bemißt, die für die zugelassenen Packungen der einzelnen Steuerklassen vom RMdF. festgesetzt worden ist.

f) Herstellung und Vertrieb der Steuerzeichen. Buchführung. Die Steuerzeichen werden in der Reichsdruckerei hergestellt und vom Reichsfinanzzeugamt an die Vertriebsstellen (Zollstellen) geliefert (§ 19 TabstAB.). Hersteller von Tabakerzeugnissen, Inhaber von Tabaksteuerlagern und Händler haben der Vertriebsstelle bei jeder Entnahme von Steuerzeichen einen von ihnen unterzeichneten Bestellzettel nach Muster 1, und zwar Hersteller und Lagerinhaber in einer, Händler in zweifacher Ausfertigung zu übergeben (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AB.). Über die bezogenen Steuerzeichen haben Hersteller und Tabaksteuerlagerinhaber Bestellbücher nach Muster 2a bis f zu führen (das Nähere § 21 Abs. 2 AB.). Nach § 59 Abs. 2 TabstAB. ist bei der Bestandsaufnahme zu prüfen, ob die Anschreibungen in Abt. 2 der Betriebsbücher (Abgang an versteuerten Erzeugnissen) mit den Bestellbüchern in Einklang stehen. Bestellbücher und Betriebsbücher zusammen ermöglichen so eine Kontrolle über den ganzen Steuerzeichenverkehr der einzelnen Betriebe. Dies ist aber nur dann möglich, wenn Hersteller oder Inhaber von Tabaksteuerlager ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager liegt, wie dies § 21 Abs. 1 Satz 3 AB. vorschreibt. Die Rechtsgültigkeit dieser Vorschrift ist in der Rechtsprechung des RG. (RGStr. 57, 184; RG. II D 568/26, RZollBl. 1927 Nr. 7 v. 25. 11. 1926; RG. 3 D 457/27, Kartei § 11 R 6a) und des RFH. (RFH. IV A 279/26 v. 26. 1. 27; RFH. 21, 83 = Kartei § 11 Abs. 3 R 4) anerkannt. Nur solche Steuerzeichen, die im ordentlichen Geschäftsverkehr von dem Hersteller oder Lagerinhaber von der zuständigen Zollstelle bezogen sind, sind Steuer-

zeichen im Sinne des § 10 Satz 1 des Ges. (vgl. Wilhelm ZfZ. 1929 S. 273, 274). Mit Steuerzeichen, die ein Hersteller von einem Dritten gekauft hat, kann der Hersteller seine Steuerschuld nicht entrichten (im Ergebnis ebenso RFH. 21, 83, aber mit der Begründung auf § 11 Abs. 3 des Ges. a. F., jetzt auch RFH. IV A 52/30 S v. 2. 4. 30 ohne Begründung auf § 11 Abs. 3).

Abrundung von Wertbeträgen: Nach § 21 Abs. 3 Satz 3 TabstAusfBest. werden die Wertbeträge für jede Sorte von Steuerzeichen auf ganze Pfennige nach oben abgerundet. Nach § 1 der AbrundungsVO. v. 31. 10. 23 und 21. 12. 23 (RGBl. I, 1049) sind Geldleistungen, die auf Grund von Steuergesetzen geschuldet werden, auf den nächsten durch 5 teilbaren Goldpfennigbetrag nach unten abzurunden; aufrechterhalten sind aber nach § 4 der VO. die Vorschriften, die eine Abrundung nach oben anordnen. Hiernach sind die aus den Steuerzeichen-Bestellzettel sich ergebenden Gesamt-Geldbeträge auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden; wenn aber Steuerzeichen nur einer Sorte bezogen werden, so ist der sich ergebende Betrag nach § 21 Abs. 3 Satz 3 TabstAusfBest. auf ganze Pfennige nach oben abzurunden (vgl. Spiecker, ZfZ. 1925, 164).

g) Die Entwertung von Steuerzeichen (§ 22 AB.). Die Steuerzeichen sind vom Hersteller oder vom Tabaksteuerlagerinhaber — bei eingeführten Waren vom Bezieher — dadurch zu entwerten, daß er bei Zigarren auf dem dafür vorgeschriebenen Felde des Steuerzeichens das ihm von der Steuerbehörde zugeteilte Entwertungszeichen, bei den übrigen Steuerzeichen auf dem dafür vorgesehenen Felde das Steuerzeichen seine Firma und deren Sitz handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe vermerkt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 AB.). An Stelle der sonstigen Entwertungsvermerke können, ausgenommen bei Zigarren und feingeschnittenem Rauchtabak, bei der Entwertung durch den Hersteller der Erzeugnisse gesetzlich geschützte Warenzeichen oder auch besondere Entwertungszeichen treten; für Zigaretten sind besondere Entwertungszeichen nicht zulässig (§ 22 Abs. 1 Satz 5 AB.). Abs. 2 des § 22 AB. regelt das Verfahren bei besonderen Entwertungszeichen, insbes. bei der Verwendung von Warenzeichen, Abs. 3 die Entwertung der Steuerzeichenvordrucke. Die Entwertung hat den Zweck, das Steuerzeichen für eine Wiederverwendung unbrauchbar zu machen und der Steuerbehörde durch das Entwertungszeichen die Herkunft der Ware nachzuweisen (vgl. Schroeter ZfZ. 1929 S. 264).

Um die Steuerschuld nach § 10 Satz 1 des Ges. zu tilgen, muß das an den Umschließungen angebrachte Steuerzeichen entwertet sein, und zwar mit dem eigenen Entwertungszeichen des Schuldners (vgl. RFH., IV a A 139/21 v. 6. 12. 22, Kartei § 10 R 2 S. 7). Daß die Entwertung des Steuerzeichens mit dem

Entwertungszeichen Voraussetzung der die Steuerschuld tilgenden Entrichtung der Steuer ist, wird durch Satz 2 des § 10 klargestellt. Dort heißt es: „Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet." Damit wird den nicht ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen die Beweisfunktion dafür, daß die Steuer ordnungsgemäß entrichtet ist (vgl oben Bem. 1), abgesprochen, was zur selbstverständlichen Voraussetzung hat, daß die persönliche Steuerschuld durch Steuerzeichen ohne Entwertungsvermerk auch nicht entrichtet ist. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört die Entwertung. Die Vorschrift in § 22 Abs. 4 TabstAB. enthält Bestimmungen für den Fall, daß die unterlassene oder unvorschriftsmäßige Entwertung von Steuerzeichen nur auf ein Versehen zurückzuführen ist. Die dort getroffene Regelung der nachträglichen amtlichen Entwertung bei unterlassener Entwertung kann jedenfalls die Tatsache nicht beseitigen, daß die Steuerschuld durch Anbringung der nicht entwerteten Steuerzeichen nicht getilgt ist, enthält aber die Ermächtigung an das HZollA., in solchem Falle von der Steuerfestsetzung abzusehen. Das dort im Falle unvorschriftsmäßiger Entwertung vorgesehene Verfahren, „die Zurücknahme der Packungen in den Herstellungsbetrieb usw.", wird als eine aus § 108 Abs. 1 AO. anzusprechende Billigkeitsmaßnahme anzusehen sein.

B. Die Anbringung der Steuerzeichen an den Umschließungen.

3. Um den Steueranspruch aus §§ 1, 9, zu tilgen, ist die Anbringung der Steuerzeichen an den Umschließungen erforderlich. Was unter Umschließungen zu verstehen ist, ergibt sich aus den den Verpackungszwang regelnden §§ 14, 15, 16, 18 des Ges. und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (siehe die Bem. bei §§ 14 u. 15, 16, 18 des Ges.). Nur wenn ordnungsgemäße Umschließungen im Sinne dieser Vorschriften vorliegt, ist die Tabaksteuerschuld entrichtet. Das Gleiche gilt für die Anbringung der Steuerzeichen. Wie die vorschriftsmäßige Entwertung Voraussetzung für die Tilgungs- und Beweisfunktion der Steuerzeichen ist, ist auch hier Voraussetzung die ordnungsgemäße Anbringung. Dies stellt § 10 Satz 3 des Gesetzes klar. Denn zur ordnungsgemäßen Verwendung der Steuerzeichen gehört neben der Entwertung die Anbringung. Steuerzeichen, die den Tabakerzeugnissen nur lose beigefügt werden, tilgen die Steuerschuld nicht.

Von den Vorschriften über die Anbringung sind hervorzuheben:

a) Zu jeder Packung ist das ihrem Inhalt entsprechende Steuerzeichen zu verwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AB.). Ausnahmen sind in § 23 Abs. 1 Satz 2 u. 3 vorgesehen. Unzulässig ist das Anbringen mehrerer Steuerzeichen einer niedrigeren Steuerklasse (RMdF. 10. 5. 21 RZollBl. S. 95).

b) Steuerzeichen für Zigarren sind mit dem Zierfeld (§ 17 Abs. 2 AB.) über die ordentliche Öffnungsstelle zu legen. Die Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß beim Öffnen der Kiste die Steuerzeichenfelder mit der Inhalts- und Preisangabe zerstört und damit der Beweis der richtigen Versteuerung vereitelt wird (Goetzeler S. 137, vgl RFH. IV A 174/27 v. 1. 6. 27, Kartei § 11 Abs. 3 R 5).

c) Steuerzeichen für Kautabak sind auf der Packung an beliebiger Stelle so anzubringen, daß sie dem Käufer sichtbar sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 AB.).

d) Die übrigen Steuerzeichen müssen mit einem ihrer drei Mittelfelder über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung gelegt werden; sind mehrere Öffnungsstellen vorhanden, so muß das Steuerzeichen so angebracht werden, daß es alle Öffnungsstellen verschließt und eine der Öffnungsstellen mit einem der drei Mittelfelder bedeckt (§ 23 Abs. 2 Satz 3 AB.). Ordentliche Öffnungsstellen sind die zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 AB.). Als mehrere Öffnungsstellen im S. des § 23 Abs. 2 Satz 3 sind nur ordentliche Öffnungsstellen zu verstehen, die erkennbar diesem Zwecke dienen sollen oder erkennbar diesem Zwecke dienen können (RMdF. II b 2239 v. 24. 5. 27; RFH. IV A 193/27 v. 15. 6. 27, Kartei § 11 Abs. 3 R 6). Sind Steuerzeichen für (in Spitztüten verpackten) feingeschnittenen Rauchtabak mit einem ihrer drei Mittelfelder über die ordentliche Öffnungsstelle nicht gelegt, so ist die Steuer nicht entrichtet (vgl. RFH. IV A 191/25 v. 23. 9. 25, Kartei § 11 Abs. 3 R 1). Besteht die Packung aus mehreren Umschließungen, von denen die innere vollständig geschlossen ist, so kann das äußere Steuerzeichen um diese gelegt werden, sofern die äußeren Umschließungen sich ohne weiteres öffnen lassen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 AB.). Steuerzeichen, die auf nicht vollständig verschlossenen Innenpackungen angebracht sind, sind keine Steuerentrichtung (vgl. RFH. IV A 161/27 v. 4. 5. 27 = Kartei § 11 R 3). Über Zwischenpackungen siehe § 35 Abs. 3. Über Packungen bei Schweizer Stumpen siehe Jacubeit ZfZ. 1925 S. 78 und Goetzeler S. 138.

e) Die Steuerzeichen sind an den Packungen sorgfältig und mit gutem Klebstoff derart zu befestigen, daß ihre Loslösung ohne Zerstörung nicht möglich ist (§ 23 Abs. 2 letzter Satz AB.). Widerspricht die Anbringung dieser Vorschrift, so ist die Steuer nicht enrichtet (vgl. RFH. IV A 64/27 v. 23. 2. 27 ZfZ. 1927 S. 159 Ziff. 105).

f) Über Luxuspackungen siehe § 23 Abs. 4 AB., Goetzeler S. 138 und Neter ZfZ. 1927 S. 83.

g) Bei Tabakerzeugnissen, die zu Handelszwecken eingeführt werden, hat die Anbringung der Steuerzeichen vor oder bei der Zollabfertigung stattzufinden

(§ 44 Abs. 2 Satz 1 AV.). Das Wort „vor" in dieser Vorschrift ist nicht zeitlich unbeschränkt zu verstehen, sondern setzt voraus, daß die Ware bereits zur Amtsstelle geschafft ist, die Zollabfertigung aber nicht sogleich bei der Gestellung der Ware vorgenommen wird. Die Anlegung der Steuerzeichen vor der Gestellung der Ware außerhalb der Amtsstelle hat damit nicht für zulässig erklärt werden sollen (RFH. 20, 292 = Kartei § 15 R 11). Grundsätzlich ist die Anbringung von Steuerzeichen im Auslande unzulässig. Von diesem Grundsatz macht der § 43 Satz 2 des Ges. eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß Großhändlern unter besonderen Sicherungsmaßnahmen zugelassen werden kann, daß die Anbringung der Steuerzeichen bereits im Auslande erfolgt. Wegen der Sicherungsmaßnahmen vgl. RFH. 20, 298.

4. Ist den vorstehend erörterten Vorschriften über Entwertung und Anbringung der Steuerzeichen nicht entsprochen, so ist die Steuer nicht entrichtet, gleichgültig, ob die Verletzung der Vorschriften schuldhaft oder schuldlos erfolgt ist (vgl. RFH. IV A 191/25 v. 23. 9. 25, Kartei § 11 Abs. 3 R 1).

5. § 10 Satz 2. Trotz der etwas abweichenden Fassung des § 10 Satz 2 von der früheren Gesetzesfassung (siehe Bem. 1 oben) ist anzunehmen, daß die Anbringung der Steuerzeichen an den Umschließungen *vor* Übergang der Tabakerzeugnisse in den freien Verkehr nur eine Vorbereitungshandlung darstellt (val. RFH. IV a A 174/24 v. 8. 2. 25, Kartei § 10 R 7). Denn eine Steuerschuld kann begrifflich nicht getilgt sein, bevor sie überhaupt entstanden ist. Deshalb ist die Anbringung von Steuerzeichen nach den vor dem 1. 1. 30 geltenden Sätzen bei noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen, von der Steuererhöhung des Ges. v. 22. 12. 29 betroffenen Tabakerzeugnissen nicht geeignet, die nach dem 1. 1. 30 entstandene Steuerschuld zu tilgen. Die Versteuerung muß zu den höheren Sätzen vorgenommen werden.

6. § 10 Satz 3: „*Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet.*" Der erste Halbsatz (die Worte: „Wenn" „tragen") deutet darauf hin, daß die im Satz 3 des § 10 bestimmte Regelung sich hauptsächlich auf die Zeit *nach* dem Übergang der Tabakerzeugnisse in den freien Verkehr bezieht. Dafür spricht auch, daß die Entrichtung der Steuer (Tilgung der Steuerschuld des Herstellers usw.) durch § 10 Satz 1 geregelt ist und daß, wie in den Bem. zu 2 und 3 dargelegt ist, die nicht ordnungsgemäße Anbringung von Steuerzeichen oder die nicht ordnungsgemäße Entwertung der Steuerzeichen die Steuerschuld nicht tilgt. Für die Tilgung der Steuerschuld hat sonach der § 10 Satz 3 keine selbständige Bedeutung, er stellt in dieser Hinsicht nur klar, was selbstverständlich ist, daß die Steuerschuld

nur durch ordnungsgemäß entwertete und ordnungsgemäß angebrachte Steuerzeichen getilgt wird (vgl. die Bem. 2, insbes. Bem. 2 g u. Bem. 3). Zur Verwendung gehört Entwertung und Anbringung (vgl. Wilhelm a. a. O.). Abgesehen von dieser Klarstellung des Satz 1 des § 10 enthält der Satz 3 für den Fall, daß die Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, d. h. in freiem Verkehr, die Vermutungsvorschrift, daß der Hersteller oder Lagerinhaber seiner Versteuerungspflicht nach Satz 1 des § 10 nicht nachgekommen ist, daß also schon zur Zeit des Übergangs in den freien Verkehr die Steuerzeichen nicht ordnungsgemäß entwertet oder nicht ordnungsgemäß angebracht worden sind. Hinsichtlich der im freien Verkehr befindlichen Tabakerzeugnisse, deren Umschließungen keine ordnungsgemäße Steuerzeichen tragen, soll nach § 10 Satz 3 „gelten", daß die Entrichtung der Steuer nach Satz 1 des § 10 nicht vorgenommen ist. Diese Vermutung kann aber durch den schlüssigen Beweis des Herstellers oder Lagerinhabers widerlegt werden, daß er seiner Versteuerungspflicht nach § 10 Satz 1 und 2 nachgekommen ist. Denn es entbehrt der inneren Rechtfertigung und kann daher nicht Sinn des § 10 Satz 3 sein, einen Hersteller oder Lagerinhaber, der seiner Versteuerungspflicht nach Satz 1 und 2 des § 10 nachgekommen ist, für Veränderungen an den Umschließungen oder an den Steuerzeichen haftbar zu machen und von ihm die Steuer doppelt zu verlangen, wenn er keine körperliche Beziehung mehr zur Ware hatte, als die Veränderungen vorgenommen wurden. Erst von der Veränderung an ist der Beweis (vgl. Bem. 1 Abs. 2 oben), daß die Steuer ordnungsgemäß entrichtet ist, zerstört. Kommt die Ware mit den veränderten Umschließungen wiederum beim Hersteller in steuerliche Überwachung und tritt sie von dort wieder in den freien Inlandsverkehr, so entsteht eine neue Steuerschuld des Herstellers, und diese wird nicht dadurch getilgt, daß die Tabakerzeugnisse erstmalig ordnungsmäßig versteuert waren (vgl. RFH. IV F 5/28 v. 20. 12. 28, Kartei § 10 R 17). Als wesentliche Bedeutung des Satz 3 des § 10 ist also die widerlegbare Vermutung zu erkennen, daß der Hersteller oder Lagerinhaber seiner Versteuerungspflicht nach § 10 Satz 2 und 3 nicht nachgekommen ist.

7. Werden an den Umschließungen Steuerzeichen mit niedrigeren Kleinverkaufspreisen als den richtigen (§ 6 des Ges. u. Bem. dort) angebracht, so ist die Steuer nach Satz 1 des § 10 nur teilweise entrichtet; § 10 Satz 3 findet keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist nachzufordern (vgl. RFH. IV A 160/28 v. 30. 5. 28, Kartei § 11 Abs. 3 R 7); IV A 475/26 v. 7. 12. 26 Kartei § 11 Abs. 3 R 2).

§ 10a[1])

(1)[2]) **Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakabfälle und zur Herstellung von Tabakerzeugnisse bestimmte Halberzeugnisse, die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind[3]) oder sich bei Bestandsaufnahmen als Fehlmengen gegenüber den Anschreibungen ergeben[3]), sind vom Betriebsinhaber[4]—[5]), wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert ist, mit** 275 ~~200~~ **Reichsmark, sonst mit** ~~600~~ **/Reichsmark[6]) für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern; dies gilt hinsichtlich der Fehlmengen nur insoweit, als nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind wie Fehlmengen an ausländischem Rohtabak zu versteuern. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme[3]).** 1825.

(2)[7]) **Inländischer Rohtabak, der der Verwiegung entzogen oder dessen Räumung nicht nachgewiesen wird, ist vom Tabakpflanzer mit** ~~200~~ **/Reichsmark für einen Doppelzentner in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmengen.** 1275

(3)[8]) **Tabakersatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Abgabe von** ~~60~~ **/Reichsmark für einen Doppelzentner in verarbeitungsreifem Zustand. Fehlmengen an Tabakersatzstoffen sind wie Fehlmengen an inländischem Rohtabak zu versteuern.** 1140

(4)[9]) **Unverarbeiteter Rohtabak, schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden, sowie selbstgewonnener Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Versteue-**

rung wie Pfeifentabak oder wie Schnupftabak. Der Reichsminister der Finanzen regelt ferner die steuerliche Behandlung von Pfeifentabak in Form von Strangtabak (Rolltabak).

(5)[10–18] **Kleinhändler, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu einem höheren als zu dem auf den Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis abgeben wollen, haben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrag durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen.**

Inhalt

	Seite
Gesetzestext	108
1. Allgemeine Bedeutung	108
2. Bedeutung des Abs. 1 im Vergleich mit dem früheren Recht	108
3. Steuerschuldbegründender Tatbestand	109
4. Steuerschuldner	109
5. Verzollung und Versendung	109
6. Steuersätze	110
7. § 10a Abs. 2 Fehlmengensteuer des Pflanzers	110
8. Tabakersatzstoffabgabe (§ 10a Abs. 3)	111
9. § 10a Abs. 4	112
a) unverarbeiteter Rohtabak	112
b) Kleinpflanzertabak	113
c) Strang- (Roll-) Tabak	113
10. § 10 Abs. 5	113
11. Begriff Kleinhändler	113
12. Bedeutung der Zuschlagsbesteuerung	114
13. Entstehung der Zuschlagsteuerschuld	115
14. Geschäftsführer	117
15. Bedienungsgeld	117
16. Umfang der Zuschlagsteuerschuld	117
17. Nicht verpackungsfähige Erzeugnisse	117
18. Zuschlagsteuerzeichen	117

Gesetzestext: Der § 10a ist durch Art. VI Ziff. 4 des Gesetzes vom 22. 12. 29 (RGBl. I, S. 234 = RZollBl. 1929 S. 299) eingefügt worden. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Allgemeine Bedeutung. Im § 10a sind im Zusammenhang die bisher an verschiedenen Stellen des alten Gesetzes erscheinenden Fälle besonderer steuerlicher Tatbestände zusammengefaßt und hintereinander aufgeführt (vgl. die Begr. zum Entw. zum Steueranpassungsgesetz, RTDrucks. zu Nr. 568 IV 1928/29 S. 266). Die hier aufgeführten Steuern sind Tabaksteuern und Verbrauchssteuern (vgl. § 103 des Ges.).

2. Bedeutung des Abs. 1 und Vergleich mit den früheren gesetzlichen Bestimmungen. Die Tabaksteuer der §§ 1, 9, 10 ist eine Fabrikatsteuer. Um aber eine lückenlose Erfassung der Tabakerzeugnisse zu erzielen, die aus der Steueraufsicht entzogenen Rohstoffen hergestellt werden, mußten auch die Rohstoffe der Besteuerung unterworfen werden. Dies geschah im § 34 a. F., der sich auf Rohtabakhändler,

d. h. Händler i. S. des § 29 des Ges. (RFH. IV A 540/26 v. 21. 12. 26, Kartei § 34 R 2; IV A 173/26 v. 17. 9. 26; RFH. 19, 274 = Kartei § 34 R 1) und infolge Bezugnahme des § 34 in § 42 Abs. 2 Satz 2 a. F. auch auf Hersteller bezog (RFH. 19, 163 u. RZollBl. 1926 S. 235 = Kartei § 42 R 12; RFH. 21, 110 = Kartei § 42 R 16). Die Worte in § 10a Abs. 1 n. F. „die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen sind", entsprechen dem § 34 a. F. Sie bedeuten im wesentlichen nichts anderes als Übergang in den freien Verkehr", wie es im § 1 des Ges. bei Tabakerzeugnissen heißt. Wenn im § 10a Abs. 1 a. F. die bei der Bestandsaufnahme sich gegenüber den Anschreibungen ergebenden Fehlmengen der Besteuerung unterworfen werden, so war die Notwendigkeit hierfür dadurch gegeben, daß der die Fehlmengen behandelnde § 42 Abs. 2 a. F. durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 und durch den in Art. VII Ziff. 4 dieses Gesetzes eingefügten § 198a AO.) ersetzt worden ist (vgl. die Bem. hierzu bei § 198a AO.), diese Vorschrift aber sich ihrem Wortlaute nach nur auf „verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse" bezieht.

3. Steuerschuld begründender Tatbestand ist der Übergang der im § 10a Satz 1 bezeichneten Gegenstände in den freien Inlandsverkehr (vgl. Bem. 2). Zu den Tabakabfällen gehört auch Tabakstaub, gleichgültig, ob dieser durch natürliche Einflüsse entstanden oder auf künstlichem Wege dem Rohtabak entzogen worden ist (RFH. IV A 263/27 v. 2. 5. 28 = RFH. 23, 228 = RZollBl. 1928 S. 270 = Kartei § 89 R 5). Die Fehlmengenfeststellung begründet eine Rechtsvermutung für den Übergang in den freien Verkehr (vgl. im übrigen die Bem. bei § 198a AO. Ziff. 4 des Art. VII des Ges. v. 22. 12. 29).

4. Steuerschuldner ist der Betriebsinhaber, also der Hersteller oder der Händler, gleichgültig, ob der Betrieb angemeldet ist oder nicht. Wird bei der Ausgangsabfertigung von Rohtabak, der von einer Zollniederlage mit Begleitschein I ohne Verschluß und amtliche Begleitung abgelassen und zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt ist, ein Mindergewicht gegenüber dem im Begleitschein angegebenen Gewichte festgestellt, so haftet der Begleitscheinnehmer zwar ohne Einschränkung für den auf das Mindergewicht treffenden Eingangszoll; zur Entrichtung der Tabaksteuer aber kann der Begleitscheinnehmer nur herangezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10a. Abs. 1 erfüllt sind (RFH. 19, 274).

5. Verzollung und Versendung. Nach §§ 30, 31 TabStG. und § 49 Abs. 2 Satz 1 der TabstAusfBest. dürfen unmittelbar aus dem Ausland oder von anderen angemeldeten Händlern oder Verarbeitern bezogene Mengen an ausländischem Tabak bis zur Abgabe an angemeldete Verarbeiter nur unverzollt in einer öffentlichen Niederlage oder einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse lagern und behandelt werden. Nach

§ 49 Abs. 2 Satz 1 das. ist die Verzollung der genannten Waren den Händlern grundsätzlich (Ausnahme des § 50 Abs. 1 das., Verzollung zur Versorgung von angemeldeten kleineren Verarbeitern usw.) erst bei Abgabe an Verarbeiter unter Beobachtung der Bestimmungen im § 53 Abs. 1 bis 3 das. gestattet. In diesem Falle nimmt der Händler die Verzollung vor (§ 53 Abs. 1). Bezieher ist aber der Tabakarbeiter, dem die Ware unter Beobachtung der §§ 38, 39 TabstAusfBest. zu übersenden ist (vgl. Abs. 7 das.) und der die Ware in seinem Betriebsbuch H anzuschreiben hat. Gelangt die Ware nicht in den Herstellungsbetrieb oder schreibt sie der Hersteller nicht an, so wird der versendende Händler Steuerschuldner nach § 10a Abs. 1 TabStG. In dem Ausnahmefall des § 50 Abs. 1 TabstAusfBest. ist dem Händler die Verzollung vor Abgabe an Verarbeiter gestattet. Die Verzollung erfolgt nach § 53 Abs. 1—3 das. Der Händler hat die Ware auf sein Lager zu nehmen und anzuschreiben (§ 50 Abs. 1 Satz 2). Versendet er dann die Ware von seinem Lager an einen Verarbeiter, so hat dies unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmung im § 39 TabstAusfBest. zu geschehen (§ 50 Abs. 1 Satz 3). Kommt die Ware nicht in den Herstellungsbetrieb des Verarbeiters oder schreibt dieser den Tabak nicht in seinem Betriebsbuch an, so schuldet der Händler die Rohtabakabgabe aus § 10a Abs. 1 TabStG., weil der Tabak im Sinne dieser Vorschrift der Steueraufsicht entzogen ist (RFH. IV A 375/27, Urt. v. 25. 1. 28; IV A 303/29 v. 6. 2. 30).

Der Versender hat den Rohtabak grundsätzlich vor der Versendung bei der zuständigen Steuerstelle mittels besonderer Anmeldung anzumelden, sofern nicht einzelnen Betrieben besondere Erleichterungen zugestanden sind. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so wird der Rohtabak entfernt, ohne daß dabei die vorgeschriebene steuerliche Überwachung stattfindet; damit wird der Rohtabak der Steueraufsicht entzogen. Daran ändert eine später abgegebene Anmeldung nichts. Die Steuerschuld ist entstanden. Die Steuerschuld ist an objektive Merkmale geknüpft. Rechtlich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Rohtabak, der der Steueraufsicht entzogen wird, der Rohtabakabgabe unterliegt und daß der Tabakverarbeiter, der in seinem Herstellungsbetrieb aus dem Rohtabak Zigarren herstellt, für diese Zigarren bei dem Übergang in den freien Verkehr des Inlands gleichfalls Tabaksteuer entrichten muß (RFH. IV A 303/29 v. 6. 2. 30 u. IV F 5/28, Kartei § 10 R 17).

6. Die Steuersätze von 200 RM. und 600 RM. anstatt der früheren 150 RM. und 450 RM. sind durch Art. I Ziff. 3 des Ges. v. 22. 12. 29 eingeführt. In Kraft v. 1. 1. 30.

7. § 10a Abs. 2. Fehlmengensteuer des Pflanzers für inländischen Rohtabak. Der § 10a Abs. 2 ersetzt den § 28 a. F., der durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. von 1929 gestrichen worden ist Die Vorschrift bildet wie auch

der § 10a Abs. 1 eine Ergänzung der Steuer des § 1 des Ges., sie will den etwaigen Ausfall an Tabaksteuer decken, der dadurch entsteht, daß Rohtabake entgegen den bestehenden steuerrechtlichen Aufsichtsvorschriften (vgl. § 25 des Ges.: Abgabe des geernteten Tabaks nur an angemeldete Tabakhändler oder Tabakverarbeiter oder Verbringung auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager oder in das Ausland) abgegeben und verarbeitet werden. Steuerschuld begründend ist jeder Vorgang, durch den der Rohtabak der Verwiegung (§ 24 des Ges.) entzogen wird, und ferner der Nichtnachweis der Räumung (§§ 23, 25—27 des Ges.) bei der Feststellung des Ergebnisses der Räumung nach § 41 TabAnbO.

Diese Tabakmengen bezeichnet das Gesetz als „Fehlmengen". Nicht der Verwiegung entzogen sind die Mengen, bei denen die TabAnbO. §§ 19—22 eine Verminderung der Sollmengen (durch Unglücksfälle oder Abfall an Bruch und Abfall) anerkannt hat; bei der Räumung gehört Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen (TabAnbO. § 38 Abs. 2) zu den steuerbefreienden Umständen. Wie die Fehlmengenforderung bei steuerpflichtigen Erzeugnissen nach § 198a AO. zur Zeit der Bestandsaufnahme als entstanden gilt, hat für die Fehlmengenforderung des § 10a Abs. 2 des Ges. im Zweifel der Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmenge als Zeit der Entstehung der Steuerschuld zu gelten. Steuerschuldner ist der Pflanzer. Der Steuersatz beträgt seit dem 1. 1. 30 200 RM. (vorher 150 RM.). Dieser Satz ist in einer Höhe bemessen, die den etwaigen Ausfall an Tabaksteuer deckt.

8. § 10a Abs. 3. Die Tabakersatzstoffabgabe. Der erste Satz des Abs. 3 § 10a stand früher im § 3 Abs. 2, der durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 gestrichen wurde. Wegen der Entstehungsgeschichte und des Begriffs Tabakersatzstoffe siehe Bem. 1 u. 2, 3 zu § 3 des Ges. Die Tabakersatzstoffabgabe verfolgt den Zweck, eine Schädigung des inländischen Tabakbaues durch die Verwendung der Ersatzstoffe zu verhindern (Begr. S. 33). Die „nähere Bestimmung des RMdF." ist in der Tabakersatzstoffordnung (TabEO.) Anlage A zu den TabstAB. enthalten. Sie ist Rechtsverordnung.

Die Tabakersatzstoffabgabenschuld entsteht mit der Überführung der Tabakersatzstoffe aus den Lagerräumen in einen Betrieb zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Waren (§ 5 Abs. 2 TabEO., ebenso Goetzeler S. 176) und hinsichtlich der Fehlmengen mit der Bestandsaufnahme (§ 10a Abs. 3 Satz 2 in Vbdg. mit § 10a Abs. 1 Satz 3 des Ges.). Steuersatz für Tabakersatzstoffabgabe 60 RM., für die Fehlmengen an Tabakersatzstoffen 200 RM. (§ 10a Abs. 3 Satz 2 in Vbdg. mit § 10a Abs. 1 Satz 1 des Ges.). Steuerbescheid nach § 8 TabEO. Fälligkeit: acht Tage nach Zustellung des Steuerbescheids. Keine Stundung. Außerdem sind wie Tabakerzeugnisse zu versteuern:

die tabakähnlichen Waren, das sind solche, die nur aus Ersatzstoffen bestehen, sowie die Tabakmischwaren, d. h. solche, die aus einer Mischung von Tabak und Tabakersatzstoffen bestehen (§ 4 des Ges., § 9 TabEO.). Im übrigen vgl. § 3 und Bem. dazu.

9. Der § 10a Abs. 4 Satz 1 entspricht wörtlich dem früheren § 5 Abs. 5 des Ges. a. F., der deshalb dort durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 1929 gestrichen ist. Der Satz 2 des § 10a Abs. 4 (über Strangtabak) ist neu. Wegen der Entstehungsgeschichte dieses Satzes siehe Bem. 6 a. E. bei § 5 des Ges.

Der § 10 Abs. 4 bezieht sich auf die Besteuerung von drei Arten von Fällen:

a) von unverarbeitetem Rohtabak, Schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden;
b) von Kleinpflanzertabak;
c) von Strang(Roll-)tabak.

Die näheren Bestimmungen über die Versteuerung sind dem RMdF. überlassen.

Zu a. „Unverarbeiteter Rohtabak." Darunter sind Kentucky- und Virginia-Preßtabak und Ungarblätter (ungarischer Landtabak), also lediglich ausländische Tabake, zu verstehen (vgl. § 8 Abs. 2, § 45 Abs. 5 TabStAB.).

Der Kentucky- und Virginia-Preßtabak stellt sich als eine Sonderware dar. Eine Bearbeitung im eigentlichen Sinne erfährt er nicht, wird vielmehr im ursprünglichen Zustand als genußbereiter Pfeifentabak verwendet (RFH. IV A 7/22 v. 8. 2. 22; IV A 89/22 v. 18. 6. 22; IV A 299/26 v. 2. 6. 26; Pilger, Der Tabakwertzoll, Erläuterungen zu den Vorschriften des TabStG. v. 15. 7. 1909, Berlin 1913, S. 207 Anm. 2 zu § 22 der Tabakzollordnung).

Die Begriffsbestimmung des „Schwarzer Krauser" ist im § 7 Abs. 2 TabStAB. enthalten. Vgl. dazu Bem. 5A bei § 5 des Ges. Karotten sind mit Bindfaden umwundene Stangen Tabak, die bei der Herstellung von Schnupftabak entstehen (vgl. Goetzeler S. 156 u. 217). „Schwarzer Krauser" ist als Pfeifentabak zu versteuern (vgl. § 8 Abs. 2 TabSt.-AB.). Er ist von der Behandlung als nicht verpackungsfähiges Erzeugnis ausgeschlossen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 TabStAB.). Die Steuerschuld entsteht mit dem Übergang in den freien Verkehr (§ 1 des Ges.). Steuerschuldner ist der Hersteller (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ges.). Bei unverarbeitetem Rohtabak und Karotten, die vom Rohtabakhändler unverpackt an Kleinhändler abgegeben werden (§§ 8 Abs. 2, 10 AB.), entsteht die Steuerschuld durch den Übergang in den freien Inlandsverkehr (§ 45 Abs. 5 Satz 1 in Vbdg. mit Abs. 2 Satz 1

und § 50 Abs. 3 AB.). Steuerschuldner ist der Händler, die Versteuerung erfolgt durch Aufkleben der Steuerzeichen oder der Steuerzeichenvordruck auf dem Lieferschein (vgl. § 45 Abs. 5 in Vbdg. mit § 45 Abs. 3 TabStAB.). Wegen der Frage, inwieweit der Kleinhändler bei nicht vorgenommener Versteuerung in Anspruch genommen werden kann, vgl. Bem. 12 unten.

Zu b. Kleinpflanzertabak, d. h. der Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Gebrauch verwendet wird. Bei den Kleinpflanzern kann das FA. (HZollAmt) in Abweichung von den für Pflanzer sonst vorgesehenen Verfahren (§§ 11 ff. der TabAnbO.) der Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge (§ 25 a. a. O.) und Räumung (§ 34) absehen, wenn der Pflanzer, der von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, dies auf der Tabaksteueranmeldung beantragt. In diesem Falle setzt nach § 12 Abs. 3 TabAnbO. der Aufsichtsoberbeamte die zu versteuernde Menge schätzungsweise fest.

Wann die Steuerschuld entsteht, hätte im Gesetz geregelt werden sollen. Man wird annehmen müssen, daß die Steuerschuld mit der Gewinnung des Tabaks (also mit der Ernte) entsteht (vgl. Goetzeler S. 157: „Der Zeitpunkt, in welchem z. B. der Tabak an bestimmte Orte zur Aufbewahrung verbracht wird, an denen nur die für den eigenen Gebrauch verwendeten Rohtabake lagern.") Die Versteuerung erfolgt zu ein Drittel des niedrigsten Satzes des § 5 Abs. 1 D, Mindestbetrag 4,50 RM. (seit 1. 1. 30, früher 3 RM.) (§ 8 Abs. 3, § 45 Abs. 7 AB.). Zur Versteuerung sind Steuerzeichenvordrucke zu verwenden (§ 45 Abs. 7 AB.).

Zu c. Strang(Roll-)tabak. Darüber vgl. § 5 Bem. 6 a. E.

10. Die Vorschrift des § 10a Abs. 5 entspricht dem zweiten Satz des § 45 Abs. 2 Satz 2 a. F. Dort ist die Vorschrift durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. S. 299) gestrichen worden. In Kraft seit dem 1. 1. 30.

11. Der Begriff Kleinhändler. Das Gesetz unterscheidet für den Handel zwischen dem Tabakhändler im Sinne des § 29 Abs. 1, d. i. jedem, der mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen Handelt treibt und diese Waren nicht ausschließlich im Kleinhandel absetzt, und dem Tabakhändler des § 20 Abs. 1 (vgl. Anm. 1 B zu § 20 und Anm. 1 zu § 29). Der Begriff Händler im § 20 des Ges. ist der umfassendere, allgemeine. Darunter fallen nicht nur die Tabakhändler des § 29, sondern auch die Groß- und Zwischenhändler (§ 46 des Ges.), und die Kleinhändler, d. s. die gewerbsmäßigen Verkäufer tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse an Verbraucher. Nur auf letztere bezieht sich der § 10 Abs. 5,

nicht auf Groß- oder Zwischenhändler, d. s. Personen, die versteuerte Tabakerzeugnisse vom Hersteller oder Steuerlagerinhaber beziehen und an Wiederverkäufer abgeben; sie haben keine Verpflichtung zur Zuschlagsbesteuerung. Das Gesetz hat sie nicht vorgesehen, weil unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Anlaß zur Preiserhöhung für die Großhändler nicht gegeben ist. Denn der Handelsgewinn ist in dem der Versteuerung zugrundegelegten Kleinverkaufspreis einbezogen (§ 6) und einem Absatz zu höheren Preisen an den Kleinhändler steht entgegen der Umstand, daß der Kleinhändler die Ware wegen der zufallenden Zuschlagbesteuerung nicht aufnehmen wird (so RMdF. nach Ahlborn, ZfZ. 25, 43, RFH. IV A 164/25 S v. 23. 9. 25 RFH. 17, 152 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 6). „Mit zutreffenden Steuerzeichen versehen" im Sinne des § 59 Nr. 9 TabStG. ist eine Ware, die die Herstellungsräume oder das Tabaksteuerlager ordnungsgemäß versteuert verlassen hat. Der Großhändler erhöht nicht den Kleinverkaufspreis, wenn er darüber hinaus den Verkaufspreis an den Kleinhändler bemißt (RFH. 17, 152). Der Verkäufer tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse an Verbraucher muß gewerbsmäßig verkaufen, um Kleinhändler zu sein. Der Begriff gewerbsmäßig erfordert eine auf die Erzielung eines mehr oder weniger ständigen Erwerbs gerichtete Tätigkeit in der Absicht, sie nicht nur einmal, sondern fortgesetzt vorzunehmen (RFH. 9, 302). Unter dieser Voraussetzung gehören auch Wirte, Friseure, Straßenhändler, Hausierer, Standverkäufer usw. zu den Kleinhändlern (Druck. der NatVers. Nr. 379/19 S. 40 zu § 45, Goetzeler S. 161). Auch ohne die Absicht der Gewinnerzielung sind Kleinhändler die im § 45 Abs. 5 des Ges. genannten Betriebe. Darüber siehe Bem. 5 bei § 45. Kleinhandelsbetriebe sind auch die Betriebe, die ohne offene Ladengeschäfte den gewerbsmäßigen Verkauf an Verbraucher durch Versand, insbes. mit der Post, betreiben (RMdF. v. 13. 12. 20 II b 4814, RZollBl. 1921 S. 4).

Auch der Hersteller oder Steuerlagerinhaber kann Kleinhändler sein. Räumliche Trennung der Herstellungs- und Tabaksteuerlagerräume von den Kleinverkaufsräumen ist aber in §§ 61 Abs. 3, 62, 67 TabtAB. vorgeschrieben. Eine Sonderung des Kleinhandelsbetriebes von den Zwischenhandelsbetrieben wird in dem Urt. des RFH. v. 18. 6. 27 IV A 222/27, Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 14 aus Anlaß der Frage erörtert, ob die einheitliche Versteuerung durch den Hersteller bei Abgabe derselben Sorte an den Kleinhändler auch dann zu fordern sei, wenn der Kleinhändler nicht nur Kleinhandel, sondern auch Zwischenhandel betreibt. Darüber siehe Bem. 5c zu § 6.

12. Bedeutung der Zuschlagsbesteuerung. Bei der Tabaksteuer des § 1 des Ges. hängt die Höhe des Steuersatzes nach dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 von dem Kleinverkaufspreis ab, also von dem Preise, zu dem der Kleinhändler

die Erzeugnisse an Verbraucher abgibt. Die Versteuerung hat aber auch schon in einem früheren Zeitpunkte, nämlich beim Übergang der Erzeugnisse in den freien Verkehr, der Hersteller oder Lagerinhaber vorzunehmen (§§ 1, 9, 10 des Ges.). Im allgemeinen wird der dieser Versteuerung richtig zugrunde gelegte Kleinverkaufspreis auch der Preis sein, zu dem der Kleinhändler die Ware tatsächlich abgibt. Will er aber zu einem höheren Preise verkaufen, so verlangt der in den §§ 5, 6 Tab.-StG. zum Ausdruck gekommene Grundsatz der Versteuerung nach dem Betrage, den der Verbraucher zahlt, die Zuschlagsversteuerung durch den Kleinhändler. Aus diesem Ergänzungscharakter der Zuschlagsteuer folgt auch, daß, wenn die Steuer für die tabaksteuerpflichtigen Waren überhaupt noch nicht entrichtet ist, nach dem Urteil des RFH. IV a A 97/21 (Kartei Abs. 1—3 R 2) die Vorschrift im § 10 Abs. 5 des Ges. mangels der Voraussetzungen nicht anwendbar ist; es geht nicht an, aus dieser Vorschrift die Verpflichtung für den Kleinhändler herzuleiten, in solchem Falle die gesamte Steuer entrichten zu müssen; nur wenn der Kleinhändler als Hinterzieher angesehen werden kann, kommt seine Inanspruchnahme als Haftender (§ 92 a AO.) für die ganze Steuerschuld in Betracht. Diese Grundsätze gelten auch für nicht verpackungsfähige Erzeugnisse. Wird Kentuckytabak von einem Händler unverpackt an einen Kleinhändler abgegeben, ohne daß die Versteuerung nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 des § 45 der TabStAusfBest. erfolgt ist (vgl. § 10 Abs. 4), so kann der Kleinhändler wegen der Erhöhung des Kleinverkaufspreises auf Grund des 45 Abs. 2 TabStG. nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß der Haftungsanspruch gegen ihn auf Hinterziehung gestützt werden kann (RFH. 16, 124).

Eine Verpflichtung zur Zuschlagsversteuerung im Falle der Erhöhung der Kleinverkaufspreise besteht nach den Grundsätzen des TabStG. für die Hersteller und Tabaksteuerlagerinhaber und für die Kleinhändler, für die ersten beiden Gruppen auf Grund ihrer allgemeinen Steuerpflicht (§§ 1, 6, 9, 10 des Ges., vgl. auch § 65 Abs. 2 AB.) und für den Kleinhändler auf Grund des § 10 Abs. 5.

13. Entstehung der Zuschlagsteuerschuld des Kleinhändlers.

a) Die Zuschlagsteuerschuld des Kleinhändlers entsteht, wenn er seinen Willen der Preiserhöhung nach außen in irgendeiner Weise, z. B. durch Verkaufsangebote, durch Auszeichnungen an den Packungen, insbesondere durch Anweisung an die Angestellten oder durch Anbringung einer Preistafel kundgibt (RFH. 12, 328 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 1; RGSt. 54, 354, OLG. Breslau v. 6. 3. 25 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 2.). Dabei

entsteht die Zuschlagsteuerschuld auch schon dann, wenn der Kleinhändler einen Kleinverkaufspreis bestimmt, der die Preisangabe oder die obere Preisgrenze der angebrachten Steuerzeichen übersteigt, ohne daß es darauf ankommt, daß der Kleinhändler sich bewußt ist, daß er mit der Bestimmung des Kleinverkaufspreises den aufgedruckten Kleinverkaufspreis überschreitet. Denn maßgebend ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TabStG. der Preis, zu dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse im Kleinhandel an den Verbraucher abgegeben werden. Gibt ein Kleinhändler tatsächlich zu einem höheren Preise als dem aufgedruckten ab, so kann er, soweit es sich um die Entstehung der Zuschlagsteuerschuld handelt, nicht mit dem Einwand gehört werden, er habe nicht gewußt, daß der von ihm geforderte Preis den aufgedruckten Preis überschreite. Die Versteuerung mit dem Zuschlage entspricht der Absicht des Gesetzes, den Aufwand zu treffen, den der Raucher für seinen Tabakverbrauch macht. Das gleiche muß aber auch dann gelten, wenn der Kleinhändler, bevor der Verkauf der Ware beginnt, den Kleinverkaufspreis durch Anweisung an seine Angestellten höher als zu dem aufgedruckten Preise bestimmt, gleichgültig, ob er sich davon überzeugt hat oder nicht, daß er mit seiner Preisbestimmung den aufgedruckten Preis nicht überschreitet (RFH. IV A 390/26, Urt. v. 29 9. 26 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 9).

b) Gleichgültig ist, ob sich die Tabakerzeugnisse bereits in den eigentlichen Verkaufsräumen des Kleinhändlers befinden, oder noch in dessen Lagerräumen, da § 10 Abs. 5 nicht zwischen Verkaufsräumen und Lagerräumen unterscheidet (RFH. 12, 328; RFH. v. 27. 10. 26 IV A 402/26 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 10); OLG. Breslau 6. 3. 25 Kartei § 59 Nr. 9 R. 3).

c) Liegt lediglich ein Irrtum im Zahlungsgeschäft vor (beim Herausgeben auf die Zahlung), so liegt kein die Zuschlagsteuerschuld auslösender Sachverhalt vor (RFH. IV A 455/26).

d) Der Kundgabe des Preiserhöhungswillens durch den Kleinhändler selbst steht es gleich, wenn Angestellte, die zu seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung in seinem Kleinhandelsbetriebe befugt sind, von sich aus den Entschluß fassen, den Kleinverkaufspreis zu erhöhen und diesen Entschluß nach außen, insbesondere durch tatsächliche Abgabe der Ware zu dem erhöhten Preise, erkennbar werden lassen. Die Notwendigkeit dieser Gleichstellung folgt daraus, daß bei der Gestaltung des Geschäftsverkehrs in der großen Mehrheit der Tabakwarenkleinhandelsbetriebe andernfalls die Durchsetzung des Zweckgedankens der Bestimmung, die Steuer der Änderung des Kleinverkaufspreises anzupassen, auch wenn diese Änderung erst beim Kleinhändler erfolgt, nicht gewährleistet wäre. (Vgl. auch § 83 Abs. 2 AO. und dazu Goetzeler S. 164.) In einzelnen früheren nicht amtlich veröffentlichten Urteilen des IV. Senats

ist für den Fall des Verkaufs zu höheren Preisen durch einen Angestellten ausgesprochen, daß aus dieser Tatsache „im Regelfalle" auf den Preiserhöhungswillen des Kleinhändlers geschlossen werden müsse. Diesen Urteilen liegt die Ansicht zugrunde, daß es auf den Preiserhöhungswillen des Geschäftsherrn selbst ankomme, der nur tatsächlich im allgemeinen anzunehmen sei, wenn der Angestellte zum höheren Preise verkaufe. Nach der hier dargelegten Rechtsansicht bringt aber auch der Preiserhöhungswille des Angestellten die Zuschlagsteuerschuld zur Entstehung (RFH. IV A 402/26, Urt. v. 27. 10. 26, Kartei § 45 Abs. 1—3 R 10 [RZollBl. 1927, 11], IV A 165/27, Urt. v. 1. 6. 27).

14. Ist jemand als Geschäftsführer in einem Tabakwarengeschäfte tätig, so schließt das nicht aus, daß er unter Umständen hinsichtlich des Ankaufs von Tabakwaren auch als selbständiger Unternehmer (Kleinhändler) angesehen werden und sich gemäß § 59 Nr. 9 und 11 TabStG. der Tabaksteuerhinterziehung schuldig machen kann (RFH. IV A 294/25, 16. 6. 26 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 8).

15. Wegen der Abgabe von Tabakerzeugnissen in Gast- und Schankstätten unter Anforderung eines Bedienungsgeldes an die Gäste vgl. Bem. 7 zu § 6.

16. Umfang der Zuschlagsteuerschuld. Verkauft der Kleinhändler eine Sorte zu einem höheren Preise, so erstreckt sich seine Zuschlagsteuerschuld auf alle Packungen derselben Sorte (RFH. IV A 101/25 v. 27. 5. 25, Kartei § 45 Abs. 1—3 R 5; IV A 402/26 v. 27. 10. 26), gleichgültig, wo die Packungen sich befinden, ob in der Verkaufsstätte oder in sonstigen Lagerräumen, und gleichgültig, ob die Preiserhöhung durch den Kleinhändler selbst oder durch einen Angestellten erfolgt ist. Das ist eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß es für den Kleinhandelsbetrieb für dieselbe Sorte nur einen einheitlichen Kleinverkaufspreis gibt (vgl. RFH. 21, 172 [175]).

17. Der § 10 Abs. 5 bezieht sich nicht nur auf tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse nach §§ 1, 5 Abs. 1 des Ges., sondern auch auf nicht verpackungsfähige Erzeugnisse der im § 10 Abs. 4 bezeichneten Art, sofern die Steuer durch Steuerzeichen zu entrichten ist (vgl. RFH. 16, 124).

18. Die Entrichtung der Zuschlagsteuer durch Zuschlagsteuerzeichen („Z"-Zuschlag), siehe dazu § 65 TabStAB. Zuschlagsteuerzeichen können auch Hersteller und Steuerlagerinhaber verwenden, um die richtige Versteuerung bei Übergang in den freien Verkehr zu bewirken (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 1 AB). Bei nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen sind die Zuschlagsteuerzeichen zu den Rechnungen und Lieferscheinen zu verwenden (siehe Bem. 9 zu a Abs. 3 oben und Bem. 12 Abs. 1), im übrigen sind sie an den Packungen der Tabakerzeugnisse anzubringen. Die ursprünglich verwendeten Steuer-

zeichen und die Zuschlagzeichen zusammen müssen den Steuerbetrag ausmachen, der nach Erhöhung des Kleinverkaufspreises nach § 5 des Ges. zu erheben ist (vgl. § 65 Abs. 2 S. 3 AV.). Sind passende Zuschlagzeichen nicht vorhanden, so sind solche in dem nächsthöheren Werte zu verwenden (§ 65 Abs. 2 S. 4 AV.). Daß die Zuschlagzeichen auch über die in der Packung enthaltene Stückzahl oder Gewichtsmenge lauten, ist nicht erforderlich (§ 65 Abs. 2 S. 5 AV.). Über Anlegung der Zeichen, Entwertung usw. siehe § 65 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3—5 AV.).

§ 11
Steuerzeichen

(2) **Die näheren Bestimmungen, für welche Steuerklassen Steuerzeichen bereitzuhalten sind, sowie über die Wertbeträge der Steuerzeichen, trifft der Reichsminister der Finanzen[1]). Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ersatz der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf[2]). Die Steuerzeichen für Zigarren dürfen kein Merkmal tragen, aus dem der Hersteller oder die Zigarrenmarke dem Verbraucher erkennbar ist[3]).**

Gesetzestext: Der frühere Abs. 1 bestimmte, daß die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten ist, und der Abs. 3, daß Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als nicht verwendet angesehen werden. Beide Absätze sind durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. S. 299) gestrichen worden, weil sie durch § 10 Satz 1 und 3 n. F. ersetzt worden sind. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Wegen der Herstellung und Bereithaltung der Steuerzeichen und ihre Bedeutung, ihre Entwertung und Anbringung siehe § 10 Bem. 2 ff.

2. Durch Satz 2 des § 11 ist der RMdF. ermächtigt worden, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen für verwendete oder unverwendbar gewordene Steuerzeichen ein Umtausch oder ein Ersatz der gezahlten Steuerbeträge gewährt werden darf. Über das Verhältnis dieser Vorschrift zu den §§ 127 ff. AO. siehe Vorbem. 5a vor § 1 des Ges.

Die vom RMdF. erlassenen Durchführungsvorschriften sind in den §§ 24—28 TabstAV. enthalten. Sie unterscheiden zwischen noch nicht angebrachten und angebrachten Steuerzeichen.

A. Noch nicht angebrachte Steuerzeichen. Nach § 24 Satz 1, § 27 Abs. 2 Satz 1 werden unbeschädigte, noch nicht

entwertete Steuerzeichen bei der Vertriebsstelle gegen solche mit anderen Wertbeträgen umgetauscht; ebenso werden verdorbene oder sonst für die Hersteller, Lagerinhaber oder Hinbringer unverwendbar gewordene Steuerzeichen auf Anweisung des HZollA. umgetauscht (§ 25). In beiden Fällen „kann" das HZollA. die Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrages genehmigen, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb aufgibt (§ 27 Abs. 2 Satz 3). Es handelt sich hierbei nicht um einen Erstattungsanspruch aus Rechtsgründen im Sinne der §§ 127, 130 AO.; vgl. RFH. 7, 45 = Kartei TabStG. § 2 R 1 und Kartei § 11 R 5). Entscheidungen der Zollstellen sind daher im Beschwerdeverfahren (§§ 224, 281 AO.), nicht im Anfechtungsverfahren (§ 223 AO.), anzugreifen. Hat aber das Hauptzollamt die Barzahlung genehmigt, so besteht ein Rechtsanspruch auch auf Erstattung. Der Satz 3 des § 24 AB. gehört nicht in den § 24 AB., sondern bezieht sich auf die Herstellung des Steuerzeichens (vgl. Bem. 2 Ac zu § 10).

B. Bereits angebrachte Steuerzeichen.

Die materiellen Voraussetzungen des Ersatzes sind in den §§ 26, Abs. 1a bis g und 28 Abs. 1a und b AB. enthalten. Der Ersatz erfolgt in den Fällen des § 26 Abs. 1a bis c durch Lieferung anderer Steuerzeichen im gleichen Gesamtwert (§ 27 Abs. 2 Satz 1) in den Fällen des § 26 Abs. 1g (§ 37) und des § 28 Abs. 1a) und Abs. 3 durch Lieferung neuer Steuerzeichen, in den Fällen des § 26 Abs. 1 e und f durch Lieferung anderer Steuerzeichen zum gleichen Gesamtwert oder Barersatz (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und 2), in den Fällen des § 26 Abs. 1 d durch Lieferung anderer Steuerzeichen im Werte der zuviel erhobenen Steuer oder durch Zurückzahlung der zuviel erhobenen Steuer. In allen diesen Fällen liegt kein Erstattungsanspruch nach §§ 127 ff. 223 AO. vor. Ein solcher ist nur gegeben im Falle des § 28 Abs. 1b. Hier ist nämlich die Zurückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Geldbetrags angeordnet (§ 28 Abs. 2 Satz 2 AB.).

C. Formelle und sonstige Vorschriften enthalten § 27 Abs. 1 (Aufstellung eines Musters für die Steuerzeichen, deren Umtausch oder Ersatz beantragt wird), § 26 Abs. 3 (Feststellung des Sachverhalts durch Beamte), § 27 Abs. 3 und 4 § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 (Vernichtung der Steuerzeichen und Bescheinigung darüber). § 29 (Verrechnung der zurückgezahlten Beträge; Zahlung der Gebühr für Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen).

§ 12

Die bis zum 30. April 1930 geltende Fassung:

(1) Der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum

achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des vierten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen zu entrichten. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden.

(2) **Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Tabaksteuer nicht statt[4]).**

(3) **Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Abs. 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen.**

Die Fassung des § 12 Abs. 1 Satz 1 beruhte auf dem Gesetz vom 10. 8. 25 (RGBl. I, 244). Sie galt zunächst für alle tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse einheitlich und betrug im Höchstfalle 3 Monate 18 Tage. Dieses Ausmaß der Befristung wurde s. Z. für erforderlich erachtet, um die Steuerpflichtigen in die Lage zu versetzen, die Mittel für die ihnen obliegenden Steuerzahlungen aus dem von den Abnehmern für die Waren — einschließlich der darauf ruhenden Abgaben — entrichteten Preis zu entnehmen. Durch den Art. I des Gesetzes zur Änderung des TabStG. v. 31. 5. 28 (RGBl. 1, 135) wurde der § 12 Abs. 1 Satz 2 eingefügt, der eine Sonderregelung für die Zahlung des Steuerwertes für Zigaretten traf. Im Laufe der Entwicklung hatte sich nämlich ergeben, wie in der Begr. zum Entw. des Ges. v. 31. 5. 28 (RTDrucks. Nr. 4109 III 1924/28) ausgeführt ist, daß die Zigarettenindustrie in der Lage war, vom Tabakwarenhandel den Warenpreis einschließlich Abgaben binnen zwei Monaten nach Entnahme der Steuerzeichen wieder hereinzubekommen, daß sie also den Gegenwert der Steuerzeichen mindestens sechs Wochen früher erhielt, als sie ihn an das Reich abzuführen habe. Dieses Mißverhält-

nis zwischen den Terminen der tatsächlichen Vereinnahmung und der dem § 12 Abs. 1 Satz 1 TabStG. entsprechenden Vorausgabung des auf die steuerlichen Verpflichtungen entfallenden Anteils des Warenpreises stellte wirtschaftlich für den Fabrikanten einen vom Reich gewährten zins- und kostenlosen Kredit dar und zwar, da die Zahlungsfristen fortlaufend einander halbmonatlich folgten, einen Dauerkredit, der, normale Betriebsverhältnisse vorausgesetzt, erst bei Auflösung des Betriebes oder Abschaffung der Steuer einmal zurückzuzahlen ist. Das führte zwangsläufig dazu, daß der Fabrikant diese Beträge nicht als durchlaufende Gelder des Reichs behandelt, sondern als zusätzliches Betriebskapital verwendete. Die schweren steuerlichen Bedenken gegen diesen Zustand lagen auf der Hand. Sobald der Absatz stockte oder zurückging, fehlten die Mittel, um die Steuerwertfälligkeiten abzudecken. Aber auch bei steigendem Absatz bestanden Gefahren, denn die Absatzsteigerung wurde nicht selten in ungesunder Weise erzwungen, nur um an den Zahlungstagen Mittel für die Steuerzahlung zu erlangen. Die Zigarettenindustrie litt an einem übersteigerten Wettbewerbskampf, da einzelne Betriebe durch Gewährung besonderer Vergünstigungen an den Handel, vor allem im Preis und im Zahlungsziel, sowie durch übermäßigen Reklameaufwand den Absatz an sich zu reißen suchten (vgl. Drucks. Nr. 4100 III Wahlper. 1924/28 Entw. zur Begr. des Ges. v. 31. 5. 28).

Diese Verhältnisse führten zunächst zu den viel umstrittenen Erlassen des RMdF. v. 18. 5. 27 II b 5117 (RZollBl.) und vom 14. 7. 27 II b 7976 (RZollBl. S. 148), die eine Grundlage für eine wirtschaftliche Betriebsführung schaffen und damit eine Sicherung des Gesamtsteueraufkommens erzielen wollten. Bei den Bedenken, die gegen die Rechtsgültigkeit des Erlasses erhoben wurden, wollte die Reichsregierung die Grundzüge des Erlasses durch ein Gesetz festlegen lassen. Dieses scheiterte im Reichstag. Das Ges. v. 31. 3. 28 (RGBl. I, 135) beschränkte sich darauf, durch einen Art. 1 hinter Satz 1 den Satz 2 in § 12 Abs. 1 mit den verkürzten Zahlungsfristen für Zigaretten einzufügen und im Art. II zu bestimmen:

> Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. Februar bis 15. März 1928 entnommenen Steuerzeichen ist am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats mit je 2½ vom Hundert, beginnend am 18. April 1928, einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 31. März 1928 entnommenen Steuerzeichen ist am 18. Mai 1928 einzuzahlen.

Wegen der Einzelheiten und der genaueren Entstehungsgeschichte des Ges. von 1928, die im wesentlichen wohl nur noch historische Bedeutung hat, vgl. den 2. Nachtrag zur 1. Aufl. S. 37 ff. Die angeführten Erlasse des RMdF. sind durch Erlaß v. 31. 3. 28 (RZollBl. S. 123) aufgehoben worden.

Die am 1. Mai 1930 in Kraft getretene Fassung:

(1)[1–3)6)7)] **Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tag eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen[3]). Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden[5]).**

(2) **Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Tabaksteuer nicht statt.**

(3) **Die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Abs. 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen.**

Inhalt

	Seite
Gesetzestext	122
1. Entstehungsgeschichte	123
2. Rechtliche Natur der Steuerzeichenschuld, Steuerbescheid	123
3. § 12 Abs. 1 Satz 1 u. 2	123
4. Übergangsregelung	124
5. § 12 Abs. 1 Satz 3	124
a) Allgemein	124
b) Rechtschaffende Anordnung	126
c) Ermessensentscheidung	126
d) Zuständigkeit	126
e) Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis	126
f) Rechtsmittel	127
g) Verböserung in der Beschwerdeinstanz	127
h) Zurücknahme oder Änderung der Beschwerdeentscheidung	128
i) Erstattung	128
6. Zinsen	130
7. Steuersicherungsübereignungsverträge	130

Gesetzestext. Die Fassung des Abs. 1 beruht auf Art I Ziff. II Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des

Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I, 135), das nach Art. IV am 1. Mai 1930 in Kraft getreten ist.

1. Über die Entstehungsgeschichte der neuen Fassung vgl. Einleitung unter G.

2. Über die rechtliche Natur des Anspruchs auf Bezahlung des Steuerwerts für die entnommenen Steuerzeichen vgl. Vorbem. 3 vor § 1 des Ges., insbes. IV B und Bem. 2 zu Art. VII Ziff. 2 des Ges. v. 22. 12. 29. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt durch Steuerbescheid.

Die Aufforderung zur Bezahlung des Wertes der entnommenen Steuerzeichen ist Steuerbescheid und zugleich das Leistungsgebot des § 299 Abs. 4 AO. Bei Beziehern von Tabaksteuerzeichen, die ein Bestellbuch haben, stellt die Eintragung, die die Zollstelle in den letzten Spalten des Bestellbuchs bei Ausgabe der Steuerzeichen vornimmt, bereits den Steuerbescheid und das Leistungsgebot dar, denn die Zollstelle vermerkt dort unter Beifügung der Namensunterschrift des Hebebeamten (in der letzten Spalte) sowohl den zu zahlenden Betrag wie auch den Tag, bis zu dem er zu bezahlen ist (RFM. II b 5519 vom 9. Juni 1927 = RZollBl. S. 129). Für Bezieher von Steuerzeichen, die kein Bestellbuch haben, ist ein entsprechendes Verfahren auf den Bestellzetteln vom Reichsminister der Finanzen in dem angeführten Erlaß angeordnet worden. Gegen den Steuerbescheid findet das Anfechtungsverfahren statt (vgl. Anm. 2 zu Art. VII Ziff. 2 des Ges. v. 22. 12. 29.

In dem Erlasse des EMdF. v. 3. 4. 28 P II/III 14 007 ist zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bestimmt worden, daß bei denjenigen Zollkassen, bei denen keine Abgabe von Tabaksteuerzeichen unter Zubilligung der Zahlungsfristen gemäß § 12 Abs. 1 TabStG. stattfindet, ein Tabaksteuersollbuch nicht zu führen ist, die aufkommenden Beträge an Tabaksteuer vielmehr lediglich im Einnahmebuch festgehalten werden (RZollBl. 1928 S. 140).

3. Die Bedeutung des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 TabStG. hat der Entnehmer einen Anspruch auf die im § 12 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Fristen. Die Steuerzeichenschuld wird erst zu den dort angegebenen Zeiten fällig. Bei der im § 12 Abs. 1 Satz 1 u. 2 TabStG. getroffenen Regelung handelt es sich nicht um Stundung; denn eine Stundung schiebt die Fälligkeitsfrist der Leistung bis zum Ablauf der Stundungsfrist hinaus (vgl. § 105 Abs. 2 AO., § 3 Stundungs-Ordn.). Beim § 12 Abs. 1 Satz 1 u. 2 TabStG. tritt aber die Fälligkeit erst zu den dort angegebenen Zeiten ein.

Die Fälligkeit ist verschieden bestimmt bei Zigarren einerseits und bei Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier andererseits. Bei letzteren beträgt die Zahlungsfrist im Höchstfalle

einzuzahlen. Bei F

Übergangsbestimmungen s. § 22/23 ...

Verordnung vom 26. Juli 1930

2 Monate 3 Tage, bei Zigarren im Höchstfalle 3 Monate 3 Tage (früher 3 Monate 18 Tage). Bei Zigarren ist den Inhabern von Tabaksteuerlagern in dem dem § 44 des Ges. angefügten Abs. 6. eine laufende Verwaltungsentschädigung auferlegt. Darüber siehe § 44 Abs. 6 u. Bem. dazu.

4. Übergangsregelung. Zur Hintanhaltung der Vorversorgung mit Steuerzeichen sieht der Art. I Ziff. III des Ges. v. 15. 4. 30 vor, daß der Wert der Steuerzeichen, die während des für eine Vorversorgung in Betracht kommenden Zeitraums entnommen worden sind, bereits in den durch das Gesetz verkürzten Zahlungsfristen abzudecken ist. Er bestimmt:

Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 31. März 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigarren und der in der Zeit vom 16. Februar bis 31. März 1930 entnommenen Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist mit je $^1/_{22}$ des Gesamtbetrages am 3. und 18. Tage jedes Monats, beginnend am 3. Mai 1930 einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. bis 15. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 3. Juli 1930, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 3. Juni 1930 einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 30. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 18. Juli 1930, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 18. Juni 1930 einzuzahlen.

5. Der § 12 Abs. 1 Satz 3. Die hier geregelte Forderung auf Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen schließt die Anwendbarkeit des § 82 a AO. für die Tabaksteuerzeichenschulden aus.

Der § 12 Abs. 1 Satz 3.

a) Allgemeines. Der § 12 Abs. 1 Satz 3 kann nur ausgelegt werden: Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden,
liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden.

Die wiederholte Versäumung der rechtzeitigen Zahlung kann zwar auch ein Grund für die Annahme der Gefährdung künftiger Zahlung sein, es kann aber auch eine wiederholte Versäumung der rechtzeitigen Zahlung vorliegen, ohne daß spätere Zahlungen gefährdet erscheinen, z. B. bei einem zahlungsfähigen böswilligen oder lässigen Steuerschuldner. Im zweiten Falle ist das Verlangen der Barzahlung als ein wirksames Erziehungsmittel, den säumigen Steuerpflichtigen zur pünktlichen Erfüllung

seiner Steuerschulden anzuhalten (vgl. Hensel, Steuer und Wirtschaft 1928 S. 411), gerechtfertigt, im ersteren Falle würde dem Gesichtspunkt der Gefährdung im allgemeinen das Verlangen nach Sicherstellung genügend Rechnung tragen. Bei der Gefährdung — zweiter Tatbestand — würde wiederum im allgemeinen an sich das Verlangen nach Sicherstellung genügen. Indessen ist bei der Sicherstellung zu berücksichtigen, daß dem Interesse des Steuergläubiger, das dieser an dem rechtzeitigen Eingange des Gegenwertes für die Steuerzeichen hat, nicht vollständig durch die Sicherstellung namentlich in allen den Fällen Rechnung getragen wird, wo es sich um die Zeit beanspruchende Verwertungen von Sicherheiten (§ 354 AO.) handelt. Dann aber kommt noch folgender Gesichtspunkt entscheidend in Betracht, der es gerechtfertigt erscheinen läßt, beim Vorliegen von Umständen, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, sich nicht mit der Sicherheitsleistung zu begnügen, sondern Barzahlung zu verlangen. Bei richtiger, d. h. den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Bestimmung der Fälligkeitsfrist durch das Gesetz erhält der Hersteller den Gegenwert im allgemeinen zu einer Zeit, zu welcher er auch die Steuerschulden dem Steuergläubiger zahlen muß. Bei einem wirtschaftlich gesunden Betriebe ist durch die Hinausschiebung der Fälligkeitsfristen also der Eingang der Steuerschulden nicht gefährdet, weil dem Hersteller ja der Gegenwert für die Tabakerzeugnisse, in dem die Steuer mitenthalten ist, zufließt, er den Steuerbetrag gewissermaßen als durchlaufenden Posten bei sich behandelt und zu den Fälligkeitsfristen an den Steuergläubiger abführt. Dieser Normalverlauf liegt dem § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. zugrunde, der das Vertrauen in die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Steuerpflichtigen voraussetzt (vgl. Hensel, Steuer und Wirtschaft 1928 S. 412). Liegen aber Umstände vor, die ein solches Vertrauen nicht mehr rechtfertigen, weil die Gefahr besteht, daß der Steuerpflichtige den vom Händler oder Verbraucher enthaltenen Steuerbetrag zu anderen Zwecken, insbesondere zur Tilgung dringender privatwirtschaftlicher Geschäftsschulden verwendet, so kann die pünktliche Zahlung der Steuerzeichenschulden gefährdet sein, und das kann dann ein Eingreifen der Steuerbehörde aus § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. rechtfertigen, und zwar entweder das Verlangen nach Sicherstellung oder das Verlangen nach Barzahlung. Letzteres nicht nur dann, wenn die Annahme, der Steuerpflichtige werde zur Leistung einer ausreichenden Sicherheit nicht in der Lage sein, gerechtfertigt ist, sondern auch dann, wenn es sich bei den ungünstigen Verhältnissen des einzelnen Betriebs nicht nur um vorübergehende Erscheinungen handelt, sondern es sich um wirtschaftlich kranke Betriebe mit schlechter Geschäftsführung handelt, bei denen also das Vertrauen auf ordnungsmäßige Geschäftsführung, wovon nach den vorstehenden Ausführungen das Gesetz ausgeht, nicht mehr gerechtfertigt ist.

Dieses Verlangen nach Barzahlung ist zwar eine Härte im Vergleich zu den Betrieben, die die Zahlungsfristen des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. genießen. Das Gesetz hat aber für die Fälle, wo die Zahlung gefährdet erscheint, die Steuerbehörde nicht nur zum Verlangen nach Sicherheitsleistung, sondern auch zum Verlangen nach Barzahlung ermächtigt (Arlt, ZfZ. 1928 S. 221 ff.).

b) Die Forderung der Barzahlung bei Übergabe der Steuerzeichen stellt sich rechtlich dar als Bestimmung der Fälligkeitsfrist auf die Zeit der Übergabe der Steuerzeichen, d. h. auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerzeichenschuld. Sie ist *rechtschaffender Natur*, ändert das Gesetz für den einzelnen Fall ab. Das Verlangen nach Sicherstellung erscheint gegenüber der Forderung auf Barzahlung als das für den Steuerpflichtigen Günstigere.

c) Beim Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. „kann" die Steuerbehörde eingreifen, sie „muß" es aber nicht tun. Das Eingreifen ist also in die *Ermessensentscheidung* der Steuerbehörde gestellt. Ebenso steht die Wahl zwischen Barzahlung oder Sicherstellung der *Steuerbehörde* zu. Diese hat bei Ausübung des Wahlrechts nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Sie hat dabei die Umstände des einzelnen Falles eingehend zu würdigen. Ihre Entscheidung hat nach § 6 AO. nach Recht und Billigkeit zu erfolgen. Auszuscheiden haben bei dieser Entscheidung Erwägungen allgemeiner Art, insbesondere Rücksichten auf den allgemeinen Finanzbedarf des Reiches. Denn derartigen Erwägungen hat das Gesetz bereits durch Aufnahme des Grundsatzes des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. Rechnung tragen müssen. Auch geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zigarettenindustrie *im allgemeinen* keinen Grund zum Einschreiten aus § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. Vielmehr sind die Maßnahmen nur dann zu treffen, wenn die Verhältnisse des einzelnen Betriebs sie rechtfertigen (RFH. IV A 369/27 S, Urt. v. 2. 5. 28, RFH. 23, 245). Unzutreffend wäre auch die Ansicht, daß in allen Fällen der Gefährdung der Zahlung die Wahl auf Sicherstellung fallen müßte. Denn das Gesetz sieht nach den Ausführungen oben zu a auch in diesem Falle die Wahl zwischen Zahlung oder Sicherstellung vor. Immerhin wird als leitender Gesichtspunkt bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein, daß das Gesetz als Grundsatz die Fälligkeitsfristen des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 aufgestellt hat, und daß es hierbei auch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 3 zu belassen ist, es sei denn, daß die Umstände des Einzelfalls dem entgegenstehen und die Barzahlung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

d) *Zuständigkeit*. Grundsätzlich sind die Maßnahmen aus § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. vom Hauptzollamt zu treffen.

e) *Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis*.

α) Nach § 75 AO. ist die Behörde, wenn sie eine Verfügung

nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern, soweit in §§ 76 bis 78 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Maßnahme aus § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. fällt nicht unter § 78 AO. Sie enthält eine Verschlechterung der Rechtslage des Steuerpflichtigen gegenüber der gesetzlichen Regelung im § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG.

Durch § 78 AO. ist das Hauptzollamt nicht gehindert, an Stelle der Sicherheitsleistung Barzahlung zu verlangen, wenn dies durch die Umstände des Falles gerechtfertigt ist.

β) Anders aber liegt der Fall, wenn das Hauptzollamt Barzahlung fordert, später diese Verfügung in das Verlangen nach Sicherheitsleistung ändert und dann wieder zu dem Verlangen nach Barzahlung zurückkehrt. Hier stellt sich das Verlangen nach Sicherheit als eine unter § 78 AO. fallende Verfügung dar. Denn sie befreite den Steuerpflichtigen von der durch Verwaltungsakt begründeten Verpflichtung zur Barzahlung. Das zweite Verlangen der Barzahlung kann daher nur gestellt werden, wenn die Voraussetzungen zu Änderungen nach § 78 AO. gegeben sind (so auch RFH. IV A 369/27 S, Urt. v. 2. Mai 1928, RFH. 23, 245).

γ) Das Hauptzollamt kann auch seine Maßnahmen wieder aufheben. Die Aufhebung wird namentlich in den oben zu a erörterten Erziehungsfällen in Betracht kommen, da meistens nur eine vorübergehende Aufrechterhaltung der Barzahlungsanordnung gerechtfertigt sein wird (Hensel, Steuer und Wirtschaft 1928 S. 411, 412), sodann aber auch in allen den Fällen, in denen sich in den Verhältnissen des Betriebs eine Wendung zum Besseren vollzogen hat.

f) Rechtsmittel. Als Rechtsmittel gegen die Anordnung der Barzahlung oder die der Sicherheitsleistung kommt, abgesehen von der Dienstaufsichtsbehörde, nur die Beschwerde nach §§ 224, 281 AO. in Betracht (RFH. 22, 180; RFH. 23, 245). Hiervon ist durch den Art. VII Ziff. 2 des Ges. v. 22. 12. 29, durch den neu eingefügten § 79 Abs. 3 AO. nichts geändert (siehe dort Anm. 2).

Die Anordnung ist auch kein Finanzbefehl aus § 202 AO. Dies ist in RFH. Bd. 22 S. 180 ausdrücklich ausgesprochen worden. (Becker [Steuer und Wirtschaft 1928 Sp. 113 ff.] hält zwar die Annahme eines Finanzbefehls aus § 202 AO. wenigstens für vertretbar. Dagegen die Ausführungen im ZfZ. 1928 S. 223 ff.)

g) Verböserung in der Beschwerdeinstanz. Hat das Hauptzollamt Sicherstellung angeordnet und legt der Steuerpflichtige dagegen Beschwerde ein, so kann das Landesfinanzamt Barzahlung anordnen, aber nur, wenn neue Tatsachen und Beweismittel bekannt geworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn sich die Änderung auf eine

abweichende rechtliche Beurteilung gründet (vgl. § 228 Abs. 3 Satz 2 AO.).

h) Zurücknahme oder Änderung der Beschwerdeentscheidung. Ist durch Beschwerdeentscheidung die Entscheidung des Hauptzollamts auf Verlangen nach Barzahlung oder nach Sicherheitsleistung bestätigt worden, so kann bei fortbestehendem Sachverhalt nach § 76 Abs. 3 Satz 2 AO. die Beschwerdeentscheidung nicht zurückgenommen oder geändert werden. Bei verändertem Sachverhalte aber ist das Hauptzollamt durch § 76 Abs. 3 Satz 2 AO. durch die Beschwerdeentscheidung nicht gebunden. Dieser Grundsatz muß aus dem Zwecke des § 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG. jedenfalls für die Fälle entnommen werden, wo Gründe vorlagen, die die Zahlung gefährdet erscheinen ließen und wo in den Verhältnissen des Betriebs sich eine solche Wandlung vollzogen hat, daß die Zahlung nicht mehr gefährdet erscheint.

i) Erstattung der auf Anordnung der Barzahlung geleisteten Beträge. Hat das Hauptzollamt Barzahlung angeordnet, bezahlte der Steuerpflichtige, um seinen Betrieb aufrechtzuerhalten, bei der Entnahme der Steuerzeichen deren Wert bar, wird dann durch Beschwerdeentscheidung die Anordnung der Barzahlung aufgehoben, so hat der Steuerpflichtige nach den §§ 128, 134 AO. einen Rechtsanspruch auf Erstattung wenigstens so lange, bis die Frist des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. nicht abgelaufen ist. Er hat dann auch den Zinsanspruch aus § 132 AO.

Nach dem § 129 AO. ist ferner, wenn eine Steuer zu Unrecht beigetrieben worden ist, weil der Steueranspruch gestundet war, der zu Unrecht bezahlte Betrag zu erstatten. Diese Vorschrift hat man nach § 134 AO. entsprechend auch auf die Zahlung des Gegenwertes für entnommene Steuerzeichen anzuwenden (vgl. RFH. IV A 302/27 vom 26. Okt. 1927 und IV A 369/27 S vom 2. Mai 1928 RFH. 23, 245). Wird der Gegenwert für entnommene Steuerzeichen von der Steuerbehörde beigetrieben, obwohl die im § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. gesetzte Frist noch nicht abgelaufen war, so wird ein Erstattungsanspruch aus §§ 129, 134 AO. anzuerkennen sein. Zwar handelt es sich nicht um einen gestundeten Betrag. Denn eine Stundung schiebt die Fälligkeitsfrist der Leistung bis zum Ablauf der Stundungsfrist hinaus (vgl. § 105 Abs. 2 AO., § 3 der Stundungsordnung). Wenn aber der § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. die Zeiten bestimmt, an welchen der Steuerwert für die entnommenen Zeichen zu zahlen ist, also die Fälligkeit erst zu den dort angegebenen Zeiten eintritt, so handelt es sich bis zum Ablauf dieser Zeiten nicht um gestundete Beträge. Trotzdem wird man unter die §§ 129, 134 AO. auch die Fälle begreifen müssen, wo eine Beitreibung vor der im Gesetz bestimmten Fälligkeit erfolgt. Denn eine vor der Fälligkeit der Steuer bewirkte Beitreibung führt zu einer ver-

frühten Zahlung, und auf die verfrühte Zahlung hat der Steuergläubiger keinen Anspruch. Der Sinn des § 129 AO. ist aber gerade, dem Steuerpflichtigen hinsichtlich der vor Fälligkeit und deshalb zu Unrecht durch Beitreibung erfolgten Zahlung einen Erstattungsanspruch aus Rechtsgründen zu gewähren (RFH. IV A 369/27 S, Urt. v. 2. Mai 1928, RFH. 23, 245).

Schließlich kann die Anwendung der §§ 129, 134 AO. in Frage kommen für den Fall, daß eine Anordnung aus § 12 Abs. 1 Satz 3 AO. auf Barzahlung getroffen ist, der Steuerpflichtige bei der Entnahme der Steuerzeichen den Gegenwert gezahlt hat und nun die Erstattung dieses Betrags mit der Behauptung verlangt, die Anordnung auf Barzahlung sei zu Unrecht getroffen. Hierbei soll zunächst nur der Fall behandelt werden, daß ein Wechsel in den Anordnungen der Verwaltungsbehörde (Barzahlung, Sicherheitsleistung, wieder Barzahlung) nicht vorliegt, sondern nur eine durch Beschwerdeentscheidung bestätigte Anordnung der Barzahlung. In einem solchen Falle wird man zwar in weiter Auslegung des Begriffs „beitreiben" auch eine Zahlung rechnen könne, die unter dem Zwange der Verhältnisse erfolgt, weil der Steuerpflichtige ohne die Zahlung seinen Betrieb stillegen müßte. Der Erstattungsanspruch ist aber unbegründet, weil durch eine rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Fälligkeitsfristen des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. abgeändert und die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der Entnahme der Steuerzeichen bestimmt ist. Für das Erstattungsverfahren muß dieser Verwaltungsakt als Element der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Denn es besteht keine allgemeine Vorschrift, die die Steuergerichte ermächtigt, rechtsetzende Verwaltungsakte an Stelle der dazu berufenen Behörde durch eigene Entschließung zu ersetzen. Es kann daher nicht die Ansicht Beckers (Steuer und Wirtschaft 1928 Sp. 113 ff.) für richtig erachtet werden, der in dem Erstattungsverfahren die Nachprüfung der Berechtigung der Anordnung der Barzahlung zulassen will. Vielmehr müssen die Erstattungsbehörden die Barzahlungsanordnung ohne Prüfung ihrer sachlichen Berechtigung in dem Erstattungsverfahren als feststehend hinnehmen (vgl. hierzu meine Ausführungen in ZfZ. 1928 S. 225).

Anders ist die Rechtslage in dem Falle, daß das Hauptzollamt zunächst Barzahlung gefordert, dann Sicherheitsleistung anstatt der Barzahlung angeordnet hat und hierauf wiederum Barzahlung verlangt (vgl. oben zu e β). Zahlt hier der Steuerpflichtige auf Grund der zweiten Barzahlungsanordnung, so hat er einen Erstattungsanspruch aus Rechtsgründen nach §§ 129, 134 AO., wenn die Voraussetzungen des § 78 AO. bei den zweiten Barzahlungsanordnungen nicht vorlagen. Der IV. Sen. des RFH. hat denn auch in seinem Urt. vom 2. Mai 1928 IV A 369/27 S RFH. 23, 245 im Anschluß an das Urt. des

Großen Senats vom 26. März 1928 GrSen. 1/28 RFH. 23, 124 für den RFH. die Befugnis in Anspruch genommen, nachzuprüfen, ob bei der zweiten Barzahlungsanordnung die Voraussetzungen des § 78 AO. vorlagen, und hat im Falle der Verneinung dem Hersteller einen Erstattungsanspruch aus §§ 129, 134 AO. hinsichtlich derjenigen Steuerzeichenbeträge zugebilligt, welche auf Grund der zweiten Barzahlungsanordnung gezahlt werden. Dieser Erstattungsanspruch erledigt sich mit dem Ablauf der im § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 TabStG. bestimmten Frist. In solchem Falle hat aber der Hersteller immer noch den Zinsanspruch aus § 132 AO.

6. Zinsen. Nach der 5. Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung vom 21. 1. 1927 Art. I hat der Steuerpflichtige, wenn Stundung gegen Verzinsung gewährt worden ist, den gestundeten Betrag mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Nach Art. II § 1 a. a. O. beträgt für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 AO. oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze geschuldet werden, der Zinsfuß bis auf weiteres 10 v. H. jährlich. Nach § 2 a. a. O. tritt der Zinssatz, der sich aus der Bestimmung des § 1 ergibt, für die Geltungsdauer dieser VO. an die Stelle der Zinssätze, die im § 104 Abs. 1 Satz 1 AO. und in anderen Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 AO.) für Verzugszinsen bestimmt sind. Die VO. v. 21. 1. 27 ist am 1. 2. 27 in Kraft getreten. Ist vor dem 1. 2. 27 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Stundung zu einem Zinssatz von mehr als 5 v. H. jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1. 2. 27 ab der Zinssatz 5. v. H. (Art. III).

7. Steuersicherungsübereignungsverträge. Häufig werden zwischen dem Steuerschuldner und dem Reichsfiskus Steuersicherungsübereignungsverträge über Einrichtungsgegenstände, Rohstoffe, Fertigwaren und Maschinen abgeschlossen. Wenn ein anderer Gläubiger vollstrecken will, so intervenient das Reich. Dabei entstehen häufig Streitigkeiten zwischen dem anderen Gläubiger und dem Reich über die Rechtsgültigkeit derartiger Sicherheitsübereignungsverträge. Die Frage, ob für solche Streitigkeiten der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, hat das Urt. des VII. ZSen. des RG. VII A 328/29 v. 4. 2. 30 (ZfZ. 1930 S. 147) bejaht und dabei folgendes ausgeführt:

„Nach § 13 GVG. ist der Rechtsweg u. a. zulässig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Nun bestimmt § 227 AO., daß in Steuersachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Es fragt sich also, ob Sicherungsverträge der hier in Betracht kommenden Art im Sinne des § 227 AO. anzusehen sind. Das muß verneint werden. Zwar fällt die in den §§ 298—354 AO. geregelte Beitreibung unter

den Begriff der Steuersachen, so daß der Rechtsweg Dritten, durch die Beitreibung beeinträchtigter Personen nur infolge besonderer Bestimmungen, z. B. § 301 AO., eröffnet ist. Aber um eine Beitreibung im Sinne jener Vorschriften handelt es sich nicht, wenn ein Steuerschuldner von der ihm durch §§ 12, 96 TabStG., § 35 StundungsO. eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und mit der Finanzbehörde einen Sicherungsübereignungsvertrag abschließt, um der drohenden Beitreibung von Steuerschulden zu entgehen. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Fiskus und dem Steuerschuldner liegt auf privatrechtlichem Gebiet; sie hängt ab vom freien Willen des Schuldners; einigt er sich in der erwähnten Weise mit dem Fiskus, so wird ein dem Privatrecht angehörender Vertrag abgeschlossen, der nicht unter den Begriff der Steuersache im Sinn des § 227 AO. fällt.

Sind aber die im vorliegenden Fall abgeschlossenen Sicherungsübereignungsverträge als privatrechtliche Verträge anzusehen, so muß sich auch der Beklagte gleich einem Privatgläubiger behandeln lassen. Trägt der Vertrag die Merkmale eines Kredittäuschungsvertrags an sich, indem die Schuldnerin in Kenntnis des Beklagten diesem annähernd alle greifbaren Vermögensstücke übereignete, während die Übereignung nach außen verdeckt blieb, und die Schuldnerin kreditfähig erschien, dann würden die Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB. sittenwidrig und daher nichtig sein (vgl. RGZ. Bd. 67, S. 166; 77, 210; 85, 345; WarnRspr. 1914 Nr. 316; 1915 Nr. 134; 1916 Nr. 271; 1926 Nr. 84; 1929 Nr. 74)."

§ 13

Verjährung[1)] [1a)] [2)] [3)]

(1) **Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der nach diesem Gesetze geschuldeten Abgaben verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Abgabepflicht oder der Abgabeentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Abgabebetrags verjährt in drei Jahren.**

(2) **Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.**

1. Verjährung. Der § 13 ist in Ziff. 12 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 nicht unter den Paragraphen aufgeführt, die gestrichen wurden. Die Unterlassung der Streichung kann nur auf ein Versehen zurückgeführt werden. Denn an Stelle des § 13 gelten die Vorschriften der AO. über Verjährung §§ 121 bis 126 und über Erstattung §§ 127 ff. (vgl. Vorbem. 5

vor § 1 des Ges.). Die Verjährung bringt den Steueranspruch zu Erlöschen (§ 125 AO.). Sie ist von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei der Unterscheidung, die zwischen Steueranspruch aus §§ 1, 10 und dem Zahlungsanspruch für entnommene Steuerzeichen zu machen ist (vgl. Vorbem. 3 vor § 1), ist vorweg zu bemerken, daß die Verjährungsvorschriften der AO. auch für den letzteren Anspruch gelten. Dies galt schon vor dem Ges. v. 22. 12. 29 (Arlt ZfZ. 1928 S. 106), ist aber jetzt noch durch den Abs. 3 des § 79, der durch das Gesetz v. 22. 12. 29 Art. VII Nr. 2 eingefügt ist, außer allen Zweifel gestellt. Bei beiden Ansprüchen beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich ein Jahr (§ 121 AO.), bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre (§ 121 AO.). Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 122 Abs. 1 AO.). Bei dem Anspruch aus §§ 1, 10 beginnt die Verjährung mit dem Übergang der Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr. Für diesen Anspruch gibt es eine Hinausschiebung oder Stundung (§ 122 Abs. 2 AO.) nicht (vgl. das Wort „spätestens" im § 10). Der Zahlungsanspruch für entnommene Steuerzeichen entsteht mit der Entnahme (vgl. Arlt ZfZ. 1928 S. 106). Die Verjährung beginnt aber erst mit dem Ablauf der im § 12 Abs. 1 gesetzten Fristen. Denn auf ihn findet § 122 Abs. 2 Satz 1 AO. Anwendung. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können (§ 123 AO). Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt (§ 124 Satz 1 AO.). Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht, beginnt eine neue Verjährung (§ 124 Satz 2 AO.). Die Handlung eines unzuständigen FA. unterbricht die Verjährung nicht, ebensowenig die Handlung eines Staatsanwaltes oder Gerichts oder eine Zollfahndungsstelle. Die Handlung muß gegen den Zahlungspflichtigen gerichtet sein (RFH. IV a A 20/22 v. 28. 6. 22 = Kartei AO. § 124 R 2; RFH. 19, 101). Die Verjährung unterbrechende Handlungen sind z. B. die Feststellung des Steueranspruchs, Ermittlungen nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners, die Anordnung der Vornahme der Hausdurchsuchung wegen Verdachts der Steuerhinterziehung (RFH. IV a A 104/22 v. 26. 9. 23), schriftliche Zahlungsaufforderungen, Ersuchen des zuständigen HZollA. an eine Zollfahndungsstelle, die die Feststellung des Steueranspruchs oder des Verpflichteten zum Gegenstand hat (RFH. IV A 361/28 v. 17. 4. 29 RZollBl. 1929 S. 93). Die Anforderung eines Steuerbetrags in einem Steuer-

bescheide unterbricht die Verjährung aber nur in der Höhe der angeforderten Steuer (RFH. IV A 361/28 v. 17. 4. 29. RZollBl. 1929 S. 93; Kartei § 124 AO. R 4). Keine Unterbrechungshandlungen sind Rechtsmittelentscheidungen, auch nicht innerdienstliche Maßnahmen, wie z. B. die Absendung von Buchprüfungshandlungen durch das Rechnungsamt eines LFE. mit der Weisung, die erhobenen Erinnerungen zu beantworten (RFH. 13, 107 = Kartei AO. § 124 R 1). Daß die Handlung dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gelangt sein muß, ist nicht Voraussetzung der Unterbrechung.

1a) Die Frage, ob Steuerhinterziehung (§ 121 Halbsatz 2 AO) vorliegt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zu beantworten (RFH. II A 53/30 v. 4. 2. 30 RZollBl. S. 203). Wie hier die Frage vom 2. Sen. des RFH. beantwortet ist, hat sich der IV. Sen. des RFH. stets auf den Standpunkt gestellt, daß in der Entscheidung über die Hinterziehung die Steuerbehörden nicht von den Strafbehörden abhängig sind, soweit es sich um Festsetzung von Steueransprüchen handelt (vgl. RFH. 13, 63 ff.).

2. Selbständigkeit der Steueransprüche gegen den eigentlichen Steuerschuldner und gegen den Haftenden bei der Verjährung. Ein Steueranspruch, der gegen mehrere Personen besteht, kann gegen die eine Person früher verjähren als gegen die andere. Das ergibt sich schon aus den Unterbrechungsvorschriften des § 124 AO. Wird die Unterbrechungshandlung nur gegen den einen der mehreren Zahlungspflichtigen vorgenommen, so äußert sie keine Wirkung gegen den anderen. Aus § 126 AO. geht hervor, daß die Verjährungsfristen des Steueranspruchs gegen den eigentlichen Steuerschuldner und des Haftungsanspruchs gegen den Haftenden von verschiedener Dauer sein können. Macht sich der eigentliche Steuerschuldner einer Steuerhinterziehung schuldig, der Haftende aber nicht, so läuft die Verjährungsfrist gegen den ersteren 10 Jahre, während gegen den letzteren die gewöhnliche Verjährungsfrist läuft (RFH. 19, 96 = Kartei AO. § 121 R 2a). Umgekehrt, macht sich der Haftende einer Steuerhinterziehung schuldig, der Steuerschuldner nicht, dann erlischt der Steueranspruch gegen den eigentlichen Steuerschuldner mit dem Ablauf der gewöhnlichen Verjährungsfrist, während für den Haftungsanspruch des Haftenden die verlängerte Verjährungsfrist gilt. Nach § 92a AO., der durch das Ges. vom 22. 12. 28 Art. VII Nr. 3 eingefügt ist, haftet derjenige, der eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt werden. Der Hinterzieher haftet mit dem eigentlichen Steuerschuldner (z. B. Hersteller, Lagerinhaber), als Gesamtschuldner (§ 95 AO.). Der Steueranspruch gegen den Hersteller oder Lagerinhaber, der sich nicht selbst der Steuer-

hinterziehung schuldig gemacht hat, aus §§ 1, 10 TabStG. unterliegt der einjährigen Verjährungsfrist, der des Steuerhinterziehers oder Steuerhehlers der zehnjährigen. Ist aber der Steuerhinterzieher ein Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter im Sinne des § 92 AO. und besteht ein Haftungsanspruch gegen den Vertretenen, Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstand aus § 92 AO., so unterliegt dieser Haftungsanspruch, auch wenn der Vertretene usw. sich nicht einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat, der zehnjährigen Verjährungsfrist (RFH. IV A 374/28 v. 20. 11. 28, Kartei AO. § 92; IV A 152/29 v. 27. 11. 29 = Kartei TabStG. § 56 R 11, IV A 43/29 v. 17. 4. 29). Die Notwendigkeit, den Haftungsanspruch aus § 92 AO. der zehnjährigen Verjährungsfrist zu unterwerfen, ergibt sich namentlich für die Fälle, wo den Vertretern eine juristische Person, AG., GmbH. ist. Juristische Personen können sich nicht der Hinterziehung schuldig machen, für sie würden also die für hinterzogene Beträge in § 121 AO. verlängerte Verjährungsfrist jede Bedeutung verlieren, was nicht als im Sinne der AO. liegend angenommen werden kann (RFH. IV A 43/29 v. 17. 4. 29). Ist der Steueranspruch gegen den Vertretenen als eigentlichen Steuerschuldner verjährt, der Haftungsanspruch aus § 92 Abs. 1 AO. aber nicht, so ist für die Geltendmachung des Haftungsanspruches § 6 AO. nicht anwendbar (RFH. IV A 43/29 v. 17. 4. 29).

3. Eine Verjährung der Ansprüche des Steuerpflichtigen ist der AO. unbekannt. Für Erstattungs- und Vergütungsansprüche (vgl. Vorbem. 5 und 5a vor § 1 des Ges.) sind aber Ausschlußfristen vorgesehen (§ 127 Abs. 1, § 128 Satz 2, § 129 Satz 2, §§ 130, 131, 135 AO).

§ 14[1])[2])

Verpackungszwang

Tabaksteuerpflichtige Waren jeder Art dürfen, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 17 und 18, aus den Herstellungsräumen oder den Tabaksteuerlagern nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung hat vor dem Eintritt der Fälligkeit der Steuer (§ 10) zu erfolgen[3]).

Gesetzestext: Durch Art. I Ziff. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes v. 15. 4. 30 (RGBl. I, 135 = RZollBl. S. 225) sind im zweiten Satz des § 14 die früher hinter dem Wort „erfolgen" stehenden Worte „und gilt als ein Teil der Herstellung" gestrichen worden.

1. Der Verpackungszwang, der in den §§ 14 und 15 des Ges. nach dem Vorbild des ZtStG. geregelt ist, dient der sicheren Durchführung der Steuererhebung. Er gilt grundsätzlich sowohl für die steuerpflichtigen Waren des Inlandes, wie für die aus dem Ausland eingeführten (§ 16).

2. Ausnahmen vom Verpackungszwange sind vorgesehen:

A. für Tabakerzeugnisse, mit Ausnahme der Zigaretten, (vgl. § 38 Anm. 3), nach näherer Bestimmung der LFA., die der Hersteller in herkömmlicher Weise ohne Entgelt an seine Angestellten und Arbeiter abgibt (§ 8 Abs. 2 des Ges.; § 16 der AusfBest., siehe Anm. zu § 8 Abs. 2),

B. bei der Abgabe von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und Zigarettenhüllen an andere Betriebe zum Zwecke der weiteren Verarbeitung von Zigarren auch an ein Tabaksteuerlager (§ 44), § 15 Abs. 3 des Ges.; §§ 38, 39 AusfBest.; in den letzteren darf nur die vorschriftsmäßige Verpackung der Zigarren vorgenommen werden (§ 61 Abs. 2 AusfBest.; siehe im übrigen die Bemerkungen bei § 44 des Ges. und Bem. 4 bei § 15).

C. für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die vor Anbringung der Steuerzeichen (§ 23 AusfBest.) unter Steueraufsicht ausgeführt werden (vgl. §§ 2, 15 Abs. 3 Satz 2 des Ges.; §§ 42, 43 AusfBest.),

D. Bei der Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse nach den Sätzen des § 5 durch den Hersteller oder Lagerinhaber auf Grund einer besonderen Buchführung (§ 17 des Ges.; § 45 AusfBest.). Das Nähere siehe bei § 17 des Ges.

E. bei der Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind (Einfuhr im Reiseverkehr) § 18 des Ges.; § 46 AusfBest.

F. Tabakerzeugnisse, die im Herstellungsbetrieb, Tabaksteuerlager oder Zollgewahrsam zur Vornahme von Untersuchungen verwendet werden (§ 2 TabStG., § 3 TabstAB.).

G. Muster von tabakpflichtigen Erzeugnissen, deren Verwendung zum Genuß durch besondere Vorkehrungen unmöglich gemacht ist (§ 2 TabStG., § 3 TabstAB.).

Im Falle zu A, C, F und G ist mit der Befreiung vom Verpackungszwange zugleich die Befreiung von der Steuerentrichtung (Befreiung von der dinglichen Haftung der Ware und der persönlichen Steuerschuld) gegeben; im Falle B verbleibt es bei der Haftung der Ware, bei der Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen fällt aber die persönliche Steuerschuld des Herstellers fort; im Falle zu D und E bleibt die dingliche Haftung und die persönliche Steuerschuld des Herstellers oder Einführers bestehen.

3. Die durch das Ges. v. 15. 4. 30 herbeigeführte Streichung der Worte im § 14 Satz 2: „und gilt als ein Teil der Her-

stellung" kann nur dahin ausgelegt werden, daß die Verpackung nicht mehr ein Teil der Herstellung ist. Das hat zur Folge, daß die Worte „zur weiteren Verarbeitung" der Tabakerzeugnisse im § 15 Abs. 3 Satz 1 des Ges. sich nicht mehr auf die Verpackung beziehen können, ebensowenig die Worte „zur weiteren Verarbeitung oder Behandlung" im § 38 Abs. 1 Satz 1 AV. Infolge der Neuregelung ist § 38 Abs. 1 Satz 3 AV. gestrichen und § 61 Abs. 2 AV. anders gefaßt worden, siehe Bem. 9a bei § 44. Die Änderung im § 14 Satz 2 dient auch einer Klarstellung dahin, daß die Verpackungshandlungen in den Kreis der Verrichtungen gehören, die sich darauf erstrecken, die fertigen Tabakerzeugnisse verkaufsfertig zuzurichten (vgl. § 20 Abs. 1, § 38 Abs. 1 des Ges.; § 54 Abs. 1 Satz 1 AV., RM. d. F. V 1010 — 7 II — 28. 4. 30 zu I 2).

§ 15

(1) Die Art und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen[1]).

(2) Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, bei Tabakerzeugnissen auch der Kleinverkaufspreis in Druckschrift anzugeben[2]). An Stelle des Kleinverkaufspreises können die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklasse angegeben werden[2]).

(3) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen[3a]), die an andere Betriebe zum Zwecke der weiteren Verarbeitung[3]) oder an ein Tabaksteuerlager (§ 44) abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und 2 befreit[3]). Die Vorschriften erstrecken sich ferner nicht auf Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind[4]).

1. Die näheren Bestimmungen über Größe, Einrichtung, Bezeichnung der Packungen sowie über die Möglichkeit der Umpackung sind in den §§ 34 bis 37 TabstAV. enthalten. Die Größe (Inhalt) der Packungen hat den im § 18 AusfBest. angegebenen Abmessungen zu entsprechen. Wegen der Packungen von Zigarettenhüllen vgl. § 34 Abs. 2 AusfBest. Im Falle des Bedürfnisses kann das Hauptamt für Zigarren-Packungen bis zu 200 Stück zulassen (§ 34 Abs. 2 Satz 3 AusfBest.; RZentrBl. 1922 S. 333). Die vergrößerten Packungen sind mit der entsprechenden Zahl von Steuerzeichen zu versehen (§ 34 Abs. 2 Satz 3 AusfBest.). Aus § 11 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 1 TabStG. ergibt sich, daß die im Rahmen der dort dem RMdF. erteilten Ermächtigung erlassenen

Bestimmungen maßgebend sind (vgl. auch § 106 d. Ges.). Es bemißt sich also die persönliche Steuerschuld des Herstellers oder Lagerinhabers grundsätzlich nicht nach der Stückzahl oder Menge der in den einzelnen Packungen tatsächlich enthaltenen Tabakerzeugnisse, sondern nach der Stückzahl oder Menge, die für die zugelassenen Packungen der einzelnen Steuerklassen vom RMdF. festgesetzt worden ist (RFH. 19, 276 = RZollBl. 1925, 332 = Mrozek Kartei TabStG. § 11 R 2). Da nach § 34 Abs. 1 TabStAusfBest. die Größe und Inhalt der Packungen den im § 18 ebenda angegebenen Abmessungen zu entsprechen hat und im § 18 Abs. 1 z. B. für Zigarren eine Packung zu 40 Stück nicht vorgesehen ist, ist für solche Packung nach § 18 Abs. 2 ebenda das Steuerzeichen der nächstgrößeren Packung, also das für 50 Stück zu verwenden. Wenn § 34 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß im Falle des Bedürfnisses das Finanzamt (Hauptamt) für Zigarren Packungen bis zu 200 Stück zulassen kann, so hat mit dieser erst durch VO. v. 1. 6. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 331) in die AusfBest. eingefügten Bestimmung die in § 18 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 1 enthaltene Regelung nur insofern eine Änderung erfahren, als das Hauptzollamt im Falle des Bedürfnisses Packungen über 100 Stück, und zwar bis zu 200 Stück zulassen kann. Dagegen entbehrt die Annahme, daß dadurch jede durch 5 teilbare Packung bei Zigarren für zulässig erklärt sei, jeder Berechtigung. Wenn der § 23 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß zu jeder Packung das ihrem Inhalt entsprechende Steuerzeichen zu verwenden ist, so hat diese Vorschrift die Zulässigkeit der Packung als selbstverständliche Voraussetzung. So aufgefaßt steht sie nicht im Widerspruche zu § 18 Abs. 2. Ebenso hat aber auch der § 23 Abs. 1 Satz 2, wonach ausnahmsweise eine Packung auch durch mehrere Zeichen einer Steuerklasse versteuert werden darf, zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß es sich um eine zulässige Packung handelt (RFH. a. a. O.). Bei den Packungen für feingeschnittenen Rauchtabak, für Pfeifen- und Schnupftabak bleiben durch Austrocknen oder Anziehen von Feuchtigkeit verursachte Gewichtsunterschiede bis zu 20 v. H., für sogen. schwarzen Krauser und für Kautabak bis zu 35 v. H. unberücksichtigt. Besondere Verpackungen für selbsttätige Verkaufsvorrichtungen: § 34 Abs. 4 AusfBest. über die Einrichtung der Packungen: § 35 AusfBest.

2. Auf jeder Packung ist der Inhalt, für Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach der Stückzahl, für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak nach dem Eigengewicht, in Druckschrift anzugeben, wobei die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel zulässig ist (§ 36 Abs. 1 AusfBest.).

Außerdem sind auf jeder Packung der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklassen in

Druckschrift anzugeben; das Steuerzeichen kann die entsprechenden Angaben enthalten (§ 36 Abs. 2 AusfBest.). Bei Zigarren ist die Angabe der Stückzahl auf den Packungen als ausreichende Bezeichnung anzusehen. Art und Preis kommt durch die Steuerzeichen zum Ausdruck (vgl. Jacubeit ZfZ. 1925, 78 u. Wündisch-Krapf Nachtrag § 15 Anm. 11). Auch bei Zigarren, deren Tabakgewicht mehr als 13 Gramm für ein Stück beträgt und deren diese Grenze übersteigender Teil deswegen gemäß § 5 Abs. 3 TabStG. und § 12 AusfBest. (in der Fassung der Ziff. 1 der VO. über Änderung der TabstAB. v. 18. 5. 26, RMinBl. S. 535. RZollBl. S. 101) für die Steuerberechnung als besondere Einzelzigarre gilt, ist nur die tatsächliche Menge, d. h. die wirklich vorhandene Stückzahl als Inhalt der Packung auf diesem anzugeben (RFH. 9, 226 = Kartei § 5 Abs. 3 R 1). Für diese darüber hinaus für die Steuerberechnung maßgebende Stückzahl sind außerdem die dieser letzteren entsprechenden Steuerzeichen zu verwenden. Wegen der Umpackung vgl. § 37 AusfBest.

3. Versendung. Vgl. §§ 38—41 AusfBest. Diese Vorschriften sind bei § 1 Bem. 6 a u. 6 b und § 44 Bem. 9 a behandelt. Über die Zulässigkeit der Versendung, Übergang der versandten Waren in den freien Verkehr, Entstehung der Steuerschuld des Herstellers usw. wird auf diese Bemerkungen verwiesen.

3 a. Unter „Zigarettenhüllen" ist „Zigarettenpapier" zu verstehen (vgl. § 7 des Ges. u. Mundt, ZfZ. 1930 S. 74).

4. Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse und Zigarettenpapier, die vor Anbringung der Steuerzeichen (§ 23 AusfBest.) unter Steueraufsicht ausgeführt werden, bleiben von dem Verpackungszwange und der Tabaksteuer befreit (§§ 2, 14 des Ges.; § 42 Abs. 1 Satz 1 AusfBest.). Der Ausfuhr steht die Aufnahme in einer Zollniederlage gleich. Die niedergelegten Erzeugnisse nehmen die Eigenschaft unverzollter Waren an (§ 42 Abs. 1 Satz 2, 3 AusfBest.). Über das Verfahren siehe § 42 Abs. 2 und 3 AusfBest. und über die Erleichterungen für die Ausfuhr mit der Post § 43 AusfBest. Sollen der Tabaksteuer unterliegende Waren steuerfrei ausgeführt werden, so hat der Hersteller oder Inhaber des Tabaksteuerlagers bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 7 in doppelter Ausfertigung abzugeben (§ 42 Abs. 2 Satz 1 AB.), Tabakwarenbegleitschein. Das bei der Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren richtet sich, wie in § 42 Abs. 3 AB. bestimmt ist, nach den zollrechtlichen Vorschriften. In Betracht kommen danach die §§ 41 ff. VZollG. sowie die auf Grund des § 58 das. erlassene Zollbegleitscheinordnung v. 5. 7. 1888 nebst ihren Abänderungen. Entsprechend den zollamtlichen Begleitscheinen umfaßt das amtliche Muster 7 verschiedene Arten von Beurkundungen, nämlich den eigentlichen Begleitschein, ferner

eine Reihe von „Erledigungsbescheinigungen" über Verbleib und Behandlung des Begleitscheins, sowie über Befund und Verbleib der Ware, endlich den „Erledigungsschein", durch den auf Grund der Erledigungsbescheinigungen die Erledigung des Begleitscheines von der Behörde unter Angabe der Amtsstelle und Beidruck des Amtsstempels nebst Unterschrift ausgesprochen wird. Der Tabakwarenbegleitschein soll die Ausfuhr der Waren in das Ausland sichern. Die gemäß § 40 der Zollbegleitscheinordnung ausgestellte Ausgangsbescheinigung beweist, daß die Ausfuhr wirklich stattgefunden hat, daß also die Ware endgültig von der Steuer befreit ist, sie dient nicht nur innerdienstlichen Interessen, beweist vielmehr die erfolgte Ausfuhr mit den an sie geknüpften steuerrechtlichen Wirkungen für und gegen jedermann, d. h. zum öffentlichen Glauben (RG. 3 D 715/29 vom 20. 1. 30).

§ 16

Einfuhr

(1) **Die Vorschriften der §§ 14 und 15 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse[1]).**

(2) **Für eingeführte Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, ist der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis (§ 5) aus den beizubringenden Rechnungen, erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen[2]).**

(3) **Es kann zugelassen werden, daß die Verpackung[5]) erst im Inland vorgenommen wird[1]).**

1. Der Verpackungszwang gilt auch für tabaksteuerpflichtige Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Sie dürfen nur in vollständig geschlossenen Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die Art und Größe der Packungen bestimmt der Reichsminister der Finanzen (§ 15 Abs. 1 und Anm.; RGStr. 56, 6). Das Verfahren der Verpackung und Anlegung der Steuerzeichen bei eingeführten Erzeugnissen regelt § 44 AusfBest. Die Verpackung oder Umpackung hat, sofern nicht von der Vergünstigung des § 38 (Abgabe an Herstellungsbetriebe zwecks weiterer Bearbeitung) erfolgt, unter amtlicher Aufsicht zu geschehen. Die Anbringung der Steuerzeichen hat vor oder bei der Zollabfertigung stattzufinden. Das Nähere siehe § 44 AusfBest. und Anm. 2. Wegen des Zolles siehe § 88 Abs. 1 Nr. 2. Zu den aus dem Ausland eingeführten Erzeugnissen gelten auch die aus

dem Saargebiet eingeführten Tabakwaren (RFH. 20, 292 = Kartei § 15 R 11).

2. Kleinverkaufspreis. Der Abs. 2 ist neu gefaßt durch die VO. v. 30. 10. 23 Art. I Nr. 9. Die Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen sind enthalten im § 15 Abs. 3, 4 der AusfBest. Diese unterscheiden zwischen

a) den zum Verkauf eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, und
b) den für den Verbraucher selbst eingehenden ausländischen Tabakerzeugnissen.

Zu a. Bei ersteren sind Angaben über den inländischen Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklassen spätestens bei der Verzollung zu machen (§ 15 Abs. 2 des Ges.). Unterbleibt die Angabe, so ist der für die Steuerberechnung maßgebende Kleinverkaufspreis aus dem ausländischen Warenpreise, der den beizubringenden Belegen (Rechnungen und dergleichen) zu entnehmen ist, unter Hinzurechnung von Zoll und Tabaksteuer und eines Zuschlags für die Unkosten des Handels zu ermitteln. Werden Belege nicht beigebracht, so wird der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis durch Schätzung ermittelt, wobei, wenn es sich um marktgängige Sorten von Tabakerzeugnissen handelt, für die der inländische Kleinverkaufspreis bekannt ist, dieser der Versteuerung zugrunde zu legen ist. Über die Schätzung verhält sich der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. März 1924 II St. 1351, welcher lautet:

„Bei der Auslegung und Handhabung der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Satz 3 Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen über die Schätzung des der Versteuerung zugrunde zu legenden Kleinverkaufspreises für eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse sind Unstimmigkeiten und Zweifel erwachsen. Zu ihrer Beseitigung und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bemerke ich folgendes:

Die Bestimmung ist nur anwendbar, wenn Belege über den ausländischen Warenpreis (a. a. O. Satz 2) von dem Abgabepflichtigen nicht beigebracht werden. Bei der Ermittlung des für die Steuererhebung maßgebenden Kleinverkaufspreises durch Schätzung ist dem Ermessen der Zollstelle an sich Spielraum gelassen. Sie kann die Schätzung ohne oder mit Befragung Sachverständiger vornehmen, sie kann, abgesehen von marktgängigen Sorten, bei denen der inländische Kleinverkaufspreis, falls er bekannt ist, der Versteuerung zugrunde zu legen ist — sich die geeigneten Anhaltspunkte für die Schätzung nach eigenem Urteil schaffen, auch den ausländischen Warenpreis in Berücksichtigung ziehen, wenn sie ihn im einzelnen Falle weiß.

Sie muß sich dabei aber gegenwärtig halten, daß in den zu schätzenden Kleinverkaufspreis die Unkosten des Handels usw. sowie die auf den Tabakerzeugnissen lastenden Abgaben, insbesondere der Zoll für Tabakfertigerzeugnisse, einbezogen werden müssen (§ 6 des Tabaksteuergesetzes). Im allgemeinen wird es sich empfehlen, daß für die Schätzung zum Vergleiche der Preis herangezogen wird, zu dem eine im Inland hergestellte Ware von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit wie die eingeführte, im inländischen Kleinhandel im Durchschnitt verkauft wird, daß also vom Normaldurchschnittspreis inländischer Ware ausgegangen wird. Die Berechnung würde sich dabei etwa folgendermaßen gestalten:

	(Vergleichs-)Kleinverkaufspreis für	Zigarren	Zigaretten
1.	Kleinverkaufspreis für 1000 Stück . .	120,00 ℳ (zu 0,12 ℳ d. St.)	40,00 ℳ (zu 0,04 ℳ d. St.)
2.	Ab Tabaksteuer . .	24,00 ℳ	16,00 ℳ
3.	Rest	96,00 ℳ	24,00 ℳ
4.	Ab Zoll für verwendeten Rohtabak . .	2,25 ℳ	0,36 ℳ
5.	Rest	93,75 ℳ	23,64 ℳ
6.	Ab in den Kleinverkaufspreis eingerechnete Unkosten für den Handel usw. . . .	(30 v. H. vom Kleinverkaufspreis zu Ziff. 1) 36,00 ℳ	(25 v. H. vom Kleinverkaufspreis zu Ziff. 1) 10,00 ℳ
7.	Rest	57,75 ℳ	13,64 ℳ
8.	Hierzu Zoll für Fertigerzeugnisse . .	450,00 ℳ	90,00 ℳ
9.	Zusammen	507,75 ℳ	103,64 ℳ
10.	Hierzu Unkosten wie zu Ziff. 6 . . .	(30 v. H. von Ziff. 13) 304,65 ℳ	(25 v. H. von Ziff. 13) 74,02 ℳ
11.	Zusammen	812,40 ℳ	177,66 ℳ
12.	Hierzu Tabaksteuer	203,10 ℳ (20 v. H. von Ziff. 13)	118,44 ℳ (40 v. H. von Ziff. 13)
13.	Kleinverkaufspreis für 1000 Stück . .	1015,50 ℳ	296,10 ℳ
14.	Kleinverkaufspr. für 1 Stück (abgerundet)	1,00 ℳ	0,30 ℳ
15.	Demnachz. erhebende Tabaksteuer f. 1 Stück	0,20 ℳ	0,12 ℳ

Erläuternd wird zu dieser Aufstellung bemerkt:

Zu Ziff. 4. Die Berechnung der verwendeten Rohstoffe hat für Zigarren in dem Verhältnis 1000 Stück = 7,50 kg Rohtabak,
Zigaretten „ „ „ 1000 „ = 1,20 kg „
stattgefunden.

Zu Ziff. 6 u. 10. Als Unkosten des Handels usw. sind bei der Zigarre 30 v. H. und bei der Zigarette 25 v. H. des jeweiligen Kleinverkaufspreises angesetzt worden.

Zu Ziff. 8. In dem Berechnungsbeispiel ist dem Zollbetrage ein angenommenes Gewicht zugrunde gelegt. In der Praxis ist selbstverständlich der Zoll nach dem jeweiligen, bei der Abfertigung ermittelten Gewichte einzusetzen.

Zu Ziff. 14. Die Abrundung ist notwendig, um einen den geltenden Steuerklassen entsprechenden Kleinverkaufspreis zu erzielen. Für die Berechnung können folgende Formeln dienen, wobei die Gestehungskosten (vgl. Ziff. 7) = G und der Zoll für Fertigerzeugnisse (vgl. Ziff. 8) = Z gesetzt sind.

Zigarren	Zigaretten
$(G + Z) + \frac{30}{100} X + \frac{20}{100} = X$	$(G + Z) + \frac{25}{100} X + \frac{40}{100} = X$
$X = \frac{100\ (G+Z)}{50}$	$X = \frac{100\ (G+Z)}{35}$

Entsprechend ergeben sich die Formeln für die übrigen Tabakerzeugnisse, wenn bei diesen die Unkosten des Handels usw. mit je 25 v. H. in Ansatz gebracht werden:

Feingeschnittener Rauchtabak: . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{35}$

Pfeifentabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{55}$

Kautabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{70}$

Schnupftabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{65}$

Der Zoll für die verwendeten Rohstoffe (vgl. Ziffer 4) ist rechnerisch von geringerer Bedeutung. Es erscheint vertretbar, auf seine besondere Berücksichtigung in der Berechnung, zumal da diese nur einer Schätzung zur Grundlage dienen soll, ganz zu verzichten. Es würden sich unter Anwendung der Formeln alsdann die Gestehungskosten (G) durch einfachen Absatz der Tabaksteuer, sowie der als Durchschnittssatz für die Unkosten des Handels usw. anzunehmenden Quote — 30 v. H. bei Zigarren und 25 v. H. bei den übrigen Tabakerzeugnissen — von dem vergleichsweise herangezogenen Kleinverkaufspreise unschwer ermitteln lassen."

Die für die Schätzung des Kleinverkaufspreises dort aufgestellten Formeln stellen sich unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen vom 1. 1. 30 an wie folgt:

1. für Zigarren . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{50}$
2. für Zigaretten . . . . . $X = \frac{100\,(G+Z+A\ [\text{Ausgleichsteuer}])}{42}$
3. für feingeschnittenen Rauchtabak . $X = \frac{100\ (G + Z)}{15}$
4. für Pfeifentabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{42}$

5. für Kautabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{70}$

6. für Schnupftabak . . . . . $X = \frac{100\ (G + Z)}{65}$

Der RFH. hat in dem Urt. v. 10. 6. 25, IV A 104/25 (Kartei § 16 Abs. 2 R 1; vgl. auch RFH. 20, 292) anerkannt, daß dieser Erlaß im Einklang mit den Grundsätzen des Ges. und der AusfBest. steht. Der ermittelte Wert ist aber, da er auf Schätzung beruht, für die Strafgerichte nicht bindend (RFH. 10, 280; IV F 11/25 v. 23. 9. 25; RGSt. 57, 212, 217, 221; 58, 195; 59, 90, 91, 97 und I D 188/25 v. $\frac{19.\ 5.}{26.\ 6.}$ 1925). Bei der Einfuhr von österreichischen Virginiazigarren ist in jenem Urteil IV A 104/25 ausgesprochen, daß es sich bei den in Deutschland von der österreichischen Tabakregie hergestellten Zigarren nicht um marktgängige Sorten von Tabakerzeugnissen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 der AusfBest. handele, da sie nicht von derselben Herkunft wie die aus Österreich unter Verzollung und Versteuerung eingeführten Zigarren seien.

Der Kleinverkaufspreis einer im Inland in ein Freihafengebiet ausgeführten und von dort eingeschwärzten Zigarette ist nicht gleich dem Kleinverkaufspreise der nicht ausgeführt gewesenen marktgängigen Inlandszigarette, für die der inländische Kleinverkaufspreis bekannt ist (RFH. 24, 244 = Kartei § 6 Abs. 1 u. 2 R 18).

Zu b. Sinngemäß wie zu a ist zu verfahren, wenn ausländische Tabakerzeugnisse für den Verbraucher selbst (auf Bestellung als Geschenk usw.) eingehen.

Ermittlung des Kleinverkaufspreises bei zu Geschenkzwecken eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen. Nach dem § 16 Abs. 2 TabStG. ist für Tabakerzeugnisse, auf deren Packungen die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, der der Versteuerung zugrunde liegende Kleinverkaufspreis (§ 5) aus den beizubringenden Rechnungen, erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln, wofür die näheren Bestimmungen der RMdF. erläßt. Diese Bestimmungen sind im § 15 Abs. 3 und 4 TabSt.-AusfBest. enthalten. Sie unterscheiden zwischen den zum Verkauf eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen (§ 15 Abs. 3) und den für den Verbraucher selbst (auf Bestellung, als Geschenk usw.) eingehenden ausländischen Tabakerzeugnissen (§ 15 Abs. 4). Für die Fälle ersterer Art bestimmt § 15 Abs. 3 Satz 1, daß Angaben über den inländischen Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklassen spätestens bei der Verzollung zu machen seien, und in den Sätzen 2 und 3 des Abs. 3 wird für den Fall des Unterbleibens der Angaben

angeordnet, wie der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis zu ermitteln ist. Das dort in den Sätzen 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren gilt sinngemäß in Fällen der zweiten Art (§ 15 Abs. 4). Das im § 15 Abs. 4 und Satz 2 und 3 des Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren zielt darauf ab, den inländischen Kleinverkaufspreis des ausländischen Erzeugnisses zu ermitteln, und dabei hat der Umstand, daß das ausländische Erzeugnis zu Geschenkzwecken eingeführt wird, keine Berücksichtigung zu finden, wie sich aus § 15 Abs. 4 deutlich ergibt. Dies entspricht auch dem § 8 Abs. 1 TabStG., wonach bei Tabakerzeugnissen, die der Hersteller oder Händler unentgeltlich abgibt, als Kleinverkaufspreis der Preis anzusehen ist, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden. Hiernach kommt z. B. dem Umstand, daß die eingeführten Zigaretten zu Geschenkzwecken auf der Hochzeit eines Mitinhabers Verwendung finden sollten, insoweit keine Bedeutung zu, als deswegen jedenfalls nicht der inländische Kleinverkaufspreis der eingeführten Ware niedriger anzusetzen ist. Der Umstand bewirkt aber andererseits, daß in einem solchen Fall der § 15 Abs. 1 Satz 1 AusfBest., der nur von den zum Verkauf eingeführten Erzeugnissen handelt, keine Anwendung findet. Für das in den Sätzen 2 und 3 des § 15 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 vorgesehene Ermittlungsverfahren sind die Angaben des Einführers über den inländischen Kleinverkaufspreis der eingeführten Waren als für die Besteuerung maßgebend nicht bezeichnet (RFH. 20, 292 = Kartei § 15 R 11).

3. Anbringung der Steuerzeichen an den aus dem Ausland eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen. Da bei eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen die Tabaksteuer zu entrichten ist, sobald die verpackten Erzeugnisse aus dem Ausland in den freien Verkehr des Inlandes übergehen (§ 10 TabStG.) und da die Tabaksteuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten ist (§ 10 TabStG.), so erfolgt die Entrichtung der Tabaksteuer bei eingeführten Waren durch Verwendung der Steuerzeichen bei der Zollabfertigung. Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 TabSt.-AusfBest. hat die Anbringung der Steuerzeichen bei eingeführten Erzeugnissen vor oder bei der Zollabfertigung stattzufinden, nach Satz 2 a. a. O. dürfen die Waren erst aus dem Zollgewahrsam freigegeben werden, nachdem die Amtsstelle von der vorschriftsmäßigen Anlegung und Entwertung der Steuerzeichen Überzeugung gewonnen und dies in den Zollpapieren bestätigt hat. Das Wort „vor" in Satz 1 ist nicht zeitlich unbeschränkt zu verstehen, sondern setzt voraus, daß die Ware bereits zur Amtsstelle geschafft ist, die Zollabfertigung aber nicht sogleich bei der Gestellung der Ware vorgenommen wird. Die Anlegung der Steuerzeichen vor der Gestellung der Ware außerhalb der Amtsstelle hat damit nicht für zulässig erklärt werden

sollen. Daß nur die Anlegung der Steuerzeichen an Amtsstelle mit § 44 Abs. 2 Satz 1 TabstAusfBest. gemeint ist, ergibt sich auch aus dem § 44 Abs. 2 Satz 3, der das Hauptamt ermächtigt, auf Antrag Händlern zu gestatten, die Steuerzeichen außerhalb der Amtsstelle in ihren Geschäftsräumen nach der Verzollung anzulegen. Hiernach ist grundsätzlich die Anbringung von Steuerzeichen im Ausland unzulässig. Von diesem Grundsatz macht der § 43 Satz 2 des Ges. eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß Großhändlern unter besonderen Sicherungsmaßnahmen zugelassen werden kann, daß die Anbringung der Steuerzeichen bereits im Ausland erfolgt. Hiernach ist diese Ausnahme an zwei Voraussetzungen geknüpft:

1. daß die behördliche Genehmigung (Zulassung) für die Anbringung der Steuerzeichen im Ausland erteilt ist,
2. daß die besonderen Sicherungsmaßnahmen beobachtet werden.

Diese besonderen Sicherungsmaßnahmen hat nach § 60 Abs. 2 TabstAusfBest. das Landesfinanzamt festzusetzen (RFH. 20, 292).

Über Sicherungsmaßnahmen bei aus dem Saargebiet eingeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen vgl. RFH. 20, 292 = Kartei § 15 R 11.

Tabakwarenhändler, denen die Anbringung von Steuerzeichen an Packungen für Zigarren und Zigaretten außerhalb der Amtsstelle nach der Verzollung in ihren Geschäftsräumen gestattet ist (§ 44 Abs. 2 TabstAB.), haben über den Zugang und Abgang derartiger Zigarren und Zigaretten Betriebsbücher A bzw. B zu führen (§§ 60 Abs. 1, 56 TabstAB.).

4. Wegen der Umrechnung fremder Währung vgl. § 15 Abs. 5 AusfBest.

Sind einzelne Zigarren, Zigaretten oder Rollen und Stangen von Kautabak von verschiedenen Kleinverkaufspreisen zu einer Packung vereinigt, so gilt ihr Durchschnittspreis als Kleinverkaufspreis der Packung (AusfBest. § 15 Abs. 6).

5. Unter Verpackung im Sinne des § 16 Abs. 2 kann nur gemeint sein die „Verbringung in Packungen", wie sie für den Handel und Kleinverkauf wie auch für die Versteuerung geeignet und bestimmt sind (RFH. IV A 305/29, Urt. v. 27. 11. 29). Über den Begriff „unverpackt" im Sinne des § 74 Abs. 2 TabstAB. vgl. § 88 Anm. 4.

§ 17[1])[2])

Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse

Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen gestatten, daß die Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse nach den Sätzen des § 5 durch den

Hersteller unter Befreiung von dem Verpackungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und unter Beachtung der etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erfolgt.

1. Bedeutung des § 17. Die Vorschrift will der Möglichkeit Rechnung tragen, da sich bei einzelnen Arten der Erzeugnisse die Steuerentrichtung durch Verwendung von Steuerzeichen nicht ausführen läßt, weil die betreffenden Erzeugnisse nicht in eine die Anlegung eines Steuerzeichens gestattenden Packung gebracht werden können (Begr. zu § 17). Die Versteuerung solcher Erzeugnisse erfolgt nach § 45 der AusfBest. Danach hat derjenige, der nicht verpackungsfähige Erzeugnisse herstellen, auf ein Tabaksteuerlager nehmen oder aus dem Ausland einführen und versteuern will, unter genauer Beschreibung der Erzeugnisse und unter Darlegung der Gründe, aus denen eine Verpackung für den Kleinverkauf untunlich ist (§ 62 AusfBest.) bei dem Hauptzollamt die Genehmigung nachzusuchen, daß die Verpackung unterbleiben darf. Schwarzer Krauser gehört nicht hierher. Bei Übergang in den freien Inlandsverkehr hat der zur Entrichtung der Tabaksteuer Verpflichtete eine Rechnung mit Angabe des Kleinverkaufspreises zu übersenden oder, wenn der Versender zugleich der Empfänger der Ware ist, einen Lieferschein. Die Versteuerung hat in der Weise zu erfolgen, daß auf die Rechnung oder den Lieferschein die erforderlichen Steuerzeichen nach Entwertung aufgeklebt werden. Die Empfänger haben Anschreibungen zu führen, die kontrolliert werden. Diese Vorschriften gelten auch entsprechend für die Besteuerung von Kentucky- und Virginia-Preßtabak, sowie Ungarblätter (ungarischer Landtabak) und Karotten, die von Händlern unverpackt an Kleinhändler abgegeben werden (§ 8 Abs. 2, § 10 und § 50 Abs. 3 TabstAusfBest.), vgl. auch RFH. 16, 124: Wird Kentuckytabak unverpackt von einem Händler an einen Kleinhändler abgegeben, ohne daß die Versteuerung nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 des § 45 TabstAB. erfolgt ist, so kann der Kleinhändler wegen der Erhöhung des Kleinverkaufspreises auf Grund des § 45 Abs. 2 (jetzt § 10a Abs. 5) TabStG. als Steuerschuldner nicht in Anspruch genommen werden, als Hinterzieher würde er aber nach § 92a AO. haften. Vgl. im übrigen § 45 AusfBest. und Bem. 9 zu § 10a.

2. Andere Ausnahmen vom Verpackungszwange § 8 Abs. 2 des Ges., § 16 AusfBest. (vgl. dazu § 38 Anm. 3), § 15 Abs. 3 des Ges., §§ 38, 39 AusfBest. und § 18 des Ges., § 46 AusfBest.

§ 18[1])

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann von der Verwendung von Steuerzeichen

und von dem Verpackungszwange bei der Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, sofern sie nicht zum Handel bestimmt sind (Einfuhr im Reiseverkehr), abgesehen und die Versteuerung in anderer Form zugelassen werden.

1. Durch die Vorschrift soll die Abfertigung der im Reiseverkehr eingebrachten kleinen Mengen von Tabakerzeugnissen durch Verzicht auf die in diesen Fällen oft mit Schwierigkeiten verbundene Verwendung von Steuerzeichen und unter Barzahlung der Tabaksteuer neben dem Zoll vereinfacht werden (Begr. zu § 18).

2. Die näheren Bestimmungen des RMdF. sind im § 46 AusfBest. enthalten. Er unterscheidet:

a) die Erzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, gehen in unvorschriftsmäßigen Packungen ein, dann kann das Abfertigungsamt von einer Umpackung absehen und die Versteuerung nach § 15 Abs. 4 und 6 AusfBest. vornehmen, vgl. dazu Anm. 2 zu § 16 des Ges. Geht die Größe der Packungen über die im § 34 für die einzelnen Steuerklassen festgesetzte Höchstgrenze hinaus, so sind die Packungen mit der ihrem Inhalt nach entsprechenden Anzahl von Steuerzeichen zu versehen;

b) die Erzeugnisse gehen unverpackt ein, so ist von der Verpackung abzusehen; die erforderlichen Steuerzeichen sind amtlich entwertet den Zollpapieren beizufügen.

§ 19[1])

Haftung der steuerpflichtigen Erzeugnisse

Die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuer und können, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt werden.

1. Der § 19 ist ersetzt durch § 101 AO. Der § 19 ist aber nicht unter den Vorschriften der Ziff. 12 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 aufgeführt, die gestrichen werden, was hätte geschehen sollen. Der § 101 AO. lautet:

„(1) Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Finanzamt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(2) Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung, bei zollpflichtigen Waren mit Überschreitung der Zollgrenze.

(3) Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Finanzamts in einem steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen."

Steuerschulden sind grundsätzlich Geldleistungsverpflichtungen (§ 1 AO.). Auch dort, wo das einzelne Steuergesetz eine bestimmte Art der Befriedigung, ein bestimmtes Mittel für die Befriedigung des Steuergläubigers vorschreibt, wie § 10 Tab.-StG. die Verwendung von Tabaksteuerzeichen, bleibt der Anspruch ein Geldleistungsanspruch (vgl. das Nähere Arlt, ZfZ. 1928 S. 82 und Vorbem. 3 vor § 1). Die AO. geht also von dem Steuerschuldverhältnis mit der Leistungspflicht von Personen aus. Diese Auffassung gilt auch für den Tabaksteueranspruch (§§ 1, 10 TabStG.; vgl. RFH. 17, 281). Eine Sache kann streng genommen nicht steuerpflichtig, nicht zollpflichtig sein. Wenn § 101 AO. von steuerpflichtigen Erzeugnissen und zollpflichtigen Waren spricht, so bedeutet das für das Zoll- und Verbrauchssteuerrecht, daß die Erzeugnisse und Waren in das Schuldverhältnis einbezogen werden können, es sind damit Gegenstände gemeint, wegen deren jemand eine persönliche Steuer- oder Zollschuld hat (vgl. Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts I § 39 S. 249; Nawiasky, Deutsches Steuerbl. 1925 S. 362; Hensel, Steuerrecht S. 57, 61). Daß es sich um eine steuerpflichtige, steuerbare Sache als Teil des Tatbestandes handelt, an den das Gesetz die persönliche Steuerschuld knüpft, ist so von Bedeutung für die Entstehung der persönlichen Steuerschuld. Darüber hinaus sind aber die dem Zolle und der Verbrauchssteuer unterliegenden Waren, sei es durch die AO., sei es durch die einzelnen Steuergesetze steuerlichen Überwachungsmaßnahmen unterworfen, und ferner ist zur Sicherung des Steuergläubigers die Sachhaftung im § 101 AO. im wesentlichen entsprechend dem früheren Zoll- und Verbrauchssteuerrecht ausgestaltet worden. Das Eigentümliche dieser Sachhaftung — aber aus der steuerlichen Verstrickung der Ware erklärbar — liegt darin, daß sie schon vor der Entstehung der persönlichen Steuerschuld entsteht. Etwas Ähnliches gibt es auch im bürgerlichen Rechte. Nach bürgerlichem Rechte können Pfandrechte an beweglichen Sachen auch für künftige Forderungen bestellt werden (vgl. § 1204 Abs. 2 BGB.). Pfandrechte für künftige Forderungen sind, weil jedes Pfandrecht in seinem Bestande von dem Bestande der Forderung abhängt, insoweit als ihnen eine schon bestehende Forderung nicht entspricht, eigentlich nicht Pfandrechte, sondern nur Rechtsgebilde, die sich zu wirklichen Pfandrechten entwickeln

können und die deshalb sowie aus Gründen des Verkehrsbedürfnisses vom Gesetz auch während des Schwebezustandes als Pfandrecht bezeichnet und behandelt werden. Im Steuerrecht ist das Gebilde der Sachhaftung besonders stark zugunsten des Gläubigers ausgebildet worden.

Der IV. Senat hat in dem Urteil RFH. 20, 257 die Sachhaftung bezeichnet „als ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, das dem Reiche das Recht gibt,

a) sich ohne Rücksicht auf Privatrechte irgendwelcher Art wegen der Zoll- und Steuerschulden an die Waren und Erzeugnisse zu halten und die Bezahlung durch deren Zurückhaltung zu erzwingen oder sich durch Versteigerung der Waren und Erzeugnisse gemäß § 354 AO. zu befriedigen,

b) zur Sicherung dieses Rechtes die tatsächliche Verfügung Dritter über die Waren und Erzeugnisse zu verhindern."

In dem Urteil ist weiter ausgeführt: „Dem zu b benannten Zwecke dient die Beschlagnahme. Sie soll nicht nur die Durchführung der Besteuerung nach Entstehung der Steuerschuld sichern, sondern auch Steuerhinterziehungen vorbeugen. Dem entspricht, daß die Haftung und die Möglichkeit der Beschlagnahme schon vor Entstehung der Steuerschuld einsetzt."

Die Beschlagnahme ist der tatsächliche Akt der Sicherstellung. Sie ist keine Anordnung aus § 202 Abs. 1 AO. Gegen die Beschwerdeentscheidung des LFH. ist die Rechtsbeschwerde an den RFH. nicht zulässig. Diese Sicherstellung wird in dem Verbot an den tatsächlichen Besitzer der Ware, über sie zu verfügen, gefunden. Handelt dieser dem Verbot zuwider, so macht er sich nach § 137 StGB. strafbar. Die Geltendmachung der Sachhaftung kann nicht Gegenstand eines Steuerbescheids nach § 220 Abs. 1 AO. sein (RFH. IV A 97/29 v. 15. 5. 29, Kartei AO. § 101 R 3).

Der Zeitpunkt der Entstehung der Haftung ist im § 101 Abs. 2 AO. festgelegt bei zollpflichtigen Waren mit der Überschreitung der Zollgrenze, bei steuerpflichtigen Erzeugnissen mit dem Zeitpunkt des Beginns der Herstellung. Die Haftung entsteht also schon vor der persönlichen Steuerschuld, die erst mit dem Übergange der Erzeugnisse in den freien Verkehr entsteht (§ 10 TabStG.). Sie ist also insoweit nicht streng akzessorisch.

Das Erlöschen der Haftung tritt nach § 101 Abs. 3 AO. ein:

1. mit dem Erlöschen der Steuerschuld,
2. mit der Aufhebung der Beschlagnahme,
3. durch den mit Zustimmung des FA. geschehenen Übergang der Erzeugnisse in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr.

Für das Tabaksteuerrecht ergibt sich hierzu folgendes:

Zu 1. Die Tabaksteuerschuld aus §§ 1, 10 TabStG. erlischt mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Steuerzeichen, deshalb auch hiermit die Sachhaftung.

Zu 2. Nach dem Wortlaut des § 101 Abs. 2 Satz 2 AO. würde die Sachhaftung mit der Aufhebung der Beschlagnahme erlöschen, und zwar auch dann, wenn ein Übergang der Ware in den freien Verkehr noch nicht stattgefunden hat und die Steuerschuld aus §§ 1, 10 TabStG. durch Anbringung von Zeichen noch nicht getilgt ist. Die Aufhebung der Beschlagnahme würde also bei wörtlicher Auslegung bewirken, daß durch Vernichtung der Sachhaftung ihr Zusammenhang mit der Forderung gelöst wird. Das kann aber wohl nicht Rechtens sein. Denn dann würden der Steueraufsicht noch tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unterstehen können, hinsichtlich deren der später entstehende persönliche Steueranspruch der dinglichen Haftung entbehren würde. Es liegt aber kein Grund vor, der Aufhebung des tatsächlichen Akts der Sicherstellung — denn das ist die Beschlagnahme — die Bedeutung beizumessen, daß der künftig entstehende persönliche Steueranspruch der dinglichen Sicherung entbehren soll. Der Gesetzgeber hat sich diese Rechtslage wohl nicht klargemacht. Gemeint war wohl nur, daß die Aufhebung der Beschlagnahme den tatsächlichen Akt der Sicherstellung wieder beseitigt.

Zu 3. Im Tabaksteuerrechte kann der Übergang der Erzeugnisse in den steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr nur nach Anbringung der Tabaksteuerzeichen erfolgen. Damit ist die Tabaksteuerschuld nach Nr. 1 aber getilgt. Die Zustimmung des Finanzamts kann sich nur auf das Inverkehrsetzen *nach* ordnungsmäßiger Versteuerung beziehen. Auch hier geht also die Sachhaftung mit dem Erlöschen der Steuerschuld unter wie in dem Falle zu 1.

Zu prüfen bleibt noch, ob die vor der ordnungsmäßigen Anbringung von Steuerzeichen erfolgte Beschlagnahme der Erzeugnisse zu deren Verwertung nach § 354 AO. führen kann, ob also das Reich sich wegen des gewissermaßen auf den Erzeugnissen liegenden Tabaksteueranspruchs befriedigen kann, ohne Rücksicht darauf, ob ein persönlicher Steueranspruch entstanden ist. Für den Zollanspruch des Reichs hatte RGZ. Bd. 67 S. 216, 217 (vgl. auch Behr, Archiv für öffentl. Recht Bd. 14 S. 177) angenommen, daß der Zollfiskus aus den zollpflichtigen Waren, auf welchen nach den Worten des Gesetzes (§ 14 VZollG.) der Zoll ruhe, sich wegen des Zolles jedenfalls befriedigen könne, ohne die Frage, ob auch eine zollpflichtige Person vorhanden ist, entscheiden zu müssen. Das RG. hat hiermit eine selbständige Wirksamkeit der Sachhaftung anerkannt. Nach dem Rechte der AO. kann dies aber jedenfalls für das Tabaksteuerrecht nicht gelten. Denn die Verwertung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse durch die Steuerbehörde setzt nach § 354 AO. voraus,

daß die „Ansprüche bei Fälligkeit nicht erfüllt werden." Der Tabaksteueranspruch entsteht aber und wird fällig mit dem Übergang der Erzeugnisse in den freien Verkehr (§ 1, 10 TabStG.). Verlassen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse die Herstellungsräume, ohne daß die Steuerzeichen vorschriftsmäßig angebracht sind, so ist die steuerpflichtige Person in der Person des Herstellers vorhanden, die persönliche Steuerschuld und die Haftung besteht fort, die Ware kann beschlagnahmt werden, und zwar auch beim Verbraucher, sie kann auch nach § 354 AO. durch die Steuerbehörde verwertet werden. Anders ist die Rechtslage, wenn tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse in den Herstellungsräumen vor der Entstehung der persönlichen Steuerschuld zur Sicherung des künftigen Steueranspruchs beschlagnahmt werden. Hier setzt die Verwertung voraus, daß der Tabaksteueranspruch entstanden ist und fällig ist und, solange die Beschlagnahme besteht, kann die Ware nicht in den freien Verkehr treten. Mit Zustimmung der Steuerbehörde kann aber die Ware nach Anbringung der Steuerzeichen in den freien Verkehr treten, dann liegt der Fall oben zu 3 vor. Aber auch in diesem Falle ist dann ein persönlicher Steuerschuldner in der Person des Herstellers vorhanden. Diese Erörterungen führen zu dem Ergebnis, daß auch bei einer Verwertung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse nach § 354 AO. ein persönlicher Steueranspruch Voraussetzung ist.

Hiernach muß für das Tabaksteuerrecht der Rechtssatz festgestellt werden, daß die Sachhaftung, wenn sie auch vor Entstehung der persönlichen Steuerschuld einsetzt, im wesentlichen akzessorisch mit der persönlichen Steuerschuld gestaltet ist.

B. Überwachungsvorschriften

§ 20

1. Allgemeine

Anmeldepflicht

(1) **Wer mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier Handel treiben oder tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse gewerbsmäßig herstellen oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirkes spätestens zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebs schriftlich an-**

zumelden und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume vorzulegen.

(2) **Befinden sich die Gewerberäume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.**

(3) **Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitze von dem neuen Geschäftsinhaber, schriftlich anzuzeigen.**

(4) **Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, vor deren Erteilung der Betrieb nicht begonnen werden darf.**

(5) **Inhaber anmeldepflichtiger Betriebe, die das Geschäft nicht selbst leiten, haben einen Vertreter zu bestellen und der Steuerbehörde davon schriftlich Mitteilung zu machen. Die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.**

(6) **Zur Anmeldung verpflichtet ist auch, wer Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen anfertigt, erwirbt oder besitzt. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.**

1. Anmeldepflichtig ist

A. der Tabakpflanzer (vgl. § 21 u. Anm., § 29 Abs. 2). Anmeldepflichtig sind sowohl der Tabakpflanzer des § 21 des Ges. wie die Pflanzer, die selbstgebauten Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zukaufen; letztere gelten als Tabakhändler (§ 29 Abs. 2 des Ges.).

B. Der Tabakhändler, d. i. nach § 20 Abs. 1 derjenige, der mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen jeder Art, tabakähnlichen Waren oder mit Zigarettenpapier Handel treibt. Auch derjenige, der Tabakerzeugnisse ausschließlich im Kleinverkauf absetzt, der Kleinhändler, ist Tabakhändler im Sinne des § 20 Abs. 1. Wenn er in der Begriffsbestimmung des Tabakhändlers im § 29 Abs. 1 nicht aufgeführt, sondern ausdrücklich dort von diesem Begriff ausgeschlossen wird, so liegt dies daran, daß die Vorschriften der §§ 29—33 dazu dienen sollen, den Verbleib des Tabaks bis zu seiner Verarbeitung zu sichern, der Kleinhändler aber im allgemeinen nur

die Ganzerzeugnisse erhält. Wegen des Kleinhändlers vgl. ferner § 45, § 10a Abs. 5 des Ges. Zum Händlerbegriff gehört die Gewerbsmäßigkeit. Sie erfordert eine auf die Erzielung eines mehr oder minder ständigen Erwerbes gerichtete Tätigkeit in der Absicht, sie nicht nur einmal, sondern fortgesetzt wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit, auszuüben (vgl. RFH. 7, 224; 9, 302; RGSt. 56, 126). Die Erwerbstätigkeit muß danach, damit gewerbsmäßiges Handeln vorliegt, in der Absicht bewirkt werden, Erwerbsgeschäfte derselben Art wiederholt abzuschließen und durch den wiederholten Abschluß sich eine dauernde Einnahme zu verschaffen (RFH. 9, 302). Dabei kann eine Handlung genügen. Wegen Vereinigungen, Konsumverein, Kantinen siehe Anm. 5 zu § 45.

C. Der Hersteller (Tabakverarbeiter), d. i. nach § 35 des Ges. derjenige, der Tabakerzeugnisse oder zur Anfertigung dieser Erzeugnisse bestimmte oder geeignete Halberzeugnisse gewerbsmäßig herstellt oder von anderen für seine Rechnung herstellen läßt, oder wer eine weitere Bearbeitung oder Behandlung der noch unversteuerten Erzeugnisse vornimmt oder vornehmen läßt. Das Gesetz knüpft die Eigenschaft als Hersteller (Tabakverarbeiter) nicht an die Verfügungsbefugnis über die verwendeten Betriebsmittel, der Mangel dieser Befugnis schließt deshalb die Herstellereigenschaft nicht aus. Es ist also jemand, der die weitere Bearbeitung oder Behandlung von Tabakerzeugnissen für eigene Rechnung gewerbsmäßig vornimmt, Hersteller, mag er dabei auch in den Räumen eines anderen und mit dessen Betriebsmittel tätig werden (RFH. IV A 279/26, Urt. v. 26. 1. 27). Seine Steuerschuld entsteht mit der Herstellung, wenn der Betrieb nicht angemeldet ist (RFH. 13, 11). Über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit siehe oben bei B. Händler, die unversteuertes Papier besitzen, das erst bei ihnen oder durch den Absatz vom Hersteller von Zigaretten, Zigarettenhüllen oder -blättchen oder an Händler mit solchen oder Verbraucher die Bestimmung als Zigarettenpapier erhält, sind wie Hersteller von Zigarettenhülsen zu behandeln (§ 47 Abs. 2 AusfBest.).

Die Vornahme der Verpackung ist nach der Neufassung des § 14 Satz 2 des Ges. (Art. I Ziff. II Nr. 4 des Ges. v. 15. 4. 30 [RGBl. I, 135]) nicht mehr Herstellungshandlung (vgl. Bem. 3 bei § 14).

Zu B und C. Händler oder Hersteller, die sich angemeldet haben, sind als Betriebsinhaber anzusehen und haben die steuerlichen Pflichten und Rechte. Sie können daher von der Steuerbehörde wegen der steuerlichen Pflichten in Anspruch genommen werden (vgl. RFH. 3, 103; IV A 346/26 v. 4. 5. 27; IV A 165/27 v. 1. 6. 27; IV A 242/27 v. 13 7. 26). Die steuerlichen Pflichten hat aber auch derjenige, der sich hätte anmelden müssen, d. i.

der wahre Betriebsinhaber, der Geschäftsherr, d. i. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht und der die Verfügungsgewalt hat. Die Beantwortung der Frage hängt von einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse des Einzelfalles ab, insbesondere, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein Betrieb Organ, Bestandteil eines anderen Betriebes (Angestelltenverhältnis) ist. Auch eine juristische Person kann, statt eine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben, als Angestellter im Betrieb eines anderen Unternehmens tätig sein. Vgl. RFH. 3, 234, 290; 4, 306; 5, 326; 9, 167, 146; 13, 146; 329; 17, 54, siehe auch wegen des Begriffs des Betriebsinhabers, Hummel, ZfZ. 1925, S. 105, 120, 129, 141.

D. Der Anfertiger, Erwerber oder Besitzer von Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen (§ 20 Abs. 6 des Ges.). Die näheren Bestimmungen enthält § 47a AusfBest. Sie erstrecken sich auf Zigarren-, Zigaretten-, Zigarettenhülsenmaschinen, Zigarrenwickelmaschinen und Zigarettenhülsenstopfmaschinen. Die Grundlage für die Anmeldepflicht bildet die Vorschrift unter F der Nr. 1 des Art. V (Tabaksteuer) des Ges. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchsteuern v. 8. 4. 22 (RGBl. I, 335 = RZollBl. S. 51) bezw. Ziff 17 der Nr. I der zu dessen Ausführung erlassenen VO. v. 1. 6. 22 (RZentrBl. S. 331 = RZollBl. 161 und Ziff. 10 des Art I der VO. über Änderung der TabstAB. v. 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619 = RZollBl. S. 393).

2. Inhalt der Anzeigepflichten:

A. des Pflanzers, vgl. § 21 u. Anm.,

B. des Tabakhändlers:

a) Betriebsanmeldung (§ 20 Abs. 1),

b) Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Gewerberäume (§ 20 Abs. 1), bei verschiedenen Orten besondere Anmeldung für jeden Ort (§ 20 Abs. 2).

c) Anzeige jeder Änderung in den angemeldeten Verhältnissen, insbesondere beim Wechsel des Geschäftsinhabers (§ 20 Abs. 3) und Aufgabe des Gewerbes (§ 47 Abs. 3 AusfBest.).

d) Gegebenenfalls Anzeige des bestellten Vertreters (Geschäftsleiters) § 20 Abs. 5. Diese Anzeige bewirkt nicht die Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Der Vertreter hat aber die Pflichten zu erfüllen, die dem Geschäftsinhaber obliegen (vgl. §§ 83 ff. AO.).

Beim Kleinhändler kann das LFA. eine vereinfachte Art der Anmeldung zulassen (§ 47 Abs. 4 AusfBest.).

C. Des Herstellers (Verarbeiters). Es gilt das vorstehend zu B Gesagte. Der Zigarettenhersteller hat mit der Betriebsanmeldung eine besondere Betriebserklärung abzugeben (§ 1 MatStO.), die am 1. Oktober bestehenden Herstellungsbetriebe hatten die Betriebserklärung bis zum 20. Oktober 1925 abzugeben (§ 17 MatStO.).

D. Des Anfertigers, Erwerbers oder Besitzers von Herstellungsmaschinen. Über den Inhalt seiner Pflichten vgl. § 47a AusfBest.

§ 21

2. Besondere

a) für Tabakpflanzer[1])

Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume

(1) **Wer Tabak für eigene Rechnung pflanzt oder pflanzen läßt, hat der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die mit Tabak bepflanzten Grundstücke** einzeln nach ihrer Lage und Größe **schriftlich anzumelden[2]).**

(2) **Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung geschehen[2]).**

(3) **Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Anzeige von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu machen.**

(4) **Bei der Anmeldung der Grundstücke ist anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll[2]). Sollen hierin Änderungen eintreten, so sind diese vorher anzuzeigen.**

1. Die Überwachungsvorschriften für den Tabakbau sind in den §§ 21—28 des Ges. aufgeführt. Nach § 22 Abs. 2 kann der Reichsrat weitere Bestimmungen für den Tabakbau und die Sicherstellung des geernteten Tabaks treffen; auf solche Bestimmungen des Reichsrats wird auch im § 27 Abs. 3 verwiesen, schließlich ist im § 26 Abs. 1 die nähere Anordnung des RMdF. über die Verkaufs- und Übergabebescheinigung des Pflanzers erwähnt. Die Vorschriften, auf die hier verwiesen ist, sowie sonstige AusfBest. zu den §§ 21—28 des Ges. sind in der Anl. C zu den TabStAusfBest. der Tabakanbau-Ordnung (TabAnbO.) aufgeführt.

2. In der Tabakfluranmeldung sind die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung (Lage) und ihrem Flächeninhalt anzugeben und die Räume zu bezeichnen, in denen der geerntete Tabak bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt wird (§ 1 TabAnbO. und Muster 1 dazu). Die Fluranmeldungen werden in ein Tabaksteuerbuch eingetragen (TabAnbO. § 1 Abs. 2 u. Muster 2). Befreiung von der Anmeldung für Tabakanbau zu wissenschaftlichen oder zu Zierzwecken nach Maßgabe des § 2 TabAnbO.

§ 22

Behandlung der Tabakpflanzungen

(1) **Für die Behandlung der Pflanzungen gelten folgende Vorschriften**[1]**:**

1. **alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißratene Pflanzen und dergleichen) sind auf dem Felde sofort zu vernichten, soweit nicht ihre Einsammlung zur Verwertung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen von der Steuerbehörde gestattet wird;**
2. **will der Pflanzer den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpflügen oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hiervon der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen;**
3. **spätestens am 14. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte und die Einerntung von Tabakstrünken sind der Steuerbehörde vorher anzumelden.**

(2) **Der Reichsrat kann weitere Bestimmungen für den Tabakbau**[1]**) und die Sicherstellung**[2]**) des geernteten Tabaks treffen.**

1. Die Vorschriften über den Tabakbau sind in den §§ 5—10 TabAnbO. enthalten. Es enthalten § 5 die allgemeinen Vorschriften, § 6 die über das Köpfen und Ausgeizen, § 7 über das vorzeitige Einsammeln, § 8 über das amerikanische Ernteverfahren (das Einernten der ganzen Tabakpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Stengel), § 9 über das Beseitigen der abgeblatteten Pflanzen und die Nachernte, § 10 über das Umpflügen des Tabakfeldes vor der Ernte wegen Mißwachs oder dgl.

2. Wegen der Sicherung der vollständigen Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung vgl. § 23 Anm. 2.

§ 23

Haftung des Pflanzers für Gestellung und Räumung des Tabaks[1])

(1) Der Pflanzer haftet für die Gestellung des Tabaks zur Verwiegung (§ 24)[2]) und für dessen rechtzeitige Räumung (§ 25). Die Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über.

(2) Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Tabakhändler, Tabakverarbeiter oder anderen Pflanzer übertragen. Vor der Verwiegung ist eine freiwillige Veräußerung des Tabaks nur mit Genehmigung der Steuerbehörde zulässig[3]).

(3) Bei der Veräußerung von gepfändetem oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehörigem Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich anzuzeigen[3]).

1. Verpflichtungen des Pflanzers
   A. zur vollständigen Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung (§ 24),
   B. zur rechtzeitigen Räumung (§ 25).

2. Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung zu sichern, wird nach § 11 TabAnbO. vor dem Beginn der Ernte die für den Pflanzer verbindliche Gewichtsmenge festgestellt, die mindestens zur Verwiegung gestellt werden muß, und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 19 TabAnbO.), der Abgabe von 200 RM. gemäß § 10 a Abs. 2 des Ges. unterliegt. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmung und der folgenden Vorschriften der TabAnbO. wird mit Rücksicht auf § 22 Abs. 2 und § 28 des Ges. nicht in Zweifel gezogen werden können. Die zu vertretende Gewichtsmenge wird auf Grund einer verbindlichen Erklärung des Tabakpflanzers mit einer Selbsteinschätzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge durch einen

Schätzungsausschuß festgesetzt. Die näheren Vorschriften vgl. §§ 12—15; Bekanntgabe der Sollmenge § 16, Einspruchsverfahren § 17, Besuch der Trockenräume und Entnahme von Proben § 18, Verminderung der Sollmenge durch Unglücksfälle vor der allgemeinen Verwiegung §§ 19—21, Abgang an Bruch und Abfall bis zur allgemeinen Verwiegung § 22.

3. Vgl. §§ 23—24 TabAnbO.

§ 24

Verwiegung[1])

(1) **Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich der Grumpen, des Bruches und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Gärung, spätestens am 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirkes oder bei der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.**

(2) **Die obersten Landesfinanzbehörden[2]) können ausnahmsweise die Frist zur Verwiegung des Tabaks bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres verlängern.**

(3) **Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörden und der örtlichen Tabakbauvereinigungen den Zeitpunkt für die Vorführung des Tabaks zur Verwiegung oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung zur Verwiegung erfolgen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekanntmachen zu lassen[3]).**

(4) **Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden[4]). Die bei der Verwiegung nötigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks unentgeltlich zu verrichten. Über das Ergebnis der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.**

1. Vgl. §§ 25—33 TabAnbO.

2. Das sind die Landesfinanzämter.

3. Ort und Zeit der Verwiegung §§ 26, 27 TabAnbO., Erhebung von Gebühren § 28, Verwiegen von Grumpen, Bruch und sonstigen Abfällen § 29.

4. Anmeldung, Wiegebuch § 30 TabAnbO., Abfertigung § 31, Verwiegen von Teilen der Ernte § 32, Befreiung von der amtlichen Verwiegung § 33.

§ 25

Räumung[3] [4])

(1) **Der Pflanzer darf im Inland den geernteten Tabak nur an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen[1]).**

(2) **In unmittelbarem Anschluß an die amtliche Verwiegung, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach der Verwiegung hat er den geernteten Tabak entweder an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen[2]).**

(3) **Die Steuerbehörde kann diese Frist verlängern. Sie kann anordnen, daß nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen ist.**

1. Durch den Absatz an angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter entsteht keine Steuerschuld. Nur die angemeldeten Tabakhändler und Tabakverarbeiter dürfen von Pflanzern Tabak beziehen und wiederum nur an andere angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen (vgl. § 31 Abs. 2 und § 38 des Ges.).

2. Die Sicherung des Aufkommens an Tabaksteuer erfordert es, daß der Tabak einer Ernte bis zur nächsten Ernte geräumt wird (§ 27). Als Räumung gilt die Ablieferung an einen angemeldeten Tabakhändler oder Tabakverarbeiter oder die Verbringung auf eine öffentliche Niederlage, ein unter amtlichen Mitverschluß stehendes Lager oder in das Ausland.

3. Vgl. TabAnbO. § 34 Allgemeines, § 35 Rohtabakbegleitscheine, § 36 Ausfuhr vor der allgemeinen Verwiegung, § 37 Verfahren beim Ausfertigungsamte, § 38 Verfahren beim Empfangsamte, § 39 Erledigung der Begleitscheine, Abschluß der Bücher, § 40 Vernichtung oder Vergällung von Tabak, § 41 Feststellung des Ergebnisses der Räumung.

4. Von der Räumungspflicht befreit sind Tabakpflanzer, die zugleich Bienenzüchter sind und zur Besorgung der Bienen Tabak eigener Ernte in Mengen des Ertrags von 2 Geviertmeter, also von 0,50 Kilogramm dachreifen Tabaks für jedes Bienenvolk verwenden wollen. Die hiernach in Frage kommenden Mengen sind nach den Sätzen für Pfeifentabak zu versteuern (RMdF. 22. 9. 20 II b 3033 RZollBl. 461).

§ 26

(1) **Der Pflanzer muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks über den Verkauf und die Übergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschieht, eine Bescheinigung nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen ausstellen lassen.**

(2) **Die Versendung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lagern sowie nach dem Ausland ist der Steuerbehörde anzumelden. Die Ausfuhr nach dem Ausland ist auf Erfordern nachzuweisen.**

Vgl. § 25 Anm. 3.

§ 27

(1) **Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 25 Abs. 3 innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Vorlage der Bescheinigungen (§ 26) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.**

(2) **Von dem bei der Verwiegung ermittelten Gewicht ist für den nach der Verwiegung bis zur Räumung etwa eingetretenen Gewichtsverlust ein angemessener Abzug zu gewähren.**

(3) **Außerdem kommt in Abzug das Gewicht des nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergällten sowie des durch Unglücksfälle zugrunde gegangenen Tabaks, bei dem durch Unglücksfälle zugrunde gegangenen Tabak jedoch nur dann, wenn die vom Reichsrat zu erlassenen Bestimmungen über Anzeige und Schadenermittlung innegehalten sind.**

Vgl. § 25 u. Anm.

§ 28

Besteuerung der Fehlmengen

Die Vorschrift ist durch Ziff. 12 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. S. 299) gestrichen worden, weil sie durch § 10a Abs. 2 ersetzt worden ist. In Kraft seit 1. 1. 30.

§ 29

b) für den Handel mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen

Tabakhändler

(1) **Als Tabakhändler im Sinne des Gesetzes gilt jeder, der mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen Handel treibt und diese Waren nicht ausschließlich im Kleinverkauf absetzt**[1]**).**

(2) **Pflanzer, die selbstgebauten Tabak bearbeiten oder fremden Tabak zukaufen, gelten als Tabakhändler**[2]**).**

1. Der Begriff des Tabakhändlers im Sinne des § 29 ist ein anderer wie der des § 20. § 29 begreift nicht den Handel mit Ganzerzeugnissen und nicht den Kleinhändler, der an Verbraucher abgibt (vgl. § 20 Anm. 1 B). Der Begriff, wie er im § 29 Abs. 1 niedergelegt ist, gilt nur für die §§ 29 bis 34 des Ges., die dazu dienen sollen, den Verbleib des Tabaks bis zu seiner Verarbeitung zu sichern.

2. Als Tabakhändler im Sinne des § 29 Abs. 1 gelten auch Pflanzer, die selbstgebauten Tabak durch Vergären oder Entrippen bearbeiten. Sie müssen deshalb diese Bearbeitung in öffentlichem oder eigenem Lager unter amtlichem Mitverschluß vornehmen (§ 30 Abs. 1). Die Begr. S. 38 erklärt diese Maßnahmen für notwendig mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des bei der Gärung des Tabaks entstehenden Verlustes. Es heißt dort: „Bei der Vergärung im freien Verkehr würde die Festsetzung eines einheitlichen Schwundsatzes .... nicht zu umgehen sein. Erreicht der tatsächliche Gärungsverlust diesen Durchschnittssatz nicht, so würde die Möglichkeit bestehen, daß die überschießende Tabakmenge zur heimlichen Herstellung von Tabakerzeugnissen Verwendung findet. Andererseits müßte bei einem höheren Gärungsverlust als dem durchschnittlichen der Pflanzer für die Fehlmenge die im § 28 festgesetzte Steuer entrichten. Die Erfüllung des Lagerzwanges wird den Pflanzern durch Zusammenschluß möglich sein. Pflanzer, die fremden Tabak zukaufen, müssen aus Gründen der Steuersicherheit ebenfalls wie Rohtabakhändler behandelt werden."

§ 30

Lagerung und Behandlung des Tabaks

(1) **Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse lagern und behandeln.**

(2) **Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.**

1. Der Lagerzwang besteht für den gesamten inländischen und ausländischen Rohtabakhandel. Er verlangt die Lagerung des Tabaks in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschluß. Nach § 33 TabStG. kann Tabakhändlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft worden sind, zur Auflage gemacht werden, daß sie ihre Vorräte nur in einer öffentlichen Niederlage lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht stellen. Die näheren Bestimmungen zu §§ 30, 31 sind in den §§ 49, 50 AusfBest. und in der als Anlage D hierzu beigefügten Tabaklagerordnung (TabLagO.) enthalten.

A. Inländischer Tabak. Bezug nur von angemeldeten Pflanzern, anderen angemeldeten Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern, Lagerung und Behandlung nach der TabLagO. und Abgabe nur an andere angemeldete Tabakhändler und -verarbeiter unter Beobachtung von § 9 der TabakLagO. (§§ 31 Abs. 2, 30 Abs. 1 des Ges., § 49 Abs. 1 AusfBest.), vgl. auch Reichert, ZfZ. 1925, 23.

Ausnahmen vom Lagerzwange: § 50 Abs. 1 Satz 3 AusfBest.: Händler dürfen verarbeitungsreifen inländischen Tabak außerhalb eines Lagers auf Vorrat halten zur Versorgung von angemeldeten kleinen Verarbeitern, von angemeldeten Kleinhändlern im Falle der Abgabe von inländischen Karotten sowie zur Abgabe von Mustern und Proben. Die Abgabe erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 39 AB.

B. Ausländischer Tabak und Halberzeugnisse. Bezug aus dem Ausland oder von anderen angemeldeten Händlern oder Verarbeitern, unverzollte Lagerung bis zur Abgabe an angemeldete Verarbeiter in öffentlichen Niederlagen oder Lagern unter amtlichem Mitverschluß. Die Verzollung ist den Händlern außer in den Fällen des § 50 Abs. 1 AusfBest. erst bei Abgabe an Verarbeiter unter Beobachtung des § 53 Abs. 1—3 AusfBest. gestattet. An andere angemeldete Händler dürfen die Waren nur unverzollt unter Beachtung der für die Versendung unverzollter Waren geltenden Bestimmungen abgegeben werden. (§ 49 Abs. 2 AB.).

Ausnahmen vom Lagerzwang:

a) Versorgung von angemeldeten kleineren Verarbeitern (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AB.),

b) Versorgung von angemeldeten Kleinhändlern in den Fällen des § 10 a Abs. 4 des Ges. (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AB.),

c) Abgabe von Mustern oder Proben (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AB.).

. In den Fällen zu a—c können die Händler den Tabak verzollen und auf Vorrat außerhalb der öffentlichen Niederlage oder des Lagers unter amtlichen Mitverschluß halten (Vorratsverzollung). Die Vorratsverzollung ist in ihrer Höhe nicht beschränkt (RMdF. v. 25. 5. 21 RZollBl. S. 103); es dürfen auch ganze Urpackstücke (Ballen, Fässer, Seronen und dgl.) abgegeben werden (RMdF. v. 4. 9. 20 R II b 1888, RZollBl. S. 453). Die Abgabe seitens der sog. Kleinverkäufer erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 39 AV. Vgl. dazu Bem. 4 zu § 10 a.

d) für Ansichtsmuster, d. s. Reisemuster, die von Händlern, ihren Angestellten, Beauftragten oder von Agenten mitgeführt oder an sie versandt werden, kann das HZollA. Erleichterungen zulassen (§ 50 Abs. 1 Satz 5 AV.).

e) für Probelager (§ 50 Abs. 2 AV.).

f) § 50 Abs. 3. Unverarbeiteter Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblätter (ungarischer Landtabak), § 8 Abs. 2 AV. AusfBest. und Karotten (§ 10 AV.) dürfen Tabakhändler an Kleinhändler abgeben. Die Versteuerung erfolgt dann durch den Händler auf Grund der Buchführung (§ 50 Abs. 3, § 51, § 45 Abs. 5 AusfBest.; RFH. 16, 124; Bem. 9 zu § 10 a des Ges.).

§ 31[1])

Bezugs- und Absatzbeschränkungen

(1) **Der Bezug der im § 29 bezeichneten Waren aus dem Ausland ist den angemeldeten Tabakhändlern und Tabakverarbeitern (§ 20) ohne weiteres, anderen Personen nur mit besonderer Ermächtigung der Steuerbehörde gestattet. Die Zollstellen sind befugt, von den Einbringern den Nachweis der gemäß § 20 erfolgten Anmeldung zu fordern.**

(2) **Die Tabakhändler dürfen die im § 29 bezeichneten Waren im Inland nur von angemeldeten Pflanzern, anderen angemeldeten Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern beziehen und abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 5 nur an andere angemeldete Tabakhändler und Tabakverarbeiter absetzen; außerdem ist ihnen der Absatz nach dem Ausland gestattet. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.**

Gesetzestext: Im Absatz 2 muß es heißen statt „§ 5 Abs. 3" jetzt „§ 10 a Abs. 4" (siehe Bem. 4 bei § 10 a d. Ges.).

1. Vgl. §§ 30 und 37 des Ges. und Bem. dazu.

2. Tabakverarbeiter dürfen ausländischen Tabak und ausländische Tabakerzeugnisse unmittelbar aus dem Ausland und

von angemeldeten Händlern und Verarbeitern beziehen und verzollen (§ 49 Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 1 AV.). Vgl. auch Bem. 5 zu § 10 a des Ges.

§32[1][2][3]

Buchführung

Über die Vorräte an Waren der im § 29 bezeichneten Art haben die Tabakhändler nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Bücher zu führen, die den Steuerbeamten jederzeit vorzulegen sind. Auszüge aus den Büchern sind der Steuerbehörde auf Erfordern mitzuteilen.

1. Händler haben über den Zu- und Abgang von unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen Bücher nach dem Muster 10 (§ 57 AusfBest.) zu führen, aus denen insbesondere das Gewicht oder die Stückzahl, die Benennung, das Herkunftsland und die Käufer der Waren ersichtlich sind (§ 51 Abs. 1 Ausf.-Best.). Die Neufassung des von Rohtabakhändlern über den Zu- und Abgang von Rohstoffen zu führenden Betriebsbuches II (Muster 10 zu § 57) beruht auf Ziff. 13 des Art. I der VO. über Änderung der TabstAV. v. 8. 11. 28 in Verbindung mit Ziff. 8 unter B der Verfügung unter Änderung der Muster zu der TabstAV. v. 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619, 622 = RZollBl. S. 393, 396).

2. Diejenigen Händler, welche unverarbeiteten Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblätter (ungarischer Landtabak) und Karotten an Kleinhändler abgeben, haben auch Betriebsbücher nach Muster 9 (§ 56 AusfBest.) zu führen (§ 51 Abs. 2 AusfBest.).

3. Die ordnungsgemäß geführten Bücher führen im allgemeinen den Beweis der Richtigkeit ihren Inhalts, die Vermutung kann aber widerlegt werden.

§ 33

Beschränkung der Lagerung

Tabakhändlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen bestraft worden sind, kann zur Auflage gemacht werden, daß sie ihre Vorräte nur in einer öffentlichen Niederlage lagern oder auf eigene Kosten unter ständige Steueraufsicht stellen.

§ 34.

Gestrichen durch Art. II Nr. 12 des Ges. v. 22. 12. 29. Die Vorschrift ist ersetzt durch § 10 a Abs. 1 In Kraft seit 1. 1. 30.

§ 35.

c) für Tabakverarbeiter

Begriff

Als Tabakverarbeiter[1]) im Sinne des Gesetzes gilt, wer Tabakerzeugnisse oder zur Anfertigung dieser Erzeugnisse bestimmte oder geeignete Halberzeugnisse gewerbsmäßig[2]) herstellt oder von anderen für seine Rechnung herstellen läßt oder wer eine weitere Bearbeitung oder Behandlung der noch unversteuerten Erzeugnisse vornimmt oder vornehmen läßt.

1. Der Begriff des Tabakverarbeiters im Sinne des § 35 deckt sich mit dem des Herstellers im Sinne des § 9 TabStG. Über den Begriff Hersteller siehe § 20 Anm. 1 C u. § 44 Bem. 9 a. Über die Anmeldepflicht vgl. § 20. Über die Entstehung der Steuerschuld des Herstellers, die grundsätzlich erst mit dem Übergange der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in den freien Verkehr entsteht, vgl. §§ 1, 9 des Ges. und Anm. dazu. Die Entstehung der Steuerschuld erst im Zeitpunkt des Überganges aus den Räumen des Herstellungsbetriebes in den freien Inlandsverkehr setzt aber voraus, daß es sich um einen angemeldeten Betrieb handelt. Tabakerzeugnisse, die in nicht angemeldeten Betrieben hergestellt und deshalb schon bei ihrer Herstellung nicht den §§ 36—41 des Ges. vorgesehenen Überwachungsbestimmungen unterstellt werden, sind schon bei ihrer Herstellung der steuerlichen Überwachung entzogen und deshalb schon in diesem Zeitpunkt als in den freien Inlandsverkehr übergegangen anzusehen. Ein Tabakverarbeiter, der in einem nicht angemeldeten Betriebe Tabakerzeugnisse herstellt, ist daher hinsichtlich dieser Erzeugnisse nach §§ 1, 9 des Ges. bereits mit der Herstellung zur Entrichtung der Tabaksteuer verpflichtet (RFH. 13, 11). Wegen der Haftung des Tabakverarbeiters für Fehlmengen vgl. § 198 a AO.

2. Die Gewerbsmäßigkeit gehört zum Begriff des Tabakverarbeiters. Ein Privatmann, der ausschließlich für den eigenen Rauchbedarf Zigaretten herstellt, ist nicht Tabakverarbeiter, ihm liegt keine Anmeldepflicht (§ 20) ob, er ist auch nicht zur Entrichtung der Tabaksteuer für die von ihm hergestellten Zigaretten verpflichtet (RFH. 9, 248). Über den Begriff des Betriebsinhabers vgl. § 20 Anm. 1 zu B und C.

§ 36[3])
Anmeldung der Erzeugnisse

(1) Jeder Tabakverarbeiter hat der Steuerbehörde mit der im § 20 vorgeschriebenen Anmeldung auch ein Verzeichnis[1]) der Erzeugnisse, deren Herstellung er beabsichtigt, vorzulegen.

(2) Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen oder Waren zu verlangen[2]).

(3) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sind vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

1. Über den Inhalt des Verzeichnisses vgl. § 52 AusfBest. Der Abs. 1 des § 32 TabstAB. hat eine Neufassung durch Ziffer 6 des Art. I der VO. über Änderung der TabstAB. v. 30. 10. 28 (RMinBl. S. 594 = RZollBl. 385 erhalten. Danach wird auch eine sortenmäßige Angabe der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt wird, verlangt. Dies soll eine schärfere Betriebsüberwachung ermöglichen.

a) Für Zigarettenhersteller ist die Vorschrift durch § 1 MatStO. wesentlich verschärft. Vgl. die dort vorgesehene Betriebserklärung, für deren Inhalt das HZollA. noch weitergehende Anordnungen treffen kann. (§ 1 Abs. 3 MatStO.)

2. § 52 AusfBest.

3. § 36 des Ges. u. § 52 AusfBest. gelten auch für die Hersteller von Zigarettenpapier und die Großhändler mit solchen (vgl. § 48 des Ges.).

§ 37[1])[2])[2a])
Lagerung des Rohtabaks und der Tabakerzeugnisse

(1) Tabakverarbeiter dürfen inländischen, nicht verarbeitungsreifen Rohtabak nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen lagern.

(2) Im übrigen dürfen sie die im § 20 bezeichneten Stoffe und Erzeugnisse in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) nicht aufbewahren[2]). Doch kann Tabakarbeitern die Lagerung von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager

unter amtlichem Mitverschlusse nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen gestattet werden.

(3) **Tabakverarbeiter, die Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräte an Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Verarbeitung im eigenen Betriebe bestimmten Mengen, in öffentlichen Niederlagen oder in eigenen Lagern unter amtlichem Mitverschlusse zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht**[3]).

(4) **Die Lagerung des zur Verarbeitung bestimmten Tabaks (einschließlich Stengel usw.) sowie der Halberzeugnisse hat in geordneter Weise derart zu erfolgen, daß die Aufsichtsbeamten jederzeit in der Lage sind, die Bestände festzustellen. Im Bedarfsfall können von der Steuerbehörde besondere Bestimmungen erlassen werden.**

(5) **Die Lagerung der fertigen Erzeugnisse hat in besonderen, lediglich dafür bestimmten Räumen zu geschehen; in diese Räume sind die Erzeugnisse alsbald nach der verkaufsfertigen Herstellung (§ 14) zu verbringen**[4]).

(6) **Die Lagerräume für die Erzeugnisse sind gegen heimliche Entfernung der gelagerten Waren zu sichern.**

1. Allgemeine Bedeutung der §§ 37, 38. Im Wesen des TabStG. als eines Verbrauchssteuergesetzes, das zum Gegenstand der Besteuerung alle zum Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnisse hat, liegt es ob, darüber zu wachen, daß der Verbleib des Tabaks bis zur Verarbeitung und Versteuerung der Tabakerzeugnisse oder der amtlichen Anerkennung der Steuerfreiheit sichergestellt und die Verwendung des Rohtabaks zur heimlichen Herstellung von Tabakerzeugnissen ausgeschlossen wird. Zu diesem Zwecke unterwirft das TabStG. den Tabak Sicherungsmaßnahmen und sieht für den Tabakverarbeiter Lagerzwang, Bezug- und Absatzbeschränkungen, entsprechende Buchführung sowie die Versteuerungspflicht der Fehlmengen in den §§ 37, 38, 40, 42 (siehe § 10a Abs. 1) des Ges. vor.

2. Lagerzwang bei Tabakverarbeitern.

1. Inländischer Tabak. Inländischen, nicht verarbeitungsreifen Rohtabak dürfen die Tabakverarbeiter nur in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager unter amtlichem Mitverschluß nach näherer Bestimmung des RMdF. lagern. (§ 37 Abs. 1 des Ges.) Diese Bestimmungen sind in §§ 2, 3, 7 TabLO. enthalten. Tabakverarbeiter, die den Roh-

tabakhandel nicht bloß gelegentlich betreiben, sind dem Lagerzwang wie die Rohtabakhändler unterworfen (§ 37 Abs. 3 des Ges.; § 53 Abs. 8, §§ 49, 50 AB.).

II. Ausländischer Tabak oder ausländische Halberzeugnisse kann der Tabakverarbeiter unmittelbar aus dem Ausland oder von angemeldeten Händlern oder Verarbeitern beziehen und verzollen (§ 38 Satz 1 des Ges.; § 53 Abs. 1 Satz 1 AB.). Ein Lagerzwang wie für Händler besteht für Hersteller nicht. Er kann den Tabak in den Herstellungsbetrieb übernehmen oder in den Niederlagen belassen. Ihm kann nach § 37 Abs. 2 Satz 2 des Ges. die Lagerung von Rohtabak usw. in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Lager u. a. M. gestattet werden. Übernimmt der Hersteller den Tabak in seinen Herstellungsbetrieb, so darf er ihn nur in den angemeldeten Räumen aufbewahren. Hierauf bezieht sich die im § 53 Abs. 1 AusfBest. festgesetzte Verpflichtung des Beziehers, den aus dem Ausland bezogenen Tabak nach der Verzollung in seinen Betrieb zu überführen. Auslandsrohtabak, der nach Antrag des Tabakverarbeiters auf Begleitschein II abgefertigt wird, ist mit Erteilung des Begleitscheins in die Verfügungsgewalt des Beziehers übergegangen und gilt steuerrechtlich als Lagerbestand des Beziehers. Verluste, die bei derartigem Rohtabak auf dem Transport zum Bezieher entstehen, sind als „der Steueraufsicht entzogen" nach § 10a Abs. 1 zu behandeln. Von dieser Steuerpflicht wird der Bezieher auch dann nicht befreit, wenn die Fehlmenge ohne sein Verschulden entstanden ist (vgl. RFH. 8, 38). Für die Materialsteuer kommt diese Entscheidung nicht in Betracht. (So auch Wündisch-Krapf, Nachtrag § 37 Anm. 16.)

2. a) Über das Verfahren beim unmittelbaren Bezug durch den Tabakverarbeiter aus dem Ausland enthält der § 53 AB. die näheren Vorschriften. Die Zollstelle ist befugt, bei der Verzollung die Vorlegung der Bescheinigung über die Anmeldung (§ 20 des Ges., § 47 AB.) zu fordern (§ 53 Abs. 1 Satz 3 AB.). Der Bezieher hat die Eingangsanmeldungen, die Begleitscheinauszüge oder Lagerabmeldungen in doppelter, die Begleitscheine II in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und in ihnen sich zu verpflichten, die Ware nach der Verzollung in seinen nach Ort und Hebebezirk genau zu bezeichnenden Betrieb überzuführen (§ 53 Abs. 1 Satz 4 AB.). Die in Abs. 2 und 3 des § 53 AB. enthaltenen Bestimmungen, die durch die VO. des RMdF. v. 30. 10. 28 (RMinBl. S. 594 = RZollBl. S. 385) neu gefaßt sind, wollen die steuerliche Kontrolle sicherstellen. Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 hat die Zollstelle nach der Abfertigung die zweite oder dritte Ausfertigung des Abfertigungspapiers der Hebestelle zu übersenden, in deren Bezirk der Herstellungsbetrieb liegt. Der 2. Satz des § 53 Abs. 2 bestimmt: „über die eingegangenen

Abfertigungspapiere sind Empfangsbestätigungen nach Muster 8a auszustellen und dem Abfertigungsamte zweimal monatlich, und zwar über die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage des Monats eingegangenen Abfertigungspapiere bis zum 20. Tage des Monats und über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats eingegangenen Abfertigungspapiere bis zum 5. Tage des folgenden Monats zu übersenden. Das Abfertigungsamt hat in den zurückbehaltenen Ausfertigungen der Abfertigungspapiere die Absendung der zweiten oder dritten Ausfertigungen und den Eingang der Empfangsbestätigungen zu vermerken und diese den Abfertigungsbelegen beizufügen. Das Finanzamt (Hauptamt) kann anordnen, daß über die Absendung sowie über den Eingang und die Weiterbehandlung der Abfertigungspapiere Vormerkbücher geführt werden. In diesem Falle bedarf es beim Ausfertigungsamte der Bescheinigung des Einganges der Empfangsbestätigung in den zurückbehaltenen Abfertigungspapieren nicht. Mit den erledigten zweiten und dritten Ausfertigungen ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 5 u. 6 zu verfahren." Diese Bestimmungen wollen verhüten, daß Rohstoffe nach ihrer Verzollung infolge unterlassener Übersendung der zweiten und dritten Ausfertigung der Abfertigungspapiere oder infolge ihres Verlustes bei der Übersendung dem Übergange in die steuerliche Kontrolle und damit dem weiteren Nachweis ihres Verbleibes entzogen werden. Das Muster 8a für die Empfangsbestätigung ist hierdurch neu eingeführt worden.

Der Hersteller hat die Rohstoffe, nachdem sie in seinen Betrieb gelangt sind, im Betriebsbuch H anzuschreiben und an dem angemeldeten Ort zu lagern (§ 53 Abs. 3 TabstAusfBest.) Art. I Nr. 7 b der VO. schreibt neu vor, daß dies „unter Erhaltung der Versandbezeichnungen (Zeichen und Nummer der Packstücke) und der Herkunftsmerkmale übersichtlich" zu geschehen habe.

3. Tabakverarbeiter, die den Rohtabakhandel nicht bloß gelegentlich betreiben, sind dem Lagerzwang wie die Rohtabakhändler unterworfen (§ 37 Abs. 3 des Ges.; § 53 Abs. 8, §§ 49, 50 AB.). Die verschärfte Überwachung der Tabakverarbeiter, die Rohtabakhandel treiben, ist zur Sicherung des Steueraufkommens notwendig, um die für den eigentlichen Herstellungsbetrieb verwendeten Rohtabakvorräte genau feststellen zu können; der Handel, den Verarbeiter mit Rippen und Abfällen treiben, soll nicht als Rohtabakhandel im Sinne dieser Vorschrft gelten (Begr. S. 39).

4. Die Lagerung der verkaufsfertigen Tabakerzeugnisse hat nach § 37 Abs. 5 des Ges. in besonderen, lediglich dafür bestimmten Räumen zu geschehen. In diese Räume sind die Erzeugnisse alsbald nach der verkaufsfertigen Herstellung (§ 14) zu verbringen (§ 37 Abs. 5 2. Halbs.

des Ges.). Die Bezugnahme auf § 14 beweist, daß nur die verpackten Waren als verkaufsfertig angesehen werden sollen. Davon geht auch der Satz 1 des § 54 AV. aus: „Die tabaksteuerpflichtigen Waren sind, nachdem sie die Verpackung oder sonstige Herrichtung für den Kleinverkauf erfahren haben, in die für ihre Lagerung angemeldeten Räume zu bringen." Auch der § 61 Abs. 5 AV. versteht unter „verkaufsfertigen Zigarren" verpackte Zigarren. Dagegen hat der Nachweis in den Betriebsbüchern über die hergestellten Erzeugnisse nach § 56 Abs. 2 AV. schon vor der Verpackung zu geschehen. Denn nur ausnahmsweise — mit Genehmigung des Aufsichtsbeamten — kann nach § 56 Abs. 2 Satz 3 AV. die Anschreibung von Zigarren und Zigaretten in Abteilung I erst dann geschehen, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist (vgl. hierzu Brosi, ZfZ. 1925 S. 101, vgl. auch Bem. 3 bei § 14 des Ges.).

Die Erzeugnisse sind getrennt nach Warengattungen, Sorten und gleichartigen Packungen in übersichtlicher Weise zu lagern (§ 54 Abs. 1 Satz 4 AV.). Das sortenmäßige Lagern ist erst durch Ziffer 8 der VO. über Änderung der TabstAV. v. 30. 10. 28 (RMinBl. S. 594 = RZollBl. S. 385) vorgeschrieben worden.

Verkaufsfertige Erzeugnisse dürfen im Inland unversteuert nur von Zweigbetrieben an die Hauptbetriebe, verkaufsfertige Zigarren außerdem an Inhaber von Steuerlagern, und zwar unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 38, 39 AusfBest. abgegeben werden (AusfBest. § 54 Abs. 2 Satz 1). Zigaretten dürfen — abgesehen von der Ausfuhr (§ 2) und der Abgabe nach § 8 Abs. 2 des Ges. — nur in mit Steuerzeichen versehenen Packungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden (§ 38 Abs. 2 des Ges.). Die Abgabe unversteuerter Zigarren von Steuerlager zu Steuerlager ist nicht zulässig (§ 61 Abs. 5 Satz 2 AV.).

§ 38

Bezugs- und Absatzbeschränkungen

(1) Tabakverarbeiter dürfen im Inland Tabak (einschließlich Rippen usw.) nur von angemeldeten Pflanzern, Händlern oder Verarbeitern beziehen und an angemeldete Händler oder Verarbeiter abgeben[1]), Tabakhalberzeugnisse nur von angemeldeten Händlern oder Verarbeitern beziehen und an solche abgeben, noch nicht verkaufsfertige Tabakganzerzeugnisse nur von angemeldeten Verarbeitern oder Inhabern eines Tabaksteuerlagers (§ 44) beziehen und an solche abgeben[1]), verkaufsfertige[2]) tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unversteuert nur an Inhaber von

Tabaksteuerlagern abgeben und Zigarettenpapier nur von angemeldeten Herstellern, Händlern sowie von anderen angemeldeten Verarbeitern beziehen und nur an solche abgeben[1]). Außerdem ist ihnen der Bezug der genannten Waren aus dem Ausland und deren Absatz nach dem Ausland gestattet.

(2) **Zigaretten dürfen — abgesehen von der Ausfuhr (§ 2) und von der Abgabe gemäß § 8 Abs. 2 — nur in mit Steuerzeichen versehenen Packungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden[3]).**

Gesetzestext: Der Abs. 2 ist durch das Ges. vom 22. 12. 29 eingefügt worden. Die Begr. zum Steueranpassungsgesetz (RTDrucks. Nr. 568 IV 28/29) S. 266 zu Ziff. 6 führt hierzu aus: „Die Vorschrift ist bereits auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (zu vgl. Ziff. II des Art. II des Ges. über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. 8. 25 RGBl. I, 244) in Gestalt des § 12 der Materialsteuerordnung erlassen. Sie wird jedoch, da im Gesetz bereits Vorschriften ähnlichen Charakters enthalten sind, des Zusammenhangs wegen ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen und alsdann in der Materialsteuerordnung zu streichen sein." Letzteres ist bisher nicht geschehen.

1. Bezugs- und Absatzbeschränkungen. Vgl. die Bem. bei § 37: Unter Abgaben ist lediglich die Aufgabe und Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt zu verstehen (RG. II 475/25 v. 17. 9. 26; JfZ. 1926 S. 214).

1a. Durch die Sicherungsübereignung tritt eine Änderung in der tatsächlichen Verfügungsmacht des Tabakverarbeiters über die übereigneten, in den Räumen seines Herstellungsbetriebs befindlichen Tabakwaren nicht ein. Die Änderung in dem rechtlichen Verhältnisse ist ohne Belang, denn wesentlich ist nach § 38 nur, daß eine Abgabe der Tabakwaren, d. i. ein Aufgeben und Übertragen der tatsächlichen Verfügungsgewalt stattfindet. Die Absatzbeschränkung des § 38 steht daher der Sicherungsübereignung nicht entgegen. Auch entsteht keine Tabaksteuerschuld (vgl. Krapf DStBl. 1924, 458; vgl. auch § 12 Bem. 7).

2. Verkaufsfertig. Vgl. § 37 Anm. 4. Rücksendung nicht zusagender verpackter Erzeugnisse von dem Steuerlagerinhaber an den Hersteller ist zulässig (vgl. Brosi JfZ. 1925, 138; vgl. auch Bem. 9a bei § 44 des Ges.).

3. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 könnte es scheinen, als wenn die an Angestellte und Arbeiter nach § 8 Abs. 2 abgegebenen Zigaretten unverpackt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden dürfen. Dem ist aber nicht so. Nach der

im § 8 Abs. 2 2. Satz Halbs. 2 enthaltenen Ermächtigung kann der RMdF. Befreiung vom Verpackungszwanng zulassen. Im § 16 der AusfBest. hat er die Befreiung vom Verpackungszwang ausdrücklich für Zigaretten ausgeschlossen. An diesem Zustande hat durch § 38 Abs. 2, wie die Begr. (vgl. oben Gesetzestext) ergibt, nichts geändert werden sollen.

§ 39[1])

Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume

(1) Tabakverarbeiter dürfen in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 20) Tabakerzeugnisse nicht herstellen.

(2) Die Steuerbehörde kann unter besonders vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen gestatten[1]), daß Herstellungshandlungen auch außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorgenommen werden.

(3) In diesem Falle sind der Steuerbehörde die Art der außerhalb der Betriebsräume vorzunehmenden Herstellungshandlungen und die Personen, diese unter Angabe ihrer Wohnungen, oder die Anstalten, denen sie übertragen sind, anzumelden.

(4) Die Arbeitsstätten, in denen die Herstellungshandlungen vorgenommen werden, werden den Räumen des Herstellungsbetriebs im Sinne des § 10 gleichgeachtet.

Gesetzestext: Der § 10 des Gesetzes in der Fassung des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) spricht nicht mehr von den „Räumen des Herstellungsbetriebes". Bei der Anpassung des Ges. an die AO. wird daher der Abs. 4 des § 39 zu ändern sein.

1. Arbeitsstätten, Arbeitsräume. Vgl. § 55 AusfBest., der unterscheidet zwischen den besonderen Arbeitsstätten außerhalb der angemeldeten Betriebsräume und den Arbeitsräumen der Heimarbeiter, Abs. 1—3 a. a. O. und den sog. Werkmeisterbetrieben (Abs. 4 a. a. O.). Letztere sind Zweigbetriebe, die ihre Erzeugnisse unversteuert an den Hauptbetrieb (Sammelbetrieb) desselben Inhabers versenden und denen die Führung von Betriebsbüchern mangels geeigneter Arbeitskräfte Schwierigkeiten bereitet. Das Nähere § 55 AusfBest. Wegen der Buchführung bei Werkmeisterbetrieben vgl. Küthe, ZfZ. 1925 S. 207.

2. Die Genehmigung des HZollA., die nur zuverlässigen Tabakverarbeitern zu erteilen ist (vgl. § 55 Abs. 1 TabstAB.),

ist eine Anerkennung, Genehmigung i. S. des § 78 AO., die, sofern nicht Widerruf vorbehalten ist, nur unter den Voraussetzungen des § 78 AO. zurückgenommen werden kann.

§ 40

Buchführung[1–5])

Der Tabakverarbeiter hat nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen über seinen Betrieb Bücher (Betriebsbücher) zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten jederzeit zugänglich zu machen sind.

Inhalt

	Seite		Seite
1. Allgemein	173	4. Die vom Hersteller zu führenden Bücher	174
2. Die zur Buchführung Verpflichteten	174	5. Verletzung der Buchführungspflichten	176
3. Der Hersteller	174		

1. Allgemein. Die Betriebsbücher bilden eine wichtige Grundlage für die Sicherung der Steuer. Sie haben den Zu- und Abgang von Rohstoffen und Halberzeugnissen, die hergestellten und die aus der Betriebsstätte versteuert oder unversteuert entfernten Erzeugnisse und bei Tabakerzeugnissen auch die richtigen Kleinverkaufspreise nachzuweisen.

Die richtige Führung dieser Betriebsbücher wird unterstellt, soweit nicht die Unrichtigkeit dargetan ist (§ 208 AO., RFH. IVa A 186/24 v. 4. 3. 25). Will die Steuerbehörde von den äußerlich ordnungsgemäß geführten Büchern abweichen, so hat sie den Nachweis der Unrichtigkeit zu führen (RFH. IV a A 125/22). So kann die Steuerbehörde die Buchführung verwerfen, wenn sich z. B. ergibt, daß der Hersteller Steuerzeichen mit Kleinverkaufspreisen nach dem Bestellbuch angekauft hat, die den richtigen Kleinverkaufspreisen nicht entsprechen, und kann die richtigen Kleinverkaufspreise dann nach § 210 AO. schätzen. Der Steuerpflichtige muß andererseits die Eintragungen gegen sich gelten lassen. Aber es besteht in allen Fällen die Ermittlungspflicht der Behörden (§§ 204, 228 AO.) und es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl. § 258 AO.). Hat z. B. ein Hersteller keine Abschreibungen von Zigaretten, die in den freien Verkehr getreten sind, vorgenommen, aber eine entsprechende Anzahl von Steuerzeichen nachweislich von der zuständigen Hebestelle gekauft, so ist die Frage der Verwendung der Steuerzeichen an den in Verkehr getretenen Zigaretten nach freier Überzeugung zu entscheiden (vgl. RFH. IV A 288/26 v. 4. 5. 27). Auch kann es unter Umständen zweifelhaft sein, ob die Ein-

tragungen bei der Art der Führung der Betriebsbücher und ihrer Beschaffenheit überhaupt als eine geeignete Grundlage für die Geltendmachung von Steueransprüchen angesehen werden können (RFH. IV A 353/26 v. 27. 10. 26). Immer ist nicht der buchmäßige Zustand, sondern der wahre Sachverhalt maßgebend.

2. Die zur Buchführung Verpflichteten. Der § 40 bezieht sich nur auf Tabakverarbeiter (Hersteller § 35 TabStG.). Sonst sind zur Buchführung verpflichtet der Tabakhändler i. S. des § 29 TabStG. nach § 32, der Steuerlagerinhaber nach § 44 Abs. 5 in Vbdg. mit § 40, der Hersteller und der Großhändler mit Zigarettenpapier nach § 48 in Vbdg. mit § 40, die Großhändler, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland einführen, nach § 43 in Vbdg. mit § 40.

3. Grundsätzlich ist der Hersteller selbst zur Buchführung verpflichtet, er kann sie durch Bevollmächtigte (§§ 88, 83 AO.) ausführen lassen. Er kann auch mit Genehmigung des FA., wenn er den Betrieb nicht selbst leitet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter nach § 357a AO. übertragen. Ferner kommt die Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte nach § 41 (siehe die Bem. dort) in Betracht. Sonst aber obliegt die Buchführung den Herstellern selbst, nicht der Steuerbehörde. Dies gilt insbes. von der Berichtigung der Betriebsbücher nach einer Bestandsaufnahme durch Anschreibung der Mehrmenge oder Abschreibung der Fehlmenge. Allerdings kann auch der Beamte die Berichtigung vornehmen, wenn der Hersteller zustimmt. Verweigert aber der Hersteller seine Zustimmung zur Berichtigung, so ist die Berichtigung der Bücher durch den Hersteller mittels Finanzbefehls nach § 202 AO. und durch unmittelbaren Zwang seitens der Behörde nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 202 Abs. 4 AO. zu bewirken (vgl. RFH. IV A 346/28 v. 24. 10. 28 = Kartei R 2; IV A 253/29 v. 16. 10. 29 = Kartei R 3; vgl. auch RFH. 16, 181, IV A 254/26 v. 16. 6. 26). Gegen den Finanzbefehl gibt es die Beschwerde an das LFA. und gegen die Beschwerdeentscheidung die Rechtsbeschwerde an den RFH. (§ 283 AO.). Das Zigarettenkontingentsbuch führen die Zollstellen (§ 9 der Zigarettenkontingentierungsordnung).

4. Die vom Hersteller zu führenden Bücher. Die Hersteller von fertigen Tabakerzeugnissen und Zigarettenhülsen haben nach § 40 des Ges. in Vbdg. mit § 56 TabStAB. in der Fassung der VO. vom 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619 ff., RZollBl. S. 395 ff.) über den Zu- und Abgang dieser Erzeugnisse Bücher nach Muster 9a bis g (Betriebsbuch A [Zigarren], B [Zigaretten], C [feingeschnittenen Rauchtabak], D [Pfeifentabak], E [Kautabak], F [Schnupftabak], G [Zigarettenhülsen]) in jährlichen Zeitabschnitten zu führen, in denen die hergestellten und die aus der Betriebsstätte versteuert und unversteuert entfernten Er-

zeugnisse nachzuweisen sind. Durch die VO. v. 8. 11. 28 ist im § 56 Abs. 1 Satz 2 TabstAB. neu eingeführt worden, daß die aus der Betriebsstätte entfernten Mengen an Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak sortenmäßig zu trennen sind. Diese Neuerung entspricht den Bestimmungen der VO. vom 30. Oktober 1928 über die bessere Ausgestaltung der Buchkontrolle zur besseren Sicherung des Steueraufkommens (vgl. ZfZ. 1928 S. 443). Ferner sind die steuerlich nach § 12 TabstAusfBest. (§ 5 Abs. 3 des Ges.) zu behandelnden Erzeugnisse mit der einfachen Stückzahl und nach dem Umfang des Betriebs entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigarren" usw. oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen, im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken. Die Abschreibung der nach Versteuerung entfernten Erzeugnisse hat täglich zu erfolgen. Die Abschreibung in Zeitabschnitten ist zulässig, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorten und dem Kleinverkaufspreise; dabei ist im Betriebsbuche auf die Buchungen der Einzelmengen in diesen Anschreibungen zu verweisen (§ 56 Abs. 2 S. 2 und 3 neu). Über die aus anderen Betrieben oder aus dem Auslande bezogenen unversteuerten Erzeugnisse sind für sich Anschreibungen, und zwar für Zigarren, feingeschnittenen Rauchtabak und Pfeifentabak unter Zerlegung nach Sorten und Einkaufspreisen, zu führen (§ 56 Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2). Diese Vorschriften bezwecken die Verfolgung der Erzeugnisse bis zum Weiterverkauf zu ermöglichen. Wenn die im Abs. 1 und 2 des § 56 erforderlichen Angaben getrennt in versteuertem und unversteuertem Abgang, in zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken geführten Büchern enthalten sind — worüber der Aufsichtsbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet —, so ist von der Führung besonderer Anschreibungen und von sortenmäßigem Nachweis der Erzeugnisse im Betriebsbuch abzusehen.

Über die zur Verarbeitung gezogenen Mengen an bearbeiteten oder unverarbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und an zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen (vgl. § 57 TabstAB.) haben Hersteller von Kautabak und Schnupftabak Bücher (Betriebsbücher H) nach Muster 10, Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak solche nach Muster 10a zu führen. Hersteller von Ziga-

retten führen an Stelle des Betriebsbuches H ein Materialverwendungsbuch (MatStO. § 7). — Das Zigarettenkontingentsbuch (§ 9 ZStKO.) führen die Zollstellen. — Hersteller von Tabakerzeugnissen haben über die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Zigarettenhüllen, Hersteller von Zigarettenhüllen oder -blättchen über das zur Verarbeitung gezogene Zigarettenpapier Bücher nach Muster 11 (Betriebsbücher I) zu führen. In den Betriebsbüchern ist jeder Zugang in den Betrieb sofort anzuschreiben und jede aus dem Betrieb unverarbeitet abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Hersteller von Kautabak und Schnupftabak haben das Gewicht der hergestellten Erzeugnisse, Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak die hergestellten Erzeugnisse, gewichts- und sortenmäßig getrennt, nachzuweisen. Werden aber von diesen Herstellern zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, aus denen die bezogenen Rohstoffe und deren Abgang zur Verarbeitung, insbesondere die gewichts- und sortengemäße Zerlegung der daraus hergestellten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, worüber der Aufsichtsoberbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet, so führen sie das Betriebsbuch H nach Muster 10. Im übrigen wird auf den Inhalt der §§ 56, 57 TabStAB. verwiesen (vgl. auch Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 228 ff.; Brosi, ZfZ. 1925 S. 101 1928 S. 30; Jacubeit, ZfZ. 1928 S. 467; Arlt, ZfZ. 1929 S. 2 ff.). In der VO. v. 30. 10. 1928 (RMinBl. S. 594 = RZollBl. S. 385) und der VO. v. 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619 = RZollBl. S. 393) ist die bessere Ausgestaltung der Buchkontrolle wieder beherrscht von dem Grundsatz der sortenmäßigen Zerlegung der Erzeugnisse und damit ihrer Verfolgung bis zum Übergang in den freien Verkehr. Dadurch, daß bei sortenmäßigem Nachweis in den zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken geführten Büchern des Betriebsinhabers von dem sortenmäßigen Nachweis in den steuerlichen Betriebsbüchern abgesehen werden kann, diese als steuerliche Hilfsbücher anerkannt werden können (vgl. § 56 Abs. 3 TabStAB.), haben die Belange der Industrie Berücksichtigung gefunden.

5. Verletzung der Buchführungspflichten. Die Verletzung der Buchführungsvorschriften hat steuerrechtliche, steuerverfahrensrechtliche und steuerstrafrechtliche Bedeutung. In steuerrechtlicher Hinsicht kann z. B. in der Unterlassung von Eintragungen in die Bücher der Übergang von Tabakerzeugnissen in den freien Inlandsverkehr und damit die Entstehung der Steuerschuld nach §§ 1, 9 TabStG. gefunden werden. Denn die Buchführungsvorschriften gehören zu den Überwachungsvorschriften (vgl. die Überschrift vor § 20), und wesentliche Verstöße gegen die Überwachungsvorschriften, die be-

wirken, daß die Erzeugnisse der steuerlichen Überwachung entzogen werden, setzen die Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr (das Nähere siehe § 1 Bem. 6 a. E.). In steuerverfahrensrechtlicher Hinsicht berechtigt unrichtige oder unvollständige Buchführung zu ganzer oder teilweiser Schätzung nach den §§ 208, 210 Abs. 1 u. 2 AO. und hat nach § 210 Abs. 3 Satz 1 AO. eine Beschränkung des Rechtsmittelwegs zur Folge, wenn die Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige der Buchführungspflicht schuldhaft nicht genügt hat und dies im Steuerbescheide festgestellt worden ist. In steuerstrafrechtlicher Hinsicht kommt die Verletzung der Buchführungspflicht für die Steuerhinterziehung nach § 359 AO., für die Steuergefährdung (§ 367 AO.) und für die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 377 AO. in Betracht.

§ 41[1])

Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte

(1) Auf Antrag kann den Tabakverarbeitern gestattet werden, die ihnen obliegenden Anschreibungen unter Aufrechterhaltung ihrer Verantwortlichkeit auf ihre Kosten durch einen zur Verfügung gestellten Steuerbeamten vornehmen zu lassen. In diesem Falle können von der obersten Landesfinanzbehörde Erleichterungen in der steuerlichen Beaufsichtigung des Betriebs gewährt werden.

(2) Tabakverarbeitern, die wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wiederholt bestraft worden sind, kann auferlegt werden, daß sie die Buchführung gegen Erstattung der Kosten durch einen Steuerbeamten vornehmen lassen[2]).

1. Vgl. § 58 AusfBest.

2. Diese schärfere Überwachung ist zum Schutze der redlichen Unternehmer und zur Verhinderung von Steuerunterschleifen durch unredliche Verarbeiter vorgesehen (Begr. S. 39). Die hier vorgesehene Aufsichtsmaßnahme ist ebenso wie Aufsichtsmaßnahmen des § 65 TabStG. durch die Vorschriften der AO. für überholt anzusehen (vgl. die Bemerkungen bei § 65 TabStG.). § 41 Abs. 2 ist also durch § 199 AO. als ersetzt anzusehen. Buchführung durch Steuerbeamte wird als „besondere Aufsichtsmaßnahme" i. S. des § 199 AO. anzusprechen sein. Warum die Ziff. 12 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 unter den gestrichenen Paragraphen den § 41 Abs. 2 TabStG. nicht aufführt, ist nicht ersichtlich.

§ 42

Bestandsaufnahme

(1) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen werden bei Tabakverarbeitern Bestandsaufnahmen über Rohstoffe, Halb- und Ganzerzeugnisse der Tabakverarbeitung vorgenommen[1]).

Gesetzestext: Der die Fehlmengen behandelnde Abs. 2 des § 42, der nach der Rechtsprechung des RFH. (RFH. 19, 163 = Kartei R 12 = DStBl. 1926, 427 = RZollBl. 1926 S. 233) nicht nur die Fehlmengen beim Hersteller, sondern auch den Rechtssatz enthielt, daß für der Steueraufsicht entzogenen Rohtabak der Hersteller die Abgaben nach § 34 a. F. zu entrichten hat, ist durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. vom 22. 12. 29 gestrichen worden. Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 a. F. ist ersetzt hinsichtlich der Erzeugnisse durch § 198 a AO., der durch Ziff. 4 des Art. VII des Ges. v. 22. 12. 29 in die AO. eingefügt ist, und hinsichtlich der Fehlmengen an Rohstoffen, Halberzeugnissen usw. durch § 10 a Abs. 1, 2, 3. Die Erläuterungen zu § 198 a AO., auch für die Fehlmengen von Tabakerzeugnissen, sind bei § 198 a AO. Ziff. 4 des Art. VII des Ges. v. 22. 12. 29 Bem. 2 ff. das. gegeben. Es wird darauf verwiesen.

1. Bestandsaufnahme. Die im Abs. 1 des § 42 genannten näheren Bestimmungen hat der RMdF. im § 59 TabStAB. getroffen. Danach ist jährlich mindestens einmal durch einen Oberbeamten „der Bestand an Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, festzustellen und mit den abzuschließenden Büchern zu vergleichen" (§ 59 Abs. 1 Satz 1 AB.). Bei der Bestandsaufnahme ist auch probeweise zu prüfen, ob die Anschreibungen in Abt. 2 der Betriebsbücher A, B, C, D, E, F und G (Abgang an versteuerten Erzeugnissen) mit den Bestellbüchern [§ 21 AB.] in Einklang stehen (§ 59 Abs. 2 AB.). Der Abs. 1 des § 59 behandelt Fehlmengen im eigentlichen Sinne, über deren Behandlung der § 59 Abs. 3 AB. Bestimmungen trifft. Das HZollA. hat über die Versteuerung der Fehlmengen Entscheidung zu treffen und die Betriebsbücher sind zu berichtigen. Wegen der Berichtigung der Betriebsbücher siehe § 40 Anm. 3. Bei den Fällen des § 59 Abs. 2 AB. handelt es sich nicht um Fehlmengen. Aus dem Vergleich der Eintragungen in den Betriebsbüchern mit denen im Bestellbuch kann aber geschlossen werden, daß Tabakerzeugnisse unversteuert oder unzureichend versteuert in den freien Inlandsverkehr gekommen sind (§ 1 des Ges.), und es kommt dann die Festsetzung der Steuer für diese Erzeugnisse durch Steuerbescheid (§ 220 Abs. 1 AO.) in Betracht. Vgl. im übrigen die Bem. bei Ziff. 4 des Art. VII des Ges. v. 22. 12. 1929.

§ 43.

d) für den Handel mit Tabakerzeugnissen

Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen[1–3])

Auf die Betriebe von Großhändlern, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland einführen, finden für diese Erzeugnisse die Vorschriften der §§ 36, 37 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 6 und der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung. Unter besonderen Sicherungsmaßnahmen kann zugelassen werden, daß die Anbringung der Steuerzeichen bereits im Ausland erfolgt[4]).

1. Großhändler im Sinne des TabStG. sind Zwischenhändler, d. h. Personen, die die von Herstellern oder Lagerinhabern bezogenen Tabakerzeugnisse an Kleinhändler gewerbsmäßig weiterverkaufen. Der Großhandel ist nach § 20 des Ges. anzeigepflichtig. Der Großhändler kann auch den Kleinhandel betreiben, dann unterliegt er den Vorschriften des § 45 des Ges. (vgl. Wulkow, Bem. 1 zu § 43). Beide Betriebe sind aber getrennt zu halten (wegen des Kleinverkaufspreises vgl. § 6 Bem. 5 c). Der Großhändler ist nicht zuschlagsteuerpflichtig, sondern nur der Kleinhändler (§ 10 a Abs. 5). Der § 43 bezieht sich nicht auf alle Großhändler (Zwischenhändler), sondern nur auf solche, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland einführen.

2. Großhändler, die Tabakerzeugnisse aus dem Ausland einführen, werden bezüglich dieser den inländischen Verarbeitern gleichgestellt, um jede Begünstigung der ausländischen Erzeugnisse gegenüber inländischen zu vermeiden (Begr. zu § 43).

3. Die unter § 43 fallenden Großhändler haben insbesondere Betriebsbücher zu führen. Im übrigen vgl. § 60 AusfBest. Wird den Großhändlern gestattet, an dem ausländischen Herstellungsort der Waren die Steuerzeichen anzubringen und ihre Entwertung vornehmen zu lassen, so brauchen die auf diese Weise versteuerten Erzeugnisse in den Betriebsbüchern nicht mehr angeschrieben zu werden.

4. Wegen der Anbringung von Steuerzeichen im Auslande vgl. RFH. 20, 298 = Kartei § 15 R 11 und Bem. 3 g) bei § 10 des Ges.

§ 44[1])[2])

Tabaksteuerlager

(1) **Herstellern von Zigarren[1]) und solchen Personen, die damit Handel treiben[3])[4]), können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Betrieben bezogenen und aus**

dem Ausland eingeführten verzollten Zigarren[1]) Tabaksteuerlager bewilligt werden[7]), in denen die Zigarren[1]) unversteuert und ohne die vorschriftsmäßige Verpackung niedergelegt werden dürfen[2]).

(2) **Für die Bewilligung und steuerliche Behandlung dieser Lager sowie für die Haftung der Lagerinhaber gelten, soweit vom Reichsrat nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände[3]).**

(3) **Die steuerfreie Lagerung der Zigarren[1]) kann auch in öffentlichen Zollniederlagen unter Wahrung der Inlandseigenschaft inländischer Erzeugnisse gestattet werden.**

(4) **Von den im Abs. 1 und 3 bezeichneten Lagern[8]) dürfen Zigarren[1]), soweit nicht die Fälle des § 17 vorliegen, nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen an Kleinhändler abgegeben werden[9]).**

(5) **Händler, denen ein Tabaksteuerlager bewilligt ist, unterliegen den Vorschriften der §§ 40 bis 42[10])[11]).**

(6) **Die Inhaber von Tabaksteuerlagern haben als Verwaltungsentschädigung laufend ½ vom Hundert des Steuerwerts[F] einzuzahlen. Die wiederholte Versäumung der Zahlung der Verwaltungsentschädigung hat die Entziehung des Lagers zur Folge. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen[12]).**

Inhalt

	Seite		Seite
1. Gesetzestext	180	6. Steuerschuld der angemeldeten Person	187
2. Allgemeine Bedeutung	181	7. Bewilligung des Lagers	187
3. Tabaksteuerlagerinhaber, Buchführung	181	8. Räume	187
3a. Übergangsvorschriften zur VO. v. 30. 10. 28	183	9. Zugang. Lagerung und Absatz	188
4. Zuverlässigkeit der Inhaber. Wem ist bewilligt?	184	10. Bücher	189
5. Juristische Personen. Aufgabe des Lagers	184	11. Bestandsaufnahme	189
		12. Verwaltungsentschädigung	190

1. Gesetzestext. Früher standen im Abs. 1 anstatt des Wortes „Zigarren" die Worte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse", ebenso in Abs. 3 und 4. Die Änderung ist durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 eingefügt, weil ein Bedürfnis für die

F der von ihnen versteuerten Zigarren, mindestens jedoch jährlich 30 RM,

Beibehaltung der Tabaksteuerlager für andere Erzeugnisse als Zigarren nicht mehr anerkannt wurde. Der Abs. 6 ist durch Art. I Ziff. II Nr. 3 des am 1. Mai 1930 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Tabak- und Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I, 1351) eingefügt worden. Siehe Bem. 12 unten.

2. Zweck und allgemeine Bedeutung der Vorschriften des § 44. Der § 44 soll den steuerfreien Zwischenhandel mit Zigarren ermöglichen (Drucks. der Nationalversamml. Nr. 379/19 zu § 44). Er will die Entrichtung der Steuer möglichst nahe an den Zeitpunkt des Überganges in den Verbrauch heranlegen. Dem Zwecke der Vorschrift ist zu entnehmen, daß die Errichtung von Tabaksteuerlagern begünstigt werden sollte. Die über das Bedürfnis hervorgetretene Vermehrung der Tabaksteuerlager und die Sicherung des Steueraufkommens führten aber zu Beschränkungen in der Bewilligung von Tabaksteuerlagern (siehe ferner Bem. 12 unten). Diese Beschränkungen beziehen sich

a) auf den Gegenstand des Tabaksteuerlagers,

b) auf die Person des Tabaksteuerlagerinhabers.

Zu a) Durch das Gesetz v. 10. 8. 25 (Art. II Ziff. 7 des Ges. über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer RGBl. S. 244 ff.; RZollBl. 1925 S. 71 ff.) wurde die Zulässigkeit von Tabaksteuerlagern auf die Zigarren beschränkt (siehe Bem. 1). Übergangsvorschriften zur Räumung der Steuerlager für hiernach nicht mehr lagerfähige Erzeugnisse (Zigaretten, Feinschnitt usw.) enthält Art. II B der VO. über Änderung der TabstAB. v. 10. 9.. 25 RZollBl. S. 110 vgl. 1. Aufl. § 103 Anm. 4.

Zu b) Eine Beschränkung des Personenkreises der Begünstigten ist durch Art. I Ziff. 9 der VO. v. 30. 10. 28 (RMinBl. S. 594, RZollBl. S. 385) herbeigeführt, indem der Abs. 1 des § 61 TabstAB. neugefaßt wurde. Siehe darüber Bem. 3 unten. Auf das Lager dürfen Zigarren genommen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Lagerinhaber selbst hergestellt, aus einem inländischen Betrieb bezogen oder vom Ausland eingeführt und verzollt worden sind.

3. Tabaksteuerlagerinhaber. Nach § 44 Abs. 1 kann ein Tabaksteuerlager bewilligt werden Herstellern von Zigarren und solchen Personen, die damit Handel treiben. Zu letzteren gehören Groß- (Zwischen-) und Kleinhändler, nicht die im § 29 TabStG. genannten Tabakhändler (RGSt. 62, 105), ebensowenig Spediteure (vgl. Goetzeler S. 55 Anm. 5). Das Lager kann nur bewilligt werden Personen, die die in § 61 AB. aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Nach § 44 Abs. 2 TabStG. gelten für die Bewilligung und steuerliche Behandlung der Tabaksteuerlager sowie für die Haftung der Lagerinhaber, soweit vom

Reichsrat nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände. Nach § 2 Abs. 2 des Privatlager-Regulativs werden Privatlager lediglich an Personen bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen. Zu einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung im Sinne dieser Vorschrift gehört, daß die Buchführung derart sein muß, daß man daraus die Waren vom Eingang bis zum Weiterverkauf genau verfolgen kann. Wunnenberg (ZfZ. 1923, 349) hielt schon nach bisherigem Recht die Vorschrift des Privatlager-Regulativs für anwendbar. Zu Unrecht. Die Vorschriften des § 44 Abs. 2 TabStG. und damit der § 2 Abs. 2 des Privatlager-Regulativs gelten nicht, weil diese Materie im § 61 TabstAusfBest. mit Zustimmung des Reichsrats anderweit geregelt worden ist (vgl. Goetzeler S. 57). Die neue Fassung des § 61 Abs. 1 Tab.-StAusfBest. (VO. v. 30. 10. 28 Art. I Ziffer 9), die seit dem 1. 1. 29 gilt (Art. III), stimmt aber mit § 2 Abs. 2 des Privatlager-Regulativs insofern überein, indem sie vom Lagerinhaber ordnungsgemäße, kaufmännische Buchführung verlangt, darüber hinaus ist in der neuen Vorschrift ausdrücklich bestimmt, daß die kaufmännischen Bücher vom Tabaksteuerlagerinhaber dergestalt geführt werden müssen, daß aus ihnen die Zigarren vom Eingang bis zum Verkauf, sortenmäßig und nach Kleinverkaufspreisen getrennt, im einzelnen zu verfolgen sind. Nur solchen Personen, die diese Bedingungen erfüllen, darf seit dem 1. 1. 29 ein Steuerlager bewilligt werden. Diese Neuerung hat hauptsächlich ihren Grund darin, daß die bisherigen Vorschriften nicht genügten, um Steuerverkürzungen ausreichend hintanzuhalten. Die frühere Fassung des § 61 Abs. 1 TabstAusfBest. bot unlauteren Elementen verhältnismäßig leicht Gelegenheit, Zigarren der ordnungsgemäßen Versteuerung zu entziehen, sie waren nach den bisherigen Bestimmungen in der Lage, Steuerzeichen geringeren Steuerwerts zu beziehen und damit den Abgang einer entsprechenden Menge hochwertiger Zigarren in den freien Verkehr zu decken. Die neuen Vorschriften wollen eine im Interesse der Steuersicherheit gebotene Auslese treffen und ferner der in den letzten Jahren über das Bedürfnis hervorgetretenen starken Vermehrung der Tabaksteuerlager kleinen und kleinsten Geschäftsumfanges entgegentreten. Derartige Kleinbetriebe werden künftig nur in beschränkter Zahl von der Vergünstigung der Steuerlagerbewilligung Gebrauch machen können. Gerade die Überwachung der Kleinbetriebe ist auch für die Verwaltung besonders schwierig und zeitraubend gewesen. Ihr Ausscheiden dient auch der Herabminderung des mit der Kontrolle von Steuerlagern verbundenen Verwaltungsaufwandes.

3a. Für die Übergangszeit sind im Art. II der VO. Vorschriften getroffen, die die durch die Neuregelung herbeigeführten Härten vermindern sollen. Diese lauten:

Artikel II. (VO. v. 30. 10. 28 RMinBl. S. 594 = RZollBl. S. 385.)

Übergangsvorschriften.

(1) Inhabern von Tabaksteuerlagern, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen nicht erfüllen, unter denen ein Steuerlager nach Maßgabe des § 61 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen bewilligt werden kann, wird das Steuerlager entzogen. Würde die Entziehung ihren Grund darin haben, daß kaufmännische Bücher nicht oder nicht in der im § 61 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise geführt werden, so hat das Finanzamt (Hauptamt) auf Antrag eine Frist zur Behebung des Mangels zu bestimmen. Falls die Entziehung darin begründet wäre, daß das Steuerlager in räumlicher Hinsicht den nach Abs. 3 a. a. O. geltenden Anforderungen nicht entspricht, ist das Steuerlager so lange nicht zu entziehen, als sich der Mangel nach Lage der Raumverhältnisse nicht beseitigen läßt und zwingende Gründe einer Verlegung der Räume entgegenstehen.

(2) In der die Entziehung des Steuerlagers aussprechenden Verfügung hat das Finanzamt (Hauptamt) eine dem Bedürfnis des Einzelfalles angemessene Frist zu bestimmen, bis zu deren Ablauf das Lager geräumt sein muß.

Zur Auslegung des Art. II.

Der Art. II Abs. 1 Satz 1 kann nicht die Bedeutung haben, daß kraft der VO. mit dem 1. 1. 29 die Entziehung des Tabaksteuerlagers bei den Inhabern von Tabaksteuerlagern eintritt, die am 1. 1. 29 die Voraussetzungen nicht erfüllen. Daß dies nicht die Absicht der VO. ist, ergibt sich aus dem Abs. 2 des Art. II, wonach in der die Entziehung des Steuerlagers aussprechenden Verfügung das Finanzamt (Hauptamt) eine dem Bedürfnis des Einzelfalles angemessene Frist zu bestimmen hat, bis zu deren Ablauf das Lager geändert sein muß. Hiernach erfolgt die Entziehung des Tabaksteuerlagers erst durch eine Verfügung des Hauptamtes, in der festzustellen ist, daß der Inhaber des Tabaksteuerlagers die Voraussetzungen nicht erfüllt. Diese Verfügung wird erst wirksam mit der Bekanntgabe (§ 73 AO.) und kann mit der Beschwerde (§§ 224, 281 AO.) angefochten werden.

Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 neuer Fassung können nicht erfüllt sein,

a) weil kaufmännische Bücher nicht oder nicht in der im § 61 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise geführt werden, oder

b) weil das Steuerlager in räumlicher Hinsicht den nach § 61 Abs. 3 geltenden Anforderungen nicht entspricht.

Im Falle zu a hat das Hauptamt auf Antrag eine Frist zur Behebung des Mangels zu bestimmen (Art. II Abs. 1 Satz 2 der VO.). Erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf die Entziehungsverfügung ergehen.

Im Falle zu b ist das Steuerlager so lange nicht zu entziehen, als sich der Mangel nach Lage der Raumverhältnisse nicht beseitigen läßt und zwingende Gründe der Verlegung der Räume entgegenstehen.

4. Das Tabaksteuerlager kann nur zuverlässigen Personen bewilligt werden. Daraus ergibt sich, daß das Steuerlager bei einem Einzelkaufmann, diesem und nicht der übertragbaren Firma bewilligt wird und beim Wechsel des Firmeninhabers nicht ohne weiteres auf den neuen Firmeninhaber übergeht. (RFH. IV A 18/26 v. 27. 1. 26, Kartei R 5.) Die Frage, ob als Tabaksteuerlagerinhaber nur derjenige, dem das Steuerlager bewilligt ist, oder ob daneben oder allein derjenige als Lagerinhaber angesehen werden kann, dessen Angestellter oder Organ die Person ist, welcher das Lager bewilligt ist, ist im ersteren Sinne zu beantworten. Der RFH. hat bereits in einem Urteile vom 27. 1. 1926 IV A 18/26 (DStBl. 1926, 328 = Kartei § 44 R 5) ausgesprochen, daß die Bewilligung eines Tabaksteuerlagers eine an die Person dessen, dem das Lager bewilligt ist, geknüpfte mit steuerlichen Pflichten verbundene Vergünstigung sei, die der Übertragung auf eine andere Person ohne Zustimmung des Hauptzollamts nicht fähig sei. Eine Übertragung mindestens der steuerlichen Pflichten würde es aber bedeuten, wenn man die Frage im zweiten Sinne beantworten würde. Rechte und Pflichten sind indessen beim Steuerlagerinhaber untrennbar verbunden. Können die Rechte nicht übertragen werden, so können auch die steuerlichen Pflichten nur die Person treffen, der das Lager steueramtlich bewilligt ist (RFH. IV A 253/26, Urt. v. 16. 6. 26, Kartei R 6).

5. Bei juristischen Personen wird das Lager der juristischen Person bewilligt. Aus der Rechtsprechung (Anm. 4) hat der RFH. in einem Falle, wo einer Kommanditgesellschaft ein Tabaksteuerlager bewilligt war und diese ihr Geschäft mit Firma, Aktiven und Passiven auf einen Dritten übertragen hatte und deren Auflösung im Handelsregister nicht eingetragen war, das Fortbestehen der steuerlichen Rechtsfähigkeit der Kommanditgesellschaft bis zur Abwicklung des Lagerrechtsverhältnisses angenommen. In dem Urt. vom 23. Nov. 1927 IV A 330/27 = Kartei § 44 R 7 = JurWoch. 1928 S. 996 ist folgendes ausgeführt: Zwar werde bürgerlichrechtlich angenommen, daß, wenn eine offene Handelsgesellschaft ihr Geschäft mit Aktiven und Passiven veräußere, hierin zugleich die Auflösung der Gesellschaft liege (vgl. Staub HGB. 12. und 13 Aufl. § 145 Anm. 8) und Entsprechendes bürgerlich-rechtlich

auch für eine Kommanditgesellschaft zu gelten habe, bürgerlichrechtlich die Auflösung der Gesellschaft, solange sie im Handelsregister nicht eingetragen sei, einem Gläubiger nur bei dessen Kenntnis von der Auflösung entgegengesetzt werden könne; auf das Tabaksteuerlagerrecht könnten aber diese Grundsätze nicht übertragen werden. Das Urteil verweist auf die oben (Bem. 4) mitgeteilte Rechtsprechung über die Unzulässigkeit der Übertragung des Steuerlagers auf einen Dritten und führt dann folgendes aus:

„Aus dieser Rechtsprechung, von der abzuweichen kein Grund ersichtlich ist, ergibt sich, daß ein Steuerlagerinhaber weder die Rechte noch die Pflichten aus dem Steuerlagerrechtsverhältnis auf einen Dritten übertragen kann, ohne daß die Zollbehörde dies ausdrücklich genehmigt, wobei dann die Genehmigung die Bewilligung des Steuerlagers an den Dritten bedeuten würde. Daraus ergibt sich aber weiter, daß bei steuerlich rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen ein Lager bewilligt ist, das Fortbestehen der steuerlichen Rechtsfähigkeit bis zur Abwicklung des Lagerrechtsverhältnisses anzunehmen ist. Wäre es richtig, daß mit dem Verkaufe des Geschäfts mit der Firma mit Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 1. August 1925 die Kommanditgesellschaft als tabaksteuerrechtsfähiger Steuerschuldner ausgeschieden wäre, so würde bei der dargelegten Unzulässigkeit einer Übertragung des Steuerlagers der Erwerber, solange diesem ein Steuerlager nicht bewilligt ist, die steuerlichen Pflichten aus §§ 44, 9 Abs. 3 des TabStG. nicht haben (vgl. das angeführte Urteil vom 27. Jan. 1926 IV A 18/26); es würde dann bis zur Genehmigung des Steuerlagers an den Erwerber ein Steuerschuldner aus §§ 44, 9 Abs. 3 des TabStG. nicht vorhanden sein. Schon diese Erwähnung zeigt, daß die tabaksteuerliche Rechtsfähigkeit der Kommanditgesellschaft als fortbestehend angenommen werden muß, bis die Abwicklung des bisherigen Tabaksteuerlagers durchgeführt ist. Geschieht dies dadurch, daß das Hauptzollamt dem Erwerber das Tabaksteuerlager bewilligt, so können die steuerlichen Pflichten auf diesen erst mit der Bewilligung übergehen. Bis zur Abwicklung des Steuerlagers aber und bis zur Erfüllung der aus dem Lagerverhältnisse für die Kommanditgesellschaft entstandenen Pflichten muß das Fortbestehen der steuerlichen Rechtsfähigkeit der Kommanditgesellschaft und dementsprechend auch die Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für steuerliche Schulden angenommen werden, die bis zum Untergange der Kommanditgesellschaft, der dann erst mit der Abwicklung des Lagerrechtsverhältnisses erfolgt, entstanden sind. Bei der Abwicklung des Lagerrechtsverhältnisses hat die Zollbehörde mitzuwirken. Da das Hauptzollamt das Lager bewilligt hat, und nur diese Behörde das Lager dem Erwerber bewilligen kann (vgl. § 61 Abs. 1 der TabStAusfBest.), so muß diese Behörde in den Stand gesetzt

werden, über die Abwicklung des Steuerlagers der Kommanditgesellschaft zu befinden, insbesondere auch darüber, ob diese Abwicklung dadurch geschehen darf, daß dem Erwerber ein Tabaksteuerlager bewilligt wird. Die Mitwirkung des Hauptzollamts setzt aber voraus, daß diese Behörde von dem bisherigen Lagerinhaber in Kenntnis gesetzt wird. Der § 44 des TabStG. enthält keine besonderen Bestimmungen über die Abmeldung des bisherigen Lagerinhabers. Es gilt für ihn aber auch die allgemeine Vorschrift des § 20 Abs. 3 des TabStG. Diese lautet: „Jede Änderung in den angemeldeten Verhältnissen ist der Steuerbehörde innerhalb einer Woche, beim Wechsel im Besitze von dem neuen Geschäftsinhaber schriftlich anzuzeigen." Danach ist schriftliche Anzeige vorgeschrieben, und zwar mit gutem Grunde. Denn durch das Erfordernis der Schriftlichkeit wird der Bedeutung von Veränderungserklärungen für die steuerlichen Pflichten des Anmeldenden Rechnung getragen. „Beim Wechsel im Besitze" hat die Anzeige von dem neuen Geschäftsinhaber zu erfolgen. Da nach dem Dargelegten eine Übertragung des Tabaksteuerlagers auf den Erwerber seitens des bisherigen Tabaksteuerlagerinhabers unzulässig ist, können diese Worte, die sich nur auf die Fälle beziehen, wo ein Besitzwechsel keiner behördlichen Genehmigung bedarf, auf den Fall nicht angewendet werden, wo, wie beim Tabaksteuerlager, eine behördliche Genehmigung notwendig ist. Hier bedarf es zur Aufgabe des Tabaksteuerlagers der schriftlichen Anzeige des bisherigen Lagerinhabers und zur Bewilligung des Lagers für den neuen Lagerinhaber dessen schriftlichen Antrags. Im vorliegenden Falle ist das Tabaksteuerlager nicht der Firma A. & Co. als solcher bewilligt worden, denn die Firma ist bloß ein Name, sondern dem Inhaber der Firma A. & Co., das war die Kommanditgesellschaft. Unstreitig ist dem Hauptzollamt erst am 14. Januar 1926 mit Schreiben vom 12. Januar 1926 eine schriftliche Mitteilung darüber zugegangen, daß die Firma A. & Co. mit Aktiven und Passiven am 1. Aug. 1925 verkauft worden sei. Die hierin liegende Mitteilung von der Auflösung der Kommanditgesellschaft und der Aufgabe des Tabaksteuerlagers, die von A. & Co. unterschrieben war, kann nach dem Dargelegten erst mit der Abwicklung des Lagerrechtsverhältnisses, keinesfalls also vor dem 12. Jan. 1926 ihre Wirkung in steuerrechtlicher Hinsicht äußern. Es sind daher die am 1. Oktober 1925 entstandenen Steuerschulden in der Person der Kommanditgesellschaft entstanden. Nach § 93 AO. gelten, wo Gesellschaften als solche der Besteuerung unterliegen, für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Nach § 161 II, § 128 des HGB. haftet der persönlich haftende Gesellschafter für die Schulden der Kommanditgesellschaft. Aus denselben Gründen, aus denen die Kommanditgesellschaft jedenfalls nicht vor

der schriftlichen Abmeldung als Tabaksteuerlagerinhaber ausgeschieden ist, ist mindestens bis zu diesem Zeitpunkt der Beschwerdeführer als persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft anzusehen. Denn da die Auflösung der Kommanditgesellschaft zugleich das Ausscheiden des Beschwerdeführers als persönlich haftenden Gesellschafters bedeutet, so kann, wenn eine frühere nach bürgerlichem Rechte erfolgte Auflösung steuerrechtlich erst später als erfolgt anzusehen ist, auch erst mit der steuerrechtlich späteren Auflösung der Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter von der Haftung frei werden." Vgl. zu diesem Urteil die eingehende Besprechung von Kiefe, JurWoch. 1928 S. 996, die beachtliche Gesichtspunkte des in dem Urteil behandelten schwierigen Problems enthält.

6. Der Grundsatz, daß der als Lagerinhaber Angemeldete für die aus dem Tabaksteuerlager in den freien Inlandsverkehr tretenden tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse Steuerschuldner wird, auch wenn er nur Angestellter oder Organ eines Dritten ist, gilt auch dann, wenn das Hauptzollamt den Lagerinhaber mit dem Verkauf der Lagervorräte beauftragt hat (RFH. IV A 410/27, Urt. v. 6. 12. 27).

7. Die Bewilligung des Tabaksteuerlagers erfolgt durch das FA. (HZollA.). Über die Bedeutung der Bewilligung siehe Bem. 4—6. Gegen die Ablehnung gibt es die Beschwerde §§ 224, 281 AO., daneben die Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Für die Rücknahme der Bewilligung eines Steuerlagers brauchen die Voraussetzungen des § 78 AO. nicht vorzuliegen, da das Lager nach § 61 Abs. 1 AB. nur widerruflich gewährt werden darf.

8. Die für das Tabaksteuerlager bestimmten Räume dürfen nach der neuen Fassung des § 61 Abs. 3 AusfBest. nur diesem Zwecke dienen und müssen so gelegen sein, daß Lagerung und Abgang vom Lager in geordneter, für die Aufsichtsbeamten übersehbare Weise erfolgen kann und die Möglichkeit unbehinderter Bestandsaufnahme (§ 198a AO.) gewährleistet ist; sie müssen von den Kleinverkaufsstücken räumlich getrennt sein und sind sowohl an der Außenseite der Eingangstüren als auch im Innern durch Aufschrift als Tabaksteuerlager zu kennzeichnen. Damit ist die strenge Sonderung der Lagerräume von den Kleinverkaufsräumen angeordnet, wie beim Hersteller eine räumliche Trennung zwischen Herstellungsräumen und Verkaufsstätten in den §§ 62, 67 TabstAB. bestimmt ist. Danach dürfen sog. Schranklager nicht mehr zugelassen werden (vgl. Arlt, ZfZ. 1928 S. 445). Für die Übergangsregelung vergl. oben Bem. 3. Nur in den bewilligten Räumen dürfen die Zigarren lagern (RFH. IV a A 40/23 v. 10. 10. 23, Kartei R 2). Ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager ist hinsichtlich der Haftung des Lager-

inhabers für die auf der aufgenommenen unversteuerten Ware ruhenden Tabaksteuer nach den Grundsätzen der §§ 1, 9, 44 TabStG. § 61 AB. zu behandeln (vgl. RFH. 9, 283 = Kartei R 1).

9. Zugang, Lagerung und Absatz.

a) Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 in Vbdg. mit § 44 Abs. 1 des Ges. und § 38 Abs. 1 Satz 1 AB. können Zigarren aus einem Herstellungsbetrieb oder aus dem Zollgewahrsam unverpackt und unversteuert an ein angemeldetes Tabaksteuerlager abgegeben werden. Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AB. a. F. dürfen „andere Herstellungshandlungen" als die vorschriftsmäßige Verpackung nicht vorgenommen werden. Diese Fassung der AB. beruht noch auf der früheren Fassung des § 14 Satz 2 d. Ges., wonach die vorschriftsmäßige Verpackung als ein Teil der Herstellung galt. Durch die Neufassung des § 14 Satz 2 (siehe § 14 unter Gesetzestext und Bem. 3 dort) ist zum Ausdruck gekommen, daß die Verpackung nicht mehr als Teil der Herstellung gelten soll. Deshalb trifft jetzt der Ausdruck im § 61 Abs. 2 Satz 1 AB. a. F. „andere Herstellungshandlungen" nicht mehr zu. Wenn es ferner im § 38 Abs. 1 Satz 3 AB. heißt, daß als Teil der Weiterverarbeitung noch die Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnungen auf der Packung gilt, so ist auch diese Vorschrift mit der Neufassung des § 14 Satz 2 des Ges. nicht mehr vereinbar. Deshalb ist eine Versendung von Zigarren von einem Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb zu dem Zwecke der Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Packung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Ges. nicht mehr zulässig. In der Praxis wurde mitunter die bisherige Regelung dazu benutzt, daß Hersteller sich die Vergünstigung eines Steuerlagers dadurch verschafften, daß sie nur noch die Bezeichnungen vornahmen oder auch nur angaben, sie vorzunehmen (vgl. Warnicke, ZfZ. 1925 S. 31; Brosi, ZfZ. 1925 S. 101; Goetzeler, S. 62). Durch die Neuregelung ist diesem Mißbrauch entgegengetreten. Die VO. v. 19. 4. 30 (RZollBl. S. 243) trägt der neuen Rechtslage Rechnung dadurch, daß Art. I Nr. 3 der dritte Satz des § 38 Abs. 1 AB. gestrichen ist und Art. I Nr. 4 den Abs. 2 des § 61 AB. dahin faßt: „In den Tabaksteuerlagern dürfen Herstellungshandlungen nicht vorgenommen und versteuerte Zigarren nicht gelagert werden." Das Anbringen von Papierringen an den Zigarren gehört nicht zur Verpackung (ebenso Wulkow a. a. O.), ebensowenig das Sortieren der Zigarren (vgl. Brosi, ZfZ. 1925 S. 101), dies darf also von dem Tabaksteuerlagerinhaber nicht vorgenommen werden (vgl. auch Bem. 3 bei § 14).

b) Versteuerte Zigarren dürfen in den Tabaksteuerlagern nicht gelagert werden (§ 61 Abs. 2 TabStAB.).

c) Eingang an Zigarren. Die für das Tabaksteuerlager eingehenden Zigarren sind sogleich nach ihrem Ein-

gang in das Lager aufzunehmen (§ 61 Abs. 4 TabstAB.) und der Zugang bei Aufnahme in das Lager in das Tabaksteuerlagerbuch (s. Bem. 10 unten) einzutragen (§ 61 Abs. 7 TabstAB.). Zum Steuerpflichtigen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Ges. wird der Lagerinhaber erst beim Vorliegen der beiden Voraussetzungen: „Gelangen", „Eingehen" der Zigarren in die Lagerräume und Anschreibung im Tabaksteuerlagerbuch (vgl. RFH. 18, 140). Läßt der Lagerinhaber die Zigarren in seine Lagerräume nicht gelangen, obwohl er die Verfügungsmacht hat, und sind die Zigarren nicht schon vorher in den freien Verkehr getreten, so bringt er sie durch die Nichtaufnahme in das Lager in den freien Verkehr; dann liegt hier der Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. vor. Oder er nimmt die Zigarren in das Lager auf, trägt sie aber nicht bei der Aufnahme in das Lagerbuch ein, so ist der Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 gegeben.

d) RG. 3 D 1004/27 v. 30. 4. 28 führt aus, daß Voraussetzung für die Vergünstigung des Lagerinhabers, Tabakerzeugnisse unversteuert in das bewilligte Steuerlager aufnehmen zu dürfen, ist, daß die unversteuerten Erzeugnisse in das Lagerbuch eingetragen werden; gegen den Lagerinhaber, der dies nicht tut, liegen die Vermutungstatbestände des § 58 Nr. 5 und § 59 Nr. 9 TabStG. vor; indem der Lagerinhaber die Eintragung nicht veranlaßt habe, habe er sie der steuerlichen Überwachung entzogen, damit sei für ihn die Pflicht erwachsen, die Erzeugnisse mit den vorschriftsmäßigen Steuerzeichen zu versehen.

e) Der Verkehr mit unversteuerten Zigarren von Steuerlager zu Steuerlager ist nicht gestattet (§ 61 Abs. 5 Satz 2 TabstAB.). Ferner dürfen nach § 61 Abs. 5 Satz 1 AB. verkaufsfertige Zigarren unversteuert nur nach dem Ausland abgesetzt oder an den Herstellungsort zurückgegeben werden. Verkaufsfertig sind die verpackten und bezeichneten Zigarren (Brosi, ZfZ. 1925 S. 101; Goetzeler S. 62; vgl. auch Bem. 3 zu § 14).

10. Die Bücher. Die Tabaksteuerlagerinhaber hatten früher nach § 41 Abs. 6 AB. a. F. ein Tabaksteuerlagerbuch nach dem Muster für Betriebsbuch A zu führen. Durch die VO. v. 30. 10. 1928 (RMinBl. S. 594 RZollBl. S. 385 ff.) ist ein besonderes Steuerlagerbuch (Muster 12, TabstAB. § 61 Abs. 6 und 7) eingeführt worden. Von einer sortenmäßigen Zerlegung der versteuerten Zigarren im Steuerlagerbuch ist abgesehen, weil diese sich aus den kaufmännischen Büchern ergeben muß, deren Führung Voraussetzung für die Bewilligung des Steuerlagers ist (vgl. oben Bem. 3). Im übrigen vgl. die Bem. bei § 40 des Ges.

11. Wegen der Bestandsaufnahmen vgl. die Bem. bei § 41 TabStG. und bei Ziff. 4 des Art. VII des Ges. v. 22. 12. 29 § 198 a AO.

12. Verwaltungsentschädigung. a) Keine Steuer. Die Vorschrift des § 44 Abs. 6, durch das Ges. vom 15. 4. 30 eingefügt, beruht auf dem Antrag der Regierungsparteien Dr. Föhr u. Gen. RTDrucks. Nr. 1931 (IV, 1928) siehe Einleitung unter H. Die Regierungsvorlage, die die Aufhebung der Tabaksteuerlager gefordert hatte (RTDrucks. Nr. 1756 IV 1928), hatte in der Begründung (siehe Einleitung a. a. O.) u. a. darauf hingewiesen, daß die Tabaksteuerlager durch die erforderlichen dauernden Überwachungsmaßnahmen ein überaus großes Maß an Verwaltungsaufwand verursachten, dem fiskalischen Vorteile nicht gegenüberstünden. Diesem Gedanken trägt die Verwaltungsentschädigung Rechnung. In der finanzwissenschaftlichen Lehre herrscht über den Begriff der Gebühren und ihrer Abgrenzung zu den Steuern mannigfacher Streit (vgl. Gerloff & Meisels Handbuch der Finanzwissenschaft I, 407 ff.; Moll, Lehrbuch der Finanzwissenschaft S. 164 ff.; J. Kraus in dem von Sacher herausgegebenen Staatslexikon Stichwort „Gebühren"; Lotz, Finanzwissenschaft 1929 2. Lieferung S. 265 ff.). Im allgemeinen kann man eine gewisse Übereinstimmung dahin feststellen, daß unter Gebühren im eigentlichen Sinne zu verstehen ist die für die besondere Inanspruchnahme der Amtstätigkeit öffentlicher Behörden zu entrichtende Gegenleistung, während Steuern erhoben werden, ohne als Entgelt für eine bestimmte Staatstätigkeit gelten zu können. In Übereinstimmung hiermit scheidet auch der § 1 Abs. 1 AO die Steuern von den Gebühren, indem dort beim Begriff der Steuern hervorgehoben wird, daß die auferlegte Geldleistung sich nicht als eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen darf, während die Gebühren „für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung" erhoben werden. Die Verwaltungsentschädigung des § 44 Abs. 6 ist danach keine Steuer. Es kann auch nicht etwa ein Teil der Verwaltungsentschädigung mit der Begründung, daß er den Verwaltungsaufwand übersteige, Steuer sein (vgl. Moll a. a. O. S. 165 Kostenbegriff), als Steuer angesehen werden. Denn wenn das Gesetz erklärt, daß ½ v. H. des Steuerwerts der vom Lagerinhaber versteuerten Zigarren (= Wert der zur Versteuerung verwendeten Steuerzeichen) als Verwaltungsentschädigung zu zahlen ist, so hat das Gesetz selbst den Steuerbegriff für die ganze Verwaltungsentschädigung ausgeschaltet. Die AO. gilt nur für Steuern (§ 1 Abs. 2 AO.). Deshalb finden ihre Vorschriften auf die Verwaltungsentschädigung keine Anwendung, insbesondere ist die Aufforderung zur Bezahlung der Verwaltungsentschädigung kein Steuerbescheid.

b) Die näheren Bestimmungen, zu denen der RMdF. in § 44 Abs. 6 Satz 2 des Ges. ermächtigt ist, sind in dem § 61 Abs. 9 u. 10 AB. enthalten, die durch Art. I Nr. 4 b der VO. v. 19. 4. 30 (RZollBl. S. 243) angefügt worden sind.

Danach hat der Lagerinhaber am Schlusse jeden Vierteljahrs das Steuerlagerbuch in Abt. 2 abzuschließen und den Gesamtsteuerwert der innerhalb des Vierteljahrs versteuerten Zigarren der zuständigen Zollstelle mit Vordruck nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung bis zum fünften Tage des auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats zur Festsetzung der Verwaltungsentschädigung anzumelden. Die Zollstelle hat die Anmeldung dem Aufsichtsoberbeamten zur Prüfung zuzuleiten. Auf Grund der geprüften Anmeldung setzt die Zollstelle die Verwaltungsentschädigung fest und teilt sie dem Lagerinhaber unter Verwendung der Doppelschrift der Anmeldung unverzüglich schriftlich mit der Aufforderung zur Einzahlung binnen einer Woche mit. Die Doppelschrift hat der Lagerinhaber als Beleg zum Steuerlagerbuch zu nehmen. Der § 61 Abs. 10 AB. bestimmt als entscheidende Behörde für die Entziehung des Steuerlagers bei wiederholter Versäumung der Verwaltungsentschädigung das FA. (Hauptamt). Unter wiederholter Versäumung ist mindestens zweimalige zu verstehen. Wenn auch die Aufforderung zur Zahlung keine Steueranforderung ist (vgl. Bem. 12 unter a), so ist die Entziehung des Lagers jedenfalls eine Verfügung, die nach § 224 AO. der Beschwerde und außerdem der Aufsichtsbeschwerde unterliegt. Bei Entziehung des Lagers ist eine angemessene Frist zur Räumung des Lagers zu gewähren (RMdF. V 1010/7 II v. 26. 4. 30 unter I V Ziff. 3).

c) Übergangsregelung zu Art. I Ziff. IV des Ges. v. 15. 4. 30 bestimmt:

„Inhaber der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tabaksteuerlager haben der Zollstelle bis zum 15. Mai 1930 zu erklären, ob sie die im § 44 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Verwaltungsentschädigung laufend zahlen wollen. Die Ablehnung der Zahlung oder die Nichterklärung gilt als Abmeldung des Lagers. Es dürfen alsdann nach dem 14. Mai 1930 Zigarren nicht mehr in das Lager aufgenommen werden; das Lager ist spätestens bis zum 31. Dezember 1930 zu räumen."

Die Ablehnung der Zahlung oder die Nichterklärung ersetzt die schriftliche Abmeldung (§ 20 Abs. 3 des Ges.). Nach dem Erl. des RMdF. V 1010/7 II v. 26. 4. 30 zu I Ziff. 3 dürfen bei Abmeldung des Lagers die vor dem 15. 5. 30 an das Lager abgesandten, aber erst nach dem 14. 5. 30 dort eingegangenen Zigarren noch in das Lager aufgenommen werden.

Ferner bestimmt Art. I. Nr. II A 1 der VO. v. 19. 4. 30 (RZollBl. S. 243), daß Inhaber von Tabaksteuerlagern am 30. 4. 30 am Schlusse der Geschäftsstunden das Steuerlagerbuch sowie das Bestellbuch über angekaufte Steuerzeichen für Zigarren nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Zigarren und Tabaksteuerzeichen darzustellen haben.

§ 45[6])

Verbringung der tabakpflichtigen Erzeugnisse in die Verkaufsräume; Einhaltung d. Kleinhandelsverkaufspreise

(1) **Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen von Kleinhändlern[1]), abgesehen von den Fällen des § 17, nur in vorschriftsmäßig verpacktem Zustand (§§ 14 und 15) und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen in die Verkaufsräume[2]) verbracht und dort aufbewahrt werden.**

(2) **Im Kleinhandel dürfen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse nicht teurer als zu dem auf dem Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis verkauft werden[3]).**

(3) **Die in den Verkaufräumen befindlichen Vorräte tabaksteuerpflichtiger Waren sind dem Steuerbeamten zum Nachweis, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.**

(4) **Die Packungen und die angebrachten Steuerzeichen sind beim Kleinverkaufe so lange unverletzt zu erhalten, bis die Packungen verkauft sind oder für den Einzelverkauf geöffnet werden[4]). Der Reichsminister der Finanzen kann zur Besichtigung des Inhalts der Packungen Ausnahmen zulassen. Geöffnete ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen nicht nachgefüllt werden. Geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten oder aus den Verkaufsstätten[2]) zu entfernen[4a]), nachdem die daran befindlichen Steuerzeichen unbrauchbar gemacht worden sind.**

(5) **Als Kleinhandel und Kleinverkauf gilt auch die entgeltliche Abgabe der Erzeugnisse an den Verbraucher durch staatliche oder gemeindliche Betriebe, ferner durch Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten[5]).**

Inhalt.

	Seite		Seite
Gesetzestext	193	4. Öffnen der Packungen . . .	193
1. Begriff Kleinhändler . . .	193	4a. Entfernung geleerter Umschließungen	194
2. Verkaufsräume. Verkaufsstätten	193	5. Vereinigungen, Gesellschaften. Anstalten	194
3. Verbot d. Verkaufs zu einem höheren Kleinverkaufspreis .	193	6. Gerichtsvollzieher	194

Gesetzestext: Der bisher die Zuschlagsteuerpflicht des Kleinhändlers regelnde Satz 2 des Abs. 2 des § 45 ist durch Ziff. 12 des Art. VI des Ges. vom 22. 12. 29 gestrichen worden, weil sein Inhalt im § 10a Abs. 5 des Ges. wiedergegeben ist. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Wegen des Begriffs „Kleinhändler" siehe Bem. 11 zu § 10a.

2. Als „Verkaufsräume" oder „Verkaufsstätten" gelten die Räume, in denen der Kleinhändler zum Verkaufe bestimmte steuerpflichtige Erzeugnisse lagert (vgl. RFH. 12, 328 = Kartei § 45 Abs. 1—3 R 1; RFH. IV A 402/26 v. 27. 10. 26 = Kartei R 10; OLG. Breslau v. 6. 3. 25 = Kartei § 59 Nr. 9 R 3). Auch die Schaufenster gehören dazu (RMdF. 14. 1. 1921 RZollBl. S. 22).

3. Der Abs. 2 des § 45 verbietet nur den Verkauf zu einem höheren Kleinverkaufspreis. Will der Kleinhändler den Kleinverkaufspreis erhöhen, dann tritt Zuschlagversteuerung ein (vgl. § 10a Abs. 5). Niedriger kann der Kleinhändler verkaufen. Der Art. III des Entw. eines Gesetzes zur Abänderung des TabStG. (Drucks. 4109 III Wahlper. 1924/28) enthielt eine Vorlage des Reichsrats, wonach die billigere Abgabe verboten werden sollte (Schutz des Kleinverkaufspreises als Maßnahme gegen Schleuderei). Der Art. III ist aber in das Ges. v. 31. 3. 28 (RGBl. I S. 135) nicht aufgenommen worden. Verkauft der Kleinhändler billiger, so hat er keinen Erstattungsanspruch (§ 65 Abs. 1 TabstAB.).

4. § 14 fordert den Verpackungszwang nur bis zu dem Augenblick, in dem die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. § 45 Abs. 4 verlangt das Unverletzterhalten der Packungen und Steuerzeichen und will dadurch die Überwachung einer zutreffenden Versteuerung sicherstellen. Unter „unverletzt zu erhalten" ist zu verstehen, daß die Packungen und Steuerzeichen in einem Zustand zu erhalten sind, der erkennen läßt, daß eine absichtliche Öffnung nicht erfolgt ist (vgl. Begr. S. 45).

Über das Öffnen der Packungen vgl. § 63 AusfBest. Nach Abs. 4 das., der erste durch die VO. v. 8. 11. 28 (RMinBl. S. 619 ff.) eingefügt ist, dürfen in den Verkaufsräumen von jeder Sorte feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak zwei Packungen zur Besichtigung des Inhalts durch den Käufer in der Weise geöffnet werden, daß die an den Packungen angebrachten Steuerzeichen in allen Teilen erkennbar bleiben; im Bedarfsfalle kann das Finanzamt (Hauptamt) das Öffnen weiterer Packungen für diesen Zweck gestatten. Derartig geöffnete Packungen dürfen nur mit ihrem ursprünglichen vollen Inhalt an Verbraucher abgegeben werden, der lose Verkauf des Inhalts oder eines Teiles davon ist unzulässig.

Hat ein Verkäufer geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Zigarrenpackungen in seinem Gewahrsam, in die Zigarren nachgefüllt worden sind, so gelten sie als nicht mit zutreffenden Steuerzeichen versehen (RFH. IV A 18/28 v. 8. 2. 28 = Kartei § 45 Abs. 4 R 1).

4a. Durch die Zulassung der Entfernung geleerter Umschließungen aus der Verkaufsstätte nach Unbrauchbarmachung der Steuerzeichen wird die Wiederverwendung der Umschließungen, wie sie besonders im Zigarrenhandel üblich ist, ermöglicht (Begr. S. 40), vgl. dazu § 64 AusfBest.; siehe auch § 69 das., dessen Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 richtig zu lauten hat: „Packungen für Zigaretten und Schnupftabak sind nach völliger Entleerung durch Beseitigung oder Unkenntlichmachung des Steuerzeichens zur Wiederverwendung als Packung für die genannten Erzeugnisse unbrauchbar zu machen, und, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, aus der Verkaufsstelle zu entfernen" (RMdF. 22. 6. 1920, RZollBl. S. 359). Bisher ist diese Fassung in die AusfBest. nicht übergegangen.

5. Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten, wie z. B. Konsumvereine, Kantinen und ähnliche Vereinigungen sind auch dann als Kleinhändler zu behandeln, wenn sie tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse ohne Aufschlag zum Einkaufspreis, also ohne Gewinn gegen Entgelt, abgeben (RFH. 10, 194 = Kartei § 45 Abs. 5 R 1 = Recht 1923 Nr. 437). Dies gilt insbesondere auch für Beamtenkasinos bei industriellen Unternehmungen. Wen die Anmeldepflicht des § 20 trifft, ob das industrielle Unternehmen (A.-G., G. m. b. H.) oder das Kasino bzw. dessen Vorstand, hängt davon ab, ob das Kasino im Sinne des TabStG. als steuerlich rechtsfähig zu gelten hat. Darüber entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Die bürgerlich-rechtliche Rechtsunfähigkeit des Kasinos entscheidet nicht.

6. Über das Verfahren bei der Versteigerung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse durch den Gerichtsvollzieher vgl. Erl. des preuß. Justizministers v. 14. 8. 1922, Preuß. JustizministBl. S. 346.

§ 46[1])[2])

Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen

(1) Der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten und der Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak ist den Kleinhändlern, wenn sie nicht gleichzeitig Hersteller sind, ohne weiteres, den Großhändlern unter der gleichen Voraussetzung nur in besonderen, von den Lagerräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die gleichzeitig den Kleinverkauf betreiben, ist der Einzelverkauf von Zigarren

und von Zigaretten sowie der lose Verkauf von Kau- und Schnupftabak in ihren Verkaufsräumen zu gestatten, wenn sie sich den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterwerfen.

(2) **Der stückweise und lose Verkauf dieser Tabakerzeugnisse darf, abgesehen von den Fällen des § 17, nur unter unmittelbarer Entnahme aus den zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Umschließungen erfolgen.**

(3) **Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, für den Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließung besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder ihn zu verbieten.**

1. Vgl. §§ 63, 66, 67 AusfBest.

2. Der lose Verkauf von feingeschnittenem und anderem Rauchtabak (Pfeifentabak) sowie von Zigarettenpapier aus den zugelassenen Packungen ist nicht gestattet (vgl. Wulkow, § 46 Bem. 1). Zugelassen ist dagegen eine Öffnung der Packungen von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak zum Zwecke der Besichtigung (vgl. § 63 Abs. 4 AusfBest., der durch Ziff. 14 des Art. I der VO. über Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen v. 8. 10. 28 [RMinBl. S. 619 = RZollBl. S. 393] neugefaßt ist).

§ 47[1])

Anzeigepflicht der Händler

Empfangen Händler im freien Verkehr des Inlandes tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, so haben sie, sofern nicht der Fall des § 17 vorliegt, oder der Mangel durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen (§ 9) alsbald behoben wird, hiervon innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Gesetzestext: Früher stand in der ersten Zeile statt „Händler" „Kleinhändler". Die Änderung ist durch Art. VI Ziff. 6 des Gesf. v. 22. 12. 29 herbeigeführt. Sie wollte die Mißstimmung zwischen der Überschrift des § 47 des Ges. und seinem Inhalt beseitigen. Ein sachlicher Grund, entgegen der Überschrift die im § 47 festgesetzte Anzeigenpflicht auf Kleinhändler zu beschränken, liegt nicht vor, zumal auch die Straf-

vorschrift des § 59 Ziff. 11 des Ges. in Übereinstimmung mit der Überschrift des § 47 auf „Händler" abgestellt ist. Die Neufassung ist in Kraft seit 1. 1. 30.

1. Anzeigepflicht. Die dem § 16 Abs. 2 ZigarettStG. nachgebildete Bestimmung hat nach der Begr. S. 41 den Zweck, zur Sicherung des Steueraufkommens eine steuerpflichtige Verantwortlichkeit hinsichtlich der richtigen Versteuerung auch für den Händler zu schaffen. Durch die Anzeige sollen der Steuerbehörde schleunige Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Bewirkung der Entrichtung der Steuer ermöglicht werden (vgl. RGStr. 55, 10/12). Deshalb legt der § 47 den Händlern, die im freien Verkehr des Inlands nicht genügend verpackte, bezeichnete und mit Steuerzeichen versehene tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse empfangen, die Verpflichtung auf, hiervon innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und bestimmt im § 59 Nr. 11, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige der Hinterziehung gleichgeachtet wird. Ein bösgläubiger Erwerber kann sich gegenüber einer Beschuldigung aus § 368 AO. auf den § 47 nicht berufen. Denn nach RGStr. 56, 6 (11) ist die Bedeutung des § 47 nicht die, daß vor Ablauf der fünftägigen Frist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Empfängers oder Inhabers nicht oder nicht gehörig versteuerter Tabakerzeugnisse wegen Tabaksteuerhinterziehung oder -hehlerei schlechthin ausgeschlossen erscheint oder eine rechtzeitige Anzeige Straflosigkeit wegen eines bereits begangenen Steuervergehens herbeiführt. Eine dem § 374 AO. entsprechende Straffreiheit infolge einer Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung von Mitteilungen an die Steuerbehörde wird durch den § 47 TabStG. nicht angeordnet. Derjenige, bei dem der Tatbestand der Steuerhehlerei erfüllt ist, ist ohne Rücksicht auf den Ablauf der fünftägigen Frist strafbar.

Das Laufen der Frist von 5 Tagen kann aber für die Frage des Vorliegens der Hinterziehungsabsicht von Bedeutung sein (RGStr. 56, 127). Im übrigen siehe die Bemerkungen bei § 59 Nr. 11.

§ 48[1])

e) für Betriebe, die Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen herstellen oder mit diesen Waren Handel treiben

Betriebsaufsicht

Auf die Hersteller von Zigarettenpapier (Hülsen, Blättchen usw.) und die Großhändler mit solchem finden die §§ 36 bis 39 sinngemäße Anwendung. Über die Herstellung und den Bezug sowie über die Abgabe dieser Erzeugnisse

haben sie nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Bücher zu führen, die auf Grund von amtlichen Bestandsaufnahmen geprüft werden können. Für die Buchführung und die Bestandsaufnahmen finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift unterwirft die Hersteller von Zigarettenpapier und die Großhändler mit solchen den Überwachungsvorschriften der §§ 36 bis 39 wie die Hersteller. Entsprechende Anwendung auch der Buchführungs- und Bestandsaufnahme-Vorschriften. Es besteht Anmeldepflicht aus § 20 des Ges.

§ 49

Zigarettenpapier darf in Formen, die die im § 7 bezeichneten Einheiten nicht ohne weiteres erkennen lassen (Bogen, Bobinen usw.), nur von angemeldeten Herstellern von Zigarettenhüllen und Zigaretten sowie von Großhändlern mit Zigarettenpapier aus dem Ausland eingeführt und im Inland nur an solche Personen abgegeben werden.

Zum Kleinhandel sind hiernach nur die Formen von Zigarettenpapier zugelassen, die die Anzahl der zur Herstellung je einer Zigarette nötigen Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) ohne weiteres erkennen lassen und sich damit als für den unmittelbaren Gebrauch des Rauchers bestimmt oder geeignet erweisen (Begr. zu §§ 48 bis 50, Wulkow § 49 Bem.).

§ 50

Gestrichen durch Gesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, 244) Nr. 9.

§ 51

f) Steueraufsicht[1])

Unter Steueraufsicht stehende Betriebe

Tabakpflanzer sowie Gewerbebetriebe, die mit unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Rippen, Stengeln und Abfällen von Tabak, mit Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen aller Art oder mit Zigarettenpapier Groß- oder Kleinhandel treiben, ferner tabakverarbeitende Betriebe jeder Art sowie Betriebe, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen oder sich mit deren verkaufsfertiger Zurichtung befassen, unterliegen der Steueraufsicht. Das

gleiche gilt für die nach § 20 Abs. 6 anmeldepflichtigen Betriebe[2]).

1. Die §§ 193—201 AO., welche Vorschriften über die Steueraufsicht enthalten, kommen, weil das TabStG. noch nicht den Vorschriften der AO. angepaßt ist, vorläufig nicht zur Anwendung (vgl. Einleitung unter J).

2. Der Satz 2 beruht auf Art. V des Ges. betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern v. 8. 4. 22 (RGBl. I, 335).

3. Die AO. gibt keine Begriffsbestimmung für „Steueraufsicht". Bühler (Lehrbuch S. 376) erläutert die Steueraufsicht „als ein besonderes Gewaltverhältnis, kraft dessen die Inhaber von Betrieben und Unternehmungen, die gewissen Steuern unterliegen, zum Zwecke der Sicherung der Steuer — unabhängig vom Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren — besonderen Pflichten unterworfen sind und auch deren Erfüllung besonders überwacht werden". Becker (AO. 3 Vorbem. 1 vor § 193) sieht das Wesen der Steueraufsicht darin, daß gewissen Personen im Interesse der Besteuerung besondere Pflichten auferlegt sind und der Behörde das Recht zusteht, zu prüfen, ob die Verpflichtungen erfüllt werden; die Steueraufsicht soll nicht nur das künftige Steueraufkommen sichern, sondern auch die Mittel in die Hand geben, zu prüfen, ob die Steuer richtig entrichtet ist. RFH. 25, 350, 351 ist Becker beigetreten. Mit dieser Ansicht steht § 68 Abs. 3 TabStAB. in Einklang, der die Nachprüfung der gehörigen Versteuerung vorschreibt. Wegen der Zahl und Ausführung der amtlichen Prüfungen usw. vgl. § 68 AB.

§ 52
Befugnisse der Steuerbeamten.

(1) Die Steuerbeamten sind befugt, die mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu betreten, sowie die Räume, in denen Tabak, Tabakerzeugnisse, Tabakhalberzeugnisse oder Zigarettenpapier aufbewahrt, verarbeitet oder hergestellt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls zu den üblichen Geschäftsstunden oder, wo solche nicht bestehen, von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu besuchen und, falls die Räume geschlossen sind, sofortigen Einlaß zu verlangen.

(2) Bei den der Tabakaufbewahrung dienenden besonderen Anlagen erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis auf alle Räume dieser Anlagen sowie auf die mit ihm in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume.

(3) **Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.**

(4) **Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.**

§ 53

Ist hinreichender Verdacht vorhanden, daß Abgabenhinterziehungen begangen sind, so dürfen die Steuerbeamten auch in anderen als den im § 52 bezeichneten Räumen unter Beobachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen Nachschau halten.

Siehe Bem. 1 zu § 51.

§ 54[1])

Aushang von Auszügen aus dem Gesetze

Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Auszüge aus diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu in den Räumen, in denen tabaksteuerpflichtige Waren hergestellt, feilgehalten oder verkauft werden, an in die Augen fallender Stelle ausgehängt werden[2]).

1. Der durch die VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. 1045 = RZollBl. S. 301) eingefügt gewesene 2. Satz: „Das gleiche gilt für den Wertmesser, der der Umrechnung der Kleinverkaufspreise zugrunde zu legen ist (§ 45 Abs. 2)" ist durch das Gesetz v. 10. 8. 1925 (Art. II Nr. 5) gestrichen worden.

2. Durch den Aushang sollen insbesondere Angestellte und Arbeiter auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden. Die Ausführungsbestimmungen über den Aushang sind in § 69 TabstAB. enthalten. Die Bestimmung des § 64 Abs. 1 TabstAB., daß geleerte Umschließungen tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse nach Unbrauchbarmachung der an ihnen befindlichen Steuerzeichen grundsätzlich aus den Verkaufsstätten zu entfernen sind, ist im Abs. 1 Ziff. 4 des § 69 TabstAB. nicht zweifelsfrei wiedergegeben. Satz 2 a. a. O. soll vielmehr richtig lauten: „Packungen für Zigaretten und Schnupftabak sind nach völliger Entleerung durch Beseitigung oder Unkenntlichmachung des Steuerzeichens zur Wiederverwendung als Packung für die verwandten Erzeugnisse unbrauchbar zu machen und, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, aus der Verkaufsstätte zu entfernen" (RMdF. v. 22. 6. 1920 II 8336 — RZollBl. 1920 S. 359).

§ 55

Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht

(1) In Geschäften und Betrieben, in denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, sind den Aufsichtsbeamten unentgeltlich die Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, um die den Beamten obliegenden Dienstverrichtungen zu vollziehen. Ferner müssen die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschlüsse erteilt und die benötigten Hilfsmittel beschafft, im besonderen muß für ausreichende Beleuchtung gesorgt werden.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Ein- und Verkauf von Rohtabak, Tabakhalb- und -ganzerzeugnissen und Zigarettenpapier sowie auf die Herstellung und den Absatz von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen bezüglichen Geschäftsbücher[2]) und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen[1]).

1. Die Oberbeamten sind zur Vollstreckung von Anordnungen der Finanzbehörden berufene Beamte, sie befinden sich bei Vornahme der Revision in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes. Gewaltsames Verhindern der Durchführung der von den Zollbeamten vorgenommenen Amtshandlung ist Widerstand gegen die Staatsgewalt (RG. 2 D 1295/28, Urt. v. 29. 9. 29, Kartei § 55 R 1).

2. Zu den nach §§ 55 Abs. 2 des Ges. vorzulegenden Geschäftsbüchern gehören auch die Kassabücher und Hauptbücher (vgl. RFH. IV A 233/29, Urt. v. 27. 11. 29, Kartei AO. § 197 R 2).

C. Strafvorschriften

Vorbemerkungen vor den §§ 56 ff.

Während das Steuerstrafverfahren auch für die Tabaksteuer mit dem Inkrafttreten der AO. sich nach deren Vorschriften richtet (§ 451 AO.), galt bis zum 31. 12. 29 das sachliche Steuerstrafrecht der AO. (abgesehen von § 358 AO., der sofort in Kraft trat) für die Tabaksteuer (abgesehen von der Materialsteuer) infolge der Ausnahmevorschrift des § 453 AO. noch nicht. Hinsichtlich der Materialsteuer galt auch das sachliche Steuerstrafrecht der AO. (vgl. § 100 Abs. 1, der durch Ziff. 12 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 jetzt gestrichen ist). Dadurch, daß die §§ 56, 57, 60 bis 67, 68, 70 bis 81, 100 Abs. 1 in Art. VI

Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 und in Art. VII Ziff. 10 dieses Gesetzes auch der § 453 AO. gestrichen worden ist, gilt seit dem 1. 1. 30 auch für das materielle Strafrecht bei allen Tabaksteuern grundsätzlich das Steuerstrafrecht der AO. Aufrecht erhalten sind nur die Vorschriften der §§ 58, 59, 67a, 69 und 100 Abs. 2 des Ges. Siehe das Nähere bei Bem. 1 des Art. VII Ziff. 10 des Ges. v. 1929. Nachdem grundsätzlich die Strafvorschriften aus dem TabStG. ausgeschieden sind und die Vorschriften der AO. gelten, ist im allgemeinen auch für die Erläuterung der für das Tabaksteuerrecht geltenden materiellen Strafvorschriften der AO. auf die Erläuterungsbücher der AO. zu verweisen. In diesem Buche sind daher nur erläutert die in Geltung gebliebenen §§ 58, 59, 67a, 69 und 100 Abs. 2. Die Aufrechterhaltung der §§ 58, 59 und 100 Abs. 2 beruhen auf der Vorschrift des § 359 Abs. 5 AO., wonach die Vorschriften der Verbrauchsabgabengesetze aufrechterhalten bleiben, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht. Dieser Fassung des § 359 Abs. 5 AO. ist der § 100 Abs. 2 TabStG. bereits angepaßt. Die §§ 58, 59 aber haben ihre alten Fassungen auch nach dem Ges. vom 22. 12. 1929 behalten.

Wegen der Haftung des Hinterziehers, der nicht Steuerschuldner ist, für die Steuer vgl. Art. VII Ziff. 3 des Ges. v. 22. 12. 29 und Bem. dazu, und wegen der Verjährung des Steueranspruchs und Haftungsanspruchs bei Hinterziehungen siehe Bem. zu § 13.

§§ 56 und 57

gestrichen, vgl. Vorbem. vor §§ 56 ff.

§ 58[1])

Die Tabaksteuerhinterziehung wird insbesondere dann als vorliegend angenommen:

1. **wenn mit der Herstellung von tabaksteuerpflichtigen Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt und die Bescheinigung über die Anmeldung erteilt ist (§ 20)[2]);**
2. **wenn ein Tabakverarbeiter die in den §§ 17 und 40 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder wissentlich nicht richtig führt oder dem zur Verfügung gestellten Steuerbeamten unrichtige Angaben für die Buchführung macht[3]);**

3. **wenn die auf Grund von § 17 getroffenen besonderen Anordnungen nicht befolgt werden**[4]**);**
4. **wenn ein Tabakverarbeiter die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 38 zulässig ist**[5]**);**
5. **wenn, abgesehen von den Fällen der §§ 2 und 17, tabaksteuerpflichtige Waren in den freien Inlandsverkehr gebracht werden (§ 10), ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 15 bezeichneten Angaben sowie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind**[6]**);**
6. **wenn im Kleinverkaufe Tabakerzeugnisse zu höheren als den der Versteuerung zugrunde gelegten Preisen verkauft werden**[7]**).**

Inhalt

	Seite
1. Bedeutung der §§ 58, 59	202
2. Zu § 58 Nr. 1	204
3. Zu § 58 Nr. 2	204
4. Zu § 58 Nr. 3	205
5. Zu § 58 Nr. 4	205
6. Zu § 58 Nr. 5. In den freien Inlandsverkehr bringen	205
a) Mehrmalige Anwendung des § 58 Nr. 5. Keine Übertragung der Verfügungsgewalt auf Dritte	205
b) u. c) Versendung	206
d) Abnahme von Zollbleien	207
e) Gegen wen richtet sich die Vermutung?	207
f) Öff. Handelsgesellschaft	208
7. Zu § 58 Nr. 6	209

1. Bedeutung der §§ 58, 59 TabStG. Die §§ 58, 59 enthalten Rechtsvermutungen. Liegt der in ihnen verzeichnete Tatbestand vor, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils angenommen, daß der Zuwiderhandelnde den Vorsatz der Steuerhinterziehung gehabt hat, d. h. daß er sich bewußt gewesen sei, seine Handlung sei geeignet, dem Reiche die Steuer zu entziehen, und daß er diesen Erfolg bestimmt oder unbestimmt (bedingt) in seinen Willen aufgenommen hat. Nach § 70 Satz 2 TabStG. a. F. trat eine Ordnungsstrafe ein, wenn in den Fällen der §§ 58, 59 TabStG. festgestellt wird, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat. An Stelle des § 70 gelten seit dem 1. 1. 30 §§ 367 und 377 AO. (Ges. v. 22. 12. 29, vgl. Vorbem. vor §§ 56 ff.). Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuergefährdung (§ 367 AO.) oder wegen Ordnungswidrigkeit (§ 377 AO.) ein. Die Rechtsvermutungen der §§ 58, 59 TabStG. stellen die Vermutung einer vollendeten Hinterziehung auf, danach ist die Annahme eines bloßen Versuchs begrifflich nicht möglich (RG. 3 D 366/26 v. 20. 9. 26, Kartei § 58 Nr. 5 R 1).

Die gesetzlichen Vermutungen des Vorliegens einer vollendeten Hinterziehung reichen jedoch nur so weit, wie nichts Gegenteiliges festgestellt wird. Sie sind nicht nur hinsichtlich des zu vermutenden Vorsatzes der Hinterziehung, sondern ebenso hinsichtlich der zu vermutenden Verkürzung der Steuer widerlegbar (RGStr. 62, 175, 177; RG. 2 D 1256/28 v. 11. 7. 29). Die Vermutung der bereits eingetretenen Abgabenverkürzung kann durch den Nachweis entkräftet werden, daß ein Steueranspruch überhaupt nicht entstehen konnte (RGStr. 57, 212, 213 u. RG. 2 D 1012/27 v. 21. 5. 28). Bei den Tatbeständen der §§ 58, 59 handelt es sich nur um hilfsweise aufgestellte gesetzliche Vermutungen. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmungen geht nicht dahin, selbständige Tatbestände der Steuerhinterziehung aufzustellen; vielmehr erschöpft sich ihre Bedeutung darin, an das Vorliegen in ihnen umschriebener Sachverhalte die — widerlegbare — Vermutung zu knüpfen, daß der volle Hinterziehungstatbestand gegeben sei. Ist der Tatbestand des § 359 AO. unmittelbar nachgewiesen, so ist für eine Anwendung der §§ 58, 59 kein Raum (vgl. RG. 1 D 483/26 v. 26. 11. 26, 1 D 1196/27 v. 17. 1. 28).

Die Verbote und Strafbestimmungen des TabStG. richten sich nicht gegen den Abschluß von Rechtsgeschäften, sondern gegen die Änderung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über unversteuerte Tabakwaren (RG. 2 D 475/25 v. 17. 9. 26). Wie schon oben hervorgehoben, können die Rechtsvermutungen widerlegt werden. Behauptet der Angeklagte z. B., daß ihm der Vorsatz der Hinterziehung gefehlt habe, so ist diese Behauptung von Amtswegen nachzuprüfen. Die Steuerbehörden haben die Ermittlungspflicht aus §§ 204, 228 AO. Im Anfechtungsverfahren hat die Anfechtungsentscheidung die Feststellung zu enthalten, daß das Fehlen des Vorsatzes nicht hätte festgestellt werden können. Bloße Zweifel beseitigen die Rechtsvermutungen nicht (vgl. RFH. 9, 299 = Kartei § 58 R 1; RGStr. 56, 128, 406; 57, 213; ferner die von Jadesohn, ZfZ. 1923 S. 183 aufgeführten Entscheidungen des RGs). Darüber, daß die Rechtsvermutungen der §§ 58, 59 unabhängig sind von der persönlichen Steuerschuld des Täters, vgl. RGStr. 56, 408; 57, 212 [215] u. 3 D 1145/28 v. 15. 4. 29, vgl. auch § 359 AO. „zum Vorteil eines anderen". Wegen der Haftung des Hinterziehers, der nicht Steuerschuldner ist, für die Steuer vgl. Art. VII Ziff. 3 des Ges. v. 22. 12. 29, § 92a AO. Die Hinterziehung ist durch die Vermutungstatbestände vollendet; unerheblich ist, was mit den Tabakwaren nachher geschehen ist (RGStr. 54, 230).

Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer der gesetzlichen Vermutungen der §§ 58, 59 vor, so folgt daraus noch nicht ohne weiteres, daß mehrere selbständige Steuerhinterziehungen oder, soweit der

nachgelassene Gegenbeweis erbracht ist, selbständige Ordnungswidrigkeiten (§ 377 AO.) vorliegen. Ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt, hängt davon ab, daß die verschiedenen unter § 58 oder § 59 fallenden Handlungen des Täters zeitlich und örtlich auseinanderliegen und verschiedene Gegenstände der Besteuerung oder verschiedene steuerliche Verpflichtungen betreffen. Z. B. liegen mehrere selbständige Straftaten vor, wenn der Täter die Zigaretten, mit denen er Handel getrieben hat, nach und nach in verschiedenen Posten erworben und einen Posten ohne Steuerzeichen in seinem Gewahrsam gehabt, von einem anderen Posten, der Steuerzeichen trug, solche abgelöst und sie an anderen Posten verwendet hat, oder wenn der Täter die Kleinverkaufspreise ohne Nachversteuerung erhöht. Auch zeitlich und örtlich sowie gegenständlich auseinanderfallende Verstöße können aber bei Einheitlichkeit des Vorsatzes rechtlich als eine Tat aufzufassen sein. So wird z. B. eine (sog. fortgesetzte) Handlung anzunehmen sein, wenn der Täter auf Grund eines einheitlichen im voraus gefaßten Vorsatzes geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen mit Zigaretten einer niedrigeren Steuerklasse nachfüllt und diese dann zu einem höheren Preise verkauft (so RGStr. 57, 376, 377). Liegt Tateinheit vor, so kann nicht wegen einzelner Nummern der §§ 58, 59 Bestrafung wegen Steuerhinterziehung und wegen anderer Nummern Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeit nach § 377 oder wegen Steuergefährdung (§ 367 AO.) erfolgen (vgl. RG. a. a. O.).

Wenn bei zwei Personen einer der Vermutungstatbestände der §§ 58, 59 TabStG. erfüllt ist, beide Angeklagte also an der Ausführung des Vergehens teilgenommen haben, so hat bei nicht widerlegter Vermutung jeder den Hinterziehungsvorsatz, so daß sie als Mittäter erscheinen; wenn nun der eine den anderen zu dessen Tun angestiftet hat, so darf er doch nicht wegen Anstiftung verurteilt werden; die Anstiftung trifft mit seiner eigenen Mittäterschaft bei derselben Straftat zusammen und wird deshalb von dieser umfassenderen Form der Teilnahme aufgezehrt (RGSt. 48 S. 206 ff. u. RG. 1 D 224/29 v. 12. 4. 1929 für § 120 BrantwMonGes.).

2. Zu Nr. 1. Unter Herstellung ist, wie der Hinweis auf § 20 ergibt, nur die gewerbsmäßige Herstellung zu verstehen, also eine fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit (vgl. Simon ZfZ. 1923, 379). Einzelhandlung genügt, wenn sie in Wiederholungsabsicht zum Erwerb vorgenommen wird (RFH. v. 17. 5. 22, ZfZ. 1922, 341; RGStr. 54, 230). Deshalb findet § 58 Nr. 1 keine Anwendung auf den Privatmann, der zu eigenem Rauchbedarf Zigaretten herstellt (RFH. ZfZ. 1922, 341).

3. Zu Nr. 2. Nr. 2 bezieht sich, wie der Wortlaut deutlich zeigt, nur auf den Hersteller (Tabakverarbeiter § 35 des Ges.), an sich nicht auf den Lagerinhaber (§ 44. RGSt. 62, 109; (RTG. IV A 32/30 v. 5. 3. 30). § 17 behandelt den Fall, daß

die Versteuerung nicht verpackungsfähiger Tabakerzeugnisse durch den Hersteller unter Befreiung von dem Verpackungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung erfolgt, § 40 schreibt die Führung der Betriebsbücher vor. Das Moment der Wissentlichkeit wird nur verlangt bei der nicht richtigen Führung der Anschreibungen, nicht auch in den anderen Fällen.

Die durch den Tatbestand des § 58 Nr. 2 begründete Vermutung ist nicht nur hinsichtlich des zu vermutenden Vorsatzes der Hinterziehung, sondern ebenso hinsichtlich der zu vermutenden Verkürzung der Steuer widerlegbar (vgl. RG. 2 D 1256/28, Urt. v. 11. 7. 29, Kartei § 58 Nr. 2 R 1).

4. Zu Nr. 3. Vgl. § 45 AusfBest.

5. Zu Nr. 4. Vgl. §§ 53, 49 Abs. 2, 50 AusfBest.

6. Zu Nr. 5. In den freien Inlandsverkehr bringen.

a) Damit ist gemeint das Bringen der steuerpflichtigen Erzeugnisse aus der steuerlichen Überwachung. Wenn RGStr. 56, 126 [127]; RG. im Recht 1922 Nr. 535; RFH. IV A 105/22, IV A 303/25 v. 16. 6. 26 erklären, daß nur das erste Verbringen in den freien Inlandsverkehr den Tatbestand des § 58 Nr. 5 erfüllt, so ist damit nur gesagt, daß, wenn die steuerpflichtigen Erzeugnisse bereits in den freien Verkehr überführt sind, eine später einsetzende Tätigkeit kein Verbringen in den freien Inlandsverkehr mehr sein kann. Das schließt aber nicht aus, daß, wenn die steuerpflichtigen Erzeugnisse wiederum in steuerliche Überwachung kommen, sie auch wieder in den freien Inlandsverkehr gebracht werden, eine neue Steuerschuld auslösen (vgl. Bem. 11 bei § 1 TabStG.), und daß dann auch auf den neuen Vorgang der § 58 Nr. 5 zur Anwendung kommen kann.

a) Der RFH. hat in dem Urt. v. 28. Juni 1927 IV A 216/26 = Kartei § 58 Nr. 5 R 4 in Abweichung von dem Urt. RGSt. 56, 127 angenommen, daß der Tatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. schon dann gegeben ist, wenn jemand tabaksteuerpflichtige Waren, die nicht mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind, aus den Herstellungs- oder Tabaksteuerlagerräumen ohne steueramtliche Überwachung entfernt, nicht erst dann, wenn er nach der Entfernung die tatsächliche Verfügungsgewalt auf einen Dritten überträgt. Das Urteil ist wie folgt begründet:

„Der Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 des TabStG. steht im engen Zusammenhange mit dem § 10, auf den er auch ausdrücklich verweist. Nach § 10 des TabStG. (a. F.) ist die Tabaksteuer zu entrichten, sobald die Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes, aus den Tabaksteuerlagern (§ 44), aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlands übergehen. Nach der ständigen

Rechtsprechung des RFH. ist der Ausdruck „freier Verkehr des Inlandes" lediglich in Gegensatz zu stellen zu der steuerlichen Überwachung und begründet jede räumliche Entfernung der steuerpflichtigen Erzeugnisse, die nicht unter der im Gesetz oder den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen steuerlichen Überwachung erfolgt, die Steuerschuld (vgl. RFH. Bd. 11 S. 79; Bd. 16 S. 156; siehe auch RGSt. Bd. 58 S. 51). In dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ist diese auch nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des TabStG. (jetzt §§ 1, 10) zu entrichten. Danach müssen die steuerpflichtigen Erzeugnisse in dem Zeitpunkt, in dem sie in den steueramtlich nicht überwachten, d. i. in den freien Inlandsverkehr treten, mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sein. Dieses Ergebnis will § 58 Nr. 5 des TabStG. gewährleisten. Die Vorschrift will verhindern, daß tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem steueramtlich überwachten Verkehr in den freien Inlandsverkehr treten, ohne daß sie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind. Sie stellt deshalb die Rechtsvermutung der vollendeten Tabaksteuerhinterziehung gegen denjenigen auf, der die nicht mit zutreffenden Steuerzeichen versehenen Erzeugnisse aus dem steueramtlich überwachten Verkehr in den freien Inlandsverkehr bringt, sieht also in der Entfernung der unversteuerten oder der nicht zutreffend versteuerten Erzeugnisse objektiv eine Handlung, die geeignet ist, dem Reiche die Steuern zu entziehen und enthält in subjektiver Hinsicht die Rechtsvermutung, daß der Verbringer mit dem Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat. Mit dieser Rechtslage ist die Ansicht unvereinbar, daß der Tatbestand des § 58 Nr. 5 des TabStG. dann noch nicht gegeben sei, wenn jemand die Erzeugnisse aus der steueramtlichen Überwachung, also aus den Herstellungs- oder Lagerräumen (§ 44 des TabStG.) entfernt, sondern erst dann, wenn er nach der Entfernung die tatsächliche Verfügungsgewalt auf einen Dritten übertrage. Gegenstand des Verkehrs wird die Ware schon mit der Entfernung aus der steuerlichen Überwachung, nicht erst mit der späteren Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt auf einen Dritten."

b) Werden bei Versendung der Ware vom Hersteller an einen Lagerinhaber die im § 15 Abs. 3 des Ges., § 39 TabStAusfBest. vorgesehenen Maßnahmen nicht beobachtet, so tritt die Ware aus der steuerlichen Überwachung und damit in den freien Inlandsverkehr. Versendet ein Hersteller die Waren mit einer auf das Steuerlager des A. in B. ausgestellten Versendungsanmeldung an das Steuerlager des B. in C., so sind die Überwachungsvorschriften nicht befolgt, und die Ware ist mit dem Verlassen der Herstellungsräume in den freien Inlandsverkehr getreten. Das gleiche hat, wenn die Ware, während sie sich unterwegs befindet, auf ein anderes als das in der Versendungsanmeldung angegebene Steuerlager geleitet wird,

jedenfalls dann zu gelten, wenn nicht der Steuerbehörde, bei der die Versendungsanmeldung abgegeben ist, die Umleitung angezeigt wird (RFH. IV A 19/27, Urt. v. 26. 1. 27).

c) Nach der ständigen Rechtsprechung des RFH. (vgl. insbesondere Entscheidung des RFH. Bd. 18, S. 139; Bd. 19, S. 143) entsteht die Steuerschuld des versendenden Herstellers, wenn die Ware in den freien Verkehr des Inlandes tritt, sei es dadurch, daß die Ware in das Steuerlager des Empfängers nicht gelangt, sei es dadurch, daß sie, d. h. die in das Lager gelangte Ware in das Lagerbuch des Empfängers nicht eingetragen wird (§§ 1, 10 des Tabaksteuergesetzes). Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inverkehrbringens ist aber zu beachten, daß nach § 61 Abs. 4 der TabStAB. der Tabaksteuerlagerinhaber die für das Tabaksteuerlager eingehenden Erzeugnisse „sogleich" nach ihrem Eingang in das Lager aufzunehmen hat. Geschieht dies nicht, so bringt er dadurch die Erzeugnisse in den freien Verkehr des Inlandes. Ebenso werden die Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr gebracht, wenn der Lagerinhaber die Erzeugnisse sogleich nach ihrem Empfang in die Lagerräume gelangen läßt, ihre Eintragung im Lagerbuch aber unterläßt. Die Eintragung im Lagerbuch als Zugang hat also zur Voraussetzung und ist nur richtig, wenn die Erzeugnisse in die Lagerräume tatsächlich gelangt sind. Wenn der § 56 Abs. 2 Satz 4 der Tabaksteuerausführungsbestimmungen auf den § 61 Abs. 6 verweist und bestimmt, daß aus anderen Betrieben bezogene unversteuerte Erzeugnisse alsbald nach ihrem „Eingang" mit besonderer Eintragung in Zugang zu stellen sind, so bedeutet hier das Wort „Eingang" das „Gelangen" der Erzeugnisse in die Räume des Tabaksteuerlagers (vgl. Entsch. des RFH. Bd. 18 S. 139, besonders S. 141 oben, Urteil IV A 311/28 vom 26. September 1928). In der Nichteintragung der Erzeugnisse im Lagerbuch ein „Inverkehrbringen" zu erblicken und damit den Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 des Tabaksteuergesetzes für erfüllt zu erachten, ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß die Erzeugnisse sogleich nach ihrem Empfang tatsächlich in die Lagerräume gelangen. Waren aber die Erzeugnisse schon in den freien Inlandsverkehr gebracht, dadurch, daß der Lagerinhaber sie beim Empfang nicht sogleich in seine Lagerräume brachte, so sind sie schon dadurch in den freien Inlandsverkehr getreten und die Unterlassung der Eintragung kann als Tatbestandsmerkmal des § 58 Nr. 5 nicht mehr in Betracht kommen (RFG. IV A 295/29 v. 20. 12. 29). Das Nichtverbringen in die Lagerräume kann aber den Tatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. erfüllen.

d) Die Abnahme von Zollbleien bringt die Erzeugnisse in den freien Verkehr (RFH. IV A 429/22 v. 20. 12. 27).

e) Die Vermutung richtet sich gegen denjenigen, der die nicht mit den zutreffenden Steuerzeichen versehenen Erzeugnisse

in den freien Inlandsverkehr verbringt, z. B. ein Dieb (RFH. 22. 2. 22 ZfZ. 1922, 228). Der § 58 Nr. 5 beschränkt also seine Anwendung nicht auf den Kreis der Personen, denen Verpackungs-, Bezeichnungs- oder Versteuerungspflichten auferlegt sind (RGSt. 55, 104). Für die Anwendung des § 92 AO. in Verbindung mit § 58 Nr. 5 TabStG. genügt nicht die Feststellung, daß aus den Herstellungsräumen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse in den freien Inlandsmarkt gebracht worden sind, ohne daß sie mit dem zutreffenden Steuerzeichen versehen waren, sondern es muß auch die Beziehung des Vertreters zu diesem Tatbestande, seine Beteiligung hierbei festgestellt werden (RFH. IV A 278/29 Urt. v. 27. 11. 29, RZollBl. 1930 S. 59 = ZfZ. 1930, 156). Bei Beteiligung mehrerer muß deren Beteiligung an dem Verbringen festgestellt sein. Insbesondere kann Mittäterschaft vorliegen, vgl. § 58 Anm. 1 a. E.

f) Eine offene Handelsgesellschaft kann sich der Tabaksteuerhinterziehung nicht schuldig machen. Denn die Hinterziehung, und zwar auch die auf Grund eines Vermutungstatbestandes angenommene, setzt Vorsatz voraus. Einen solchen kann aber nur eine physische Person haben, nicht auch eine Personenvereinigung wie eine offene Handelsgesellschaft (vgl. RFH. 19, 9; IV A 503/26, Urt. v. 24. 11. 26).

Eine offene Handelsgesellschaft haftet nach § 92 Abs. 1 AO. auch für die verkürzten Steuereinnahmen, wenn ein vertretungsberechtigter Gesellschafter bei Ausübung seiner Obliegenheiten Steuerhinterziehungen begeht. Unterläßt der Empfänger (Lagerinhaber) bei mit Versendungsanmeldung versandten Waren die Eintragung der in sein Lager gesandten unversteuerten Ware in das Lagerbuch, so bringt er die Ware in den freien Inlandsverkehr, und die Rechtsvermutung des § 58 Nr. 5 TabStG. greift dann gegen ihn Platz, d. h. es wird auch vermutet, daß der Empfänger mit dem Vorsatz der Hinterziehung die Eintragung unterlassen und dadurch die Ware in den freien Inlandsverkehr gebracht hat, ohne daß sie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen war (so auch RG. 30. 4. 28 3 D 1004/27). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Beim Vorhandensein mehrerer vertretungsberechtigter Gesellschafter der Empfängerfirma muß daher einmal einwandfrei festgestellt werden, welchem Gesellschafter nach der in der Gesellschaft bestehenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die Führung oder die Beaufsichtigung der Führung des Lagerbuchs übertragen ist, welcher Gesellschafter also nach Lage der Umstände des Einzelfalls für die richtige Führung des Lagerbuchs die Verantwortung trägt. Bei der Unterlassung der Eintragung des Eingangs der Ware ist dann diesem Gesellschafter gegenüber der Vermutungstatbestand des § 58 Nr. 5 TabStG. gegeben. Ferner aber muß gerade diesem Gesellschafter gegenüber die Entscheidung getroffen werden, daß sich nicht feststellen lasse,

daß ohne den Vorsatz der Hinterziehung die Eintragung unterlassen sei (RFH. IV A 503/26, Urt. v. 24. 11. 26).

g) Vom Gerichtsvollzieher im Herstellungsraum gepfändete und amtlich im verschlossenen und versiegelten Raum verwahrte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse sind nach der Rechtsprechung des RG. (vgl. RG. ZollZtschr. 1914 S. 23; Recht Bd. 17 Nr. 2031; Bayer. Ztschr. f. Rechtspfl. Bd. 9 S. 336) nicht in den freien Inlandsverkehr gebracht. Vgl. aber die abweichende Rechtsprechung des RFH. Bem. 9 bei § 1 TabStG.

7. Zu Nr. 6. Vgl. § 45 TabStG. Die Rechtsvermutung findet auf jeden Anwendung, der im Kleinverkauf tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu höheren als den der Versteuerung zugrunde gelegten Preisen verkauft, also auch auf den Geschäftsführer, Angestellten, Familienmitglieder (RFH. Kartei § 58 Nr. 6 R 1 = DStBl. 24, 145).

§ 59[1])

Der Tabaksteuerhinterziehung wird gleichgeachtet:

1. **wenn ein Tabakpflanzer die im § 21 vorgeschriebene Anmeldung eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes unterläßt;**
2. **wenn ein Tabakpflanzer die im § 24 vorgeschriebene Gestellung des geernteten Tabaks zur Verwiegung unterläßt;**
3. **wenn ein Tabakpflanzer den geernteten Tabak an andere als die im § 25 genannten Personen absetzt;**
4. **wenn ein Tabakhändler die im § 20 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt[2]);**
5. **wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 31 zulässig ist;**
6. **wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 30) aufbewahrt;**
7. **wenn ein Tabakhändler die im § 32 vorgeschriebenen Anschreibungen nicht oder wissentlich nicht richtig führt;**
8. **wenn ein Tabakverarbeiter Rohtabak, Halb- oder Ganzerzeugnisse oder Abfälle außerhalb der angemeldeten Räume (§ 20) aufbewahrt[3]);**

9. wenn Verkäufer, abgesehen von den Fällen des § 17, tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse im Gewahrsam haben, die der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen sind[3])[4]);

10. wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 45 Abs. 4 zuwider nachgefüllt, wenn Steuerzeichen abgelöst und an anderen Packungen wieder verwendet oder wenn sonstige Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Unterlassung der richtigen Versteuerung oder die Nichtübereinstimmung der Kleinverkaufspreise mit der tatsächlichen Versteuerung zu verdecken[5]);

11. wenn Händler der Vorschrift des § 47 zuwider die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstatten[6]).

Inhalt

Seite

1. Bedeutung der Rechtsvermutung 210
2. § 59 Nr. 4 210
3. § 59 Nr. 8 210
4. § 59 Nr. 9 210
   a) Verkäufer 210
   b) Gewahrsam 211
   c) Mit zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen . . 212

Seite

   d) Nichteintragung im Lagerbuch 212
5. § 59 Nr. 10. Nachfüllen, Ablösen der Steuerzeichen, Verfälschen 212
6. § 59 Nr. 11. Anzeigepflicht des Händlers 213

1. Wegen der Bedeutung der Rechtsvermutung vgl. § 58 Anm. 1.

2. Zu Nr. 4. Tabakhändler, d. i. der im § 29 Abs. 1 des Ges. umschriebene. Es fällt also nicht darunter derjenige, der mit Tabakerzeugnissen Handel treibt (RFH. IV A 39/20 v. 8. 3. 29, Kartei R 13); unterläßt ein solcher die Anzeige aus § 20, zu der auch er verpflichtet ist, so macht er sich, falls nicht eine Tat der §§ 56 ff. vorliegt, nur einer Ordnungswidrigkeit nach § 377 AO. schuldig (RGSt. 56, 116). Gewerbsmäßigkeit (vgl. RFH. 9, 302) gehört zum Begriff des Händlers im Sinne des § 58 Nr. 4.

3. Zu Nr. 8. Tateinheit von Nr. 8 und Nr. 9 ist möglich, wenn tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse in nicht angemeldeten Räumen unversteuert vom Tabakverarbeiter, der gleichzeitig Verkäufer ist, aufbewahrt werden (RG. 18. 1. 18, Jur. Woch. Bd. 39 S. 680).

4. Zu Nr. 9. a) Verkäufer ist jeder, der zum Zwecke des gewerblichen Weiterverkaufs steuerpflichtige Waren empfängt, mag er dabei für eigene oder fremde Rechnung, oder auch nur als Geschäftsführer eines anderen gehandelt haben (RGStr. 48,

110; 53, 230; 56, 126; Recht 1921 Nr. 2108; Kartei § 45 Abs. 1—3 R 8). Auch der Großhändler (RFH. IV a A 40/23 v. 10. 10. 23, Kartei § 59 Nr. 9 R 2). Auch Handlungsgehilfen, Kommissionäre sind Verkäufer (RG. III, 24. 10. 21, DStrafZ. 22, 114, aufgeführt bei Jadesohn ZfZ. 1923, 185, aber nicht solche Personen, die nur gelegentlich in einem Kleinhandelsbetrieb aushelfen (RFH. IV A 483/26 v. 10. 11. 26 Kartei § 59 Nr. 9 R 9). Gewerbsmäßigkeit ist auf ständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit (vgl. RFH. 9, 302 und IV a 25. 11. 21, ZfZ. 1922 S. 90).

b) Gewahrsam ist erlangt, sobald die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse sich in dem zum Handel bestimmten Geschäft befinden, auch wenn sie in Abwesenheit des Inhabers dahin gebracht und ihm im Augenblick der Beschlagnahme noch unbekannt sind (RGStr. 54, 343); ebenso kann aber der, der die Erzeugnisse für das Geschäft eines andern erwirbt, selbst bis zu dessen Eintreffen eigenen Besitz erwerben. Die gesetzlichen Vermutungen des § 59 Nr. 9 und 11 beziehen sich nur auf den gewerbsmäßigen Handel, sie greifen daher dann nicht Platz, wenn ein Händler außerhalb seines Gewerbebetriebes lediglich für einen anderen aus persönlicher Gefälligkeit Zigaretten in Gewahrsam hat, die nicht mit Steuerzeichen versehen sind (Recht 1922 Nr. 536 = RGStr. 56, 277 [vgl. auch 48, 104, 110, 111]). Auch Gewahrsam als Pfandgläubiger ist Gewahrsam als Verkäufer, wenn der Händler die verpfändeten Tabakerzeugnisse innerhalb seines Gewerbebetriebs in seine Verkaufsräume gebracht hat und dort aufbewahrt (RFH. 17, 60; abw. von IV a A 101/23 v. 27. 6. 23, Kartei R I und IV a A 51/24 v. 25. 6. 24). Verwahrung unversteuerter Zigaretten für einen anderen kann eventuell Beihilfe zur Hinterziehung sein (RG.: Recht 1920 Nr. 2210). Überhaupt ist Gewahrsam nichts weiter als die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, d. h. die Möglichkeit, über sie mit Ausschluß anderer zu verfügen. Der Wille, die Sache innezuhaben, ist nicht erforderlich (RGStr. 54, 343; RG. 3 D 470/26 v. 23. 9. 26). Schon durch die rein äußere Tatsache des Gewahrsams wird die Voraussetzung des § 59 Nr. 9 erfüllt. Durch wen und auf welche Art der Gewahrsam begründet worden ist, ist rechtlich belanglos (RG. 3 D 983/26 v. 21. 2. 27, Kartei § 59 Nr. 9 R 10). Auch Mitgewahrsam genügt (RFH. VI A 39/29 v. 8. 3. 29 R 13). Auch der Händler, der die Zigarettenmenge zunächst nicht zu verkaufen beabsichtigt und zur Aufbewahrung einem Nichthändler übergeben hat, bleibt Verkäufer (RGStr. 54, 336). Die Vermutung wird durch das Aufhören des Gewahrsams nicht beseitigt (RFH. IV A 7/29 v. 23. 1. 29). Die Beendigung kann lediglich ein Beweismittel für das Fehlen des Hinterziehungsvorsatzes abgeben (RG.: Recht 1921 Nr. 2108). Die Rechtsvermutung soll nicht nur dann zutreffen, wenn der Gewahrsam mindestens fünf Tage gedauert

hat (vgl. § 47). Nichtablauf der Frist kann im Einzelfall aber geeignet sein, die Vermutung zu widerlegen (RGStr. 55, 10 und RG. im Recht 1921 Nr. 2308).

c) *Mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen* sind Packungen auch dann, wenn überhaupt keine Steuerzeichen angebracht sind oder Packungen, bei denen lose angeklebte, schon einmal verwandte Steuerzeichen angebracht sind (RFH. IV A 64/27 v. 23. 2. 27), oder Packungen mit Steuerzeichen, die durch Abkratzen des Kleinverkaufspreises in ihrem wesentlichsten Teile vernichtet worden sind (RFH. IV A 185/22 v. 7. 2. 23 und IV A 35/26 v. 14. 7. 26), oder Packungen, bei denen Umlegungen stattgefunden haben (RFH. IV A 18/28 v. 8. 2. 28, Kartei R 12). *Dagegen* liegt der Tatbestand des § 59 Nr. 9 nicht vor, wenn der Verkäufer mit zutreffenden Steuerzeichen versehene Packungen in Gewahrsam hat, bei denen das Steuerzeichen trotz Öffnens der Kiste nicht zerrissen oder zerschnitten ist (RFH. IV A 158/27 v. 4. 5. 27). Dadurch, daß ein Zwischenhändler die vom Hersteller ordnungsmäßig versteuerten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse an einen Kleinhändler zu einem Preise verkauft, der diesem keine Gewinnspanne läßt, werden die Erzeugnisse noch nicht zu solchen, die der Vorschrift des Gesetzes zuwider mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen sind (RFH. 17, 152; Kartei § 45 Abs. 1 bis 3 R 5). § 59 Nr. 9 ist anwendbar, auch wenn zur Zeit der Entdeckung nur leere Packungen mit unzutreffenden Steuerzeichen vorgefunden werden (OLG. Dresden, 26. 3. 24, III 63/24, Leipz. Z. 24, 649). Die Absicht, als Reserve bereitliegende Zigaretten bei späterer Bereitstellung zum Verkauf nachzuversteuern, schützt nicht vor Anwendung des § 59 Nr. 9 (OLG. Breslau, Kartei R 3).

d) *Nichteintragung im Lagerbuch.* RG. 3 D 1004/27 v. 30. 4. 28 hat den § 59 Nr. 9 TabStG. auf den Fall angewandt, daß der Tabaksteuerlagerinhaber die ihm laut Versendungsanmeldung zugesandten Erzeugnisse in sein Lagerbuch nicht einträgt.

5. *Zu Nr. 10. Nachfüllen* ist jede Veränderung des Inhalts einer Packung, nicht nur das Ergänzen einer ganz oder teilweise entleerten, sondern auch das Vermehren einer Packung, aus der noch nichts entnommen ist (RG. ZollZtschr. 1910 S. 219 u. RG. 1 D 211/23, 43/23; LZ. 23, 57). Eine andere Art der Steuerverkürzung ist *Ablösung* von Steuerzeichen und Wiederverwendung an anderen Packungen. Neben diesen beiden Arten der Steuerverkürzung umfaßt der § 59 Nr. 10 alle *sonstigen Vorkehrungen*, die zur Verdeckung der dort genannten Steuerverkürzung geeignet sind. Es genügt, daß überhaupt Vorkehrungen erweislich sind, die zur Verdeckung der Steuerverkürzungen geeignet sind, um den Verdacht einer

Hinterziehung und infolgedessen kraft Gesetzes die Vermutung des Vorsatzes der Hinterziehung zu begründen (RGStr. 62, 79). Soweit Freigoldsteuerzeichen durch Beseitigung des sie als solche kennzeichnenden Aufdrucks zu einer bestimmungswidrigen Verwendung vorbereitet werden, so liegt darin eine Vorkehrung, die, wenn sie eine erweislich bereits unterlassene richtige Versteuerung zu verdecken geeignet war, den Tatbestand des § 59 Nr. 10 erfüllt (RG. 2 D 760/27 v. 19. 3. 28, Kartei R 2). Ebenso wenn durch Zusammenkleben einzelner Teile von Steuerzeichen einer niedrigeren Steuerklasse der Anschein erweckt wird, als ob die Steuerzeichen einen höheren Wert hätten (RG. Kartei R 1; RGStr. 57, 413 ff.). Abkratzen der Steuerzeichen, um die Ware zu höheren Preisen zu verkaufen, erfüllt den Tatbestand der Nr. 10.

Verfälschen eines echten Tabaksteuerzeichens kann unter § 59 Nr. 10 fallen, so daß Tateinheit zwischen Tabaksteuerzeichenfälschung (§ 369 a AO.) und Tabaksteuerhinterziehung möglich ist (RG.: Recht 1924 Nr. 502; RG. 1 D 483/26 v. 25. 11. 26, Kartei § 59 Nr. 10 R 1).

6. Zu Nr. 11. a) Der § 47 legt dem Händler eine besondere Verpflichtung auf, aber ihr Sinn ist nicht, daß vor Ablauf der fünftägigen Frist die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Tabaksteuerhinterziehung oder Steuerhehlerei ausgeschlossen sei oder eine rechtzeitige Anzeige Straffreiheit begründe (RGStr. 56 S. 6 [11]; RG. 3 D 983/26 v. 21. 2. 27), siehe auch Bem. bei § 47.

b) Ist jemand als Geschäftsführer in einem Tabakwarengeschäft tätig, so schließt das nicht aus, daß er unter Umständen hinsichtlich des Ankaufs von Tabakwaren auch als selbständiger Unternehmer (Kleinhändler) angesehen werden und sich gemäß § 59 Nr. 11 der Tabaksteuerhinterziehung schuldig machen kann (RFH. IV A 294/25 v. 16. 6. 26; Kartei § 45 Abs. 1—3 R 8).

c) Hat jemand einen Händler zur Verwirklichung des Vermutungstatbestandes des § 59 Nr. 11 vorsätzlich bestimmt, so kann er der Anstiftung zu dieser Hinterziehung für schuldig erachtet werden, da er den Händler vorsätzlich das zu tun bestimmt hat, was nach dem Gesetz zur Annahme einer solchen Zuwiderhandlung als ausreichend gelten soll. Daß insofern die Vermutung, unter welchen Umständen die Schuld des Täters als erwiesen anzusehen ist, auch auf den vom Anstifter herbeigeführten und von ihm zu vertretenden Erfolg zurückwirkt, entspricht der Unselbständigkeit der Anstiftung und der Abhängigkeit dieser Teilnahmeform von der Haupttat (RG. 2 D 259/27, RGStr. 61, 371).

§§ 60—64

gestrichen, siehe Vorbem. vor §§ 56 ff.

§ 65

Der mit der Überschrift „Untersagung des Gewerbebetriebes" versehene § 65 ist durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 gestrichen worden. Die Vorschrift war aber schon mit dem Inkrafttreten der AO. außer Kraft getreten, da sie keine Strafvorschrift, sondern eine Maßnahme der Steueraufsicht ist (vgl. §§ 451, 453, 454 AO.; RFH. 25, 349). Sie ist ersetzt durch § 366 AO., welcher lautet:

§ 366.

(1) Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betriebe oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann ihm das Landesfinanzamt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landesfinanzamt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

(3) Gegen den Beschluß des Landesfinanzamtes ist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 erzwingen.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landesfinanzamt den Beschluß aufheben.

Die Voraussetzungen der Untersagung sind:

a) entweder unrichtige Buchführung, Vorlegung unrichtiger Geschäftsabschlüsse oder ähnliche arglistige Mittel in Steuerhinterziehungsabsicht (da diese Absicht zur Verurteilung wegen Steuerhinterziehung nicht erforderlich ist — es genügt Vorsatz — genügt also auch nicht jede Verurteilung wegen Steuerhinterziehung); oder grobe Verletzung wesentlicher Aufsichtsvorschriften bei den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben; dazu gehört insbesondere die Vorschrift des § 10 Satz 1 TabStG. (RFH. 25, 349).

b) wiederholte, also wenigstens zweimalige dieserhalb erfolgte Bestrafung wegen Steuerhinterziehung und Feststellung

der vorstehend erwähnten Tatsachen in den Straferkenntnissen Zu den Straferkenntnissen gehört auch eine rechtskräftige Unterwerfung (§ 410 AO.).

c) Rechtskraft der Straferkenntnisse.

Der Inhalt der Untersagungsverfügung.

Der § 366 Abs. 1 unterscheidet zwischen dem Inhaber eines Betriebs und einer Person, die einen Beruf ausübt. Bei ersterem hat die Untersagung das Verbot der Fortsetzung des Betriebs, bei letzterem der Fortsetzung des Berufs zum Inhalt. Bei einem Hersteller (§ 35 TabStG.) umfaßt das Untersagungsverbot auch die Eröffnung und Führung eines neuen Herstellungsbetriebs in anderen Räumen, dagegen kann dem selbständigen Hersteller auf Grund des § 366 Abs. 1 AO. nicht die Tätigkeit als Tabaklohnarbeiter untersagt werden (RFH. IV B 1/30 v. 22. 1. 30, StS. 1930, 157) wie dies nach § 65 TabStG. möglich war.

Nach § 366 Abs. 2 (Vertreter und Angestellte) hat die Untersagungsverfügung zum Inhalt, in dem Unternehmen weiter tätig zu sein.

Die Untersagungsbefugnis muß, da es sich um eine Kannvorschrift handelt, nach Recht und Billigkeit (§ 6 AO) ausgeübt werden. Von der Untersagung ist also abzusehen, wenn die gesamte Sachlage die Untersagung als unbillig oder ungerecht erscheinen läßt.

Zuständigkeit und Rechtsmittel.

Über die Untersagung entscheidet das LFA. im Beschlußverfahren. Gegen den Beschluß des LFA. ist Beschwerde an den RFH. zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren, wobei die gesamte Sachlage zu berücksichtigen ist, er ist aber natürlich an die Feststellungen der Straferkenntnisse gebunden (vgl. RFH. II B 1/26 v. 1. 10. 26, DStBl. 9, 677; II B 3/26 v. 30. 3. 26, Kartei AO. § 200 R 8). Der RFH. kann auch nach Aufhebung die Sache an das LFA. zurückverweisen (RFH. II B 2/26 v. 13. 5. 25, Kartei AO. § 200 R 6).

Verhältnis des § 366 zu § 202 AO.

Die nach § 366 erlassene Untersagungsverfügung trägt schon den Inhalt eines Finanzbefehls nach § 202 in sich. Es bedarf deshalb zur Vollziehung der Untersagungsverfügung an und für sich nur noch der Androhung einer Strafe und gegebenenfalls der Straffestsetzung und der Strafvollstreckung. Das FA. kann aber auch als Vollstreckungsbehörde die Handlungen oder Unterlassungen, die es zur Vollziehung des Untersagungsbeschlusses allgemein oder im einzelnen für erforderlich hält, in der Gestalt eines Finanzbefehls bezeichnen (vgl. RFH. II A 539/26 v. 24. 11. 26).

Die Aufhebung der Untersagung ist erst nach Ablauf eines Jahres seit Rechtskraft des Beschlusses zulässig.

Die Aufhebung geschieht auf Antrag oder von Amtswegen. § 6 AO. ist maßgebend. Lehnt das LFA. das Gesuch um Aufhebung ab, so kann der Betroffene hiergegen nur die Beschwerde an den RMdF. einlegen (vgl. RFH. II A 27/30 v. 21. 1. 30).

§§ 66 und 67

gestrichen. Siehe Vorbem. vor §§ 56 ff.

§ 67a[1])[5])

Wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft[2]), feilhält oder in Verkehr bringt[3]), wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Die Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören[4]).

1. Bedeutung. Die Fassung beruht auf dem Gesetz vom 10. August 1925 (RGBl. 1, 244) Nr. 11. Gegenüber der früheren Fassung enthält die neue Fassung die Ergänzung, daß die unbefugt beschafften feilgehaltenen oder in Verkehr gebrachten Steuerzeichen der Einziehung unterliegen. Im übrigen ist die Neufassung des § 67 a dem § 369 a Abs. 2 der AO. in der Fassung des § 56 Nr. 8 der III. StNVO. v. 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 74) nachgebildet worden. Die Notwendigkeit der Vorschrift ergab sich aus folgenden Erwägungen: Für den Versuch der Steuerhinterziehung ist nicht erforderlich, daß zur Zeit der Vornahme der auf Steuerverkürzung abzielenden Handlung die Steuerpflicht schon entstanden war (RGStr. 56, 316, 317; Kartei § 56 R 2). Vielmehr genügt es, daß der Täter mit dem Vorsatz der Steuerhinterziehung Handlungen vornimmt, die einen Anfang der Ausführung der Steuerzuwiderhandlung enthalten und für den Fall des Eintritts der Steuerpflicht zu einer Hinterziehung führen können. Die Anschaffung des erforderlichen Tabaks oder der unrechtmäßige Erwerb von Steuerzeichen in der Absicht, durch ihre Verwendung eine Steuerverkürzung herbeizuführen, stellt sich ohne Hinzutritt weiterer Umstände lediglich als eine die beabsichtigte Steuerverkürzung vorbereitende Handlung dar, nicht aber als ein Versuch der Steuerhinterziehung. Der Begriff des Versuchs im TabStG. entspricht dem des Str.-GB. (§ 43). Für dieses aber gilt, daß, wenn die Handlung des Täters einen weiteren Erfolg noch nicht gehabt hat, als daß damit die Herbeischaffung der Mittel zur Begehung der Straftat selbst oder zur Verwirklichung eines einzelnen Tatbestandsmerkmals bezweckt oder erreicht worden ist, von einem Anfang der Ausführung der Tat selbst noch nicht gesprochen werden kann (RGStr. 57, 184; 56, 7). Im Hinblick auf diese Recht-

sprechung des RG. ist durch Einfügung des § 67a eine neue Strafnorm geschaffen worden, vgl. auch Jur. Woch. 1924, 297; 1925, 63, 1031 Nr. 10.

2. Unbefugtes Verschaffen von Steuerzeichen.

a) Strafbar ist, wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft, wer also einerlei, ob eine sonstige — sei es bürgerlich-rechtliche oder strafrechtliche — Widerrechtlichkeit der Verschaffung vorliegt, Steuerzeichen ohne steuerrechtliche Befugnis erlangt. Hierbei kommen die Vorschriften in Betracht, die der Steuerbehörde die ständige Aufsicht über die bestimmungsmäßige Verwendung von Steuerzeichen ermöglichen sollen, und zwar insbesondere §§ 17 ff. TabStAB. Aus ihnen geht hervor, daß Steuerzeichen nicht Gegenstand des freien Handels sind, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen abgegeben und bezogen werden dürfen. So dürfen z. B. Hersteller ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Betriebsstelle beziehen, in deren Bezirk der Herstellungsbetrieb liegt. Sogar an sich zum Bezug von Steuerzeichen befugte Personen dürfen Steuerzeichen nur für den eigenen Bedarf und auf den eigenen Namen erwerben. Sie sind nicht befugt, sich auf den Namen eines anderen Steuerzeichen zu verschaffen, einerlei, ob der andere ihnen die Ermächtigung zum Gebrauch seines Namens gegeben hat oder nicht. Die Steuerbehörde soll Gewißheit darüber haben, wer die Steuerzeichen bezogen hat (RG 2 D 568/26, Urt. v. 25. 11. 26; RG. 3 D 53/29 v. 10. 6. 29).

b) Wer Steuerzeichen hehlerisch an sich bringt, verschafft sich diese (im Sinne des § 67a TabStG.) zugleich unbefugt (d. h. ohne steuerrechtliche Befugnis zu ihrem Erwerb); durch sein hehlerisches Mitwirken zum Absatz bringt er die den anderen Hehlern zur Verwertung durch sie übermittelten Steuerzeichen in Verkehr, indem er sie diesen Abnehmern des Diebesguts zum Weitervertrieb zugänglich macht (RG. II. Straffen. 2 D 30/28, Urt. v. 13. 2. 28).

c) Kein unbefugtes Sichverschaffen von Steuerzeichen im Sinne des 67a ist darin zu finden, daß jemand Freisteuerzeichen, die er auf ordnungsmäßigem Wege vom HZollA. erhalten hatte, später, als er ihrer nicht mehr bedurfte, zurückzugeben unterließ. Ein Sichverschaffen setzt stets ein tätiges, auf den Erwerb von Steuerzeichen gerichtetes Handeln voraus (RG. 3 D 1017/28 v. 4. 2. 29).

3. In Verkehr gebracht sind Steuerzeichen, wenn sie von dem bisherigen Besitzer einem anderen überlassen worden sind (Bayr. OLG. RevReg. 366/25 v. 17. 12. 25, Tabakwirtsch. Rundschau 1928 Nr. 26 S. 7). Ein unbefugtes Inverkehrbringen ist auch darin zu finden, daß jemand aus einem Paket Steuerzeichen, das sich ein anderer verschafft hat und ihm zur Aufbewahrung übergeben hatte, einige Bogen dem anderen zum

Zwecke der danach erfolgten Weiterveräußerung aushändigt (RG. v. 28. 10. 29, 3 D 694/29, ZfZ. 1930 S. 79).

4. Die Einziehung nach § 67a Satz 4 TabStG. ist keine Strafe (vgl. RGStr. 55, 12/13; 61, 364; RG. II. Strafsen. 2 D 30/28, Urt. v. 13. 2. 28).

5. Strafrahmen: Mindestbetrag für Geldstrafe 3 RM., da es sich nicht um eine Ordnungswidrigkeit, sondern um ein Vergehen handelt (vgl. RG. 1 D 863/28 v. 18. 1. 29), Höchstbetrag unbeschränkt. Mindestgefängnisstrafe 1 Tag, Höchststrafe 2 Jahre.

§ 68

ich durch das Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) Art. VI Nr. 12 gestrichen. Siehe Vorbem. vor §§ 56 ff.

§ 69[1])[2])

(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 56 bis 68, vorsätzlich oder fahrlässig andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe zur Herstellung von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren verwendet, oder Tabakerzeugnisse sowie tabakähnliche Waren, zu deren Herstellung andere als die zugelassenen Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, in den Verkehr bringt (§ 3 Abs. 1), oder den Vorschriften über die Angabe oder Verwendung von Ersatzstoffen (§ 3 Abs. 4 und 5) zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Ersatzstoffe und der damit bereiteten Tabakerzeugnisse und tabakähnlichen Waren erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

1. Die Vorschrift ist durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. vom 22. 12. 28 nicht berührt worden.

1a. Idealkonkurrenz zwischen § 96 und Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz ist möglich, aber nicht notwendig (RGStr. 4, 311). Eine Zuwiderhandlung gegen § 69 liegt auch dann vor, wenn jemand Ersatzstoffe, deren Verwendung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, ohne Beachtung der Bedingungen verwendet (RGStr. 38, 121).

2. Strafrahmen: 3—10 000 RM., bei Gewinnsucht 100 000 RM.

§§ 70 bis 81

sind durch das Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) Art. VI Nr. 12 gestrichen. Siehe Vorbem. vor §§ 56 ff.

D. Sonstige und Übergangsvorschriften

§ 82

ist durch die VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045) gestrichen.

§ 83[2])

Behandlung der Zollanschlüsse

(1) **Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen[1]) eingehen, sind, soweit nicht gemäß § 18 eine Ausnahme zugelassen ist, spätestens beim Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes mit den nach § 11 anzubringenden Steuerzeichen zu versehen.**

1. Über Zollanschlüsse vgl. Art. 82 Abs. 3 RVerf. Deutschland hat in Art. 40 des Vertrags von Versailles anerkannt, daß das Großherzogtum Luxemburg mit dem 1. 1. 1919 aufgehört hat, dem deutschen Zollverein, dem es viele Jahrzehnte hindurch angeschlossen war, anzugehören. Die einzigen jetzt noch bestehenden Zollanschlüsse sind die Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg. Die Anschlußverträge sind in dem nach der Umwälzung zwischen Deutschland und Österreich vereinbarten Wirtschaftsabkommen vom 1. 9. 1929 (RGBl. S. 2295) aufrechterhalten.

2. Ein Abs. 2, der durch die VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. 301) eingefügt worden war, ist durch das Gesetz über Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. 8. 25 (RGBl. I, 244) Art. VI § 2 außer Kraft getreten. Er ist ersetzt durch den in die AO. eingefügten § 7a; vgl. § 1a Anm. 1.

§ 84

ist durch die VO. vom 30. Oktober 1923 (RGBl. I, 1045) gestrichen.

§ 85

ist durch Art. VI Nr. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) gestrichen.

§ 86

ist durch die VO. v. 30. Oktober 1923 (RGBl. I 1045) gestrichen.

§ 87

ist durch das Gesetz v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234), Art. VI Nr. 12, gestrichen.

E. Zoll

§ 88

(1) **An Zoll ist zu erheben für 1 Doppelzentner:**[1])

1. **Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen**	180	RM.,[2])
2. **Tabakerzeugnisse:**		
a) **Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt)**	43 ~~71~~	„
b) **Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe**	60 ~~49~~	„
Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Reichsrats können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.		
c) **Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt — gebeizt — usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen**[2a]), **auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps)**	388 ~~280~~	RM.,
d) **Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen zur Herstellung von Schnupftabak**	101 ~~92~~	„
e) **Schnupftabak, Kautabak, Pfeifentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub**[2a]); **Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern**	5000	„

f) geschnittener Rauchtabak:
feingeschnittener . . . . . 9000 RM.,
anderer . . . . . 5000 „

g) Zigarren, auch Zigarrenwickel[1a] . 7500 „

h) Zigaretten . . . . . 9000 „

[2]) (3) **Tabakähnliche Waren (§ 3) werden wie Tabakerzeugnisse verzollt.**

[3]) (4) **Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902[4]) können für Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier durch den Reichsrat eingeschränkt werden.**

Inhalt

	Seite		Seite
1. Zollsätze	221	2a. Tabakabfälle, Tabakstaub	222
1a. Zigarrenwickel	222	3. Fortgefallener Abs. 3	222
2. Reichsmark	222	4. Zollbefreiungen	222

1. Die Zollsätze des Abs. 1 beruhen auf dem Gesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I, 244) Nr. 12. In der Begründung (RTDrucks. 794/902) S. 7 ist folgendes ausgeführt: „Im Rahmen des geltenden Tabaksteuersystems, das die Fertigerzeugnisse der Tabakverarbeitung der Besteuerung unterwirft, ist der Erhebung eines Gewichtszolls von dem aus dem Ausland eingeführten Rohtabak (unbearbeitete Tabakblätter der Nr. 29 des Zolltarifs) lediglich die Bedeutung eines Schutzzolls zugunsten des inländischen Tabakbaues beizulegen. In das TabStG. von 1919 war zunächst der auf 130 M. für 1 dz Rohtabak bemessene Gewichtszollsatz aus dem Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507) übernommen worden, das seinerseits diesen — gegenüber dem vorher gültigen erhöhten — Zollsatz zum Zwecke einer Mehrung der Einnahmen aus dem Tabak neben einer beabsichtigten Verstärkung des Zollschutzes eingeführt hatte. Nach Inkrafttreten des geltenden TabStG. hat sich jedoch im weiteren Laufe der Entwicklung, und zwar in der Hauptsache unter dem Einfluß der fortschreitenden Geldentwertung der Zollsatz von 130 M. nicht aufrechterhalten lassen. Auf Grund der ihm durch die Gesetze zur Änderung des TabStG. v. 22. Dezember 1921 (RGBl. 1922 S. 1) und vom 29. März 1923 (RGBl. I, 231) erteilten Ermächtigungen hat der RMdF. den Zollsatz für 1 dz Rohtabak zunächst auf 60 M. und in der Folge auf 30 M. herabgesetzt (VO. v. 27. 12. 21 — RGBl. 1922 S. 2 — und v. 1. 4. 23 — RGBl. I, 245 —). Nach Festigung der Währung hat sich nunmehr gezeigt, daß der Zollsatz von 30 M. nicht geeignet ist, seinen Schutzzweck auch in ausreichendem

Maße zu erfüllen. Im Laufe der letzten Zeit hat sich die Spanne zwischen den Preisen für inländischen Tabak, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gestehungskosten für angemessen zu erachten wären, und den Preisen von solchem Auslandstabak, wie er für den Wettbewerb mit inländischem Tabak in Betracht kommt, derart verringert, daß in ihr ein ausreichender Anreiz für restlose Aufnahme des Inlandstabaks nicht mehr gegeben erscheint. Die derzeit gebotenen Inlandspreise aber reichen gemeinhin kaum hin, die Gestehungskosten der Tabakpflanzer zu decken, geschweige denn ihnen einen angemessenen Gewinn abzuwerfen. Unter diesen Umständen erscheint eine Verstärkung des Zollschutzes durch Heraufsetzung des Zollsatzes für Rohtabak geboten." Die Gesetz gewordenen Zollsätze sind auf den Abänderungsantrag Dr. Kulenkampff u. Gen., RTDrucks. Nr. 1298 in der II. Lesung angenommen worden (Sten. Ber. 111. Sitzung 3968).

1a. Die Worte „auch Zigarrenwickel" in Abs. 1 Nr. 2 unter g sind durch das Gesetz v. 22. 12. 29 eingefügt worden.

2. Die Zollsätze sind nicht in „Reichsmark", sondern nur in „Mark" festgesetzt. Dies ist offenbar mit Rücksicht darauf geschehen, daß die nach dem Gesetz vom 21. Juli 1919 (RGBl. I, 1361) [vgl. dazu ferner die Bekanntmachung RGBl. I, 1362, die VO. v. 22. 3. 1923 (RGBl. I, 216) und die VO. v. 17. 10. 1923 (RGBl. I, 1362)] die Zahlung der Zölle in Gold zu erfolgen hat (vgl. Jacubeit u. Pilger S. 8/9). Die Ersetzung in RM. ergibt sich aus § 2 der 2. VO. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. 12. 24 (RGBl. I, 775). Die neuen Sätze sind am 16. August 1925 in Kraft getreten (vgl. Artikel IV des Ges. vom 10. 8. 25).

2a. Der Zolltarif unterscheidet zwischen Tabakabfällen und Tabakstaub, rechnet also den Tabakstaub nicht zu den Tabakabfällen; dieser Unterscheidung kann für die Auslegung des § 1 Abs. 2 Satz 1 TabZollVergO. keine Bedeutung beigemessen werden (RFH. 23, 228; RZollBl. 1928 S. 270, Kartei § 89 R 5; siehe § 89 Anm. 3).

3. Der bisherige Absatz 2 des § 88 ist durch das Gesetz vom 10. 8. 25 gestrichen worden. Er enthielt die Ermächtigung des RwldF., für die Zeit eines wirtschaftlichen Bedürfnisses die Zollsätze herabzusetzen. Die Streichung hat ihren Grund darin, daß die nach dem Gesetz vom 10. 8. 25 eingefügten Zollsätze als künftig feststehend gedacht sind.

4. Zollbefreiungen. Zolltarifgesetz § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger,

b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm.

Inwieweit im übrigen bei der Gewichtsermittlung Bruchteile eines Kilogramm unberücksichtigt bleiben dürfen, bestimmt der Bundesrat."

Die Vorschrift in § 5 Abs. 1 a des ZollTarG. ist in doppelter Hinsicht eingeschränkt:

1. Auf Grund des § 5 Abs. 3 ZollTarG. durch die VO. v. 17. Dez. 1925 (RMinBl. 1433 RZollBl. 251) und v. 22. Febr. 1927 (RMinBl. 62, RZollBl. 26), wonach von der Zollfreiheit ausgenommen sind die mit der Post eingehenden Warensendungen im Rohgewicht von 50 g oder darüber, die einem Zollsatz von 300 RM. oder mehr für 1 dz unterliegen. Ob sich diese Bestimmung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hält, wird dahingestellt bleiben können; denn für Tabakerzeugnisse gilt als Sondervorschrift:

2. Die auf Grund des § 88 Abs. 3 TabStG. erlassene Bestimmung im § 74 Abs. 2 TabstAusfBest. (vgl. auch § 1 Abs. 2 c der PostZollO. und Teil II 4 Nr. 2 Abs. 2 der Anleitung für die Zollabfertigung). Danach ist die Zollfreiheit auf Grund von § 5 ZollTarG., soweit Zigarren in Betracht kommen, beschränkt:

a) soweit sie unverpackt oder in angebrochenen Packungen eingehen, auf 10 Stück oder weniger;

b) soweit sie verpackt eingehen, auf Mengen von 30 g und weniger.

Streitig kann sein, was unter „unverpackt" i. S. des § 74 Abs. 2 TabstAusfBest. zu verstehen ist: „Ohne Verpackung" d. i. ohne Versandumschließung, oder: „Ohne Packung", d. i. ohne die für den Handel und für den Kleinverkauf sowie für die Zwecke der Versteuerung geeignete oder bestimmte Umschließung. Die Frage ist in letzterem Sinne zu beantworten. Dies ergibt sich schon aus einer Betrachtung des Wortlauts des § 16 TabStG. Danach gelten die Vorschriften der §§ 14, 15 über den Verpackungszwang auch für tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die aus dem Ausland eingeführt werden; es kann zugelassen werden, daß die „Verpackung" erst im Inland vorgenommen wird. Mit „Verpackung" kann hier nicht eine Verpackung lediglich für Zwecke des Versands gemeint sein; denn irgendwie für Zwecke des Versands verpackt werden die aus dem Ausland, wenigstens die im Post- und Eisenbahnverkehr eingehenden Tabakwaren immer sein. Gemeint sein kann nur die „Verbringung in Packungen", wie sie für den Handel und Kleinverkauf, wie auch für die Versteuerung geeignet oder bestimmt sind. Danach werden als „unverpackt" alle Zigarren anzusehen sein, die sich nicht in „Packungen" befinden, gleichviel, ob sie ohne Versandumschließung oder mit einer solchen eingeführt werden. Zu dem gleichen Ergebnis führt eine Gegenüberstellung der Worte: „In unvorschriftsmäßigen Packungen" im § 46 Abs. 1 TabstAusfBest. mit

dem Worte: „Unverpackt" in Abs. 2 daselbst. Aus dieser Bestimmung folgt auch, daß die Zigarren, um als verpackt zu gelten, sich nicht in Packungen befinden müssen, die hinsichtlich Größe, Einrichtung und Bezeichnung genau den Vorschriften der §§ 14, 15 TabStG. entsprechen, es genügt, wenn die Packungen im allgemeinen als solche angesehen werden können (vgl. auch § 44 Abs. 1 TabStAusfBest.). Zigarren in einer Pappschachtel befinden sich in einer Packung, sie sind also verpackt i. S. des § 74 Abs. 2 TabStAusfBest., und die dort vorgesehene Zollbefreiung für unverpackte Zigarren kann für sie nicht in Frage kommen. Ob die Packung handelsüblich ist oder nicht, ist für die vorliegende Frage ohne Bedeutung. Auch dadurch wird die Zollpflicht der Zigarren nicht berührt, daß die Packung zugleich als Versandumschließung dient.

Was die Frage der Tabaksteuerpflicht anlangt, so fehlt eine gesetzliche Befreiungsvorschrift für kleine Mengen ausländischer Herkunft, wie sie im § 5 ZollTarG. für die Zölle vorgesehen ist. Eine Befreiung von der Tabaksteuer kann deshalb nicht beansprucht werden, weil die Sendung der Zollpflicht unterliegt (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 TabStAusfBest.) und die Steuerbefreiung nur in den Fällen in Frage kommt, in denen ein Zoll nicht zu zahlen ist (§ 74 Abs. 3 Satz 1 TabStAusfBest.).

(RFH., 4. Sen., Urt. v. 27. Nov. 1929, IV A 305/29.)

Nach § 6 Nr. 7 des ZollTarGes. sind vom Zoll befreit die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände; ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge. Nach der auf Grund des § 88 Abs. 3 des TabStG. erlassenen Vorschrift des § 74 Abs. 2 der TabStAusfBest. ist die Zollfreiheit auf Grund von § 6 Ziff. 7 des ZollTarG. für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak auf Mengen unter 50 Gramm, für unverpackte oder in angebrochenen Packungen eingehende Zigarren auf 10 Stück oder weniger, für dergleichen Zigaretten auf 25 Stück und weniger, für dergleichen Kautabak auf 3 Stück oder weniger, für verpackte Zigarren, Zigaretten und Kautabak auf Mengen von 30 Gramm und weniger beschränkt. Die Zollbefreiung hat zur Voraussetzung, daß die betreffenden Gegenstände beim Grenzeingang auch wirklich zum persönlichen Verbrauche des Reisenden während der Reise bestimmt sind. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn z. B. die scheinbar als Reisebedarf einer größeren Anzahl von Reisenden mitgenommenen Zigarren von einem Reisenden für sich eingeführt und an seinen inländischen Wohnort verbracht werden. Denn solchenfalls sind diese Zigarren nicht zum Verzehr auf der Reise für die mit ihm die Grenze überschreitenden Reisenden bestimmt anzusehen (RFH. IV A 314/26, Urt. v. 7. 12. 26).

§ 89

Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr usw.

Für im Inland ganz oder teilweise aus ausländischem Tabak hergestellte Erzeugnisse, die ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager aufgenommen werden, wird nach näherer Bestimmung des Reichsrats eine Vergütung des Zolles gewährt[1])[2]).

1. Die Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen erfolgt nach der auf Grund des § 89 erlassenen Tabakzoll-Vergütungsordnung (Anlage E zu § 75 TabStAusfBest.). Über die Entstehungsgeschichte des § 89 des Ges. und der TabZollVO. vgl. RFH. 23, 228 = RZollBl. 1928 S. 270, Kartei § 89 R 5.

Nach § 1 der Ordnung wird für Tabakerzeugnisse, die unter Beachtung der in der Ordnung näher bezeichneten Bestimmungen über die Zollgrenze ausgeführt werden, eine Vergütung des auf Grund des TabStG. entrichteten Zolles nach den Sätzen des § 2 gewährt. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichen Mitverschluß stehendes Privatlager für ausländische Waren gleich. Der Anspruch auf die Zollvergütung entsteht nicht mit der Ausfuhr oder Lageraufnahme, sondern nur, wenn die Ausfuhr oder Lageraufnahme unter den in der Tabakzoll-Vergütungsordnung aufgeführten Bedingungen erfolgt. Nur, wenn der Antragsteller diese Bedingungen erfüllt hat, hat er einen Rechtsanspruch auf die Vergütung (vgl. § 18 Abs. 2 TabVO.). Ausfuhr oder Lageraufnahme und Erfüllung der Bedingungen begründen also erst einen Rechtsanspruch auf Vergütung (§ 135 AO.), der den Rechtsschutz im Anfechtungsverfahren genießt (§ 223 AO.) (abw. RFH., Kartei § 89 R. 2, wonach der Vergütungsanspruch erst mit der Bekanntgabe der Festsetzung der Vergütung entstanden sein soll). Goetzeler, Tabstrecht S. 195, 196 erblickt in der Genehmigung des LFA. nach § 32 TabZollVO. eine rechtsgestaltende Verfügung und erachtet erst von diesem Zeitpunkte an den Vergütungsanspruch für gegeben, vorher habe der Ausführende lediglich eine Anwartschaft auf die Vergütung, die Auszahlung der Vergütung durch das HZollA. (§ 31 Abs. 4 TabZollVerg. O) habe nur vorläufigen Charakter. Vgl. auch Pendele, das Steuerrecht der AO. S. 42, Anm. 1. Gegenüber den Ausführungen von Goetzeler ist zu bemerken: Solange die Vergünstigung von LFA. nach § 28 Abs. 1 der VO. nicht zurückgenommen und dem Ausführenden durch Bekanntgabe (§ 73 AO.) nicht bekanntgegeben ist, besteht bei Erfüllung der Bedingungen der Rechtsanspruch auf

Vergütung; die Zahlungsanweisung des LFA. nach § 32 Satz 3 TabZollVergA. hat nur innerdienstliche Bedeutung.

Wird die Vergütung des Zolles gewährt (vgl. § 135 AO.), so ist eine Rückforderung der Vergütung nur aus den im § 78 AO. angeführten Rechtsgründen zulässig (RFH. 15, 25), d. h. soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind, nur

1. wenn die Gewährung der Vergütung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Gewährung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben der Beteiligten irrig angenommen ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergütung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden (§ 78 Abs. 2 AO.).

2. Die im § 2 der TabZollVergO. aufgeführten Vergütungssätze sind festgesetzt durch VO. v. 21. Januar 1926 (RMinBl. S. 39).

3. Die auf Grund des § 89 des Ges. im § 1 Abs. 2 Satz 1 der TabZollVO. enthaltene Vorschrift über die Vergütung von Tabakerzeugnissen, zu deren Herstellung beim Entrippen von Tabakblättern im Ausland oder Inland gewonnenen Tabakrippen oder Tabakstengel oder sonstige *Tabakabfälle* mitverwendet worden sind, ist rechtsverbindlich. Zu den sonstigen Tabakabfällen im Sinne dieser Vorschrift gehört auch *Tabakstaub*, gleichgültig, ob dieser durch natürliche Einflüsse entstanden oder auf künstlichem Wege dem Rohtabak entzogen worden ist. Denn man versteht unter Abfällen von Rohtabak und von Tabakerzeugnissen alle Bestandteile des Rohtabaks, die bis zur Gewinnung der Fertigerzeugnisse im regelmäßigen Verlauf des Herstellungsverfahrens abfallen, also nicht in das Fertigerzeugnis übergehen (RFH. 23, 228). Es sind also alle Tabakerzeugnisse vergütungsunfähig, bei denen Rippen oder sonstige Abfälle mit verwendet sind.

4. Wegen der *Tabakbegleitscheine* (Muster a) und deren Erledigung vgl. § 6 ff. TabZollVO. Auf die Erledigung der Tabakbegleitscheine finden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. die zollrechtlichen Vorschriften Anwendung. In Betracht kommen danach die §§ 41 ff. des VZollG. sowie die auf Grund des § 58 das. erlassene Zollbegleitscheinordnung v. 5. 7. 1888 nebst ihren Abänderungen. Vgl. auch den Tabakwarenbegleitschein des § 42 Abs. 2 TabStAV. und § 15 Anm. 4.

F. Schlußvorschriften

§ 90

Die Vorschrift ist durch Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 gestrichen.

§ 91

der die Zahlungen von Unterstützungen an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter regelte, ist außer Kraft gesetzt durch VO. v. 30. 10. 23 (RGBl. I, 1045 = RZollBl. 301). Demgemäß ist vom 1. 11. 23 ab die Festsetzung und Zahlung von Unterstützungen an verdienstlose und verdienstgeschädigte Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe eingestellt worden, soweit es sich nicht um die Abwicklung von Zahlungen zur Befriedigung von Ansprüchen handelt, die unter den Voraussetzungen der Vorschriften des § 91 vor dem 1. 11. 23 entstanden waren (RMdF. 23. 10. 23, RZollBl. 285); vgl. ferner für die durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 geschädigten Hausgewerbetreibenden usw. Art. III dieses Gesetzes und wegen der Entschädigung der durch das Ges. vom 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) geschädigten, im Zigaretten- und Rauchtabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter Art. VIII dieses Gesetzes.

§ 92

(2) **Mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab werden das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), das Gesetz vom 15. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) und das Gesetz vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (Reichs-Gesetzbl. S. 507) aufgehoben.**

Gesetzestext: Der Abs. 1 des § 92 enthielt die Vorschrift, wonach der RMdF. den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt und die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats erläßt, er ist durch den § 106 ersetzt worden (Ges. v. 22. 12. 29 RGBl. I, 234 Art. VI Nr. 7).

G. Materialsteuer

Vorbemerkung vor den §§ 93—105

Die §§ 93—105 sind durch das Gesetz vom 10. 8. 1925 (RGBl. I, 244) in das Gesetz eingefügt worden (vgl. über die Ent-

stehungsgeschichte dieses Gesetzes Einleitung unter E). Nach dem System des TabStG. ist die Tabaksteuer als eine nach dem Kleinverkaufspreise bemessene Fabrikatsteuer anzusehen (vgl. § 1). Als solche bleibt sie auch grundsätzlich bestehen. Außer dieser Steuer wurde durch die Materialsteuer der Rohtabak, der in Zigarettenherstellungsbetriebe verbracht wird (Zigarettentabak), einer Gewichtssteuer (§ 93), unterworfen und es wurden durch § 101 die aus dem Ausland eingeführten Zigaretten neben der Tabaksteuer des § 5 und dem Zolle des § 88 einer Ausgleichssteuer unterworfen, so daß hinsichtlich der Zigaretten jetzt ein gemischtes System besteht. Die früheren Sätze des § 5 B sind durch das Ges. v. 10. 8. 1925 nicht geändert worden (vgl. Ges. v. 10. 8. 25 Art. II Nr. 3b) und es wurde in dem § 93 und in dem § 101 ein bestimmter Satz von 250 RM. für einen Doppelzentner festgesetzt. Man hatte aber von vornherein eine Änderung dieser Belastung in Aussicht genommen und deshalb den RMdF. im § 105 ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Tabaksteuer (§ 5) und der Materialsteuer (§ 93) Änderungen eintreten zu lassen. Die Ermächtigung bezog sich auch auf die Ausgleichsteuer. Die VO. (über die steuerliche Belastung der Zigaretten) wurde bereits am 11. August 1925 (RGBl. I, 260 = RZollBl. 75) erlassen. Darin würden die Sätze des § 5 Abs. 1 B des TabStG. und die Steuersätze der Materialsteuer § 93) und der Ausgleichsteuer (§ 101) je auf 900 RM. für einen Doppelzentner festgesetzt. Eine Änderung dieser Sätze durfte nach Art. IV frühestens mit Wirkung vom 1. April 1926 vorgenommen werden. Durch die am 1. Juni 1926 in Kraft getretene 2. VO. über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 18. 5. 26 (RGBl. I, 225; RZollBl. S. 100) wurden die Steuersätze des § 5 Abs. 1 B in den oben S. 67, 68 in der Anmerkung wiedergegebenen Beträgen und die Material- und Ausgleichssteuer auf 400 RM. für den Doppelzentner festgesetzt.

Durch das Gesetz zur Änderung des TabStG. v. 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) Art. VI Ziff. 8, 10 ist bestimmt worden, daß der Steuer der Übergang vom Tabak in einem Herstellungsbetriebe und der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in den freien Verkehr des Inlands unterliegt. Geändert wurden die §§ 93, 94, 99, 101 des Ges. Wegen des § 103 siehe Bem. dort. Die Materialsteuer ist auf 500 RM. für einen Doppelzentner Tabak, die Ausgleichsteuer auf 500 RM. für den Doppelzentner Zigaretten festgesetzt worden.

Ferner enthält der Art. I Ziff. II des Gesetzes eine besondere Vorschrift über die in den Monaten September, Oktober, November und Dezember fällig gewordene Materialsteuer, das Nähere siehe § 96.

Zur Durchführung der Materialsteuer ist die Materialsteuerordnung (MatStO.) v. 10. 9. 25 (RZollBl. 114 ff.) ergangen (abgedruckt S. 607 ff.). Sie beruht auf der Ermächtigung des RMdF. in Art. II des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. 8. 25 RGBl. I, 244). Sie ist geändert durch die VO. über Änderung der Materialsteuerordnung v. 26. 11. 26 (RZollBl. S. 338).

Wegen der Materialsteuervergütung siehe § 102, wegen der Nachversteuerung siehe § 103 unter Gesetzestext.

Wegen der Ermächtigung des RMdF. in § 105 siehe Bem. zu § 105.

§ 93[1–10])

(1) Der Materialsteuer unterliegt der Übergang[1]) von Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb.

(2) Die Steuer beträgt ~~560~~ 430 Reichsmark für den Doppelzentner.

Inhalt

Seite

Gesetzestext 229
1. Voraussetzungen für die Entstehung der Materialsteuerschuld 229
2. Der Begriff Tabak 229
3. In den Betrieb zurückgenommene und aufgerissene Zigaretten 230
4. Gewicht 231
5. Proben 231
6. § 101 AO. 232
7. Zigarettenherstellungsbetrieb 232
8. Übergang in den Zigarettenherstellungsbetrieb 232
9. Keine Erstattung 232
10. Bezug und Abgabe von Tabak 232

Gesetzestext: Die Fassung beruht auf Art. VI Ziff. 8 des Ges. vom 22. 12. 29. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Wie im § 1 das Ges. als Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft (§ 81 Satz 1 AO.), der Übergang der Tabakerzeugnisse in den freien Inlandsverkehr bezeichnet ist, wird hier als Tatbestand für die Entstehung der Materialsteuerschuld der Übergang von Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb angegeben. Obwohl sonach die Steuer an einen Verkehrsvorgang anknüpft, ist sie eine Verbrauchssteuer (§ 103). Voraussetzungen der Entstehung der Materialsteuerschuld sind:

a) es muß sich um Tabak handeln,

b) der Betrieb, in den er kommt, muß ein Zigarettenherstellungsbetrieb sein,

c) der Tabak muß in diesen Betrieb übergehen.

2. Zu a) Tabak. In der früheren Fassung des § 93 hieß es: Rohtabak, der in Zigarettenherstellungsbetriebe verbracht wird (Zigarettentabak), und in der MatStO. § 1 Abs. 2 b werden als Beispiele aufgeführt: „ausländischer, inländischer, bereits geschnittener, Rippen, Tabakersatzstoffe, Abfälle usw."

b) Der § 93 alter Fassung ging davon aus, daß der in den Zigarettenherstellungsbetrieb verbrachte Rohtabak, d. h. Tabak einschließlich des später bei seiner Verarbeitung entstehenden Abfalls, der Materialsteuer unterworfen ist. Die Zulässigkeit der Verbringung von geschnittenem Tabak in einen Herstellungsbetrieb würde — abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 1 MatStO., in denen bereits einmal die Materialsteuerschuld entstanden ist, — dazu führen, daß die Herstellungsbetriebe, die Tabak in geschnittenem Zustande, also ohne den bei Hereinnahme von Tabakblättern in unbearbeitetem Zustande entstehenden Abfall beziehen, eine steuerliche Begünstigung erfahren würden gegenüber den Betrieben, die Tabakblätter in unbearbeitetem Zustand hereinnehmen. Aus diesem Grunde erklärt ein Erlaß des RMdF. v. 3. 7. 1926 II Bst 5166 die Verbringung von geschnittenem Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb als im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzes stehend für unzulässig. In späteren Erlassen v. 29. 7. 26 (Bst 5859) und v. 23. 9. 26 (Bst 6995) ist der Bezug von geschnittenem Zigarettentabak durch Zigarettenkleinbetriebe vom RMdF. unter bestimmten Sicherungsmaßnahmen und gegen einen im einzelnen Falle auf Grund besonderer Feststellung zu bestimmenden Gewichtszuschlag zugelassen worden, durch den die durch das Schneiden des Tabaks eingetretene Gewichtsersparnis ausgeglichen wird.

Jetzt bestimmt § 99 Abs. 1 des Ges. ausdrücklich, daß „Tabak" im Herstellungsbetriebe nur in ungeschnittenem Zustande verbracht werden darf. In der Begründung des Entwurfs eines Steueranpassungsgesetzes (RTDrucks. IV 1928/29 zu Nr. 568 S. 266) wird ausgeführt, daß mit der Wahl des Wortes „Tabak" an dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert, sondern in Verbindung mit der Neufassung des § 99 Abs. 1 nur klargestellt werden sollte, daß grundsätzlich nur Rohtabak in Zigarettenherstellungsbetriebe verbracht werden darf. Der Ausdruck „Tabak" begreift aber nicht nur ungeschnittenen Tabak, sondern auch geschnittenen, Rippen, Abfälle usw. (vgl. MatStO. § 1 Abs. 2 b). Wird dieser der Vorschrift des § 99 Abs. 1 des Ges. zuwider in einen Zigarettenherstellungsbetrieb gebracht, so entsteht trotzdem die Materialsteuerschuld, siehe auch § 99 und Bem. dazu.

3. In den Betrieb zurückgenommene und aufgerissene Zigaretten.

Nach § 8 Abs. 1 MatStO. ist Zigarettentabak aus Zigaretten, die in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen und aufgerissen worden sind, in Abt. I des Materialverwendungsbuches anzuschreiben; der Zugang ist in der Bemerkungsspalte zu erläutern. Nach § 8 Abs. 2 a. a. O. sind in gleicher Weise die bei der Verarbeitung entstandenen Abfälle in Zugang zu bringen. In Anm. 2 Abs. 1 letzter Satz der ersten Auflage ist unter

Hinweis auf § 8 MatStO. die Ansicht vertreten, daß Zigarettentabak in den Herstellungsbetrieb auch verbracht sei, wenn zurückgenommene Zigaretten aufgerissen worden sind. Diese Ansicht, die die Entstehung der Materialsteuerschuld durch diesen Vorgang annimmt, ist aber schon in dem 2. Nachtrage S. 74 nicht mehr aufrecht erhalten worden. Wenn § 8 Abs. 2 MatStO. die Inzugangstellung hinsichtlich der Abfälle anordnet, obwohl bei diesen eine Materialsteuerschuld nach § 93 TabStG. nicht entstanden ist, und im § 8 Abs. 1 MatStG. dem Inzugangstellen der Abfälle das Inzugangstellen der zurückgenommenen und aufgerissenen Zigaretten gleichgestellt wird, so liegt der Schluß nahe, daß die MatStO. auch bei dem letzteren Vorgang ein erneutes Entstehen der Materialsteuerschuld ausschließen wollte. Das war auch sachlich gerechtfertigt, weil ein Ersatz von Steuerzeichen nach § 26 Abs. 1b TabStAusfBest. nur hinsichtlich der Tabaksteuer in Betracht kommt und der § 102 TabStG. die Vergütung der Materialsteuer für solche Fälle nicht vorgesehen hat. Der Erl. des RMdF. v. 19. 9. 25 II Bst 6308 nimmt gleichfalls an, daß keine neue Materialsteuerschuld hinsichtlich der aufgerissenen Zigaretten entsteht (vgl. auch Arlt, ZfZ. 1928 S. 87 Anm. und Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 181.

4. Das der Materialsteuer zugrunde zu legende Gewicht.

Darüber verhält sich der § 3 der MatStO. Der Satz 2 des § 3 Abs. 1 ist durch die VO. über Änderung der Materialsteuerverordnung v. 26. 11. 26 (RZollBl. S. 338) eingefügt worden. Der dort vorgesehene Gewichtsabzug von 1 v. H. beruht auf der Erwägung, daß das Gewicht besonderer Verpackungsmittel, d. h. von Bindfäden, Basten, Schnüren u. dgl., auf die die Tabakblätter aufgezogen oder mit denen sie gebündelt zu werden pflegen, in das der Materialsteuerberechnung zugrunde zu legende Gewicht des Zigarettentabaks nicht einbezogen werden soll. Der Abzug ist nach dem Durchschnittsergebnis von Probeverwiegungen festgesetzt. Der Gewichtsabzug ist allgemein zu gewähren. Eine Feststellung darüber, ob für die einzelnen Tabakballen tatsächlich die besonderen Verpackungsmittel verwendet worden sind, kommt nicht in Frage (RMdF. v. 26. 11. 26. IIb 2482).

5. Proben. Nach § 10 Abs. 2 MatStO. (vgl. die Erlasse v. 14. 2. 27 IIb 3856/26 und vom 3. 8. 27 IIb 6938) kann das HZollA. zuverlässigen Rohtabakhändlern auf Antrag widerruflich gestatten, Proben von Zigarettentabak bis zu einem Reingewicht von 350 Gramm, in Ausnahmefällen beim Nachweis dringenden Bedürfnisses auch Proben bis zu einem Reingewicht von 5 Kilogramm, an Zigarettenhersteller ohne vorherige amtliche Abfertigung zu versenden.

In dem Urt. v. 16. 2. 26 IV A 255/26 RFH. 19, 142 = RZollBl. 1926 S. 173 = Kartei § 95 R 1 hat der RFH. das

Privatkontor des verantwortlichen Betriebsleiters nach den Feststellungen der Vorinstanz als zum Herstellungsbetriebe gehörenden Raum angesehen (vgl. aber auch oben zu § 2 Anm. 1a) und hat der Senat das Verbringen von Proben in das Privatkontor als einen die Materialsteuer auslösenden Tatbestand erachtet; in diesem Urteil ist auch ausgeführt, daß eine Erstattung der Materialsteuer aus Rechtsgründen (§§ 127 ff. AO.) nicht besteht, wenn die Probe wieder zurück gesandt wird.

6. Tabak gehört zu den steuerpflichtigen Erzeugnissen im Sinne des § 101 AO. Das ist nach dem Zweck des § 101 AO. anzunehmen (§ 4 AO.). Es besteht also beim Tabak für die Materialsteuer die dingliche Haftung in dem bei § 19 des Ges. erörterten Sinne. Ebenso Wulkow, Erläuterungsbuch § 93 Anm. 6. A. A. Weiß, ZfZ. 1928 S. 15.

7. Zu b) Zigarettenherstellungsbetrieb ist jeder Betrieb, in dem Zigaretten gewerbsmäßig hergestellt werden. Ob den Anmeldepflichten (§ 20 des Ges. § 1 MatStO.) genügt ist, ist unerheblich. Zum Herstellungsbetrieb gehören zweifellos die Herstellungsräume und die Lagerräume. Was dazu gehört, darüber wird im allgemeinen die Anmeldung entscheiden. Vgl. im übrigen § 2 Anm. 1a und § 93 Anm. 5 Abs. 2 und Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 180, der für eine engere Auslegung des Begriffs „Zigarettenherstellungsbetrieb" mit dem Hinweis auf § 1 Abs. 2b MatStO. eintritt, wonach in die Betriebserklärung nur die Lagerräume für Zigarettentabak und für die hergestellten Erzeugnisse aufzunehmen sind.

8. Zu c) Übergang in den Zigarettenherstellungsbetrieb bedeutet nichts anderes wie „Verbringen" in den Zigarettenherstellungsbetrieb. Dies ergibt sich aus § 95, der durch das Gesetz vom 22. 12. 29 nicht geändert ist. Dabei hat man unter Verbringen zu verstehen das Gelangen in die Herstellungsräume. Es genügt also nicht, daß der Rohtabak anderswoher in Bewegung gesetzt ist, um einem Zigarettenherstellungsbetrieb zugeführt zu werden, sondern er muß, in die Herstellungsräume auch gelangt, überführt sein. RFH. 19, 142 = RZollBl. 1926 S. 173 = Kartei § 95 R 1.

9. Für die Entstehung der Steuerschuld ist ohne Belang, ob der Tabak zur Herstellung von Zigaretten verwendet wird oder nicht. Eine Erstattung der Steuer aus Rechtsgründen (§§ 127 ff. AO) ist weder im Gesetze noch in der MatStO. vorgesehen. Deshalb kann z. B. bei Vernichtung des in den Herstellungsbetrieb einmal gelangten Tabaks durch höhere Gewalt oder bei Rücksendung des Tabaks vom Hersteller an den Lieferer eine Erstattung der Materialsteuer aus Rechtsgründen nicht verlangt werden. In solchen Fällen kann nur durch Billigkeitserlaß aus § 108 Abs. 1 AO. geholfen werden. Auch in den Fällen des § 11 der MatStO., wo der Herstellungsbetrieb den Tabak nicht verarbeitet, sondern mit Genehmigung des Haupt-

zollamts an einen anderen Herstellungsbetrieb oder an einen Händler abgibt, „bleibt die Steuerschuld des Abgebenden unberührt" (§ 11 Abs. 1 Satz 2 MatStO.). Dagegen ist im § 102 ein Vergütungsanspruch bei Ausfuhr usw. vorgesehen (vgl. das Nähere dort). Darüber, daß auch die Vernichtung von Zigaretten unter amtlicher Aufsicht keinen Erfüllungsanspruch aus Rechtsgründen für die Materialsteuer begründet, vgl. § 102 Anm. 4. Wegen der Haftung des Herstellers, der mit Versendungsanmeldung Zigarettentabak bezieht, vgl. unten Anm. 10, wegen der Hinausschiebung der Zahlung § 96.

10. Bezug und Abgabe von Zigarettentabak und Materialsteuer. Nach § 10 MatStO. finden, wenn der Hersteller Zigarettentabak laut Versendungsanmeldung bezieht oder abgeben darf (§ 11 a. a. O.) die Bestimmungen des § 53 Abs. 7 der TabStAusfBest. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versendung des Zigarettentabaks erst stattfinden darf, wenn die Ware amtlich abgefertigt und eine Bescheinigung über das amtlich festgestellte Gewicht zur Zustellung an den Bezieher erteilt ist und, daß dies geschehen, auf der Versendungsanmeldung vermerkt ist. Nach § 53 Abs. 7 unterliegt der Absatz der in den Abs. 1 u. 5 genannten Waren, darunter ausländischer Tabak und inländischer verarbeitungsreifer Tabak, den Bestimmungen der §§ 38 ff. der AusfBest. Im § 39 AusfBest. ist vorgesehen:

a) Anmeldung der Versendung,
b) Übernahme der Verpflichtung, für die auf der Ware ruhenden Steuer solange zu haften, bis die Erzeugnisse in den Empfangsbetrieb aufgenommen und angeschrieben sind, seitens des Versenders,
c) Prüfung durch das für den Empfänger zuständige Amt.

Wenn ein Händler Zigarettentabak an einen Herstellungsbetrieb versendet, so ruht auf dem Tabak noch keine Materialsteuer, vielmehr entsteht diese erst mit dem Übergang in den Zigarettenherstellungsbetrieb.

Deshalb kommt eine Haftung des Händlers für Zigarettentabak, der die Herstellungsräume nicht erreicht, weil er unterwegs zugrunde geht oder in Verlust gerät, nicht in Frage. Dagegen erscheint es fraglich, ob der Händler, wenn der Zigarettentabak in die Herstellungsräume gekommen ist, neben dem Hersteller, in dessen Person die Steuerschuld entstanden ist, für die Materialsteuer haftet. Man müßte dann die Verpflichtungsübernahme seitens des Versenders dahin auslegen, daß er die Haftung für eine künftig entstehende Steuerschuld übernimmt, was an sich rechtlich zulässig wäre. Beim Fehlen einer Vorschrift im Gesetze selbst und mit Rücksicht auf die Bestimmung der MatStO. § 10 ,die zu einer ausdehnenden Auslegung nicht zwingt, wird man die Haftung des Versenders für die Material-

steuer verneinen müssen. Seine Haftung für die Tabaksteuer bleibt natürlich durch diese Ausführungen unberührt. Für die Materialsteuer gilt § 39 TabStAusfBest. nur hinsichtlich der oben unter a und c aufgeführten Bestimmungen. Dazu tritt die im § 10 MatStO. vorgeschriebene vor der Versendung stattfindende amtliche Abfertigung und Erteilung der im § 3 Abs. 2 genannten Bescheinigung.

Bei der Abgabe des Zigarettentabaks seitens des Herstellers (§§ 10, 11 MatStO.), die grundsätzlich nach § 99 Abs. 2 des Ges. untersagt ist, aber auf Grund des § 99 Abs. 2 Satz 2 i. Vbdg. mit § 11 MatStO. im Falle des Bedürfnisses genehmigt werden kann, kommt eine Haftung des Herstellers nicht in Frage, seine persönliche Steuerschuld ist bereits entstanden („Die Steuerschuld des Abgebenden bleibt unberührt", § 11 Abs. 1 Satz 2 MatStO.). Für den Bezieher entsteht eine neue Materialsteuerschuld (ebenso Jacubeit u. Pilger S. 15; Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 180). Zur Vermeidung unbilliger Härten besteht lediglich die Möglichkeit eines Billigkeitserlasses nach § 108 Abs. 1 AO. (ebenso Goetzeler S. 180, Wulkow, Zollrundschau 1927 S. 236 Anm. 2). Für die Höhe der Steuerschuld ist bei der Abfertigung mit Versendungsanmeldung das amtlich festgestellte Reingewicht maßgebend (§ 3 Abs. 2 MatStO.). Mindergewichte sind nur auf Antrag des Steuerschuldners und nur insoweit zu berücksichtigen, als festgestellt wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Materialsteuerschuld nicht begründen (§ 3 Abs. 3 MatStO.). Stellt der Hersteller einen solchen Antrag, so greift die Ermittlungspflicht der Steuerbehörde ein (§§ 204, 228 AO.). Ergibt sich, daß ein geringeres Gewicht in die Herstellungsräume gekommen ist, so ist eine Materialsteuerschuld hinsichtlich des Unterschiedes nicht entstanden. Der § 38 Abs. 2 des Ges. (§ 12 MatStO.) schließt die Anwendung der §§ 38—41 TabstAusfBest. für Zigaretten aus.

11. Gegen die Festsetzung der Materalsteuer (§§ 5 MatStO. § 211 AO) ist das Anfechtungs- und Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 217, 219 AO.) gegeben.

§ 94[1])[2])

Steuerschuldner ist der Inhaber des Zigarettenherstellungsbetriebs.

Gesetzestext. Die Fassung beruht auf Art. VI des Gesetzes vom 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. S. 299). In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Der persönliche Steuerschuldner (§ 79 AO.) ist derjenige, in dessen Herstellungsbetrieb der Tabak übergeht, d. i. der Betriebsinhaber. Wer Betriebsinhaber ist, richtet sich

nach allgemeinen Grundsätzen, vgl. wegen des Begriffs des Betriebsinhabers § 20 Anm. 1 zu B u. C und Hummel, ZfZ. 1925 S. 105, 120, 129, 141. Es ist nicht nur derjenige, der sich als Betriebsinhaber angemeldet hat, sondern hinsichtlich der steuerlichen Pflichten auch derjenige, der sich hätte anmelden müssen, d. h. der wahre Betriebsinhaber, der Geschäftsherr.

2. Derjenige, der Zigaretten gewerbsmäßig herstellen will, d. i. der wahre Betriebsinhaber, hat eine besondere Betriebserklärung abzugeben, über deren Inhalt der § 2 Abs. 2 MatStO. die näheren Bestimmungen enthält. Die am 1. Oktober 1925 bestehenden Zigarettenherstellungsbetriebe hatten die Betriebserklärung bis zum 20. Oktober 1925 abzugeben (MatStO. § 17).

§ 95[1])[2])

Die Materialsteuer wird mit dem Verbringen des Zigarettentabaks[2]) in den Zigarettenherstellungsbetrieb fällig.

1. In der ersten Auflage war in der Anm. 1 zu § 95 die Ansicht vertreten, daß der § 95 die Entstehung der Steuerschuld (§ 81 AO.) behandelt und daß die Materialsteuer erst mit dem Ablauf des dritten Tages nach Zustellung des Materialsteuerbescheids „fällig" wird (§ 81 Abs. 3 AO. i. Vbdg. mit den §§ 2, 5 MatStO.). Diese Ansicht ist in dem 2. Nachtrage, S. 74, 75, verlassen worden, nachdem der RMdF. in der VO. über Änderung der MatStO. v. 26. 11. 26 (RZollBl. S. 338) bestimmt hatte, daß für den Beginn der Aufschubfrist (§ 96 des Ges.) der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem die Materialsteuer gemäß § 95 des Ges. fällig wird. Nachdem durch das Ges. vom 22. 12. 29 der § 93 des Ges. neu gefaßt ist und die Merkmale für die Entstehung der Steuerschuld aufführt, ist eine Annahme ausgeschlossen, daß auch der § 95 sich über die Entstehung der Steuerschuld verhält. Andererseits kann unter den Begriff „fällig" nicht verstanden werden, daß der Hersteller die Materialsteuerschuld sofort zahlen muß, und daß bei nicht sofortiger Zahlung Verzugzinsen nach § 104 AO. zu zahlen sind, sondern es kann unter „Fälligkeit" nur verstanden werden, daß die Steuerbehörde von dem Zeitpunkt des Verbringens des Tabaks in den Herstellungsbetrieb an die Zahlung mit Materialsteuerbescheid verlangen kann (ebenso Goetzeler, Tabaksteuerrecht (S. 182). Erfolgt die Zahlung nicht bis zum Ablauf des dritten Tages nach Zustellung des Materialsteuerbescheids, so sind Verzugszinsen von der „Fälligkeit" an (§ 104 Abs. 1 AO.), d. i. vom Tage des Verbringens des Tabaks in den Herstellungsbetrieb, zu zahlen (vgl. Goetzeler a. a. O.). Dieser Tag ist auch für den Beginn der Aufschubfrist (§ 96) maßgebend.

2. „Verbringen des Zigarettentabaks in den Herstellungsbetrieben" bedeutet nichts anderes als „Übergang des Tabaks in den Zigarettenherstellungsbetrieben" im Sinne des § 93. Um Zweifel zu vermeiden, hätte der § 95 der Fassung des § 93 angepaßt werden sollen.

§ 96[1])

Das Finanzamt hat die Zahlung der Materialsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit ohne Verzinsung auf 3 Monate[2]) hinauszuschieben. Die Vorschrift des § 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

Gesetzestext: Die Fassung beruht auf Art. I Ziff. 6 des Ges. vom 22. 12. 29. Dort ist die Frist von „6" auf „3" Monate herabgesetzt worden. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Während bei der Tabaksteuer die Einzahlung des Steuerwerts der Steuerzeichen im § 12 in der dort festgesetzten Weise geregelt ist, ist dies für die Zahlung der Materialsteuer im § 96 geschehen. Dort ist kein Antrag, hier ist zur Hinausschiebung Antrag des Steuerpflichtigen erforderlich. Wird ein solcher Antrag gestellt, so muß ihm stattgegeben werden (vgl. das Wort „hat"). Die Frist von 3 Monaten beginnt nach § 5 Abs. 3 der MatStO. in dem Zeitpunkt, in dem die Materialsteuer nach § 95 des Ges. fällig ist, d. i. mit dem Verbringen des Tabaks in den Herstellungsbetrieb. [In der MatStO. steht noch, nicht mehr richtig, sechsmonatige Aufschubfrist.] Die Hinausschiebung erfolgt nur gegen Sicherheitsleistung (vgl. §§ 109 ff. AO. und dazu Mrozek-Arlt AO. 3. Aufl. zu §§ 109 ff.). Davon kann auch das LFA. nicht absehen, da § 96 Satz 2 ausdrücklich die Anwendung von § 105 Abs. 2 Satz 2 ausschließt. Bei der Mehrmengensteuer des § 98 findet Zahlungsaufschub nicht statt.

2. Während der Übergangszeit bestimmt Nr. II des Art. I des Ges. v. 22. 12. 29:

„In den Monaten September, Oktober und November 1929 fällig gewordene Materialsteuer, für die nach § 96 des Tabaksteuergesetzes Zahlungsaufschub gewährt worden ist, ist mit je 1/30 des Gesamtbetrages am 10. und 20. jeden Monats, beginnend am 10. Januar 1930, einzuzahlen. Die im Dezember 1929 fällig gewordene Materialsteuer ist am 25. März 1930 zu entrichten."

§ 97

Der Steuerschuldner hat den Zigarettentabak bei der Aufnahme[1]) in den Herstellungsbetrieb der Steuerbehörde

durch eine schriftliche Erklärung (Steuererklärung) nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen[2]) anzumelden.

1. Unter Aufnahme wird man nicht die Eintragung in die Betriebsbücher, sondern den Zeitpunkt zu verstehen haben, in dem der Betriebsinhaber oder sein Vertreter von der Verbringung in die Herstellungsräume Kenntnis erhält. § 2 Satz 2 MatStO. schreibt vor, daß die Anmeldung spätestens an dem auf die Verbringung des Tabaks in den Herstellungsbetrieb folgenden Werktag bei der Zollstelle eingehen muß.

2. Die näheren Bestimmungen sind in den §§ 2, 3 MatStO. nebst Muster 1 enthalten.

§ 98

Für Mehrmengen an Zigarettentabak, die sich bei Bestandsaufnahmen ergeben, entsteht die Steuerschuld im Zweifel im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme[1]). Die Steuer ist sofort fällig. Zahlungsaufschub[2]) wird nicht gewährt.

1. Wegen der Bestandsaufnahme vgl. § 42 des Ges. u. § 14 MatStO. § 98 stellt nur eine Vermutung auf. Wird nachgewiesen, daß und wann der Rohtabak in den Herstellungsbetrieb verbracht ist, so finden die §§ 93 ff. Anwendung. Entsteht ein Mehrgewicht des in dem Herstellungsbetrieb befindlichen Tabaks auf natürliche Weise, so tritt keine Versteuerung ein, weil die Gewichtsvermehrung nicht durch „Verbringen" in den Herstellungsbetrieb entstanden ist (RFH. 19, 116 = RZollBl. 1926 S. 131 = Kartei 98 R 1 = DStBl. 1926 Nr. 305).

Die Materialsteuer für die Mehrmengen ist alsbald mit Steuerbescheid einzufordern (§ 14 Abs. 4 MatStO.).

2. Vgl. § 96.

§ 99[1])

(1) Tabak darf in Zigarettenherstellungsbetriebe nur in ungeschnittenem Zustand verbracht werden.

(2) Die Abgabe angemeldeten Tabaks an andere, besonders an tabakverarbeitende Betriebe oder Händler ist untersagt[2]). Der Reichsminister der Finanzen kann, auch soweit sich der Tabak bereits in geschnittenem Zustand befindet, Ausnahmen zulassen[3]).

Gesetzestext: Die Fassung beruht auf Art. VI Ziff. 9 des Ges. vom 22. 12. 29 (RGBl. I, 234 = RZollBl. S. 299). In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Wegen der Entstehungsgeschichte und Bedeutung des § 99 Abs. 1 siehe § 93 Anm. 2 b.

2. Die Untersagung des Abs. 2 will Hinterziehungen vorbeugen.

3. Wegen der Ausnahmen vgl. § 11 MatStO. und § 93 Anm. 10 Abs. 4, insbesondere darüber, daß bei den Empfängern neue Materialsteuerschuld entsteht.

§ 100

(2) **Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht[1]).**

1. **wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Zigarettentabak, für den eine Steuerschuld entstanden ist[2]), nicht oder nicht richtig angemeldet worden ist[3]),**
2. **wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher[4]) nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden,**
3. **wenn Zigarettenhersteller Zigarettentabak außerhalb der angemeldeten Räume aufbewahren[5]).**

Gesetzestext: Der 1. Absatz des § 100 enthielt die Bestimmung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts nach Maßgabe der AO. bestraft werden. Der Absatz ist durch Ges. v. 22. 12. 29 Art. VI Ziff. 12 mit Rücksicht darauf gestrichen worden, daß durch Streichung des § 453 AO. in Art. VII Ziff. 10 des Ges. jetzt auch für das Tabaksteuerrecht die materiellen Strafvorschriften der AO. gelten.

1. Es handelt sich hier um Vermutungsbestände wie in den §§ 58, 59. Das dort (§ 58 Anm. 1) über die Bedeutung der §§ 58, 59 und insbesondere über die Ermittelungspflicht der Behörden Gesagte gilt auch hier.

2. Wegen Entstehung der Steuerschuld vgl. § 93 Anm. 1, 2.

3. Die Anmeldung des materialsteuerpflichtig gewordenen Tabaks muß nach § 2 MatStO. spätestens an dem auf den Übergang des Tabaks in den Herstellungsbetrieb folgenden Werktag bei der Zollstelle eingehen. Die Hinterziehung der Materialsteuer ist insbesondere dann als begangen — wenn auch nicht notwendig als beendet — anzusehen und die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 AO.) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung nachgewiesen zu werden braucht, „wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist (d. h. an dem auf die Verbringung in den Herstellungsbetrieb folgenden Werktag [vgl. § 2 MatStO.]) der Zigarettentabak nicht angemeldet worden

ist" (§ 100 Abs. 2 Nr. 1 TabStG.). Die Hinterziehung der Materialsteuer besteht somit in solchen Fällen in der wissentlichen oder zu vermutenden Verheimlichung des Einbringens von Rohtabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb (vgl. auch § 100 Abs. 2 Nr. 3 TabStG. (RG. 2 D 728/28, Urt. v. 17. 12. 28).

4. Die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher sind das Betriebsbuch B und das Materialverwendungsbuch (§ 7 MatStD.).

5. Unter „Aufbewahren" im Sinne des § 100 Abs. 2 Nr. 3 hat man das Liegen des Tabaks mit Zustimmung des Herstellers an einem Orte zu verstehen, von dem aus vom Hersteller der Tabak dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung oder auch einer anderweitigen Lagerung zugeführt werden soll (RFH. 21, 110, Kartei § 42 R 15).

Unter „angemeldeten Räumen" sind die Räume zu verstehen, die nach § 20 TabStG. (vgl. § 47 TabstAusfBest., vgl. auch § 1 Abs. 2 b der MatStD.) als Betriebs- oder Lagerräume angemeldet sind (RFH. 21, 111). Sind in der Anmeldung ein Raum als Kontor, die anderen Räume als Herstellungs- und Lagerräume angemeldet, so ist das Kontor nicht als angemeldeter Raum im Sinne des § 100 Abs. 2 Ziff. 3 TabStG. anzusehen (RFH. IV A 297/27 v. 22. 2. 28; vgl. auch oben § 93 Anm. a und § 2 Anm. 1 a).

Unter „Zigarettentabak" im Sinne des § 100 Abs. 2 Ziff. 3 TabStG. ist Rohtabak zu verstehen, der in einen Zigarettenherstellungsbetrieb verbracht worden ist (§ 93 TabStG., RFH. IV A 297/27 v. 22. 2. 28, Kartei § 100 R 1).

§ 101[1])

(1) Der Ausgleichsteuer unterliegt der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in den freien Verkehr des Inlandes. Die Ausgleichsteuer wird neben dem Zoll und neben der Tabaksteuer erhoben.

(2) Die Ausgleichsteuer beträgt ~~500~~ 430 Reichsmark für einen Doppelzentner Zigaretten.

(3) Für die Person des Steuerschuldners und für die Fälligkeit der Steuer gilt das gleiche wie für die Zollschuld.

Gesetzestext: Der § 101 ist durch Art. VI Ziffer 10 des Gesetzes vom 22. 12. 29 neu gefaßt worden. In Kraft seit 1. 1. 30.

1. Bedeutung. Wie im § 1 des Ges. als Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft (§ 81 Satz 1 AO.), den Übergang der Erzeugnisse in den freien Inlandsverkehr bezeichnet und im § 93 als Tatbestand für die Entstehung der Material-

steuerschuld der Übergang an Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb angegeben wird, wird im § 101 als Entstehungsgrund für die Ausgleichsteuer „der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in den freien Verkehr des Inlandes" bezeichnet. Es ist also der Übergang in den zollrechtlich nicht beschränkten Verkehr der die Ausgleichsteuerschuld begründende Tatbestand, wie dieser auch die Zollschuld entstehen läßt (RFH. 4, 269; 9, 290). Obwohl sonach die Steuer an einen Verkehrsvorgang anknüpft, ist sie wie die Steuer aus § 1 und die Materialsteuer aus § 93 eine Verbrauchssteuer (§ 103). Die Ausgleichsteuer bildet einen Ausgleich für das Fehlen der Materialsteuerbelastung bei den aus dem Ausland eingeführten Zigaretten.

2. Aus dem Ausland eingeführte Zigaretten sind belastet

a) mit dem Zollsatz von 9000 RM für 1 dz (§ 88),

b) mit der Zeichensteuer der §§ 1, 5, 9, 10 des Ges. (vgl. auch die Kontingentierung, Art. II ff. des Ges. v. 22. 12. 29),

c) mit der Ausgleichssteuer von 500 RM. für 1 dz.

3. Steuerschuldner für den Zoll und die Ausgleichssteuer ist derjenige, der im Zeitpunkte des Überganges der Zigaretten in den freien Inlandsverkehr Gewahrsamsinhaber der Zigaretten ist (§ 101 Abs. 3; § 13 VZollG.; RFH. 9, 291), also derjenige, der bei der zollamtlichen Abfertigung Inhaber der Zigaretten ist; findet Abfertigung nicht statt, so ist Zoll- und Ausgleichsschuldner derjenige, der über die Zigaretten so verfügt, als ständen sie in freiem Verkehr (RFH. 4, 269; 9, 29; IV A 274/29 v. 22. 1. 30); nur derjenige verfügt aber so über eine Ware, als stände sie in freiem Verkehr, der den Willen hat, die Ware in den freien Verkehr zu überführen (RFH. IV A 95/27 v. 4. 5. 27). Während der Zollschuldner und der Ausgleichsschuldner dieselbe Person, nämlich der Gewahrsamsinhaber, oder wenn keine Abfertigung stattfindet, der Verfügende im soeben beschriebenen Sinne ist, ist diese Person Schuldner der Zeichensteuer (§§ 1, 5, 10) nur, wenn die Zigaretten für seine Rechnung in den Geltungsbereich des Gesetzes (freien Verkehr) gebracht werden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Ges.). Werden die Zigaretten für Rechnung eines anderen eingeführt, so ergibt sich eine Verschiedenheit der Schuldner.

4. Die Ausgleichssteuer ist nach dem der Erhebung des Zolles zugrunde gelegten Gewichte zu berechnen (vgl. MatStO. § 15).

5. Die Gewährung von Zahlungsaufschub für die Ausgleichssteuer ist nach § 105 AO. zulässig. Hierfür sind jedoch, sofern nicht das LFA. einen zinslosen Aufschub für 3 Monate gewährt, Zinsen zu erheben (vgl. Wulkow, Bem. 5 zu § 101).

§ 102[4])[5])

Für im Inland hergestellte Zigaretten wird bei Ausfuhr, Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Lager unter amtlichem Mitverschluß[2]) eine Vergütung[3]) der Materialsteuer gewährt.[1])

1. Der Ausführende oder Niederleger hat einen Rechtsanspruch auf Vergütung im Sinne des § 135 AO., bei Ausfuhr aber nur dann, wenn die Zigaretten unter Steueraufsicht über die Zollgrenze ausgeführt werden. Auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung der Zigaretten sowie für die Festsetzung und Zahlung der zu vergütenden Materialsteuer sind die Bestimmungen der Tabakzollvergütungsordnung (Anlage E zu den TabStAusfBest.) sinngemäß anzuwenden (§ 16 Abs. 2 MatStO.).

Gegen die Ablehnung des Antrags findet die Anfechtung und gegen die Zurückweisung der Anfechtung die Rechtsbeschwerde statt (§ 223 AO.).

2. Lager unter amtlichem Mitverschluß. Ein unter amtlichem Mitverschlusse bestehendes Privatlager für ausländische Waren (MatStO. § 16 Abs. 1).

3. Die Vergütungssätze der Materialsteuer für im Inland hergestellte Zigaretten betrugen nach der VO. über Vergütung der Materialsteuer vom 18. Mai 1926 (RMinBl. S. 535 = RZollBl. S. 101:

a) für Zigaretten ohne Mundstück . . . . . 428 RM.
für den Doppelzentner Eigengewicht;

b) für Zigaretten mit Mundstück . . . . . 440 RM.
für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

Diese Vergütungssätze sind durch Art. III Ziff. 1 der VO. v. 23. 12. 29 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 22. 12. 29 (RMinBl. S. 728 = RZollBlatt 303 geändert zu a in **535 RM.**, zu b in **550 RM.**

Nach Ziff. 2 des Art. III dieser VO. finden die neuen Vergütungsansätze Anwendung auf Zigaretten, die nach dem 31. 12. 29 zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Materialsteuervergütung angemeldet werden. Die VO. v. 18. 5. 26 ist durch Art. V Satz 2 der VO. v. 23. 12. 29 mit dem 31. 12. 29 außer Kraft getreten.

4. Die Vernichtung von Zigaretten unter amtlicher Aufsicht begründet keinen Erstattungsanspruch für die Materialsteuern aus Rechtsgründen.

Eine ausdrückliche Vorschrift über einen Erstattungsanspruch für die Materialsteuer aus Rechtsgründen bei Vernichtung von

Zigaretten unter amtlicher Aufsicht besteht nicht. Der § 102 sieht lediglich eine Vergütung der Materialsteuer für im Inland hergestellte Zigaretten bei Ausfuhr, Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Lager unter amtlichem Mitverschlusse, nicht aber für den Fall der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht vor. Der § 2 TabStG. spricht nur von der Steuerbefreiung von Tabakerzeugnissen, nicht aber ausdrücklich von einem Erstattungsanspruche. Nach der Auffassung der Großen des RFH. gibt es aber nicht nur die in §§ 128, 129 AO. und in anderen Gesetzen ausdrücklich zugelassenen Erstattungsansprüche, sondern auch solche sind anzuerkennen, die aus dem gesamten Inhalt eines Steuergesetzes hergeleitet werden können. Aus dem Inhalt des TabStG. kann der Erstattungsanspruch nicht hergeleitet werden. Die Entstehung der Tabaksteuerschuld ist nicht an die Verwirklichung des Verbrauchs im Inland geknüpft (§§ 1, 10 TabStG.). Bei den in § 2 TabStG. angegebenen Befreiungstatbeständen kann eine Steuerschuld des Herstellers mangels Übergang der Ware in den freien Inlandsverkehr überhaupt nicht zur Entstehung kommen. Die Materialsteuer ist aber auch eine ganz andere Steuerart. Die Steuerschuld des Herstellers ist nicht daran geknüpft, daß der in den Herstellungsbetrieb verbrachte Rohtabak oder dessen Erzeugnisse dazu bestimmt sein müssen, im Inland verbraucht zu werden. Daraus, daß im § 102 TabStG. die Vernichtung nicht neben der Ausfuhr erwähnt ist, muß als Wille des Gesetzes angenommen werden, daß eine Erstattung oder Vergütung im Falle der Vernichtung nicht erfolgen soll (RFH. IV A 573/26, Urt. v. 9. 2. 27; RFH. 20, 218 = DStBl. 1927 Nr. 225; RZollBl. 1927, 81 = Kartei § 93 R 1).

Bei Zigaretten, zu deren Herstellung Tabakstaub mitverwendet worden ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer (MatStO. § 16 Abs. 2, TabZollVergO. § 1 Abs. 2 Satz 1; RFH. IV A 263/27 S, Urt. v. 2. 5. 28, RFH. 23, 228).

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 103

Die Tabaksteuern (§§ 1, 10a, 93, 101) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Gesetzestext: Bisher enthielt der § 103 des Ges., der auf Grund des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. 8. 25 (RGBl. I, 244) eingefügt war, Vorschriften über die Nachversteuerung in Ansehung der durch dieses Gesetz eingefügten Materialsteuer. Die Durchführungsbestimmungen, zu denen der RMdF. im Abs. 2 des ursprünglichen § 103 ermächtigt war, waren in der VO. über Änderung der

TabstAusfBest. v. 10. 9. 25 (RZollBl. S. 110 ff.) enthalten. Alle diese Vorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, und deshalb hat die Ziff. 11 des Art. VI des Ges. v. 22. 12. 29 den § 103 gestrichen. Dabei ist anscheinend übersehen, daß die Ziff. 10 des Art. VI desselben Gesetzes bestimmt:

Der § 103 erhält folgende Fassung:

Die Tabaksteuern (§§ 1, 10a, 93, 101) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

So ergibt sich die Merkwürdigkeit, daß die Ziff. 10 dem § 103 eine neue Fassung gibt und die Ziff. 11 den § 103 streicht. Trotzdem kann der Wille des Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Das Gesetz hat den alten Inhalt des § 103 beseitigen wollen und dafür dem § 103 einen neuen Inhalt gegeben. Dieser Wille kann auch als ausreichend im Gesetz zum Ausdruck gekommen angesehen werden. Dies ist dann durch Art. I I, 2 des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I, 135) dadurch klargestellt worden, daß das Ges. vom 22. 12. 29 dahin geändert ist, daß im Art. VI unter Nr. 12 statt „§§ 103, 104" gesetzt ist: „§ 104".

Hinsichtlich der durch Art. I Nr. I des Ges. v. 22. 12. 29 herbeigeführten Steuererhöhungen ist der RMdF. im Art. III ermächtigt worden, die in Nr. I unter 1 des Art. I aufgeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes oder der Zollniederlage im Besitze von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befinden, sowie Tabak und Zigaretten, die sich am genannten Tage in Zigarettenherstellungsbetrieben befinden, der Nachversteuerung zu unterwerfen. Von dieser Ermächtigung hat der RMdF. hinsichtlich der Materialnachsteuer Gebrauch gemacht durch den Art. VI der VO. v. 23. 12. 29 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 22. 12. 29 (RMinBl. S. 728 = RZollBl. S. 303). Die VO. ist auf S. 258 dieses Buches abgedruckt.

1. Der jetzige Inhalt des § 103 will klarstellen, zu welcher Steuerart im Sinne der AO. die Tabaksteuern zu rechnen sind (Vorbem. 1 vor § 1).

2. Auch der Tabaksteueraufschlag des Art. II § 4 des Ges. v. 22. 12. 29 ist eine Verbrauchsteuer (§ 4 Satz 2 a. a. O.).

§ 104

ist durch Art. VI Ziffer 11 des Gesetzes vom 22. 12. 29 gestrichen.

§ 105[1])

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des

Reichstags in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer (§ 5) und Materialsteuer (§ 93) Änderungen eintreten zu lassen.

Da der § 105 im Art. VI Ziff. 12 des Ges. v. 29. 12. 29 nicht gestrichen ist, könnte man vielleicht annehmen, daß die im § 105 dem RMdF. erteilte Ermächtigung fortbesteht. Eine solche Annahme ist aber für die Dauer der durch Art. II des Ges. v. 29. 12. 29 eingeführten Zigarettenkontingentierung abzulehnen. Das Gesetz v. 22. 12. 29 hat offensichtlich durch die Einführung der Zigarettenkontingentierung bis zum 31. März 1931 in Art. II die Ermächtigung des RMdF. im § 105 jedenfalls für die Zeit bis zum 31. März 1931 aufgehoben. Für diese Zeit ist die Vorschrift des § 105 als ruhend zu betrachten.

§ 106.

Die Durchführungsbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats.

Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen

Die Vorschrift des § 106 ist durch das Ges. vom 22. 12. 29 (RGBl. I, 234) Art. VI Nr. 7 an Stelle des gestrichenen § 91 Abs. 1 eingefügt worden. Das Ersetzen der Worte „die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes" durch die Sonderung zwischen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen entspricht der neueren Gesetzestechnik, die in die Durchführungsbestimmungen die Rechtsvorschriften und in die Ausführungsbestimmungen die Verwaltungsvorschriften verweist. Ausführungsbestimmungen dürfen grundsätzlich nur Verwaltungsvorschriften enthalten, sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich im Rahmen des Gesetzes halten. An sich ist der RMdF. allein zur Ausführung der Reichsgesetze zuständig, wenn die Ausführung durch reichseigene Behörden erfolgt (Art. 77 RV.). In Abweichung von dem Grundsatz des Art. 77 RV. wird aber durch § 106 des TabStG. der RMdF. beim Erlaß der Ausführungsbestimmungen gebunden an die Zustimmung des Reichsrats offenbar mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Vorschriften, wie dies auch schon in dem alten § 91 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen war. Die Bindung des RMdF. an die Zustimmung des Reichsrats erstreckt sich auf die Ausführungsbestimmungen, d. h. auf die zusammenfassende Regelung der zur Ausführung

des Gesetzes notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen, sie erstreckt sich nicht auf jede zur Ausführung des Gesetzes ergehende Anweisung an die Behörden; der RMdF. hat vielmehr als oberster Leiter der Reichsfinanzverwaltung (§ 8 Abs. 2 AO.) die Befugnis, die ihm unterstellten Behörden im einzelnen Fall wie im allgemeinen mit Anordnungen zu versehen (vgl. Popitz, UmsStG. 3. Aufl. S. 963 ff.). Über die Bedeutung der Durchführungsbestimmungen führt RFH. 18, 47 folgendes aus: „Es ist richtig, daß die Befugnis zum Erlasse von Durchführungsbestimmungen weiter ist als die zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen. Letztere dürfen grundsätzlich nur Verwaltungsvorschriften enthalten, Rechtsvorschriften nur insoweit, als das Gesetz besonders auf Ausführungsvorschriften verweist; allerdings kann sich eine solche Verweisung aus dem Inhalt einer Vorschrift und sogar aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes ergeben. Dagegen liegt in der Ermächtigung zu Durchführungsbestimmungen die Erklärung des Gesetzes, daß seine Vorschriften nicht als vollständig anzusehen sind und die Ausfüllung von Lücken und die genauere Abgrenzung im Gesetze nur grundsätzlich umschriebener Tatbestände nicht der Rechtsprechung, sondern in erster Linie der Stelle, der die Ermächtigung erteilt ist, zustehen soll." Diese Ausführungen des VI. Sen. des RFH. bezogen sich auf ein Gesetz mit einer Bestimmung, wonach der RMdF. mit Zustimmung des Reichsrats „die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt." Im § 106 des TabStG. wird aber ausdrücklich zwischen Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen unterschieden. Für beide ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich. Für die Ausführungsbestimmungen ohne Einschränkung, da für die Ausführungsbestimmungen „etwas anderes nicht bestimmt ist." Für die Durchführungsbestimmungen (Rechtsvorschriften) mit der Einschränkung, daß im Gesetz „nicht etwas anderes bestimmt ist." Etwas anderes ist aber im Gesetz in allen den Fällen bestimmt, wo eine besondere Delegation (Ermächtigung) des RMdF. zum Erlasse „näherer Bestimmungen", „zur Regelung" und dgl. entweder allein oder im Einvernehmen mit anderen Organen (z. B. dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Art. IV des Ges. v. 22. 12. 29) vorgesehen ist. Ebensowenig bedarf es der Zustimmung des Reichsrats, wenn die besondere Delegation im Gesetz nicht auf den Reichsminister der Finanzen, sondern auf die Reichsregierung geht, wie in den Art. V und VII des Ges. v. 22. 12. 29. Der RMdF. bestimmt hiernach allein das Zigarettenkontingent (Art. II § 1), die zur Durchführung des Zigarettenkontingents erforderlichen Vorschriften (Art. III Abs. 1 des Ges. v. 22. 12. 29), die näheren Vorschriften nach § 8 Abs. 2 des Ges., die nähere Regelung der Tabakersatzstoffabgabe (§ 10 a Abs. 3) die Besteuerung von unverarbeitetem Rohtabak usw. wie Pfeifentabak

(§ 10a Abs. 4 Satz 1), die steuerliche Behandlung von Strangtabak (§ 10a Abs. 4 Satz 2), die nähere Regelung für die Zuschlagbesteuerung des Kleinhändlers (§ 10a Abs. 5), die Steuerzeichenregelung (§ 11). Die Art und Größe der zulässigen Packungen (§ 15 Abs. 1), bei der Einfuhr usw. nach § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 § 18, ferner § 24 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1, § 40, § 41 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 4 Satz 2, § 46 Abs. 3, § 48.

II. Auszug aus dem Gesetz über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 RGBl. I, 244).

Aus Artikel II.

II. Die zur Durchführung der Vorschriften unter I erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen[1]).

1. Die Vorschriften unter I sind die durch das Gesetz vom 10. August 1925 hinsichtlich der Tabaksteuer herbeigeführten Änderungen. Die Ermächtigung soll einmal die Grundlage für eine Übergangsregelung bezüglich der durch das Gesetz v. 10. 8. 25 wegfallenden Tabaksteuerlager schaffen (§ 44), sodann aber die Regelung für die Materialsteuer und die Ausgleichssteuer (§§ 93 ff.). Sie sind enthalten in der VO. über Änderung der Tab.-StAusfBest. v. 10. 9. 25 (RZollBl. 110 ff.).

III. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Veröffentlichung der an die Reichsabgabenordnung angepaßten Fassung des Tabaksteuergesetzes die Änderungen zu berücksichtigen, die das Tabaksteuergesetz seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung erfahren hat.

Der § 452 AO. schreibt vor, daß der RMdF. die vor dem Inkrafttreten der AO. verkündeten Steuergesetze (mit gewissen Ausnahmen) der AO. anzupassen und sie in neuer Fassung zu veröffentlichen hat; die neuen Fassungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags. Zu den Gesetzen, deren Anpassung an die AO. noch bevorsteht, gehört das TabStG. v. 1919. Die Bestimmung IV stellt klar, daß bei der Anpassung auch die Änderungen zu berücksichtigen sind, die das TabStG. seit dem Inkrafttreten der AO. erfahren hat (vgl. Begr. z. Entw., RTDrucks. Nr. 797/802 S. 8). Das Gesetz vom 22. 12. 29 Art. VI will die Anpassung an die AO. vorbereiten, enthält aber die Anpassung an die AO. noch nicht.

III. Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (RGBl. I, 234 = RZollBl. 299)*)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

I. Das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919}}{\text{31. März 1928}}$ (Reichsgesetzbl. S. 1667) / (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird dem Abs. 1 unter B bis D und G folgende Fassung gegeben:

B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 2 Reichspfennig das Stück 6,60 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 2½ Reichspfennig das Stück 8,25 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 3 Reichspfennig das Stück 9,90 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 4 Reichspfennig das Stück 13,20 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 5 Reichspfennig das Stück 16,50 Reichsmark für tausend Stück,

---

*) Nachfolgend ist das Gesetz v. 22. 12. 29 der Übersichtlichkeit wegen im Zusammenhange abgedruckt. Soweit der Gesetzestext des Gesetzes vom 12. 9. 29 durch das Gesetz vom $\frac{\text{22. 12. 29}}{\text{31. 3. 28}}$ abgeändert ist, sind die Abänderungen in dem im ersten Teil erläuterten Gesetz bereits berücksichtigt und erläutert. Es sind dies die Art. I und VI. Hier folgt nur eine Erläuterung der Art. II bis V und Art. VII bis IX. Über die Entstehung des Ges. von 1929 vgl. Einleitung unter G III u. VIII. Die bisher erlassenen Durchführungsverordnungen sind bei dem betreffenden Art. abgedruckt.

6. zu 6 Reichspfennig das Stück 19,80 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 7 Reichspfennig das Stück 23,10 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 8 Reichspfennig das Stück 26,40 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 10 Reichspfennig das Stück 33,00 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 12 Reichspfennig das Stück 39,60 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 49,50 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 16,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 3,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 4,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 10 Reichsmark das Kilogramm 6,00 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 12 Reichsmark das Kilogramm 7,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 14 Reichsmark das Kilogramm 8,40 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 16 Reichsmark das Kilogramm 9,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 18 Reichsmark das Kilogramm 10,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 12,00 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 1,20 Reichsmark für ein Kilogramm für je zwei Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

D. für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm 0,99 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 4 Reichsmark das Kilogramm 1,32 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 5 Reichsmark das Kilogramm 1,65 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 6 Reichsmark das Kilogramm 1,98 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 7 Reichsmark das Kilogramm 2,31 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 2,64 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 9 Reichsmark das Kilogramm 2,97 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 10 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 3,30 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,33 Reichsmark für ein Kilogramm für je eine Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 10 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten,

5 Reichsmark für 1000 Zigarettenhüllen.

2. Im § 28 ist zu setzen statt: „150“ „200“.

3. Im § 34 Satz 1 ist zu setzen statt: „150“ „200“ und statt: „450“ „600“.

4. § 88 erhält in Abs. 1 Nr. 2 unter g folgende Fassung: „g) Zigarren, auch Zigarrenwickel 7500.“

5. In den §§ 93 und 101 ist zu setzen statt: „250“ „500“.

6. Im § 96 Satz 1 ist zu setzen statt: „6“ „3“.

II. In den Monaten September, Oktober und November 1929 fällig gewordene Materialsteuer, für die nach § 96 des Tabaksteuergesetzes Zahlungsaufschub gewährt worden ist, ist mit je $^1/_{30}$ des Gesamtbetrages am 10. und

20. jeden Monats, beginnend am 10. Januar 1930, einzuzahlen. Die im Dezember 1929 fällig gewordene Materialsteuer ist am 25. März 1930 zu entrichten.

Artikel II[1])[2])

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt[2e]) in der Zeit bis zum 31. März 193[illegible] jeweils für die einzelnen Rechnungshalbjahre[2e]) die nach den regelmäßigen Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 unter B des Tabaksteuergesetzes zu versteuernde Gesamtmenge von im Inland hergestellten Zigaretten (Zigarettenkontingent)[2e]), und zwar in Hundertteilen des dem einzelnen Zigarettenherstellungsbetriebe nach Maßgabe des § 2 zugeteilten Zigarettenkontingentfußes[2a]).

1. Allgemein. Die durch Art. II eingeführte Kontingentierung der inländischen Zigarettenherstellungsbetriebe hat ihren Vorläufer in der Zigarettenkontingentierung, die durch das Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. 6. 16 (RGBl. S. 507) eingeführt und in § 5 Abs. 6 des TabStG. 1919 bis zum 31. 12. 23 aufrechterhalten war (vgl. auch Ges. über Änderung des Finanzwesens v. 8. 4. 22 Anl. 7 Art. V und Art. I Nr. 5 und Art. V der VO. v. 30. 10. 22 RGBl. I, 1045). Der leitende Gedanke für die damalige Zigarettenkontingentierung war der, daß die bestehenden Betriebe, vor allem der Mittel- und Kleinindustrie durch die Kontingentierung geschützt werden sollten. (Vgl. RFH. 9, 125; 10, 64.) Auch die durch Art. II des Ges. von 1929 eingeführte Kontingentierung will die bestehende inländische Zigarettenindustrie schützen. Freilich handelt es sich jetzt im wesentlichen nicht mehr um die Mittel- und Kleinindustrie, nachdem durch die Entwicklung der Verhältnisse eine Konzernierung eingetreten und etwa 80 bis 90 v. H. der gesamten Zigarettenproduktion sich in der Hand eines Konzerns befindet. Man ist aber wohl davon ausgegangen, daß die im Art. I des Ges. der Zigarettenindustrie auferlegten Steuererhöhungen nur dann von ihr getragen werden können, wenn ihre nach Abschluß des Preiskampfes und der Konzernierung geschaffene Rentabilität erhalten bliebe, was nur möglich sei, wenn eine Wiederholung der ungesunden, das finanzielle Aufkommen gefährdenden Wettbewerbsverhältnisse nach Möglichkeit unterbunden würde (vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 30). Mit dem Schutze der bestehenden inländischen Industrie wird zugleich die Sicherung des Steuer-

aufkommens bezweckt. Im übrigen vgl. wegen der Bedeutung des Ges., ob Vorstufe für das Staatsmonopol oder nicht, die parlamentarischen Verhandlungen (Einleitung unter G). Die Kontingentierung ist beschränkt auf die Zeit vom 1. 1. 30 bis 31. 3. 31. (Art. II § 1.) Dadurch, daß im Art. III Abs. 1 der RMdF. ermächtigt ist, die zur Durchführung des Art. II erforderlichen Bestimmungen zu treffen, bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß die Vorschriften in Art. II lückenhaft sind und daß die Ausfüllung dieser Lücken nicht durch die Rechtsprechung, sondern in erster Linie durch den RMdF. erfolgen soll (vgl. die Bem. bei § 106 des Ges.). Auf Grund des Art. III Abs. 1 ist die VO. über die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe v. 17. 1. 30 (RZollBl. S. 31) ergangen die im Art. I die Zigarettenkontingentierungsordnung (ZttKO.) enthält (abgedr. bei Art. III S. 265).

2. Übersicht über den wesentlichen Inhalt der Kontingentierungsvorschriften. Die Begriffe: Zigarettenkontingentsfuß, Zigarettenkontingent, Kontingentbescheid, Kontingentabschnitt, Tabaksteueraufschlag.

a) Der Zigaretten-Kontingentsfuß wird den steueramtlich angemeldeten Zigarettenherstellungsbetrieben, die am 1. 10. 29 in Betrieb gewesen sind, zugeteilt. Er ist die in der Zeit v. 1. 4. bis 30. 9. 29 von den Zigarettenherstellungsbetrieben im Inland hergestellte und versteuerte Zigarettenmenge (Art. II § 2 Abs. 1 des Ges. § 1 ZttKO.). Mindestmenge 500 000 Stück (Art. II § 2 Abs. 2 des Ges.; § 1 Abs. 1 ZttKO.).

b) die Zuteilung des Zigarettenkontingentfußes erfolgt durch Kontingentbescheid des LFA., gegen den der Einspruch gegeben ist, gegen den Einspruchsbescheid ist die Rechtsbeschwerde an den RFH. zulässig (§ 223a AO. Art. VII Nr. 7 des Ges. v. 22. 12. 29; § 1 Abs. 2 ZttKO). Antrag ist nicht erforderlich (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ZttKO).

c) Anderweite Festsetzung des Zigarettenkontingentfußes und an Zigarettenherstellungsbetriebe, die am 1. 10. 29 noch nicht bestanden haben, durch den RMdF. aus Billigkeitsgründen (Art. II § 2 Abs. 3, § 2 ZttKO.).

d) Übertragbarkeit des Zigarettenkontingentfußes (Art. II § 3 des Ges. § 3 ZttKO.).

e) Zigarettenkontingent ist die Zigarettenmenge, die ein Zigarettenherstellungsbetrieb im Rechnungshalbjahr (Kontingentabschnitt) zu den regelmäßigen Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 unter B des TabStG. zu versteuern berechtigt ist (Art. II § 1 des Ges. § 4 Abs. 1 ZttKO.). Das Zigarettenkontingent wird für jeden Kontingentabschnitt vom RMdF. in Hundertteilen des zugeteilten Zigarettenkontingentfußes (oben zu 2a) allgemein festgesetzt (Art. II § 1 des Ges.;

§ 4 Abs. 2 ZttKO.). Durch die VO. über Festsetzung des Zigarettenkontingents v. 20. 1. 30 (RZollBl. S. 34) hat der RMdF. auf Grund des Art. II § 1 und Art. III Abs. 1 des Ges. das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 30 auf 60 vom Hundert des den einzelnen Zigarettenherstellungsbetrieben zugeteilten Zigarettenkontigentfußes (oben zu 2a) festgesetzt. Das Zigarettenkontingent ist weder ganz noch teilweise auf spätere Kontingentabschnitte übertragbar (§ 5 ZttKO.). Es verfällt also ein in einem Kontingentabschnitt nicht ausgenutztes Kontingent. Zigarettenkontingente mehrerer Zigarettenherstellungsbetriebe desselben Besitzers können aber übertragen werden (§ 6 ZttKO.).

f) Für Zigaretten, die über das Zigarettenkontingent (oben zu 2e) hinaus oder von Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenfuß nicht zugeteilt worden ist, versteuert werden, ist neben der Tabaksteuer ein Tabaksteueraufschlag von 100 vom Hundert der regelmäßigen Tabaksteuersätze zu entrichten. (Art. II § 4 des Ges.; §§ 12, 13 ZttKO.).

g) Wegen der buchmäßigen Berechnung, Führung eines Zigarettenkontingentbuches, Steuerfestsetzungen usw. vgl. §§ 6 ff. der ZttKO.

§ 2[1]).

(1) Zigarettenherstellungsbetriebe, die am 1. Oktober 1929 in Betrieb gewesen sind, erhalten als Zigarettenkontingentfuß[1]) die von ihnen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1929 versteuerte Zigarettenmenge zugeteilt.

(2) Die Mindestmenge des Zigarettenkontingentfußes beträgt 500 000 Stück[2]).

(3)[3]) Der Reichsminister der Finanzen kann zum Ausgleich von Härten für einzelne Zigarettenherstellungsbetriebe den ihnen nach Abs. 1 und 2 zugeteilten Zigarettenkontingentfuß anderweit festsetzen sowie einzelnen Zigarettenherstellungsbetrieben, die am 1. Oktober 1929 nicht in Betrieb gewesen sind, einen Zigarettenkontingentfuß bewilligen, falls bereits vor diesem Zeitpunkt Kapitalien zur Aufnahme des Betriebes aufgewendet worden sind.

1. Der Abs. 1 des § 2 enthält die Bestimmung, welche Zigarettenherstellungsbetriebe kontingentberechtigt sind und auf welche Zigarettenmenge der Kontingentsfuß festzusetzen ist. Kontingentsberechtigt sind nur die Betriebe, die

am 1. 10. 29 in Betrieb gewesen sind. Nur diese, nicht auch die Betriebe, die am 1. 10. 29 geruht haben, haben einen Rechtsanspruch auf Kontingentszuteilung (vgl. wegen der Kontingentszuteilung aus Billigkeitsgründen Anm. 3). Der Rechtsanspruch ist durch Kontingentbescheid (§ 223a AO.) festzusetzen. Gegen den Kontingentbescheid gibt es den Einspruch an das LFA., und gegen den Einspruchsbescheid die Rechtsbeschwerde an den RFH. (§ 223a AO.; Art. VI Nr. 7 des Ges. v. 1929). Der RFH. kann den Kontingentbescheid auch zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern (§ 228 Abs. 3 Satz 2 AO., Art. VI Nr. 9 des Ges. v. 1929 und Bem. dazu).

2. Ein Mindestkontingentfuß von 500 000 Stück ist geschaffen worden, um einerseits den Zwergbetrieben eine Lebensmöglichkeit zu erhalten, andererseits die Verwaltung von unnötigen Verwaltungsarbeiten zu entlasten (Vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 31).

3. Der Abs. 3 behandelt die anderweite Festsetzung und die Zuteilung eines Kontingentfußes aus Billigkeit. Hier für ist der RMdF. zuständig, nicht der LFA., auch nicht der RFH. Die Befugnis des RMdF. ist aber durch das Gesetz an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

a) Die anderweite Festsetzung an die Voraussetzung, daß der Betrieb am 1. 10. 29 in Betrieb gewesen ist, gearbeitet hat; gedacht ist hierbei wohl an Betriebe, die in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 29 in ihrer wirtschaftlichen Betätigung gehindert waren (vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 31).

b) Die Zuteilung eines Kontingentfußes durch den RMdF. an Betriebe, die am 1. 10. 29 überhaupt noch nicht in Betrieb gewesen sind, ist an die Voraussetzung geknüpft, daß bereits vor diesem Zeitpunkte Kapitalien zur Aufnahme des Betriebes aufgewendet sind. Nur an diese Voraussetzung ist die Befugnis des RMdF. geknüpft. Auf die Anmeldung (§ 20 TabStG.) kommt es nicht an.

Diese Regelung ist als eine Beschränkung der dem RMdF. im § 108 Abs. 1 AO. gegebenen Befugnis anzusehen. Als lex specialis gilt nur Art. II § 2 Abs. 3. Der RMdF. kann daher z. B. nicht aus Billigkeitsgründen den am 1. 10. 29 noch nicht angemeldeten Betrieben, die zu einem vor dem 1. 10. 29 liegenden Zeitpunkt gearbeitet haben, einen Kontingentsfuß zuteilen (vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 31, wo aber es wohl heißen muß statt „vor dem 1. 4. 29“ „vor dem 1. 10. 29“).

Bei der Maßnahme des RMdF. aus Art. II § 2 Abs. 3 des Ges. handelt es sich um eine Anerkennung, Genehmigung usw. im Sinne des § 78 AO., die nur unter den dort angegebenen Voraussetzungen zurückgenommen oder geändert werden kann.

Anträge auf eine Maßnahme des RMdF. aus § 2 Abs. 3 sind von dem Betriebsinhaber an das HZollA. zu richten, und

von diesem mit gutachtlicher Äußerung und zugehörigen Unterlagen dem LFA. vorzulegen, das sie dem RMdF zur Entscheidung überreicht (§ 2 Abs. 2 ZttKO.).

§ 3

Der Zigarettenkontingentfuß gilt für den Zigarettenherstellungsbetrieb, dem er zugeteilt ist[1]). Der Zigarettenkontingentfuß darf nur im ganzen und mit dem Betriebe übertragen werden[2]). Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung[3]). Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung eine Gefährdung des Steueraufkommens oder eine Schädigung der Belange der deutschen Wirtschaft besorgen läßt[4]).

Gesetzestext: Die Fassung des Satzes 2 des § 3 beruht auf dem Art. I Ziff. I Nr. 1 des Ges. zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes v. 15. 4. 30 (RGBl. I, 135 = RZollBl. S. 225). Die Fassung ist mit dem 1. 5. 30 in Kraft getreten. Bis dahin lautete der Satz 2 des § 3: „Der Zigarettenkontingentsfuß darf nur im ganzen und mit dem Betriebe auf einen anderen Zigarettenherstellungsbetrieb übertragen werden, der einen Zigarettenkontingentfuß erhalten hat."

1. Der Satz 1 des § 3 enthält den an sich selbstverständlichen Grundsatz, daß der Zigarettenkontingentfuß nur für den Zigarettenherstellungsbetrieb gilt, dem er zugeteilt ist (vgl. auch Art. I § 3 Satz 1 ZttKO.). Zugeteilt wird der Kontingentsfuß dem Betriebe, nicht etwa dem Inhaber mehrerer selbständiger Betriebe (vgl. Art. II § 1 Anm. 2 e a. E.).

2. Um den Handel mit Zigarettenkontingentfüßen zu vermeiden, ist eine Übertragung von Teilen des Zigarettenkontingentfußes überhaupt unzulässig und des ganzen Zigarettenkontingentfußes nur mit der Übertragung des Betriebes zulässig und auch dann bedarf die Übertragung der Genehmigung der Reichsregierung (vgl. Anm. 3). Wird die Genehmigung versagt, findet aber trotzdem der Besitzwechsel statt, so erlischt der dem früher selbständigen Zigarettenherstellungsbetrieb erteilte Kontingentfuß (vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 31).

2a. Die alte Fassung des Satzes 2 des § 3 (vgl. oben Gesetzestext) hatte wohl den Zweck, insbesondere eine Überfremdung der deutschen Zigarettenindustrie durch ausländisches Kapital zu vermeiden (vgl. Wulkow, ZfZ. 1930 S. 31) und überhaupt die bestehende deutsche Industrie zu schützen. Nach der neuen Fassung kann der Kontingentfuß auch jemand übertragen werden, der bisher einen Kontingentfuß nicht erhalten hat.

3. Genehmigung der Reichsregierung. Nach Art. 52 RVerfassung besteht die Reichsregierung aus dem Reichskanzler und den Reichsministern: Die RVerf. selbst gebraucht aber das Wort Reichsregierung in zweifachem Sinne, einmal zur Bezeichnung des Reichskabinetts, überwiegend aber für den jeweils zuständigen Minister, dessen Bestimmung der Reichsregierung im Wege der Amtsorganisation nach dem Willen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung überlassen bleiben sollte. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, wo der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Reichsregierung als Kollegium habe begründen wollen (vgl. die Ausführungen des RMdF. in RFH. 15, 164). Um eine solche Ausnahme handelt es sich im vorliegende Falle, wie die Entstehungsgeschichte zeigt. In dem Antrage der Regierungsparteien (RTDrucks.) Nr. 1506 IV 1928) war die Übertragung des Zigarettenkontingentfußes von der Genehmigung des „Reichsministers der Finanzen" abhängig gemacht. Durch den Beschluß des 6. Ausschuß des RT. (vgl. RTDrucks. Nr. 1548, IV 1928) sind die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch „Reichsregierung" ersetzt worden; nach dem Bericht des Berichterstatters Dr. Föhr (RTDrucks. Nr. 1546 Sten. Ber. 3760 D ist die Änderung erfolgt, „um damit die Mitarbeit gerade des Reichswirtschaftsministeriums sicherzustellen." Danach muß das Wort „Reichsregierung" als Kollegium verstanden werden. Nach Art. 55 der RVerf. führt der Reichskanzler den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird. Nach § 25 der auf diese Weise zustandegekommenen Geschäftsordnung der Reichsregierung v. 3. 5. 24 (RMinBl. 1924 S. 173 ff.) werden Verordnungen, auch wenn sie der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegen haben, grundsätzlich nur von dem zuständigen Minister gezeichnet (vgl. RFH. 17, 81). Die nach Art. VIII Abs. 3 des Ges. erlassene VO. zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes v. 29. 1. 30 (RGBl. I, 22 = RZollBl. S. 53) ist vom RMdF. und dem Reichsarbeitsminister gezeichnet. Die Zeichnung durch die zwei zuständigen Fachminister genügt zur Rechtsgültigkeit (vgl. RGSt. 58 S. 401, 406, 407 und Seweloh Aufbr.G. § 15 Anm. 1 Abs. 2 mit Nachweisen). In den Fällen des Art. II § 3 Satz 3 und Art. V Satz 1 des Ges. wird die Unterzeichnung der beiden zuständigen Fachminister RMdF. und Reichswirtschaftsminister genügen.

4. Die Genehmigung der Reichsregierung ist zu versagen, „wenn die Übertragung eine Gefährdung des Steueraufkommens oder eine Schädigung der Belange der deutschen Wirtschaft besorgen läßt". Das Wort „Steueraufkommen" wird man nicht nur auf das Wort Steueraufkommen der durch die Übertragung betroffenen Betriebe zu erstrecken haben, sondern

auf das Gesamtaufkommen, einen Begriff, den der Entw. des Ges. betr. die Änderung des TabStG. v. 31. 3. 28 (RGBl. I 135) in Art. II hatte, der aber in das Gesetz bei dem Widerspruch des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nicht aufgenommen wurde (vgl. Arlt, TabStG. 2. Nachtr. S. 41, 42). Daß in dem § 3 des Art. II des Ges. v. 1929 unter Steueraufkommen auch das Gesamtsteueraufkommen gemeint ist, ist aus dem anderen allgemeinen Versagungsgrund zu schließen: „Schädigung der Belange der deutschen Wirtschaft".

§ 4[3])[4])

Für Zigaretten, die über das Zigarettenkontingent (§ 1)[1]) hinaus oder von Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, versteuert[2]) werden, ist neben der Tabaksteuer ein Tabaksteueraufschlag[2]) von 100 vom Hundert der regelmäßigen Tabaksteuersätze zu entrichten[3])[4]). Der Tabaksteueraufschlag ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung; § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet auf ihn keine Anwendung.

1. Darüber, was unter Zigarettenkontingent zu verstehen ist, vgl. Art. II § 1 Anm. 2 e.

2. Der Tabaksteueraufschlag, d. s. 100 v. H. der regelmäßigen Tabaksteuersätze des § 5 Abs. 1 unter B des Tab.-RG., ist zu entrichten

a) von den Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß zugeteilt ist, für die über das Zigarettenkontingent hinaus versteuerten Zigaretten,

b) von den Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, für alle von ihnen versteuerten Zigaretten.

Dabei sind unter „versteuert" zu verstehen die Zigaretten, bei denen die Tabaksteuerschuld nach § 1 TabStG. mit dem Übergang in den freien Verkehr entsteht und bei denen nach § 10 TabStG. die Steuer durch Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen zu entrichten ist. Daß letzteres tatsächlich geschehen ist, ist nicht Voraussetzung für die Entstehung des Tabaksteueraufschlags.

Der Tabaksteueraufschlag entsteht

zu a) hinsichtlich der über das Kontingent in den freien Inlandsverkehr tretenden Zigaretten mit dem Übergang in den freien Verkehr,

zu b) hinsichtlich aller Zigaretten mit dem Übergang in den freien Verkehr.

3. Der Tabaksteueraufschlag wird nicht durch Anbringung von Steuerzeichen an den Umschließungen (vgl. § 10 Tab.-StG.), sondern durch Barzahlung entrichtet. Er wird durch Steuerbescheid mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Woche festgesetzt (§ 12 Abs. 3 ZttKO.). Mit Ablauf dieser Frist wird er fällig (§ 81 Abs. 3 AO.) und ist von da an im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung nach § 104 Abs. 1 AO. zu verzinsen. Zahlungsaufschub (§ 105 Abs. 1 AO.) wird nicht gewährt.

4. Wegen der Buchführung (Zigarettenkontingentbuch usw.) und der Ermittlung der dem Tabaksteueraufschlag unterliegenden Zigarettenmenge vgl. §§ 6 ff. der ZttKO.

Artikel III

Die zur Durchführung der Vorschriften unter Artikel I und II erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen[1]).

Er ist ermächtigt, die in Nr. I unter 1 des Artikels I aufgeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes oder der Zollniederlage im Besitze von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befinden, sowie Tabak und Zigaretten, die sich am genannten Tage in Zigarettenherstellungsbetrieben befinden, der Nachversteuerung zu unterwerfen[2]).

1. Zur Durchführung der Vorschriften unter Art. I und II erforderliche Bestimmungen (vgl. über die Bedeutung von Durchführungsbestimmungen Bem. bei § 106 des Ges. und Bem. 1 zu Art. II § 1 des Ges. v. 1929) sind bisher erlassen:

A. Die VO. v. 23. 12. 29 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des TabStG. v. 22. 12. 29 (RMinBl. S. 728 = RZollBl. S. 303), teilweise abgedruckt S. 258, die auf Grund des § 78 TabstAB. erlassene VO. des RMdF. vom 23. 12. 29 über Änderung der Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen (RMinBl. S. 731 = RZoll Bl. S. 306). Die hier vorgesehenen Änderungen sind in den Mustern dieses Buches berücksichtigt.

B. Die VO. vom 17. 1. 30 über die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe (RZollBl. S. 31) abgedruckt S. 265

C. Die VO. v. 21. 1. 30 über Festsetzung des Zigarettenkontingents (RZollBl. S. 34, abgedruckt S. 271).

D. Zweite VO. über Festsetzung des Zigarettenkontingents v. 10. 5. 1930 (RMinBl. S. 376), abgedruckt S. 271.

2. Durch Art. IV der zu 1 A angegebenen VO. v. 23. 12. 29 ist die Materialnachsteuer angeordnet. Im übrigen hat der RMdF. von einer Nachversteuerung abgesehen. Die Materialsteuer wird erhoben von den am 31. 12. 29 am Schlusse der Geschäftsstunden in Zigarettenherstellungsbetrieben befindlichen Beständen an Rohstoffen und an noch nicht in Abteilung 2 des Betriebsbuchs B abgeschriebenen Zigaretten. Die Materialnachsteuer beträgt 100 RM. für einen Doppelzentner des anmeldepflichtigen Gewichts, bei Tabakblättern unter Berücksichtigung eines Gewichtsabzugs von 1. v. H. (vgl. Ziff. 2 Abs. 1; Ziff. 3 des Artikels IV der VO. v. 23. 12. 29). Die Nachsteuer ist fällig mit je einem Viertel am 25. 2. 30 und am 25. der folgenden drei Monate (Ziff. 5 a. a. O.), im übrigen siehe Art. IV der VO. v. 23. 12. 29.

A. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929. Vom 23. Dezember 1929 (RMinBl. S. 728 = RZollBl. S. 303.)

Auf Grund von Artikel III und Artikel VI Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 234) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Änderung der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 157) 8. November 1928 (Reichsministerialblatt S. 619) werden wie folgt geändert:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen berücksichtigt.

Artikel II

Zollsatz für Zigarrenwickel

Das Warenverzeichnis zum Zolltarif wird wie folgt geändert:

In dem Stichwort „Tabakerzeugnisse" Ziffer 6 ist hinter „Zigarren" einzufügen: „auch Zigarrenwickel".

In dem gleichen Stichwort Allgemeine Anmerkung ist hinter „Zigarren" einzufügen: „Zigarrenwickel".

Artikel III

Vergütung der Materialsteuer

1. Die Vergütung der Materialsteuer für im Inland hergestellte Zigaretten (§ 102 des Tabaksteuergesetzes) beträgt:

a) für Zigaretten ohne Mundstück . . . . . 535 RM. für den Doppelzentner Eigengewicht,

b) für Zigaretten mit Mundstück . . . . . 550 RM. für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

Die in Nr. 1 bezeichneten Vergütungssätze finden Anwendung auf Zigaretten, die nach dem 31. Dezember 1929 zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Materialsteuervergütung angemeldet werden.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

A. Materialnachsteuer

1. Zigarrenhersteller haben am 31. Dezember 1929 am Schlusse der Geschäftsstunden das Betriebsbuch B und das Materialverwendungsbuch sowie das Bestellbuch über angekaufte Steuerzeichen für Zigaretten nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Rohstoffen, getrennt nach den im Verarbeitungsgange befindlichen und den noch unverändert im Betriebe lagernden, sowie den Bestand an Zigaretten und Tabaksteuerzeichen darzustellen.

Die Richtigkeit des Abschlusses ist von dem Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

2. Die am 31. Dezember 1929 am Schlusse der Geschäftsstunden in Zigarettenherstellungsbetrieben befindlichen Bestände an Rohstoffen (Materialsteuer-Ordnung § 1 Abs. 2 a) und an noch nicht in Abteilung 2 des Betriebsbuchs B abgeschriebenen Zigaretten sind bis zum 5 Januar 1930 der Zollstelle mit Vordruck nachstehenden Musters in doppelter Ausfertigung zur Nachversteuerung anzumelden. Tabak ist mit dem aus dem Materialverwendungsbuch sich ergebenden Gewichte, Zigaretten sind mit dem Tabakgewicht anmeldepflichtig. Nachsteuer-Anmeldung

Das Hauptzollamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Anmeldefrist verlängern, jedoch nicht über den 15. Januar 1930 hinaus.

Die Anmeldung schließt die Verfügung über die angemeldeten Waren nicht aus.

3. Die Nachsteuer beträgt 100 Reichsmark für einen Doppelzentner des anmeldepflichtigen Gewichts, bei Tabakblättern unter Berücksichtigung eines Gewichtsabzugs von 1 v. H.

4. Die Zollstelle hat die Anmeldungen in ein nach dem Muster des Materialsteuer-Anmeldungsbuchs (Materialsteuer-

Ordnung § 4) zu führendes Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und dem Anmelder eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen.

Die Zollstelle stellt die eine Ausfertigung der Nachsteueranmeldung unverzüglich dem Aufsichtsoberbeamten zur Nachprüfung zu (Nr. 7).

Nach beendeter Prüfung berechnet die Zollstelle die Nachsteuer und teilt sie dem Steuerschuldner mit Steuerbescheid unter Verwendung der Doppelschrift der Nachsteueranmeldung unverzüglich mit der Aufforderung zur Zahlung gemäß Nr. 5 mit.

5. Die Nachsteuer ist mit je einem Viertel am 25. Februar 1930 und am 25. der folgenden drei Monate zu entrichten.

6. Die Zollstelle hat die Einnahmen an Nachsteuer in einem nach dem Muster des Materialsteuer-Einnahmebuchs (Materialsteuer-Ordnung § 6) zu führenden Nachsteuer-Einnahmebuche nachzuweisen.

7. Die Aufsichtsbeamten haben die Anmeldungen (Nr. 4) sobald als möglich nachzuprüfen. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung probeweise vorgenommen werden. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen. Die mit Prüfungsvermerk versehenen Anmeldungen sind der Zollstelle sofort zurückzugeben.

B. Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

8. Hersteller von feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen haben am 31. Dezember 1929 am Schlusse der Geschäftsstunden die Betriebsbücher C, D und G sowie die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen (Muster 2c und d der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Tabaksteuerzeichen darzustellen.

9. Hersteller von Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen haben den Bestand an Tabaksteuerzeichen (Nr. 1 und 8) unter Benutzung von Vordrucken zu Bestellzetteln (Muster 1 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen), die als „Bestandsmeldung" zu bezeichnen sind, unter Vorlage der Bestellbücher bei der Zollstelle zum Umtausch anzumelden.

Der Anmeldung ist ein Bestellzettel für die an Stelle der zurückgelieferten Steuerzeichen gewünschten Steuerzeichen (Nr. 10) beizufügen.

10. Der Steuerwert der zurückgelieferten Steuerzeichen ist auf den Steuerwert der zu entnehmenden Steuerzeichen anzurechnen; ein Steuermehrbetrag ist sofort bar zu entrichten.

11. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für bereits an Packungen angebrachte Steuerzeichen solcher tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse, die am 31. Dezember 1929 am Schlusse der Geschäftsstunden noch nicht in Abteilung 2 der Betriebsbücher B, C, D und G abgeschrieben worden sind. Ein Ersatz regelt sich nach § 27 Abs. 3 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

12. Die Aufstellung der von den Gewerbetreibenden zurückgelieferten Bestände an Tabaksteuerzeichen (Nr. 9) sind dem Aufsichtsoberbeamten unverzüglich zur Nachprüfung zuzustellen. Die Zollstelle hat zurückgelieferte Steuerzeichen als „anderweiter Zugang" im Steuerzeichenbuche, dem die geprüften Aufstellungen als Belege beizufügen sind, nachzuweisen.

Artikel V

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über Vergütung der Materialsteuer vom 18. Mai 1926 (Reichsministerialblatt S. 535) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1929

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Ernst

V 1010—12 150 II

Hauptzollamt .....
Zollamt .....

Muster

Nachsteuer-Anmeldungsbuch Nr. .....

Anmeldung

des Zigarettenherstellers ..... zu .....

von Tabak und Zigaretten zur Nachversteuerung

Ich (Wir) versicher..... hiermit, daß die Anmeldung alle Bestände der vorstehend genannten Art enthält, die sich am 31. Dezember 1929 am Schlusse der Geschäftsstunden in meinem (unserm) Zigarettenherstellungsbetriebe befanden.

....., den ..... Januar 1930

.....
Unterschrift des Anmelders

Anleitung

1. Die Anmeldung zur Nachversteuerung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Tabak ist in Spalte 6 nach seiner Beschaffenheit anzugeben.
3. Tabak ist mit dem aus dem Materialverwendungsbuch sich ergebenden Gewichte in Spalte 7, Zigaretten sind mit dem Tabakgewichte in Spalte 9 anzuschreiben. Das unter Berücksichtigung eines Gewichtsabzuges von 1 v. H. der Nachsteuerberechnung für Tabakblätter zugrunde zu legende Gewicht ist in Spalte 12 anzugeben.
4. Die nachsteuerpflichtigen Bestände sind in zwei Abschnitten aufzuführen, und zwar in Abschnitt a die im Verarbeitungsgange befindlichen Rohstoffe und die noch nicht im Betriebsbuch B abgeschriebenen Zigaretten, in Abschnitt b die noch unverändert im Betriebe lagernden Rohstoffe.
5. Die Anmeldung wird Beleg zum Nachsteuer-Anmeldungsbuche.

(Rückseite)

Laufende Nummer	Des Vorbuchs		Angaben des Anmelders						Amtliche Steuerfestsetzung			Bemerkungen
			Tabak				Zigaretten		Die Nachsteuer			
	Bezeichnung	Seite Nr.	der Packstücke		Art	anmeldepflichtiges Gewicht	Stückzahl in 1000 Stück	anmeldepflichtiges Gewicht	beträgt		ist nachgewiesen im Nachsteuer-Einnahmebuche Nr.	
			Zahl und Art	Bezeichnung		kg | g		kg | g	RM. | Rpf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12

Steuerbescheid

Sie werden hiermit aufgefordert, den nach der vorliegenden Nachsteueranmeldung berechneten Steuerbetrag von insgesamt ..... Reichsmark mit je ..... Reichsmark am 25. Februar, 25. März, 25. April und am 25. Mai 1930 an die unterzeichnete Zollstelle in bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. ..... beim Postscheckamt ..... oder auf das Konto der unterzeichneten Zollstelle bei der ..... Bank ..... in ..... einzuzahlen.

Bei der Steuerberechnung ist von der Steueranmeldung insofern abgewichen worden, als .....

.....

.....

(Liegt ein Fall des § 210 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vor, so ist das Erforderliche ebenfalls hier zu vermerken.)

Gegen diesen Steuerbescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Anfechtung zu. Die Anfechtung, über die der Präsident des Landesfinanzamts ..... in ..... entscheidet, ist binnen einem Monat nach Erhalt dieses Steuerbescheids schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Dienststelle einzulegen. Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirksamkeit des Steuerbescheids nicht gehemmt.

....., den ..... 19.....

.....zollamt

(Stempel)

An

.....

in.....

B. Verordnung über die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe. Vom 17. Januar 1930. (RZoll Bl. S. 31)

Auf Grund von Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234 wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Zigaretten-Kontingentierungs-Ordnung (ZtKO.).

§ 1

(1) Den steueramtlich angemeldeten Zigarettenherstellungsbetrieben, die am 1. Oktober 1929 in Betrieb gewesen sind, wird ein Zigarettenkontingentfuß zugeteilt. Der Zigarettenkontingentfuß ist die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1929 von dem Zigarettenherstellungsbetriebe im Inland hergestellte und versteuerte Zigarettenmenge; er wird jedoch in allen Fällen auf eine Menge von mindestens 500 000 Stück bemessen.

(2) Die Zuteilung des Zigarettenkontingentfußes geschieht durch Kontingentbescheid des Landesfinanzamtes (§ 223 a der Reichsabgabenordnung). Eines Antrags bedarf es nicht.

§ 2

(1) Aus Billigkeitsgründen kann

1. Zigarettenherstellungsbetrieben, die am 1. Oktober 1929 nicht in Betrieb gewesen sind, ein Zigarettenkontingentfuß zugeteilt werden, falls bereits vor diesem Zeitpunkt Kapitalien zur Aufnahme des Betriebs aufgewendet worden sind;
2. der zugeteilte Zigarettenkontingentfuß anderweit festgesetzt werden.

(2) Anträge sind von dem Betriebsinhaber an das Hauptzollamt zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung und zugehörigen Unterlagen dem Landesfinanzamt vorzulegen, das sie dem Reichsminister der Finanzen zur Entscheidung überreicht.

§ 3

Der Zigarettenkontingentfuß gilt nur für den Zigarettenherstellungsbetrieb, dem er zugeteilt ist. Er darf nur im ganzen und mit dem Herstellungsbetrieb übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Anträge sind dem Hauptzollamt einzureichen. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die Zigarettenmenge, die ein Zigarettenherstellungsbetrieb im Rechnungshalbjahr (Kontingentabschnitt) zu den regelmäßigen Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 unter B des Tabaksteuergesetzes zu versteuern berechtigt ist, bildet sein Zigarettenkontingent.

(2) Das Zigarettenkontingent wird für jeden Kontingentabschnitt vom Reichsminister der Finanzen in Hundertteilen des zugeteilten Zigarettenkontingentfußes (§§ 1 bis 3) allgemein festgesetzt.

(2) Das hiernach auf den einzelnen Zigarettenherstellungsbetrieb entfallende Zigarettenkontingent und der Kontingentabschnitt, für den es gilt, sind auf der Titelseite des Betriebsbuchs B zu vermerken. Der Bezirkskommissar hat die Richtigkeit des Vermerks zu bescheinigen.

§ 5

Das Zigarettenkontingent ist weder ganz noch teilweise auf spätere Kontingentabschnitte übertragbar.

§ 6

(1) Zigarettenkontingente mehrerer Zigarettenherstellungsbetriebe desselben Besitzers werden auf Antrag innerhalb eines Kontingentabschnittes ganz oder teilweise von einem Betrieb auf einen anderen übertragen.

(2) Die Zollstelle veranlaßt die Ab- und Zuschreibungen im Zigarettenkontingentbuch (§ 9) und die Ergänzung der Vermerks auf dem Betriebsbuch B (§ 4 Abs. 3). Liegt der Zigarettenherstellungsbetrieb, auf den das Zigarettenkontingent übertragen wird, in einem andern Bezirk, so ist die zuständige Zollstelle zu benachrichtigen. Diese schreibt im Zigarettenkontingentbuch gemäß der ihr zugegangenen Mitteilung, die Beleg zu diesem Buche wird, die entsprechende Menge dem Zigarettenkontingent des Betriebes zu, auf den die Übertragung beantragt ist, veranlaßt die Ergänzung des Vermerks auf dem Betriebsbuch B und benachrichtigt die erstgenannte Zollstelle. Die Richtigkeit der Eintragungen in den Zigarettenkontingentbüchern haben die Kassenaufsichtsbeamten beider Zollstellen nachzuprüfen.

§ 7

(1) Auf das Zigarettenkontingent werden die in dem Kontingentabschnitt versteuerten, im Inland hergestellten Zigaretten (Betriebsbuch B Abteilung 2) angerechnet.

(2) Die bis zum letzten Tage eines Monats versteuerten Zigaretten sind im Betriebsbuch B Abteilung 2 am Monatsschluß auch dann anzuschreiben, wenn der Betriebsinhaber die Genehmigung hat, den Abgang an versteuerten Zigaretten in

längeren Zeitabschnitten mit einer Eintragung (§ 56 Abs. 2 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) zu buchen.

(3) Die nach Erschöpfung des Zigarettenkontingents versteuerten, im Inland hergestellten Zigaretten sind im Betriebsbuch B in einer besonderen Abteilung anzuschreiben.

§ 8

Wenn auf ein Zigarettenkontingent angerechnete Zigaretten in den Zigarettenherstellungsbetrieb zurückgenommen oder versehentlich versteuert worden sind, wird eine entsprechende Zigarettenmenge an derjenigen Menge abgesetzt, die auf das laufende Zigarettenkontingent angerechnet worden ist, sofern dem Hersteller durch Lieferung anderer Steuerzeichen oder Rückzahlung des Wertbetrages nach §§ 26 ff. der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen Ersatz gewährt worden ist.

§ 9

Die Zollstellen führen für jeden Kontingentabschnitt ein Zigarettenkontingentbuch nach vorliegendem Muster, in dem für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb das Zigarettenkontingent und die in dem Abschnitt versteuerten Mengen von im Inland hergestellten Zigaretten auf Grund der Anmeldungen der Zigarettenherstellungsbetriebe (§ 10) angeschrieben werden.

§ 10

(1) Die Zigarettenherstellungsbetriebe haben mit einem Auszug aus dem Betriebsbuch B (§ 7) die in jedem Monat versteuerten Mengen an Zigaretten bis zum dritten Werktage des folgenden Monats der Zollstelle anzumelden.

(2) Die Zollstellen übersenden die Anmeldungen dem Bezirkszollkommissar zur Nachprüfung. Die nachgeprüften Anmeldungen werden Beleg zum Zigarettenkontingentbuch.

§ 11

Wird ein Zigarettenherstellungsbetrieb in den Bezirk einer anderen Zollstelle verlegt, so übersendet die bisher zuständige Zollstelle dorthin die Kontingentierungsunterlagen für den Betrieb nebst einem Auszug aus dem Zigarettenkontingentsbuch (§ 9), dessen Richtigkeit der Kassenaufsichtsbeamte bescheinigt.

§ 12

(1) Nach Ablauf eines Kontingentabschnittes ist das Zigarettenkontingentbuch in allen Abteilungen aufzurechnen und festzustellen, ob das Zigarettenkontingent überschritten ist.

(2) Die über das Zigarettenkontingent hinaus versteuerten Mengen der im Inland hergestellten Zigaretten unterliegen

dem Tabaksteueraufschlag von 100 vom Hundert der regelmäßigen Tabaksteuersätze. Steuerschuldner ist der zur Entrichtung der Tabaksteuer Verpflichtete.

(3) Der festgesetzte Tabaksteueraufschlag ist dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mit der Aufforderung zur Zahlung binnen einer Woche mitzuteilen. Zahlungsaufschub wird für den Tabaksteueraufschlag nicht gewährt.

§ 13

(1) Zigarettenherstellungsbetriebe, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, haben für alle von ihnen versteuerten, im Inland hergestellten Zigaretten den Tabaksteueraufschlag (§ 12 Abs. 2) zu entrichten.

(2) Die von solchen Zigarettenherstellungsbetrieben versteuerten Mengen an Zigaretten sind in einem Anhang zum Zigarettenkontingentbuch anzuschreiben. § 10 findet Anwendung.

(3) Der Tabaksteueraufschlag ist auf Grund der Anmeldungen über die versteuerten Mengen an Zigaretten für jeden Monat festzusetzen; im übrigen gilt § 12 Abs. 3.

§ 14

Die Einnahme an Tabaksteueraufschlag ist in besonderer Spalte des Tabaksteuereinnahmebuches (§ 30 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

V 1300 — 1 II.

(Hauptzollamt): .....
Zollamt: .....

Muster
(ZtKO. § 9)

Zigarettenkontingentbuch

für den Kontingentabschnitt vom ..... 19... bis ..... 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt vom:

.....

Anleitung

1. Für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb ist eine besondere Abteilung anzulegen; die Abteilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

   Zigarettenherstellungsbetriebe, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt ist, sind in einem Anhang zum Zigarettenkontingentbuch nachzuweisen.
2. Im Kopfe jeder Abteilung ist für jeden Zigarettenherstellungsbetrieb der Name des Besitzers und der Ort (Straße und Hausnummer), in dem der Zigarettenherstellungsbetrieb liegt, anzugeben.
3. In der Spalte 19 sind die Zigarettenkontingente der Betriebe und etwaige Übertragungen von Zigarettenkontingenten zu vermerken. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen.
4. Die monatlich versteuerten Zigaretten werden auf Grund der Anmeldungen der Betriebe (§ 10) eingetragen.
5. Die Spalten 5 bis 18 müssen mit dem Betriebsbuch B Abt. 2 des Betriebes übereinstimmen.
6. Sobald nach Ablauf des Kontingentabschnitts die versteuerten Mengen angeschrieben worden sind, ist das Zigarettenkontingentbuch in allen Abteilungen abzuschließen und festzustellen, ob das Zigarettenkontingent überschritten ist. In Spalte 19 ist die Berechnung des Tabaksteueraufschlags, der Tag und die Nummer der Eintragung im Einnahmebuche zu vermerken.
7. Das Zigarettenkontingentbuch nebst den geprüften Auszügen wird Beleg zum Tabaksteuer-Einnahmebuche.

*) Bei Büchern, die in einem Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die laufenden Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buchs nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Abteilung ..... Zigarettenherstellungsbetrieb de ..... in .....

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Monat, auf den sich die Eintragung bezieht	Gesamtmenge der versteuerten inländischen Zigaretten	Davon (Spalte 4) im Kleinverkaufspreise														Bemerkungen, insbesondere über die Höhe des Kontingents, Zusammenlegung von Kontingenten usw.
				bis zu 2 Rpf.	zu 2½ Rpf.	zu 3 Rpf.	zu 4 Rpf.	zu 5 Rpf.	zu 6 Rpf.	zu 7 Rpf.	zu 8 Rpf.	zu 10 Rpf.	zu 12 Rpf.	zu 15 Rpf.	zu	zu	zu	
			Stück	das Stück														
				Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Das Zigarettenkontingent beträgt

.....

Stück.
Die Richtigkeit bescheinigt

.....

den .....ten..... 19.....
Der Kassenaufsichtsbeamte

.....

Auf Grund des Abschlusses ist das Zigarettenkontingent um ..... Stück überschritten. Der Tabaksteueraufschlag beträgt ..... RM. Steuerbescheid ist abgesandt am ..... 19.....
Der Betrag ist im Tabaksteuer-Einnahmebuch Nr. ..... gebucht.

C. Verordnung über Festsetzung des Zigarettenkontingents. Vom 20. Januar 1930. (RZoll Bl. S. 34)

Auf Grund von Artikel II § 1 und Artikel III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 auf 60 vom Hundert des dem einzelnen Zigarettenherstellungsbetriebe zugeteilten Zigarettenkontingentfußes festgesetzt.

Berlin, den 20. Januar 1930.

Der Reichsminister der Finanzen.
Im Auftrage: Ernst.

V 1300 — 2 II.

D. Zweite Verordnung über Festsetzung des Zigarettenkontingents. Vom 10. Mai 1930 (RMinBl. S. 376)

Auf Grund von Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1930 auf 120 v. H. des dem einzelnen Zigarettenherstellungsbetriebe zugeteilten Zigarettenkontingentfußes festgesetzt.

Berlin, den 10. Mai 1930.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: Schäffer.

Artikel IV

Für Zwecke der Sicherung und Förderung des deutschen Tabakbaues wird alljährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt[1]). Die näheren Bestimmungen über die Verwendung trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[2]).

1. Die Vorschrift will nachteilige Folgen verhindern, die sich als Auswirkung der Steuererhöhung etwa für den deutschen Tabakbau ergeben könnten. Es wurde nämlich befürchtet, daß dessen bereits bestehende Absatzschwierigkeiten besonders hinsichtlich des Zigarrenguts sich noch vergrößern und damit die wirtschaftlichen Nöte der Tabakpflanzer verschärft würden (Wul-

kow, ZfZ. 1930 S. 32). Auf die Frage des Berichterstatters, was mit der Vorschrift beabsichtigt sei und auf welche Weise sie diesen Art. IV durchzuführen gedenke, hat die Reichsregierung im Steuerausschuß folgende Erklärung abgegeben:

Aus den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln soll ein Preiszuschlag in Höhe von 40 RM. für den Zentner Inlandstabak gewährt werden, der nachweislich für die Zigarrenherstellung verwendet wird.

Da der Nachweis, daß der Inlandstabak für die Zigarrenherstellung verwendet worden ist, am besten bei den Zigarrenherstellern geführt werden kann, soll der Preiszuschlag versuchsweise auch den Zigarrenherstellern gezahlt werden in der Erwartung, daß der Preiszuschlag durch diese Preisbemessung den eines solchen zuschlagsbedürftigen Tabapflanzern tatsächlich zugute kommen wird.

(Vgl. den Bericht des Abgeordneten Föhr, Sten. Ber. der 121. Sitzung des Reichstages 1929, S. 3761 A.)

2. In Durchführung dieser Erklärung hat der RMdF. im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Erlaß vom 6. 1. 30 V 1310 — 1 II bestimmt, daß an Zigarrenhersteller für Tabakblätter inländischer Herkunft, die sie nach dem 31. 12. 29 bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Zigarren nachweislich verwenden, bis auf weiteres ein Preiszuschuß zum Satze von 80 RM. für den Doppelzentner unter bestimmten Bedingungen gewährt wird. Hierzu bemerkt Wulkow, ZfZ. 1930 S. 2 „Die Zahlung der Preiszuschüsse an die Zigarrenhersteller ist unter der Annahme angeordnet worden, daß diese Vergütung in vollem Umfange dem Tabakbau zufließen soll. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen und diese Beträge nicht ausreichend den Tabaksteuern zugute kommen, so werden andere Mittel und Wege zu suchen sein, um dem Grundgedanken des Art. IV gerecht zu werden."

Artikel V[1])

Die Reichsregierung hat für die Dauer der Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Erhöhung der zur Zeit geltenden Kleinhandelspreise und eine unbillige Beschränkung des Handelsnutzens ausschließen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betrieben, die den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, die Einzahlung des Steuerwerts für Zigaretten für den Zeitpunkt ihrer Entnahme und die Zahlung der Materialsteuer ohne Zahlungsaufschub aufzuerlegen.

1. Der Art. V enthält zwei Ermächtigungen:

a) die der Reichsregierung, für die Dauer der Kontingentierung Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Erhöhung der in der Zeit um den 1. 1. 30 geltenden Kleinhandelspreise und eine unbillige Beschränkung des Handelsnutzens auszuschließen;

b) die des Reichsministers der Finanzen, Betrieben, die den zu a getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, die Einzahlung des Steuerwerts für Zigaretten (vgl. § 12 des Ges.) für den Zeitpunkt ihrer Entnahme und die Zahlung der Materialsteuer ohne Zahlungsaufschub (§ 98 AO.) aufzuerlegen.

2. Die Maßnahme zu a. Zuständig für die Maßnahmen ist die Reichsregierung, nicht der RMdF. allein (vgl. wegen des Unterschiedes Art. II § 3 Anm. 3). Gegenüber dem Antrage der Regierungsparteien ist die Änderung durch den Ausschuß des Reichstages dahin vorgenommen worden, daß die Zuständigkeit für die Reichsregierung und nicht lediglich für den RMdF. festgestellt wurde (vgl. Bericht des Abgeordneten Dr. Föhr in der 121. Sitzung des Reichstages v. 20. 12. 29, Sten. Ber. S. 3761 B). Zweck der Maßnahmen ist Schutz der Verbraucher und Schutz des Handels. Die durch die Kontingentierung der Zigarettenherstellungsindustrie gegebene Sicherung gegen aufkommenden Wettbewerb soll nicht dazu führen, die Steuererhöhung in übermäßigem Umfange auf den Zigarettenverbraucher und den Handel abzuwälzen (Wulkow, 3fZ. 1930 S. 32).

Artikel VI

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 / 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 135) (Reichsgesetzbl. S. 1667) wird ferner wie folgt geändert*):

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Tabaksteuer unterliegt der Übergang von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenpapier in den freien Verkehr des Inlandes."

2. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 ist statt „als Teil des Lohnes" zu setzen „in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt".

*) Die Erläuterungen zu den Vorschriften des Art. VI, die im Gesetzestext zu I bereits aufgenommen sind, sind bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzestextes zu I bereits erfolgt.

3. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Steuerschuldner ist:

1. bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, der Hersteller;
2. bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die nicht im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(2) Bei Aufnahme von Zigarren in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Steuerpflicht auf den Lagerinhaber über.

§ 10

Die Steuer ist dadurch zu entrichten, daß Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse oder des Zigarettenpapiers angebracht werden. Dies hat spätestens in dem Zeitpunkt zu geschehen, in dem die Tabakerzeugnisse oder das Zigarettenpapier in den freien Verkehr übergehen. Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet."

4. Hinter dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakabfälle und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmte Halberzeugnisse, die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind oder sich bei Bestandsaufnahmen als Fehlmengen gegenüber den Anschreibungen ergeben, sind vom Betriebsinhaber, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert ist, mit 200 Reichsmark, sonst mit 600 Reichsmark für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem

Zustand zu versteuern; dies gilt hinsichtlich der Fehlmengen nur insoweit, als nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind wie Fehlmengen an ausländischem Rohtabak zu versteuern. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

(2) Inländischer Rohtabak, der der Verwiegung entzogen oder dessen Räumung nicht nachgewiesen wird, ist vom Tabakpflanzer mit 200 Reichsmark für einen Doppelzentner in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmengen.

(3) Tabakersatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Abgabe von 60 Reichsmark für einen Doppelzentner in verarbeitungsreifem Zustand. Fehlmengen an Tabakersatzstoffen sind wie Fehlmengen an inländischem Rohtabak zu versteuern.

(4) Unverarbeiteter Rohtabak, schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden, sowie selbstgewonnener Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Versteuerung wie Pfeifentabak oder wie Schnupftabak. Der Reichsminister der Finanzen regelt ferner die steuerliche Behandlung von Pfeifentabak in Form von Strangtabak (Rolltabak).

(5) Kleinhändler, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu einem höheren als zu dem auf den Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis abgeben

wollen, haben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrag durch Verwendung von Zuschlagssteuerzeichen zu erlegen."

5. Dem § 38 ist folgender Absatz 2 hinzuzufügen:
„(2) Zigaretten dürfen — abgesehen von der Ausfuhr (§ 2) und von der Abgabe gemäß § 8 Abs. 2 — nur in mit Steuerzeichen versehenen Packungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden."

6. Im § 47 ist in der ersten Zeile statt „Kleinhändler" zu setzen „Händler".

7. Im § 92 wird Abs. 1 gestrichen; als Ersatz wird hinter § 105 folgender § 106 eingefügt:

„§ 106

Die Durchführungsbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats."

8. An die Stelle der bisherigen §§ 93 bis 95 treten die folgenden §§ 93 und 94:

„§ 93

(1) Der Materialsteuer unterliegt der Übergang von Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb.
(2) Die Steuer beträgt 500 Reichsmark für einen Doppelzentner.

§ 94

Steuerschuldner ist der Inhaber des Zigarettenherstellungsbetriebs."

9. Der § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Tabak darf in Zigarettenherstellungsbetriebe nur in ungeschnittenem Zustand verbracht werden.
(2) Die Abgabe angemeldeten Tabaks an andere, besonders an tabakverarbeitende Betriebe oder

Händler ist untersagt. Der Reichsminister der Finanzen kann, auch soweit sich der Tabak bereits in geschnittenem Zustand befindet, Ausnahmen zulassen."

10. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

(1) Der Ausgleichsteuer unterliegt der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in den freien Verkehr des Inlandes. Die Ausgleichsteuer wird neben dem Zoll und neben der Tabaksteuer erhoben.

(2) Die Ausgleichsteuer beträgt 500 Reichsmark für einen Doppelzentner Zigaretten.

(3) Für die Person des Steuerschuldners und für die Fälligkeit der Steuer gilt das gleiche wie für die Zollschuld."

11. Der § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Die Tabaksteuern (§§ 1, 10a, 93, 101) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung."

12. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 1, 3, §§ 28, 34, 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 56, 57, 60 bis 67, § 68, §§ 70 bis 81, 85, 87, 90, 100 Abs. 1, § 104 werden gestrichen.

Gesetzestext. Durch Art. I Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. 4. 30 (RGBl. I, 135 = RZollBl. S. 225) ist statt der „§§ 103, 104" gesetzt: § 104 (siehe Gesetzestext bei § 103 des Gesetzes 1919 unter I).

Artikel VII

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 Abs. 3 werden die Worte „der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art" gestrichen[1]).

1. Die bisherige Fassung des § 76 Abs. 3 Satz 1 AO., der sich über die Zurücknahme und Änderung von Einspruchsentscheidungen verhält, bezog sich nur auf die Steuern, bei denen der Einspruch im Berufungsverfahren gegeben ist (§ 217 Nr. 1,

§ 218 AO.), also nicht auf Zölle und Verbrauchssteuern. Nachdem durch den § 223a AO. (vgl. Art. VII Ziff. 7 des Ges. v. 22. 12. 29) gegen die Zollauskunft und gegen den Kontingentbescheid jetzt der Einspruch gegeben ist, sind die Worte „der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art" gestrichen worden, wodurch zum Ausdruck kommt, daß die nach § 223a AO. ergehenden Einspruchsentscheidungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide zurückgenommen oder geändert werden können. Nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 können Steuerbescheide, die Zölle oder Verbrauchsabgaben betreffen, zurückgenommen oder geändert werden, und zwar ist innerhalb der Verjährungsfrist auch eine Erhöhung der Steuerforderung trotz Rechtskraft des Steuerbescheides nach § 212 Abs. 1 AO. zulässig. Nach der neueren Rechtsprechung des IV. Senats des RFH. (vgl. RFH. 24, 27) ist die im § 76 Abs. 1 Nr. 1 AO. der Steuerbehörde gegebene Befugnis, einen Zölle oder Verbrauchssteuern betreffenden Steuerbescheid zurückzunehmen oder zu ändern, durch § 277 AO. eingeschränkt, nämlich auf die Abhilfe beschränkt. Der RFH. hat auch bereits für das bisherige Recht ausgesprochen, daß eine Zollauskunft nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden könne, wenn Rechtsbeschwerde eingelegt ist (IV A 56/28 v. 15. 5. 29). Entsprechend wird für das jetzt geltende Recht anzunehmen sein, daß die eine Zollauskunft oder die Festsetzung des Kontingentfußes betreffende Einspruchsentscheidung des LFA. nach Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden kann.

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

(3)[1]) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrags zu verlangen, sinngemäß Anwendung.

1. Entstehungsgeschichte. Die eingefügte Vorschrift stand schon in dem Entwurf zum Steueranpassungsgesetz (RT.-Drucks. IV 1928/29 Nr. 568, Art. I Ziff. 20). In der Begr. zu Art. I Nr. 20 (zu Nr. 568 S. 214) heißt es: „Zu einer Reihe von Reichssteuern (Tabaksteuer, Schaumweinsteuer, Wechselsteuer, Börsenumsatzsteuer, Steuerabzug vom Arbeitslohn, statistische Abgabe) wird die Steuer (sei es allgemein, sei es in Einzelfällen) in der Weise entrichtet, daß der Steuerpflichtige Steuerzeichen erwirbt und diese verwendet und entwertet. Es handelt

sich hierbei um eine besondere Form der Steuererhebung. Diese besondere Form der Steuererhebung berührt nicht das Wesen der Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Steuerberechtigten und dem Steuerpflichtigen bestehen. Daher müssen für die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, die Vorschriften sinngemäß Anwendung finden, die die AO. über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) enthält. Dies kann, soweit es sich um Erstattungsansprüche handelt, angesichts der im § 134 der AO. enthaltenen Gesetzesvorschrift keinem Zweifel unterliegen. Soweit dagegen die Verpflichtung in Frage steht, den Wert der Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, schlägt Art. I Nr. 20 des Entwurfs eine ausdrückliche Klarstellung vor."

2. Die Bedeutung der Vorschrift. Der Unterschied zwischen dem Anspruch des Reiches aus den §§ 1, 9, 10 TabStG. und der seines Anspruchs auf Bezahlung des Wertes von Steuerzeichen gegen den Entnehmer ist Vorbem. 3 vor § 1 dargelegt. Aus der neuen Vorschrift geht folgendes deutlich hervor,

A. daß das Gesetz auch von der in der Rechtslehre und Rechtsprechung gemachten Sonderung zwischen den beiden Ansprüchen des Reiches ausgeht.

B. daß der Anspruch aus § 12 TabStG. kein Steueranspruch im Sinne der AO. ist. Denn das Gesetz schreibt für diesen Anspruch die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der AO. über den Steueranspruch vor, muß also davon ausgehen, daß der Anspruch kein Steueranspruch im Sinne der AO. ist.

In wie weit bisher die materiellrechtlichen Vorschriften der AO. auf die Tabaksteuerzeichenschuld anzuwenden waren, war bisher den rechtsanwendenden Behörden überlassen, die aber auch schon die Frage der Analogie zu prüfen hatten. Durch die neue Vorschrift ist also eine Neuerung insoweit nicht herbeigeführt. Dagegen enthält der Satz, daß die Verfahrensvorschriften der AO. auf die Geltendmachung der Steuerzeichenforderung sinngemäß Anwendung finden gegenüber dem früheren Rechtszustande eine Neuerung. Denn, wie Vorbem. 3 unter IV B vor § 1 des Ges. dargelegt, lehnte die Rechtsprechung des RFH. die Geltendmachung der Steuerzeichenforderung durch Steuerbescheid ab und damit auch die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der AO. über Steuerbescheid und das Rechtsmittelverfahren gegen Steuerbescheide. Jetzt hat die Anwendung dieser Vorschriften kraft positiver Gesetzesnorm zu erfolgen. Verfahrens-

vorschriften sind grundsätzlich mit ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Ist also z. B. vor dem 1. 1. 30 ein Haftungsbescheid aus § 96 AO. erlassen, so hat seit dem 1. 1. 30 das LFA. im Anfechtungsverfahren zu entscheiden (RFH. IV A 70/30 S v. 30. 4. 30). Soweit es sich um Erstattungsansprüche hinsichtlich der gezahlten Beträge handelt, hatte auch schon die Rechtsprechung des RFH. angesichts der Vorschrift des § 134 AO. die Rechtsauffassung, die dem § 79 Abs. 3 AO. zugrunde liegt (vgl. § 12 Anm. 5 i). Die Frage der Erstattung von Steuerzeichen (darüber vgl. Bem. 2 zu § 11) ist aber durch § 79 Abs. 3 nicht geregelt. Insoweit ist eine Änderung nicht herbeigeführt.

Ebensowenig ist eine Änderung durch § 79 Abs. 3 herbeigeführt in der Rechtsprechung über den Rechtsmittelweg gegen die Anordnung der Finanzbehörde auf Barzahlung des Steuerwerts (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TabStG.). Die Anordnung der Barzahlung ist ein konstitutiver Akt der Verwaltungsbehörde, sie ist kein Steuerbescheid, der nach dem Rechte der AO. (§ 81 Abs. 1) deklaratorischer, nicht konstitutiver Art ist. Das Nähere siehe Anm. 5 b des § 12 des Ges.

3. Hinter dem § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a[1])

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, haftet, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden."

1. Entstehungsgeschichte. Die hier eingefügte Vorschrift stand schon in dem Entw. zum Steueranpassungsgesetz (RTDrucks. IV 1928/29 Nr 568 Art. I Ziff. 21). In der Begründung zu Art. I Ziff. 21 (zu Nr. 568 S. 214) ist folgendes ausgeführt: „Steuerhinterziehungen werden in der Mehrzahl von Personen begangen, die für die in Frage stehenden Steuerbeträge Steuerschuldner sind. Es ist aber auch möglich, daß jemand, der nicht Steuerschuldner ist, eine Steuerhinterziehung zum Vorteil eines anderen begeht. Für diese Fälle ist eine Vorschrift des Inhalts erforderlich, daß der Steuerdefraudant, soweit er nicht bereits Steuerschuldner ist, neben dem Steuerschuldner für die Nachzahlung der hinterzogenen Steuer haftet. Der gleichen Bestimmung bedarf es für die Steuerhehlerei, bei der eine Steuerschuld des Hehlers (eine Verpflichtung des Hehlers, die auf die gehehlten Waren entfallende Steuerschuld zu entrichten) regelmäßig nicht besteht. Der Gedanke, die AO. in dem vorbezeichneten Sinne zu ergänzen, geht auf die Rechtsprechung des RFH. zurück, der bereits auf Grund des geltenden

Rechts, insbesondere auf Grund des Zollrechts und des Tabaksteuerrechts, den Grundsatz entwickelt hat, daß die Steuerzuwiderhandlung einen selbständigen Verpflichtungsgrund für die Zahlung der verkürzten Steuereinnahmen bildet. Das Steuerrecht hat hiermit aus dem bürgerlichen Recht den Grundsatz übernommen, daß derjenige, der eine unerlaubte Handlung begeht, schadenersatzpflichtig ist."

2. Bedeutung der Vorschrift. Die in der unter 1 wiedergegebenen Begründung Bezug genommene Rechtsprechung des RFH. für das Tabaksteuerrecht (vgl. Urt. v. 8. 2. 22 RZollBl. S. 146; RFH. 12, 106; 13, 63; 16, 124; 17, 60; 18, 316; 19, 143) erklärte die Hinterziehung als Entstehungsgrund für die persönliche Tabaksteuerschuld des Hinterziehers. Diese Rechtsprechung, die in der Rechtslehre nicht unangefochten geblieben ist (vgl. Hummel, ZfZ. 1923 S. 383, 1924 S. 15, 23, 29), hatte andererseits in der Rechtslehre auch Zustimmung erfahren (so insbesondere von Bühler, Jur. Woch. 1924 S. 568 u. Lehrbuch des Steuerrechts S. 212; vgl. ferner Goetzeler, „Die Steuerhinterziehung als Rechtsgrundlage für die steuerliche Pflicht des Hinterziehers", Vierteljahrsschrift für Steuer u. Finanzrecht 1928 S. 156 ff.). Durch die neue Vorschrift des § 92a der AO. ist der Grundgedanke der Rechtsprechung des RFH. mit folgendem Inhalt übernommen worden:

a) Der Steuerhinterzieher, der nicht Steuerschuldner ist, haftet für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

b) Ebenso haftet der Steuerhehler.

Die Haftung des Steuerhehlers (zu b) war in der Rechtsprechung bisher nicht angenommen worden. Durch den Grundsatz zu a ist lediglich eine Haftung des Hinterziehers, der nicht Steuerschuldner ist, begründet worden. Hinsichtlich des Hinterziehers, der Steuerschuldner ist, bedarf es aber auch nicht eines Zurückgreifens auf die Hinterziehung als Entstehungsgrund der Steuerschuld. Um den hinterziehenden eigentlichen Steuerschuldner zur Steuer heranzuziehen, genügen die allgemeinen Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld beim Hersteller, Lagerinhaber usw. (§ 9 des Ges.) und bei Zeitablauf in Verbindung mit der Bestimmung in § 121 AO., wonach die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Beiträgen zehn Jahre läuft. Der Hinterziehung steht Anstiftung und Beihilfe gleich (vgl. RFH. IV 58/28 v. 21. 3. 28; IV A 65/29 v. 16. 10. 29; IV A 35/30 v. 14. 4. 30).

Der eigentliche Steuerschuldner und haftende Hinterzieher haften als Gesamtschuldner (§ 95 AO.). Wegen der Selbständigkeit der Ansprüche in Ansehung der Verjährung vgl. Anm. 2 zu § 13 des Ges.

4. Hinter dem § 198 wird folgender § 198a eingefügt:

„§ 198a[1])[2])[11])[12])

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4)[3]—[5]) Fehlmengen[6]) an verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betriebsinhaber (bei Steuerlagern der Lagerinhaber) die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen[7]—[9]).

(2) Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme[10]).“

Inhalt

	Seite		Seite
1. Entstehungsgeschichte	282	7. u. 8. Widerlegbarkeit	288
2. Allgemeine Bedeutung für das Tabaksteuerrecht	282	9. Amtliche Ermittlungspflicht	289
3. Bestandsaufnahme	284	10. Höhe der Steuerschuld	289
4. Sollbestand	285	11. Berichtigung der Betriebsbücher	289
5. Istbestand	286	12. Rechtslehre	289
6. Fehlmenge. Rechtsvermutung	287		

1. Entstehungsgeschichte. Die hier eingefügte Vorschrift stand schon in dem Entw. zum Steueranpassungsgesetz (RTDrucks. IV 1928/29 Nr. 568 Art. I Ziff. 33). In der Begründung zu Art. I Ziff. 33 (zu Nr. 568 S. 219) ist folgendes ausgeführt: „Die Verbrauchsteuergesetze (zu vgl. z. B. § 17 BierStG., § 10 Abs. 2 SchaumweinStG., den § 12 des ZuckerStG., den § 8 Abs. 2 des Süßstoffges., den § 11 des LeuchtmittelStG., den § 14 des ZündwarenStG. und den § 11 des SpielkartenStG.) enthalten sachlich und meistens auch wörtlich die Vorschrift, daß Inhaber von Betrieben, in denen verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse hergestellt werden, Fehlmengen, die an solchen Erzeugnissen festgestellt werden, zu versteuern haben, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers nicht begründen. Bei diesen Vorschriften über die Versteuerung von Fehlmengen handelt es sich um allgemeines (für alle Verbrauchsteuern) geltendes Recht. Dem entspricht der Vorschlag, allgemeine Vorschriften über Fehlmengen in die AO. (als § 198a) einzufügen.“

2. Allgemeine Bedeutung der Vorschrift für das Tabaksteuerrecht. Im Hinblick auf den in die

AO. eingefügten § 198a ist durch Art. VI Ziff. 12 die bisherige Vorschrift des Abs. 2 des § 42 TabStG. gestrichen worden.

Die Vorschrift des § 198a gilt jetzt für alle Fehlmengen an verbrauchsteuerbaren Erzeugnissen, für Fehlmengen an Rohstoffe, Halberzeugnissen usw. gelten die Sondervorschriften des TabStG., insbesondere also § 10a Abs. 1, 2, 3. Mit den Begriffen „Bestandsaufnahme" und „Fehlmengen" hat sich die Rechtsprechung des RFH. zu dem jetzt aufgehobenen § 42 Abs. 2 TabStG. vielfach beschäftigt. Ihre Ergebnisse auch für den Geltungsbereich des § 198a AO. zu übertragen, besteht kein Bedenken, soweit es sich um die „Bestandsaufnahme" handelt. Aber auch die Ergebnisse der Rechtsprechung des RFH. über den Begriff „Fehlmenge" im Sinne des § 42 Abs. 2 TabStG. a. F., werden auf den Fehlmengenbegriff des § 198a AO. zu übertragen sein. Allerdings weicht der Wortlaut des § 198a AO. von § 42 Abs. 2 TabStG. a. F. insoweit ab, als er nur von „bei Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen" spricht, während der § 42 Abs. 2 TabStG. a. F. lautete: „Fehlmengen, die sich hierbei — d. i. bei der Bestandsaufnahme — gegenüber den Anschreibungen ergeben", und gerade auf die Worte „gegenüber den Anschreibungen" hat der RFH. (vgl. bes. RFH. 19, 163 [164]) für die Auslegung des Fehlmengenbegriffs nach § 42 Abs. 2 TabStG. a. F. Gewicht gelegt. Trotzdem wird m. E. die Rechtsprechung des RFH. auch für den Bereich des § 198a AO. Geltung haben, weil die Anschreibungen stets die Grundlage für die Ermittlung einer Fehlmenge bilden müssen und für steuerpflichtige Vorgänge, die sich nicht aus den Büchern ergeben, die Ermittlungs- und Schätzungs- und Festsetzungsvorschriften der AO. (§§ 204, 208, 210) ausreichen, um die Versteuerung herbeizuführen. Insbesondere besteht kein Bedürfnis zur Anwendung des § 198a AO. in den Fällen, wo die Eintragung des Zugangs in den Büchern unterblieben ist. Denn in diesen Fällen ist durch die Nichteintragung der Übergang der Erzeugnisse in den freien Verkehr bereits vollzogen (§ 1 des Ges.) und die Steuerschuld dadurch begründet. Übrigens hat der IV. Sen. des RFH. in den Entscheidungen IV A 274/25 v. 16. 6. 26 und IV A 281/26 v. 13. 10. 26 (Kartei, WeinStG. 1925 § 10 R 1) seinen in RFH. 19, 163 für § 42 Abs. 2 TabStG. aufgestellten Fehlmengenbegriff auf den Fehlmengenbegriff des § 10 Abs. 3 WeinStG. 1925 angewandt, dessen Wortlaut sich mit dem § 198a AO. in dem in Betracht kommenden Punkte deckt. Wenn in dem zweitgenannten Urteil trotzdem ausgesprochen ist, daß für den Geltungsbereich des neuen WeinStG. als bei Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen auch solche Weinmengen gelten, von denen festgestellt wird, daß sie, ohne im Weinsteuerbuche gebucht worden zu sein, in den Betrieb eingegangen sind, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden waren, so beruht dieser Ausspruch auf der rechtsverbindlichen, im § 86

Abs. 3 WeinstAB. 1925 getroffenen Sonderregelung. Eine solche besteht für das Tabaksteuerrecht nicht (vgl. auch Hänselmann, ZfZ. 1928 S. 168). Daher hat die Rechtsprechung des RFH. über die Begriffe „Bestandsaufnahme" und „Fehlmenge" zu § 42 Abs. 2 TabStG. im allgemeinen auch für § 198a AO. Bedeutung. Vgl. auch § 10a Abs. 1 des Ges., wo von „Fehlmengen" gegenüber den „Anschreibungen" die Rede ist.

3. Bestandsaufnahme. Der Begriff „Bestandsaufnahme" ist im § 198a AO. nicht bestimmt. § 198a enthält nur die Verweisung auf § 195 Nr. 4 AO., wonach die Ausführungsbestimmungen anordnen können, daß „die Bestände festzustellen sind". Auch im TabStG., wo der Aufdruck Bestandsaufnahme im § 10a Abs. 1, § 42 Abs. 1 und § 48 Satz 3 gebraucht wird — § 10 Abs. 2 u. 3 sprechen nicht von Bestandsaufnahme, sondern von Feststellung von Fehlmengen —, geben keine Begriffsbestimmung der Bestandsaufnahme. Dem Wortsinne nach würde die Bestandsaufnahme nur die Feststellung des „Istbestandes" bezeichnen. Mit Rücksicht auf den Zweck der Bestandsaufnahme aber als einer die ordnungsmäßige Versteuerung nachprüfenden Überwachungsmaßnahme sind darunter auch die Handlungen zu verstehen, die bei der Feststellung des Fehlbestandes vorgenommen werden müssen, um die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung zu ermöglichen. Dazu gehört vor allem auch die Feststellung des Sollbestandes (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1: „Der Bestand an Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, ist festzustellen und mit den abzuschließenden Büchern zu vergleichen."). Auch zur Bestandsaufnahme im engeren Sinne gehört daher die Feststellung des Sollbestandes nach den Büchern. Zur Bestandsaufnahme im weiteren Sinne gehört der Vergleich des Abgangs nach den Betriebsbüchern mit den Bestellbüchern (§ 59 Abs. 2 TabStAB.; vgl. § 14 Abs. 3 MatStO.).

Über die Durchführung der Bestandsaufnahme enthalten die Ausführungsbestimmungen nur wenige Vorschriften. § 59 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, daß jährlich mindestens einmal durch einen Oberbeamten die Bestandsaufnahmen vorzunehmen sind. Nach § 14 Abs. 1 MatStO. sind, tunlichst oft, mindestens dreimal im Jahre die Bestände aufzunehmen.

Über die Notwendigkeit der Zuziehung des Betriebsinhabers schreiben die AusfBest. zum TabStG. nichts vor. § 59 Abs. 2 TabStAB. (vgl. auch § 14 Abs. 2 MatStO.) bestimmen, daß die Bestandsaufnahmen unvermutet vorzunehmen sind, und daß sie ausnahmsweise nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber, der Bestandsanmeldungen hat, vorgenommen werden. Die Ausführungsbestimmungen zum WeinStG. 1925 § 80 bis 82 sind hier viel vollständiger. Danach ist der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Benehmen mit dem Betriebsinhaber festzusetzen; zu der Aufnahme des Bestandes ist der Betriebsinhaber oder der Betriebsleiter zuzuziehen; in Verdachtsfällen können

unvermutete Aufnahmen vorgenommen werden, dabei brauchen die angegebenen Förmlichkeiten nicht beachtet zu werden. Grundsätzlich wird aber auch allgemein für die Anwendung des § 198a AO. überhaupt die Zuziehung des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters, wie sie in den WeinstAB. vorgeschrieben ist, zu fordern sein. Dies schon deshalb, weil der Betriebsinhaber so Gelegenheit haben muß, die Bucheintragungen den wahren Geschäftsvorgängen entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen, und weil nachträgliche Bemängelungen der Bestandsaufnahme durch den Betriebsinhaber dadurch hintangehalten werden können. Die Zuziehung des Betriebsinhabers erscheint mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, an die sich die Rechtsvermutung von der Entstehung der Steuerschuld knüpft (vgl. Bem. 6 unten), grundsätzlich als ein Gebot der Gerechtigkeit (vgl. RFH. IV A 238/28 v. 26. 9. 28 = Kartei WeinStG. 1925 § 10 R 2). Die Lage des einzelnen Falles kann aber Ausnahmen von der Regel rechtfertigen. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Bestandsaufnahme ist aber auch nur dann gegeben, wenn sie in einem zusammenhängenden Akte erfolgt. Diese Forderung ist in dem letztangeführten Urteil des RFH. besonders begründet worden, sie liegt aber auch den Fehlmengenbegriff zugrunde, wie ihn der RFH. für das Tabaksteuerrecht entwickelt hat.

4. Sollbestand. Der bei der Bestandsaufnahme zu ermittelnde Sollbestand ist der Bestand, der sich rein rechnungsmäßig durch Abziehen des Gesamtabganges von dem Gesamtzugange nach Maßgabe der in den Betriebsbüchern enthaltenen Anschreibungen ergibt (RFH. IV A 109/06 v. 20. 3. 26, RZollBl. 1926 S. 141 = Kartei TabStG. § 42 R 11; RFH. 19, 163 = Kartei, TabStG. § 42 R 12 = RZollBl. 1924, 141 = DStBl. 1926, 427). Nach diesen Urteilen ist eine Berichtigung der Betriebsbücher durch den Betriebsinhaber unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: „Stellt sich im Laufe der Bestandsaufnahmeverhandlung heraus, daß Unrichtigkeiten in den Betriebsbüchern vorhanden sind, sei es in Ansehung der eingetragenen Mengen, sei es, daß Eintragungen unterblieben sind, so steht dem nichts entgegen, daß der Steuerpflichtige die Betriebsbücher berichtigt, bevor bei der Bestandsaufnahme der Abschluß der Betriebsbücher erfolgt. Als Unterlagen für die Berichtigung der Betriebsbücher durch den Steuerpflichtigen in dem angegebenen Sinne können Versendungsanmeldungen oder Aufzeichnungen aller Art dienen, wie z. B. auch Lohn- oder Arbeitsbücher." Hierbei ist aber gegenüber der neuen Fassung des Gesetzes (§ 1) zu beachten, daß die Tabaksteuerschuld §§ 1, 9, 10 TabStG. mit dem Übergang der Erzeugnisse in den freien Verkehr entsteht, daß den Übergang in den freien Verkehr auch die Verletzung wesentlicher Aufsichtsvorschriften bewirkt, daß zu den wesentlichen Aufsichtsvorschriften auch die Vorschriften des § 56 TabstAB., u. a. auch die

Vorschrift gehört, daß aus anderen Betrieben oder aus dem Auslande bezogene unversteuerte Erzeugnisse alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abt. I in Zugang zu stellen sind, daß also durch nicht alsbaldige Anschreibung die Steuerschuld entstanden und die Steuerfestsetzung gerechtfertigt ist und daß durch die nachträgliche Eintragung die einmal entstandene Steuerschuld nicht beseitigt wird und die nochmalige Entstehung der Steuerschuld zur Folge haben kann. Vgl. darüber, daß hinsichtlich derselben Erzeugnisse die Steuerschuld mehrmalig entstehen kann, die Bemerkung 11 bei § 1 des Ges. des Ges.

Der Sollbestand kann nicht dadurch erhöht werden, daß die Steuerbehörde nach der Bestandsaufnahme durch anderweite Ermittlungen — mögen diese auch durch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme veranlaßt sein — die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Zugangseintragungen nachweisen kann. Denn dann handelt es sich nicht um bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen (vgl. die angeführten Urt. des RFH.). Gegenüber der späteren Rechtsprechung des RFH. darüber, daß der Sollbestand nach den Anschreibungen in den Betriebsbüchern zu berechnen ist, wird das Urt. des RFH. IV A a 93/21 v. 11. 1. 22, RFH. 8, 38 = RZollBl. S. 28 = Kartei TabStG. § 42 R 1 nicht aufrecht zu erhalten sein, wonach zum Sollbestand auch die auf Begleitschein II abgefertigten Rohtabake zu rechnen seien, da sie mit der Erteilung des Begleitscheins II in die Verfertigungsgewalt des Beziehers übergegangen seien. In dem dort entschiedenen Falle war das eine Packstück nicht in die Herstellungsräume gelangt. Deshalb lag überdies auch kein Grund zur Anschreibung des Packstückes vor. Denn in den Betriebsbüchern angeschrieben werden als Zugang kann nur das, was in die Herstellungsräume tatsächlich gelangt. Wegen nachträglicher Berichtigung des Sollbestandes zugunsten des Steuerpflichtigen siehe Bem. 8.

5. Der Istbestand ist durch Abzählen oder Verwiegen der Erzeugnisse und Tabakrohstoffe usw. zu ermitteln. Dabei ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Dieser bei der Bestandsaufnahme festgestellte Istbestand kann nachträglich zugunsten des Steuerpflichtigen erhöht werden, wenn dieser nachweist, daß nicht alle Bestände aufgenommen sind. Sind steuerpflichtige Erzeugnisse aus den Herstellungsräumen unversteuert entfernt worden, so können sie natürlich nicht mehr zum Istbestande gerechnet werden (RFH. IV A 114/26 v. 16. 6. 26). Eine Bestandsaufnahme kann sich immer nur auf den zur Zeit der Bestandsaufnahme als vorhanden festgestellten Bestand erstrecken, nicht aber auf den für einen früheren Zeitpunkt angenommenen Bestand (RFH. IV A 556/26 v. 26. 1. 27, Kartei TabStG. § 42 R 15).

Ist der Istbestand wegen Gebrauchs einer ungeeichten Wage unrichtig ermittelt, so geht es nicht an, den „richtigen

Istbestand" rückwärts aus dem Befunde späterer Bestandsaufnahmen zu „errechnen", vielmehr kann eine solche Bestandsaufnahme, bei der die Gewichtsermittlung des Istbestandes fehlerhaft war, nicht mehr zur Grundlage für eine auf § 198a AO. gestützte Steuerforderung gemacht werden (RFH. IV A 384/26 v. 13. 10. 26 = Kartei § 42 R 14).

6. Fehlmenge. Rechtsvermutung. Der bei der Bestandsaufnahme festgestellte Sollbestand ist mit dem Istbestand zu vergleichen. Nur bei einer Mindermenge, wenn also der Istbestand geringer ist als der nach den Darlegungen zu 3 vermittelte Sollbestand gilt der Unterschied als Fehlmenge (RFH. IV A 26/26 v. 20. 2. 26; VI A 362/29 v. 17. 9. 26, RZollBl. S. 219 = Kartei § 42 R 10). Nur hinsichtlich einer solchen Fehlmenge hat § 198a AO. die Rechtsvermutung aufgestellt, daß die so errechnete Fehlmenge in den freien Verkehr des Inlands getreten ist (§ 1 TabStG.; RFH. 17, 292). Die Rechtsvermutung hat ihren Grund in dem Umstand, daß die Betriebsbücher, die nach ihrer Einrichtung den Zweck der Sicherung der Steuer verfolgen, bei ihrer ordnungsgemäßen, den wahren Geschäftsgang wiedergebenden Führung nur solche Fehlmengen festgestellt werden können, bei denen wie z. B. bei Schwund (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 TabStAB.; RFH. IV a A 176/22 v. 24. 1. 23) die Annahme des Übergangs von Tabakerzeugnissen in den freien Verkehr des Inlands ausgeschlossen ist, und daß daher bei anderen Fehlmengen die Annahme des Übergangs in den freien Verkehr und damit die Entstehung der Steuerschuld ohne weiteres gerechtfertigt ist (vgl. RFH. 19, 165). Dies begründet dann die Fehlmengenversteuerung durch den Betriebsinhaber. Als Fehlmengen im Sinne des § 198a AO. sind hiernach nicht anzusehen:

a) solche Mengen, bei denen die Steuerbehörde nach der Bestandsaufnahme durch anderweite Ermittlungen die Entstehung der Steuerschuld (§ 1 TabStG.) feststellen kann (vgl. RFH. 19, 165. RFH. IV A 556/26 v. 26. 1. 27 ZfZ. 1927 S. 145; RFH. 17, 6).

b) solche Mengen, die die Steuerbehörde nach ganzer oder teilweiser Verwerfung der Buchführung errechnet (RFH. IV A 171/29 v. 18. 8. 29).

c) solche Mengen, bei denen feststeht, daß sie schon der Steueraufsicht entzogen waren (RFH. 21, 110), z. B. bei vorsätzlicher Entfernung aus den Lagerräumen zwecks späterer Vernichtung (RFH. Kartei § 42 R 2).

d) Mengen, die ohne Bestandsaufnahme bei einem Bücherabschluß als fehlend ermittelt werden (RFH. IV A 357/27 v. 26. 10. 27).

In allen den Fällen, in denen es sich nicht um Fehlmengen im eigentlichen Sinne handelt, aber eine Steuerschuld

entstanden ist, ist die Steuerforderung auf §§ 1, 9, 10 in Verbindung mit §§ 204, 210 AO. zu stützen und festzusetzen.

Gegen die Auffassung des RFH. über das Verhältnis von §§ 9, 10 TabStG. (jetzt § 1, 9) zu § 42 Abs. 2 TabStG. (jetzt § 198a AO.) wendet sich Horstmann, ZfZ. 1928 S. 128, gegen ihn Goetzeler, Tabaksteuerrecht S. 114, insbes. Anm. 2, wo mit Recht betont wird, daß § 42 Abs. 2 TabStG. nur Ersatzcharakter hat und daß der wahre Sachverhalt zugrunde zu legen ist, wo dieser bekannt ist.

7. Die Rechtsvermutung (vgl. oben zu 6) ist nicht unwiderlegbar. Sie kann widerlegt werden, soweit dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen.

Als solche Umstände kommen in Betracht Schwund und sonstige auf natürlichem Wege herbeigeführten Minderungen (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 TabstAB.). Steuerfrei ist nicht nur der übliche „Schwund" zu lassen, sondern der Schwundsatz, der nach der Eigenart des Betriebes als entstanden anzusehen ist. Das gleiche gilt, wenn ein angemeldeter Zigarrenhersteller seinen Herstellungsbetrieb mit einer Rohtabakvertretung vereinigt oder zur alleinigen Rohtabakvertretung tatsächlich übergeht; dann ist zu prüfen, ob nach den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebs die Zubilligung eines höheren Schwundsatzes als bei einem gewöhnlichen Herstellungsbetriebe gerechtfertigt ist (RFH. IV A 287/29 v. 27. 11. 29). Befreiungsgründe sind ferner Untergang von Tabakerzeugnissen innerhalb des Herstellungsbetriebes durch Brand, Überschwemmung usw. (RFH. 16, 156 ff. = Kartei TabStG. § 15 R 5). Siehe auch Anm. 8.

Als solche Umstände kommen nicht in Betracht Vorgänge, an denen der Hersteller nicht mitgewirkt hat, insbesondere ist kein Befreiungsgrund Diebstahl von Angestellten oder Fremden. Denn die Entstehung der Steuerschuld des Herstellers ist lediglich von dem Übergang der Erzeugnisse in den freien Verkehr abhängig gemacht (§§ 1, 9 des Ges.) und nicht von einem Verschulden oder einer Mitwirkung des Betriebsinhabers abhängig (vgl. RFH. 17, 291 = Kartei TabStG. § 42 R 9; a. A. anscheinend RG. 62, 101 [107], gegen das RG. aber Arlt, ZfZ. 1928, S. 381).

8. Die Rechtsvermutung wird aber auch dadurch widerlegt, daß der Steuerpflichtige nachweist, daß die Bucheintragungen unrichtig sind und dadurch der Sollbestand zu hoch ermittelt ist. In der Erbringung dieses Nachweises ist der Steuerpflichtige hinsichtlich der Zeit nicht beschränkt, er kann den Nachweis nicht nur bei der Bestandsaufnahme, sondern auch nachträglich führen (RFH. IV a A 91/21, Kartei TabStG. § 42 R 5; IV A 276/25 v.

17. 11. 25, Kartei R 7 und das zu § 20 Abs. 3 WeinStG. ergangene Urt. IV a A 164/21, Kartei WeinStG. § 20 Abs. 3 R 5).

9. Für die Prüfungspflicht, ob Befreiungsgründe vorliegen, gilt die amtliche Ermittlungspflicht der Steuerbehörden (§§ 204, 228 Satz 1 AO.). Die Behörden haben über die tatsächlichen Verhältnisse nach freier Überzeugung zu entscheiden (vgl. § 258 AO.). Die Fehlmengenforderung ist dann begründet, wenn die Behörden nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlung in freier Beweiswürdigung den steuerbefreienden Tatbestand nicht feststellen kann.

10. Höhe der Steuerschuld. Die Steuerschuld gilt im Zweifel mit der Bestandsaufnahme als entstanden. Dies hat zur Folge, daß z. B. die Kleinverkaufspreise auf diesen Zeitpunkt zu schätzen (§ 210 AO.) sind. Bezüglich der Höhe der Steuer schrieb § 42 Abs. 2 Satz 4 TabStG. vor, daß Fehlmengen an Tabakerzeugnissen, für die der zutreffende Steuersatz nicht festgestellt werden kann, nach dem höchsten Steuersatz zu versteuern sind, der für Erzeugnisse des Betriebes seit der letzten Bestandsaufnahme in Anwendung gekommen ist. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift nach Inkrafttreten der AO. hatte der RFH. bejaht (IV a A 106/24 v. 19. 11. 24, RFH. 15, 63, Kartei TabStG. § 42 R 8, RZollBl. 1025 S. 10; IV A 198/25 v. 9. 12. 25, Kartei § 42 R 13). Durch die Streichung des § 42 Abs. 2 TabStG. durch Art. VI Nr. 12 des Ges. v. 22. 12. 29 ist auch die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 4 aufgehoben. § 198 a AO. enthält keine ihr entsprechende Vorschrift.

11. Wegen der Berichtigung der Betriebsbücher auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme vgl. § 40 Anm. 3 des Ges., wo dargelegt ist, daß die Berichtigung der Bücher grundsätzlich Sache des Betriebsinhabers ist. Die Anschreibung einer bei einer früheren Bestandsaufnahme festgestellten Mehrmenge, die durch einen Beamten ohne Zustimmung des Betriebsinhabers und ohne daß die Voraussetzungen für die Anwendung des unmittelbaren Zwanges vorlagen, erfolgt ist, darf bei einer späteren Bestandsaufnahme nicht zur Begründung einer Fehlmengenforderung aus § 42 Abs. 2 TabStG. verwertet werden. (RFH. IV A 253/29 v. 16. 10. 29, Kartei TabStG. § 40 R 3.)

12. Rechtslehre. Hänselmann, „Behandlung der Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen von verbrauchsteuerbaren Erzeugnissen", ZfZ. 1928 S. 168 ff. Lammers, „Bestandsaufnahmen in Zigarettenherstellungsbetrieben", Zollrundschau 1927 S. 8 ff., 28 ff., 39 ff. Artmann, „Buchführung und Bestandsaufnahmen in Zigarrenherstellungsbetrieben", ZfZ. 1928 S. 331 ff. Knapp, „Tabakbestandsaufnahmen", ZfZ. 1929 S. 86 ff., 90 ff.

5. Im § 216 erhält der Halbsatz 1 folgende Fassung:

„Das Steuerermittelungsverfahren ist (außer in den Fällen des § 205 Abs. 3 und des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr[2]) kosten-[1]) und stempelfrei."

Die bisherige Fassung des § 216 Halbsatz 1 AO. lautete: „Das Steuerermittlungsverfahren ist außer im Falle des § 205 Abs. 3, § 206 Abs. 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei."

1. Die Worte „kosten-, gebühren- und stempelfrei" sind ersetzt durch die Worte „kosten- und stempelfrei". Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. Da nach dem Sprachgebrauch der AO. der Begriff der Kosten die Gebühren mit umfaßt, war es deshalb überflüssig, wenn die bisherige Fassung neben der Kostenfreiheit die Gebührenfreiheit hervorhob.

2. Durch die Einfügung der Worte „abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr" sollte die Kostenpflicht der zollamtlichen Untersuchungen klargestellt werden. Diese Klarstellung ist in der Begr. zu Art. I Nr. 41 des Entw. zum Steueranpassungsgesetz (RTDrucks. zu 568 IV 1928/29 S. 230) wie folgt begründet worden: „Daß für die Untersuchungen im Zollverkehr Kosten erhoben werden, beruht auf den Bestimmungen, die der Bundesrat am 28. 1. 1910 getroffen hat (abgedr. im Preuß. Zentralblatt der Abgabengesetzgebung, Jahrg. 1910 S. 93, 94). Nach § 7 Abs. 1 EV. z. AO. vom 18. 12. 19 (RGBl. S. 2101) sind die Bundesratsbestimmungen vom 28. 1. 1910 auch nach Einführung der AO. noch in Kraft geblieben. Es erscheint erwünscht, die EV. z. AO., die in der Hauptsache dazu bestimmt war, den Übergang vom früheren Recht zum Recht der AO. zu vermitteln, in nicht allzu ferner Zeit vollständig aufzuheben. Dies wird jedoch, soweit es sich um die Kosten zollamtlicher Untersuchungen handelt, nur dann möglich sein, wenn zuvor durch eine in die AO. einzureihende Gesetzesvorschrift klargestellt wird, daß durch die Aufhebung der EV. nicht etwa Kostenfreiheit für zollamtliche Untersuchungen begründet werden soll."

6. Im § 220 Abs. 2

a) werden im Satz 2 die Worte: „oder Landesfinanzamts" gestrichen[1]),

b) wird der Satz 3 gestrichen[1]).

1. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit Ziff. 7, durch den hinter § 223 der § 223a in die AO. eingefügt worden ist. Nach § 220 Abs. 2 Satz 2 AO. gelten als Steuerbescheide auch die Feststellungsbescheide des LFA., die für die Bemessung künftiger Steuern bindend sind, und der Satz 3 sah gegen

solche Bescheide des LFA. die Rechtsbeschwerde an den RFH. vor. Als solche Feststellungsbescheide wurden in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung nur die Zollauskunft und die Festsetzung des Braurechtfußes angesehen. Letzteres ist inzwischen fortgefallen, durch Art. II des Ges. vom 22. 12. 29 ist aber der Zigarettenkontingentfuß eingeführt worden. Das Verfahren bei Zollauskünften und bei Festsetzungen eines Kontingentfußes ist im § 223 a AO. neu geregelt worden. Die Änderungen im § 220 Abs. 2 tragen dieser Neuregelung Rechnung und stellen zugleich klar, daß es weitere Feststellungsbescheide eines LFA., die als Steuerbescheide gelten und gegen die die Rechtsbeschwerde an den RFH. gegeben ist, nicht gibt (Jancke ZfZ. 1930 S. 26). Im übrigen siehe Bem. zu Ziff. 7.

7. Hinter dem § 223 wird folgender § 223a eingefügt:

„§ 223a.[1][2][4])

Gegen die Zollauskunft eines Landesfinanzamts und gegen den Bescheid eines Landesfinanzamts, durch den auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes ein Kontingentfuß festgesetzt wird (Kontingentbescheid)[3]), ist der Einspruch gegeben; über ihn entscheidet das Landesfinanzamt. Gegen den Einspruchsbescheid des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Die §§ 240, 241 gelten für das Einspruchsverfahren; sie gelten nicht für die Erteilung der Zollauskunft oder des Kontingentbescheides, auch nicht für das der Erteilung voraufgehende Verfahren.“

1. Bisheriges Recht. Die Vorschrift war, soweit sie sich auf Zollauskünfte bezieht, bereits in dem Entw. des Steueranpassungsgesetzes (Art. I Nr. 47) enthalten. Bei den Zollauskünften handelt es sich im allgemeinen weniger um Rechtsfragen als um Fragen tatsächlicher Art, nämlich darum, unter welcher Tarifnummer des Zolltarifs eine Ware ihrer Beschaffenheit nach einzureihen ist, eine Frage, für deren Entscheidung es meist ausschlaggebend auf Sachverständigengutachten ankommt. Nach der Rechtsprechung des RFH. begründete die Nichtmitteilung solcher Gutachten, zu denen es auch die Äußerungen der Technischen Prüfungs- und Lehranstalten der Zollverwaltung rechnete, einen wesentlichen Verfahrensmangel, weil darin eine Verletzung der §§ 240, 241 AO. (vgl. § 204 AO) erblickt wurde. Die Anwendung der Forderung, Sachverständigengutachten in allen Fällen vor Erlaß der Zollauskunft dem Fragesteller mitzuteilen, führt zu einer Verzögerung, die dem Hauptzweck der Zollauskunft,

dem Fragesteller rasch einen Anhalt für seine Preiskalkulation zu erhalten, widerstrebte. Andererseits hatte der Fragesteller gegen die Zollauskunft nur die Rechtsbeschwerde, mit der er neue Tatsachen oder Beweismittel nicht geltend machen konnte (§ 267 AO.).

2. Die neue Regelung. Das LFA. kann die Zollauskunft ohne jede Rückschrift an den Antragsteller auch dann sofort erteilen, wenn es zu der Frage Sachverständige gehört hat. Ist der Antragsteller mit der Zollauskunft zufrieden, so ist damit der Fall erledigt. Die Zollauskunft kann aber das LFA. in Anwendung des § 76 Abs. 1 Nr. 1 AO. zurücknehmen oder ändern. Etwaige Zweifel über die Anwendung dieser Vorschrift auf Zollauskünfte müssen dadurch als beseitigt gelten, daß nach den zu Art. VII Ziff. 1 Anm. 1 angestellten Erörterungen Einspruchsentscheidungen, so lange sie nicht angefochten sind, vom LFA. geändert oder zurückgenommen werden können, und weil es dann sicher auch im Sinne des Gesetzes liegt, dem LFA. die Befugnis zu geben, nicht angefochtene Zollauskünfte zurückzunehmen oder zu ändern. Gibt sich der Antragsteller andererseits mit der erteilten Zollauskunft nicht zufrieden, so hat er den Einspruch an das LFA. Dieser Einspruch ist nun ein förmliches Rechtsmittelverfahren, in dem in Anwendung der Grundsätze der §§ 240, 241 AO. alle Unterlagen, insbesondere die Gutachten der Sachverständigen, auch die Äußerungen der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt, dem Antragsteller mitzuteilen sind. Damit erhält der Antragsteller den Rechtsschutz in Ansehung ausreichenden Gehörs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Gegen die Einspruchentscheidung, die auch über die Kosten des Einspruchs zu entscheiden hat (vgl. §§ 243, 285 ff., 3. StNotVO. §§ 52, 53), steht dem Antragsteller die Rechtsbeschwerde an den RFH. (§§ 267 ff. AO.) zu. Macht er von ihr keinen Gebrauch, so kann das LFA. die Einspruchsentscheidung aufheben oder ändern (vgl. die Ausführungen zu Art. III Ziff. 1 Anm. 1). Legt der Antragsteller aber Rechtsbeschwerde ein, so entfällt diese Änderungs- und Rücknahmebefugnis des LFA. und es hat auf die Rechtsbeschwerde nur der RFH. zu entscheiden, der auch verbösern kann (siehe über die Verböserungsbefugnis Bem. zu Art. VII Ziff. 9 § 228 AO. in neuer Fassung). Entsprechend der Änderung des Rechtsmittelzuges bei Zollauskünften ist die VO. über Erteilung amtlicher Zollauskünfte vom 7. 1. 27 (RMinBl. S. 5) durch die VO. vom 31. 1. 30 (RMinBl. S. 36) dahin geändert worden, daß der § 3 Abs. 2 folgende Fassung erhalten hat:

„(3) Die Zollauskunft soll ferner folgende Rechtsmittelbelehrung enthalten:

Gegen diese Zollauskunft steht dem Antragsteller der Einspruch zu (§ 223 a der AO.). Der Einspruch kann bei dem LFA

entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann nur innerhalb eines Monats geschehen, gerechnet vom Ablauf des Tages ab, an dem die Zollauskunft dem Antragsteller bekannt gegeben wird. Über den Einspruch entscheidet das LFA."

3. Die zu 2 dargestellte neue Regelung gilt entsprechend auch für die Festsetzung des Kontingentfußes (Kontingentbescheid), also insbesondere auch für die Festsetzung des Zigarettenkontingentfußes (vgl. Art. II § 1).

4. Zeitliche Geltung. Da das Gesetz am 1. 1. 1930 in Kraft getreten ist, (Art. IX Abs. 1) und keine Vorschriften darüber enthält, daß die vor diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften anhängig gewordenen, aber noch nicht entschiedenen Rechtsbeschwerden noch nach dem früheren Verfahren abzuwickeln sind, Verfahrensvorschriften aber grundsätzlich mit ihrem Inkrafttreten anzuwenden sind, so kann der RFH. vom 1. 1. 30 ab nicht mehr über Rechtsbeschwerden gegen Zollauskünfte entscheiden, auch wenn die Rechtsbeschwerde schon vor diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, sondern nur über Einspruchsbescheide des LFA. Die vor dem 1. 1. 1930 eingelegten Rechtsbeschwerden müssen daher als Einspruch behandelt und es muß über sie durch Einspruchsentscheidung des LFA. entschieden werden.

8. Im § 224 wird die Zahl „223" ersetzt durch die Zahl „223a".

Die Zahlenänderung ergibt sich aus der Einfügung des § 223a AO.

9. Der § 228 erhält folgende Fassung:

„§ 228.

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, ändern, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Der Reichsfinanzhof ist zu einer

derartigen Änderung nur dann befugt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und wenn es sich um eine Zollauskunft oder einen Kontingentbescheid handelt."

Die Vorschrift enthält gegenüber der alten Fassung, die nur einen Absatz kannte, zunächst äußerlich die übersichtlichere Gestaltung in drei Absätzen, und sodann inhaltlich eine Änderung hinsichtlich der Verböserung (Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers) durch den RFH.. Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift war dem RFH. eine Verböserung untersagt. Dabei verbleibt es grundsätzlich. Es sind aber jetzt Ausnahmen vorgesehen, wonach die Verböserung durch den RFH. zulässig ist, nämlich in folgenden Fällen:

a) es muß sich um eine Zollauskunft oder einen Kontingentenbescheid handeln,
b) es müssen „die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 vorliegen".

Diese sind:

α) es müssen neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sein, oder
β) die Änderung muß sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründen.

Man wird hier in Ansehung der eine Zollauskunft oder einen Kontingentenbescheid betreffenden Einspruchsentscheidung folgende Fälle zu unterscheiden haben:

I. Die Einspruchsentscheidung läßt bei dem zur Zeit der Einspruchsentscheidung festgestellten Sachverhalt einen Rechtsirrtum oder sonstigen Beschwerdegrund nach § 267 AO. erkennen; hier hat der RFH. die Einspruchsentscheidung aufzuheben, kann neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen und verbösern.

II. Die Einspruchsentscheidung läßt bei dem zur Zeit der Einspruchsentscheidung festgestellten Sachverhalt einen Rechtsirrtum oder sonstigen Beschwerdegrund nach § 267 AO. nicht erkennen; hier fragt es sich, ob der RFH. zur Änderung (Verböserung) befugt ist, obwohl ihm sonst durch § 267 AO. die Berücksichtigung neuer Tatsachen oder Beweismittel versagt ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die Neufassung des § 228 entspricht der Fassung des Art. I Nr. 50 des Entw. eines Steueranpassungsgesetzes (RTDrucks. Nr. 568 IV. 1928 S. 39), nur daß im letzten Satz die Worte „oder einen Kontingentenbescheid" eingefügt sind. In der Begründung zu dieser Vorschrift (S. 234 zu Art. I Nr. 50) heißt es: „Ist im Besteuerungsverfahren gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann die Rechtsmittelinstanz die angefochtene Entscheidung auch zum Nachteil dessen ändern, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Das gilt nach dem bis-

herigen Recht nicht für den RFH. Nach dem zukünftigen Recht dagegen (Vorschlag des Art. I Nr. 50) soll auch der RFH. zu einer Verböserung (reformatio in peius) berechtigt sein, wenn er im Beschlußverfahren entscheidet oder es sich um eine Zollauskunft handelt. Für Fälle dieser Art ist das Verbot der Verböserung, das bisher für den RFH. besteht, sachlich nicht gerechtfertigt. Dies gilt zunächst für das Verfahren über eine Zolltarifauskunft. In einem solchen Verfahren kommt es darauf an, zu entscheiden, ob eine Ware unter diese oder jene Position des Zolltarifs fällt. Hier darf eine materiell-richtige Entscheidung nicht dadurch gehindert werden, daß dem RFH. gegenüber der Entscheidung der Vorinstanz eine Verböserung untersagt ist."

Hiernach hat es den Anschein, als wenn der Verfasser der Begründung der Ansicht gewesen ist, daß der RFH. auch bei einwandfreier Einspruchsentscheidung die neuen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Verböserung rechtfertigen, zu berücksichtigen habe und verbösern dürfe. Eine solche Ansicht kann aber nicht im Sinne des Gesetzes sein, solange gegen die Einspruchsentscheidung die Rechtsbeschwerde gegeben ist, bei dieser grundsätzlich nach § 267 AO. neues tatsächliches Vorbringen nicht zu berücksichtigen und für Zolltarifauskünfte und Kontingentbescheide eine Ausnahme von § 267 AO. nicht ausdrücklich begründet ist. Durch die Neufassung des § 228 AO. ist jedenfalls diese Ausnahme nicht begründet worden. Wollte man das trotzdem annehmen, so könnte sich die Ausnahme doch nur auf nachträglich bekanntgewordene neue Tatsachen oder Beweismittel beziehen, die eine Schlechterstellung des Steuerpflichtigen rechtfertigen, nicht aber auf solche neue Tatsachen oder Beweismittel, die eine günstigere Stellung des Steuerpflichtigen rechtfertigen. Daß auch in diesem Falle der Grundsatz des § 267 AO. nicht gelten soll, kann keinesfalls aus der Neufassung des § 228 AO. entnommen werden. Eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle würde aber so offenbar gegen Recht und Billigkeit verstoßen, daß sie nicht als dem Willen des Gesetzes entsprechend angesehen werden kann. Deshalb muß angenommen werden, daß sich die Neufassung des § 228 AO. nur auf den unter I oben erörterten Fall bezieht.

10. § 453 wird gestrichen.[1])

1. Die in der AO. enthaltenen materiellen Strafvorschriften gelten grundsätzlich für alle Steuerzuwiderhandlungen; für die Übergangszeit bestand jedoch die wichtige Ausnahme des § 453 AO., wonach die materiellen Strafvorschriften der vor dem Inkrafttreten der AO. verkündeten und vom RMdF. an die AO. anzupassenden Gesetze (§§ 451, 452 AO.) bis zur Anpassung in Geltung blieben. Eine Anpassung des VZollG. an die AO. ist in den AO. nicht vorgesehen (vgl. § 451 AO.). Trotzdem galt das materielle Strafrecht des VZollG. (vgl. § 453 Satz 1 AO.).

Außer dem materiellen Zollstrafrecht galt nur noch das materielle Tabaksteuerstrafrecht. Mit beiden ist durch Streichung des § 453 AO. aufgeräumt. Dabei hat das Gesetz in Ansehung des Tabaksteuerstrafrechts durch Streichung der §§ 56, 57, 60 bis 67, 68, 70 bis 81, 100 Abs. 1 in Art. VI Ziff. 12 deutlich zum Ausdruck gebracht, welche Vorschriften das Gesetz als beseitigt ansieht. Danach gilt jetzt für die Tabaksteuer nicht nur das Verfahrensstrafrecht der AO., sondern grundsätzlich auch das materielle Steuerstrafrecht der AO. In letzterer Hinsicht sind nur aufrechterhalten die §§ 58, 59, 67a, 69 und § 100 Abs. 2. Das Gesetz hat dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es diese Vorschriften nicht als beseitigt ansieht. Das beruht hinsichtlich der Vermutungstatbestände der §§ 58, 59, 100 Abs. 2 TabStG. auf der Vorschrift des § 359 Abs. 5 AO., wonach die Vorschriften der Verbrauchsabgabengesetze aufrecht erhalten bleiben, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, und hinsichtlich der §§ 67a und 69 auf der Erwägung, daß es sich hier um Strafbestimmungen handelt, die einen besonderen Straftatbestand darstellen, den die AO. nicht kennt, die also aus diesem Grunde mit ihr nicht in Widerspruch stehen (vgl. Janke, ZfZ. 1930 S. 27).

Artikel VIII[1])

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zigaretten- und Rauchtabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. März 1931 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ohne daß ihnen angemessene Arbeit zugewiesen wird, erhalten unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag längstens für die Dauer von 26 Wochen Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt.

Zu diesem Zwecke werden die erforderlichen Mittel in den Reichshaushalt eingestellt.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützungen erläßt die Reichsregierung[2]).

1. Entstehungsgeschichte. Die Vorschrift ist durch den 6. Ausschuß (Steuerfragen) in das Gesetz gekommen (RT.-Drucks. Nr. 1546). Sie hat die Gesetz gewordene Fassung erst in der 3. Lesung des Reichstages erhalten (Sten. Ber. zur 122. Sitzung S. 3800 A).

2. Die näheren Bestimmungen, zu denen die Reichsregierung (vgl. Bem. 3 zu Art. II § 3 des Ges.) durch Abs. 3 ermächtigt ist, sind in der hierunter abgedruckten VO. zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes v. 29. 1. 1930 (RGBl. I S. 22 = RZollBl. S. 53) enthalten.

E. Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes. Vom 29. Januar 1930.

(RGBl. I S. 22 = RZollBl. S. 53.)

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) und des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Personenkreis

(1) Angestellte und Arbeiter, die bis Ende Dezember 1929 in Zigaretten, Zigarettenhülsen, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellenden Betrieben mit kaufmännischen Arbeiten oder der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhange stehen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Unterstützung, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

(2) Wer auf eigene Rechnung Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtabak oder Pfeifentabak herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel II

Ursächlicher Zusammenhang

Der Verdienstausfall muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 eingetreten sein.

Artikel III

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit als vorliegend anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 89 a und 75 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Artikel IV

Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel I bis III nur gewährt, wenn

1. der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1931 eintritt, ferner
2. der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens 3 Monate im Zigaretten- oder Rauchtabakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung (Artikel I) gestanden hat und
3. es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweit angemessene Arbeit zu erhalten.

(2) In die im Abs. 1 Nr. 2 genannte Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen.

(3) Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Wird ein Unterstützungsberechtigter nach Aufnahme von Arbeit erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so behält er seinen Unterstützungsanspruch. Dies gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit an seiner bisherigen Arbeitsstelle nur insoweit, als die Voraussetzungen des Artikels II vorliegen. Die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

Artikel V

Beginn der Unterstützung

Die Unterstützung wird beim Vorliegen der für sie maßgebenden Voraussetzungen (Artikel I bis IV) vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalles an gewährt.

Artikel VI

Höhe der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird unbeschadet der Leistungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt.

(2) Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet.

(3) Bei Angestellten, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und den auf Grund des § 3 des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht versicherungspflichtig sind, ist für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes das Gehalt nur bis zu der für die Versicherungspflicht gesetzten Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Artikel VII

Dauer der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird längstens für 156 Arbeitstage, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1931 hinaus gewährt.

(2) Bei Kurzarbeit beginnt die Unterstützungsdauer mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalls und endet als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 156 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mehr als 4 Wochen unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Ein Arbeitsschichtwechsel derart, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen.

(3) Die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

Artikel VIII

Verfahren

(1) Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle (Zollamt oder Hauptzollamt) zu beantragenden, vom Hauptzollamt zu erteilenden Vorbescheid nach anliegendem Muster darüber auszuweisen, daß und seit wann er unmittelbar infolge des Gesetzes vom

22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid oder dessen Versagung ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts zulässig. Sie muß binnen einer Frist von 4 Wochen von der Zustellung des Vorbescheides ab beim Hauptzollamt eingelegt werden. In der Beschwerde kann eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden, der der Präsident des Landesfinanzamts, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Der Präsident des Landesfinanzamts entscheidet endgültig.

(2) Im übrigen wird mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Für das Verfahren gelten die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Artikel IX
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1930

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Geib

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt tritt die Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 18. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 225)[1]) außer Kraft.

Diese VO. enthielt im Art. I die Steueransätze, wie sie in der Anmerkung zum Gesetzestext des § 5 B angegeben sind, und setzte die Steuersätze der Materialsteuer und der Ausgleichssteuer (§§ 93, 101 TabStG.) je auf 400 RM. für den Doppelzentner fest.

Vorbescheid

Der / Die ..... in .....

hat dem Hauptzollamt / Zollamt in ..... am ..... 19 ..... gemeldet, daß er / sie als Angestellte(r) — Arbeiter(in) — in dem Zigaretten — Zigarettenhüllen — feingeschnittenen Rauchtabak — Pfeifentabak — herstellenden Betriebe des / der Firma ..... in ..... am ..... 19 ..... arbeitslos geworden / in Kurzarbeit getreten ist.

Der Verdienstausfall ist nach pflichtmäßiger Überzeugung des Hauptzollamts als unmittelbare Folge das Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) anzusehen / nicht anzusehen.

Gegen diesen Vorbescheid ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamts in ..... zulässig. Sie muß binnen einer Frist von 4 Wochen von der Zustellung des Vorbescheides an bei dem Unterzeichneten Hauptzollamt eingelegt werden.

(Stempel) ....., den ..... 19 .....

Hauptzollamt

An

.....

.....

in .....

.....

Unterschrift

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

IV. Gesetz zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes. Vom 15. April 1930 (RGBl. I.135)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Tabaksteuer*)

I. Das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel II ist im § 3 der Satz wie folgt zu fassen:

„Der Zigarettenkontingentfuß darf nur im ganzen und mit dem Betriebe übertragen werden."

2. Im Artikel VI unter Nr. 12 ist statt „§§ 103, 104" zu setzen: „§ 104".

II. Das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919}}{\text{22. Dezember 1929}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 234)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen mit der Maßgabe, daß Tabak, für den die Ausnahme gewährt wird, in einer niedrigeren Steuerklasse als der Klasse 6 der Abteilung D nicht versteuert werden darf."

---

*) Die Änderungen sind in dem im ersten Teil abgedruckten Gesetz bereits erläutert. Über die Entstehung des Gesetzes siehe Einleitung unter H. Die Durchführungsverordnung vom 19. April 1930 ist bei Art. III soweit erforderlich abgedruckt.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Zigarren ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Bei Zigaretten, feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum achtzehnten Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der Steuerzeichen gefordert werden."

3. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Inhaber von Tabaksteuerlagern haben als Verwaltungsentschädigung laufend ½ vom Hundert des Steuerwertes der von ihnen versteuerten Zigarren einzuzahlen. Die wiederholte Versäumung der Zahlung der Verwaltungsentschädigung hat die Entziehung des Lagers zur Folge. Die näheren Beziehungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

4. Im § 14 Satz 2 werden die Worte „und gilt als ein Teil der Herstellung" gestrichen; hinter dem Worte „erfolgen" wird ein Punkt gesetzt.

III. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 31. März 1930 entnommenen Steuerzeichen für Zigarren und der in der Zeit vom 16. Februar bis 31. März 1930

entnommenen Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier ist mit je $^1/_{22}$ des Gesamtbetrages am dritten und achtzehnten Tage jeden Monats, beginnend am 3. Mai 1930, einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 1. bis 15. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 3. Juli 1930, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 3. Juni 1930 einzuzahlen. Der Steuerwert der in der Zeit vom 16. bis 30. April 1930 entnommenen Steuerzeichen ist bei Zigarren am 18. Juli 1930, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier am 18. Juni 1930 einzuzahlen.

IV. Inhaber der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Tabaksteuerlager haben der Zollstelle bis zum 15. Mai 1930 zu erklären, ob sie die im § 44 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes vorgesehene Verwaltungsentschädigung laufend zahlen wollen. Die Ablehnung der Zahlung oder die Nichterklärung gilt als Abmeldung des Lagers. Es dürfen alsdann nach dem 14. Mai 1930 Zigarren nicht mehr in das Lager aufgenommen werden; das Lager ist spätestens bis zum 31. Dezember 1930 zu räumen.

Artikel II

betrifft Zuckersteuer.

Artikel III

Die zur Durchführung der Vorschriften unter Artikel I und II erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er wird ferner ermächtigt, das Zuckersteuergesetz in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzugeben, und darf dabei Vorschriften, die gegenstandslos geworden sind, weglassen.

Notverordnung 26. Juli 1930
1. Abschnitt 6. Teil
„Tabaksteuer"

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930, vom 19. April 1930 (RZoll Bl. S. 243)

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Tabak- und des Zuckersteuergesetzes vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135), von § 5 Abs. 2 und 4 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und von § 5 Abs. 2 § 8 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 Reichsgesetzbl. I S. 575) / 15. April 1930 Reichsgesetzbl. I S. 135) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Tabaksteuer

I. Die Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen vom 26. Februar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 157) / 23. Dezember 1929 (Reichsministerialbl. S. 728) werden wie folgt geändert:

Die Änderungen betreffen die § 7, 21, 38 und 61 und sind in die später abgedruckten Tabakst. AB. bereits aufgenommen.

II. Übergangsbestimmungen

A. Tabaksteuerlager

1. Inhaber von Tabaksteuerlagern haben am 30. April 1930 am Schlusse der Geschäftsstunden das Steuerlager sowie das Bestellbuch über angekaufte Steuerzeichen für Zigarren nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Zigarren und Tabaksteuerzeichen darzustellen.

B. Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

2. Hersteller von steuerbegünstigtem Feinschnitt (§ 7 Abs. 3 Tabst. AB.) haben am 30. April 1930 am Schlusse der Geschäftsstunden das besondere Betriebsbuch D sowie das besondere Bestellbuch über angekaufte Steuerzeichen nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Bestand an Tabaksteuerzeichen darzustellen.

3. Sie haben den Bestand an Tabaksteuerzeichen für steuerbegünstigten Feinschnitt der Steuerklasse D 1 bis 5 unter Benutzung von Vordrucken zu Bestellzetteln (Muster 1 TabstAB.), die als „Bestandsanmeldung" zu bezeichnen sind, unter Vorlegung des besonderen Bestellbuchs bei der Zollstelle zum Umtausch anzumelden.

Der Anmeldung ist ein Bestellzettel für die an Stelle der zurückgelieferten Steuerzeichen gewünschten Steuerzeichen (Nr. 4) beizufügen.

4. Der Steuerwert der zurückgelieferten Steuerzeichen ist auf den Steuerwert der zu entnehmenden Steuerzeichen anzurechnen; ein Steuermehrbetrag ist sofort bar zu entrichten.

5. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für bereits an Packungen angebrachte Steuerzeichen solchen steuerbegünstigten Feinschnitts der Steuerklassen D 1 bis 5, der am 30. April 1930 am Schlusse der Geschäftsstunden noch nicht in Abteilung 2 des besonderen Betriebsbuchs D abgeschrieben worden ist. Ein Ersatz regelt sich nach § 27 Abs. 3 TabStAV.

6. Die Aufstellungen der von den Gewerbetreibenden zurückgelieferten Bestände an Tabaksteuerzeichen (Nr. 3) sind dem Aufsichtsoberbeamten unverzüglich zur Nachprüfung zuzustellen.

Die Zollstelle hat zurückgelieferte Steuerzeichen als „anderweiter Zugang" im Steuerzeichenbuche, dem die geprüften Aufstellung als Belege beizufügen sind, nachzuweisen.

Artikel II

Zuckersteuer

Artikel III

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1930.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

V 1010 — 6 II

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis.

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

	Paragraph
Zu §§ 1 und 1a des Gesetzes	
Gegenstand der Besteuerung	1
Geltungsbereich des Gesetzes	1a
Besondere Anordnungen:	
a) für die badischen Zollausschlüsse	1b
b) für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen	1c
Steuerfreiheit aus dem Ausland eingehender oder zurückkommender tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse	2
Zu § 2 des Gesetzes	
Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange	3 und 4
Zu §§ 3 und 4 des Gesetzes	
Tabakersatzstoffe; tabakähnliche Waren	5 und Anl. A
Zu § 5 des Gesetzes	
Zigaretten	6
Feingeschnittener Rauchtabak	7
Pfeifentabak	8
Kautabak	9
Schnupftabak	10
Zigarettenpapier	11
Höchstgrenzen des Gewichts usw. für Zigarren, Zigaretten und Kautabak	12
Zu §§ 6 bis 8 des Gesetzes	
Berechnung der Steuer	14
Kleinverkaufspreis	15
Angestellten- und Arbeiterzigarren usw.	16
Zu § 11 des Gesetzes	
Steuerzeichen:	
1. Beschaffenheit	17
2. Arten	18 und 18a
3. Herstellung	19
4. Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe	20
5. Vertrieb und Buchführung	21
6. Entwertung	22 und 22a
7. Anbringung	23
Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen:	
1. Umtausch noch nicht entwerteter Steuerzeichen	24

	Paragraph
2. Ersatz durch die Finanzämter (Hauptämter)	
a) für unverwendbare, noch nicht angebrachte Steuerzeichen	25
b) für bereits angebrachte Steuerzeichen	26
3. Verfahren beim Ersatz durch die Finanzämter (Hauptämter) und beim Umtausch	27
4. Ersatz durch die Hebestellen	28
5. Verrechnung der zurückgezahlten Beträge; Zahlung der Gebühr für Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen	29
Zu § 12 des Gesetzes	
Erhebung der Tabaksteuer	30
Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes	
Verpackungszwang:	
1. Packungen:	
a) Größe	34
b) Einrichtung	35
c) Bezeichnung	36
2. Umpackung	37
Abgabe zur Verarbeitung usw.:	
1. Allgemeine Bestimmungen	38
2. Anmeldung und Überwachung der Versendung; Haftung für die Steuer	39
3. Versendung	40
4. Empfang	41
Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwang im Falle der Ausfuhr	42
Erleichterungen für die Ausfuhr mit der Post	43
Zu § 16 des Gesetzes	
Verpackung und Anlegung der Steuerzeichen bei eingeführten Erzeugnissen	44
Zu § 17 des Gesetzes	
Versteuerung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse	45
Zu § 18 des Gesetzes	
Versteuerung von nicht zum Handel eingeführten Erzeugnissen (Reiseverkehr)	46
2. Überwachungsbestimmungen.	
Zu § 20 des Gesetzes	
Anmeldungen der Betriebe usw.; Belegshefte	47 und 47a
Zu §§ 21 bis 28 des Gesetzes	
Überwachungsbestimmungen für Tabakpflanzer	48 und **Anl. C**
Zu §§ 30 und 31 des Gesetzes	
Handel mit Tabak und Tabakerzeugnissen; Abgabe von Tabak usw.	49 und 50 und **Anl. D**
Zu §§ 32 und 34 des Gesetzes	
Buchführung	51
Zu §§ 36 und 48 des Gesetzes	
Überwachungsbestimmungen für Verarbeiter	52
Zu §§ 37 und 38 des Gesetzes	
Bezug, Lagerung und Absatz von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Verarbeiter	53
Lagerung und Absatz der fertigen Erzeugnisse	54

	Paragraph
Zu § 39 des Gesetzes	
Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume; Heimarbeiter	55
Zu §§ 40 und 48 des Gesetzes	
Buchführung:	
a) über fertige Erzeugnisse	56
b) über Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse	57
Zu § 41 des Gesetzes	
Buchführung und Überwachung durch Steuerbeamte	58
Zu § 42 des Gesetzes	
Bestandsaufnahmen	59
Zu § 43 des Gesetzes	
Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen	60
Zu § 44 des Gesetzes	
Tabaksteuerlager	61
Zu §§ 45 bis 47 des Gesetzes	
Kleinhandel	62
Öffnen der Packungen	63
Verwendung leerer Umschließungen	64
Ermäßigung und Erhöhung der Kleinverkaufspreise	65
Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließung	66
Einzelverkauf durch Hersteller	67
3. Steueraufsichtsbestimmungen.	
Zu §§ 51, 52 und 55 des Gesetzes	
Steueraufsicht	68
Zu § 54 des Gesetzes	
Aushang von Auszügen aus dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen	69 und 70
4. Sonstige und Übergangsbestimmungen.	
Zu § 85 des Gesetzes	
Übergangsbestimmungen	71 und 72
Zu § 88 des Gesetzes	
Abgaben für eingeführte Erzeugnisse	74
Zu § 89 des Gesetzes	
Abgabenvergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung	75 und Anl. E
5. Statistik.	76 und Anl. F
Materialsteuer	76a und Anl. G
6. Schlußbestimmungen.	77 und 78

Muster zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

Nr. des Musters		zu Paragraph
I	Bestellzettel	21
Anlagen a bis g zu Muster 1	Übersichten A bis G über die Wertbeträge der Steuerzeichen	21
2a	Bestellbuch über Steuerzeichen für Zigarren	21
2b	Bestellbuch über Steuerzeichen für Zigaretten	21
2c	Bestellbuch über Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak und Zigarettenhüllen	21
2d	Bestellbuch über Steuerzeichen für Pfeifentabak	21
2e	Bestellbuch über Steuerzeichen für Kautabak	21
2f	Bestellbuch über Steuerzeichen für Schnupftabak	21
3	Tabaksteuerzeichenbuch	21
3a	Tabaksteuer-Sollbuch	30
4	Tabaksteuer-Einnahmebuch	30
5	Versendungsanmeldung	39
6	Merkbuch	41
7	Tabakwarenbegleitschein	42
8	Post-Ausgangsbuch	43
8a	Empfangsbestätigung über zweite und dritte Ausfertigungen der Abfertigungspapiere über Rohtabak und Tabakhalberzeugnisse	53
9a	Betriebsbuch A für Zigarren	56
9b	Betriebsbuch B für Zigaretten	56
9c	Betriebsbuch C für feingeschnittenen Rauchtabak	56
9d	Betriebsbuch D für Pfeifentabak	56
9e	Betriebsbuch E für Kautabak	56
9f	Betriebsbuch F für Schnupftabak	56
9g	Betriebsbuch G für Zigarettenhüllen	56
10	Betriebsbuch H über Bezug und Verarbeitung von Tabak, Tabakhalberzeugnissen, Tabakabfällen und Tabakersatzstoffen	57
10a	Betriebsbuch H usw. (für Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak)	57
11	Betriebsbuch J über Bezug und Verarbeitung von Zigarettenpapier	57
12	Steuerlagerbuch	61

Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

(Tabst. A. B.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§ 1 und 1a des Gesetzes.

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inland bestimmten Tabakerzeugnisse sowie das zum unmittelbaren Gebrauche durch den Raucher im Inland bestimmte Zigarettenpapier ohne Rücksicht auf den Grad der Be- oder Verarbeitung.

§ 1a.

Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz gilt uneingeschränkt in dem innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs und in den badischen Zollausschlüssen.

§ 1b.

Besondere Anordnungen:

a) für die badischen Zollausschlüsse

(1) Die Steuerschuld für tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die in die badischen Zollausschlüsse eingeführt werden, entsteht mit dem Übertritte der Erzeugnisse in dieses Gebiet. Steuerschuldner ist der Einbringer (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Werden tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unter Steueraufsicht nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts durch die Zollausschlüsse durchgeführt, so bestimmen sich die Person des Steuerschuldners und die Entstehung der Steuerschuld sinngemäß nach den entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Die zur Durchführung des Gesetzes in den Zollausschlüssen erforderlichen weiteren Anordnungen trifft das Landesfinanzamt.

§ 1c.

b) für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen

In den Zollausschlüssen der deutschen Seehäfen ist der Verbrauch von unversteuerten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen

verboten mit Ausnahme der Fälle, in denen auch im Geltungsbereiche des Gesetzes tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse von der Steuer befreit sind.

§ 2.

Aus dem Ausland eingehende oder zurückkommende tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, für die aus gesetzlichen oder aus Billigkeitsgründen ein Zoll nicht erhoben wird, können von der für die Zollbefreiung zuständigen Behörde gleichzeitig auch von der Tabaksteuer freigelassen werden, wenn sie bis zur Aufnahme in einen inländischen Herstellungsbetrieb oder ein Tabaksteuerlager oder bis zu ihrer Vernichtung unter Steueraufsicht bleiben, oder wenn sie aus dem freien Verkehre des Inlandes versandt waren.

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 3.

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwange

Von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwange sind befreit

a) Tabakerzeugnisse, die von dem zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten oder seinen Angestellten innerhalb der Herstellungs- oder Lagerräume oder im Zollgewahrsam lediglich zu dem Zwecke verbraucht werden, um sie zu prüfen;

b) Muster von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen (Reise-, Schaumuster und dergleichen), deren Verwendung zum Genusse durch besondere Vorkehrungen, z. B. durch Aufkleben, unmöglich gemacht ist;

c) tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht ausgeführt (§§ 42 ff.), vergällt oder vernichtet werden.

§ 4.

(1) Sollen Tabakerzeugnisse, einschließlich der Abfälle, zur Erlangung von Steuerbefreiung vernichtet oder vergällt werden, so ist dies schriftlich zu beantragen. Die Vernichtung oder Vergällung geschieht unter amtlicher Aufsicht. Hierbei sind die Bestimmungen im § 40 der Anlage C (§ 48) sinngemäß anzuwenden. Tabakmehl kann auch durch Vermischen mit Staub, Sand, Wollabfällen, Mineralöl und dergleichen vergällt werden.

(2) Die Mengen der gemäß Abs. 1 vernichteten oder vergällten Tabakerzeugnisse und Tabakabfälle sind in den einschlägigen Betriebsbüchern (§§ 56 und 57) abzuschreiben.

(3) Tabakmehl darf auf Erlaubnisschein an Landwirte, Gärtner, Winzer, landwirtschaftliche Vereine und Winzergenossenschaften zur Bekämpfung tierischer Pflanzenschädlinge in Gärtnereien, Obstanlagen, Weinbergen, auf Rübenfeldern und dergleichen auch unvergällt und unversteuert abgegeben werden. Der Erlaubnisschein wird von dem für den Empfänger

zuständigen Finanzamt (Hauptamt) erteilt auf Grund einer mit dem Sichtvermerke der Ortspolizeibehörde versehenen Erklärung des Empfängers, in der er sich verpflichtet, das Tabakmehl nur zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden. Im Erlaubnisschein ist darauf hinzuweisen, daß die mißbräuchliche Verwendung des Tabakmehls eine Bestrafung nach § 56 des Tabaksteuergesetzes zur Folge hat. Weitere Erleichterungen in der Abgabe von Tabakmehl kann das Landesfinanzamt für den Bezug von Mengen bis zu 5 kg unmittelbar vom Hersteller zulassen. Das Landesfinanzamt kann ferner den Bezug auf Erlaubnisschein auch Zwischenhändlern gestatten, die das Tabakmehl lediglich an Gärtner usw. zu dem oben angegebenen Zwecke abgeben. Die gleiche Vergünstigung kann es Betrieben gewähren, die aus dem Tabakmehl nikotinhaltige Pflanzenschutzmittel herstellen und diese an Landwirte usw. abgeben. Die nötigen Sicherheitsmaßnahmen trifft das Landesfinanzamt.

Zu §§ 3 und 4 des Gesetzes.

§ 5.

Tabakersatzstoffe; tabakähnliche Waren.

(1) Die Bestimmungen über die Verwendung und Besteuerung der Tabakersatzstoffe und über tabakähnliche Waren sind in der Anlage A enthalten. Anlage A

(2) Im übrigen finden die für Tabak und Tabakerzeugnisse erlassenen Bestimmungen auf Tabakersatzstoffe und tabakähnliche Waren sinngemäße Anwendung.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 6. Zigaretten.

(1) Als Zigaretten sind alle zum unmittelbaren Rauchgenusse geeigneten Tabakerzeugnisse von der Form der Zigarette anzusehen, die ein Deckblatt oder Umblatt aus Papier (auch Tabakpapier — § 11 Abs. 2 —) haben oder aus fein geschnittenem Tabak (§ 7) hergestellt sind, in letzterem Falle ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem das Deckblatt oder die Hülse besteht und ohne Rücksicht darauf, ob neben dem Deckblatt noch ein Umblatt vorhanden ist oder nicht. Tabakerzeugnisse von der Form der Zigarette, die aus orientalischen oder diesen gleichartigen Tabaken hergestellt sind, sind wie Zigaretten auch dann zu versteuern, wenn ihre Tabakeinlage eine Schnittbreite von 1¾ mm oder mehr hat. Wie Zigaretten sind auch Preßzigaretten aus feingeschnittenem Tabak, das sind Zigaretten, bei denen ein Deckblatt durch Pressung entbehrlich gemacht ist, zu versteuern.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 werden wie Zigaretten auch solche Erzeugnisse versteuert, die neben feingeschnit-

tenem noch grobgeschnittenen Tabak enthalten, sofern letzterer nicht überwiegt, sowie Feuerwerks-, Scherz-, Asthmazigaretten und dergleichen, die Tabak enthalten.

§ 7.

Feingeschnittener Rauchtabak.

(1) Als feingeschnittener Rauchtabak ist aller Rauchtabak zu versteuern, der feiner als 1¾ mm geschnitten ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Zerkleinerung durch Schneiden, durch Zerreiben oder auf sonstige Weise erfolgt ist. Mischungen von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak (§ 8) sind wie feingeschnittener Rauchtabak zu versteuern.

(2) Ausgenommen von der Behandlung als feingeschnittener Rauchtabak ist der unter dem Namen „schwarzer Krauser" zum Verkauf gelangende Tabak. Hierunter ist ein feingeschnittener kräftiger Tabak zu verstehen, der mindestens zu einem Drittel aus dunklem amerikanischen Kentuckytabak, im übrigen aus dunklem kentuckyartigen inländischen oder ausländischen Schwerguttabak besteht. Außer den in den verwendeten Tabakblättern enthaltenen Rippen darf schwarzer Krauser keine Rippenbeimischung in irgendeiner Form aufweisen. Schwarzer Krauser ist gesoßt, dunkel in der Farbe und eignet sich sowohl zum Kauen als auch zum Rauchen; er enthält zur Zeit seiner Verpackung mindestens 15. v. H. Feuchtigkeit. Die Herstellung von schwarzem Krauser ist in dem Verzeichnis der Arten von Erzeugnissen, deren Herstellung beabsichtigt ist (§ 52), besonders anzugeben. Soweit aus den Geschäftsbüchern nicht ersichtlich ist, welche Arten von Rohtabaken und in welchen Mischungsverhältnissen die Rohtabake zur Herstellung von schwarzem Krauser verwendet werden, hat der Hersteller hierüber nach näherer Anordnung des Aufsichtsoberbeamten besondere Anschreibung zu führen.

(3) Feingeschnittener Rauchtabak, zu dessen Herstellung nachweislich Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50 v. H. der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind, kann auf Antrag vom Finanzamt (Hauptzollamt) unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zur Versteuerung durch den Hersteller nach den Sätzen für Pfeifentabak mit der Maßgabe zugelassen werden, daß der Tabak in einer niedrigeren Steuerklasse als der Klasse 6 des § 5 Abs. 1 D des Gesetzes nicht versteuert werden darf. Auf Packungen derartigen Rauchtabaks ist die Art des Inhalts als „Steuerbegünstigter Feinschnitt" in Druckschrift mit mindestens 3 mm großen Buchstaben zu bezeichnen (§ 36 Abs. 1). Zur Versteuerung sind Steuerzeichen für Pfeifentabak (§§ 17 ff.) zu verwenden. Sie müssen dadurch entwertet werden, daß Firma und Sitz des Herstellers auf dem dafür vorgesehenen Felde vermerkt werden (§ 22 Abs. 1). Der Hersteller hat den steuerbegünstigten Feinschnitt

in einem besonderen Betriebsbuch D (§ 56) nachzuweisen und über die erforderlichen Steuerzeichen ein besonderes Bestellbuch (§ 21 Abs. 2) zu führen. Soweit aus den Betriebsbüchern (§§ 56, 57) oder aus den Geschäftsbüchern nicht ersichtlich ist, in welchem Mischungsverhältnisse Tabak inländischer Herkunft zu dem Rauchtabak verwendet wird, hat der Hersteller hierüber nach näherer Anordnung des Aufsichtsoberbeamten besondere Anschreibungen zu führen.

(4) Feingeschnittener Tabak, der lediglich zum Kauen bestimmt ist, wird auf Antrag vom Finanzamt (Hauptamt) unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs zur Versteuerung nach den um ein Drittel ermäßigten Sätzen für Pfeifentabak zugelassen. Die Vergünstigung wird nur für solchen Tabak gewährt, der mindestens zu 60 vom Hundert aus dunklem amerikanischen Kentuckytabak, im übrigen aus dunklem kentuckyartigen inländischen oder ausländischen Schwerguttabak besteht und ohne Verwendung von Rippen hergestellt wird. Auf Packungen derartigen Tabaks ist die Art des Inhalts als „Feinschnitt zum Kauen" in Druckschrift mit mindestens 3 mm großen Buchstaben zu bezeichnen (§ 36 Abs. 1). Die Bestimmungen der Abs. 2 Satz 5 und 6 und Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung**).

§ 8.

Pfeifentabak.

(1) Unter Pfeifentabak ist aller Tabak in Rollen, Platten oder geschnitten, mit Ausnahme des feingeschnittenen Rauchtabaks (§ 7), zu verstehen, der zum Rauchen aus der Pfeife bestimmt ist.

(2) Wie Pfeifentabak ist auch sogenannter „schwarzer Krauser" (§ 7 Abs. 2) zu versteuern sowie Kentucky- und Virginia-Preßtabak und Ungarblätter (ungarischer Landtabak), die im Kleinverkauf unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

(3) Der Versteuerung als Pfeifentabak unterliegt ferner selbstgewonnener Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird (Kleinpflanzertabak). — Der Versteuerung ist ein Drittel des niedrigsten Satzes des § 5 Abs. 1 D des Gesetzes zugrunde zu legen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Pflanzer für den Ertrag eines Erntejahrs als Steuermindestbetrag 4,50 Reichsmark*) zu entrichten hat.

(4) Für Strangtabak (Rolltabak) wird, soweit er in der Steuerklasse D 1 versteuert wird, der Steuersatz auf 0,75 Reichsmark für ein Kilogramm ermäßigt*).

**) Fassung der VO. v. 19. 4. 30.
*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

§ 9.

Kautabak.

Als Kautabak sind die zum Tabakgenuß in der Form des Kauens bestimmten, in der Regel gesoßten Tabakerzeugnisse in Rollen, Stangen und dergleichen zu versteuern. Tabak, der sowohl zum Kauen wie zum Rauchen bestimmt ist, ist je nach der Schnittbreite wie feingeschnittener Rauchtabak oder wie Pfeifentabak zu versteuern.

§ 10.

Schnupftabak.

Der Versteuerung als Schnupftabak unterliegen gemahlener oder in sonstiger Weise zerkleinerter Tabak, der zum Schnupfen bestimmt ist, sowie Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden.

§ 11.

Zigarettenpapier.

(1) Unter Zigarettenpapier ist neben Hülsen und Blättchen alles zur Herstellung von Zigaretten bestimmte Papier zu verstehen, auch wenn es die für diesen Verwendungszweck übliche Vorbereitung noch nicht erfahren hat, also noch nicht zu Hülsen verarbeitet, in Einzelblättchen geschnitten oder für die Zerteilung in solche Blättchen gefaltet, vorgezeichnet usw. ist.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern.

§ 12.

Höchstgrenzen des Gewichts usw. für Zigarren, Zigaretten und Kautabak.

(1) Für das Gewicht von Tabakerzeugnissen werden folgende Höchstgrenzen für ein Stück festgesetzt:

bei Zigarren . . . . . 13 g,
bei Zigaretten der Steuerklassen B 1 bis 3*) (bis zu 3 Reichspfennig das Stück) . . . . . 1 g,
bei Zigaretten der Steuerklassen B 4 und 5*) (zu 4 und 5 Reichspfennig das Stück) . . . . 1,25 g,
bei Zigaretten der Steuerklassen B 6 bis 11*) (zu 6 Reichspfennig oder mehr das Stück) . . 1,5 g,
bei Kautabak in Rollen oder Stangen . . . . 22 g.

(2) Für die Länge des Tabakstranges bei Zigaretten werden als Höchstgrenze 8 cm für ein Stück festgesetzt.

(3) Jeder Teil, der eine dieser Grenzen überschreitet, gilt für die Steuerberechnung als besonderes Einzelerzeugnis, und zwar von dem für das ganze Erzeugnis maßgebenden Kleinverkaufspreise.

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

(4) Unter dem nach Abs. 1 zulässigen Höchstgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1000 Stück verkaufsfertiger Erzeugnisse, und zwar bei Kautabak in angefeuchtetem Zustande, bei Hohlmundstückzigaretten unter Abzug des Mundstücksgewichts zu verstehen.

§ 13.

Gestrichen.

Zu §§ 6 bis 8 des Gesetzes.

§ 14.

Berechnung der Steuer.

(1) Die Steuer wird für jede einzelne Packung der tabaksteuerpflichtigen Waren nach ihrem Inhalt berechnet, d. i. bei Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach ihrer Stückzahl, bei feingeschnittenem Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak nach ihrem Eigengewicht, also ohne das Gewicht der etwaigen Umschließungen.

(2) Gelangt Kautabak nicht in Form von Rollen oder Stangen, sondern in anderer Form in den Verkehr, so ist jeder Teil im Gewichte von 20 g, auch der weniger als 20 g wiegende überschießende Teil, einer Rolle oder einer Stange gleichzuachten.

(3) Wird Zigarettenpapier in einer Form abgegeben, aus der die Zahl der Einzelhüllen nicht ohne weiteres erkennbar ist (in ganzen Bogen usw.), so sind je 25 Geviertzentimeter als steuerpflichtige Einzelhülle anzusehen.

§ 15.

Kleinverkaufspreis.

(1) Die Steuer wird bei Tabakerzeugnissen nach dem Kleinverkaufspreise bemessen. Der Kleinverkaufspreis umfaßt neben dem Preise für die Tabakerzeugnisse alle Kosten, die außerdem von dem Verbraucher mitgezahlt werden sollen, einschließlich der auf den Tabakerzeugnissen lastenden Abgaben und der Verpackungskosten, soweit sie durch die im § 14 des Gesetzes vorgeschriebene Verpackung entstehen.

(2) Werden Tabakerzeugnisse ohne Vorausbestimmung eines Kleinverkaufspreises abgegeben (als Geschenk, als Muster, zur Reklame und dergleichen) oder werden solche Erzeugnisse zu ermäßigten Preisen abgegeben oder werden sie von dem Hersteller oder Inhaber eines Tabaksteuerlagers für den eigenen Verbrauch entnommen, so gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, zu dem sie bei einer Abgabe gegen volles Entgelt in die Hand des Verbrauchers übergehen würden.

(3) Für zum Verkauf eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse sind Angaben über den inländischen Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklassen spätestens bei der Verzollung zu machen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes). Unterbleibt

die Angabe, so ist der für die Steuererhebung maßgebende Kleinverkaufspreis aus dem ausländischen Warenpreise, der den beizubringenden Belegen (Rechnungen und dergleichen) zu entnehmen ist, unter Hinzurechnung von Zoll, Tabaksteuer und eines den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechenden Zuschlags zu ermitteln. Werden Belege nicht beigebracht, so wird der der Versteuerung zugrunde zu legende Kleinverkaufspreis durch Schätzung ermittelt, wobei, wenn es sich um marktgängige Sorten von Tabakerzeugnissen handelt, für die der inländische Kleinverkaufspreis bekannt ist, dieser der Versteuerung zugrunde zu legen ist.

(4) Gehen ausländische Tabakerzeugnisse für den Verbraucher selbst (auf Bestellung, als Geschenk usw.) ein, so ist nach Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß zu verfahren.

(5) Bei Umrechnung von fremder Währung ist bei der Feststellung des steuerpflichtigen Wertes der letzte bekannte Kurs maßgebend. Das russische Pud ist in 16,38 kg umzurechnen, das in Großbritannien und Nordamerika als Handelsgewicht dienende Pfund (lb.) in 0,453 kg, das spanische Pfund (lb.) in 0,46 kg.

(6) Sind einzelne Zigarren, Zigaretten oder Rollen und Stangen von Kautabak von verschiedenen Kleinverkaufspreisen zu einer Packung vereinigt, so gilt ihr Durchschnittspreis als Kleinverkaufspreis der Packung.

§ 16.

Angestellten- und Arbeiterzigarren usw.

Tabakerzeugnisse, die der Hersteller in der üblichen Weise an seine Angestellten und Arbeiter als Teil des Lohnes abgibt, sind der Hebestelle in bestimmten Zeiträumen unter Angabe der abgegebenen Mengen von Tabakerzeugnissen und der Zahl der Angestellten und Arbeiter anzumelden. Das Nähere bestimmen die Landesfinanzämter; sie können insbesondere Befreiung vom Verpackungszwange (§§ 14 und 15 des Gesetzes) für Tabakerzeugnisse der genannten Art, mit Ausnahme der Zigaretten, unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen zulassen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 17.

Steuerzeichen:

1. Beschaffenheit.

(1) Als Steuerzeichen dienen für Zigarren grün und rotbraun, für Kautabak blau und braun bedruckte Marken, für Zigaretten blau und braun, für feingeschnittenen Rauchtabak grün und grau, für Pfeifentabak rot und braun, für Schnupftabak braun und grau und für Zigarettenhüllen braun bedruckte Streifen aus weißem, mit natürlichem Wasserzeichen versehenen Papier.

(2) Die Steuerzeichen für Zigarren und für Kautabak, deren bedruckte Fläche etwa 30 mm breit und 50 mm hoch ist, enthalten am oberen Rande die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Art, darunter ein mit einer Zierzeichnung versehenes Feld, das bei den Steuerzeichen für Zigarren dazu bestimmt ist, beim Öffnen der Packung zerrissen zu werden, darunter ein Feld, das in der Mitte auf weißem Grunde in Prägedruck den Reichsadler und die Inschrift „Deutsches Reich" und zu beiden Seiten die Angabe des Kleinverkaufspreises für eine Zigarre oder für ein Stück Kautabak enthält, und schließlich ein Feld zur Eintragung des Entwertungsvermerkes (§ 22). In den Ecken des Inhaltsfeldes ist die Preisziffer, in den unteren Ecken des Zierfeldes und des Preisfeldes die Inhaltsziffer in kleinerem Druck wiedergegeben.

(3) Die Steuerzeichen für die übrigen Tabakerzeugnisse sind durch senkrechte Linien in fünf Felder geteilt. Von den drei Mittelfeldern ist das erste zur Eintragung des Entwertungsvermerkes bestimmt, das zweite Mittelfeld enthält auf weißem Grunde in Prägedruck den Reichsadler und die Inschrift „Deutsches Reich", das dritte Mittelfeld enthält links die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl oder Gewicht und Art der Tabakerzeugnisse (Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak, Schnupftabak) und rechts die Angabe des Kleinverkaufspreises, bei Zigaretten für das Stück, im übrigen für das Kilogramm. Die beiden Endfelder der Steuerzeichen sind an den Außenseiten offen, haben am oberen und unteren Rande eine Borte und sind mit Zierlinien ausgefüllt. Das Entwertungsfeld weist in den linken Ecken die Inhaltsziffer, in den rechten die Preisziffer in kleinerem Druck auf; in dem dritten Mittelfelde ist in den linken Ecken die Preisziffer, in den rechten die Inhaltsziffer in kleinerem Druck wiedergegeben.

(4) Die Steuerzeichen für Zigarettenhüllen sind in der im Abs. 3 beschriebenen Weise hergestellt; sie enthalten jedoch im dritten Mittelfelde nur die Angabe des Inhalts der Packung nach Stückzahl und Art (z. B. 50 Zigarettenhüllen) und in den vier Ecken des Entwertungsfeldes in kleinerem Druck die Inhaltsziffer.

(5) Die Breite der bedruckten Fläche der Streifen beträgt für Zigarettenhüllen 10 mm, im übrigen 13 mm; ihre Länge beträgt

1. für Zigaretten	17,5 cm,
2. für Feinschnitt	27 cm,
3. für Pfeifentabak	32 cm,
4. für Schnupftabak in Packungen zu 1000 g . . .	50 cm,
im übrigen	33 cm,
5. für Zigarettenhüllen	10 cm.

(6) Die Steuerzeichen für Zigarren sind mit Durchlochung, die Steuerzeichen für Zigarettenhüllen sowohl mit wie ohne

Gummiaufstrich und Durchlochung, die übrigen Steuerzeichen ohne Durchlochung und ohne Gummiaufstrich hergestellt.

(7) Für Tabakerzeugnisse werden außerdem Steuerzeichen wie vorstehend beschrieben hergestellt, auf denen jedoch die zahlenmäßige Angabe des Kleinverkaufspreises fehlt.

§ 18.

2. Arten.

(1) Es werden hergestellt:

I. nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 18a) Steuerzeichen mit Angabe des Kleinverkaufspreises:

a) für Zigarren der Steuerklassen A 1 bis 20 und aus der Steuerklasse A 21 im Kleinverkaufspreise zu 25, 30, 35, 40, 50 und 60 Reichspfennig das Stück für Packungen zu 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,

b) für Zigaretten der Steuerklassen B 1 bis 10*) und aus der Steuerklasse B 11*) im Kleinverkaufspreise zu 15 Reichspfennig das Stück für Packungen zu 10, 20, 25, 50 und 100 Stück,

c) für feingeschnittenen Rauchtabak der Steuerklassen C 1 bis 7*) und aus der Steuerklasse C 8*) im Kleinverkaufspreise zu 20, 24, 26 und 30 Reichsmark das Kilogramm für Packungen zu 25, 50 und 100 Gramm,

d) für Pfeifentabak der Steuerklassen D 1 bis 7*) und aus der Steuerklasse D 8*) im Kleinverkaufspreise zu 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 Reichsmark das Kilogramm für Packungen zu 50, 100, 250 und 500 Gramm,

e) für Kautabak der Steuerklassen E 1 bis 3 und aus der Steuerklasse E 4 im Kleinverkaufspreise zu 15 und 20 Reichspfennig das Stück für Packungen zu 25, 50 und 100 Stück,

f) für Schnupftabak der Steuerklassen F 1 bis 3 und aus der Steuerklasse F 4 im Kleinverkaufspreise von über 3 bis 4, von über 4 bis 5, von über 5 bis 6, von über 6 bis 7, von über 7 bis 8, von über 8 bis 9 und von über 9 bis 10 Reichsmark das Kilogramm für Packungen zu 50, 100, 200, 400, 500, 800 und 1000 Gramm;

II. Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises für Tabakerzeugnisse und die unter I a bis f genannten Packungen; diese Steuerzeichen finden Verwendung bei Steuerklassen und Packungen, für die Steuerzeichen mit Angabe des Kleinverkaufspreises nicht hergestellt werden;

III. Steuerzeichen für Zigarettenhüllen für Packungen zu 40, 50, 60, 90 und 100 Stück.

(2) Bleibt die Menge des Inhalts einer Packung zwischen zwei Packungen in der vorstehend genannten Größe, so ist für

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

die Packung das Steuerzeichen der nächstgrößeren Packung zu verwenden.

(3) Die Steuerzeichen für Schnupftabak zu 400 und 800 g sind für Packungen bestimmt, die je 20 oder 40 Packungen zu je 20 g enthalten; die Abgabe der Packungen zu 20 g gilt als loser Verkauf im Sinne des § 66.

§ 18a.

Welche Steuerzeichen gemäß § 18 Abs. 1 unter I hergestellt sind und demgemäß bereitgehalten werden, wird besonders bekanntgegeben. Die Bildung von Steuerklassen, für die Steuerzeichen nicht bereitgehalten werden, durch Verwendung mehrerer Steuerzeichen ist nicht zulässig; die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 19.

3. Herstellung.

(1) Die Steuerzeichen für Zigarren und Kautabak werden in Bogen zu je 25 Stück, für Zigaretten in Bogen zu je 40 Stück, die übrigen Steuerzeichen in Bogen zu je 20 Stück mit 2 bis 4 mm Zwischenräumen von der Reichsdruckerei hergestellt. In der oberen rechten Ecke jedes Bogens ist die Zahl der Steuerzeichen, ihr Einzelwert und der Gesamtwert des Bogens aufgedruckt. Zur Erleichterung des gleichmäßigen Durchschneidens der Bogen ist auf jedem Bogen oben und unten ein Nadelpunkt angebracht.

(2) In der Reichsdruckerei werden die Steuerzeichen für Zigarren, Kautabak, Schnupftabak und Zigarettenpapier zu je 10 Bogen, die Steuerzeichen für Zigaretten, feingeschnittenen Rauchtabak und Pfeifentabak zu je 50 Bogen in Einzeltaschen verpackt. Die Einzeltaschen zu 10 und zu 50 Bogen werden außerdem durch einen gemeinsamen Umschlag zu Sammeltaschen von je 100 Bogen vereinigt. An den Sammel- und Einzeltaschen ist je eine Ecke (Zählecke) soweit abgeschnitten, daß vor ihrer Öffnung der Inhalt an dieser Stelle nachgeprüft werden kann. Die in einer Einzeltasche enthaltenen Steuerzeichenbogen sind an der der Zählecke schräg gegenüberliegenden Ecke mit einer Drahtklammer zusammengeheftet und außerdem, um die Art der in einer Tasche enthaltenen Steuerzeichen feststellen zu können, auf dem Randstreifen an der Zählecke mit einer Bezeichnung der Steuerzeichensorte bedruckt. Die Einzeltaschen sind in die Sammeltaschen so hineingelegt, daß die beiderseitigen Zählecken einander schräg gegenüberliegen.

(3) Das Reichsfinanzzeugamt liefert die Steuerzeichen in vollen Taschen an die Vertriebsstellen, die die Steuerzeichen auf Bestellzettel gemäß § 21 Abs. 3 an Hersteller tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse, Lagerinhaber und Händler abgeben. Die Vertriebsstellen dürfen volle Taschen in der Regel nicht ab-

geben, ohne vorher die Taschen geöffnet und ihren Inhalt nachgeprüft zu haben. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Abnehmer schriftlich erklärt, keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß die Reichsdruckerei bei den ungeöffnet abgegebenen Taschen für die Richtigkeit der über Stückzahl und Wertbetrag des Inhalts gemachten Angaben keine Gewähr leistet. Beim Öffnen und Nachprüfen des Inhalts sind die auf den Taschen angegebenen Vorschriften zu beachten.

§ 20.

4. Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe.

(1) Für Tabakerzeugnisse werden zur Verwendung durch die Amtsstellen Steuerzeichenvordrucke ohne Angabe des Inhalts der Packung und des Kleinverkaufspreises hergestellt. Sie bestehen aus weißem Papier, sind mit Durchlochung und Gummiaufstrich versehen und entsprechen im übrigen den Vorschriften des § 17. Die Vordruckblätter sind im Hefte zu je 100 Steuerzeichen vereinigt, die hinter jedem Steuerzeichenblatt ein leeres weißes Blatt enthalten, das zur Aufnahme des Abdrucks der durchzuschreibenden Angaben (Abs. 3) bestimmt ist.

(2) Die Steuerzeichenvordrucke sind in der Regel nur zur Versteuerung von Tabakerzeugnissen, die mit der Post für andere Personen als Händler oder im Reiseverkehr eingehen, von Fehlmengen sowie von nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen (§ 45) zu verwenden. Sie können ferner bei den von den Landesfinanzämtern zu bestimmenden Amtsstellen, die nur einen geringen Umsatz an Steuerzeichen haben, an Stelle dieser sowie ausnahmsweise als Zuschlagsteuerzeichen (§ 65 Abs. 4) Verwendung finden.

(3) Der Abfertigungsbeamte hat auf dem Vordruck im Entwertungsfelde die Bezeichnung der Amtsstelle nebst seiner Unterschrift, in den entsprechenden Feldern die Angaben des Inhalts und des Kleinverkaufspreises mit Tintenstift einzutragen. Der Abdruck der Eintragung wird nach Erhebung des Steuerbetrags Beleg zum Tabaksteuer-Einnahmebuche (§ 30).

§ 21.

5. Vertrieb und Buchführung.

(1) Die Steuerzeichen werden von den örtlichen Hebestellen nach Maßgabe des gewöhnlichen Bedarfs vorrätig gehalten; außergewöhnliche Bestellungen auf Steuerzeichen sind rechtzeitig vorher anzumelden, damit die Hebestelle ihren Vorrat bis zum Eintritt des Bedarfs ergänzen kann. Hersteller tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse, Inhaber von Tabaksteuerlagern und Händler haben der Vertriebsstelle bei jeder Entnahme von Steuerzeichen einen von ihnen unterzeichneten Bestellzettel nach Muster 1, und zwar Hersteller und Lagerinhaber in einer, Händler in zweifacher Ausfertigung, zu übergeben, aus dem

Zahl, Art und Wert der gewünschten Zeichen hervorgeht; der Wert der einzelnen Steuerzeichen und Bogen ist aus den Übersichten erkennbar, die dem Muster 1 als Anlage beigefügt sind. Muster 1. Hersteller und Inhaber von Tabaksteuerlagern dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager liegt. Die Vertriebsstelle liefert die Zeichen nach Erlegung oder buchmäßiger Festhaltung (§ 30) des Steuerbetrags. Steuerzeichen für Strangtabak (Rolltabak) der Steuerklasse D 1 (§ 8 Abs. 4) sind von der Vertriebsstelle im dritten Mittelfelde (Inhalts- und Preisfeld) handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe mit der Bezeichnung „Strangtabak" zu versehen*). In derselben Weise sind Steuerzeichen für Feinschnitt zum Kauen (§ 7 Abs. 4) mit der Bezeichnung „Feinschnitt zum Kauen" oder abgekürzt „Fsch. z. K." zu versehen**).

(2) Über die bezogenen Steuerzeichen haben Hersteller tabaksteuerpflichtiger Waren und Inhaber von Tabaksteuerlagern Bestellbücher nach Muster 2 zu führen, die der Vertriebsstelle mit dem Bestellzettel vorzulegen sind. Muster 2 a bis f. Für die Führung der Bestellbücher durch die Gewerbetreibenden gilt die Anleitung auf den Mustern. Die Vertriebsstelle prüft die Übereinstimmung des Bestellbuchs mit dem Bestellzettel oder der Bestellzettel unter sich sowie die Beachtung der in der Anleitung zum Bestellbuch vorgeschriebenen Form der Eintragungen und versieht jeden Bestellzettel mit laufender Nummer. Streichungen und sonstige nachträgliche Abänderungen von Eintragungen in den Bestellbüchern sind von dem mit der Vorprüfung der Bestellbücher und Bestellzettel beauftragten oder dem die Steuerzeichen ausgebenden Beamten zu bescheinigen. Die Vertriebsstelle vermerkt die Lieferung der Steuerzeichen, und zwar in dem Bestellbuch unter Angabe der Gesamtstückzahl der Steuerzeichen in Zahlen und in Buchstaben, in der zurückzugebenden Zweitausfertigung des Bestellzettels unter Angabe der Zahlungsfrist. Bei der Nachprüfung des zu Beginn des Rechnungsjahres in den Bestellbüchern vorgetragenen Bestands an Steuerzeichen aus dem Vorjahre hat die Vertriebsstelle in der Geldspalte den Gesamtwert des Steuerzeichenbestands in Ziffern und in Buchstaben und in der Bemerkungsspalte die Gesamtzahl der Steuerzeichen nach Bogen und Einzelzeichen in Ziffern und in Buchstaben einzutragen. Bei der ersten Steuerzeichenentnahme innerhalb eines Halbmonatsabschnitts sind in den Bestellbüchern die Geldspalten für den vorhergegangenen halben Monat aufzurechnen, die Ergebnisse zwischen den Linien in Zahlen und in Buchstaben niederzuschreiben und mit den An-

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.
**) Fassung der VO. v. 19. 4. 30.

schreibungen im Sollbuch (§ 30) zu vergleichen. Die Befolgung der vorbezeichneten Anordnungen hat der ausführende Beamte durch Eintragung von Namen, Dienststellung und Datum in der Bemerkungsspalte jeweils zu bescheinigen.

(3) An Hersteller, Lagerinhaber und Händler werden Steuerzeichen nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon abgegeben; im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses ist die Abgabe von geringeren Mengen als 5 Stück zulässig. Zuschlagsteuerzeichen (§ 65) können einzeln abgegeben werden. Die Wertbeträge werden für jede Sorte von Steuerzeichen auf ganze Reichspfennige nach oben abgerundet.

(4) Über die Einnahme und Ausgabe an Steuerzeichen und an Heften mit Vordrucken ist bei der Vertriebsstelle ein Steuerzeichenbuch nach Muster 3 zu führen. Das Steuerzeichenbuch kann nach Bedarf in mehrere Abteilungen zerlegt werden; es kann bei Vertriebsstellen mit geringem Steuerzeichenverkehr in einfacherer Form angelegt werden.

Muster 3.

§ 22.

6. Entwertung.

(1) Die Steuerzeichen sind vom Hersteller der steuerpflichtigen Erzeugnisse oder vom Inhaber des Tabaksteuerlagers — bei eingeführten Waren vom Bezieher — dadurch zu entwerten, daß er bei Zigarren auf dem dafür vorgesehenen Felde des Steuerzeichens das ihm von der Steuerbehörde zugeteilte Entwertungszeichen, bei den übrigen Steuerzeichen auf dem dafür vorgesehenen Felde der Steuerzeichen seine Firma und deren Sitz handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe vermerkt. Der Entwertungsvermerk darf auf den zu beiden Seiten des Steuerzeichens befindlichen Teil der Packung übergreifen, sofern die Packung nicht aus Glas oder Metall besteht. Das Entwertungszeichen für die Zigarrensteuerzeichen wird für bestimmte Zeitabschnitte nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen durch die Vertriebsstelle der Steuerzeichen zugeteilt. Das zugeteilte Entwertungszeichen darf in Rechnungen, Preisverzeichnissen, Ankündigungen oder dergleichen nicht bekanntgegeben, auch nicht in irgendeiner Weise dazu benutzt werden, um die Herkunft der Zigarren kenntlich zu machen. An Stelle der sonstigen Entwertungsvermerke können, ausgenommen bei Zigarren und feingeschnittenem Rauchtabak der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Art, bei der Entwertung durch den Hersteller der Erzeugnisse gesetzlich geschützte Warenzeichen oder auch besondere Entwertungszeichen treten; für Zigaretten sind besondere Entwertungszeichen nicht zulässig. Nachträgliche Änderungen dürfen an dem Entwertungsvermerke nicht vorgenommen, auch dürfen, abgesehen von den Fällen des § 22a, keine anderen oder weiteren Ver-

merke oder Zeichen — auch nicht mit synthetischer Tinte — in den drei Mittelfeldern des Steuerzeichens oder auf den Steuerzeichen für Zigarren und Kautabak angebracht werden.

(2) Die besonderen Entwertungszeichen unterliegen der Genehmigung der Steuerstelle und sind auf ihr Verlangen von Zeit zu Zeit zu wechseln. Will ein Hersteller ein Warenzeichen verwenden, so hat er der Steuerbehörde bei der Mitteilung des Zeichens den Nachweis zu liefern, daß es ihm gesetzlich geschützt ist. Die Steuerstellen haben über die Waren- und besonderen Entwertungszeichen nach Anordnung des Landesfinanzamts fortlaufende Listen zu führen.

(3) Die Entwertung der Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe erfolgt durch die Abfertigungsbeamten gemäß § 20 Absatz 3.

(4) Wenn die unterlassene oder unvorschriftsmäßige Entwertung von Steuerzeichen (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) nachweislich nur auf ein Versehen zurückzuführen ist, so kann das Finanzamt (Hauptamt) — zur Vermeidung einer vom Gesetze nicht beabsichtigten Doppelbesteuerung — überhaupt nicht entwertete Steuerzeichen nachträglich durch einen amtlichen Vermerk im Entwertungsfeld entwerten lassen und im Falle unvorschriftsmäßiger Entwertung die Zurücknahme der Packungen in den Herstellungsbetrieb und das Tabaksteuerlager oder die Verwendung neuer Zeichen unter Gewährung von Ersatz für die vorschriftswidrig verwendeten zulassen. Für das Verfahren beim Ersatze sind die Bestimmungen im § 27 sinngemäß anzuwenden.

§ 22a.

(1) Auf Steuerzeichen der im § 18 Abs. 1 unter II bezeichneten Art haben die Hebestellen den der Versteuerung zugrunde gelegten Kleinverkaufspreis in dem hierfür vorgesehenen Felde handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe ziffernmäßig einzutragen. Die Hebestellen sind befugt, den im § 22 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, falls gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen, ausnahmsweise zu gestatten, auf Steuerzeichen ohne Preisangabe den Kleinverkaufspreis selbst einzutragen; nachträgliche Änderungen der Eintragung sind unzulässig.

(2) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 23.

7. Anbringung.

(1) Zu jeder Packung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse ist das ihrem Inhalt entsprechende Steuerzeichen zu verwenden. Ausnahmsweise darf eine Packung auch durch mehrere Zeichen ihrer Steuerklasse versteuert werden (z. B. Packungen mit 100 Zigarren durch Anbringung von 2 Steuerzeichen für Packungen zu je 50 Zigarren usw.). Die Anbringung mehrerer

Zeichen an einer Packung ist ferner zulässig in den Fällen von § 34 Abs. 2 und §§ 46, 65 und 77.

(2) Das Steuerzeichen für Zigarren muß mit dem hierfür bestimmten Felde (§ 17 Abs. 2) über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung (§ 35 Abs. 1) gelegt werden. Das Steuerzeichen für Kautabak ist auf der Packung an beliebiger Stelle so anzubringen, daß es dem Käufer sichtbar ist. Die übrigen Steuerzeichen müssen mit einem ihrer drei Mittelfelder über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung gelegt werden; sind mehrere Öffnungsstellen vorhanden, so muß das Steuerzeichen so angebracht werden, daß es alle Öffnungsstellen verschließt und eine der Öffnungsstellen mit einem der drei Mittelfelder bedeckt. Die drei Mittelfelder der Steuerstreifen müssen in vollem Umfang auf der Packung sichtbar sein, die beiden Endfelder können nach Bedarf übereinander geklebt, verkürzt oder abgeschnitten werden. Die Steuerzeichen sind an den Packungen sorgfältig und mit gutem Klebestoffe derart zu befestigen, daß ihre Loslösung ohne Zerstörung nicht möglich ist.

(3) Besteht die Packung aus mehreren Umschließungen, von denen die innere vollständig geschlossen ist, so kann das Steuerzeichen um diese gelegt werden, sofern die äußeren Umschließungen zur Prüfung der richtigen Versteuerung sich ohne weiteres öffnen lassen. Auch ist die Anbringung des Steuerzeichens um einen Teil der inneren und einen Teil der äußeren Umschließung zulässig, wenn sich die Packung auf diese Weise vorschriftsmäßig (Abs. 2) verschließen läßt.

(4) Ist die Packung noch mit einer Papp- oder Papierhülle umgeben (sogenannte Luxuspackungen), so kann das Steuerzeichen an der Hülle angebracht werden, sofern letztere derartig umgelegt ist, daß die Packung ohne Verletzung der Hülle oder des Steuerzeichens nicht entnommen werden kann.

§ 24.

Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen:

1. Umtausch noch nicht entwerteter Steuerzeichen.

Noch nicht entwertete Steuerzeichen werden, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Vertriebsstelle gegen solche mit anderen Wertbeträgen umgetauscht. Bereits zerschnittene Bogen werden nur umgetauscht, wenn und soweit die Zahl der Steuerzeichen einer Sorte die für den Bezug vorgeschriebenen Mindestmengen (§ 21 Abs. 3) erreicht. Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises, in die ein Preis noch nicht eingetragen ist, können für einen höheren Kleinverkaufspreis, als er beim Ankauf der Steuerzeichen vorgesehen war, verwendet werden, sofern vorher der Unterschied an Steuer unter Vorlage eines anderweitigen Bestellzettels nachgezahlt wird; das Bestellbuch ist entsprechend zu berichtigen.

§ 25.

2. Ersatz durch die Finanzämter (Hauptämter):
a) für unverwendbare, noch nicht angebrachte Steuerzeichen.

Für noch nicht angebrachte Steuerzeichen, die verdorben oder sonst für die Hersteller, Lagerinhaber oder Einbringer der Erzeugnisse unverwendbar geworden sind, wird auf Anweisung des Finanzamts (Hauptamts) Ersatz gewährt, wenn der Schaden mindestens 1 RM. beträgt.

§ 26.

b) für bereits angebrachte Steuerzeichen.

(1) Mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) kann für bereits angebrachte Steuerzeichen an den Hersteller, Lagerinhaber oder Einbringer der versteuerten Waren, im Falle zu g auch an den Händler, Ersatz gewährt werden,

a) wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag oder an unrichtigen Packungen angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind, und die Packungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungsstätte, dem Tabaksteuerlager oder im amtlichen Gewahrsam befinden;

b) wenn mit zweifellos erkennbaren Steuerzeichen versehene Packungen ohne vorherige Öffnung in den Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager zurückgenommen werden;

c) wenn mit zweifellos erkennbaren Steuerzeichen versehene bereits geöffnete Packungen oder Packungen, die durch das Steuerzeichen nicht verschlossen zu werden brauchen, sowie nicht verpackungsfähige Erzeugnisse in den Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager zurückgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht werden kann, daß der Inhalt der Packungen oder die nicht verpackungsfähigen Erzeugnisse nicht verändert worden sind;

d) wenn Steuerzeichen an der Amtsstelle (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und § 46) versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrage oder an unrichtigen Packungen angebracht und die Packungen nach Anbringung der Steuerzeichen aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, sofern gegen die Nämlichkeit der wiedervorzuführenden Packungen keine Bedenken bestehen, und der Nachweis erbracht wird, daß mit dem Inhalt nach der Öffnung keine Veränderungen vorgenommen sind;

e) wenn zur Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmte Erzeugnisse versehentlich versteuert worden sind, oder wenn für verzollte und versteuerte Erzeugnisse eine Zollerstattung aus Billigkeitsgründen bewilligt wird, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß die Packungen ungeöffnet und

mit unversehrten Steuerzeichen vorgeführt und demnächst nach Vernichtung der Steuerzeichen unter amtlicher Aufsicht in das Ausland verbracht oder in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommen werden;

f) wenn im Ausland angelegte Steuerzeichen (§ 60 Abs. 2) bei der amtlichen Vernichtung von verdorben eingegangenen Waren mit zugrunde gegangen sind;

g) wenn gemäß § 37 eine Umpackung versteuerter Packungen vorgenommen wird.

(2) Der Wert der Steuerzeichen muß in den Fällen a und f mindestens 1 RM., in den Fällen b, c, e und g mindestens 3 RM. betragen.

(3) Der Sachverhalt ist durch einen Oberbeamten, im Falle zu f durch den Vorsteher der Amtsstelle, festzustellen. Die Zurücknahme in den Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager (Abs. 1b und c) ist von den Beamten auf der Aufstellung über die Steuerzeichen (§ 27 Abs. 1) zu bescheinigen.

§ 27.

3. Verfahren beim Ersatz durch die Finanzämter (Hauptämter) und beim Umtausch.

(1) Über die Steuerzeichen, deren Umtausch oder deren Ersatz beantragt wird, ist dem Amte eine Aufstellung unter Benutzung des Musters 1 zu übergeben, die bei der Rücklieferung noch nicht entwerteter Steuerzeichen mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel" zu versehen ist.

(2) Der Ersatz wird, abgesehen von den Fällen im Schlußsatz von § 24, durch Lieferung anderer Steuerzeichen im gleichen Gesamtwert gewährt. Statt dessen kann in den Fällen des § 26 Abs. 1 unter e und f der Wertbetrag der vernichteten Steuerzeichen und in den Fällen unter d der Betrag der zuviel erhobenen Steuer zurückgezahlt werden. Ferner kann mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) in den Fällen der §§ 24 und 25 statt des Umtausches oder Ersatzes eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags dann erfolgen, wenn ein Betriebsinhaber die Herstellung, ein Lagerinhaber die Lagerung und ein Händler die Einfuhr von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen aufgibt.

(3) Verdorbene oder bereits angebrachte Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 oder 26 Ersatz geleistet wird, sind im Falle des § 25 beim Finanzamt (Hauptamt) von zwei Beamten, im Falle des § 26 unter Aufsicht eines der dort genannten und eines zweiten Beamten zu vernichten. Auf Antrag kann die Vernichtung dadurch erfolgen, daß die Mittelfelder der Steuerzeichen mit dem Stempelaufdruck „Ungültig" versehen werden, der in einer seine nachträgliche Beseitigung ausschließenden Stempelfarbe anzubringen ist.

(4) Die Vernichtung der Steuerzeichen ist von den Beamten auf der Aufstellung (Abs. 1) zu bescheinigen.

§ 28.

4. Ersatz durch die Hebestellen.

(1) Für angebrachte Steuerzeichen ist von den Hebestellen Ersatz zu leisten,

a) wenn beim Öffnen der Packungen aus Anlaß der Zollabfertigung die im Ausland angelegten Steuerzeichen (§ 60 Abs. 2) vernichtet werden;

b) wenn aus dem Ausland eingegangene, durch die Postverwaltung verzollte und versteuerte Sendungen wegen Annahmeverweigerung oder Unbestellbarkeit unter Beachtung der Vorschriften im § 15 der Postzollordnung in das Ausland zurückgesandt werden.

(2) Der Ersatz ist bei der Hebestelle auf dem Zollpapiere zu beantragen. Er erfolgt im Falle zu a durch unentgeltliche Verabfolgung neuer Steuerzeichen, die unter amtlicher Aufsicht an den Packungen anzulegen sind, im Falle zu b durch Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Geldbetrags nach amtlicher Vernichtung der Steuerzeichen. Von den Beamten ist im ersten Falle die Anbringung, im zweiten Falle die Vernichtung der Steuerzeichen auf dem Zollpapiere zu bescheinigen.

(3) Steuerzeichen, die bei den amtlichen Prüfungen, ob der Inhalt verschlossener Packungen den Angaben auf den Packungen und den Steuerzeichen entspricht, von den Aufsichtsbeamten vernichtet werden, sind unentgeltlich zu ersetzen. Die Steuerzeichen werden den Aufsichtsbeamten gegen Bescheinigung abgabenfrei verabfolgt.

§ 29.

5. Verrechnung der zurückgezahlten Beträge; Zahlung der Gebühr für Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen.

(1) Die zurückgezahlten Beträge (§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und 2) und die Beträge der gemäß § 28 Abs. 3 abgabenfrei verabfolgten Steuerzeichen sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. nachzuweisen.

(2) In den Fällen der §§ 24, 25 und 26 Abs. 1 unter a, b, c, e, f und g hat der Antragsteller für den Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen eine Gebühr zu entrichten. Diese bemißt sich für jeden zum Umtausch oder Ersatz vorgelegten vollen Bogen oder eine dem vollen Bogen entsprechende Zeichenzahl, wobei Teilmengen als volle Bogen zu gelten haben, auf 20 Reichspfennig, höchstens jedoch auf 50 v. H. des Steuerwerts des einzelnen Bogens, beträgt aber mindestens eine Reichsmark für jeden Antrag. Bei Berechnung der Bogenzahl sind Teilmengen jeder nach Kleinverkaufspreis oder Packungsgröße verschiedenen Steuerzeichensorte für sich zu behandeln. Die Zahlung der Gebühr ist auf der Aufstellung der umzutauschenden oder zu ersetzenden Steuerzeichen (§ 27 Abs. 1) zu vermerken.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 30.

Erhebung der Tabaksteuer.

Muster 3a u. 4

Die Hebestelle führt über die Einnahmen aus dem Verkaufe von Steuerzeichen und aus der Verwendung von Steuerzeichenvordrucken ein Sollbuch nach Muster 3a und ein Einnahmebuch nach Muster 4 in Vierteljahrsabschnitten.

§§ 31 bis 33.

Gestrichen.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes.

§ 34.

Verpackungszwang.

1. Packungen a) Größe.

(1) Die Größe (der Inhalt) der Packungen hat den im § 18 angegebenen Abmessungen zu entsprechen.

(2) Packungen von Zigarettenhüllen können mit einem Vielfachen der im § 18 Abs. 1 unter III angegebenen Stückzahlen oder mit einer sich aus diesen Stückzahlen zusammensetzenden Menge, und zwar bis zu 1000 Stück, hergestellt und abgegeben werden. Im Falle des Bedürfnisses kann das Finanzamt (Hauptamt) für Zigarren Packungen bis zu 200 Stück zulassen. Die vergrößerten Packungen sind mit der entsprechenden Zahl von Steuerzeichen zu versehen.

(3) Bei den Packungen für feingeschnittenen Rauchtabak, für Pfeifen- und Schnupftabak bleiben durch Austrocknen oder Anziehen von Feuchtigkeit verursachte Gewichtsunterschiede bis zu 20 v. H., für sogenannten schwarzen Krausen und für Kautabak bis zu 35 v. H. unberücksichtigt.

(4) Mit Genehmigung des Landesfinanzamts können bei nachgewiesenem Bedürfnis, beispielsweise für selbsttätige Verkaufsvorrichtungen, Packungen zugelassen werden, deren Inhalt zwischen den im § 18 Abs. 1 angegebenen Grenzen bleibt. In diesem Falle ist die Steuer gemäß § 18 Abs. 2 zu entrichten. In Abteilung 2 der Betriebsbücher (§ 56) ist der wirkliche Inhalt der Packungen anzuschreiben, in der Bemerkungsspalte aber die der Steuerberechnung zugrunde gelegte Menge zu vermerken.

§ 35.

b) Einrichtung.

(1) Die Umschließungen der Zigarettenhüllen dürfen nur aus Papier oder Pappe bestehen, die Umschließungen der Tabakerzeugnisse aus beliebigen Stoffen bestehen. Sie müssen ihren Inhalt vollständig umgeben und so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletzung nur an einzelnen, als zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen geöffnet werden können, und daß

der Inhalt nur nach Öffnung dieser Stellen entnommen werden kann. Die ordentlichen Öffnungsstellen der Packungen müssen so angeordnet sein, daß ihre Öffnungen nicht ohne Zerreißung des Steuerzeichens (§ 66) erfolgen kann.

(2) Um eine Besichtigung des Inhalts durch den Käufer zu ermöglichen, können die Packungen für Tabakerzeugnisse auf der Schauseite mit einem durchsichtigen Deckel aus Glas, Zellhorn und dergleichen, bei Zigarren und Zigaretten auch mit einem rahmenartigen Ausschnitt oder mit gitterartigen Öffnungen oder dergleichen versehen werden. In letzteren Fällen muß die Packung derartig sein, daß die Entnahme von Zigarren oder Zigaretten und die Wiederfüllung der Packung nicht ausführbar ist, ohne diese oder das Steuerzeichen zu verletzen.

(3) Sind, abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 3, innerhalb einer größeren Umschließung Zwischenpackungen enthalten, so sind diese als Packungen im Sinne des § 14 des Gesetzes zu versteuern, wenn sie vorschriftsmäßig verschlossen werden können. Andernfalls ist das Steuerzeichen an der größeren Umschließung anzulegen.

(4) Bei Strangtabak (Rolltabak), der zum Rauchen aus der Pfeife bestimmt ist, ist die handelsübliche Umschnürung als Ersatz für die im Abs. 1 geforderte Umschließung anzusehen, wenn sich die Steuerzeichen an den Schnurenden dieser Umschnürung so anbringen lassen, daß ohne ihre Beseitigung oder Beschädigung der Rolltabak nicht entnommen werden kann.

§ 36.

c) Bezeichnung.

(1) Auf jeder Packung ist der Inhalt, für Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen nach der Stückzahl, für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak nach dem Eigengewicht, in Druckschrift anzugeben. Bei Zigarren in handelsüblichen Packungen, die über die Art des Inhalts keinen Zweifel lassen, wird die Angabe über die Art des Inhalts durch die entsprechende Angabe auf dem Steuerzeichen ersetzt. Für feingeschnittenen Rauchtabak der im § 7 Abs. 3 bezeichneten Art ist die Art des Inhalts als „Steuerbegünstigter Feinschnitt" zu bezeichnen. Die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel ist zulässig.

(2) Außerdem sind auf jeder Packung der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der zutreffenden Steuerklassen in Druckschrift anzugeben. Diese Vorschrift gilt dadurch als erfüllt, daß das Steuerzeichen die entsprechenden Angaben enthält.

§ 37.

2. Umpackung.

Auf Antrag können die Finanzämter (Hauptämter) Herstellern, Lagerinhabern und Händlern gestatten, tabaksteuer-

pflichtige Waren, die sich in versteuerten Packungen befinden, unter amtlicher Aufsicht ohne nochmalige Steuerentrichtung umzupacken (§ 26 Abs. 1 unter g). Wegen der Vernichtung der an den ursprünglichen Packungen befindlichen Steuerzeichen und der Lieferung neuer Steuerzeichen gelten die Bestimmungen in den §§ 27 und 29 Abs. 2. Die Entwertung der an den neuen Packungen unter amtlicher Aufsicht anzulegenden Steuerzeichen hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Hat der Antragsteller die Erzeugnisse nicht selbst versteuert, so hat er dem Entwertungsvermerke den Buchstaben „U" (Umpackung) beizufügen. Für die Beaufsichtigung der Umpackung und Anlegung der Steuerzeichen sind nach der Zollgebührenordnung Gebühren zu entrichten.

§ 38.

Abgabe zur Verarbeitung usw.:

1. Allgemeine Bestimmungen.

(1)*) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen dürfen aus einem Herstellungsbetrieb oder aus dem Zollgewahrsam unverpackt und unversteuert an einen andern Betrieb zur weiteren Verarbeitung oder Behandlung, Zigarren auch an Tabaksteuerlager, abgegeben werden. Eine solche Abgabe ist, soweit nicht im Abs. 2 Ausnahmen vorgesehen sind, nur an Empfänger gestattet, die als Inhaber eines Betriebes zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse oder eines Tabaksteuerlagers angemeldet sind. Für die Versendung der Erzeugnisse gelten die Bestimmungen in §§ 39 ff.

(2) Zigarettenhüllen dürfen unversteuert und unverpackt auch an Betriebe abgegeben werden, in denen sie nicht zur Herstellung von Tabakerzeugnissen, sondern zu anderen Zwecken, z. B. zu Schokoladezigaretten oder zu tabaksteuerfreien Asthmazigaretten, verwendet werden, wenn sie der Hersteller derart kennzeichnet, daß ihre Bestimmung ohne weiteres ersichtlich ist.

(3) Vertrauenswürdigen Händlern kann vom Finanzamt (Hauptamt) unter besonderen Sicherungsmaßnahmen der Zwischenhandel mit unversteuerten Zigarettenhüllen gestattet werden.

§ 39.

2. Anmeldung und Überwachung der Versendung; Haftung für die Steuer.

(1) Die Erzeugnisse (§ 38) sind vor der Versendung nach Gattung, Menge, Sorte und Warenpreis in einem doppelt auszufertigenden Vordruck nach Muster 5 anzumelden, in dem der Versender gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, für die darauf ruhende Steuer so lange zu haften, bis die Erzeugnisse in die Betriebs- oder Tabaksteuerlagerräume des Empfängers aufgenommen und in dessen Betriebs- oder Steuerlagerbuch

Muster 5.

*) Fassung der VO. v. 19. 4. 30.

(§§ 56 und 61) angeschrieben worden sind. Der Angabe von Sorte und Warenpreis bedarf es nicht, wenn der Versender seinem Abnehmer ordnungsgemäße Rechnung zugehen läßt, in der Sorten und Warenpreise getrennt ersichtlich gemacht sind.

(2) Die beiden Stücke der Anmeldung sind von dem Versender der für ihn zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die sie spätestens innerhalb zwei Tagen an den für den Empfänger der Ware zuständigen Aufsichtsoberbeamten weiterzusenden hat. Dieser läßt alsbald prüfen, ob die Sendung in die Betriebs- oder Tabaksteuerlagerräume des Empfängers aufgenommen und in dessen Betriebs- oder Steuerlagerbuch ordnungsmäßig angeschrieben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf beiden Stücken der Anmeldung und im Betriebs- oder Steuerlagerbuche vom Aufsichtsbeamten zu bescheinigen. Der Aufsichtsoberbeamte übersendet sodann ein Stück, nachdem dessen Weitersendung auf dem anderen Stücke vermerkt worden ist, dem für den Versender zuständigen Aufsichtsoberbeamten, der die Abschreibung der Sendung im Betriebs- oder Steuerlagerbuche des Versenders prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen läßt. Die geprüften Anmeldungen sind betriebsweise aufzubewahren und von Zeit zu Zeit zur Sicherung gegen nachträgliche Änderungen der Betriebs- und Steuerlagerbücher zu nochmaliger Nachprüfung der Eintragungen heranzuziehen. Nach Schluß des Rechnungsjahres sind die Anmeldungen der Steuerstelle zum Anschluß an die Betriebs- oder Steuerlagerbücher zu übergeben.

(3) Für Betriebe, in denen derartige Versendungen häufiger vorkommen, und für Sendungen innerhalb desselben Hebebezirkes kann das Finanzamt (Hauptamt) Erleichterungen in der Abgabe der Anmeldung, insbesondere nachträgliche Anmeldung der Sendungen in bestimmten, längstens jedoch wöchentlichen Zeitabschnitten zulassen.

(4) Von der Aufsicht über die Verwendung bei dem empfangenden Betriebe kann das Finanzamt (Hauptamt) in den Fällen des § 38 Abs. 2 absehen.

(5) Auf Antrag kann von dem Finanzamt (Hauptamt) Herstellern von Zigarettenhüllen für diejenigen Hüllen, die sie als Muster an Zigarettenhersteller unverpackt versenden, die Anmeldung nach Abs. 1 erlassen werden, wenn sie sich verpflichten, über die Versendung Buch zu führen, die Muster in bestimmten Zeiträumen unter Angabe der Menge, des Tages der Versendung und der Empfänger der Hebestelle anzumelden und dafür die Tabaksteuer zu entrichten. Die Hebestelle hat auf der Anmeldung die erforderlichen Tabaksteuerzeichen zu entwerten. Das Nähere bestimmen die Landesfinanzämter.

(6) Die Steuerstellen haben den Versendern auf Anfragen über die Anmeldung von Betrieben und Tabaksteuerlagern Auskunft zu erteilen.

§ 40.

3. Versendung.

(1) In der Versendungsanmeldung (Muster 5) für Halb- und unverpackte Ganzerzeugnisse ist zu vermerken, in welcher Weise die Menge (Stückzahl) ermittelt worden ist; ferner ist hier die Anzahl der Packstücke, deren Zeichen, Nummer und Rohgewicht sowie die Menge für jedes einzelne Packstück anzugeben.

(2) Dementsprechend ist auf jeder einzelnen Versandumschließung — und zwar an ihrem Unterteile — zu vermerken:

a) Zeichen und Nummer sowie Rohgewicht des Packstücks,
b) Stückzahl der darin enthaltenen Menge an Zigarren, Zigaretten, Kautabak und Zigarettenhüllen sowie
c) — falls die Stückzahl durch Verwiegen und Berechnung ermittelt worden ist — und bei den nach dem Gewicht steuerpflichtigen Erzeugnissen — Eigengewicht der Erzeugnisse.

Bildet die Umschließung des Packstücks zugleich die Versandumschließung, so sind die erforderlichen Angaben an der Innenseite des Packstücks anzubringen.

(3) Bei Zigaretten sind die Versandumschließungen durch Bleie, Etiketten, Geschäftsmarken oder dergleichen so zu verschließen, daß der Empfänger beim Eingang der Sendung sich ohne weiteres davon überzeugen kann, daß eine Veränderung des Inhalts während der Versendung nicht vorgenommen worden ist.

§ 41.

4. Empfang.

(1) Über die unverpackt und unversteuert bezogenen Mengen hat der Empfänger für jede Art von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen ein besonderes Merkbuch nach dem beigefügten Muster 6 zu führen. Für Erzeugnisse aus Zweigbetrieben eines Herstellers kann das Finanzamt (Hauptamt) von der Führung des Merkbuchs absehen, wenn der Hersteller selbst entsprechende Anschreibungen führt.

Muster 6.

(2) Der Empfänger hat sich bei Eingang der Sendung sofort davon zu überzeugen, ob die etwa angelegten Verschlüsse unverletzt sind, und ob das Rohgewicht mit dem angegebenen Gewicht übereinstimmt. Sollte ein Verschluß verletzt sein oder das festgestellte Rohgewicht mit dem angegebenen nicht übereinstimmen, so hat er sofort unter Zuziehung des Aufsichtsbeamten oder eines einwandfreien Zeugen die in der Umschließung befindliche Menge der Erzeugnisse nachzuprüfen.

(3) Mehr- oder Fehlmengen gegenüber den Angaben in den Rechnungen oder Versendungsanmeldungen sind der Hebestelle des abgebenden Betriebes unverzüglich anzuzeigen, sobald sie mehr als 3 v. H. der vom Versender angegebenen Gesamtmenge betragen.

(4) Geringere Fehlmengen sind in der Abteilung 3 des Betriebsbuchs unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung beim Empfange der Erzeugnisse in Abteilung 1 und unter Angabe der zugehörigen Nummer des Merkbuchs abzuschreiben. Geringere Mehrmengen sind in der Abteilung 1 des Betriebsbuchs unter Hinweis auf die entsprechende Eintragung bei der Anlieferung der Erzeugnisse und unter Angabe der zugehörigen Nummer des Merkbuchs in Zugang zu bringen.

(5) Das Merkbuch ist zugleich mit dem Betriebsbuch von dem Betriebsinhaber abzuschließen. Die noch nicht erledigten Posten sind nach Aufrechnung der Mengen der bereits verpackten Erzeugnisse in das Merkbuch für den nächsten Zeitabschnitt zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Aufsichtsbeamten in beiden Büchern zu bescheinigen.

§ 42.

Befreiung von der Steuer und dem Verpackungszwang im Falle der Ausfuhr.

(1) Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen, die vor Anbringung der Steuerzeichen (§ 23) unter Steueraufsicht ausgeführt werden, bleiben von der Tabaksteuer und dem Verpackungszwange (§§ 1 und 14 des Gesetzes) befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die niedergelegten Erzeugnisse nehmen die Eigenschaft unverzollter Waren an.

(2) Sollen der Tabaksteuer unterliegende Waren steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Hersteller oder Inhaber des Tabaksteuerlagers bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 7 in doppelter Ausfertigung abzugeben. An Stelle des Begleitscheins kann nach näherer Anordnung des Finanzamts (Hauptamts) eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die Hebestelle gleichzeitig den Ausgang oder die Einlagerung der Waren zu überwachen hat. Muster 7.

(3) Bei der Abfertigung der Waren sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Sind tabaksteuerpflichtige Waren versehentlich ohne amtliche Abfertigung und Aufsicht ausgeführt, so steht die Entscheidung darüber, ob die Ausfuhr für die Ansprüche der Steuerverwaltung gleichwohl als erwiesen anzusehen ist, dem für den Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager zuständigen Finanzamt (Hauptamt), in zweifelhaften Fällen dem Landesfinanzamt zu.

§ 43.

Erleichterungen für die Ausfuhr mit der Post.

(1) Mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) kann auf Antrag bei der unmittelbaren Versendung von tabaksteuer- Muster 8.

pflichtigen Erzeugnissen im Postverkehr nach Orten außerhalb des Deutschen Zollgebiets von der Ausfertigung von Begleitscheinen unter den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bedingungen widerruflich abgesehen werden. Auf Sendungen nach den Zollausschlußgebieten, mit Ausnahme von Helgoland, findet die Vergünstigung keine Anwendung.

(2) Die mit der Post zu versendenden tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse hat der Versender in ein Postausgangsbuch nach Muster 8 einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Herstellungsräumen oder dem Tabaksteuerlager entfernt werden.

(3) Die Poststücke sind mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den deutlichen Aufdruck: „Steuerpflichtige Erzeugnisse! **Beim Verbleib im Inland steuerpflichtig!**“ sowie die Nummer des Postausgangsbuchs, den Namen oder die Firma des Versenders oder das diesem genehmigte Zeichen (§ 22) und die Bezeichnung der zuständigen Hebestelle enthalten muß. Die Paketkarten müssen den gleichen Aufdruck oder Vermerk tragen.

(4) Der Versender darf die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse während der Beförderung mit der Post im Inland nur mit vorher einzuholender Genehmigung der für ihn zuständigen Hebestelle zurückrufen oder über sie anderweit verfügen; er hat der Hebestelle sofort Anzeige zu erstatten, wenn ihm bekannt wird, daß die Sendung nicht am ausländischen Bestimmungsort angekommen ist. Er haftet für die auf der Sendung ruhende Steuer, wenn die Sendung im Inland verblieben ist.

(5) Die Postanstalten sind verpflichtet, die nach Abs. 3 beklebten Poststücke, deren Aushändigung im Inland in Frage kommt, der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vorzuführen.

(6) Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zur Aufgabe an die Post fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und die Art und Menge der darin enthaltenen tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse festzustellen.

(7) Die Oberbeamten haben bei dem Besuche der Herstellungsbetriebe und der Tabaksteuerlager die seit der letzten Prüfung gemachten Eintragungen in dem Postausgangsbuche mit den Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren (Bestellschreiben, Rechnungen usw.) zu vergleichen. Die Prüfung und Vergleichung kann probeweise erfolgen. Umfang und Ergebnis der Prüfung und Vergleichung sind im Postausgangsbuche zu vermerken.

(8) Für jeden Einzelfall, in welchem als nachgewiesen erachtet wird, daß die Art und Menge der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse im Postausgangsbuch unrichtig angegeben, oder daß eine in das Postausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht eingeliefert ist, oder in welchem die Sendung ohne vorherige Genehmigung der Hebestelle zurückgerufen oder anderweit über sie verfügt wird (Abs. 4), kann von dem Finanz-

amt (Hauptamt) eine Sicherungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark festgesetzt und unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege eingezogen werden. Die Sicherungsstrafe wird unabhängig von dem etwa daneben einzuleitenden Strafverfahren verhängt; sie tritt jedoch nur dann ein, wenn die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Versenders begangen ist, oder wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

(9) Der Antragsteller hat sich den in den Abs. 2 bis 4, 6, Abs. 7 Satz 1 sowie Abs. 8 enthaltenen Bedingungen in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu unterwerfen.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 44.

Verpackung und Anlegung der Steuerzeichen bei eingeführten Erzeugnissen.

(1) Ausländische tabaksteuerpflichtige Waren, deren Packungen hinsichlich Größe, Einrichtung oder Bezeichnung den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen, abgesehen von den Fällen des § 46, zur Einfuhr in das Inland nur dann zugelassen werden, wenn der Einbringer sich bereit erklärt, sie vorschriftsmäßig zu verpacken oder umzupacken oder sie, wenn lediglich die Größe der Packung nicht dem § 34 entspricht, zu dem Satze für die nächstgrößere Packung zu versteuern. Die Verpackung oder Umpackung im Inland hat, sofern nicht von der Vergünstigung des § 38 Gebrauch gemacht wird, unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen, für die nach der Zollgebührenordnung Gebühren zu entrichten sind.

(2) Die Anbringung der Steuerzeichen hat vor oder bei der Zollabfertigung stattzufinden. Die Waren dürfen erst aus dem Zollgewahrsam freigegeben werden, nachdem die Amtsstelle von der vorschriftsmäßigen Anlegung und Entwertung der Steuerzeichen Überzeugung genommen und dies in dem Zollpapiere bestätigt hat. Für Zigarren und Zigaretten kann das Finanzamt (Hauptamt) zuverlässigen Händlern auf Antrag gestatten, die Steuerzeichen außerhalb der Amtsstätte in ihren Geschäftsräumen nach der Verzollung an die Packungen anzulegen. Der Händler hat in diesem Falle im Anschluß an die Zollabfertigung die zur Versteuerung erforderlichen Steuerzeichen entwertet den Abfertigungsbeamten vorzulegen und über den Zu- und Abgang der Zigarren und Zigaretten nach Vorschrift des Finanzamts (Hauptamts) gemäß § 60 Abs. 1 Buch zu führen. Zur Festhaltung der Nämlichkeit der Zigarren und Zigaretten und wegen Prüfung der vorschriftsmäßigen Versteuerung trifft das Finanzamt (Hauptamt) Anordnung.

(3) Für die innerhalb der ordentlichen Dienststunden stattfindende Aufsicht über die Anbringung der Steuerzeichen werden Gebühren nicht erhoben.

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 45.

Versteuerung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse.

(1) Wer nicht verpackungsfähige Erzeugnisse herstellen, auf ein Tabaksteuerlager nehmen oder aus dem Ausland einführen und versteuern will, hat unter genauer Beschreibung der Erzeugnisse und unter Darlegung der Gründe, aus denen eine Verpackung für den Kleinverkauf (§ 62) untunlich ist, bei dem Finanzamt (Hauptamt) die Genehmigung nachzusuchen, daß die Verpackung unterbleiben darf. Sogenannter schwarzer Krauser ist von der Behandlung als nichtverpackungsfähiges Erzeugnis ausgeschlossen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs, aus Tabaksteuerlagern, aus dem Ausland oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen, hat der zur Entrichtung der Tabaksteuer Verpflichtete dem Empfänger eine Rechnung über diese Erzeugnisse zu übersenden, die den Kleinverkaufspreis angibt, der der Steuerentrichtung zugrunde gelegt ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Empfänger die Erzeugnisse an einen anderen Empfänger weitergibt. Ist der Versender zugleich der Empfänger der Ware, so ist ein Lieferschein auszufertigen, der die erforderlichen Angaben enthält.

(3) Die Versteuerung der nicht verpackungsfähigen Erzeugnisse hat in der Weise zu erfolgen, daß auf die Rechnung oder den Lieferschein (Abs. 2) die erforderlichen Steuerzeichen nach Entwertung aufgeklebt werden. An Stelle von Steuerzeichen können Steuerzeichenvordrucke (§ 20), deren Ausfertigung für jeden Einzelfall schriftlich bei der zuständigen Hebestelle zu beantragen ist, verwendet werden. Die Steuerzeichen und die Steuerzeichenvordrucke sind durch Zerschneiden des Entwertungsfeldes unbrauchbar zu machen.

(4) Die Empfänger der nicht verpackungsfähigen Erzeugnisse haben über die ihnen zugegangenen Rechnungen und Lieferscheine nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts Anschreibungen zu führen und diese nebst den Rechnungen und Lieferscheinen den Steuerbeamten auf Erfordern zur Fertigung von Auszügen vorzulegen. Die Bücher, welche diese Ausschreibungen enthalten, sind drei Jahre nach der letzten darin gemachten Eintragung aufzubewahren.

(5) Auf die Versteuerung von Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblättern (ungarischem Landtabak) und Karotten, die von Händlern unverpackt an Kleinhändler abgegeben werden (§ 8 Abs. 2, § 10 und § 50 Abs. 3), finden die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung. Die Versteuerung liegt in diesem Falle dem Händler ob.

(6) Die Aufsichtsbeamten haben Auszüge aus den gemäß Abs. 4 geführten Anschreibungen der für den Versender zuständigen Hebestelle zur Nachprüfung zu übersenden.

(7) Wie nicht verpackungsfähige Erzeugnisse, ist auch Kleinpflanzertabak (§ 8 Abs. 3) zu behandeln. Zur Versteuerung sind Steuerzeichenvordrucke zu verwenden.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 46.

Versteuerung von nicht zum Handel eingeführten Erzeugnissen (Reiseverkehr).

(1) Gehen Erzeugnisse, die zweifellos nicht zum Handel bestimmt sind, in unvorschriftsmäßigen Packungen ein, so kann das Abfertigungsamt von dem Verlangen einer Umpackung absehen und die Versteuerung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 und 6 vornehmen. Geht die Größe der Packungen über die im § 34 für die einzelnen Steuerklassen festgesetzte Höchstgrenze hinaus, so sind die Packungen mit der ihrem Inhalt entsprechenden Anzahl von Steuerzeichen zu versehen.

(2) Gehen derartige Erzeugnisse unverpackt ein, so ist von dem Verlangen der Verpackung abzusehen; die erforderlichen Steuerzeichen sind alsdann, amtlich entwertet, den Zollpapieren beizufügen.

2. Überwachungsbestimmungen.

Zu § 20 des Gesetzes.

§ 47.

Anmeldungen der Betriebe usw. Belegshefte.

(1) Die im § 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und Beschreibungen sind, soweit es sich nicht um Anmeldungen gemäß Abs. 6 daselbst handelt, für jeden Betrieb besonders dem zuständigen Amte in zwei Ausfertigungen einzureichen und von diesem sofort dem Aufsichtsbeamten zuzustellen, der ihre Richtigkeit feststellt und auf beiden Ausfertigungen bestätigt. Eine Ausfertigung der Anzeigen usw. bleibt bei dem Amte als Beleg zu einem dort nach näherer Anweisung des Landesfinanzamts zu führenden Verzeichnis der im Hebebezirke vorhandenen Betriebe, die sich mit der Herstellung usw. tabaksteuerpflichtiger Waren befassen. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Gewerbetreibenden zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Gewerberäumen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsbeamten aufzubewahren.

(2) Händler, die unversteuertes Papier besitzen, das erst bei ihnen oder durch den Absatz an Hersteller von Zigaretten, Zigarettenhüllen oder -blättchen oder an Händler mit solchen oder Verbraucher die Bestimmung als Zigarettenpapier erhält, sind wie Hersteller von Zigarettenhüllen zu behandeln.

(3) Die im § 20 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Änderungsanzeige ist auch bei Aufgabe des Gewerbes zu erstatten.

(4) Für Gewerbetreibende, die sich lediglich mit dem Kleinhandel von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen befassen, kann das Landesfinanzamt eine vereinfachte Art der Anmeldung zulassen.

§ 47a.

(1) Wer Zigarrenmaschinen, Zigarrenwickelmaschinen, Zigarettenmaschinen, Zigarettenhülsenstopfmaschinen oder Zigarettenhülsenmaschinen anfertigt oder besitzt, darf diese Maschinen nicht aus den Händen geben, bevor er dies der Hebestelle unter Angabe des Empfängers schriftlich angezeigt und eine amtliche Bescheinigung darüber erhalten hat. Wird eine solche Maschine in einen anderen Hebebezirk versandt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung hat beim Eingang derartiger Maschinen aus dem Ausland die Zollstelle zu machen, bei der die Schlußabfertigung erfolgt. Zuverlässigen Herstellern von Maschinen der vorgenannten Art kann das Finanzamt (Hauptamt) unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß sie die im Inland abgesetzten Maschinen in bestimmten, längstens monatlichen Zeitabschnitten mit einem Verzeichnis nachträglich anmelden; es kann ihnen ferner die steuerliche Anmeldung der zur Ausfuhr bestimmten Maschinen erlassen.

(2) Wer eine Maschine der im Abs. 1 genannten Art anschafft, hat diese binnen drei Tagen nach der Empfangnahme unter Angabe des Aufstellungsorts und des Verwendungszwecks bei der Hebestelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist doppelt abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit einer Bescheinigung über die Anmeldung zurückzugeben und nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten in der Gewerbeanstalt zur Einsicht für die Aufsichtsbeamten auszulegen. Wird eine Maschine an einem anderen Orte aufgestellt, so ist dies spätestens drei Tage nach der Veränderung, wird eine Maschine abgeschafft, so ist dies vor ihrer Weggabe der Hebestelle anzuzeigen. Ohne die Bescheinigung der Hebestelle über die Anzeige darf eine Maschine nicht aus den Händen gegeben werden.

(3) Die angemeldeten Maschinen sind von der Hebestelle in einem besonderen Anhang zum Verzeichnis der im Hebebezirke vorhandenen Betriebe (§ 47 Abs. 1) zu verzeichnen.

Zu §§ 21 bis 28 des Gesetzes.

§ 48.

Überwachungsbestimmungen für Tabakpflanzer.

Die Überwachungsbestimmungen für Tabakpflanzer sind in der Anlage C enthalten.

Anlage C

Zu §§ 30 und 31 des Gesetzes.

§ 49.

Handel mit Tabak und Tabakerzeugnissen; Abgabe von Tabak usw.

(1) Inländischen Tabak (einschließlich Rippen, Stengel und Abfälle) und Halberzeugnisse aus inländischem Tabak dürfen Händler nur von angemeldeten Pflanzern, andern angemeldeten Tabakhändlern oder Tabakverarbeitern beziehen und nur in besonderen Lägern nach Maßgabe der in der Anlage D enthaltenen Bestimmungen lagern und behandeln; sie dürfen, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 1, die genannten Waren nur an andere angemeldete Tabakhändler und -verarbeiter unter Beobachtung der Bestimmungen im § 9 der Lagerordnung abgeben.

(2) Unmittelbar aus dem Ausland oder von andern angemeldeten Händlern oder Verarbeitern bezogene Mengen an ausländischem Tabak (einschließlich Rippen usw.) und dergleichen Halberzeugnisse dürfen Händler bis zur Abgabe an angemeldete Verarbeiter nur unverzollt in einer öffentlichen Niederlage oder einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse lagern und behandeln. Die Verzollung der genannten Waren ist den Händlern außer in den Fällen des § 50 Abs. 1 erst bei Abgabe an Verarbeiter unter Beobachtung der Bestimmungen im § 53 Abs. 1 bis 3 gestattet. An andere angemeldete Händler dürfen sie die Waren nur unverzollt unter Beachtung der für die Versendung unverzollter Waren geltenden Bestimmungen abgeben.

(3) Händler, die eine der im § 35 des Gesetzes vorgesehenen Handlungen vornehmen, gelten als Verarbeiter.

§ 50.

(1) Auf Antrag kann das Finanzamt (Hauptamt) Händlern zur Versorgung von angemeldeten kleineren Verarbeitern, von angemeldeten Kleinhändlern in den Fällen des § 5 Abs. 5 des Gesetzes sowie zur Abgabe von Mustern oder Proben die Verzollung von Vorräten an Waren der im § 49 Abs. 2 genannten Art gestatten. Auf das Verfahren bei der Verzollung finden die Bestimmungen im § 53 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Zu gleichen Zwecken dürfen Händler verarbeitungsreifen inländischen Tabak außerhalb eines Lagers (§ 49 Abs. 1) auf Vorrat halten. Die Abgabe der Waren hat unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen im § 39 zu erfolgen. Für Ansichtsmuster, d. h. Reisemuster, die von Händlern, ihren Angestellten, Beauftragten oder von Agenten mitgeführt oder an sie versandt werden, kann das Finanzamt (Hauptamt) unter Anordnung besonderer Anschreibungen Erleichterungen bei der Verzollung, Aufbewahrung und Versendung zulassen. Makler, Kommissionäre, Agenten und dergleichen gelten in diesem Falle als Händler.

(2) Händlern, die nur mit ausländischem Tabak Handel treiben, ihn unmittelbar aus dem Ausland beziehen und nur an ebensolche Händler weiterverkaufen, kann von dem Finanzamt (Hauptamt) gestattet werden, aus Verschluß- oder Zollausschlußlagern entnommene Proben für eine in jedem Falle zu bestimmende Frist unverzollt auf ein Tabakprobenlager ohne amtlichen Mitverschluß zu nehmen. Die Probenlager sind Stücklager; jede aufgenommene Post wird für sich abgewickelt. Bei der Aufnahme in das Probenlager werden die Proben amtlich verwogen und mit Nämlichkeitszeichen versehen. Die Ablassung der Proben vom Verschlußlager und die Beaufsichtigung des Wiedereinganges zu ihm kann dem mit der Bewachung des Lagers betrauten Beamten übertragen werden. Der Beamte darf nach näherer Bestimmung des Finanzamts (Hauptamts) nach vorheriger schriftlicher Anmeldung die Proben zwecks Abgabe und Versendung an andere angemeldete Händler und an angemeldete Verarbeiter in den freien Verkehr setzen; die Versendung hat unter Beobachtung der Bestimmungen im § 39 zu erfolgen. Die Verzollung regelt sich nach den allgemeinen Zollvorschriften.

(3) Unverarbeiteten Kentucky- und Virginia-Preßtabak sowie Ungarblätter (ungarischen Landtabak) — § 8 Abs. 2 — und Karotten (§ 10) dürfen Tabakhändler nach Entrichtung der Tabaksteuer gemäß § 45 Abs. 5 unter Beobachtung der Bestimmung im § 51 Abs. 2 an Kleinhändler abgeben.

Zu §§ 32 und 34 des Gesetzes.

§ 51.

Buchführung.

(1) Händler haben über den Zu- und Abgang von unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts Bücher nach Muster 10 (§ 57) zu führen, aus denen insbesondere das Gewicht oder die Stückzahl, die Benennung, das Herkunftsland und die Käufer der Waren ersichtlich sind.

(2) In den Fällen des § 50 Abs. 3 gelten die für Verarbeiter vorgesehenen Bestimmungen über die Buchführung auch für Händler; sie haben demgemäß Betriebsbücher nach Muster 9 (§ 56) zu führen.

(3) Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Bestand an Vorräten nach den Bestimmungen des § 59 festzustellen. Fehlmengen, die auf natürlichem Wege (durch Eintrocknen, Verluste bei Erprobung der Brennfähigkeit von Proben und dergleichen) entstanden sind, bleiben steuerfrei.

Zu §§ 36 und 48 des Gesetzes.

§ 52.

Überwachungsbestimmungen für Verarbeiter.

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, hat neben Angaben über deren Art und Sorten auch Angaben darüber zu enthalten, welche Arten und Mengen an Rohstoffen (vgl. Muster 10 — § 57 —) dazu verwendet werden, und ob die Rohstoffe inländischen oder ausländischen Ursprungs sind.

(2) Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Einrichtung und Verschlußfähigkeit der Packungen sind in allen Fällen Angaben über die Verpackungsart der Waren zu verlangen. Sie haben sich auch darauf zu erstrecken, in welcher Weise bei den einzelnen Verpackungsarten die Anbringung der Steuerzeichen beabsichtigt ist.

(3) Die Hinterlegung von Probepackungen, die mit Nämlichkeitszeichen zu versehen und in den Betrieben aufzubewahren sind, ist insbesondere dann zu fordern, wenn sie der allgemein üblichen Verpackungsart nicht entsprechen. In der Regel genügt es, ihre Hinterlegung ohne Inhalt zu verlangen. Die Entschädigungen für die Proben sind aus der Geschäftskostenvergütung der Finanzämter (Hauptämter) zu zahlen.

(4) Bestehen bei der Hebestelle Zweifel, ob die Verpackungen und die Art der Anbringung der Steuerzeichen den Bestimmungen entsprechen, so ist die Entscheidung des Landesfinanzamts einzuholen.

(5) Geleerte Umschließungen, an denen sich Teile von Steuerzeichen befinden, die eine Wiederverwendung ermöglichen, dürfen in Herstellungsbetriebe nicht aufgenommen werden, es sei denn, daß hierfür besondere, von den übrigen Herstellungsräumen getrennte Räume benutzt werden.

Zu §§ 37 und 38 des Gesetzes.

§ 53.

Bezug, Lagerung und Absatz von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Verarbeiter.

(1) Tabakverarbeiter dürfen ausländischen Tabak (einschließlich Rippen usw.) und ausländische Tabakhalberzeugnisse unmittelbar aus dem Ausland oder von angemeldeten Händlern und Verarbeitern beziehen und verzollen. Andere Personen dürfen, abgesehen von den Fällen des § 49 Abs. 2 und § 50, Waren der genannten Art nicht verzollen. Die Zollstelle ist befugt, bei der Verzollung die Vorlegung der Bescheinigung über die Anmeldung (§ 47) zu fordern. Der Bezieher hat die Eingangsanmeldungen, die Begleitscheinauszüge oder Lagerabmeldungen in doppelter, die Begleitscheine II in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und in ihnen sich zu verpflichten, die Waren

nach der Verzollung in seinen nach Ort und Hebebezirk genau zu bezeichnenden Betrieb überzuführen.

(2) Die Zollstelle übersendet nach der Abfertigung die zweite oder dritte Ausfertigung des Abfertigungspapiers der Hebestelle, in deren Bezirk der Herstellungsbetrieb liegt. Über die eingegangenen Abfertigungspapiere sind Empfangsbestätigungen nach Muster 8a auszustellen und dem Ausfertigungsamte zweimal monatlich, und zwar über die in der Zeit vom 1. bis 15. Tage des Monats eingegangenen Abfertigungspapiere bis zum 20. Tage des Monats und über die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tage des Monats eingegangenen Abfertigungspapiere bis zum 5. Tage des folgenden Monats, zu übersenden. Muster 8a
Das Ausfertigungsamt hat in den zurückbehaltenen Ausfertigungen der Abfertigungspapiere die Absendung der zweiten oder dritten Ausfertigungen und den Eingang der Empfangsbestätigungen zu vermerken und diese den Abfertigungsbelegen beizufügen. Das Finanzamt (Hauptamt) kann anordnen, daß über die Absendung sowie über den Eingang und die Weiterbehandlung der Abfertigungspapiere Vormerkbücher geführt werden. In diesem Falle bedarf es beim Ausfertigungsamte der Bescheinigung des Einganges der Empfangsbestätigungen in den zurückbehaltenen Abfertigungspapieren nicht. Mit den erledigten zweiten und dritten Ausfertigungen ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 5 und 6 zu verfahren.

(3) Der Bezieher der gemäß Abs. 1 abgefertigten Waren hat diese bei der Aufnahme in seinen Betrieb in dem nach § 57 zu führenden Betriebsbuch H anzuschreiben und an dem angemeldeten Orte unter Erhaltung der Versandbezeichnungen (Zeichen und Nummer der Packstücke) und der Herkunftsmerkmale übersichtlich zu lagern.

(4) Die Aufnahme und die Anschreibung sind von den Aufsichtsbeamten festzustellen, nachdem der Hebestelle die zweiten oder dritten Stücke der Abfertigungspapiere (Abs. 2) zugegangen. Ist die Aufnahme oder Anschreibung nicht erfolgt, so ist eine Verhandlung aufzunehmen, die der Aufsichtsbeamte mit dem Abfertigungspapier der Hebestelle zur Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen hat.

(5) Auf den Bezug von inländischen verarbeitungsreifen Tabak, von inländischen Tabakhalberzeugnissen und von Ganzerzeugnissen gemäß den Vorschriften im § 38 des Gesetzes finden die Bestimmungen im Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung. Für die Lagerung inländischen, nicht verarbeitungsreifen Tabaks sind die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 maßgebend.

(6) Sofern für die Lagerung des zur Verarbeitung bestimmten Tabaks (einschließlich Stengel usw.) sowie der Erzeugnisse keine besonderen Räume bestimmt sind, sind die Teile der Betriebsräume, wo die Lagerung erfolgen soll, durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen.

(7) Der Absatz der in Abs. 1 und 5 genannten Waren, soweit er nach § 38 des Gesetzes zulässig ist, unterliegt den Bestimmungen in §§ 38 ff.

(8) Tabakverarbeiter, die Rohtabakhandel betreiben, unterliegen für diesen den Bestimmungen in §§ 49 und 50.

§ 54.

Lagerung und Absatz der fertigen Erzeugnisse.

(1) Die tabaksteuerpflichtigen Waren sind, nachdem sie die Verpackung oder sonstige Herrichtung für den Kleinverkauf erfahren haben, in die für ihre Lagerung angemeldeten Räume zu bringen. Sind für die Lagerung keine besonderen abgeschlossenen Räume verfügbar, so kann das Finanzamt (Hauptamt) gestatten, daß die Lagerung an einer besonders hierzu bestimmten Stelle der Betriebsräume erfolgt, die durch eine Tafel mit der Aufschrift „Lagerstelle für Zigarren", „Lagerstelle für Zigaretten" usw. kenntlich zu machen ist. Außerhalb der für sie bestimmten Räume und Lagerstellen dürfen verkaufsfertige Erzeugnisse nicht aufbewahrt werden. Die Erzeugnisse sind getrennt nach Warengattungen, Sorten und gleichartigen Packungen in übersichtlicher Weise zu lagern. Die bereits mit Steuerzeichen versehenen Packungen sind auch nach Steuerklassen zu trennen und von Waren, an denen Steuerzeichen noch nicht angebracht sind, getrennt zu lagern.

(2) Verkaufsfertige Erzeugnisse dürfen im Inland unversteuert nur von Zweigbetrieben an die Hauptbetriebe, verkaufsfertige Zigarren außerdem an Inhaber von Tabaksteuerlagern, und zwar unter Beobachtung der Bestimmungen in §§ 38 und 39 abgegeben werden. Im übrigen dürfen, abgesehen von der Ausfuhr (§ 42), verkaufsfertige Erzeugnisse nur nach Versteuerung aus den Herstellungsräumen entfernt werden.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 55.

Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume; Heimarbeiter.

(1) Zuverlässigen Tabakverarbeitern ist vom Finanzamt (Hauptamt) zu gestatten, Herstellungshandlungen in besonderen Arbeitsstätten außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorzunehmen, insbesondere auch Heimarbeiter zu beschäftigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebs- und Lagerräume erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 auch auf die besonderen Arbeitsstätten und die Arbeitsräume der Heimarbeiter. Haben die Heimarbeiter keine gesonderten Arbeitsräume, so gilt die Verpflichtung als erfüllt durch Aufnahme von Name und Wohnung der Heimarbeiter in das Heimarbeitsbuch (Abs. 3). Andernfalls sind die Arbeitsräume nach § 20 des

Gesetzes zu beschreiben, wobei das Landesfinanzamt Erleichterungen zulassen kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Betriebsinhaber nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein besonderes Buch (Heimarbeitsbuch) zu führen, in dem, für jede besondere Arbeitsstätte oder für jeden Heimarbeiter gesondert, die Abgabe von Tabak, Tabakhalberzeugnissen oder Zigarettenpapier und die Rücklieferung der daraus hergestellten Erzeugnisse sowie der Verbleib der Abfälle usw. einzutragen ist und etwaige Gewichts- oder Mengenunterschiede festzustellen sind. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Landesfinanzamt unter besonderen Sicherungsmaßnahmen von der Anmeldung und von der Führung des Heimarbeitsbuches für diejenigen Arbeiter absehen, die lediglich nach Schluß der Fabrikarbeit in ihren Behausungen aus Zigarettenblättchen Hülsen herstellen und diese am nächsten Werktag zurückliefern.

(4) Wie besondere Arbeitsstätten können mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) Zweigbetriebe behandelt werden, die ihre Erzeugnisse unversteuert an den Hauptbetrieb (Sammelbetrieb) desselben Inhabers versenden und denen die Führung von Betriebsbüchern mangels geeigneter Arbeitskräfte Schwierigkeiten bereitet (sogenannte Werkmeisterbetriebe). In derartigen Betrieben sind über den Zu- und Abgang an Tabak und Abfällen sowie über die Versendung der Erzeugnisse Anschreibungen in einfacher Form neben dem durch den Hauptbetrieb zu führenden Heimarbeitsbuch zu führen. Beschäftigt der Werkmeisterbetrieb seinerseits Heimarbeiter, so hat er für diese das Heimarbeitsbuch selbst zu führen.

(5) Ergeben sich bei der Rücklieferung Fehlmengen, die den gewöhnlichen Verarbeitungsabgang überschreiten, so hat der Betriebsinhaber der Amtsstelle davon Anzeige zu erstatten.

(6) Für die Verbringung fertiger Erzeugnisse von den besonderen Arbeitsstätten und von der Wohnung des Heimarbeiters nach der Fabrik haben die Vorschriften in §§ 10 und 14 des Gesetzes und in den §§ 38 ff. keine Geltung.

(7) Die Bestimmungen des § 62 über den Kleinhandel finden auch auf die besonderen Arbeitsstätten und auf die Heimarbeiter Anwendung.

Zu §§ 40 und 48 des Gesetzes.

§ 56.

Buchführung.

a) über fertige Erzeugnisse.

Muster 9a—g.

(1) Hersteller von fertigen Tabakerzeugnissen und von Zigarettenhülsen haben über den Zu- und Abgang dieser Erzeugnisse Bücher nach Muster 9 (Betriebsbuch A, B, C, D, E, F und G) in jährlichen Zeitabschnitten zu führen, in denen die hergestellten und die aus der Betriebsstätte versteuert oder

unversteuert entfernten Erzeugnisse nachzuweisen sind. Die aus der Betriebsstätte entfernten Mengen an Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak sind hierbei sortenmäßig zu trennen. Steuerlich nach § 12 (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) zu behandelnde Erzeugnisse sind mit der einfachen Stückzahl und nach dem Umfang des Betriebes entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigarren" usw. oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.

(2) In den Betriebsbüchern sind am Schlusse bestimmter, nach Anhörung des Betriebsinhabers vom Aufsichtsoberbeamten festzusetzender Zeitabschnitte die während dieser Zeitabschnitte hergestellten Erzeugnisse nachzuweisen, die nach Versteuerung entfernten Erzeugnisse aber täglich abzuschreiben. Werden Anschreibungen geführt, aus denen die entfernten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorte und dem Kleinverkaufspreise, so ist auch für sie die Abschreibung in Zeitabschnitten zulässig. Dabei ist im Betriebsbuche auf die Buchungen der Einzelmengen in diesen Anschreibungen zu verweisen. Mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten kann die Anschreibung von Zigarren und Zigaretten in Abteilung 1 erst dann geschehen, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist. Aus anderen Betrieben oder aus dem Auslande bezogene unversteuerte Erzeugnisse sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen; über diese Erzeugnisse sind für sich Abschreibungen, und zwar für Zigarren, feingeschnittenen Rauchtabak und Pfeifentabak unter Zerlegung nach Sorten und Einkaufspreisen, zu führen. Versteuerte Erzeugnisse sind getrennt nach Steuerklassen abzuschreiben, dabei sind die nichtverpackungsfähigen Erzeugnisse besonders einzutragen. Die Abschreibung der unversteuert entfernten Erzeugnisse hat mit ihrer Entfernung zu erfolgen.

(3) Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben, getrennt in versteuerten und unversteuerten Abgang, enthalten — worüber der Aufsichtsoberbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet —, so ist von der Führung besonderer Anschreibungen und von sortenmäßigem Nachweis der Erzeugnisse im Betriebsbuch abzusehen. Für diesen Fall gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Bücher, aus denen die Eintragungen übernommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Betriebsbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist die Einsicht in diese Bücher auf Verlangen zu gestatten.

(4) Hersteller, die versteuerte Erzeugnisse hinzukaufen, haben über den Zu- und Abgang an solchen Waren nach Anweisung des Aufsichtsbeamten Anschreibungen zu führen. Die Anschreibungen haben sich auch auf versteuerte Rückwaren zu erstrecken.

(5) Hersteller von fertigen Tabakerzeugnissen, die Tabakhalberzeugnisse oder Zigarettenhülsen oder -blättchen nur für den Gebrauch im eigenen Betriebe anfertigen, brauchen über diese Zwischenerzeugnisse ein Betriebsbuch nicht zu führen, soweit ihnen das Finanzamt (Hauptamt) eine solche Buchführung nicht auferlegt.

§ 57.

b) Über Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse.

(1) Über die zur Verarbeitung bezogenen Mengen an bearbeiteten oder unbearbeiteten Tabakblättern, Tabakrippen, Tabakstengeln, Tabakabfällen und an zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Halberzeugnissen haben Hersteller von Kautabak oder Schnupftabak Bücher (Betriebsbücher H) nach Muster 10, Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak solche nach Muster 10a zu führen. Hersteller von Zigaretten führen an Stelle des Betriebsbuchs H ein Materialverwendungsbuch (MatStO. § 7). Hersteller von Tabakerzeugnissen haben über die zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmten Zigarettenhüllen, Hersteller von Zigarettenhülsen oder -blättchen über das zur Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier Bücher nach Muster 11 (Betriebsbücher J) zu führen. Für kleine Betriebe kann das Finanzamt (Hauptamt) die Vereinigung der Betriebsbücher H und J mit den im § 56 vorgeschriebenen nach einem vereinfachten Muster zulassen.

Muster 10

Muster 10a

Muster 11

(2) Hersteller von Zigarettenpapier haben das erzeugte oder bezogene Zigarettenpapier in einem Betriebsbuch an- und abzuschreiben, dessen Muster das Finanzamt (Hauptamt) vorschreibt.

(3) In den Betriebsbüchern ist jeder Zugang in den Betrieb sofort anzuschreiben und jede aus dem Betrieb unverarbeitet abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Die zur Verarbeitung im Betrieb entnommenen Mengen sind für gleiche Zeitabschnitte abzuschreiben, wie sie für die Anschreibung der Erzeugnisse in den Betriebsbüchern A, C, D, E, F und G festgesetzt sind. Hierbei haben Hersteller von Kautabak oder Schnupftabak das Gewicht der hergestellten Erzeugnisse, Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak die hergestellten Erzeugnisse, gewichts- und sortenmäßig getrennt, nachzuweisen. Werden von Herstellern von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, aus denen die bezogenen Rohstoffe und deren Abgang

zur Verarbeitung, insbesondere die gewichts- und sortenmäßige Zerlegung der daraus hergestellten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind — worüber der Aufsichtsoberbeamte nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet —, so ist von der Führung des Nachweises über die hergestellten Erzeugnisse im Betriebsbuch abzusehen; sie führen in diesem Falle das Betriebsbuch H nach Muster 10. Die bei der Verarbeitung entstandenen Abfälle sind im Betriebsbuch H für den Nachweis des weiteren Verbleibs wieder in Zugang zu bringen, Abfälle an Zigarettenhüllen sind in der Bemerkungsspalte des Betriebsbuchs J anzuschreiben.

Zu § 41 des Gesetzes

§ 58.

Buchführung und Überwachung durch Steuerbeamte.

(1) Für Betriebe, in denen auf Antrag die Buchführung einem Steuerbeamten übertragen worden ist, kann das Landesfinanzamt Erleichterungen in den Bestimmungen der §§ 52 bis 57 unter Anordnung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zulassen.

(2) Für Betriebe, in denen auf Antrag die Herstellung von tabaksteuerpflichtigen Waren in steuerlich abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung erfolgt, kann das Landesfinanzamt Erleichterungen der Überwachungsbestimmungen unter Anordnung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zulassen.

Zu § 42 des Gesetzes

§ 59.

Bestandsaufnahmen.

(1) Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Bestand an Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, festzustellen und mit den abzuschließenden Betriebsbüchern zu vergleichen. Die Bestandsaufnahmen sind unvermutet vorzunehmen; sie können ausnahmsweise nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber, der Bestandsanmeldungen zu fertigen hat, vorgenommen werden. Die Bestandsaufnahme hat sich auch auf die in den Betriebsbüchern H und J (§ 57) angeschriebenen Waren zu erstrecken. Die Vorräte können probeweise ermittelt werden.

(2) Bei der Bestandsaufnahme ist auch probeweise zu prüfen, ob die Anschreibungen in Abteilung 2 der Betriebsbücher A, B, C, D, E, F und G (Abgang an versteuerten Erzeugnissen) mit den Bestellbüchern (§ 21) in Einklang stehen.

(3) Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme wird dem Finanzamt (Hauptamt) vorgelegt, das wegen der Versteuerung von Fehlmengen gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes Entscheidung trifft. Fehlmengen, die auf natürlichem Wege entstanden sind,

bleiben steuerfrei. Die Betriebsbücher sind nach der Bestandsaufnahme nötigenfalls durch Anschreibung der Mehrmenge oder Abschreibung der Fehlmenge zu berichtigen.

Zu § 43 des Gesetzes

§ 60.

Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen.

(1) Auf Großhändler, die Zigarren und Zigaretten aus dem Ausland einführen, finden in den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Bestimmungen in §§ 56 bis 59 sinngemäße Anwendung; insbesondere haben sie über den Zu- und Abgang Betriebsbücher (§ 56) zu führen.

(2) Unter den von dem Finanzamt (Hauptamt) festzusetzenden Bedingungen kann Großhändlern auf Ansuchen widerruflich gestattet werden, an dem ausländischen Herstellungsorte der Waren die Steuerzeichen anbringen und ihre Entwertung (§ 22) vornehmen zu lassen. Die auf diese Weise versteuerten Erzeugnisse brauchen in den Betriebsbüchern nicht mehr angeschrieben zu werden.

Zu § 44 des Gesetzes

§ 61.

Tabaksteuerlager.

(1) Zuverlässigen Personen, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß und außerdem dergestalt führen, daß aus ihnen die Zigarren vom Eingang bis zum Verkaufe, sortenmäßig und nach Kleinverkaufspreisen getrennt, im einzelnen zu verfolgen sind, können für die von ihnen hergestellten, für die aus inländischen Herstellungsbetrieben bezogenen und für die aus dem Ausland eingeführten verzollten Zigarren durch die Finanzämter (Hauptämter) widerruflich Tabaksteuerlager bewilligt werden, in denen die Zigarren bis zu ihrer weiteren Bestimmung ohne amtlichen Mitverschluß lagern dürfen.

(2) In den Tabaksteuerlagern dürfen Herstellungshandlungen nicht vorgenommen und versteuerte Zigarren nicht gelagert werden*).

(3) Die für das Tabaksteuerlager bestimmten Räume dürfen nur diesem Zwecke dienen und müssen so gelegen und eingerichtet sein, daß Lagerung und Abgang vom Lager in geordneter, für die Aufsichtsbeamten übersehbarer Weise erfolgen kann und die Möglichkeit unbehinderter Bestandsaufnahmen gewährleistet ist. Sie müssen von der Kleinverkaufsstätte räumlich getrennt sein und sind sowohl an der Außenseite der Eingangstüren als auch im Innern durch Aufschrift als Tabaksteuerlager deutlich zu kennzeichnen.

(4) Die für das Tabaksteuerlager eingehenden Zigarren sind sogleich nach ihrem Eingang in das Lager aufzunehmen und nach Sorten und Packungsgrößen übersichtlich zu lagern.

*) Fassung der VO. v. 19. 4. 30.

(5) Verkaufsfertige Zigarren dürfen unversteuert nur nach dem Ausland abgesetzt oder an den Herstellungsbetrieb zurückgegeben werden; die Bestimmungen in §§ 42 und 43 finden hierbei entsprechende Anwendung. Ein Verkehr mit unversteuerten Zigarren von Steuerlager zu Steuerlager ist nicht gestattet.

(6) Über Zu- und Abgang von Zigarren hat der Lagerinhaber in jährlichen Zeitabschnitten ein Tabaksteuerlagerbuch nach Muster 12 zu führen und den Aufsichtsbeamten jederzeit zugänglich zu machen. Muster 12.

(7) Im Steuerlagerbuch ist jeder Zugang an Zigarren bei Aufnahme in das Lager, jeder Abgang an unversteuerten Zigarren bei Entnahme aus dem Lager unter besonderer Nummer einzutragen. Jeder Abgang an versteuerten Zigarren ist getrennt nach Steuerklassen an jedem Tagesschluß einzeln einzutragen. Der Aufsichtsoberbeamte kann zulassen, daß die nach Versteuerung entfernten Zigarren am Schlusse bestimmter, von ihm nach Anhörung des Lagerinhabers festzusetzender Zeitabschnitte mit einer Eintragung nachgewiesen werden. Dabei ist im Steuerlagerbuch auf die Buchungen der Einzelmengen in den kaufmännischen Büchern zu verweisen. Die Bücher, aus denen die Eintragungen entnommen werden, gelten als Hilfsbücher zum Steuerlagerbuch und sind, wenn sie abgeschlossen sind, zehn Jahre aufzubewahren. Den Aufsichtsbeamten ist die Einsicht in diese Bücher auf Verlangen zu gestatten.

(8) Die Bestimmungen der §§ 58 und 59 gelten auch für Tabaksteuerlager; an die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 sind auch solche Tabaksteuerlagerinhaber gebunden, die nicht Hersteller sind.

(9) Der Lagerinhaber hat am Schlusse jeden Vierteljahrs das Steuerlagerbuch in Abteilung 2 abzuschließen und den Gesamtsteuerwert der innerhalb des Vierteljahrs versteuerten Zigarren der zuständigen Zollstelle mit Vordruck nach Muster 13 in doppelter Ausfertigung bis zum fünften Tage des auf den Vierteljahrsschluß folgenden Monats zur Festsetzung der Verwaltungsentschädigung (§ 44 Abs. 6 des Gesetzes) anzumelden. Die Zollstelle hat die Anmeldung dem Aufsichtsoberbeamten zur Prüfung zuzuleiten. Auf Grund der geprüften Anmeldung setzt die Zollstelle die Verwaltungsentschädigung fest und teilt sie dem Lagerinhaber unter Verwendung der Doppelschrift der Anmeldung unverzüglich schriftlich mit der Aufforderung zur Einzahlung binnen einer Woche mit. Die Doppelschrift hat der Lagerinhaber als Beleg zum Steuerlagerbuch zu nehmen. Muster 13.

(10) Über die Entziehung des Steuerlagers bei wiederholter Versäumung der Zahlung der Verwaltungsentschädigung (§ 44 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes) entscheidet das Finanzamt (Hauptamt)*).

*) Fassung der VO. v. 19. 4. 30.

Zu §§ 45 bis 47 des Gesetzes

§ 62.

Kleinhandel.

(1) Kleinhandel mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen darf nur in Räumen betrieben werden, in denen eine Verarbeitung von Tabak und Zigarettenpapier nicht erfolgt und die von Herstellungsräumen im Sinne des § 10 des Gesetzes und von Tabaksteuerlagern getrennt sind, soweit nicht gemäß § 67 Ausnahmen zugelassen sind.

(2) In den Verkaufsräumen dürfen keine zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse geeigneten Einrichtungen oder Werkzeuge oder nicht zum Verkauf bestimmte tabaksteuerpflichtige Waren vorhanden sein. Das Feilhalten einfacher Zigarettenroller oder Hülsenstopfer, wie sie von Verbrauchern zur Selbstherstellung von Zigaretten benutzt werden, fällt jedoch nicht unter dieses Verbot.

(3) An nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen (§ 45), die in Verkaufsstätten eingebracht werden, oder an Behältnissen, in denen solche Erzeugnisse aufbewahrt werden, sind Angaben über die Höhe des Kleinverkaufspreises in Übereinstimmung mit den Rechnungen oder Lieferscheinen in deutlich lesbarer und dem Käufer sichtbarer Schrift anzubringen; das gleiche gilt für Kau- und Schnupftabak, der den Versandpackungen entnommen und in besonderen Gefäßen aufbewahrt wird (§ 63). Beim Fehlen der entsprechenden Angaben auf den Rechnungen oder Lieferscheinen sowie beim Eingang unversteuerter Rechnungen und Lieferscheine und beim Nichteingang von Rechnungen oder Lieferscheinen für nicht verpackungsfähige Erzeugnisse (§ 45) haben Kleinhändler die im § 47 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

§ 63.

Öffnen der Packungen.

(1) Packungen mit Zigarren, Zigaretten sowie mit Kau- oder Schnupftabak dürfen, abgesehen von den Fällen in Abs. 2 und 3, nur für den losen oder Einzelverkauf (§ 66) vom Kleinhändler geöffnet werden.

(2) Packungen mit Zigarren dürfen die Händler, soweit die Zigarren nicht von ihnen selbst hergestellt sind, auch zur Besichtigung des Inhalts unter Verletzung des Steuerzeichens öffnen. Die gleiche Befugnis kann das Finanzamt (Hauptamt) Händlern, die zugleich Hersteller sind, hinsichtlich der von ihnen hergestellten Zigarren erteilen, wenn die Verkaufs- und die Herstellungsräume derart getrennt liegen, daß eine heimliche Einbringung unversteuerter Zigarren in die Verkaufsräume nicht zu befürchten ist.

(3) Kautabak darf zum Zwecke der Anfeuchtung und Schnupftabak darf zum Zwecke der Feuchterhaltung den Ver-

sandpackungen entnommen und in besonderen Gefäßen aufbewahrt werden. Der Tag der Entnahme ist auf den Versandpackungen, die nach ihrer Entleerung bis zum Verkauf der Erzeugnisse bei den Aufbewahrungsgefäßen aufzubewahren und nach dem Verkauf der Erzeugnisse nach Unbrauchbarmachung des Steuerzeichens aus der Verkaufsstätte zu entfernen sind, zu vermerken. Der Kleinverkaufspreis ist in Übereinstimmung mit den Angaben der Packungen an den besonderen Gefäßen in einer dem Käufer deutlich erkennbaren Weise anzuschreiben.

(4) In den Verkaufsräumen dürfen von jeder nach Handelsmarke und Kleinverkaufspreis verschiedenen Sorte feingeschnittenen Rauchtabaks und Pfeifentabaks zwei Packungen zur Besichtigung des Inhalts durch den Käufer unter Zerschneiden oder Zerreißen eines der drei Mittelfelder der an den Packungen angebrachten Steuerzeichen in der Weise geöffnet werden, daß letztere in allen Teilen erkennbar bleiben; bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Finanzamt (Hauptamt) auf Antrag widerruflich gestatten, daß von den in der Verkaufsstätte gangbarsten Sorten mehr Packungen für diesen Zweck offen gehalten werden. Derartige geöffnete Packungen dürfen nur mit ihrem ursprünglichen vollen Inhalt an Verbraucher abgegeben werden; die Abgabe des Inhalts oder eines Teiles davon in loser Form ist unzulässig.

§ 64.

Verwendung leerer Umschließungen.

(1) An geleerten Umschließungen befindliche Steuerzeichen sind derart unbrauchbar zu machen, daß ihre Wiederverwendung unmöglich ist; die geleerten Umschließungen sind, abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 3, alsbald nach ihrer Entleerung aus den Verkaufsstätten zu entfernen, sie können an Herstellungsbetriebe behufs Wiederverwendung abgegeben werden. Geleerte Umschließungen für Zigarren dürfen jedoch bis zu ihrer Entfernung in der Verkaufsstätte an besonders angemeldeten Stellen aufbewahrt werden.

(2) Leere Umschließungen dürfen von Händlern mit tabaksteuerpflichtigen Waren zur Ausstattung der Schaufenster oder ihrer Verkaufsstätten verwendet werden; bereits benutzte Umschließungen (§ 66 Abs. 4) jedoch nur dann, wenn sie, mit Ausnahme der leeren Umschließungen für Zigarren, zur Aufbewahrung von tabaksteuerpflichtigen Waren — beispielsweise durch Anbringung von Öffnungen im Boden — unbrauchbar gemacht sind. Zur Ausstattung können ferner Schaustücke verwendet werden, die durch Aufeinanderkleben einer Anzahl leerer Umschließungen hergestellt sind, wenn schon beim Hineinsehen ohne weiteres festgestellt werden kann, daß die Schaustücke leer sind.

§ 65.

Ermäßigung und Erhöhung der Kleinverkaufspreise.

(1) Werden Tabakerzeugnisse zu einem niedrigeren Preise, als er der Versteuerung zugrunde gelegt und auf dem Steuerzeichen angegeben ist, im Kleinhandel abgegeben, so findet eine Steuerherauszahlung nicht statt.

(2) Will ein Kleinhändler, Hersteller oder Lagerinhaber für Tabakerzeugnisse den dem Steuerzeichen entsprechenden Kleinverkaufspreis erhöhen, so ist der Mehrbetrag an Steuer, der sich aus der Preiserhöhung ergibt, durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu entrichten. Bei nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen sind die Zuschlagsteuerzeichen zu den Rechnungen oder Lieferscheinen (§ 45) zu verwenden, im übrigen sind sie an den Packungen der Tabakerzeugnisse anzubringen. Die ursprünglich verwendeten Steuerzeichen und die Zuschlagzeichen zusammen müssen den Steuerbetrag ausmachen, der nach Erhöhung des Kleinverkaufspreises gemäß § 5 des Gesetzes zu erheben ist. Sind passende Zuschlagzeichen nicht vorhanden, so sind solche in dem nächsthöheren Werte zu verwenden. Daß die Zuschlagzeichen auch über die in der Packung enthaltene Stückzahl oder Gewichtsmenge lauten, ist nicht erforderlich. Sie können anstatt vom Verkäufer auch vom Hersteller der Erzeugnisse oder dem Inhaber des Tabaksteuerlagers, dem die Erzeugnisse entstammen, angelegt werden.

(3) Die Zuschlagzeichen werden von den Vertriebsstellen mit dem Stempelaufdrucke „Z" (Zuschlag) versehen. Der Kleinhändler, Hersteller oder Lagerinhaber (Abs. 2) hat sie dadurch zu entwerten, daß er in das Entwertungsfeld den erhöhten Kleinverkaufspreis handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung oder Druck mit licht- und wasserbeständiger Farbe einträgt.

(4) Als Zuschlagzeichen können außer bei nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen ausnahmsweise Steuerzeichenvordrucke verwendet werden, wenn es sich nur um eine geringe Anzahl von Packungen handelt und bei dem Amte die erforderlichen Steuerzeichen nicht vorrätig sind. Im Bestellzettel (§ 21) ist in diesem Falle zu vermerken, daß Vordrucke anstatt Steuerzeichen geliefert worden sind. Die Verwendung erfolgt nach § 20 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Kassenbeamte in dem Vordruck neben der Amtsstelle und seiner Unterschrift den Steuerwert des Zuschlagzeichens angibt. Werden die Vordrucke nicht in Gegenwart der Beamten auf den Packungen befestigt, so ist die Stückzahl oder das Gewicht der Waren von dem Kassenbeamten in Buchstaben anzugeben.

(5) In den Fällen des Abs. 2 ist der erhöhte Kleinverkaufspreis auf den Packungen handschriftlich mit Tinte oder mittels Stempelaufdruck anzubringen.

§ 66.

Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließung.

(1) Der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten und der Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak ist, abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 3, nur in der Weise zulässig, daß sie vor den Augen des etwa anwesenden Käufers unmittelbar aus den zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Umschließungen entnommen und dem Käufer eingehändigt werden. Bei Öffnung der Packungen für Zigarren ist das hierfür vorgesehene Feld (§ 17 Abs. 2), im übrigen, abgesehen von den Packungen für Kautabak, eines der drei Mittelfelder des Steuerzeichens unter Beachtung der Bestimmung im Abs. 4 zu zerschneiden oder zu zerreißen. Aus Packungen, an denen das Steuerzeichen gemäß § 23 Abs. 4 an der äußeren Papp- oder Papierhülle angebracht ist, ist der Einzelverkauf nicht gestattet. Das gleiche gilt für Packungen von unsortierten und Ausschuß-Zigaretten. Auf diese ist in Druckschrift ein Vermerk zu setzen, daß sie unsortierte oder Ausschuß-Zigaretten enthalten und vom Einzelverkauf ausgeschlossen sind.

(2) In den Verkaufsstätten dürfen für den Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten und für den Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak, abgesehen von den Fällen des § 63 Abs. 2 und 3, von jeder nach Handelsmarke oder Kleinverkaufspreis — bei Zigarren auch nach Farbe — verschiedenen Sorte nur drei Umschließungen geöffnet sein; von Zigarrenumschließungen, die gemäß § 63 Abs. 2 zwecks Besichtigung geöffnet worden sind, dürfen nicht mehr als drei Umschließungen für den Einzelverkauf angebrochen werden. Die Finanzämter (Hauptämter) sind jedoch ermächtigt, auf Antrag bei nachgewiesenem Bedürfnis widerruflich zu gestatten, daß von den in der Verkaufsstätte gangbarsten Sorten an Zigarren und Zigaretten mehr Packungen für den Einzelverkauf angebrochen oder offen gehalten werden.

(3) Von der Vergünstigung des Abs. 2 sind Kleinhändler ausgeschlossen, die den Verkauf allein oder nur zusammen mit Familienangehörigen betreiben und gleichzeitig selbst Hersteller von Tabakerzeugnissen sind (§ 67).

(4) Solange aus den geöffneten Umschließungen verkauft wird, ist das daran angebrachte Steuerzeichen in allen Teilen erkennbar zu erhalten. Ist der ganze Inhalt der Umschließung verkauft, so ist nach § 64 zu verfahren.

(5) Mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) kann der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten durch selbsttätige Verkaufsvorrichtung erfolgen. Die Sicherheitsmaßnahmen trifft das Landesfinanzamt.

§ 67.

Einzelverkauf durch Hersteller.

(1) Herstellern von Tabakerzeugnissen, die einen von dem Herstellungsbetriebe räumlich derart getrennten Kleinhandel mit Zigarren, Zigaretten, Kau- und Schnupftabak unterhalten, daß eine heimliche Einbringung unversteuerter Erzeugnisse in die Verkaufsstätte nicht zu befürchten ist, ist der Einzelverkauf von dem Finanzamt (Hauptamt) unter Anordnung der etwa erforderlichen Überwachungsmaßregeln zu gestatten.

(2) Die Bestimmung, daß die Verkaufsstätten von den Herstellungsstätten räumlich getrennt sein müssen (§ 62), findet keine Anwendung auf angemeldete, zuverlässige Kleinhersteller von Zigarren, d. h. Hersteller, die in einem Monat durchschnittlich nicht mehr als etwa 150 kg Tabak zu Zigarren verarbeiten. Kleinhersteller, die diese Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben der Hebestelle ein Verzeichnis der Zigarrensorten, die sie selbst herstellen, in doppelter Ausfertigung einzureichen und darin anzugeben, welche Mengen an Tabak zu den einzelnen Sorten verwendet werden und wieviel das Gewicht der Zigarren in verkaufsfertigem Zustand beträgt. Sie haben sich schriftlich zu verpflichten, die beabsichtigte Herstellung anderer Tabakerzeugnisse als Zigarren der Hebestelle eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Steueraufsichtsbestimmungen.

Zu §§ 51, 52 und 55 des Gesetzes.

§ 68.

Steueraufsicht.

(1) Die Zahl und die Ausführung der amtlichen Prüfungen in den unter Steueraufsicht stehenden Betrieben bestimmt das Finanzamt (Hauptamt).

(2) Das gleiche gilt für die nach § 45 Abs. 3 des Gesetzes zulässigen Prüfungen in den Verkaufsräumen für tabaksteuerpflichtige Waren.

(3) Die Aufsichtsbeamten haben nach näherer Anweisung des Landesfinanzamts von Zeit zu Zeit Auszüge aus den Betriebsbüchern und den Steuerlagerbüchern oder den zugehörigen besonderen Anschreibungen (§ 56 Abs. 2 bis 4, § 61 Abs. 6 bis 8) über den Abgang an versteuerten Erzeugnissen zu fertigen und dem für den Empfänger zuständigen Aufsichtsoberbeamten zur Prüfung, ob die Erzeugnisse gehörig versteuert sind, zu übersenden.

(4) Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Aufsichtsoberbeamten und die gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die ihnen beigelegten Befugnisse können von dem

Landesfinanzamt anderen Beamtenklassen, vom Finanzamt (Hauptamt) einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

Zu § 54 des Gesetzes.

§ 69.

Aushang von Auszügen aus dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen.

(1) Ein Aushang gemäß § 54 des Gesetzes ist in allen Verkaufsstätten für tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu fordern, deren Inhaber nicht ausdrücklich auf den Einzelverkauf dieser Erzeugnisse verzichten und eine schriftliche Erklärung hierüber der Hebestelle abgeben. Der Aushang wird in Druckschrift mit mindestens ½ cm großen Buchstaben hergestellt und bei der Anmeldung von der Steuerbehörde erstmalig unentgeltlich geliefert. Jede weitere Lieferung erfolgt gegen Erstattung der Herstellungskosten. Er ist an einer in die Augen fallenden Stelle in der Verkaufsstätte anzubringen, dort unverletzt zu erhalten und hat folgende Vorschriften zu enthalten:

1. Tabakerzeugnisse dürfen nicht teurer als zu dem aus den Steuerzeichen ersichtlichen Goldpreise verkauft werden. Bei Preiserhöhungen müssen Zuschlagzeichen verwendet sein.
2. Jede Packung muß ein Steuerzeichen tragen. An nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen oder an Behältnissen mit solchen sowie mit Kau- und Schnupftabak muß der Kleinverkaufspreis deutlich lesbar angebracht sein. In den Verkaufsstätten dürfen keine geöffneten, nicht zum Verkauf bestimmten Packungen vorhanden sein.
3. Der Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten ist nur in der Weise zulässig, daß sie unmittelbar aus den zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Packungen entnommen und dem Käufer eingehändigt werden. Das gleiche gilt für den Verkauf von losem Kau- und Schnupftabak, soweit sich solcher Tabak noch in den Packungen befindet. Der Verkäufer hat beim Öffnen der Packung für Zigarren das hierfür bestimmte Feld, bei Packungen für Zigaretten und Schnupftabak eines der drei Mittelfelder der Steuerzeichen zu zerreißen oder zu zerschneiden, jedoch dafür Sorge zu tragen, daß das Steuerzeichen, solange aus der Packung verkauft wird, erkennbar bleibt. Aus sogenannten Luxuspackungen, d. h. Doppelpackungen, an denen das Steuerzeichen an der äußeren Papp- oder Papierhülle angebracht ist, und aus Packungen mit unsortierten und Ausschuß-Zigaretten ist der Einzelverkauf verboten. Ebenso ist der lose Verkauf von feingeschnittenem Rauchtabak und von Pfeifentabak, soweit es sich um

verpackungsfähige Erzeugnisse handelt, und von Zigarettenhüllen verboten.

4. Geöffnete Packungen dürfen nicht nachgefüllt werden. Packungen für Zigaretten und Schnupftabak sind nach völliger Entleerung durch Beseitigung oder Unkenntlichmachung des Steuerzeichens zur Wiederverwendung als Packung für die genannten Erzeugnisse unbrauchbar zu machen oder aus der Verkaufsstätte zu entfernen. An geleerten Umschließungen für Zigarren ist das Steuerzeichen unbrauchbar zu machen; die Umschließungen sind aus der Verkaufsstätte zu entfernen oder an den angemeldeten Stellen aufzubewahren.
5. Will ein Verkäufer den dem Steuerzeichen entsprechenden Kleinverkaufspreis für Tabakerzeugnisse erhöhen, so ist der Steuerunterschied durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu entrichten.
6. Empfangen Kleinhändler im freien Verkehre verpackungsfähige tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit unverletzten Steuerzeichen versehen sind, so haben sie, sofern der Mangel durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen nicht alsbald behoben wird, hiervon innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt für nichtverpackungsfähige Erzeugnisse, über die ihnen nicht eine den Kleinverkaufspreis enthaltende Rechnung zugeht, die mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen ist, sofern die Erzeugnisse vom Hersteller bezogen werden. Die Empfänger nichtverpackungsfähiger Erzeugnisse haben über die ihnen zugehenden Rechnungen und Lieferscheine für solche Erzeugnisse Anschreibungen zu führen. Die Steuerzeichen an Umschließungen von Zigarren, die von anderen Händlern bezogen werden, dürfen verletzt sein.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden bestraft.

(2) Das Landesfinanzamt kann die Aufnahme weiterer Vorschriften anordnen und für den Handel im Umherziehen bei hinreichender steuerlicher Überwachung Ausnahmen von der Bestimmung in Abs. 1 zulassen.

§ 70.

In den Räumen der Herstellungsbetriebe und in Tabaksteuerlagern sind nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts Aushänge mit Niederschriften der §§ 10 und 14 des Gesetzes, die den Bestimmungen in § 69 Abs. 1 zu entsprechen haben, sowie ein Verzeichnis der Waren, die nicht verpackungsfähig sind, anzubringen.

4. Sonstige und Übergangsbestimmungen.

Zu §§ 85 des Gesetzes.

§ 71.

Übergangsbestimmungen.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Besitze von Händlern und Herstellern befindlichen Vorräte an Waren der im § 20 des Gesetzes bezeichneten Art sowie die Tabakersatzstoffe sind in den Betriebsbüchern (§§ 51, 56, 57) anzuschreiben. Die weiteren Bestimmungen regelt die vom Reichsminister der Finanzen zu erlassende Tabaknachsteuer-Ordnung.

§ 72.

(1) Hersteller der im § 5 unter B, C und G des Gesetzes genannten Erzeugnisse haben am Schlusse der Geschäftsstunden des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen sowie die Betriebsbücher (Muster 2, 3, 7 bis 10 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und den Verbrauch an Steuerzeichen sowie den Bestand an Rohstoffen und Erzeugnissen auf Grund der Betriebsbücher darzustellen. Letzterer ist in die entsprechenden Betriebsbücher (§§ 56 und 57) zu übernehmen; die Richtigkeit der Übernahme ist von den Aufsichtsbeamten zu bescheinigen, worauf die Betriebsbücher der Hebestelle zuzustellen sind.

(2) Der Bestand an Steuerzeichen ist mit einer Aufstellung nach § 24 Abs. 1 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen innerhalb fünf Tagen an die zuständige Hebestelle abzuliefern; dabei ist unter Benutzung von Vordrucken nach Muster 1 b, 1 c und 1 g anzugeben, welche Sorten von Tabaksteuerzeichen an Stelle der zurückgegebenen Zigarettensteuerzeichen geliefert werden sollen. Händler haben etwaige Bestände an Zigarettensteuerzeichen in gleicher Weise abzuliefern.

(3) Die Hebestelle berechnet den den zurückgelieferten Steuerzeichen entsprechenden Steuerbetrag und mindert den für die angeforderten Tabaksteuerzeichen zu zahlenden Betrag in dieser Höhe.

(4) Die zurückgelieferten und die bei den Vertriebsstellen etwa sonst noch vorhandenen Zigarettensteuerzeichen sind mit einer Aufstellung gemäß § 24 Abs. 1 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen den Landesfinanzämtern oder einer von diesen zu bestimmenden anderen Sammelstelle zu übersenden und dort in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus der die Art und Menge der vernichteten Zigarettensteuerzeichen hervorgeht. In gleicher Weise sind die bei der Reichsdruckerei vorhandenen Bestände an Zigarettensteuerzeichen zu vernichten; die Herstellungskosten ersetzt das Reich.

(5) Für bereits angebrachte Zigarettensteuerzeichen an Packungen, die sich noch im Herstellungsraum befinden und noch nicht als versteuert in Abteilung 2 der Betriebsbücher angeschrieben sind, erfolgt der Ersatz unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 26 ff., wobei jedoch kein Ersatz der Herstellungskosten für die Steuerzeichen zu fordern ist.

§ 73.

Gestrichen.

Zu § 88 des Gesetzes.

§ 74.

Abgaben für eingeführte Erzeugnisse.

(1) Aus dem Ausland eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse unterliegen, soweit nicht im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorgesehen sind, denselben Bestimmungen wie die gleichen im Inland hergestellten Erzeugnisse. Die Tabaksteuer ist neben dem nach dem Zolltarife zu erhebenden Eingangszolle zu entrichten.

(2) Die Zollfreiheit auf Grund von § 5 und § 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes wird für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak und Schnupftabak (§ 5 Abs. 1 Abteilung C, D und F des Tabaksteuergesetzes) auf Mengen unter 50 g, für unverpackte oder in angebrochenen Packungen eingehende Zigarren auf 10 Stück oder weniger, für dergleichen Zigaretten auf 25 Stück und weniger, für dergleichen Kautabak auf 3 Stück oder weniger, für verpackte Zigarren, Zigaretten und Kautabak auf Mengen von 30 g und weniger beschränkt.

(3) In den Fällen, in denen ein Zoll nicht zu zahlen ist, wird die Steuer nur für die beim Eingang noch vollständigen Packungen erhoben. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für angebrochene Packungen von Zigarettenhüllen, die mehr als 200 Stück Einzelhüllen enthalten.

Zu § 89 des Gesetzes.

§ 75.

Abgabevergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung.

Die Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen erfolgt nach den in der Anlage E enthaltenen Bestimmungen.

Anlage E.

5. Statistik.

§ 76.

Für die Aufstellung von statistischen Übersichten gelten die Bestimmungen in der Anlage F.

Anlage F.

§ 76a.

Materialsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zigarettenherstellungsbetriebe nur insoweit Anwendung, als nicht in Anlage G (Materialsteuer-Ordnung) besondere Bestimmungen getroffen sind.

Anlage G.

6. Schlußbestimmungen.

§ 77.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Vorräte an Packungen für Tabakerzeugnisse, deren Inhalt über die in § 18 angegebenen Grenzen hinausgeht, können mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) während eines Zeitraumes von einem Jahre unbeschadet der Bestimmung in § 34 aufgebraucht werden; das Landesfinanzamt kann diese Frist im Falle des Bedürfnisses verlängern. Für die Versteuerung derartiger Packungen gilt die Bestimmung des § 34 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 78.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Muster der Ausführungsbestimmungen und ihrer Anlagen zu ändern.

Finanzamt (Hauptamt) .....

..... amt .....

Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Bestellzettel ..... *)

Steuerzeichen für ..... *)

(Bei den Steuerzeichen, die als Zuschlagzeichen verwendet werden sollen, ist der Vermerk „Z" [Zuschlag] zu machen.)

Kleinverkaufspreis der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse**) (Bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak für ein Stück in Rpf. bei Feinschnitt, Pfeifen- und Schnupftabak für ein Kilogramm in RM.) Rpf.— RM.***)	Für Packungen zu Stück (Zigarren, Zigaretten, Kautabak, Hüllen) zu Gramm (Feinschnitt, Pfeifen- und Schnupftabak) Stück — Gramm	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens Rpf.	Steuerwert des Bogens RM.	Steuerwert des Bogens Rpf.	Gesamt-Steuerwert für die bestellte Bogenzahl RM.	Gesamt-Steuerwert für die bestellte Bogenzahl Rpf.
	Anzahl der bestellten Bogen zu ..... Steuerzeichen (für Zigarren- und Kautabak zu je 25 Stück, für Zigaretten zu je 40 Stück, im übrigen zu je 20 Stück)					

.... Stück Steuerzeichen-Vordrucke ohne Angabe des Packungsinhalts und des Kleinverkaufspreises, für ....
.....*)

Gesamt-Geldbetrag****) ....

....., den .... ten ..... 19.....

(Firma) .....

(Unterschrift des Bestellers) .....

Tabaksteuer-Sollbuch

Konto Nr. ..... lfde. Nr. .....

Steuerzeichenbuch Nr. .....

*) Nach Bedarf auszufüllen. Für jede Art von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen (Zigarren, Zigaretten usw.) sind getrennte Bestellzettel auszustellen und wie folgt zu bezeichnen: Die Bestellzettel für Zigarren mit A, für Zigaretten mit B, für Feinschnitt mit C, für Pfeifentabak mit D, für Kautabak mit E, für Schnupftabak mit F, für Zigarettenhüllen mit G. Zu ermäßigtem Steuersatze auszugebende Steuerzeichen für Strangtabak (§ 8 Abs. 4 Tabst. A. B.) sind auf besonderer Zeile aufzuführen.

**) Für Zigarettenhüllen ist der Kleinverkaufspreis nicht auszufüllen. Falls für Zigarettenhüllen Zeichen mit Gummiaufstrich und Durchlochung gewünscht werden, ist dies hier besonders anzugeben.

***) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

****) In den Fällen, in denen eine Zweitschrift des Bestellzettels zurückzugeben ist, hat die Vertriebsstelle unter dem Gesamt-Geldbetrag bei Angabe der Zahlungsfrist (z. B. „Zu zahlen bis zum .....") die Lieferung der Steuerzeichen zu bescheinigen (§ 21 Abs. 2 Tabst. A. B.).

Anlage a zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht A

über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Zigarren

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Zigarre von	Für Packungen zu 5 Stück Preis des			Für Packungen zu 10 Stück Preis des			Für Packungen zu 20 Stück Preis des			Für Packungen zu 25 Stück Preis des			Für Packungen zu 50 Stück Preis des			Für Packungen zu 100 Stück Preis des		
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	
Pf.	Pfg.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.
bis zu 2	2	—	50	4	1	—	8	2	—	10	2	50	20	5	—	40	10	—
zu 3	3	—	75	6	1	50	12	3	—	15	3	75	30	7	50	60	15	—
„ 4	4	1	—	8	2	—	16	4	—	20	5	—	40	10	—	80	20	—
„ 5	5	1	25	10	2	50	20	5	—	25	6	25	50	12	50	100	25	—
„ 6	6	1	50	12	3	—	24	6	—	30	7	50	60	15	—	120	30	—
„ 7	7	1	75	14	3	50	28	7	—	35	8	75	70	17	50	140	35	—
„ 8	8	2	—	16	4	—	32	8	—	40	10	—	80	20	—	160	40	—
„ 9	9	2	25	18	4	50	36	9	—	45	11	25	90	22	50	180	45	—
„ 10	10	2	50	20	5	—	40	10	—	50	12	50	100	25	—	200	50	—
„ 11	11	2	75	22	5	50	44	11	—	55	13	75	110	27	50	220	55	—
„ 12	12	3	—	24	6	—	48	12	—	60	15	—	120	30	—	240	60	—
„ 13	13	3	25	26	6	50	52	13	—	65	16	25	130	32	50	260	65	—

„ 14	14	3	50	28	7	—	56	14	—	70	17	50	140	35	—	280	70	—
„ 15	15	3	75	30	7	50	60	15	—	75	18	75	150	37	50	300	75	—
„ 16	16	4	—	32	8	—	64	16	—	80	20	—	160	40	—	320	80	—
„ 17	17	4	25	34	8	50	68	17	—	85	21	25	170	42	50	340	85	—
„ 18	18	4	50	36	9	—	72	18	—	90	22	50	180	45	—	360	90	—
„ 19	19	4	75	38	9	50	76	19	—	95	23	75	190	47	50	380	95	—
„ 20	20	5	—	40	10	—	80	20	—	100	25	—	200	50	—	400	100	—
„ 22	22	5	50	44	11	—	88	22	—	110	27	50	220	55	—	440	110	—
„ 25	25	6	25	50	12	50	100	25	—	125	31	25	250	62	50	500	125	—
„ 30	30	7	50	60	15	—	120	30	—	150	37	50	300	75	—	600	150	—
„ 35	35	8	75	70	17	50	140	35	—	175	43	75	350	87	50	700	175	—
„ 40	40	10	—	80	20	—	160	40	—	200	50	—	400	100	—	800	200	—
„ 45	45	11	25	90	22	50	180	45	—	225	56	25	450	112	50	900	225	—
„ 50	50	12	50	100	25	—	200	50	—	250	62	50	500	125	—	1 000	250	—
„ 55	55	13	75	110	27	50	220	55	—	275	68	75	550	137	50	1 100	275	—
„ 60	60	15	—	120	30	—	240	60	—	300	75	—	600	150	—	1 200	300	—
„ 65	65	16	25	130	32	50	260	65	—	325	81	25	650	162	50	1 300	325	—
„ 70	70	17	50	140	35	—	280	70	—	350	87	50	700	175	—	1 400	350	—
„ 75	75	18	75	150	37	50	300	75	—	375	93	75	750	187	50	1 500	375	—
„ 80	80	20	—	160	40	—	320	80	—	400	100	—	800	200	—	1 600	400	—
Für jeden Mehrbetrag von 5 Pf. mehr:	5	1	25	10	2	50	20	5	—	25	6	25	50	12	50	100	25	—

Anlage b zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht B
über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Zigaretten

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Zigarette	Für Packungen zu 10 Stück			Für Packungen zu 20 Stück			Für Packungen zu 25 Stück			Für Packungen zu 50 Stück			Für Packungen zu 100 Stück		
	Preis des			Preis des			Preis des			Preis des			Preis des		
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	
	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.
bis zu 2	$6^{3}/_{5}$	2	64	$13^{1}/_{5}$	5	28	$16^{1}/_{2}$	6	60	33	13	20	66	26	40
zu $2^{1}/_{2}$	$8^{1}/_{4}$	3	30	$16^{1}/_{2}$	6	60	$20^{5}/_{8}$	8	25	$41^{1}/_{4}$	16	50	$82^{1}/_{2}$	33	—
„ 3	$9^{9}/_{10}$	3	96	$19^{4}/_{5}$	7	92	$24^{3}/_{4}$	9	90	$49^{1}/_{2}$	19	80	99	39	60
„ 4	$13^{1}/_{5}$	5	28	$26^{2}/_{5}$	10	56	33	13	20	66	26	40	132	52	80
„ 5	$16^{1}/_{2}$	6	60	33	13	20	$41^{1}/_{4}$	16	50	$82^{1}/_{2}$	33	—	165	66	—
„ 6	$19^{4}/_{5}$	7	92	$39^{3}/_{5}$	15	84	$49^{1}/_{2}$	19	80	99	39	60	198	79	20
„ 7	$23^{1}/_{10}$	9	24	$46^{1}/_{5}$	18	48	$57^{3}/_{4}$	23	10	$115^{1}/_{2}$	46	20	231	92	40
„ 8	$26^{2}/_{5}$	10	56	$52^{4}/_{5}$	21	12	66	26	40	132	52	80	264	105	60
„ 10	33	13	20	66	26	40	$82^{1}/_{2}$	33	—	165	66	—	330	132	—
„ 12	$39^{3}/_{5}$	15	84	$79^{1}/_{5}$	31	68	99	39	60	198	79	20	396	158	40
„ 15	$49^{1}/_{2}$	19	80	99	39	60	$123^{3}/_{4}$	49	50	$247^{1}/_{2}$	99	—	495	198	—
„ 20	66	26	40	132	52	80	165	66	—	330	132	—	660	264	—
„ 25	$82^{1}/_{2}$	33	—	165	66	—	$206^{1}/_{4}$	82	50	$412^{1}/_{2}$	165	—	825	330	—
„ 30	99	39	60	198	79	20	$247^{1}/_{2}$	99	—	495	198	—	990	396	—
Für jeden Mehrbetrag von 5 Pf. mehr:	$16^{1}/_{2}$	6	60	33	13	20	$41^{1}/_{4}$	16	50	$82^{1}/_{2}$	33	—	165	66	—

Anlage c zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht C

über die Wertbeträge der Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Kilogramm von	Für Packungen zu 25 Gramm			Für Packungen zu 50 Gramm			Für Packungen zu 100 Gramm		
	Preis des			Preis des			Preis des		
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen	
Reichsmark	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.	Pf.	Reichsmark	Pf.
bis zu 6	9	1	80	18	3	60	36	7	20
„ 8	12	2	40	24	4	80	48	9	60
„ 10	15	3	—	30	6	—	60	12	—
„ 12	18	3	60	36	7	20	72	14	40
„ 14	21	4	20	42	8	40	84	16	80
„ 16	24	4	80	48	9	60	96	19	20
„ 18	27	5	40	54	10	80	108	21	60
„ 20	30	6	—	60	12	—	120	24	—
„ 22	33	6	60	66	13	20	132	26	40
„ 24	36	7	20	72	14	40	144	28	80
„ 26	39	7	80	78	15	60	156	31	20
„ 28	42	8	40	84	16	80	168	33	60
„ 30	45	9	—	90	18	—	180	36	—
„ 32	48	9	60	96	19	20	192	38	40
„ 34	51	10	20	102	20	40	204	40	80
„ 36	54	10	80	108	21	60	216	43	20
„ 38	57	11	40	114	22	80	228	45	60
„ 40	60	12	—	120	24	—	240	48	—
für jeden Mehrbetrag von 2 Reichsmark mehr:	3	—	60	6	1	20	12	2	40

Anlage d zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht D

über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Pfeifentabak

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Kilogramm von RM.	Für Packungen zu 50 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Für Packungen zu 50 Gramm: Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.	Für Packungen zu 100 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Für Packungen zu 100 Gramm: Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.	Für Packungen zu 250 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Für Packungen zu 250 Gramm: Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.	Für Packungen zu 500 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Für Packungen zu 500 Gramm: Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.
bis zu 3	$4^{19}/_{20}$	—	99	$9^{9}/_{10}$	1	98	$24^{3}/_{4}$	4	95	$49^{1}/_{2}$	9	90
zu 4	$6^{3}/_{5}$	1	32	$13^{1}/_{5}$	2	64	33	6	60	66	13	20
„ 5	$8^{1}/_{4}$	1	65	$16^{1}/_{2}$	3	30	$41^{1}/_{4}$	8	25	$82^{1}/_{2}$	16	50
„ 6	$9^{9}/_{10}$	1	98	$19^{4}/_{5}$	3	96	$49^{1}/_{2}$	9	90	99	19	80
„ 7	$11^{11}/_{20}$	2	31	$23^{1}/_{10}$	4	62	$57^{3}/_{4}$	11	55	$115^{1}/_{2}$	23	10
„ 8	$13^{1}/_{5}$	2	64	$26^{2}/_{5}$	5	28	66	13	20	132	26	40
„ 9	$14^{17}/_{20}$	2	97	$29^{7}/_{10}$	5	94	$74^{1}/_{4}$	14	85	$148^{1}/_{2}$	29	70
„ 10	$16^{1}/_{2}$	3	30	33	6	60	$82^{1}/_{2}$	16	50	165	33	—
„ 11	$18^{3}/_{20}$	3	63	$36^{3}/_{10}$	7	26	$90^{3}/_{4}$	18	15	$181^{1}/_{2}$	36	30
„ 12	$19^{4}/_{5}$	3	96	$39^{3}/_{5}$	7	92	99	19	80	198	39	60
„ 13	$21^{9}/_{20}$	4	29	$42^{9}/_{10}$	8	58	$107^{1}/_{4}$	21	45	$214^{1}/_{2}$	42	90
„ 14	$23^{1}/_{10}$	4	62	$46^{1}/_{5}$	9	24	$115^{1}/_{2}$	23	10	231	46	20
„ 15	$24^{3}/_{4}$	4	95	$49^{1}/_{2}$	9	90	$123^{3}/_{4}$	24	75	$247^{1}/_{2}$	49	50
für jeden Mehrbetrag von 1 RM mehr:	$1^{13}/_{20}$	—	33	$3^{3}/_{10}$	—	66	$8^{1}/_{4}$	1	65	$16^{1}/_{2}$	3	30
für Strangtabak												
bis zu 3	$3^{3}/_{4}$	—	75	$7^{1}/_{2}$	1	50	$18^{3}/_{4}$	3	75	$37^{1}/_{2}$	7	50

Anlage e zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht E

über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Kautabak

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Rolle oder 1 Stange	Für Packungen zu 25 Stück			Für Packungen zu 50 Stück			Für Packungen zu 100 Stück		
	Preis des			Preis des			Preis des		
	einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 25 Zeichen	
von Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.
bis zu 6	$7^1/_2$	1	$87^1/_2$	15	3	75	30	7	50
zu 10	$12^1/_2$	3	$12^1/_2$	25	6	25	50	12	50
„ 12	15	3	75	30	7	50	60	15	—
„ 15	$18^3/_4$	4	$68^3/_4$	$37^1/_2$	9	$37^1/_2$	75	18	75
„ 20	25	6	25	50	12	50	100	25	—
„ 25	$31^1/_4$	7	$81^1/_4$	$62^1/_2$	15	$62^1/_2$	125	31	25
„ 30	$37^1/_2$	9	$37^1/_2$	75	18	75	150	37	50
„ 35	$43^3/_4$	10	$93^3/_4$	$87^1/_2$	21	$87^1/_2$	175	43	75
„ 40	50	12	50	100	25	—	200	50	—
„ 45	$56^1/_4$	14	$06^1/_4$	$112^1/_2$	28	$12^1/_2$	225	56	25
„ 50	$62^1/_2$	15	$62^1/_2$	125	31	25	250	62	50
für jeden Mehrbetrag von 5 Pfennig mehr:	$6^1/_4$	1	$56^1/_4$	$12^1/_2$	3	$12^1/_2$	25	6	25

Anlage f zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Über-

über die Wertbeträge der

Bei einem Kleinverkaufspreise für 1 Kilogramm von RM.	Für Packungen zu 50 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.	Für Packungen zu 100 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.	Für Packungen zu 200 Gramm: Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.
bis zu 1	½	—	10	1	—	20	2	—	40
von über 1 bis 2	1	—	20	2	—	40	4	—	80
„ „ 2 „ 3	1½	—	30	3	—	60	6	1	20
„ „ 3 „ 4	2	—	40	4	—	80	8	1	60
„ „ 4 „ 5	2½	—	50	5	1	—	10	2	—
„ „ 5 „ 6	3	—	60	6	1	20	12	2	40
„ „ 6 „ 7	3½	—	70	7	1	40	14	2	80
„ „ 7 „ 8	4	—	80	8	1	60	16	3	20
„ „ 8 „ 9	4½	—	90	9	1	80	18	3	60
„ „ 9 „ 10	5	1	—	10	2	—	20	4	—
Für jeden Mehrbetrag von 1 RM. mehr:	½	—	10	1	—	20	2	—	40

Anlage g zu Muster 1
(Tabst. A. B. § 21)

Übersicht G

über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Zigarettenhüllen

	Preis des einzelnen Steuerzeichens Pf.	Bogens zu 20 Zeichen RM.	Pf.
Für Packungen zu 40 Stück	20	4	—
„ „ „ 50 „	25	5	—
„ „ „ 60 „	30	6	—
„ „ „ 90 „	45	9	—
„ „ „ 100 „	50	10	—

sicht F

Steuerzeichen für Schnupftabak

Für Packungen zu 400 Gramm			Für Packungen zu 500 Gramm			Für Packungen zu 800 Gramm			Für Packungen zu 1000 Gramm		
Preis des			Preis des			Preis des			Preis des		
einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen		einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 20 Zeichen	
Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.	Pf.	RM.	Pf.
4	—	80	5	1	—	8	1	60	10	2	—
8	1	60	10	2	—	16	3	20	20	4	—
12	2	40	15	3	—	24	4	80	30	6	—
16	3	20	20	4	—	32	6	40	40	8	—
20	4	—	25	5	—	40	8	—	50	10	—
24	4	80	30	6	—	48	9	60	60	12	—
28	5	60	35	7	—	56	11	20	70	14	—
32	6	40	40	8	—	64	12	80	80	16	—
36	7	20	45	9	—	72	14	40	90	18	—
40	8	—	50	10	—	80	16	—	100	20	—
4	—	80	5	1	—	8	1	60	10	2	—

Bestellbuch

Muster 2a
(Tabst. A. B. § 21)

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für Zigarren
im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung:

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise von mehr als 25 Reichspfennig das Stück bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller und Lagerinhaber dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur im ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Zigarren handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuches A nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuchs im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende diese Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise bis zu 2 Pf. für Packungen 5	10	20	25	50	100	zu 3 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 4 Pf. 5	10	20	25	50	100
Übertragener Bestand																			

ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Zigarren

für das Stück zu 5 Pf. zu Stück 5	10	20	25	50	100	zu 6 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 7 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 8 Pf. 5	10	20	25	50	100

(Linke Seite) Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise zu 9 Pf. für Packungen zu 5	10	20	25	50	100	zu 10 Pf. für Packungen zu 5	10	20	25	50	100	zu 11 Pf. für Packungen zu 5	10	20	25	50	100
Übertragener Bestand . . .																			

ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Zigarren (Rechte Seite)

für das Stück zu 12 Pf. zu Stück 5	10	20	25	50	100	zu 13 Pf 5	10	20	25	50	100	zu 14 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 15 Pf. 5	10	20	25	50	100

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise zu 16 Pf. für Packungen 5	10	20	25	50	100	zu 17 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 18 Pf. 5	10	20	25	50	100
Übertragener Bestand																			

ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Zigarren

(Rechte Seite)

für das Stück zu Stück	zu 19 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 20 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 22 Pf. 5	10	20	25	50	100	zu 25 Pf. 5	10	20	25	50	100

(Linke Seite)

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise zu ..... Pf. für Packungen						zu ..... Pf. für Packungen						zu ..... Pf. für Packungen					
		5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
Übertragener Bestand																			

ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Zigarren

(Rechte Seite)

für das Stück	zu ..... Pf.						zu ..... Pf.						zu ..... Pf.						zu ..... Pf.					
zu Stück	5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Zigarren

Steuerzeichenvordrucke		Gesamt-Geldbetrag					Bemerkungen Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch				
für wieviel Zigarren? Stück	im Kleinverkaufspreise für das Stück Pf.	bar eingezahlt RM.	Pf.	zum Soll gestellt RM.	Pf.	zu zahlen bis zum	Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen Bogen	1/25	in Buchstaben Bogen	1/25	Namensbeischrift des Hebebeamten
											Übertragung richtig .....

Bestellbuch

Muster 2b
(Tabst. A. B. § 21)

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für Zigaretten
im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise von mehr als 15 Reichspfennig das Stück bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Zigaretten handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuch B nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuchs im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende diese Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

(Linke Seite) Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise für Packungen
Übertragener Bestand		

ganzen oder vierzigstel Bogen für Zigaretten (Rechte Seite)

für das Stück	bis zu 2 Pf.					zu 2½ Pf.					zu 3 Pf.					zu 4 Pf.				
zu Stück	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100

(Linke Seite)

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise zu 5 Pf. für Packungen 10	20	25	50	100	zu 6 Pf. 10	20	25	50	100	zu 7 Pf. 10	20	25	50	100
Übertragener Bestand																

ganzen oder vierzigstel Bogen für Zigaretten

(Rechte Seite)

für das Stück zu Stück	zu 8 Pf. 10	20	25	50	100	zu 10 Pf. 10	20	25	50	100	zu 12 Pf. 10	20	25	50	100	zu 15 Pf. 10	20	25	50	100

(Linke Seite) Noch: Nachweis der Ankaufs von Steuerzeichen in

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise ..... zu ..... Pfg.					..... zu ..... Pfg.					..... zu ..... Pfg.				
		für Packungen 10	20	25	50	100	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100
	Übertragener Bestand															

ganzen oder vierzigstel Bogen für Zigaretten (Rechte Seite)

für das Stück ..... zu ..... Pfg.					..... zu ..... Pfg.					..... zu ..... Pfg.					..... zu ..... Pfg.				
zu Stück 10	20	25	50	100	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100	10	20	25	50	100

(Letzte Seite)

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder vierzigstel Bogen für Zigaretten

Steuerzeichenvordrucke		Gesamt-Geldbetrag					Bemerkungen Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch				
für wieviel Zigaretten?	im Kleinverkaufspreise für das Stück	bar eingezahlt		zum Soll gestellt		zu zahlen bis zum	Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen		in Buchstaben		Namensbeischrift des Hebebeamten
Stück	Pf.	RM.	Pf.	RM.	Pf.		Bogen	1/40	Bogen	1/40	
											Übertragung richtig .....

Bestellbuch

Muster 2c
(Tabst. A. B. § 21)

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für feingeschnittenen Rauchtabak und Zigarettenhüllen
im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19 ....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise von mehr als 20 Reichsmark das Kilogramm bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Erzeugnisse handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuchs C oder G nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuchs im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende diese Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

(Linke Seite) **Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder zwanzigstel Bogen**

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	für feingeschnittenen Rauchtabak											
		im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm											
		bis zu 6 RM.						zu 8 RM.					
		für Packungen zu Gramm											
		25	50	100				25	50	100			
Übertragener Bestand													

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder zwanzigstel Bogen (Rechte Seite)

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	für feingeschnittenen Rauchtabak											
		im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm											
		zu 10 RM.			zu 12 RM.			zu 14 RM.			zu 16 RM.		
		für Packungen zu Gramm											
		25	50	100	25	50	100	25	50	100	25	50	100
Übertragener Bestand													

(Linke Seite) **Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder zwanzigstel Bogen**

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm zu 18 RM.			zu 20 RM.			..... zu ..... RM.			..... zu ..... RM.		
		für Packungen zu Gramm 25	50	100	25	50	100	25	50	100	25	50	100
Übertragener Bestand													

(Letzte Seite) **Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder zwanzigstel Bogen**

Steuerzeichenvordrucke für Feinschnitt: für welche Menge? Gramm	Steuerzeichenvordrucke für Feinschnitt: im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm Reichsmark	für Zigarettenhüllen: in Packungen zu Stück 40	50	60	90	100	Gesamt-Geldbetrag: bar eingezahlt RM	Pf.	zum Soll gestellt RM	Pf.	zu zahlen bis zum	Bemerkungen: Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch: Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen Bogen	1/20	in Buchstaben Bogen	1/20	Namensbeischrift des Hebebeamten
																Übertragung richtig .....

Bestellbuch

Muster 2d
(Tabst. A. B. § 21)

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für Pfeifentabak
im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für Pfeifentabak im Kleinverkaufspreise von mehr als 7 Reichsmark das Kilogramm bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuchs D nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuchs im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende diese Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen

(Linke Seite)

Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	Strangtabak im Kleinverkaufspreise bis zu 3 Reichsmark für Packungen zu				Strangtabak im Kleinverkaufspreise bis zu 3 Reichsmark für Packungen zu				Strangtabak im Kleinverkaufspreise zu 4 Reichsmark für Packungen zu			
		50	100	250	500	50	100	250	500	50	100	250	500
	Übertragener Bestand												

in ganzen oder zwanzigstel Bogen für Pfeifentabak

(Rechte Seite)

für das Kilogramm zu 5 Reichsmark				für das Kilogramm zu 6 Reichsmark				für das Kilogramm zu 7 Reichsmark				für das Kilogramm ..... zu ..... Reichsmark			
zu Gramm				zu Gramm				zu Gramm				zu Gramm			
50	100	250	500	50	100	250	500	50	100	250	500	50	100	250	500

(Letzte Seite) **Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder zwanzigstel Bogen für Pfeifentabak**

Steuerzeichenvordrucke für Pfeifentabak		Gesamt-Geldbetrag					Bemerkungen Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch				
		bar eingezahlt		zum Soll gestellt		zu zahlen bis zum	Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen		in Buchstaben		Namensbeischrift des Hebebeamten
für welche Menge? Gramm	im Kleinverkaufspreise f. d. Kilogramm RM.	RM.	Pf.	RM.	Pf.		Bogen	1/20	Bogen	1/20	
											Übertragung richtig .....

Bestellbuch

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für Kautabak

im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

..... , den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen; dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für Kautabak im Kleinverkaufspreise von mehr als 15 Reichspfennig das Stück bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

3. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Kautabake handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuches E nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuches im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende die Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

(Linke Seite) **Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Kautabak**

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise für das Stück								
		bis zu 6 Pf.			zu 10 Pf.			zu 12 Pf.		
		für Packungen zu Stück								
		25	50	100	25	50	100	25	50	100
Übertragener Bestand										

(Rechte Seite)

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Kautabak

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise für das Stück								
		zu 15 Pf.			..... zu Pf.			..... zu ..... Pf.		
		für Packungen zu Stück								
		25	50	100	25	50	100	25	50	100
Übertragener Bestand										

Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen in ganzen oder fünfundzwanzigstel Bogen für Kautabak

Steuerzeichenvordrucke für Kautabak		Gesamt-Geldbetrag					Bemerkungen Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch				
für wieviel Stück?	im Kleinverkaufspreise für das Stück Pf.	bar eingezahlt RM.	Pf.	zum Soll gestellt RM.	Pf.	zu zahlen bis zum	Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen Bogen	$^1/_{25}$	in Buchstaben Bogen	$^1/_{25}$	Namensbeischrift des Hebebeamten
											Übertragung richtig

Muster 2f
(Tabst. A. B. § 21)

Bestellbuch

des .....

zu ..... über angekaufte Steuerzeichen

für Schnupftabak
im Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

Anleitung

1. Bei jeder Entnahme von Steuerzeichen ist der Vertriebsstelle außer dem Bestellzettel das Bestellbuch vorzulegen (§ 21 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen). In diesem sind die gewünschten Zeichen vom Bezieher nach Zahl und Art in Übereinstimmung mit den Angaben des Bestellzettels mit Tinte einzutragen: dabei sind leerbleibende Spalten oder Teile von Spalten durch einen fortlaufenden starken Querstrich auszufüllen. Änderungen dürfen nur durch Streichung, und zwar in der Weise vorgenommen werden, daß die ungültigen Zahlen leserlich bleiben. An ihre Stelle zu setzende Zahlen sind oberhalb des Füllstrichs einzutragen. Soweit Steuerzeichen für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise von mehr als 4 Reichsmark das Kilogramm bestellt werden sollen, sind die Spalten ohne Vordruck des Kleinverkaufspreises zu benutzen, die nach Bedarf vermehrt werden können.
2. Hersteller dürfen ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Vertriebsstelle beziehen, in deren Bezirke der Herstellungsbetrieb liegt. Steuerzeichen werden in der Regel nur in ganzen Bogen oder in Mengen von nicht weniger als 5 Stück oder einem Vielfachen davon, Zuschlagsteuerzeichen auch einzeln abgegeben.
3. Steuerzeichen, für die gemäß §§ 25 ff. der Ausführungsbestimmungen durch Lieferung anderer Steuerzeichen Ersatz geleistet wurde, sind, soweit es sich nicht um Erzeugnisse handelt, die bereits in Abteilung 2 des Betriebsbuches F nachgewiesen waren, im Bestellbuch durch Eintragung in die betreffenden Spalten abzusetzen; die als Ersatz gelieferten Steuerzeichen sind wie gegen Entgelt entnommene einzutragen.
4. Das Bestellbuch ist den Aufsichtsbeamten auf Wunsch vorzulegen.
5. Das Bestellbuch ist fortlaufend am Schlusse jeder Seite aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Bestellbuch durch Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des vorhandenen Bestandes an Steuerzeichen der Verbrauch im Rechnungsjahre zu berechnen. Nach Übertragung des Bestandes in das Bestellbuch für das folgende Rechnungsjahr ist das abgeschlossene Buch der Hebestelle bis zum 15. April einzureichen. Bei Aushändigung eines neuen Bestellbuchs im Laufe des Jahres ist das alte Bestellbuch der Vertriebsstelle zur Prüfung der Bestandsübertragung und zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Für den Gebrauch durch Gewerbetreibende, die nur Steuerzeichen einiger weniger Arten zu beziehen pflegen, können Bestellbücher ohne den Vordruck für die einzelnen Steuerklassen angefertigt werden. In derartigen Bestellbüchern hat der Gewerbetreibende diese Angaben handschriftlich nach Bedarf einzutragen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

(Linke Seite)

Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise für Packungen bis zu 1 RM.							von über 1 bis 2 RM.						
		50	100	200	400	500	800	1000	50	100	200	400	500	800	1000
Übertragener Bestand															

in ganzen oder zwanzigstel Bogen für Schnupftabak

(Rechte Seite)

für das Kilogramm																									
von über 2 bis 3 RM.								von über 3 bis 4 RM.								von über ... bis ... RM.									
zu Gramm																									
50	100	200	400	500	800	1000		50	100	200	400	500	800	1000		50	100	200	400	500	800	1000			

(Linke Seite) **Noch: Nachweis des Ankaufs von Steuerzeichen**

Laufende Nr.	Tag des Ankaufs	im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm von über ... bis ... RM für Packungen zu Gramm							von über ... bis ... RM. für Packungen zu Gramm						
		50	100	200	400	500	800	1000	50	100	200	400	500	800	1000
Übertragener Bestand															

ganzen oder zwanzigstel Bogen für Schnupftabak (Letzte Seite)

Steuerzeichenvordrucke für Schnupftabak		Gesamt-Geldbetrag					Bemerkungen Bestätigung der Hebestelle über die Lieferung der Steuerzeichen durch				
für weche Menge?	im Kleinverkaufspreise für das Kilogramm	bar eingezahlt		zum Soll gestellt		zu zahlen bis zum	Angabe ihrer Gesamt-Stückzahl in Zahlen		in Buchstaben		Namensbeischrift des Hebebeamten
Gramm	Reichsmark	RM.	Pf.	RM.	Pf.		Bogen	1/20	Bogen	1/20	
											Übertragung richtig .....

Hebebezirk: .....

Muster 3
(Tabst. A. B. § 21)

Tabaksteuerzeichenbuch

Rechnungsjahr 19.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Anleitung

1. Dieses Buch ist in zwei Abteilungen, und zwar a) für die Einnahme und
   b) „ „ Ausgabe
   an Steuerzeichen zu führen.

2. In der Einnahmeabteilung sind außer dem vorzutragenden Bestand aus dem Vorjahre getrennt nachzuweisen:
   a) die bezogenen Steuerzeichen;
   b) die noch nicht entwerteten, unbeschädigten Steuerzeichen, die gegen solche mit anderen Wertbeträgen umgetauscht worden sind (Ausführungsbestimmungen § 24);
   c) die gegen Rückzahlung des Steuerwertes zurückgenommenen Steuerzeichen (Ausführungsbestimmungen §§ 24, 25 und § 27 Abs. 2);
   d) die anderweitige Einnahme an Steuerzeichen.

3. In der Ausgabeabteilung sind getrennt nachzuweisen:
   a) die gegen Erlegung des Steuerwertes verausgabten Steuerzeichen;
   b) die Steuerzeichen, die im Umtausch gegen solche mit anderen Wertbeträgen verabfolgt worden sind (Ausführungsbestimmungen § 24);
   c) die als Ersatz für verdorbene, noch nicht angebrachte und für bereits angebrachte Steuerzeichen verabfolgten Steuerzeichen (Ausführungsbestimmungen §§ 25, 26, 27 Abs. 2 und § 28);
   d) die bei den Zollstellen verdorbenen und nach Vernichtung in Abgang gestellten Steuerzeichen;
   e) die anderweite Ausgabe an Steuerzeichen.

   Die Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises der Tabakerzeugnisse sowie die Steuerzeichenvordrucke sind im Steuerzeichenbuch, Abteilung Einnahme (Ziffer 2a), nach der Stückzahl, erstere auch nach den Packungsarten nachzuweisen. Die Steuerzeichenvordrucke sind in Abteilung Ausgabe auch unter Angabe der Steuerklasse und des dafür vereinnahmten Geldbetrags nachzuweisen. Die Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises werden in der Weise vorausgabt, daß sie zunächst nach Stückzahl und Packungsart in der Ausgabeabteilung (Ziffer 3e) abgeschrieben, in der Einnahmeabteilung nach den der beabsichtigten Verwendung entsprechenden Kleinverkaufspreisen bei den zugehörigen Steuerklassen in Zugang gestellt (Ziffer 2d) und demnächst in der Ausgabeabteilung (Ziffer 3a) nachgewiesen werden.

5. Dieses Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen.

6. Das Tabaksteuerzeichenbuch kann nach Bedarf in mehreren Abteilungen geführt werden. Vertriebsstellen, bei denen nur einige Steuerzeichenarten bereitgehalten werden, können Tabaksteuerzeichenbücher führen, in denen die Kleinverkaufspreise und die einzelnen Wertbeträge nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich ausgefüllt werden.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:													
			bis zu 2 Reichspfennig das Stück										zu 3 Reichspfennig das Stück									
			für Packungen zu Stück										für Packungen zu Stück									
			5		10		20		25		50		100	5		10		20		25		50		100
			im Steuerwerte zu											im Steuerwerte zu									
			2 Rpf.		4 Rpf.		8 Rpf.		10 Rpf.		20 Rpf.		40 Rpf.	3 Rpf.		6 Rpf.		12 Rpf.		15 Rpf.		30 Rpf.		60 Rpf.
			Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25
1	2	3	4		5		6		7		8		9	10		11		12		13		14		15

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:													
			zu 4 Reichspfennig das Stück										zu 5 Reichspfennig das Stück									
			für Packungen zu Stück										für Packungen zu Stück									
			5		10		20		25		50		100	5		10		20		25		50		100
			im Steuerwerte zu											im Steuerwerte zu									
			4 Rpf.		8 Rpf.		16 Rpf.		20 Rpf.		40 Rpf.		80 Rpf.	5 Rpf.		10 Rpf.		20 Rpf.		25 Rpf.		50 Rpf.		100 Rpf.
			Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25
16			17		18		19		20		21			22		23		24		25		26		27

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Verkaufspreise:											
			bis zu 6 Reichpfennig das Stück						zu 7 Reichspfennig das Stück					
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
			5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			6 Rpf. Bogen 1/25	12 Rpf. Bogen 1/25	24 Rpf. Bogen 1/25	30 Rpf. Bogen 1/25	60 Rpf. Bogen 1/25	120 Rpf. Bogen 1/25	7 Rpf. Bogen 1/25	14 Rpf. Bogen 1/25	28 Rpf. Bogen 1/25	35 Rpf. Bogen 1/25	70 Rpf. Bogen 1/25	140 Rpf. Bogen 1/25
			28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:												
zu 8 Reichspfennig das Stück						zu 9 Reichspfennig das Stück						
für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück						
5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						
8 Rpf. Bogen 1/25	16 Rpf. Bogen 1/25	32 Rpf. Bogen 1/25	40 Rpf. Bogen 1/25	80 Rpf. Bogen 1/25	160 Rpf. Bogen 1/25	9 Rpf. Bogen 1/25	18 Rpf. Bogen 1/25	36 Rpf. Bogen 1/25	45 Rpf. Bogen 1/25	90 Rpf. Bogen 1/25	180 Rpf. Bogen 1/25
40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 10 Reichspfennig das Stück für Packungen zu Stück 5	10	20	25	50	100	zu 11 Reichspfennig das Stück für Packungen zu Stück 5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			10 Rpf. Vorgen 1/25	20 Rpf. Vorgen 1/25	40 Rpf. Vorgen 1/25	50 Rpf. Vorgen 1/25	100 Rpf. Vorgen 1/25	200 Rpf. Vorgen 1/25	11 Rpf. Vorgen 1/25	22 Rpf. Vorgen 1/25	44 Rpf. Vorgen 1/25	55 Rpf. Vorgen 1/25	110 Rpf. Vorgen 1/25	220 Rpf. Vorgen 1/25
1	2	3	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

			zu 12 Reichspfennig das Stück für Packungen zu Stück 5	10	20	25	50	100	zu 13 Reichspfennig das Stück für Packungen zu Stück 5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			12 Rpf. Vorgen 1/25	24 Rpf. Vorgen 1/25	48 Rpf. Vorgen 1/25	60 Rpf. Vorgen 1/25	120 Rpf. Vorgen 1/25	240 Rpf. Vorgen 1/25	13 Rpf. Vorgen 1/25	26 Rpf. Vorgen 1/25	52 Rpf. Vorgen 1/25	65 Rpf. Vorgen 1/25	130 Rpf. Vorgen 1/25	260 Rpf. Vorgen 1/25
			64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:											
			zu 14 Reichspfennig das Stück						zu 15 Reichspfennig das Stück					
			für Packung zu Stück						für Packung zu Stück					
			5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			14 Rpf. Bogen 1/25	28 Rpf. Bogen 1/25	56 Rpf. Bogen 1/25	70 Rpf. Bogen 1/25	140 Rpf. Bogen 1/25	280 Rpf. Bogen 1/25	15 Rpf. Bogen 1/25	30 Rpf. Bogen 1/25	60 Rpf. Bogen 1/25	75 Rpf. Bogen 1/25	150 Rpf. Bogen 1/25	300 Rpf. Bogen 1/25
1	2	3	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:												
zu 16 Reichspfennig das Stück						zu 17 Reichspfennig das Stück						
für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück						
5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100	
im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						
16 Rpf. Bogen 1/25	32 Rpf. Bogen 1/25	64 Rpf. Bogen 1/25	80 Rpf. Bogen 1/25	160 Rpf. Bogen 1/25	320 Rpf. Bogen 1/25	17 Rpf. Bogen 1/25	34 Rpf. Bogen 1/25	68 Rpf. Bogen 1/25	85 Rpf. Bogen 1/25	170 Rpf. Bogen 1/25	340 Rpf. Bogen 1/25	
88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 18 Reichspfennig das Stück						zu 19 Reichspfennig das Stück					
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
			5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			18 Rpf. Vogen 1/25	36 Rpf. Vogen 1/25	72 Rpf. Vogen 1/25	90 Rpf. Vogen 1/25	180 Rpf. Vogen 1/25	360 Rpf. Vogen 1/25	19 Rpf. Vogen 1/25	38 Rpf. Vogen 1/25	76 Rpf. Vogen 1/25	95 Rpf. Vogen 1/25	190 Rpf. Vogen 1/25	380 Rpf. Vogen 1/25
1	2	3	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 20 Reichspfennig das Stück						zu 22 Reichspfennig das Stück					
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
			5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			20 Rpf. Vogen 1/25	40 Rpf. Vogen 1/25	80 Rpf. Vogen 1/25	100 Rpf. Vogen 1/25	200 Rpf. Vogen 1/25	400 Rpf. Vogen 1/25	22 Rpf. Vogen 1/25	44 Rpf. Vogen 1/25	88 Rpf. Vogen 1/25	110 Rpf. Vogen 1/25	220 Rpf. Vogen 1/25	440 Rpf. Vogen 1/25
112		113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123		

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise: zu 25 Reichspfennig das Stück						zu ..... Reichspfennig das Stück					
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
			5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			25 Rpf.	50 Rpf.	100 Rpf.	125 Rpf.	250 Rpf.	500 Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.
			Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25
1	2	3	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135

Noch: A. Steuerzeichen für Zigarren im Kleinverkaufspreise: zu ..... Reichspfennig das Stück						zu .... Reichspfennig das Stück					
für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
5	10	20	25	50	100	5	10	20	25	50	100
im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.
Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25
136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147

B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	bis zu 2 Reichspfennig das Stück					zu 2 1/2 Reichspfennig das Stück				
			für Packungen zu Stück					für Packungen zu Stück				
			10	20	25	50	100	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu					im Steuerwerte zu				
			6 3/5 Rpf.	13 1/5 Rpf.	16 1/2 Rpf.	33 Rpf.	66 Rpf.	8 1/4 Rpf.	16 1/2 Rpf.	20 5/8 Rpf.	41 1/4 Rpf.	82 1/2 Rpf.
			Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40
1	2	3	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157

Noch: B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 3 Reichspfennig das Stück					zu 4 Reichspfennig das Stück				
			für Packungen zu Stück					für Packungen zu Stück				
			10	20	25	50	100	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu					im Steuerwerte zu				
			9 9/10 Rpf.	19 4/5 Rpf.	24 3/4 Rpf.	49 1/2 Rpf.	99 Rpf.	13 1/5 Rpf.	26 2/5 Rpf.	33 Rpf.	66 Rpf.	132 Rpf.
			Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40
			158	159	160	161	162	163	164	165	166	167

Noch: B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 5 Reichspfennig das Stück					zu 6 Reichspfennig das Stück				
			für Packungen zu Stück					für Packungen zu Stück				
			10	20	25	50	100	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu					im Steuerwerte zu				
			16 1/2 Rpf.	33 Rpf.	41 1/4 Rpf.	82 1/2 Rpf.	165 Rpf.	19 4/5 Rpf.	39 3/5 Rpf.	49 1/2 Rpf.	99 Rpf.	198 Rpf.
			Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40
1	2	3	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177

Noch: B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

zu 7 Reichspfennig das Stück					zu 8 Reichspfennig das Stück				
für Packungen zu Stück					für Packungen zu Stück				
10	20	25	50	100	10	20	25	50	100
im Steuerwerte zu					im Steuerwerte zu				
23 1/10 Rpf.	46 1/5 Rpf.	57 3/4 Rpf.	115 1/2 Rpf.	231 Rpf.	26 2/5 Rpf.	52 4/5 Rpf.	66 Rpf.	132 Rpf.	264 Rpf.
Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40
178	179	180	181	182	183	184	185	186	187

Noch: B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu 10 Reichspfennig das Stück										zu 12 Reichspfennig das Stück									
			für Packungen zu Stück										für Packungen zu Stück									
			10		20		25		50		100		10		20		25		50		100	
			im Steuerwerte zu										im Steuerwerte zu									
			33 Rpf.		66 Rpf.		82½ Rpf.		165 Rpf.		330 Rpf.		39⅗ Rpf.		79⅕ Rpf.		99 Rpf.		198 Rpf.		396 Rpf.	
			Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40
1	2	3	188		189		190		191		192		193		194		195		196		197	

Noch: B. Steuerzeichen für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

			zu 15 Reichspfennig das Stück										zu ..... Reichspfennig das Stück									
			für Packungen zu Stück										für Packungen zu Stück									
			10		20		25		50		100		10		20		25		50		100	
			im Steuerwerte zu										im Steuerwerte zu									
			49½ Rpf.		99 Rpf.		123¾ Rpf.		247½ Rpf.		495 Rpf.		..... Rpf.		..... Rpf.		..... Rpf.		..... Rpf.		..... Rpf.	
			Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40	Bogen	1/40
			198		199		200		201		202		203		204		205		206		207	

C. Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm						zu 8 Reichsmark das Kilogramm						zu 10 Reichsmark das Kilogramm						zu 12 Reichsmark das Kilogramm					
			für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm					
			25		50		100		25		50		100		25		50		100		25		50		100	
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			9 Rpf.		18 Rpf.		36 Rpf.		12 Rpf.		24 Rpf.		48 Rpf.		15 Rpf.		30 Rpf.		60 Rpf.		18 Rpf.		36 Rpf.		72 Rpf.	
			Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20
1	2	3	208		209		210		211		212		213		214		215		216		217		218		219	

Noch: C. Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise:

zu 14 Reichsmark das Kilogramm						zu 16 Reichsmark das Kilogramm						zu 18 Reichsmark das Kilogramm						zu 20 Reichsmark das Kilogramm					
für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm					
25		50		100		25		50		100		25		50		100		25		50		100	
im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
21 Rpf.		42 Rpf.		84 Rpf.		24 Rpf.		48 Rpf.		96 Rpf.		27 Rpf.		54 Rpf.		108 Rpf.		30 Rpf.		60 Rpf.		120 Rpf.	
Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20
220		221		222		223		224		225		226		227		228		229		230		231	

Noch: C. Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	zu ... Reichsmark das Kilogramm						zu .... Reichsmark das Kilogramm						zu ... Reichsmark das Kilogramm						zu ... Reichsmark das Kilogramm					
			für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm						für Packungen zu Gramm					
			25		50		100		25		50		100		25		50		100		25		50		100	
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			.... Rpf.		.... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.	
			Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20
1	2	3	232		233		234		235		236		237		238		239		240		241		242		243	

D. Steuerzeichen für Pfeifentabak im Kleinverkaufspreise:

			bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm								Strangtabak bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm								zu 4 Reichsmark das Kilogramm							
			für Packungen zu Gramm								für Packungen zu Gramm								für Packungen zu Gramm							
			50		100		250		500		50		100		250		500		50		100		250		500	
			im Steuerwerte zu								im Steuerwerte zu								im Steuerwerte zu							
			$4^{19}/_{20}$ Rpf.		$9^{9}/_{10}$ Rpf.		$24^{3}/_{4}$ Rpf.		$49^{1}/_{2}$ Rpf.		$3^{3}/_{4}$ Rpf.		$7^{1}/_{2}$ Rpf.		$18^{3}/_{4}$ Rpf.		$37^{1}/_{2}$ Rpf.		$6^{3}/_{5}$ Rpf.		$13^{1}/_{5}$ Rpf.		33 Rpf.		66 Rpf.	
			Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20
			244		245		246		247		248		249		250		251		252		253		254		255	

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: D. Steuerzeichen für Pfeifentabak im Kleinverkaufspreise:															
			zu 5 Reichsmark das Kilogramm								zu 6 Reichsmark das Kilogramm							
			für Packungen zu Gramm								für Packungen zu Gramm							
			50		100		250		500		50		100		250		500	
			im Steuerwerte zu								im Steuerwerte zu							
			$8^1/_4$ Rpf.		$16^1/_2$ Rpf.		$41^1/_4$ Rpf.		$82^1/_2$ Rpf.		$9^9/_{10}$ Rpf.		$19^4/_5$ Rpf.		$49^1/_2$ Rpf.		99 Rpf.	
			Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$
1	2	3	256		257		258		259		260		261		262		263	

Noch: D. Steuerzeichen für Pfeifentabak im Kleinverkaufspreise:								E. Steuerzeichen für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise					
zu ..... Reichsmark das Kilogramm								bis zu 6 Reichspfennig das Stück					
für Packungen zu Gramm								für Packungen zu Gramm					
50		100		250		500		25		50		100	
im Steuerwerte zu								im Steuerwerte zu					
.... Rpf.		.... Rpf.		.... Rpf.		.... Rpf.		$7^1/_2$ Rpf.		15 Rpf.		30 Rpf.	
Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{20}$	Bogen	$^1/_{25}$	Bogen	$^1/_{25}$	Bogen	$^1/_{25}$
268		269		270		271		272		273		274	
275		276		277		278							

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch E. Steuerzeichen für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise:																	
			zu 10 Reichspfennig das Stück						zu 12 Reichspfennig das Stück						zu 15 Reichspfennig das Stück					
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück						für Packungen zu Stück					
			25		50		100		25		50		100		25		50		100	
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu					
			$12\frac{1}{2}$ Rpf.		25 Rpf.		50 Rpf.		15 Rpf.		30 Rpf.		60 Rpf.		$18\frac{3}{4}$ Rpf.		$37\frac{1}{2}$ Rpf.		75 Rpf.	
			Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25
1	2	3	279		280		281		282		283		284		285		286		287	

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch E. Steuerzeichen für Kautabak in Rollen oder Stangen im Kleinverkaufspreise:						F. Steuerzeichen für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise:											
			zu ... Reichspfennig das Stück						bis zu 1 Reichsmark das Kilogramm											
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Gramm											
			25		50		100		50		100		200		400		500		800		1000	
			im Steuerwerte zu						im Steuerwerte zu											
			... Rpf.		... Rpf.		... Rpf.		$\frac{1}{2}$ Rpf.		1 Rpf.		2 Rpf.		4 Rpf.		5 Rpf.		8 Rpf.		10 Rpf.	
			Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/25	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20
			291		292		293		294		295		296		297		298		299		300	

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: F. Steuerzeichen für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise:																											
			von über 1 bis 2 Reichsmark das Kilogramm																				von über 2 bis 3 Reichsmark das Kilogramm							
			für Packungen zu Gramm																				für Packungen zu Gramm							
			50		100		200		400		500		800		1000								50		100		200			
			im Steuerwerte zu																				im Steuerwerte zu							
			1 Rpf.		2 Rpf.		4 Rpf.		8 Rpf.		10 Rpf.		16 Rpf.		20 Rpf.								$1\frac{1}{2}$ Rpf.		3 Rpf.		6 Rpf.			
			Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20							Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20		
1	2	3	301		302		303		304		305		306		307								308		309		310			

Noch: F. Steuerzeichen für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise:																														
Noch: von über 2 bis 3 Reichsmark das Kilogramm									von über 3 bis 4 Reichsmark das Kilogramm																					
für Packungen zu Gramm									für Packungen zu Gramm																					
400		500		800		1000			50		100		200		400		500		800		1000									
im Steuerwerte zu									im Steuerwerte zu																					
12 Rpf.		15 Rpf.		24 Rpf.		30 Rpf.			2 Rpf.		4 Rpf.		8 Rpf.		16 Rpf.		20 Rpf.		32 Rpf.		40 Rpf.									
Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20		Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20	Bogen	1/20								
311		312		313		314			315		316		317		318		319		320		321									

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	Noch: F. Steuerzeichen für Schnupftabak im Kleinverkaufspreise: von über ..... bis ..... Reichsmark das Kilogramm							von über ..... bis ..... Reichsmark das Kilogramm		
			für Packungen zu Gramm							für Packungen zu Gramm		
			50	100	200	400	500	800	1000	50	100	200
			im Steuerwerte zu							im Steuerwerte zu		
			..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.	..... Rpf.
			Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20
1	2	3	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	G. Steuerzeichen für Zigarettenhüllen: für Packungen zu Stück					H. Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises: für Zigarren für Packungen zu Stück					
			40	50	60	90	100	5	10	20	25	50	100
			im Steuerwerte zu										
			20 Rpf.	25 Rpf.	30 Rpf.	45 Rpf.	50 Rpf.						
			Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25
			332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342

Noch H: Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises:

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	für Zigaretten						für feingeschnittenen Rauchtabak			für Pfeifentabak			
			für Packungen zu Stück						für Packungen zu Gramm			für Packungen zu Gramm			
			10	20	25	50	100		25	50	100	50	100	250	500
			Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40	Bogen 1/40		Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20
1	2	3	343	344	345	346	347		348	349	350	351	352	353	354

Noch: H. Steuerzeichen ohne Angabe des Kleinverkaufspreises:

für Kautabak				für Schnupftabak								Weiterer Nachweis der Ausgabe	Einnahme-Abteilung	
für Packungen zu Stück				für Packungen zu Gramm									Buchstabe	Nr.
25	50	100		50	100	200	400	500	800	1000				
Bogen 1/25	Bogen 1/25	Bogen 1/25		Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20	Bogen 1/20				
355	356	357		358	359	360	361	362	363	364		365		

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Bezeichnung der	J. Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe																	
			für Zigarren				für Zigaretten				für feingeschnittenen Rauchtabak									
			Stückzahl	Gewerktafel	Tabaksteuer		Stückzahl	Gewerktafel	Tabaksteuer		Menge	Gewerktafel	Tabaksteuer							
					Reichsmark	Rpf.			Reichsmark	Rpf.	kg		Reichsmark	Rpf.						
1	2	3	366	367	368		369	370	371		372	373	374							

Noch: J. Steuerzeichenvordrucke ohne Wertangabe

für Pfeifentabak			für Kautabak			für Schnupftabak			Bemerkungen
Menge	Gewerktafel	Tabaksteuer	Stückzahl	Gewerktafel	Tabaksteuer	Menge	Gewerktafel	Tabaksteuer	
kg		Reichsm. Rpf.			Reichsm. Rpf.	kg		Reichsm. Rpf.	
375	376	377	378	379	380	381	382	383	384

Finanzamt (Hauptamt) .....

.....amt .....

Muster 3a
(Tabst. A. B. § 30)

Tabaksteuer-Sollbuch

..... Viertel des Rechnungsjahres 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

*) Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Anleitung

1. Das Tabaksteuer-Sollbuch dient zur Festhaltung des Steuerwertes für entnommene Tabaksteuerzeichen und Tabaksteuerzeichenvordrucke. Bei denjenigen Zollkassen, bei denen keine Abgabe von Tabaksteuerzeichen unter Zubilligung der Zahlungsfristen gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes stattfindet, ist ein Tabaksteuer-Sollbuch nicht zu führen, die aufkommenden Beträge an Tabaksteuer sind lediglich im Tabaksteuer-Einnahmebuch festzuhalten.

2. Jedem Steuerpflichtigen ist ein besonderes Konto zuzuteilen. Der Zuteilung eines besonderen Kontos bedarf es nicht für Steuerpflichtige, die nur vereinzelt Steuerzeichen entnehmen; die von diesen entrichteten Beträge sind in einer besonderen Abteilung fortlaufend zu buchen, wobei die Bemerkungsspalte zur Angabe von Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen verwendet werden kann. Auf dem Titelblatte oder auf einem besonderen Blatte des Buches sind die Namen der Kontoinhaber und die Nummern der Blätter anzugeben, auf denen ihre Konten beginnen.

3. Das Sollbuch ist in allen Sonderkonten am Schlusse des 15. und letzten Tages jeden Monats aufzurechnen. Es ist nach Ablauf des Zeitabschnittes, für den es zu führen ist, noch vier Monate für den Nachweis der Vereinnahmung offen zu halten; dann noch unerledigte Eintragungen sind unter Übertragungsbescheinigung in das neue Sollbuch zu übernehmen.

Konto Nr. ..... **des** ..... **in** .....

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Des Steuerzeichenbuchs Seite / Nr.	An Tabaksteuer sind: bei Entnahme der Steuerzeichen bezahlt RM. / Pf.	An Tabaksteuer sind: gemäß § 12 des Gesetzes zu zahlen — Betrag RM. / Pf.	An Tabaksteuer sind: gemäß § 12 des Gesetzes zu zahlen — Zahlungsfrist	Nachweis der Vereinnahmung — Tabaksteuer-Einnahmebuch: für das Viertel des Rechnungsjahrs	Nachweis der Vereinnahmung — Tabaksteuer-Einnahmebuch: Nr.	Bemerkungen (Angaben über Belege [Bestellzettel usw.], Sicherheitsleistung usw.)
1	2	3	4	5	6	7		8

Finanzamt (Hauptamt) .....

..... amt .....

Muster 4
(Tabst. A. B. § 30)

Tabaksteuer-Einnahmebuch

..... Viertel des Rechnungsjahres 19..... .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

. ... , den .... 19 ... ..

Name: .....

Dienstbezeichnung: ... .

Geführt von:

. ...

.....

*) Bei Büchern, die in einem festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Anleitung

1. In der Spalte 7 sind auch die Beträge an Tabaksteuer zu buchen, die ohne Aushändigung von Steuerzeichen und Steuerzeichenvordrucken an den Zahlungspflichtigen aufkommen.
2. Bei der Erhebung von Verzugszinsen (Spalte 8) sind in der Spalte 9 der für die Berechnung der Zinsen in Betracht kommende Betrag und die Zeit (Zahl der Tage vom ..... bis .....) zu vermerken.

Laufende Nr.	Tag der Zahlung	Des Vorbuchs			Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Einnahme				Bemerkungen (Berechnung von Verzugszinsen usw.)
		Bezeichnung	Konto-Nr.	laufende Nr.	Name	Wohnort	an Tabaksteuer		an Verzugszinsen		
							RM.	Pf.	RM.	Pf.	
1	2	3	4		5	6	7		8		9

Muster 5
(Tabst. A. B. § 39)

Versendungsanmeldung

1. Anmeldung
(Vom Versender auszufüllen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Am.....ten ..... 19..... werden aus meinem — unserem Betriebe nachstehend näher bezeichnete Waren unverpackt und unversteuert an .....
(Art des Betriebs, Firma)
in .....

zur weiteren Verarbeitung durch .....
zur Herstellung von .....
zur vorschriftsmäßigen Verpackung .....
zur Aufnahme in das Tabaksteuerlager .....
} versandt — abgegeben — werden.

Ich — wir — verpflichte(n) mich — uns —, für die auf den Waren ruhenden Abgabe zu haften, bis sie in den Betrieb des Empfängers aufgenommen und in seinem Betriebs-/Steuerlager- Buch angeschrieben worden sind.

....., den .....ten ..... 19.....

.....
(Firma und Unterschrift)

Betriebsbuch ..... Abt. ..... Nr. .....

Der Packstücke*)				Inhalt im einzelnen					Bemerkungen
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Rohgewicht 1/100	Gattung	Menge**) (bei Tabakerzeugnissen in Stück oder kg und g)	Sorte***)	Waren-(Rechnungs-)Preis***) RM.	Waren-(Rechnungs-)Preis***) Rpf.	
1	2	3		4	5	6	7		8

*) Die Spalten 1 bis 3 sind nur für Halberzeugnisse, unverpackte Ganzerzeugnisse und für Rohtabak auszufüllen.

**) Bei Halberzeugnissen, unverpackten Ganzerzeugnissen und Rohtabak für jedes einzelne Packstück. Erzeugnisse, die gemäß § 12 Tabst. A. B. der Doppelversteuerung unterliegen, sind mit der einfachen Stückzahl anzugeben und in der Bemerkungsspalte besonders, z. B. als „Doppelzigarren" zu bezeichnen.

***) 1. Als Sorte (Spalte 6) ist für Tabakerzeugnisse die Fabriknummer oder Handelsbezeichnung, für Rohtabak die Herkunft oder handelsübliche Bezeichnung anzugeben.

2. Der Warenpreis ist nur für Tabakerzeugnisse anzugeben. Der Angabe von Sorte und Warenpreis bedarf es für Tabakerzeugnisse nicht, wenn dem Empfänger Rechnung zugeht, in der Sorten und Warenpreise getrennt ersichtlich gemacht sind.

2. Amtliche Vermerke

Eingegangen am .....ten ..... 19.....

Urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)

in .....

zur weiteren Veranlassung.

....., den .....ten ..... 19.....

.....-Amt
(Unterschrift)

Eingegangen am .....ten ..... 19.....

Die Erzeugnisse sind in den $\frac{\text{Betrieb}}{\text{das Steuerlager}}$ des Empfängers aufgenommen und in seinem $\frac{\text{Betriebs-}}{\text{Steuerlager-}}$ Buche ..... Abt. ..... unter Nr. ..... angeschrieben worden.

....., den .....ten ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Aufsichtsbeamten)

(Nur auf dem Erststück auszufüllen)

Zweitstück an das Bezirkszollkommissariat (des Versandorts) in .....

abgesandt am .....ten ..... 19.....

Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)

.....
(Unterschrift)

(Nur auf dem Zweitstück auszufüllen)

Zweitstück

urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat
(des Versandorts)

in .....

zur Nachprüfung beim Versender.

....., den ..... ten ..... 19.....

Bezirkszollkommissariat (des Empfangorts)

.....

(Unterschrift)

Eingegangen am .....ten .... 19.....

Die richtige Abschreibung im Betriebsbuch des Versenders wird bescheinigt.

....., den .....ten ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Aufsichtsbeamten)

Muster 6
(Tabst. A. B. § 41)

Merkbuch

des ..... herstellers ..... zu .....

über die Aufpackung der unversteuert und unverpackt (nicht vorschriftsmäßig verpackt) bezogenen Mengen an

.....

Lfd. Nr.	Die unverpackt bezogenen Erzeugnisse sind eingegangen am	Die unverpackt bezogenen Erzeugnisse sind geliefert von	Die unverpackt bezogenen Erzeugnisse sind angeschrieben in Abt. 1 des Betriebsbuchs ..... unter Nr.	Die unverpackt bezogenen Erzeugnisse sind angeschrieben in einer Menge von Stck./kg	Monat und Tag der Verpackung	Menge der verpackten Erzeugnisse im einzelnen Stück/kg	Menge der verpackten Erzeugnisse im ganzen Stück/kg	Es sind gegen die Anschreibung an Erzeugnissen (Spalte 5) geliefert mehr Stück/kg	Es sind gegen die Anschreibung an Erzeugnissen (Spalte 5) geliefert weniger Stück/kg	Die Abweichung ist angezeigt am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Anleitung

1. Für jede Art von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen ist ein besonderes Merkbuch zu führen. Steuerlich nach § 12 Tabst. A. B. zu behandelnde Erzeugnisse sind mit der einfachen Stückzahl nachzuweisen und in der Bemerkungsspalte unter Angabe der für die Versteuerung in Betracht kommenden Stückzahl besonders, z. B. als »Doppelzigarren«, zu bezeichnen.
2. Mehr- oder Fehlmengen sind der Hebestelle des abgebenden Betriebs anzuzeigen, sobald sie mehr als 3 v. H. der angegebenen Gesamtmenge betragen. Geringere Mehr- oder Fehlmengen sind unter Hinweis auf das Merkbuch im Betriebsbuch an- oder abzuschreiben.
3. Das Merkbuch ist zugleich mit dem Betriebsbuch abzuschließen. Unerledigte Posten sind nach Aufrechnung der Mengen der bereits verpackten Erzeugnisse in das Merkbuch für den nächsten Zeitabschnitt zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Aufsichtsbeamten in beiden Büchern zu bescheinigen.

Bezirk des Landesfinanzamts: .....

Muster 7
(Tabst. A. B. § 42)

Tabakwarenbegleitschein

Nr. .....

Ausfertigungsamt: ..... Empfangsamt: .....

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: ..... übernehme..... diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen und hafte..... für den auf die Waren entfallenden Steuerbetrag, bis der Ausgang über die Grenze oder die Au nahme in eine Zollniederlage dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers)

....., den .....ten ..... 19.....

(Stempelabdruck) ..... amt

Erledigungsschein

Nr..... Ziffer.....

Betriebsbuch, Buchstabe ....., Nr..... (Unterschrift)

Erledigung des Begleitscheins

1. Der Begleitschein ist abgegeben am .....
(Unterschrift)

2. Der Begleitschein ist eingetragen in das ..... unter Nr..... (Unterschrift)

3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

....., den .....ten ..... 19.....

(Stempelabdruck)

..... amt

I. Anmeldung

Laufende Nr.	Der Packstücke		Der inneren Umschließungen						Anträge
	Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen: Menge in Stück*) (bei Tabak in Kilogramm und Gramm)	Inhalt im einzelnen: Bezeichnung (Zigarren, Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak Schnupftabak, oder Zigarettenhüllen)	Inhalt der in Spalte 4 aufgeführten inneren Umschließungen im ganzen (Menge*)	Sorte**)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

*) Steuerlich nach § 12 Tabst. A. B. zu behandelnde Erzeugnisse sind mit der einfachen Stückzahl nachzuweisen und in Spalte 9 besonders, z. B. als »Doppelzigarren«, zu bezeichnen.

**) Es ist die Sortenbezeichnung (Handelsbezeichnung oder Fabriknummer) sowie der Kleinverkaufspreis anzugeben, den 1000 Stück der Zigarren-, Zigaretten-, oder Kautabaksorte oder 1 kg der Tabaksorte bei einem Absatz im Inland haben würden.

Der Packstücke			Der inneren Umschließung					Vermerke über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung usw.
					Inhalt im einzelnen			
Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Rohgewicht kg	Zahl	Art	Menge	Bezeichnung	Inhalt im ganzen (Menge)	
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Nachweis des Ausganges über die Grenze*)

A. D..... innen bezeichnete ..... wurde..... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahn-Güterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Kunstschlössern der Reihe ..... der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem ..... amt in ..... übergeben.

..... , den .....ten ..... 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

2. auf ..... des ..... verladen und dem Anfageposten in .....

unter { Begleitung durch d..... Zollaufseher .....
amtlichen Verschlusse mittels .....

überwiesen.

..... , den .....ten ..... 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

3. unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

..... , den .....ten ..... 19.....

(Unterschriften)

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde..... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. d..... Zollaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

..... , den .....ten ..... 19.....

..... amt

(Stempelabdruck)

2. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

..... , den .....ten ..... 19.....

(Unterschriften)

*) Der Vordruck kann den Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

Finanzamt (Hauptamt) .....

.. amt .....

Muster 8
(Tabst. A. V. § 43)

Post-Ausgangsbuch

für tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse

des Herstellungsbetriebs*)
des Tabaksteuerlagers*)

des (der) ..... in .....

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind**)

, den 19

Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Anleitung

1. Die Spalten 1 bis 13 und 15 sind auszufüllen, bevor die Sendung den Herstellungsbetrieb oder das Tabaksteuerlager verläßt
2. Die Eintragung in Spalte 14 hat am Tage der Aufgabe der Sendung zur Post zu erfolgen.
3. Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Inhaber unter der letzten Eintragung die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen und das Buch innerhalb dreier Tage der Hebestelle zu übersenden, nachdem der Aufsichtsbeamte die letzten Eintragungen geprüft hat.

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchzustreichen.
**) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Laufende Nr.	Des Empfängers		Der Poststücke		Rohgewicht	In das Ausland gesandte		
	Name	Wohnort	Zahl und Art	Bezeichnung	kg	Zigarren Stück	Zigaretten Stück	feingeschnitt. Rauchtabak kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9

unversteuerte Menge an				Die Aufgabe zur Post ist erfolgt am	Abgeschrieben im Betriebsbuch ..... Lagerbuch unter Nr.	Bemerkungen und Prüfungsvermerk
Pfeifentabak kg	Kautabak Stück	Schnupftabak kg	Zigarettenhüllen Stück			
10	11	12	13	14	15	16

Muster 8a
(Tabst. A. B. § 53)

Empfangsbestätigung

über die von dem .....amt in .....
in der Zeit vom..... bis ..... 19.....

eingegangenen zweiten und dritten Ausfertigungen der Abfertigungspapiere über Rohtabak und Tabakhalberzeugnisse
(Tabst. A. B. § 53 Abs. 2 und 5)

Lfde. Nr.	Des Abfertigungspapiers*)			Des Empfängers		Bemerkungen
	Gattung	Buchstabe und Nr.	Ausstellungstag	Name (Firma)	Ort	

....., den ....ten ..... 19.....

.....amt
(Unterschrift)

Stempel

*) Es sind für die gleiche Steuerstelle so viel Empfangsbestätigungen auszustellen, als nach der Gattung des Abfertigungspapiers und den dessen Nummer vorgesetzten Buchstaben Ausfertigungsbücher in Frage kommen.

amt .....

Muster 9a
(Tabst. A. B. § 56)

Betriebsbuch A

für Zigarren des Zigarrenherstellers .....

zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ... 19 . .

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1. Zugang an Zigarren,
   Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigarren,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigarren.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu erfolgen. Die aus der Betriebsstätte versteuert oder unversteuert entfernten Zigarren sind sortenmäßig zu trennen. Steuerlich nach § 12 Tabst. A. B. zu behandelnde Zigarren sind mit der einfachen Stückzahl entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigarren" usw. oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen, die für die Versteuerung in Betracht kommende oder ihr zugrunde gelegte Stückzahl ist besonders zu vermerken.
3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Zigarren, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder in Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betriebe hergestellt (aus Zweigbetrieb . . . . . .), Betriebsbuch H Abt. 2 Nr. . . .", für Abteilung 2: „verkauft" oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen" oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt die Bestimmung im Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorte und dem Kleinverkaufspreise, und wenn auf diese Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr. . . . bis . . ." oder „Verkaufsbuch Nr. . . . bis . . ."; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe von Name (Firma) und Ort des Empfängers in Spalte 4. Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben im Sinne des vorhergehenden Satzes — und zwar getrennt nach versteuertem und unversteuertem Abgang — enthalten, so bedarf es der Führung besonderer Anschreibungen und des sortenmäßigen Nachweises der Erzeugnisse (Ziffer 2 Satz 2) in den Abteilungen 2 und 3 nicht; in diesem Falle ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen zu verweisen. Mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten brauchen die hergestellten Zigarren erst dann in Abteilung 1 angeschrieben zu werden, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist. Aus dem Ausland oder aus anderen Betrieben bezogene Zigarren sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Zigarren, die gemäß §§ 38 bis 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.
4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuerten Zigarren) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abgangs und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unversteuert entfernten Zigarren geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4" oder „zur Umarbeitung in den Betrieb zurück, Betriebsbuch H Nr. 8" oder „verkauft an . . . . . Name (Firma), Ort und Steuerlagernummer des Empfängers".
5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.
6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.
7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Abteilung 1. Zugang an Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zugangs von	bis	Art des Zugangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtzugang an Zigarren Stück	Davon (Spalte 5) In der Fabrik hergestellt Stück	aus besond. Arbeitsstätt. oder von Heimarbeit. abgeliefert Stück	anderweit in Zugang gekommen Stück	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkung. Nr. des Heimarbeitsbuchs zu Spalte 7
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10

Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	bis	Art des Abganges nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtabgang an versteuerten Zigarren Stück	Davon (Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise bis zu 2 Pf. das Stück Stück	zu 3 Pf. Stück	zu 4 Pf. Stück	zu 5 Pf. Stück	zu 6 Pf. Stück	zu 7 Pf. Stück	zu 8 Pf. Stück	zu 9 Pf. Stück	zu 10 Pf. Stück	zu 11 Pf. Stück	zu 12 Pf. Stück	zu 13 Pf. Stück	zu 14 Pf. Stück	zu 15 Pf. Stück	zu 16 Pf. Stück	zu 17 Pf. Stück	zu 18 Pf. Stück	zu 19 Pf. Stück	zu 20 Pf. Stück	zu 22 Pf. Stück	zu 25 Pf. Stück	zu ... Pf. Stück	zu ... Pf. Stück	zu ... Pf. Stück	zu ... Pf. Stück	zu ... Pf. Stück	Bemerkungen
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	Art des Abgangs	Weiterer Nachweis der unversteuert entfernten Zigarren		Gesamtabgang an unversteuerten Zigarren		Davon (Spalte 5) in das Ausland ausgeführt Stück	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
			Versendungsanmeldung Buch	vom Nr.	Sorte	Stück			
1	2	3	4		5		6	7	8

amt .....

Muster 9b
(Tabst. A. B. § 56)

Betriebsbuch B

für Zigaretten des Zigarettenherstellers .....

zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

.....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, siud die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1. Zugang an Zigaretten,
   Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigaretten,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigaretten.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung gemacht ist (Spalte 2), zu erfolgen. Steuerlich nach § 12 Tabst. A. B. zu behandelnde Zigaretten sind mit der einfachen Stückzahl entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigaretten" usw. oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende oder ihr zugrunde gelegte Stückzahl ist besonders zu vermerken.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Zigaretten, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder in Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 2: „verkauft" oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt diese Bestimmung jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen der Abgang im einzelnen ersichtlich ist; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben. Mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten brauchen die hergestellten Zigaretten erst dann in Abteilung 1 angeschrieben zu werden, wenn ihre Verpackung für den Kleinverkauf vollendet ist. Aus dem Ausland bezogene Zigaretten sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Zigaretten, die gemäß §§ 42 und 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuerten Zigaretten) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unversteuert entfernten Zigaretten geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4" oder „aufgerissen und zur Umarbeitung in den Betrieb zurück, Materialverwendungsbuch Abteilung 1".

5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Abteilung 1. Zugang an Zigaretten.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zuganges von	bis	Art des Zugangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtzugang an Zigaretten Stück	Davon (Spalte 5) in der Fabrik hergestellt Stück	Davon (Spalte 5) anderweit in Zugang gekommen Stück	Bemerkungen
1	2	3		4	5	6	7	8

Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigaretten.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	bis	Art des Abgangs	Gesamtabgang an versteuerten Zigaretten Stück	Davon (Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise bis zu 2 Rpf.	zu 2½ Rpf.	zu 3 Rpf.	zu 4 Rpf.	zu 5 Rpf.	zu 6 Rpf.	zu 7 Rpf.	zu 8 Rpf.	zu 10 Rpf.	zu 12 Rpf.	zu 15 Rpf.	zu ..... Rpf.	zu ..... Rpf.	zu ..... Rpf.	zu ..... Rpf.	zu ..... Rpf.	Bemerkungen
						das Stück																
						Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigaretten.

Laufende Nr.	Tag des des Abganges (der Eintragung)	Art des Abganges	Weiterer Nachweis der unversteuert entfernt. Zigaretten im Buche	Nr.	Gesamtabgang an unversteuerten Zigaretten Stück	Davon (Spalte 5) in das Ausland ausgeführt Stück	Davon (Spalte 5) anderweit unversteuert abgegeben Stück	Bemerkungen
1	2	3	4		5	6	7	8

..... amt: .....

Muster 9c

(Tabst. A. B. § 56)

Betriebsbuch C

für feingeschnittenen Rauchtabak des Tabakherstellers ....

zu .....

für das Rechnungsjahr 19..... .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den .....ten .... 19..... Geführt von:

Name: ....

Dienstbezeichnung: ....

....

....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

   Abteilung 1. Zugang an feingeschnittenem Rauchtabak,
   Abteilung 2. Abgang an versteuertem feingeschnittenen Rauchtabak,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuertem feingeschnittenen Rauchtabak.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2) zu erfolgen. Die aus der Betriebsstätte versteuert oder unversteuert entfernten feingeschnittenen Tabake sind sortenmäßig zu trennen.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die feingeschnittenen Tabake, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betriebe hergestellt, Betriebsbuch H Abt. 2 Nr. .....“, für Abteilung 2: „verkauft“ oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen“ oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt“. Für Abteilung 2 gilt die Bestimmung im Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorte und dem Kleinverkaufspreise, und wenn auf diese Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr ..... bis .....“ oder „Verkaufsbuch Nr. ..... bis .....“, andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe von Name (Firma) und Ort des Empfängers in Spalte 4. Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben im Sinne des vorhergehenden Satzes — und zwar getrennt nach versteuertem und unversteuertem Abgang — enthalten, so bedarf es der Führung besonderer Anschreibungen und des sortenmäßigen Nachweises der Erzeugnisse (Ziffer 2 Satz 2) in den Abteilungen 2 und 3 nicht; in diesem Falle ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen zu verweisen. Aus dem Auslande oder aus anderen Betrieben bezogene Tabake sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Feingeschnittene Rauchtabake, die gemäß §§ 38 bis 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem feingeschnittenen Rauchtabak) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten feingeschnittenen Rauchtabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4“ oder „nach Aufreißen der Umschließungen in den Betrieb übernommen, Betriebsbuch H, Nr. 9“.

5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

(linke Seite) **Abteilung 1. Zugang an**

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zugangs von	Zeitraum des Zugangs bis	Art des Zugangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtzugang an feingeschnittenem Rauchtabak kg	Gesamtzugang an feingeschnittenem Rauchtabak g	Davon in der Fabrik hergestellt kg	Davon in der Fabrik hergestellt g
1	2	3		4	5		6	

feingeschnittenem Rauchtabak (rechte Seite)

(Spalte 5) anderweit in Zugang gekommen kg	(Spalte 5) anderweit in Zugang gekommen g	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
7		8	9

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	Zeitraum des Abgangs bis	Art des Abgangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtabgang an versteuertem feingeschnittenen Rauchtabak kg	Gesamtabgang an versteuertem feingeschnittenen Rauchtabak g	Davon (Spalte 5) zum: bis zu 6 RM. Sorte	bis zu 6 RM. kg	bis zu 6 RM. g	zu 8 RM. Sorte	zu 8 RM. kg	zu 8 RM. g	zu 10 RM. Sorte	zu 10 RM. kg	zu 10 RM. g	zu 12 RM. das Sorte	zu 12 RM. das kg	zu 12 RM. das g
1	2	3		4	5		6			7			8			9		

feingeschnittenen Rauchtabak

Kleinverkaufspreise: zu 14 RM. Sorte	kg	g	zu 16 RM. Sorte	kg	g	zu 18 RM. Sorte	kg	g	zu 20 RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	Bemerkungen
Kilogramm																								
10			11			12			13			14			15			16			17			18

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem feingeschnittenen Rauchtabak

Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	Art des Abgangs	Weiterer Nachweis des unversteuert entfernten feingeschnittenen Rauchtabaks		Gesamtabgang an unversteuertem feingeschnittenen Rauchtabak			Davon (Spalte 5) in das Ausland ausgeführt		Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
			Versendungsanmeldung Buch	vom Nr.	Sorte	kg	g	kg	g		
1	2	3	4		5			6		7	8

..... amt: .....

Betriebsbuch D

für Pfeifentabak des Pfeifentabakherstellers .....

zu .....

für das Rechnungsjahr 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den .....ten ..... 19.....

Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

.....

.....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1. Zugang an Pfeifentabak,
   Abteilung 2. Abgang an versteuertem Pfeifentabak,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Pfeifentabak.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu erfolgen. Die aus der Betriebsstätte versteuert oder unversteuert entfernten Pfeifentabake sind fortenmäßig zu trennen.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Pfeifentabake, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betriebe hergestellt, Betriebsbuch H Abt. 2 Nr.....", für Abteilung 2: „verkauft" oder „in eigene Kleinverkaufsstätte entnommen" oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt die Bestimmung im Satz 1 jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen die entfernten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, und zwar nach dem Tag ihrer Abgabe, dem Namen und Wohnort des Empfängers, der Art, Menge und Sorte und dem Kleinverkaufspreise, und wenn auf diese Anschreibungen verwiesen wird, z. B. „Sortenbuch Nr..... bis ....." oder „Verkaufsbuch Nr..... bis ....."; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben unter Angabe von Name (Firma) und Ort des Empfängers in Spalte 4. Werden zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher geführt, die Einzelangaben im Sinne des vorhergehenden Satzes — und zwar getrennt nach versteuertem und unversteuertem Abgang — enthalten, so bedarf es der Führung besonderer Anschreibungen und des fortenmäßigen Nachweises der Erzeugnisse (Ziffer 2 Satz 2) in den Abteilungen 2 und 3 nicht; in diesem Falle ist in Abteilung 2 Spalte 4 auf die Buchung der Einzelmengen zu verweisen. Aus dem Ausland oder aus anderen Betrieben bezogene Pfeifentabake sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Pfeifentabake, die gemäß §§ 38 bis 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Pfeifentabak) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Pfeifentabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4" oder „nach Aufreißen der Umschließungen in den Betrieb übernommen, Betriebsbuch H Nr. 9".

5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuches für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zugangs		Art des Zugangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtzugang an Pfeifentabak	
		von	bis		kg	g
1	2	3		4	5	

Zugang an Pfeifentabak

(Rechte Seite)

Davon (Spalte 5)				Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
in der Fabrik hergestellt		anderweit in Zugang gekommen			
kg	g	kg	g		
6		7		8	9

Abteilung 2. Abgang

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	Zeitraum des Abgangs bis	Art des Abgangs nebst Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtabgang an versteuertem Pfeifentabak kg	Gesamtabgang an versteuertem Pfeifentabak g	Davon (Spalte 5) zum: bis zu 3 RM. Sorte	bis zu 3 RM. kg	bis zu 3 RM. g	Strangtabak bis zu 3 RM. Sorte	Strangtabak bis zu 3 RM. kg	Strangtabak bis zu 3 RM. g	zu 4 RM. Sorte	zu 4 RM. kg	zu 4 RM. g	zu 5 RM. Sorte	zu 5 RM. kg	zu 5 RM. g
1	2	3		4	5		6			7			8			9		

Das

an versteuertem Pfeifentabak

Kleinverkaufspreise: zu 6 RM. Sorte	kg	g	zu 7 RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	zu ..... RM. Sorte	kg	g	Bemerkungen
Kilogramm																					
10			11			12			13			14			15			16			17			18

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Pfeifentabak

Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Abgangs)	Art des Abgangs	Weiterer Nachweis des unversteuert entfernten Pfeifentabaks		Gesamtabgang an unversteuertem Pfeifentabak			Davon (Spalte 5) in das Ausland ausgeführt		Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
			Versendungsanmeldung Buch	vom Nr.	Sorte	kg	g	kg	g		
1	2	3	4		5			6		7	8

.....amt.....

Muster 9e
(Tabst. A. B. § 56)

Betriebsbuch E

für Kautabak des Kautabakherstellers .....

zu .....

für das Rechnungsjahr.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ..... 19.....

Name: ....

Dienstbezeichnung: ....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

   Abteilung 1. Zugang an Kautabak,

   Abteilung 2. Abgang an versteuertem Kautabak,

   Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Kautabak.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu erfolgen. Steuerlich nach § 12 Tabst. A. B. zu behandelnde Rollen oder Stangen von Kautabak sind mit der einfachen Stückzahl entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelrollen und Doppelstangen" usw. oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen im Kopf entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen; die für die Versteuerung in Betracht kommende oder ihr zugrunde gelegte Stückzahl ist besonders zu vermerken.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Kautabake, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betriebe hergestellt", für Abteilung 2: „verkauft" oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt diese Bestimmung jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen der Abgang im einzelnen ersichtlich ist; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben. Aus dem Ausland oder aus anderen Betrieben bezogene Kautabake sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Kautabake, die gemäß §§ 38 bis 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Kautabak) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Kautabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B.: „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4 oder „nach Aufreißen der Umschließungen in den Betrieb übernommen, Betriebsbuch H Nr. 9".

5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Abteilung 1. Zugang an Kautabak

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zuganges		Art des Zuganges	Gesamtzugang an Kautabak	Davon (Spalte 5)		Bemerkungen
		von	bis		Stück	in der Fabrik hergestellt Stück	anderweit in Zugang gekommen Stück	
1	2	3		4	5	6	7	8

Abteilung 2. Abgang an versteuertem Kautabak

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abganges		Art des Abganges	Gesamtabgang an versteuertem Kautabak	Davon (Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise						Bemerkungen
						bis zu 6 Pfennig	zu 10 Pfennig	zu 12 Pfennig	zu 15 Pfennig	zu ..... Pfennig	zu ..... Pfennig	
		von	bis		Stück	das Stück						
						Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Kautabak

Laufende Nr.	Tag des Abganges (der Eintragung)	Art des Abganges	Weiterer Nachweis des unversteuert entfernten Kautabaks		Gesamtabgang an unversteuertem Kautabak	Davon (Spalte 5)		Bemerkungen
			im Buche	unter Nr.	Stück	in das Ausland ausgeführt Stück	anderweit unversteuert abgegeben Stück	
1	2	3	4		5	6	7	8

amt . . . . . .

Betriebsbuch F

für Schnupftabak des Schnupftabakherstellers . . . . . .

zu . . . . . .

für das Rechnungsjahr 19 . . . . . .

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten, oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

Name: . . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . . .

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:
   Abteilung 1. Zugang an Schnupftabak,
   Abteilung 2. Abgang an versteuertem Schnupftabak,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Schnupftabak.

2. Jede Eintragung in den einzelnen Abteilungen hat unter einer besonderen fortlaufenden Nummer (Spalte 1) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung bewirkt ist (Spalte 2), zu erfolgen.

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die Schnupftabake, die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder Abgang gekommen sind, am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Für jede Art des Zu- oder Abganges hat die Buchung durch eine besondere Eintragung zu erfolgen unter näherer Angabe in Spalte 4, z. B. für Abteilung 1: „im Betriebe hergestellt", für Abteilung 2: „verkauft" oder „an das Hauptlager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt diese Bestimmung jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen der Abgang im einzelnen ersichtlich ist; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben. Aus dem Ausland oder aus anderen Betrieben bezogene Schnupftabake sind alsbald nach ihrem Eingang mit besonderer Eintragung in Abteilung 1 in Zugang zu stellen. Schnupftabake, die gemäß §§ 38 bis 43 unversteuert entfernt werden sollen, sind spätestens bei der Entfernung in Abteilung 1 nachzuweisen.

4. In Abteilung 3 (Abgang an unversteuertem Schnupftabak) ist jeder Abgang sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib des unversteuert entfernten Schnupftabaks geführt wird, in den Spalten 3 und 4, z. B.: „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl.-Ausf.-B.) Nr. 4" oder „nach Aufreißen der Umschließungen in den Betrieb übernommen, Betriebsbuch H Nr. 9".

5. Karotten, die im eigenen Betrieb oder durch Heimarbeiter zur Herstellung von Schnupftabak verwendet werden sollen, sind nicht im Betriebsbuch F (für Schnupftabak), sondern im Betriebsbuch H (für Rohtabak) nachzuweisen.

6. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Betriebsbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

7. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 6 bezeichneten Weise zu berechnen.

8. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Betriebsbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Abteilung 1. Zugang an Schnupftabak

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Zuganges		Art des Zuganges	Gesamtzugang an Schnupftabak		Davon (Spalte 5)				Bemerkungen
		von	bis		kg	g	in der Fabrik hergestellt kg	g	anderweit in Zugang gekommen kg	g	
1	2	3		4	5		6		7		8

Abteilung 2. Abgang an versteuertem Schnupftabak

Laufende Nr.	Tag d. Eintragung	Zeitraum des Abganges		Art des Abganges	Gesamtabgang an versteuertem Schnupftabak		Davon (Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise												Bemerkungen
							bis zu 1 RM.		von über 1—2 RM.		von über 2—3 RM.		von über 3—4 RM.		von über ... bis ... RM.		von über ... bis ... RM.		von über ... bis ... RM.	
		von	bis		kg	g	das Kilogramm												
							kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	
I	2	3		4	5		6		7		8		9		10		11		12		13

Abteilung 3. Abgang an unversteuertem Schnupftabak

Laufende Nr.	Tag des Abganges (der Eintragung)	Art des Abganges	Weiterer Nachweis des unversteuert entfernten Schnupftabaks		Gesamtabgang an unversteuertem Schnupftabak		Davon (Spalte 5)				Bemerkungen
			im Buche	unter Nr.	kg	g	in das Ausland ausgeführt kg	g	anderweit unversteuert abgegeben kg	g	
1	2	3	4		5		6		7		8

.....amt.....

Muster 9g
(Tabst. A. B. § 56)

Betriebsbuch G

für Zigarettenhüllen (Zigarettenhülsen und Zigarettenblättchen)

der Zigarettenhüllen / Zigarettenpapier-Fabrik des ..... zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ..... 19.....

Name: ....

Dienstbezeichnung: ....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

   Abteilung 1 (Spalten 1 bis 6): Zugang an Zigarettenhüllen,

   Abteilung 2 (Spalten 7 bis 12): Abgang an versteuerten Zigarettenhüllen,

   Abteilung 3 (Spalten 13 bis 18): Abgang an unversteuerten Zigarettenhüllen.

2. Die Eintragungen in den einzelnen Abteilungen erfolgen unabhängig voneinander; jede Eintragung unter besonderer laufender Nummer (Spalte 1 oder Spalte 7 oder Spalte 13) und unter Angabe des Tages, an dem die Eintragung gemacht worden ist (Spalte 2 oder Spalte 8 oder Spalte 14).

3. In den Abteilungen 1 und 2 können die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte in Zugang oder Abgang gekommenen Zigarettenhüllen am Schlusse dieser Zeitabschnitte mittels einer Eintragung gebucht werden. Handelt es sich dabei jedoch um verschiedene Arten des Zuganges oder Abganges, so hat die Buchung durch so viele Eintragungen zu erfolgen, als verschiedene Arten des Zuganges oder Abganges in Frage kommen, und ist in den Spalten 4 oder 10 die Art des Zuganges oder Abganges zu bezeichnen, z. B. für Abteilung 1: „in der Fabrik hergestellt" oder „von den Heimarbeitern abgeliefert, Heimarbeitsbuch Nr. 6 bis 10", für Abteilung 2: „verkauft" oder „an das Fabriklager in Leipzig versandt". Für Abteilung 2 gilt diese Bestimmung jedoch nur dann, wenn Anschreibungen geführt werden, aus denen der Abgang im einzelnen ersichtlich ist; andernfalls ist der Abgang täglich anzuschreiben.

4. In Abteilung 3 (Spalten 13 bis 18) ist jeder Abgang an unversteuerten Zigarettenhüllen sofort und einzeln einzutragen unter Angabe der Art des Abganges und Bezeichnung des weiteren Nachweises über den Verbleib der entfernten Zigarettenhüllen, z. B.: „ausgeführt (Spalte 15), Begl.-Ausf.-B. (Begleitschein-Ausfertigungsbuch) Nr. 5 (Spalte 16)", oder „an die Zigarettenfabrik Manoli in Berlin abgegeben (Spalte 15) Anmeldung vom 10. 11. 06 (Spalte 16)".

5. Das Buch ist in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen und in allen drei Abteilungen fortlaufend aufzurechnen. Innerhalb des Rechnungsjahrs sind die Vierteljahrsschlußsummen in das Buch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnen der Spalten 5, 6, 11, 12, 17 und 18 abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Spalten 11, 12 und 17, 18 von der Schlußsumme der Spalten 5, 6 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in das Betriebsbuch für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerhebestelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar in den Spalten 5, 6, 11, 12, 17 und 18 aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

Abteilung 1. Zugang						Abt. 2. Abgang an versteuerten			
Laufende Nr.	Tag der Eintrag.	Zeitraum des Zuganges von | bis	Art des Zuganges an Zigarettenhüllen	Menge des Zuganges an Zigarettenhülsen Stück	Menge des Zuganges an Zigarettenblättchen Stück	Laufende Nr.	Tag der Eintrag.	Zeitraum des Abganges von | bis	Art des Abganges an versteuerten Zigarettenhüllen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Zigarettenhüllen		Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigarettenhüllen							Bemerkungen
Menge des Abganges an versteuerten		Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Abganges)	Art d. Abganges	Weiterer Nachweis der unversteuert entfernten Zigarettenhüllen		Menge des Abganges an unversteuerten		
Zigarettenhülsen Stück	Zigarettenblättchen Stück				Bezeichnung (Buch)	Nr.	Zigarettenhülsen Stück	Zigarettenblättchen Stück	
11	12	13	14	15	16		17	18	19

..... amt .....

Muster 10
(Tabst. A. B. § 57)

Betriebsbuch H

über Bezug und Verarbeitung von Tabak, Tabakhalberzeugnissen, Tabakabfällen und Tabakersatzstoffen

in dem ..... Betriebe

des ..... zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.*)

....., den .....ten ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

.....

---

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge Rohtabak, bearbeiteter Tabak, Tabakhalberzeugnisse, Tabakabfall oder Ersatzstoffe ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 unter Beachtung der Überschriften einzutragen. Ist Rohtabak angekauft worden, der nicht sofort in den Betrieb übernommen, sondern zunächst unter Zollverschluß gelagert wird, so ist dieser Tabak erst dann in das Betriebsbuch einzutragen, wenn er aus dem Zollgewahrsam in den Betrieb übernommen wird. In Spalte 3 und 4 ist in diesem Falle das Amt einzutragen, unter dessen Verschluß der Tabak zuletzt gelagert hat.

2. Werden Tabakhalberzeugnisse hergestellt, die nicht im eigenen Betriebe zu Tabakganzerzeugnissen weiterverarbeitet werden, so sind sie in das Betriebsbuch H, Abteilung 1, einzutragen. Dabei ist in den Spalten 9 ff. die Art und die Menge der Tabakhalberzeugnisse anzugeben. Im eigenen Betriebe gewonnene Tabakabfälle, die nicht zugleich mit dem Tabak, von dem sie herrühren, zu Tabakhalb- oder -ganzerzeugnissen verarbeitet werden, sind stets im Betriebsbuch H, Abteilung 1, anzuschreiben.

3. Wird Tabak oder werden Tabakhalberzeugnisse, Tabakabfälle sowie Ersatzstoffe unverarbeitet aus dem Betriebe wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt, vernichtet usw.), so ist ihre Menge sofort in Abteilung 2 unter Ausfüllung der Spalten 3 ff. in Abgang zu stellen. Im Falle der Vernichtung ist in Spalte 4 zu vermerken, daß eine Vernichtung stattgefunden hat.

4. Die zur Verarbeitung im Betriebe entnommenen Mengen können am Schlusse gleicher Zeitabschnitte, wie sie für die Anschreibung der Erzeugnisse in den Betriebsbüchern A und C bis F festgesetzt sind, zusammen in einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Entnahme stattgefunden hat, in Spalte 3 einzutragen und in Spalte 16 auf die Nummer des Betriebsbuches (A oder C bis F), in dem die im gleichen Zeitraum hergestellten Erzeugnisse in Zugang gestellt sind, zu verweisen.

5. Hersteller von Kautabak und Schnupftabak haben das Gewicht der hergestellten Erzeugnisse in Abteilung 2, Spalte 18, anzuschreiben; führen sie kaufmännische Bücher, aus denen die bezogenen Rohstoffe und die Menge der daraus hergestellten Erzeugnisse ersichtlich sind, so sind sie von dieser Verpflichtung befreit. Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak haben, sofern sie nicht zu betriebstechnischen und kaufmännischen Zwecken Bücher führen, aus denen die bezogenen Rohstoffe und deren Abgang zur Verarbeitung, insbesondere die gewichts- und sortenmäßige Zerlegung der daraus hergestellten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, das Betriebsbuch H nach Muster 10a zu führen.

6. Rohtabakhändler haben in der Bemerkungsspalte beider Abteilungen das Herkunftsland des Tabaks anzugeben.

7. Das Buch ist in jährlichen Zeitabschnitten zu führen und in beiden Abteilungen fortlaufend aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung der Spalten 7 bis 15 in beiden Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilung 2 von den Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in dem Betriebsbuch für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Betriebsbuch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

8. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Betriebsbuch zwar in allen Spalten aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 7 bezeichneten Weise zu berechnen.

9. Für An- und Abschreibung können getrennte Bücher geführt werden.

(Linke Seite) **Ableitung 1.**

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung (des Zugangs)	Art des Zugangs: Name und Stand des Lieferers	Art des Zugangs: Ort	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Bezeichnung	Menge des Zugangs an Rohtabak: ausländischem kg	Menge des Zugangs an Rohtabak: inländischem kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Zugang (Rechte Seite)

Art u. Menge sonstiger in Zugang gekommener Rohstoffe (bearbeiteter Tabak, Stengel, Rippen, Abfälle usw.), Tabakhalberzeugnisse und Tabakersatzstoffe							Nachweis des Zugangs: a) Versendungsanmeldung usw. b) aus Abt 2	vom	Nr.	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) d. Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg					
9	10	11	12	13	14	15	16			17	18

(Linke Seite)

Abteilung 2.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	Zeitraum des Abgangs bis	Art des Abgangs: Name und Stand des Empfängers	Art des Abgangs: Ort des Empfängers	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Bezeichnung	Menge des Abgangs an Rohtabak: ausländischem kg	Menge des Abgangs an Rohtabak: inländischem kg
1	2	3		4		5	6	7	8

(Rechte Seite)

Abgang

Art und Menge sonstiger in Abgang gekommener Rohstoffe (bearbeiteter Tabak, Stengel, Rippen, Abfälle usw.), Tabakhalberzeugnisse und Tabakersatzstoffe: kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	Weiterer Nachweis des Abgangs: a) Versendungsanmeldung b) Betriebsbuch ..... c) Abteilung 1*)	vom Nr.	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkung. (insbesond. Angabe des Gewichts der hergestellten Erzeugnisse s. Anl. Ziff. 5)
9	10	11	12	13	14	15	16		17	18

*) Siehe Anleitung Ziffer 2.

..... amt: .....

Muster 10a
(Tabst. A. B. § 57)

Betriebsbuch H

(für Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak oder Pfeifentabak)

über Bezug und Verarbeitung von Tabak, Tabakhalberzeugnissen, Tabakabfällen und Tabakersatzstoffen

in dem ..... Betriebe

des ..... zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... ten ..... 19..... Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind zu streichen.

Anleitung

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge Rohtabak, bearbeiteter Tabak, Tabakhalberzeugnisse, Tabakabfall oder Ersatzstoffe ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 unter Beachtung der Ueberschriften einzutragen. Ist Rohtabak angekauft worden, der nicht sofort in den Betrieb übernommen, sondern zunächst unter Zollverschluß gelagert wird, so ist dieser Tabak erst dann in das Betriebsbuch einzutragen, wenn er aus dem Zollgewahrsam in den Betrieb übernommen wird. In Spalte 3 und 4 ist in diesem Falle das Amt einzutragen, unter dessen Verschluß der Tabak zuletzt gelagert hat.

2. Werden Tabakhalberzeugnisse hergestellt, die nicht im eigenen Betriebe zu Tabakerzeugnissen weiterverarbeitet werden, so sind sie in das Betriebsbuch H, Abteilung 1, einzutragen. Dabei ist in den Spalten 9 ff. die Art und die Menge der Tabakhalberzeugnisse anzugeben. Im eigenen Betriebe gewonnene Tabakabfälle, die nicht zugleich mit dem Tabak, von dem sie herrühren, zu Tabakhalb- oder -ganzerzeugnissen verarbeitet werden, sind stets im Betriebsbuch H, Abteilung 1, anzuschreiben.

3. Wird der Tabak oder werden Tabakhalberzeugnisse, Tabakabfälle sowie Ersatzstoffe unverarbeitet aus dem Betrieb wieder entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgesandt, vernichtet usw.), so ist ihre Menge sofort in Abteilung 2 unter Ausfüllung der Spalten 3 bis 16 und 23 in Abgang zu stellen. Im Falle der Vernichtung ist in Spalte 4 zu vermerken, daß eine Vernichtung stattgefunden hat.

4. Die zur Verarbeitung im Betriebe entnommenen Mengen können am Schlusse gleicher Zeitabschnitte, wie sie für die Anschreibung der Erzeugnisse in den Betriebsbüchern A, C und D festgesetzt sind, zusammen in einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei sind die entnommenen Mengen an Rohstoffen in den Spalten 7 ff., die im gleichen Zeitraum hergestellten Tabakerzeugnisse in den Spalten 17 ff. und die bei der Verarbeitung entstandenen Mengen an Rippen, Stengeln usw. in den Spalten 20 ff. einzutragen; ferner ist in Spalte 3 der Zeitraum, in dem die Entnahme stattgefunden hat, anzugeben und in Spalte 23 auf die Nummer des Betriebsbuchs A, C oder D, in dem die Erzeugnisse in Zugang gestellt sind, zu verweisen.

5. Hersteller, die zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken Bücher führen, aus denen die bezogenen Rohstoffe und deren Abgang zur Verarbeitung, insbesondere die gewichts- und sortenmäßige Zerlegung der daraus hergestellten Erzeugnisse im einzelnen ersichtlich sind, sind von Führung des Nachweises in den Spalten 17 bis 22 befreit; sie führen das Betriebsbuch H nach Muster 10.

6. Das Buch ist in jährlichen Zeitabschnitten zu führen und in beiden Abteilungen fortlaufend aufzurechnen. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnung der Spalten 7 bis 15 in beiden Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilung 2 von den Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in dem Betriebsbuch für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Betriebsbuch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

7. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Betriebsbuch zwar in allen Spalten aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 6 bezeichneten Weise zu berechnen.

8. Für An- und Abschreibung können getrennte Bücher geführt werden.

(Linke Seite) **Abteilung 1**

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung (des Zugangs)	Art des Zugangs: Name und Stand des Lieferers	Art des Zugangs: Ort	der Packstücke: Zahl und Art	der Packstücke: Bezeichnung	Menge des Zugangs an Rohtabak: ausländisch. kg	Menge des Zugangs an Rohtabak: inländischem kg
	2	3	4	5	6	7	8

Zugang (Rechte Seite)

Art und Menge sonstiger in Zugang gekommener Rohstoffe (bearbeiteter Tabak, Stengel, Rippen, Abfälle usw.), Tabakhalberzeugnisse und Tabakersatzstoffe: kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	Nachweis des Zugangs: a) Versendungsanmeldung usw. ..... vom Nr. b) aus Abt. 2	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

(Linke Seite) **Abteilung 2**

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abgangs von	Zeitraum des Abgangs bis	Art des Abgangs Name und Stand des Empfängers	Ort des Empfängers	Der Packstücke Zahl und Art	Der Packstücke Bezeichnung	Menge des Abgangs an Rohtabak ausländischem kg	Menge des Abgangs an Rohtabak inländischem kg	Art und Menge sonstiger in Abgang gekommener Rohstoffe (bearbeiteter Tabak, Stengel, Rippen, Abfälle usw.), Tabakhalberzeugnisse und Tabakfaßstoffe: kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	Gesamtmenge des Abgangs (Sp. 7 bis 15) kg
1	2	3		4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

(Rechte Seite)

Abgang

Gattung	Im Betriebe sind an Tabakerzeugnissen hergestellt Sorte*) Bezeichnung (Gewicht für 1000 Zigarren)	Sorte*) Menge in Stück oder kg	Sorte*) Bezeichnung (Gewicht für 1000 Zigarren	Sorte*) Menge in Stück oder kg	Gesamtgewicht der Erzeugnisse (Sp. 18)	sonst bei der Herstellung entstanden Rippen kg	Stengel kg	kg	Weiterer Nachweis des Abgangs a) Versendungsanmeldung b) Betriebsbuch ..... c) Abt. 1**) vom	Nr.	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
17	18a	18b	18c	18d	19	20	21	22	23		24	25

*) Für die Angabe der verschiedenen Sorten von Erzeugnissen sind bei der Drucklegung des Musters hier mehrere Spalten vorgesehen.

**) Siehe Anleitung Ziffer 2.

.....amt.....

Muster 11
(Tabst. A. B. § 57)

Betriebsbuch J

über Bezug und Verarbeitung von Zigarettenpapier in dem ..... Betriebe des ..... zu.....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

...., den ..... 19.....

Geführt von:

Name: ....

Dienstbezeichnung: ....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Anleitung zum Gebrauche

1. Jeder Zugang an Zigarettenpapier ist sofort in den Spalten 1 bis 5 unter einer besonderen Nummer und unter Beachtung der Überschriften der Spalten anzuschreiben.
2. Jeder Abgang von unverarbeitetem Papier ist sofort in den Spalten 6, 7 und 9 abzuschreiben. Dabei ist in Spalte 10 anzugeben, an wen das unverarbeitete Papier verkauft oder zurückgesandt worden ist, oder in welch anderer Weise der Abgang an unverarbeitetem Papier stattgefunden hat.
3. Anstatt nach Kilogramm können die Abschreibungen in den Spalten 5 und 9 nach näherer Bestimmung des Finanzamts (Hauptamts) bei Zigarettenpapier in Bobinen nach Bobinen, bei Zigarettenpapier in Bogenform nach Bogen, getrennt nach der Größe der Bogen, erfolgen.
4. Die zu Zigarettenhülsen und -blättchen verarbeiteten Papiermengen können am Schlusse bestimmter Zeitabschnitte, die mit den Abschnitten für An- und Abschreibung der fertigen Zigarettenhülsen und -blättchen im Betriebsbuch G übereinstimmen müssen, zusammen mittels einer Eintragung in Abgang gestellt werden. Hierbei ist der Zeitraum, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, in Spalte 8 einzutragen und in Spalte 11 anzugeben, unter welcher Nummer des Betriebsbuchs G die fertigen Erzeugnisse in Zugang gestellt sind.
5. Am Schlusse des Monats März ist das Betriebsbuch durch Aufrechnen der Spalten 5 und 9 abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsumme der Spalte 9 von der Schlußsumme der Spalte 5 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist im Betriebsbuch für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.
6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Betriebsbuch zwar aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

Zugang

Laufende Nummer	Tag der Eintragung (des Zuganges)	Das Papier ist bezogen von		Menge des Zuganges an Zigarettenpapier					
				nach Gewicht			nach der Stückzahl der Bobinen	nach Zahl und Größe der Bogen	
		Firma, Name und Stand	Ort	kg		g	Stück	Zahl	Größe
1	2	3	4	5 a			5 b	5 c	

Abgang										
Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abganges		Menge des Abganges an Zigarettenpapier				Bezeichnung der Firma, an die das Papier unverarbeitet zurückgegeben oder verkauft worden ist	Die aus der verarbeiteten Papiermenge hergestellten Zigarettenhülsen und -blättchen sind weiter nachgewiesen im Betriebsbuch G unter Nummer	Bemerkungen
				nach Gewicht		nach der Stückzahl der Bobinen	nach Zahl und Größe der Bogen			
		von	bis	kg	g	Stück	Zahl	Größe		
6	7	8		9a		9b	9c		10	11	12

.....amt.....

Muster 12
(Tabst.A.B.§ 61)

Steuerlagerbuch

des Tabaksteuerlagerinhabers .....

zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*.

Geführt von:

....., den ..... 19 .....

.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

.....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Anleitung

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

   Abteilung 1. Zugang an Zigarren,
   Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigarren,
   Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigarren.

2. Jede Eintragung hat unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) und Angabe des Tages (Spalte 2) zu erfolgen. Die gemäß § 12 Tabst. A. B. (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) der Doppelversteuerung unterliegenden Zigarren sind mit der einfachen Stückzahl entweder in je einer besonderen Unterabteilung (1a, 2a, 3a) mit der Überschrift „Doppelzigarren" oder in allen drei Abteilungen in je einer besonderen im Kopfe entsprechend vorzurichtenden Spalte nachzuweisen. Die für die Versteuerung in Betracht kommende Stückzahl ist besonders zu vermerken.

3. In Abteilung 1 ist jeder Zugang an Zigarren und in Abteilung 3 jeder Abgang an unversteuerten Zigarren sofort, in Abteilung 2 jeder Abgang an versteuerten Zigarren an jedem Tagesschluß einzeln einzutragen, und zwar für Abteilung 1 unter Angabe der Art des Zuganges, des inländischen Lieferers und der Nummer eines etwaigen Vorbuchs in Spalte 3, z. B. „bezogen von ..... in ....." oder „zurückgenommen von ..... in ....." oder „eingeführt von ....." oder „aus eigenem Herstellungsbetriebe, Betr. B. A. Abt. 3 Nr. .....", für Abteilung 2 unter Angabe der Art des Abganges und des Empfängers in Spalte 4, z. B. „verkauft an ..... in ....." oder „für die eigene Kleinverkaufsstätte entnommen" oder „an die Zweigstelle ..... abgegeben", für Abteilung 3 unter Angabe der Art des Abganges des etwaigen inländischen Empfängers und der Nummer des Buches, in dem der weitere Nachweis über den Verbleib der unversteuert entfernten Zigarren geführt wird, in den Spalten 3 und 4 z. B. „ausgeführt, Begleitschein-Ausfertigungsbuch (Begl. Ausf. B.) Nr. ....." oder „zur Umarbeitung in den eigenen Herstellungsbetrieb zurück, Betriebsbuch H Nr. ....." oder „an den Lieferer ..... in ..... zurück, Versendungsanmeldung (Vers. Anmeldg.) von .....".

4. In Abteilung 2 können die nach Versteuerung entfernten Zigarren mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten am Schlusse bestimmter Zeitabschnitte (Spalte 3) mit einer Eintragung gebucht werden. Jede Art des Abganges ist mit besonderer Eintragung zu buchen. Dabei ist in Spalte 4 auf die Buchungen der Einzelmengen in den Geschäftsbüchern zu verweisen.

5. Am Schlusse des Monats März ist das Steuerlagerbuch durch Aufrechnung in allen drei Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußnummern der Abteilungen 2 und 3 von der Schlußsumme der Abteilung 1 der Bestand zu bilden. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Steuerlagerbuchs für das nächste Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Buch ist innerhalb 14 Tagen der Steuerstelle einzureichen.

6. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahrs ist das Steuerlagerbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 5 bezeichneten Weise zu berechnen.

7. Gewerbetreibende, die nicht Tabakerzeugnisse sämtlicher Steuerklassen führen, können Steuerlagerbücher verwenden, in denen die einzelnen Steuerklassen nicht vorgedruckt sind, sondern handschriftlich eingetragen werden.

Abteilung 1. Zugang an Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Zuganges)	Art des Zuganges nebst Name (Firma) und Ort des Lieferers oder Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtzugang an Zigarren Stück	Davon (Spalte 4) nicht aus inländischen Herstellungsbetrieben bezogen Stück	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Abteilung 2. Abgang an versteuerten Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abganges von	Zeitraum des Abganges bis	Art des Abganges nebst Name (Firma) und Ort des Empfängers oder Benennung und Nummer eines etwaigen Vorbuchs	Gesamtabgang an versteuerten Zigarren Stück	Davon (Spalte 5) zum Kleinverkaufspreise bis zu 2 Rpf. das Stück	bis zu 3 Rpf. das Stück	bis zu 4 Rpf. das Stück	bis zu 5 Rpf. das Stück	bis zu 6 Rpf. das Stück	bis zu 7 Rpf. das Stück	bis zu 8 Rpf. das Stück	bis zu 9 Rpf. das Stück	bis zu 10 Rpf. das Stück	bis zu 11 Rpf. das Stück	bis zu 12 Rpf. das Stück	bis zu 13 Rpf. das Stück	bis zu 14 Rpf. das Stück	bis zu 15 Rpf. das Stück	bis zu 16 Rpf. das Stück	bis zu 17 Rpf. das Stück	bis zu 18 Rpf. das Stück	bis zu 19 Rpf. das Stück	bis zu 20 Rpf. das Stück	bis zu 22 Rpf. das Stück	bis zu 25 Rpf. das Stück	bis zu ... Rpf. das Stück	bis zu ... Rpf. das Stück	bis zu ... Rpf. das Stück	bis zu ... Rpf. das Stück	Bemerkungen
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Abteilung 3. Abgang an unversteuerten Zigarren

Laufende Nr.	Tag der Eintragung (des Abganges)	Art des Abganges nebst Name (Firma) u. Ort des etwaigen inländ. Empfängers	Weiterer Nachweis der unversteuert entfernten Zigarren Vers. Anmeldg. Buch ..... vom ... Nr.	Gesamtabgang an unversteuerten Zigarren Stück	Davon (Spalte 5) in das Ausland ausgeführt Stück	Prüfungsbescheinigung (Name, Datum) des Aufsichtsbeamten	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

amt.....

Muster 13
(Tabst. A. B. § 61)

Anmeldung

über die für das ..... Viertel des Rechnungsjahres 19..... zu entrichtende Verwaltungsentschädigung

Angaben des Anmelders			Prüfungsvermerk des Aufsichtsoberbeamten	Amtliche Feststellung			
Gesamtsteuerwert der versteuerten Zigarren		Die versteuerten Zigarren sind nachgewiesen im Steuerlagerbuch Abt. 2 unter Nrn.		Die Verwaltungsentschädigung beträgt		ist zu zahlen am	ist nachgewiesen im B. Verw. Nr. am
RM.	Rpf.			RM.	Rpf.		
1		2	3	4		5	6

....., den ..... 19.....

Firma / Unterschrift } des Anmelders: .....

Zahlungsaufforderung

Sie werden hiermit aufgefordert, die auf der vorstehenden Anmeldung berechnete Verwaltungsentschädigung mit ..... Reichsmark binnen einer Woche an die Zollkasse der unterzeichneten Zollstelle in bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. ..... beim Postscheckamt ..... oder auf das Konto der Zollkasse der unterzeichneten Zollstelle bei der ..... Bank ..... in ..... einzuzahlen.

Nach § 44 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes hat die wiederholte Versäumung der Zahlung der Verwaltungsentschädigung die Entziehung des Lagers zur Folge.

....., den ..... 19..

..... Zollamt

(Stempel)

An

.....

in .....

Anlage A

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakersatzstoff-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

Anlage A zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakersatzstoff-Ordnung

	Paragraph
Tabakersatzstoffe:	
1. Allgemeines	1 bis 3
2. Verwendungserklärung	4
3. Lagerraum	5
4. Lagerbuch	6
5. Bestandsaufnahme	7
6. Entrichtung der Abgabe	8
Tabakmischwaren und tabakähnliche Waren:	
1. Allgemeines	9
2. Kennzeichnung	10 bis 14
Übergangsbestimmungen	15
Strafbestimmungen	16
Beilage zur Tabakersatzstoff-Ordnung	
Verzeichnis der Tabakersatzstoffe, deren Mitverwendung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie zur Herstellung tabakähnlicher Waren gestattet werden kann.	

Buchstabe des Musters	Muster	zu Paragraph
a	Liste der Betriebsinhaber, denen die Verwendung von Tabakersatzstoffen gestattet ist	4
b	Lagerbuch über die Vorräte an Tabakersatzstoffen	6
c	Einnahmebuch über die Tabakersatzstoffabgabe	8

Anlage A

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakersatzstoff-Ordnung

(Tab. E. O.)

§ 1.

Tabakersatzstoffe

1. Allgemeines

Beilage.

(1) Auf Grund des § 3 des Tabaksteuergesetzes kann, ausgenommen bei der Herstellung von Zigarren, die Mitverwendung der in der Beilage verzeichneten Tabakersatzstoffe bei Herstellung von Tabakerzeugnissen (Tabakmischwaren) sowie ihre Verwendung zur Herstellung von tabakähnlichen Waren gestattet werden.

(2) Von den verwendeten Stoffen wird eine Tabakersatzstoffabgabe in Höhe von 60 Reichsmark für den Doppelzentner ihres Gewichts in verarbeitungsreifem Zustand erhoben.

(3) Beimischungen, die lediglich als Hilfsmittel für die Tabakverarbeitung dienen und keinen Tabakersatz bilden, z. B. zur Duftverleihung bestimmte Stoffe und Auszüge aus Tabakersatzstoffen, fallen, sofern dadurch eine nennenswerte Gewichtsvermehrung nicht stattfindet, nicht unter diese Vorschriften und sind nicht abgabepflichtig.

§ 2.

(1) Über die Bewilligung, die jederzeit widerruflich ist, entscheidet das Finanzamt (Hauptamt). Sie wird in der Regel nur Herstellern von Tabakerzeugnissen erteilt, die kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Die Befugnis ist insbesondere dann zu entziehen, wenn im letzten Rechnungsjahre die in der Beilage angegebene Mindestmenge nicht erreicht ist.

(2) Die Verwendung unterliegt der Steueraufsicht. Den Beamten ist der Besuch der Betriebs- und Lagerräume während der Betriebszeit jederzeit gestattet. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft über den Betrieb zu erteilen. Den Aufsichtsoberbeamten steht die Einsicht der Verarbeitungs- und Handelsbücher über den Bezug und Verbrauch von Ersatzstoffen zu.

(3) In der Regel dürfen die Ersatzstoffe nur in verarbeitungsreifem, das ist in dem Zustand in den Betrieb bezogen werden, in dem sie unmittelbar Verwendung finden. Auf Antrag kann das Finanzamt (Hauptamt) unter Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Ausnahmen zulassen, falls die Ersatzstoffe ausschließlich im Betriebe des Antragstellers verwendet werden; auch in diesen Fällen ist jedoch der Erhebung der Abgabe das Gewicht der Ersatzstoffe in verarbeitungsreifem Zustand zugrunde zu legen.

§ 3.

(1) Betriebe, in denen Ersatzstoffe verwendet werden, müssen mit geeichten Wiegegeräten versehen sein.

(2) Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit dem Aufsichtsoberbeamten bestimmt.

§ 4.

2. Verwendungserklärung

(1) Betriebsinhaber, denen die Verwendung von Ersatzstoffen gestattet ist, haben der Steuerstelle mindestens drei Tage vor der ersten Verwendung eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung zu übergeben, in der die Ersatzstoffe und die Erzeugnisse, bei oder zu deren Herstellung sie benutzt werden sollen, zu bezeichnen sind. In der Erklärung ist ferner das Mischungsverhältnis der Ersatzstoffe und Tabake, die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung — insbesondere der Abschnitt der Herstellung, bei der sie erfolgen soll — sowie der Raum für die Aufbewahrung der Ersatzstoffvorräte anzugeben.

(2) Nach Prüfung der Erklärung durch den Aufsichtsoberbeamten wird die eine Ausfertigung dem Betriebsinhaber zurückgegeben, der sie in dem Betriebsraum zur Einsicht der Beamten auszulegen hat. Die zweite Ausfertigung wird bei der Steuerstelle als Beleg zu der nach Muster a zu führenden Liste aufbewahrt. Muster a.

(3) Abweichungen von dem Inhalt der Erklärung für einzelne bestimmte Fälle kann der Aufsichtsoberbeamte auf schriftlichen Antrag gestatten.

§ 5.

3. Lagerraum

(1) Die Vorräte an Ersatzstoffen dürfen nur in dem angemeldeten Lagerraum aufbewahrt werden. Verschiedene Arten von Ersatzstoffen sind voneinander getrennt zu lagern.

(2) Der Lagerraum muß von den Betriebsräumen getrennt sein.

(3) Die aus dem Lagerraum in einen Betrieb zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Waren übergeführten Tabakersatzstoffe sind im Betriebsbuch H (§ 57 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) anzuschreiben. Die Entnahme von Ersatzstoffen aus dem Lagerraume zu anderen Zwecken als zur Mit-

verwendung bei Herstellung von Tabakerzeugnissen und zur Herstellung tabakähnlicher Waren ist nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten zulässig.

(4) Mit seiner Genehmigung dürfen Ersatzstoffe an andere Herstellungsbetriebe abgegeben werden; auf die Versendung finden die Vorschriften in § 39 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. Der Empfänger hat die bezogenen Tabakersatzstoffe, soweit sie nicht in seinem Lagerbuche (§ 6) weiter nachgewiesen werden, im Betriebsbuch H (§ 57 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) anzuschreiben.

(5) Über den Eingang von Tabakersatzstoffen aus dem Ausland für Hersteller von Tabakerzeugnissen oder tabakähnlichen Waren haben die Zollstellen der für den Empfänger zuständigen Hebestelle Mitteilung zu machen.

§ 6.

4. Lagerbuch

Muster b

Über die Vorräte an Ersatzstoffen ist von dem Betriebsinhaber oder seinem, der Hebestelle ein für allemal zu bezeichnenden Vertreter ein Lagerbuch nach Muster b in vierteljährlichen Abschnitten gemäß der Anleitung auf dem Muster zu führen. Dem Buche sind die Rechnungen, Frachtbriefe usw. über den Bezug der Ersatzstoffe beizufügen.

§ 7.

5. Bestandsaufnahme

(1) Abgesehen von außergewöhnlichen Lageraufnahmen, die die Aufsichtsbeamten für erforderlich halten, findet, sofern nicht das Landesfinanzamt in besonderen Fällen längere Fristen zuläßt, regelmäßig am Vierteljahrsschlusse durch den Aufsichtsoberbeamten unter Zuziehung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters eine Bestandsaufnahme der Ersatzstoffe statt. Der Istbestand wird hierbei durch Verwiegung ermittelt. Zur Feststellung des Sollbestandes werden die Anschreibungen mit den Rechnungen usw. (§ 6) verglichen, Fehl- oder Mehrmengen schreibt der Aufsichtsoberbeamte im Lagerbuch ab oder an und leitet unter Umständen das Strafverfahren ein. Die Fehlmengen werden mitversteuert.

(2) Der am Vierteljahrsschlusse vorhandene Istbestand wird in das Lagerbuch für das folgende Vierteljahr übernommen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Aufsichtsoberbeamten und dem Betriebsinhaber im Lagerbuche zu bescheinigen. Der Aufsichtsoberbeamte gibt die Gewichtsmenge der zu versteuernden Ersatzstoffe im Lagerbuch an und stellt dieses dem Amte zu.

(3) Mengen von weniger als 100 g bleiben bei den An- und Abschreibungen, den Lageraufnahmen und bei der Abgabenberechnung außer Betracht.

§ 8.

6. Entrichtung der Abgabe.

(1) Der von der Hebestelle berechnete Abgabenbetrag wird dem Betriebsinhaber mitgeteilt, der ihn binnen acht Tagen einzuzahlen hat. Eine Stundung findet nicht statt.

(2) Über die Einnahme an Tabakersatzstoffabgabe wird ein Einnahmebuch nach Muster c geführt. Mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) kann die Abgabe im Tabaksteuereinnahmebuche (§ 30 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) nachgewiesen werden, dessen Muster in diesem Falle zu ergänzen ist. Muster c

(3) Die Lagerbücher nebst Belegen werden mit dem Einnahmebuche zur Buchprüfung vorgelegt. Dem Einnahmebuche für das erste Viertel des Rechnungsjahrs ist ein von dem zuständigen Oberbeamten bescheinigtes Verzeichnis derjenigen Betriebsinhaber beizufügen, denen im abgelaufenen Vierteljahre die Mitverwendung von Ersatzstoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen oder die Herstellung von tabakähnlichen Waren gestattet war. Die in den andern drei Vierteljahren etwa eingetretenen Änderungen sind dem Landesfinanzamt bei Vorlegung des Einnahmebuchs anzuzeigen.

§ 9.

Tabakmischwaren und tabakähnliche Waren.

1. Allgemeines.

Auf die Herstellung, Versendung, Lagerung, Verpackung, Versteuerung und den Absatz von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren finden die für die Tabakerzeugnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10.

2. Kennzeichnung.

(1) Tabakmischwaren müssen auf der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Bezeichnung „Tabakmischware", die in Gewichtsteilen ausgedrückte Angabe der darin enthaltenen Mengen reinen Tabaks sowie die Bezeichnung der zur Herstellung sonst verwendeten Stoffe;
3. den Inhalt nach deutschem Gewicht oder Stückzahl.

(2) Von der Kennzeichnungspflicht sind Tabakmischwaren mit Ausnahme der Zigaretten befreit, bei denen die Beimischung von Tabakersatzstoffen nur aus gewöhnlichen Kirsch- und Weichselblättern oder aus Vanilleroots, an deren Stelle getrockneter Waldmeister verwendet werden kann, besteht und 5. v. H. des Gesamtgewichts nicht überschreitet. Die beigemischte Menge von 5 v. H. darf aus einem der genannten Ersatzstoffe, aus mehreren oder allen zusammen bestehen.

§ 11.

Tabakähnliche Waren müssen auf der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache außer den im § 10 Ziffer 1 und 3 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung „tabakähnliche Ware" und die Angabe der zur Herstellung verwendeten Stoffe enthalten.

§ 12.

An nicht verpackungsfähigen Tabakmischwaren und an dergleichen tabakähnlichen Waren oder an den Behältnissen, in denen solche Waren feilgehalten werden, sind die in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Bezeichnungen in einer dem Käufer erkennbaren Weise anzubringen.

§ 13.

Jede aus Tabakersatzstoffen hergestellte Zigarette hat außerdem den Aufdruck „Ersatzstoff" und jede aus Tabak unter Mitverwendung von Ersatzstoffen hergestellte Zigarette den Aufdruck „Mischware" in leicht erkennbarer Weise zu tragen. Die Schriftgröße des Aufdrucks muß dieselbe sein und an der gleichen Stelle stehen wie der übrige Aufdruck.

§ 14.

(1) Die in §§ 10 bis 12 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem auf allen mit Aufdruck versehenen Außenseiten der Packung, bei Zigarettenpackungen auch auf der Innenseite des Deckels, in einer dem übrigen Aufdruck gleichkommenden Schriftgröße anzubringen.

(2) Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 15.

Übergangsbestimmungen.

(1) Vorräte an Tabakersatzstoffen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Herstellung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren zugelassen waren, dürfen innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Tabakmisch-

waren und tabakähnlichen Waren, mit Ausnahme von Zigarren, aufgearbeitet werden. Die Erzeugnisse sind mit dem vorgeschriebenen Aufdruck zu versehen; sie dürfen nach Maßgabe des Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Vorräte an Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren, die nicht den Bestimmungen der Tabakersatzstoff-Ordnung entsprechend hergestellt und bezeichnet sind, dürfen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 16.

Strafbestimmungen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung tritt, sofern nicht eine Strafe aus §§ 56, 57, 60, 61 oder 69 des Tabaksteuergesetzes verwirkt ist, die im § 70 daselbst angedrohte Ordnungsstrafe ein.

Verzeichnis

der Tabakersatzstoffe, deren Mitverwendung bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie zur Herstellung tabakähnlicher Waren gestattet werden kann

Laufende Nr.	Benennung der Ersatzstoffe	Die jährliche Mindestmenge beträgt kg
1	2	3
1	Blätter der gewöhnlichen Kirsche oder Süßkirsche (Prunus avium L.) und Blätter der Weichselkirsche oder Sauerkirsche (Prunus cerasus L.)	50
2	Melilotenblüten (Steinklee)	25
3	Eingesalzene Rosenblätter	50
4	Veilchenwurzelpulver	10
5	Sogenannte Vanilleroots (Blätter usw. von liatris odoratissima) sowie getrockneter Waldmeister, im ganzen zusammen	20
6	Wegebreitblätter	15
7	Altheeblätter	20
8	Huflattichblätter	20
9	Baldrianwurzeln	10
10	Getrocknete Brennesseln	10
11	Krauseminze	10
12	Zitronenschalen	10
13	Lavendel	10
14	Thymian	10

Finanzamt (Hauptamt) .....

..... amt .....

Muster a
(Tab. E. O. § 4)

Liste

der Betriebsinhaber, denen die Verwendung von Tabakersatzstoffen gestattet ist

Anleitung

1. Die Liste wird fortlaufend geführt. Die dazugehörigen Belege sind der Zeitfolge nach mit Nummern zu versehen und in einem Hefte vereinigt aufzubewahren.
2. Bei Einsendung des Lager- und Einnahmebuchs für das 1. Viertel des Rechnungsjahrs zur Prüfung wird ein von dem zuständigen Oberbeamten bescheinigter Auszug aus der Liste beigefügt, der zu enthalten hat:
   a) Namen und Wohnort derjenigen Betriebsinhaber, die im Laufe des Vierteljahrs Ersatzstoffe verwenden durften,
   b) die Art dieser Ersatzstoffe.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Die Genehmigung ist erteilt					Bemerkungen
		am	für (Art des Ersatzstoffes)	den Betriebsinhabern		Beleg-nummer	
				Name	Wohnort		
1	2	3	4	5	6	7	8

Finanzamt (Hauptamt) .....

.....amt .....

Muster b
(Tab. E. O. § 6)

Lagerbuch

des ..... zu ..... über die Vorräte an Tabakersatzstoffen

für das ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Das Buch ist im .....

.....

aufzubewahren.

Inhaltsverzeichnis.

Gattung der Ersatzstoffe	Blatt	Gattung der Ersatzstoffe	Blatt

(Anleitung für den Gebrauch siehe Seite 488)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Laufende Nr.	Der Zugang oder Abgang hat stattgefunden				Nähere Bezeichnung der Zu- und Abgänge usw.
	Monat	Tag	Stunde	Vor- oder Nachmittag	
1	2	3	4	5	6
1	—	—	—	—	Istbestand am Schlusse des ..... Viertels 19.....
					Für das.....Viertel sind zu versteuern .....

Die Richtigkeit des Abschlusses und die Übertragung des Istbestandes mit.....kg in das Lagerbuch für ..... Viertel 19..... bescheinigen:

(Betriebsinhaber) .....

Beleg-Nummer	Zugang: Reingewicht		Abgang						Menge der zu versteuernden Ersatzstoffe		Bemerkungen
			in den Betrieb		zu anderen Zwecken		zusammen (Sp. 9 + 10)				
	Reingewicht										
	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	
7	8		9		10		11		12		13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Die Abgabe von ..... kg zum Satze von 60 Reichsmark für 1 dz beträgt .....RM.

Einnahmebuch Nr. .....

.....

.....

Anleitung

1. Das Lagerbuch ist von dem Betriebsinhaber selbst oder von seinem dem Amte hierfür ein für allemal zu bezeichnenden Vertreter, in jedem Falle aber unter seiner Verantwortlichkeit, zu führen.

2. In dem Inhaltsverzeichnis — Seite 1 — ist die Art der vorrätig gehaltenen Ersatzstoffe anzugeben. Für jede Art von Ersatzstoffen wird eine besondere Abteilung angelegt.

3. Zu- und Abgang sind nach dem Reingewicht in ganzen und zehntel Kilogramm anzuschreiben. Unter „Zugang" ist jede Post sofort nach der Einbringung in den Aufbewahrungsraum einzutragen. Jeder Zugang muß mit den Rechnungen, Frachtbriefen usw. über den Bezug belegt sein, die bei dem Buche geordnet aufzubewahren sind. Der „Abgang" ist zu buchen, sobald die Entnahme aus dem Lager behufs Verwendung zu Tabakerzeugnissen oder zu anderen Zwecken stattfindet. Jede Entnahme zu anderen Zwecken bedarf der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten.

4. Der Aufsichtsoberbeamte ist befugt, unter Zuziehung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters jederzeit den Soll- und den Istbestand zu ermitteln.

5. Am Schlusse des Vierteljahres sowie bei außergewöhnlichen Lageraufnahmen hat der Betriebsinhaber oder sein Vertreter das Buch aufzurechnen und durch Absetzung des Abganges vom Zugang den Sollbestand zu bilden. Der ermittelte Istbestand wird in allen Fällen neu angeschrieben und am Vierteljahrsschlusse vom Aufsichtsoberbeamten in das Lagerbuch für das nächste Vierteljahr übertragen. Der Betriebsinhaber hat die Richtigkeit der Übertragung mitzubescheinigen.

6. Das Lagerbuch ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsoberbeamten aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten stets zugänglich zu halten.

Finanzamt (Hauptamt) .....

.....amt .....

Muster c
(Tab. E. O. § 8)

Einnahmebuch über die Tabakersatzstoffabgabe

für das _____ Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Geführt von:

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von »die« bis »sind« zu streichen.

Laufende Nr.	Der Eintragung Monat und Tag	Des Lagerbuchs Blatt	Der Betriebsinhaber		Die Abgabe ist zu entrichten für (Gattung und Menge der Ersatzstoffe)						Betrag der eingezahlten Abgabe
			Name	Wohnort	kg 1/10	kg 1/10	kg 1/10	kg 1/10	kg 1/10	kg 1/10	RM. | Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11

Anlagen C und D

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakanbau-Ordnung

und

Tabaklager-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

Anlagen C und D zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakanbau-Ordnung

	Paragraph
Anmeldung der Packungen	1
Befreiung von der Anmeldung	2
Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts	3
Besitzwechsel vor der Ernte	4
Vorschriften für den Tabakbau	5
Köpfen und Ausgeizen	6
Vorzeitiges Einsammeln	7
Amerikanisches Ernteverfahren	8
Beseitigen der abgeblatteten Pflanzen; Nachernte	9
Umpflügen des Tabakfeldes	10
Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge	11 bis 15
Bekanntmachung des Ergebnisses	16
Einspruch gegen die Festsetzung und Entscheidung darüber	17
Besuch der Trockenräume; Entnahme von Proben	18
Verminderung der Sollmenge:	
1. Unglücksfälle vor der allgemeinen Verwiegung	19 bis 21
2. Abgang an Bruch und Abfall bis zur allgemeinen Verwiegung	22
Veräußerung des Tabaks vor der Verwiegung	23 und 24
Verwiegung:	
1. Allgemeines	25
2. Ort und Zeit der Verwiegung	26 und 27
3. Erhebung von Gebühren	28
4. Verwiegung von Grumpen usw.	29
5. Anmeldung, Wiegebuch	30
6. Abfertigung	31
7. Verwiegung von Teilen der Ernte	32
8. Befreiung von der amtlichen Verwiegung	33
Räumung des Tabaks:	
1. Allgemeines	34
2. Rohtabakbegleitscheine	35
3. Ausfuhr vor der allgemeinen Verwiegung	36

	Paragraph
4. Verfahren beim Ausfertigungsamte	37
5. Verfahren beim Empfangsamte	38
6. Erledigung der Begleitscheine; Abschluß der Bücher	39
7. Vernichtung oder Vergällung von Tabak	40
8. Feststellung des Ergebnisses der Räumung	41
9. Fehlmengen und der Verwiegung und Räumung entzogener Tabak	42

Nr. des Musters	Muster	zu Paragraph
1	Tabakflur-Anmeldung	1
2	Tabakflurbuch	1
3	Verbindliche Erklärung des Tabakpflanzers über das Gewicht des voraussichtlichen Ernteertrages	13
4	Benachrichtigung des Tabakpflanzers von der zu vertretenden Tabakmenge	16
5	Entscheidung über Einsprüche gegen die Festsetzung der Tabaksollmenge	17
6	Verwiegungsanmeldung	30
7	Tabakwiegebuch	30
8	Wiegeschein	31
9	Rohtabakbegleitschein	35
10	Rohtabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch	37
11	Rohtabakbegleitschein-Empfangsbuch	38
12	Erledigungsschein	39
13	Tabakabrechnung	41 und 42

Tabaklager-Ordnung

	Paragraph
Allgemeines	1 bis 4
Einlagerung	5
Bezeichnung der Gattung des Tabaks	6
Bearbeitung des Tabaks	7
Absatz der niedergelegten Waren	8
Auslagerung	9 und 10

Anlage C

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakanbau-Ordnung

(Tab. A. O.)

§ 1.

Anmeldung der Pflanzungen.

(1) Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind der Steuerstelle des Bezirkes spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli mit Fluranmeldungen nach Muster 1 anzumelden. Für Grundstücke, die nach diesem Zeitpunkt bepflanzt werden, hat die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung zu erfolgen. Die Vordrucke zu den Anmeldungen werden den Gemeindebehörden von den Amtsstellen unentgeltlich geliefert. Über die Anmeldung erteilt das Amt dem Pflanzer auf Verlangen eine Bescheinigung. Nach näherer Anweisung des Landesfinanzamts kann zugelassen werden, daß die Anmeldungen bei den Gemeindebehörden abgegeben und von diesen alle Pflanzungen ihres Bezirkes von nicht mehr als 50 Geviertmeter Grundfläche, deren Ertrag ausschließlich für den eigenen Hausbedarf der Pflanzer verwendet werden soll, in eine Sammel-Fluranmeldung aufgenommen werden. Muster 1.

(2) Die Fluranmeldungen werden von der Steuerstelle, nachdem der Eingangstag darauf vermerkt ist, in ein Tabakflurbuch eingetragen, das nach näherer Bestimmung des Landesfinanzamts nach Muster 2 zu führen ist. Nötigenfalls ist dazu ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Pflanzer aufzustellen. Muster 2.

(3) Die Anmeldungen mit den Flurbüchern werden dem Aufsichtsoberbeamten spätestens bis zum 31. Juli zugestellt. Nach diesem Zeitpunkt etwa noch eingehende Anmeldungen sind dem Aufsichtsoberbeamten alsbald zu übersenden.

§ 2.

Befreiung von der Anmeldung.

Der Anmeldung (§ 1) bedarf es nicht:

a) für Tabakpflanzen in botanischen und anderen Gärten zu Unterrichtszwecken, wenn die Pflanzung nicht mehr als

30 Geviertmeter Flächeninhalt hat und der Tabak nach der Erklärung der Aufsichtsbehörde des Gartens nicht zum Genusse, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;

b) wenn auf einer Besitzung nicht mehr als 25 Tabakpflanzen nur zu Zierzwecken gepflanzt werden, diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks sowie aus dem Verhältnis der mit Tabak bepflanzten Fläche zur Gesamtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht und der Pflanzer bei der Steuerstelle die schriftliche Erklärung abgibt, den Tabak nicht verwenden zu wollen.

§ 3

Prüfung des angemeldeten Flächeninhaltes.

(1) Die Angaben in den Anmeldungen werden durch den Aufsichtsoberbeamten oder einen damit besonders beauftragten Beamten geprüft. Dies kann nach näherer Anordnung des Finanzamts (Hauptamts) probeweise geschehen. An Stelle der steueramtlichen Vermessung kann bei Grundstücken, die vollständig mit Tabak bepflanzt sind, die Vergleichung der Anmeldungen mit den Büchern oder Buchauszügen der Vermessungsbehörden treten. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, Vereinfachungen bei den Nachprüfungen zuzulassen.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Aufsichtsoberbeamten bestimmt und der Gemeindebehörde mitgeteilt, die den Tabakpflanzer zur Teilnahme an der Prüfung aufzufordern hat. Folgt der Pflanzer dieser Aufforderung nicht, so braucht deshalb die Prüfung nicht aufgeschoben zu werden. Soweit erforderlich, wird bei der Prüfung ein zur Auskunfterteilung geeigneter Ortseinwohner zugezogen, der auf Antrag des Beamten von der Gemeindebehörde zu bezeichnen ist. Die Prüfung des angemeldeten Flächeninhalts kann bis zur amtlichen Festsetzung der Tabaksollmenge (§§ 11 ff.) ausgesetzt werden.

(3) Dem Tabakpflanzer ist es gestattet, die Anmeldungen bis zum Beginne der Prüfung in der betreffenden Gemeinde zu berichtigen.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß die Anmeldung unrichtige Angaben enthält oder daß ein mit Tabak bepflanztes Grundstück überhaupt nicht angemeldet worden ist, so wird, sofern nicht entschuldbare Zufälligkeiten vorliegen, von dem Prüfungsbeamten eine Verhandlung über den Sachverhalt aufgenommen. Dabei ist ein Vertreter der Gemeindebehörde zuzuziehen, wenn der Befund von dem Pflanzer nicht sofort als richtig anerkannt wird.

(5) Der Prüfungsbefund wird in die Fluranmeldung eingetragen. Dabei sind Bruchteile eines Geviertmeters wegzulassen.

§ 4.

Besitzwechsel vor der Ernte.

(1) Tritt nach der Anmeldung der Tabakpflanzungen und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers ein, so wird dies auf Grund der schriftlichen Anzeige, die binnen drei Tagen vom neuen Inhaber — bei freiwilliger Veräußerung unter Mitunterschrift des Veräußerers — der Steuerstelle zu erstatten ist, in der Fluranmeldung und dem Flurbuch vermerkt. Wenn infolge des Besitzwechsels die in einer Anmeldung aufgeführten Grundstücke verschiedene Inhaber erhalten haben, wird für jeden neuen Besitzer ein Auszug aus der Anmeldung angefertigt. Die Auszüge erhalten dieselbe Nummer wie die ursprüngliche Anmeldung und sind durch Buchstaben zu unterscheiden. Sie werden mit der Anzeige der ursprünglichen Anmeldung beigefügt.

(2) Geht die Anzeige erst nach Übergabe der Anmeldungen an den Aufsichtsoberbeamten ein, so wird sie diesem zur weiteren Veranlassung gemäß Abs. 1 alsbald zugestellt.

§ 5.

Vorschriften für den Tabakbau.

Für den Tabakbau sind, abgesehen von den Vorschriften im § 22 des Tabaksteuergesetzes, die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen voneinander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen voneinander anzulegen.
2. Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden. Das Finanzamt (Hauptamt) kann Ausnahmen zulassen; außerdem ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakpflanzen auf einer mindestens 4 Geviertmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.
3. Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Gewichtsmenge (§ 11) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsüblicher Weise hierfür bekanntgemachten Zeitpunkt muß die Behandlung der Tabakpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein.
4. Bevor die zu vertretende Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittlung der Gewichtsmenge bekanntgemacht

worden ist, dürfen Tabakblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

§ 6.

Köpfen und Ausgeizen.

Der Aufsichtsoberbeamte kann auf Antrag den Pflanzer von der Verpflichtung befreien, die Pflanzen bis zur amtlichen Festsetzung der Sollmenge vollständig zu köpfen und auszugeizen. Die Anträge werden nur genehmigt, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, beispielsweise zum Samenziehen oder bei mehrmaligem Abblatten. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Pflanzer sich einer Nachprüfung und unter Umständen einer Erhöhung der Sollmenge durch den Aufsichtsoberbeamten unterwirft.

§ 7.

Vorzeitiges Einsammeln.

(1) Pflanzer, die vor Festsetzung der Sollmenge (§§ 11 ff.) oder vor der Entscheidung über ihren Einspruch (§ 17) Tabakblätter einernten wollen, haben der Gemeindebehörde mindestens drei Tage vorher anzuzeigen, an welchem Tage und auf welchen, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnenden Grundstücken mit dem Abblatten begonnen werden soll sowie in welche Räume die Blätter zur vorläufigen Aufbewahrung verbracht werden. Hat der Pflanzer die verbindliche Erklärung über die zu vertretende Gewichtsmenge (§ 12) noch nicht abgegeben, so ist sie mit der Anzeige zugleich einzureichen. Die Gemeindebehörde hat die Anzeige, gegebenenfalls auch die verbindliche Erklärung, sofort der Hebestelle zu übersenden und die in der Gemeinde ansässigen Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 12) zu benachrichtigen, damit der Schätzungsausschuß unverzüglich die zu vertretende Gewichtsmenge, wenn erforderlich an Ort und Stelle, festsetzen kann.

(2) Sofern die Abschätzung auf dem Felde nicht mehr möglich ist, sind die vorzeitig geernteten Blätter bei der Beförderung vom Felde und in den Aufbewahrungsräumen bis zur Festsetzung der Sollmenge nach den einzelnen Grundstücken getrennt zu halten, so daß der Erntegewinn eines jeden Grundstücks nachträglich abgeschätzt werden kann.

(3) Hilfeleistungen, die zur Ermittlung der Menge erforderlich sind, hat der Pflanzer zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

(4) Ist die ganze Ernte oder ein Teil davon ohne vorherige Anzeige eingesammelt worden, so wird die Sollmenge für die vorzeitig abgeernteten Grundstücke schätzungsweise, erforder-

lichenfalls unter Zuziehung von zwei Sachverständigen gemäß § 20 Abs. 6 festgesetzt und das Ergebnis in das Flurbuch übernommen. Daneben tritt unter Umständen Bestrafung ein.

§ 8.

Amerikanisches Ernteverfahren.

(1) Auf Antrag des Pflanzers kann der Aufsichtsoberbeamte das sogenannte amerikanische Ernteverfahren, d. i. das Einernten der ganzen Tabakpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Stengel gestatten. Der Antrag ist rechtzeitig vor der amtlichen Festsetzung der Sollmenge bei der Amtsstelle zu stellen unter Angabe der Grundstücke, auf die sich das Verfahren erstrecken soll, und der Zahl der Pflanzen auf jedem dieser Grundstücke.

(2) Die Pflanzenstengel (Strünke) gelten als Tabak, sofern sie nicht vernichtet werden.

§ 9.

Beseitigen der abgeblatteten Pflanzen. Nachernte.

(1) Die nach beendeter Ernte auf dem Felde noch vorhandenen Strünke sind spätestens am vierzehnten Tage nach dem Abblatten zur Benutzung für die Herstellung von Tabakerzeugnissen untauglich zu machen, sofern die Einerntung der Strünke der Steuerstelle nicht vorher angemeldet wird. Auf Antrag darf der Aufsichtsoberbeamte die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern.

(2) Das Einsammeln der verwendbaren oberen Teile der Tabakpflanzen sowie der Strünke ist nur nach vorheriger Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr vorzuschreibenden Bedingungen gestattet.

(3) Die Genehmigung zur Erzielung einer Nachernte an Geizen und die Einerntung von Tabakstrünken ist bei der Amtsstelle mit einer Fluranmeldung nach Muster 1 oder durch Ergänzung der bereits abgegebenen Fluranmeldung zu beantragen.

(4) Die Genehmigung (Abs. 2 und 3) wird vom Aufsichtsoberbeamten schriftlich erteilt. Sie erfolgt in der Regel nur dann, wenn sie für eine größere Anzahl zusammenliegender Pflanzungen beantragt wird und die Sicherstellung der geernteten Tabakmenge hinreichend gewährleistet ist. Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Beginn der Nachernte an Geizen, Tabakstrünken oder an verwendbaren oberen Pflanzenteilen mindestens sechs Tage vorher dem Aufsichtsoberbeamten angezeigt wird. Wegen Feststellung der Menge des Tabaks trifft der Aufsichtsoberbeamte die nötigen Anordnungen. Hinsichtlich der Feststellung des gewonnenen Tabaks werden die für die Haupternte getroffenen Bestimmungen angewendet.

§ 10.

Umpflügen des Tabakfeldes.

(1) Will der Pflanzer ein Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses oder dergleichen umpflügen, so hat er der Steuerstelle hiervon spätestens drei Tage vorher Anzeige zu machen.

(2) Das Umpflügen wird amtlich beaufsichtigt. Gebühren werden hierfür nicht erhoben. Der Beamte hat festzustellen und in der Verhandlung über die Beaufsichtigung zu bescheinigen, daß von dem Grundstück kein Tabak eingesammelt worden ist. Nach Absetzung des umgepflügten Grundstücks in der Fluranmeldung und dem Flurbuch wird die Verhandlung Beleg zu letzterem.

(3) Anstatt durch Umpflügen kann die Pflanzung durch Umhacken oder eine sonstige Bearbeitung des Bodens zerstört werden.

§ 11.

Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge.

Um die vollständige Gestellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung zu sichern, wird vor dem Beginne der Ernte die für den Pflanzer verbindliche Gewichtsmenge festgestellt, die mindestens zur Verwiegung gestellt werden muß und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 19), der Abgabe von 200 Reichsmark*) für 1 Doppelzentner gemäß § 28 des Gesetzes, abgesehen von der etwaigen Einleitung des Strafverfahrens, unterliegt.

§ 12.

(1) Die zu vertretende Gewichtsmenge wird auf Grund einer verbindlichen Erklärung des Tabakpflanzers mit einer Selbsteinschätzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge durch einen Schätzungsausschuß festgesetzt, der aus dem Aufsichtsoberbeamten, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

(2) Sofern in einer Gemeinde Tabak überwiegend auf Grundstücken von nicht mehr als 2 Ar Größe gepflanzt ist, kann die Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge für diese Grundstücke nach näherer Anordnung des Finanzamts (Hauptamts) vereinfacht werden.

(3) Bei Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter mit Tabak bepflanzen und diesen ausschließlich für den eigenen Hausbedarf verwenden, kann das Finanzamt (Hauptamt) von der Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge, von der Verwiegung (§ 25) und Räumung (§ 34) absehen. Pflanzer, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

dies auf der Tabakfluranmeldung zu beantragen. Der Aufsichtsoberbeamte setzt die zu versteuernde Menge schätzungsweise fest. Die Versteuerung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 und § 45 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen.

§ 13.

(1) Der Pflanzer hat die verbindliche Erklärung auf Auffordern der Hebestelle, die ihm dazu einen Vordruck nach Muster 3 übersendet, binnen einer vom Aufsichtsoberbeamten zu bestimmenden Frist von längstens acht, mindestens vier Tagen der Hebestelle auf diesem Vordruck abzugeben. Nach näherer Anordnung des Aufsichtsoberbeamten können die Erklärungen auch bei der Gemeindebehörde abgegeben werden. Für die verbindliche Erklärung hat der Pflanzer das Gewicht des voraussichtlichen Ernteertrags an dachreifem, trockenem Tabak ohne Rücksicht auf Bruch und Abfall während oder nach der Ernte oder auf etwa zu erwartende Dachfäule zu schätzen. Die Sandblätter und Grumpen sind in den zu schätzenden Ertrag einzurechnen; bei der beabsichtigten Einerntung von Abfällen und Strünken hat sich die Abschätzung auch auf diese zu erstrecken. Muster 3.

(2) Hat ein Pflanzer mehrere Grundstücke bepflanzt, so sind erforderlichenfalls, je nach dem Stande der Ernte, besondere Erklärungen für die einzelnen Grundstücke zu fordern.

§ 14.

(1) Die Hebestelle übersendet die Erklärungen dem Aufsichtsoberbeamten. Sie werden durch den Schätzungsausschuß (§ 12) geprüft, dessen pflichtmäßigem Ermessen es überlassen bleibt, wie weit die Prüfung in jedem einzelnen Falle auszudehnen ist. Findet sich nichts zu erinnern, so gilt die vom Pflanzer angegebene Menge als Sollmenge.

(2) Ist die Erklärung des Pflanzers nicht rechtzeitig abgegeben, oder gibt die Prüfung zu Beanstandungen Anlaß, die sich nicht sofort beseitigen lassen, oder besteht begründeter Verdacht, daß die Erklärung unrichtig abgegeben ist, so wird die Sollmenge durch den Schätzungsausschuß an Ort und Stelle festgesetzt. Der Pflanzer ist im Falle der Beanstandung seiner Erklärung hiervon zu benachrichtigen; er ist berechtigt, der Festsetzung an Ort und Stelle beizuwohnen.

§ 15.

(1) Zur Festsetzung der zu vertretenden Gewichtsmenge veranlaßt der Aufsichtsoberbeamte rechtzeitig bei der Gemeindebehörde die Ernennung eines Sachverständigen für den Schätzungsausschuß. Der zweite Sachverständige wird vom Aufsichtsoberbeamten oder, wenn in seinem Bezirk ein geeigneter Sachverständiger nicht vorhanden ist, vom Finanzamt (Haupt-

amt) ernannt, nötigenfalls durch Vermittlung eines benachbarten Finanzamts (Hauptamts).

(2) Der Schätzungsausschuß schätzt den Ertrag jedes einzelnen Grundstücks auf Grund der verbindlichen Erklärung des Pflanzers oder im Falle des § 14 Abs. 2 an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Pflanzung, der Witterung des Jahres und auf Grund der Erfahrungen in den Vorjahren.

(3) Sind bei der Schätzung an Ort und Stelle genügende Unterlagen für die Gewichtsabschätzung nicht vorhanden, so wird zur Gewinnung von Anhaltspunkten auf einzelnen, zweckmäßig ausgewählten Grundstücken die Zahl der Pflanzen und die durchschnittliche Blätterzahl ermittelt und danach das Gewicht des Gesamtertrages abgeschätzt.

§ 16.

Bekanntmachung des Ergebnisses.

(1) Der Aufsichtsoberbeamte oder sein Vertreter trägt die für die einzelnen Grundstücke festgesetzte Sollmenge in das Flurbuch ein, bei den nach der verbindlichen Erklärung angenommenen Mengen mit dem Zusatz „laut Erklärung". Die mit der Festsetzung betrauten Personen haben die Eintragungen am Schlusse des Flurbuchs durch Namensunterschrift als richtig anzuerkennen.

(2) Die Anmeldungen werden sodann mit dem Flurbuch dem Amte zugestellt, das die Festsetzungen nachprüft. Von der Sollmenge ist den Pflanzern nach näherer Anordnung des Aufsichtsoberbeamten durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine dreitägige Offenlegung des Flurbuchs in der Gemeinde Kenntnis zu geben. An Stelle des Flurbuchs kann auch ein amtlich beglaubigter Auszug daraus oder eine Liste über die fortlaufenden Ergebnisse der Schätzung ausgelegt werden. Zeit und Ort der Offenlegung hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Für die schriftliche Benachrichtigung der Pflanzer dient Muster 4 als Vorbild.

Muster 4

§ 17.

Einspruch gegen die Festsetzung und Entscheidung darüber.

(1) Einsprüche gegen die Festsetzung der Sollmenge müssen bei der Amtsstelle binnen drei Tagen nach dem Empfange der Benachrichtigung erhoben werden. Wird das Ergebnis der Festsetzung durch Offenlegung in der Gemeinde bekanntgemacht, so ist der Einspruch während der dreitägigen Offenlegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzumelden, die den Tag des Einspruchs in dem ausgelegten Schriftstück (§ 16 Abs. 2) vermerkt. Der Einspruch ist bei seiner Anmeldung unter Angabe des Betrags der verlangten Ermäßigung schriftlich zu begründen. Nach

Ablauf der Frist bescheinigt die Gemeindebehörde die Offenlegung und stellt das ausgelegte Schriftstück nebst den Einsprüchen der Amtsstelle zu.

(2) Die Einsprüche werden mit dem Flurbuch oder Auszügen daraus dem Aufsichtsoberbeamten zugestellt. Dieser kann Einsprüche, die lediglich auf einem Versehen bei der Festsetzung der Sollmenge beruhen und sich durch Benehmen mit den Pflanzern alsbald beseitigen lassen, im Einverständnisse mit den bei der Festsetzung beteiligten Personen selbst erledigen.

(3) Zur Entscheidung über Einsprüche setzt das Landesfinanzamt einen Ausschuß ein, der aus dem Finanzamts- (Hauptamts-) Leiter oder dem von ihm beauftragten Aufsichtsoberbeamten und zwei vereideten Sachverständigen zu bestehen hat. Der Finanzamts- (Hauptamts-) Leiter vereidigt die Sachverständigen und sorgt für das rechtzeitige Zusammentreten des Ausschusses. In eiligen Fällen beruft ihn der vom Finanzamts- (Hauptamts-) Leiter beauftragte Aufsichtsoberbeamte.

(4) Der Ausschuß entscheidet erforderlichenfalls nach Prüfung an Ort und Stelle durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird auf dem vom Pflanzer abgegebenen Antrag vermerkt und von den Ausschußmitgliedern unterzeichnet. Von seiner Entscheidung gibt der Ausschuß dem Tabakpflanzer unter Benutzung von Vordrucken nach Muster 5 Kenntnis. Muster 5.

(5) Die Flurbücher nebst Belegen werden sodann dem Amte wieder zugestellt, das nötigenfalls die Sollmenge nach der Entscheidung des Ausschusses berichtigt.

(6) Wird der Einspruch unbegründet befunden, so bestimmt das Finanzamt (Hauptamt), ob dem Pflanzer die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder teilweise zur Last zu legen sind.

§ 18.

Besuch der Trockenräume; Entnahme von Proben.

(1) Den Aufsichtsbeamten steht der Zutritt zu den in der Fluranmeldung und — im Falle des § 24 — in der Anzeige des Erwerbers zu bezeichnenden Aufbewahrungs- und Trockenräumen für den geernteten Tabak sowie die Entnahme von Proben zu. Die Räume sollen in der Regel nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang besucht werden.

(2) Die Beamten haben sich hierbei davon zu überzeugen, daß der in den Trockenräumen befindliche Tabak tatsächlich nur getrocknet und nicht etwa einer, wenn auch nur schwachen Gärung unterzogen wird. Sie haben ferner darauf zu achten, daß Tabak nicht ohne Anmeldung und Genehmigung aus den Räumen entfernt und nicht in anderen als den angemeldeten Räumen aufbewahrt wird.

(3) Ob und in welchem Umfang Tabakproben zu entnehmen sind, bestimmt der Aufsichtsoberbeamte. Die Proben sind nach

seiner Anweisung in Gegenwart des Pflanzers oder eines Vertreters zu kennzeichnen. Sie werden vom Amte aufbewahrt, das ihren Empfang in der Fluranmeldung vermerkt und für ihre Erhaltung in gutem Zustand sorgt. Nach der Verwiegung (§ 31 Abs. 2) werden sie an den Pflanzer zurückgegeben.

§ 19.

Verminderung der Sollmenge:

1. Unglücksfälle vor der allgemeinen Verwiegung.

Die festgesetzte Tabakmenge erleidet eine Verminderung:

1. infolge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der zu vertretenden Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks vermindert ist;
2. infolge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abganges an Bruch und Abfall.

§ 20.

(1) Wird infolge von Unglücksfällen, durch die die Menge des Ernteertrags vor der amtlichen Verwiegung vermindert worden ist, eine Herabsetzung der Sollmenge beansprucht, so ist dies spätestens am vierten Tage nach dem Eintritt des Unglücksfalls der Steuerstelle schriftlich anzumelden. Wenn der Unglücksfall den Tabak auf dem Felde betroffen hat, und bei Mißwachs ist die Anzeige in jedem Falle vor vollendeter Ernte zu erstatten. In der Anzeige sind die Grundstücke, auf denen der beschädigte Tabak gewachsen ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen und Ursache und Tag der Beschädigung sowie die Größe des Verlustes an Gewicht anzugeben.

(2) Die Steuerstelle übergibt die Anzeige sofort dem Aufsichtsoberbeamten und trifft nötigenfalls Maßnahmen, um eine Verdunkelung des Tatbestandes zu verhindern.

(3) Der Aufsichtsoberbeamte ermittelt schleunigst mit einem Mitglied des Schätzungsausschusses oder einem andern sachverständigen Vertreter der Gemeindebehörde den Schaden an Ort und Stelle. Der Geschädigte ist zur Teilnahme an der Feststellung aufzufordern. In der Verhandlung über die Ermittlung wird begutachtet, ob und in welchem Umfang der Anspruch auf Minderung der Sollmenge begründet ist. Die Ermittlung ist bei einem auf dem Felde eingetretenen Schaden unmittelbar vor der Ernte zu wiederholen, wenn zu erwarten ist, daß sich die beschädigte Pflanzung bis dahin ganz oder teilweise wieder erholen kann.

(4) Ist ein Teil des geernteten Tabaks vor der Verwiegung durch Feuer vernichtet, so wird das Gewicht des verschont gebliebenen Teiles ermittelt und gleichzeitig abgeschätzt, wie sich das Gewicht des Tabaks in dem Zustand zurzeit dieser Schätzung

zu dem Gewicht verhält, das er in dachreifem, trockenem Zustand haben wird.

(5) Die Sollmenge wird bei einer Beschädigung von Tabakblättern, die sie nicht völlig unbenutzbar macht, nur dann herabgesetzt, wenn die Tabakblätter unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder vergällt worden sind.

(6) Erkennt der Aufsichtsoberbeamte und das Mitglied des Schätzungsausschusses oder der Vertreter der Gemeindebehörde den Anspruch auf Herabsetzung der Sollmenge überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang an, so kann der Geschädigte verlangen, daß auf seine Kosten zwei Sachverständige zugezogen werden, von denen der eine vom Aufsichtsoberbeamten, der andere von der Gemeindebehörde gewählt wird. Sie geben ihr Gutachten schriftlich oder in einer vom Aufsichtsoberbeamten aufzunehmenden Verhandlung ab.

§ 21.

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen werden die Verhandlungen dem Finanzamt (Hauptamt) vorgelegt, das über den Antrag des Geschädigten auf Herabsetzung der Sollmenge entscheidet. Fällt die Entscheidung zu seinem Gunsten aus, so werden dem Geschädigten die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen (§ 20 Abs. 6) ganz oder teilweise erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Betrags bestimmt das Finanzamt (Hauptamt).

(2) Die Hebestelle benachrichtigt den Geschädigten von dem Ausfall der Entscheidung und vermerkt die etwa zugestandene Herabsetzung im Flurbuch. Die Entscheidung wird Beleg dazu.

(3) Wird die Anzeige über die Beschädigung nicht fristgemäß vorgelegt, so hat der Pflanzer keinen Anspruch auf Herabsetzung der Sollmenge. Jedoch kann ihm das Finanzamt (Hauptamt) aus Billigkeitsgründen einen Nachlaß gewähren, wenn die Beschädigung und die Größe des Schadens noch festgestellt werden können. In Zweifelsfällen entscheidet das Landesfinanzamt.

§ 22.

2. Abgang an Bruch und Abfall bis zur allgemeinen Verwiegung.

(1) Die festgesetzte Sollmenge wird ferner herabgesetzt für den bis zur amtlichen Verwiegung entstehenden Abgang an Bruch und Abfall. Unter gewöhnlichen Verhältnissen beträgt die Herabsetzung 1 vom Hundert. Die Finanzämter (Hauptämter) sind ermächtigt, auf Antrag, insbesondere bei Dachfäule, höhere Abzüge zu gewähren, wenn durch die amtlichen Ermittlungen größere Abgänge nachgewiesen werden. Das Auftreten von Dachfäule hat der Pflanzer der Amtsstelle sofort anzuzeigen.

(2) Die nach der Herabsetzung zur Verwiegung zu stellende Gewichtsmenge ist unter Angabe des gewährten Abzugs von

der Hebestelle im Flurbuch — im Falle des Abs. 1 Satz 3 unter Hinweis auf die Genehmigungsverfügung — einzutragen. Ist die Sollmenge bereits gemäß § 21 herabgesetzt worden, so wird der Abzug von der herabgesetzten Tabakmenge berechnet.

§ 23.

Veräußerung des Tabaks vor der Verwiegung.

Bevor der im § 25 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabakpflanzer sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabaks oder eines Teiles davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerstelle und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs (§ 28 des Gesetzes) zu stellenden Bedingungen.

§ 24.

(1) Will der Pflanzer Tabak vor der allgemeinen Verwiegung veräußern und dem Erwerber übergeben, so hat er die Genehmigung hierzu bei der Steuerstelle schriftlich zu beantragen unter Bezeichnung der Grundstücke, auf denen der Tabak gewachsen ist.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Erwerber die Verpflichtung übernimmt, den Tabak nach der Trocknung bei der ihm bezeichneten Amtsstelle zur Verwiegung vorzuführen (§§ 26 ff.), und wenn er auf Erfordern für die auf dem Tabak ruhende Abgabe Sicherheit leistet. Das Amt kann die Genehmigung, wenn der Erwerber selbst Tabakpflanzer ist, an die Bedingung knüpfen, daß er vor der Übernahme des gekauften Tabaks seine eigene Ernte zur Verwiegung vorführt. Der Erwerber hat schriftlich anzuzeigen, welche Mengen an Tabak nach Gewicht er erworben hat, und wo der Tabak bis zur Gestellung zur Verwiegung aufbewahrt werden soll. Der Besitzwechsel wird im Flurbuch vermerkt. Der Antrag des Pflanzers und die Anzeige des Erwerbers werden Beleg zum Flurbuch.

(3) Soll nur ein Teil des Erntegewinns veräußert werden, so hat der Pflanzer in dem Antrag außerdem noch anzugeben, welcher Teil der Sollmenge von dem Erwerber zu vertreten ist. Die veräußerte Tabakmenge wird auf Grund der Angabe der Beteiligten nach dem Gewichte des Tabaks in dachreifem, trockenem Zustand im Flurbuch von dem Soll des Pflanzers abgeschrieben. Die gleiche Menge wird unter einer neuen Nummer als Soll für den Erwerber vorgetragen.

(4) Die Genehmigung zur Veräußerung ungetrockneter Grumpen kann die Steuerstelle auch erteilen, wenn der Pflanzer selbst sich verpflichtet, sie in ungetrocknetem Zustand zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.

§ 25.

Verwiegung:

1. Allgemeines.

(1) Die Pflanzer haben sämtlichen von ihnen geernteten Tabak nach der Trocknung und vor Beginn der Gärung spätestens am 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres zur amtlichen Verwiegung (§§ 26 ff.) vorzuführen, sofern eine solche nicht bereits gemäß § 36 stattgefunden hat. Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die Frist zur Verwiegung des Tabaks bis zum 31. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres zu verlängern.

(2) Zwecks Verwiegung sind die Tabakblätter in Bündel oder dergleichen zu verpacken.

§ 26.

2. Ort und Zeit der Verwiegung.

(1) Die Amtsstellen, denen der geerntete Tabak zur Verwiegung vorzuführen ist, werden vom Finanzamt (Hauptamt) für jede Tabak bauende Gemeinde bestimmt und bekannt gemacht. Wo das Bedürfnis dazu vorliegt, sind nach Benehmen mit den Gemeindebehörden vom Finanzamt (Hauptamt) Verwiegungsstellen zu errichten und Beamte dafür zu bestimmen oder zu beantragen. In diesem Falle hat die Gemeindebehörde geeignete Räume und Wiegegeräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Antrag kann das Finanzamt (Hauptamt), innerhalb seines Dienstbezirkes auch der Aufsichtsoberbeamte, die Verwiegung des in einem Orte geernteten Tabaks bei der Verwiegungsstelle eines anderen Gemeindebezirkes gestatten.

(3) Der Tabak ist auf Antrag in den Lagerräumen der Tabakpflanzer oder Tabakhändler zu verwiegen, wenn diese im Besitze geeigneter Räume und Wiegegeräte sind und die zur Verwiegung gestellte Menge mindestens 25 dz beträgt. Der Aufsichtsoberbeamte kann diese Erleichterung auch bei geringeren Mengen zulassen.

§ 27.

(1) Der Aufsichtsoberbeamte ermittelt an Ort und Stelle, zu welchem Zeitpunkt in den einzelnen Orten mit dem Abhängen der getrockneten Blätter begonnen werden oder die Dachreife eingetreten sein wird. Er bestimmt nach Anhörung der Gemeindebehörden und der örtlichen Tabakbauvereinigungen die Zeit der Verwiegung, die tunlichst der Verkaufs- und Ablieferungszeit und den Wünschen der Pflanzer und Käufer anzupassen ist, und veranlaßt die Bekanntmachung der Verwiegungstage durch die Gemeindebehörde. Die Hebestelle läßt den Verwiegungsstellen die Tabakproben (§ 18 Abs. 3) zugehen.

(2) Dem Antrag einer Gemeindebehörde auf Verwiegung der Grumpen und Sandblätter vor der Verwiegung des Ober-

guts hat der Aufsichtsoberbeamte stattzugeben, sofern das Bedürfnis hierzu vorliegt. Der Antrag kann auch bei der Hebestelle eingereicht werden.

§ 28.

3. Erhebung von Gebühren

Wird an Orten, für die ein allgemeines Bedürfnis hierzu nicht anzuerkennen ist, eine Verwiegungsstelle auf besonderen Antrag der Gemeindebehörde oder der Pflanzer errichtet, oder wird der Tabak auf Antrag beim Tabakpflanzer oder -händler verwogen (§ 26 Abs. 3), so trägt der Antragsteller hierdurch der Steuerverwaltung entstehende Kosten nach den Sätzen der Zollgebühren-Ordnung. Gebühren nach dieser Ordnung werden ferner erhoben, wenn die Verwiegung auf Antrag außerhalb der für die allgemeine Verwiegung (§ 27 Abs. 1 und 2) festgesetzten Zeit stattfindet, oder wenn sie durch Verschulden des Anmelders verzögert oder vereitelt wird. Im übrigen erhebt die Steuerverwaltung für die Verwiegung keine Gebühren.

§ 29.

4. Verwiegung von Grumpen usw.

Grumpen sowie Bruch und sonstige Abfälle sind je für sich verpackt zur Verwiegung vorzuführen, ebenso im Falle des amerikanischen Ernteverfahrens (§ 8) die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel.

§ 30.

5. Anmeldung, Wiegebuch.

(1) Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle mit einer Anmeldung nach Muster 6 vorzuführen, Muster 6. zu der den Gemeindebehörden von der Amtsstelle unentgeltlich Vordrucke geliefert werden. Das Finanzamt (Hauptamt) kann eine vereinfachte Form der Anmeldung vorschreiben und zulassen, daß die nach dem Vordruck nötigen Angaben, abgesehen von den im Abs. 2 erwähnten Fällen, mündlich gemacht werden.

(2) Soll Tabak bei der Verwiegung an den Erwerber übergeben oder auf Begleitschein abgefertigt werden, so sind der Verwiegungsstelle die nach dem § 35 nötigen Anträge vorzulegen.

(3) Will der Pflanzer nach der Verwiegung Tabak zurücknehmen und bis zur Räumung aufbewahren (§ 34 Abs. 2), so hat er dies unter Bezeichnung der Lagerräume in der Verwiegungsanmeldung zu erklären.

(4) Die Verwiegungsstelle führt ein Wiegebuch nach Muster 7. Muster 7. Das Finanzamt (Hauptamt) läßt den Vordruck ergänzen, wenn es die mündliche Anmeldung des vorgeführten Tabaks gestattet.

§ 31. 6. Abfertigung.

(1) Die Abfertigung wird in der Regel durch zwei Beamte vorgenommen. Der Aufsichtsoberbeamte hat tunlichst bei jeder Verwiegungsstelle seines Bezirkes einer größeren Zahl von Abfertigungen beizuwohnen und in diesen Fällen die Prüfungsbefunde mitzuunterzeichnen.

(2) Bei Ermittlung der Gattung des Tabaks — Obergut oder Sandblätter, Grumpen, Bruch usw. — prüfen die Beamten, ob der Tabak in dachreifem Zustand vorgeführt wird. Ergibt sich, daß der Tabak nicht genügend getrocknet ist, so ist das im Abfertigungsbefunde zu vermerken. Sind zur Festhaltung der Nämlichkeit Proben entnommen worden (§ 18), so ist der Tabak mit diesen zu vergleichen. Die Proben werden nach der Abfertigung — im Falle des Abs. 3 nach der endgültigen Entscheidung — dem Inhaber des Tabaks gegen Empfangsbestätigung eingehändigt. Ihr Gewicht wird dem Gewichte des vorgeführten Tabaks hinzugeschlagen.

(3) Ergeben sich bei der Prüfung der Nämlichkeit oder Beschaffenheit des Tabaks Zweifel, die eine weitere Untersuchung nötig machen, so ist der Tabak bis nach Abfertigung der unbeanstandeten Posten zurückzustellen und nötigenfalls auf Kosten seines Inhabers unter amtliche Verwahrung und amtlichen Verschluß zu nehmen. Über die Beanstandung hat der Aufsichtsoberbeamte schleunigst zu entscheiden. Dem Pflanzer steht hiergegen die Beschwerde zu.

(4) Bei der Gewichtsermittlung stellen die Beamten das Roh- und das Reingewicht für jede Gattung von Tabak (Abs. 2) besonders fest. Das Gewicht wird auf 50 g genau ermittelt und angeschrieben. Werden für die Verwiegung größerer Tabakmengen mit Genehmigung des Aufsichtsoberbeamten Zentesimalwaagen benutzt, so kann das Gewicht auf 0,5 kg abgerundet werden. Für die Feststellung des Rohgewichts genügt in allen Fällen die Abrundung auf 0,5 kg. Das Gewicht der Umschließungen und Schnüre kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden. Für das Gewicht der Schnüre, auf die die Blätter aufgereiht sind, kann das Finanzamt (Hauptamt) auf Grund von Probeverwiegungen Abzugssätze bestimmen.

(5) Bei der Verwiegung ermitteln die Beamten für eine möglichst große Anzahl der zum Verkaufe gelangten Tabakposten den Verkaufspreis, der vom Pflanzer für den unversteuerten Tabak in dachreifem Zustand, für Grumpen usw. erzielt worden ist. Das Ergebnis vermerken sie in der Verwiegungsanmeldung oder im Wiegebuche.

(6) Die Verwiegungsstelle erteilt über das Ergebnis der Verwiegung einen Wiegeschein nach Muster 8. Die Verwiegungsanmeldungen werden innerhalb der vom Amte festgesetzten Fristen, die Wiegebücher nach beendeter Verwiegung in einer Gemeinde dem Amte übersandt. Muster 8.

§ 32.

7. Verwiegung von Teilen der Ernte.

Wegen der Verwiegung von Teilen der Ernte, die vor oder nach Verwiegung der Haupternte zur Abfertigung gestellt werden — Grumpen, Sandblätter oder durch Nachernten gewonnener Tabak und Strünke —, ordnet der Aufsichtsoberbeamte das Nötige an.

§ 33.

8. Befreiung von der amtlichen Verwiegung.

Abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. 3 kann das Finanzamt (Hauptamt) auch in den Fällen des § 12 Abs. 2 von der Vorführung des geernteten Tabaks zwecks amtlicher Verwiegung absehen, sofern der Tabak an einen Händler oder Verarbeiter abgeliefert oder in ein Lager aufgenommen wird. Für den Nachweis der Menge und der Räumung (§ 34) des Tabaks genügt eine von der Steuerstelle ausgefertigte Abschrift des Abfertigungsbefundes für die Aufnahme in das Lager oder, sofern es sich um verarbeitungsreifen Tabak handelt, der an Verarbeiter abgeliefert ist (wie Sandblätter usw.), eine Bestätigung des Verarbeiters über die Anschreibung des Tabaks in seinem Betriebsbuch. In letzterem Falle ist der abgelieferte Tabak unter Zuziehung eines unbeteiligten Zeugen durch den Empfänger zu verwiegen. Der Aufsichtsoberbeamte prüft die Angaben der ausgestellten Bestätigung und die Anschreibung der abgelieferten Menge im Betriebsbuch nach.

§ 34.

Räumung des Tabaks:

1. Allgemeines.

(1) Der Pflanzer hat, abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. 3, den geernteten Tabak in unmittelbarem Anschluß an die amtliche Verwiegung, spätestens aber innerhalb vier Wochen, unter Beobachtung der Bestimmungen in §§ 35 ff. an einen Tabakhändler oder Tabakverarbeiter abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager oder in das Ausland zu bringen.

(2) Das Finanzamt (Hauptamt) kann diese Frist verlängern. Es kann anordnen, daß nicht rechtzeitig geräumter Tabak auf Kosten des Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage gebracht wird.

(3) Die Räumung oder Vernichtung des Tabaks (§§ 33, 34 Abs. 1 und § 40) ist im Flurbuch nachzuweisen. Fristverlängerungen sind im Flurbuch zu vermerken.

§ 35.

2. Rohtabakbegleitscheine.

(1) Soll der zur Verwiegung gestellte Tabak, abgesehen von den Fällen des § 33, zwecks Räumung an einen Händler oder

Verarbeiter abgeliefert, in ein Lager aufgenommen oder über die Zollgrenze ausgeführt werden, so ist er der Verwiegungsstelle oder der zuständigen Steuerstelle mit einem Rohtabakbegleitschein nach Muster 9 anzumelden. Bei der Versendung innerhalb desselben Hebebezirkes kann an die Stelle des Begleitscheins nach näherer Anordnung des Finanzamts (Hauptamts) eine vereinfachte Anmeldung treten; als solche kann die Verwiegungsanmeldung (§ 30 Abs. 1) dienen. Muster 9.

(2) Die Begleitscheine sind in zwei Ausfertigungen abzugeben. Der Anmelder (Begleitscheinnehmer) hat sich durch Unterzeichnung der Annahmeerklärung in dem Begleitschein zur sofortigen Zahlung der Steuer nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 für den Fall zu verpflichten, daß die Erledigung des Begleitscheins nicht in der vom Amte festgesetzten Frist nachgewiesen wird. Das Amt ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherstellung zu verlangen, deren Art und Höhe im Ausfertigungsbuche (§ 37) vermerkt wird.

(3) Auf die Abfertigung des Tabaks, die Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine sowie wegen ihrer Prüfung und Rücksendung durch die Landesfinanzämter werden, soweit hier nicht Bestimmungen getroffen sind, die für Zollbegleitscheine gegebenen Bestimmungen angewendet.

(4) Wenn der Tabak ausgeführt oder mit dem Anspruch auf Abrechnung des vollen, während der Beförderung entstehenden natürlichen Gewichtsverlustes versandt werden soll, muß der Tabak derart verpackt sein, daß sich ein sichernder Verschluß anlegen läßt, falls nicht Raumverschluß oder amtliche Begleitung eintritt.

(5) Sofern die Räumung des Tabaks nicht in unmittelbarem Anschluß an die amtliche Verwiegung erfolgt, ist gleichwohl ein Begleitschein auszufertigen, die Gestellungsfrist jedoch entsprechend zu verlängern. Vor der Versendung ist das Gewicht unter Zuziehung eines Zeugen nochmals festzustellen; etwaige Abweichungen sind im Begleitschein zu vermerken; der Vermerk ist vom Versender und dem Zeugen zu unterschreiben.

§ 36.

3. Ausfuhr vor der allgemeinen Verwiegung.

(1) Tabak, der vor der allgemeinen Verwiegung über die Zollgrenze ausgeführt werden soll, ist gemäß den §§ 26 ff. zur Verwiegung und Abfertigung zu stellen. Soll nur ein Teil des Erntegewinns ausgeführt werden, so ist im Begleitschein anzumelden, wie sich die Sollmenge auf den zur Ausfuhr bestimmten und den später noch zur Verwiegung zu stellenden Erntegewinn verteilt.

(2) Im Falle des Abs. 1 ist zu ermitteln, ob die zur Verwiegung vorgeführte Menge dem gesamten Ernteertrag oder

dem angemeldeten Teile der Sollmenge entspricht. Zu diesem Zwecke wird bei der Verwiegung des auszuführenden Tabaks tunlichst durch einen Oberbeamten abgeschätzt, wie sich sein Gewicht in dem Zustand bei der Verwiegung zu dem Gewicht in dachreifem Zustand verhält. Wegen der Zuziehung von Sachverständigen zu dieser Schätzung gilt die Bestimmung im § 20 Abs. 6.

(3) Die im Falle des Abs. 2 abgeschätzte Gewichtsmenge wird im Flurbuch nachgewiesen.

§ 37.

4. Verfahren beim Ausfertigungsamte.

Muster 10.

(1) Das Ausfertigungsamt führt über die Ausstellung der Begleitscheine ein Rohtabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch nach Muster 10 in Vierteljahrsabschnitten, in dem gleichzeitig die Erledigung der Begleitscheine nachgewiesen wird.

(2) Das Ausfertigungsamt hat die Abfertigung des angemeldeten Tabaks zu versagen, wenn sich herausstellt, daß das Gewicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist. Wegen der Gewichtsermittlung gilt § 31 Absatz 4.

§ 38.

5. Verfahren beim Empfangsamt.

Muster 11.

(1) Das Empfangsamt trägt den Begleitschein in ein Empfangsbuch nach Muster 11 ein, das in Vierteljahrsabschnitten geführt wird. Ist der Tabak vom Ausfertigungsamt ohne Verschluß abgelassen worden, so hat das Erledigungsamt das Reingewicht zu ermitteln und festzustellen, daß das Gewicht nicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist. Der Amtsvorstand kann von der Vorführung und Abfertigung beim Empfangsamt absehen, wenn der ohne Verschluß abgelassene Tabak vom Empfänger nach dem vom Ausfertigungsamt ermittelten Gewicht in seinem Lager- oder Betriebsbuch angeschrieben werden soll.

(2) Für die Aufnahme von Tabak in Niederlagen gelten die Bestimmungen der Tabaklager-Ordnung. Fehlmengen, die sich bei der Einlagerung von Tabak, der von der Verwiegungsstelle nach einer Niederlage versandt wird, gegen das beim Ausfertigungsamte festgestellte Reingewicht ergeben, können von den Abfertigungsbeamten,

a) wenn der Tabak mit unverletztem amtlichen Verschluß oder unter ständiger amtlicher Begleitung angekommen ist,

b) wenn in anderen Fällen die Fehlmenge nicht mehr als ⅓ v. H. des im Begleitschein angegebenen Reingewichts beträgt,

steuerfrei gelassen werden, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder durch ähnliche Ursachen ent-

standen ist. Daß diese Voraussetzung zutrifft, ist im Begleitschein zu vermerken. Unter derselben Voraussetzung kann das Finanzamt (Hauptamt) eine Menge bis zu 1 v. H. auch dann steuerfrei lassen, wenn der Gewichtsverlust in den nicht unter a gehörigen Fällen 1 v. H. übersteigt. Bei Tabak, der während seiner Versendung in Gärung geraten ist, können Fehlmengen bis zu 2 v. H. steuerfrei gelassen werden. Die gleichen Befugnisse besitzen die Abfertigungsbeamten und das Finanzamt (Hauptamt) hinsichtlich der Fehlmengen, die sich bei der Versendung verarbeitungsreifen Tabaks ergeben.

(3) Soweit die Fehlmenge nicht steuerfrei gelassen wird, fordert die Hebestelle den ihr entsprechenden Teil des auf der Sendung ruhenden Steuerbetrags (§ 28 des Gesetzes) vom Niederleger des Tabaks an und zieht ihn, wenn dieser die Zahlung verweigert, vom Begleitscheinnehmer ein.

§ 39.

6. Erledigung der Begleitscheine. Abschluß der Bücher

(1) Über die erledigten Begleitscheine sind monatlich zweimal — für Zeiträume vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum Schlusse des Monats — Erledigungsscheine nach Muster 12 auszustellen, die nach Prüfung und Bescheinigung durch einen zweiten Beamten dem Ausfertigungsamte bis zum 20. und bis zum 5. des Monats übersandt werden. Der prüfende Beamte hat auf dem Erledigungsschein unter Beifügung von Ort, Tag, Unterschrift und Diensteigenschaft zu bescheinigen, daß die Angaben in den Erledigungsscheinen mit den Angaben im Empfangsbuch und in den Begleitscheinen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind. Bei Amtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, fällt die Bescheinigung durch einen zweiten Beamten fort. In diesem Falle wird jedem im Empfangsbuch vorkommenden Ausfertigungsamte nach dem Abschluß des Empfangsbuchs eine vom Aufsichtsoberbeamten bescheinigte Nachweisung der erledigten Begleitscheine übersandt unter Benutzung des mit „Nachweisung" zu überschreibenden Musters 12. Muster 12.

(2) Das Ausfertigungsamt vermerkt den Tag des Einganges der Erledigungsscheine im Ausfertigungsbuch und hebt die etwa bestellte Sicherheit (§ 35 Abs. 2) auf.

(3) Das Empfangsbuch ist am Schlusse des Vierteljahrs abzuschließen. Das Ausfertigungsbuch wird nach Ablauf des Vierteljahrs bis nach Ankunft der noch fehlenden Erledigungsscheine offengehalten, spätestens jedoch am Ende des folgenden Vierteljahrs abgeschlossen. Die beim Abschluß der Bücher noch unerledigten Nummern werden in die Bücher für das folgende Vierteljahr übertragen. Vor Absendung der Bücher und ihrer Belege zur Prüfung bescheinigt der Kassenpfleger in dem abgeschlossenen Buche die Richtigkeit der Übertragung.

§ 40.

7. Vernichtung oder Vergällung von Tabak.

(1) Soll Tabak zur Erlangung von Steuerbefreiung vernichtet oder vergällt werden, so ist dies vor oder bei der Verwiegung zu beantragen. Die Vernichtung oder Vergällung geschieht unter amtlicher Aufsicht. Sie wird von den überwachenden Beamten auf dem Antrag, in der Verwiegungsanmeldung oder im Wiegebuche bescheinigt unter Angabe des dabei eingehaltenen Verfahrens, der Gattung und des Eigengewichts des Tabaks. Die nötigen Handleistungen hat der Antragsteller zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

(2) Vernichtet wird der Tabak in der Regel durch Verbrennen, vergällt wird er durch Übergießen mit Jauche, Petroleum oder dergleichen, nötigenfalls nach vorheriger Zerkleinerung. Das Vergällungsmittel hat der Pflanzer zu beschaffen.

(3) Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, zu gestatten, daß der Tabak — gleichviel ob der Antrag bis zur allgemeinen Verwiegung oder nachher gestellt wird — unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet und die gewonnene Lauge entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht oder nach den für ausländische Tabaklaugen erlassenen Bestimmungen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendet wird.

(4) Für die Verarbeitung von Tabak zu Tabaklauge erläßt das Landesfinanzamt nähere Bestimmungen. Die bei der Laugenbereitung verbleibenden Rückstände sind entweder auszuführen oder gemäß Abs. 2 zu vergällen, andernfalls in ein Lager oder einen Betrieb zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse aufzunehmen. Die Unbrauchbarmachung der Tabaklauge hat, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendet wird, durch Vermischung mit roher Karbolsäure zu erfolgen. Der Reichsminister der Finanzen kann auch andere Vergällungsmittel zulassen. Er bestimmt Menge und Beschaffenheit der Vergällungsmittel.

§ 41.

8. Feststellung des Ergebnisses der Räumung

(1) Die von den Verwiegungsstellen eingehenden Abfertigungspapiere prüft die Hebestelle nach. Bemängelungen sind durch Benehmen mit den Verwiegungsbeamten, gegebenenfalls nach Entscheidung durch den Aufsichtsoberbeamten, zu beseitigen.

(2) Die Ergebnisse der Verwiegung und Abfertigung werden von der Hebestelle in das Flurbuch übernommen.

(3) Nach Übernahme des gesamten vom Pflanzer geernteten Tabaks in das Flurbuch wird mit ihm durch Vergleichung der vorgeführten Menge mit der Sollmenge (§ 16) abgerechnet und

der Pflanzer von der Abrechnung schriftlich nach Muster 13 benachrichtigt, sofern Abweichungen gegenüber der Sollmenge festgestellt sind. Die Flurbücher sind spätestens am 15. Juni abzuschließen und mit den Anmeldungen, Wiegebüchern und sonstigen Belegen zur Buchprüfung einzusenden. Muster 13.

§ 42.

Fehlmengen und der Verwiegung und Räumung entzogener Tabak.

(1) Fehlmengen, die sich bei der Abrechnung gegenüber der Sollmenge ergeben, sind zu versteuern (§ 28 des Gesetzes). Daneben tritt unter Umständen Strafverfolgung ein.

(2) Von der Einziehung der Abgabe für die Fehlmenge hat das Finanzamt (Hauptamt) abzusehen, wenn sich bei den Erhebungen überzeugend ergibt, daß sie lediglich auf Ungenauigkeiten bei Festsetzung der Sollmenge zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Landesfinanzamt.

(3) Die hiernach für Fehlmengen zu erhebende Abgabe ist unter Abzug von einem Fünftel des Reingewichts nach dem Satze von 200 Reichsmark*) für den Doppelzentner zu berechnen, mit Vordruck nach Muster 13 (§ 41) einzuziehen und im Tabaksteuereinnahmebuche (§ 30 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) zu vereinnahmen.

(4) Von der Einleitung des Strafverfahrens wegen Nichtgestellung von Tabak zur Verwiegung (§ 2 des Gesetzes) kann abgesehen werden, wenn die Fehlmenge 5 v. H. der Sollmenge nicht übersteigt und kein Verdacht besteht, daß Tabak der Verwiegung und Räumung entzogen worden ist. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist der Tabakpflanzer von dem Hebebeamten zu vernehmen und die Verhandlung vom Aufsichtsoberbeamten mit gutachtlichem Berichte dem Finanzamt (Hauptamt) zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob Strafverfolgung einzutreten hat oder lediglich die Abgabe von der Fehlmenge gemäß § 28 des Gesetzes einzuziehen ist. Ein Strafverfahren gegen den Tabakpflanzer ist nur dann einzuleiten, wenn feststeht oder bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, daß ein Teil des Tabaks der Verwiegung entzogen ist.

(5) Grundstücke, die nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht angemeldet werden, sind — unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren — nachträglich in das Flurbuch einzutragen, nötigenfalls unter amtlicher Ausfertigung einer Fluranmeldung. Ist eine Feststellung der Sollmenge gemäß den §§ 11 ff. nicht mehr möglich, so hat der Aufsichtsoberbeamte den Ernteertrag nach § 7 Abs. 4 abzuschätzen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich nach der Abfertigung des zur Verwiegung vorgeführten Tabaks ergibt, daß Tabak der Verwiegung entzogen worden ist. Nach Feststellung der steuerpflichtigen Menge ist davon die Abgabe sofort einzuziehen.

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

Hebebezirk .....

Gemeinde .....

Muster 1
(Tab. A. O. § 1)

Flurbuch Nr. .....

Eingegangen, den .....ten ..... 19.....

Tabakflur-Anmeldung

des Tabakpflanzers ..... zu .....

für das Jahr 19....

Anleitung

a) Für den Tabakpflanzer

1. Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind in den Spalten 2 und 3 einzeln nach ihrer Bezeichnung (Lage) und ihrem Flächeninhalt anzugeben. Am Fuße der Spalte 3 ist die Summe des Flächeninhalts der angemeldeten Grundstücke ersichtlich zu machen. Werden von einer Gemeindebehörde alle Pflanzungen ihres Bezirks von nicht mehr als 50 Geviertmeter Grundfläche, deren Ertrag ausschließlich für den eigenen Hausbedarf der Pflanzer verwendet werden soll, mit nur einem Vordruck angemeldet, so ist in Spalte 4 die Richtigkeit der Eintragung von den einzelnen Pflanzern durch Namensbeischrift zu bestätigen. Unter „Bemerkungen" ist eine besondere Spalte für die Eintragung der Steuerbeträge anzulegen. Die Anmeldung ist als „Sammel-Fluranmeldung" zu bezeichnen.

2. Läßt der Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, der Tabakpflanzer, den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln, so ist dies in Spalte 5 anzugeben.

3. Die Anmeldung ist bis zum Ablauf des 15. Juli bei der Hebestelle des Bezirks abzugeben. Sammel-Fluranmeldungen sind von den Gemeindebehörden am 15. Juli abzuschließen und innerhalb drei Tagen der Hebestelle einzusenden. Nach dem 15. Juli bepflanzte Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung angemeldet werden.

b) Für die Prüfungsbeamten

4. Die Ergebnisse der Prüfung des Flächeninhalts werden in Spalte 6 eingetragen. Die Ergebnisse der Gewichtsschätzung brauchen in Abteilung C der Anmeldung nicht vermerkt zu werden, wenn sie auf dem Felde in Hilfsbücher eingetragen werden Aus letzteren können sie unmittelbar in das Flurbuch übernommen werden.

Laufende Nr.	A. Anmeldung des Tabakpflanzers				B. Flächeninhalt nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung	C. Festsetzung der Tabakfollmenge	Bemerkungen
	Der Grundstücke		Bezeichnung der Räume, in denen der geerntete Tabak bis zur amtlichen Verwiegung aufbewahrt wird	Bemerkungen			
	Bezeichnung (Lage)	Flächeninhalt a | qm			a | qm	kg	
1	2	3	4	5	6	7	8

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

Hebebezirk .....

Muster 2
(Tab. A. O. § 1)

Tabakflurbuch

der Gemeinde .....

für das Erntejahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Dem Herrn Gemeindevorsteher / Bürgermeisteramt in ..... zur Offenlegung übergeben.

....., den ..... 19.....

..... amt

..... (Unterschrift)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Nach Bekanntmachung in ortsüblicher Weise hat dieses Buch drei Tage in der Gemeinde offengelegen.

....., den ... ten ... 19...

Der Gemeindevorsteher — Das Bürgermeisteramt

...

Anleitung

1. Sammel-Fluranmeldungen sind mit ihrem Gesamtergebnis in das Flurbuch zu übernehmen.
2. Wird gegen die Festsetzung der Sollmenge Einspruch erhoben, so trägt die Gemeindebehörde den Tag der Anmeldung des Einspruchs bei dem betreffenden Grundstück in Spalte 8 ein. Bei der Anmeldung hat der Tabakpflanzer der Gemeindebehörde eine schriftliche Begründung seines Einspruchs zu übergeben, in der der Betrag der verlangten Ermäßigung anzugeben ist.
3. Unmittelbar nach Ablauf der dreitägigen Frist bescheinigt die Gemeindebehörde die Offenlegung und sendet das Flurbuch mit den Begründungen der Einsprüche an die Hebestelle zurück.

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Fluranmeldung	Des Tabakpflanzers Vor- und Zunamen sowie Wohnort	Der angemeldeten Grundstücke			Flächeninhalt der Grundstücke nach dem Ergebn. der amtlichen Prüfung	Festsetzung der Tabaksollmenge	Der Pflanzer hat geg. die Festsetzung der Sollmenge Einspruch erhoben am (Tag, Monat)	Verminderung der Sollmenge (durch Unglücksfälle, Beraubung vor der Verwiegung durch Bruch und Abfall) um
			Zahl	Flächeninhalt	Lage				
				a | qm		a | qm	kg | 1/100		kg | 1/100
1	2	3	4	5	5a*)	6	7	8	9

*) Wenn das Flurbuch nicht in der Gemeinde offengelegt wird, kann Spalte 5a wegfallen.

Verbleibende Menge	Abrechnung mit dem Tabakpflanzer: Zur Verwiegung wurden gestellt: laut Wiegebuch Bezeichnung	laut Wiegebuch Nr.	1. Grumpen usw.	2. Tabakblätter	Gesamtgewicht — Sp. 12 u. 13 —	Mithin fehlen gegenüber Sp. 10	Von der Fehlmenge (Sp. 15) beträgt die Abgabe gemäß § 42	Die nach der Sp. 16 zu erheb. Betr. sind gebucht im Einnahmebuch unter Nr.	Von der Gesamtmenge (Sp. 14) sind weiter nachgewiesen im Buche ... unter Nr.		Bemerkungen
kg | 1/100			kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100	kg | 1/100	RM | Pf.			kg | 1/100	
10	11		12	13	14	15	16	17	18		19	20

Flurbuch Nr. .....

Muster 3
(Tab. A. O. § 13)

Herr ..... in ..... wird ersucht, für die von ihm angemeldeten Tabakpflanzungen in der Gemeinde ..... eine verbindliche Erklärung über das Gewicht des voraussichtlichen Ernteertrags unter Benutzung des umseitigen Vordrucks abzugeben und sie binnen ..... Tagen dem unterzeichneten Amte zugehen zu lassen.

Durch die Erklärung kann, wenn sich bei der Prüfung kein Anlaß zu Beanstandungen ergibt, die amtliche Festsetzung der Sollmenge ersetzt werden. Es muß alsdann mindestens die in der Erklärung angegebene Gewichtsmenge zur Verwiegung vorgeführt werden. Eine Fehlmenge ist zu versteuern, sofern nicht ein Abgang durch Unglücksfälle, Bruch usw. vorschriftsmäßig nachgewiesen ist.

..... , den ..... 19 .....

..... amt

..... (Unterschrift)

Anleitung

1. Die Spalten 1 bis 3 werden von der Hebestelle ausgefüllt.
2. Der Tabakpflanzer hat die von ihm verlangten Angaben für jedes angemeldete Grundstück einzeln in Spalte 4 einzutragen.
3. Das Gewicht des voraussichtlichen gesamten Ernteertrages ist in Spalte 4 in dachreifem, trockenem Zustand anzugeben, ohne Rücksicht auf Bruch und Abfall während oder nach der Ernte und ohne Rücksicht auf etwa zu erwartende Dachfäule. Die Sandblätter und Grumpen sind in den zu erwartenden Ertrag einzurechnen.

Verbindliche Erklärung des Tabakpflanzers

Von der Hebestelle auszufüllen			Vom Pflanzer auszufüllen	
Laufende Nr.	Bezeichnung der Grundstücke	Flächeninhalt der Grundstücke a | qm	Erklärung über den voraussichtlichen gesamten Ernteertrag kg	Bemerkungen
1	2	3	4	5

....., den ..... 19 ..

..... (Unterschrift des Tabakpflanzers)

Abgegeben ...., den .... 19 .....

..... amt

..... (Unterschrift)

Muster 4
(Tab. A. O. § 16)

Benachrichtigung

Dem Tabakpflanzer, Herrn ..... zu ....., wird gemäß § 16 der Tabakanbau-Ordnung der nachstehende Auszug aus dem Tabakflurbuch der Gemeinde ..... mitgeteilt. Gegen die danach erfolgte Festsetzung der zu vertretenden Tabakmenge kann bei der Hebestelle Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß der unterzeichneten Hebestelle binnen drei Tagen nach dem Empfang dieser Benachrichtigung schriftlich zugestellt werden unter genauer Angabe des Betrags der verlangten Ermäßigung.

....., den .....ten ..... 19...

..... amt

.....(Unterschrift)

Auszug

aus dem

Tabakflurbuch der Gemeinde ..... für das Erntejahr 19

Laufende Nummer	Der vom Tabakpflanzer angemeldeten Grundstücke			Festsetzung der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Tabakmenge (Sollmenge)*)	Bemerkungen
	Lage	Flächeninhalt nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung			
		a	qm	kg	
1	2	3		4	5

*) Der Tabakpflanzer ist verpflichtet, den gesamten Ernteertrag, also auch eine über die Sollmenge hinaus geerntete Menge, zur Verwiegung zu stellen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Muster 5
(Tab. A. O. § 17)

Entscheidung

Der Tabakpflanzer, Herr ..... zu ....., wird auf seinen Einspruch vom ..... ten ..... 19... hiermit benachrichtigt, daß die Tabaksollmenge für ihn von dem Ausschuß zur Entscheidung über Einsprüche (§ 17 der Tabakanbau-Ordnung) wie folgt festgesetzt worden ist:

Laufende Nummer	Lage der angemeldeten Grundstücke	Flächeninhalt der Grundstücke nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung a | qm	Tabaksollmenge nach der amtlichen Feststellung kg	Beantragt war die Ermäßigung auf eine Menge von kg	Nach der Entscheidung des Ausschusses beträgt die Sollmenge kg	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

....., den .....ten 19

Der Ausschuß zur Entscheidung über Einsprüche

..... (Unterschriften)

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....
Hebebezirk .....
Verwiegungsstelle .....

Muster 6
(Tab. A. O. § 30

Wiegebuch ..... Nr. .....
Flurbuch der Gemeinde ..... Nr. .....

Verwiegungsanmeldung

des Tabakpflanzers ..... in .....

Anleitung

Der Pflanzer hat die Spalten 1 bis 3 auszufüllen und in Spalte 4 anzugeben, ob der Tabak auf Begleitschein abgefertigt vernichtet, vergällt oder nach der Verwiegung bis zur Räumung zurückgenommen werden soll.

Anmeldung des Tabakpflanzers				Amtlicher Befund							Bemerkungen zu den Anträgen in Spalte 4 über Zurückgabe von Tabakproben usw.
Zur Verwiegung werden vorgeführt		Angabe, ob die Gesamtmenge oder ein Teil vorgeführt wird (Gesamtpost, Teilpost, Restpost). Angaben über a) Abfertigung auf Begleitschein, b) Vernichtung oder Vergällung zur Erlangung von Steuerbefreiung									
der Packstücke	Gattung des Tabaks (Obergut, Sandblatt, Grumpen Bruch usw.)			der Packstücke	Gattung des Tabaks (Obergut, Sandblatt, Grumpen, Bruch usw.)	Rohgewicht		Gewicht der Umschließungen und Schnüre		Reingewicht	
Zahl	Art			Zahl		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....
Hebebezirk .....
Verwiegungsstelle .....

Muster 7
(Tab. A. O. § 30)

Tabakwiegebuch .....

für das Erntejahr 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ..... 19.....

Name: .....

.....

Dienstbezeichnung: .....

.....

Anleitung

Für jede Verwiegungsstelle ist ein mit Buchstaben (A, B usw.) zu bezeichnendes besonderes Wiegebuch zu führen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Laufende Nr.	Der Verwiegung		Des Anmelders		Der Tabak steht zum Soll im Flurbuch		Reingewicht*)		Bemerkungen
	Tag	Monat	Vor- und Zuname	Wohnort	der Gemeinde	Nr.	kg	$\cdot^1/_{100}$	
1	2	3	4	5	6	7	8		9

*) Nur im Falle des Bedürfnisses, insbesondere bei mündlicher Anmeldung des Tabaks auszufüllen.

Muster 8
(Tab. A. O. § 31)

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk . . . . . Verwiegungsstelle . . . . . .

Hebebezirk . . . . . Wiegebuch . . . . . Nr. . . . . .

Wiegeschein.

Dem Tabakpflanzer Herrn . . . . . .

zu . . . . . wird hiermit bescheinigt, daß die heute vorgenommene Verwiegung des von ihm vorgeführten Tabaks folgendes Ergebnis geliefert hat:

Gattung des Tabaks	Reingewicht kg	Reingewicht 1/100

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 19 . . . .

Die Verwiegungsstelle

. . . . . .

Landesfinanzamt: ... .

Muster 9
(Tab. A. O. § 35)

Deutsches Zollgebiet.

Erntejahr 19.....

Rohtabakbegleitschein

Nr. .....

Ausfertigungsamt: .....

Empfangsamt: .....

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten)
.....

Überwiesen auf: .....

Verlängert bis zum (in Worten)
.....

Geleistete Sicherheit .....

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: ..... übernehme ... diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die Steuer für den darin verzeichneten Tabak sofort zu zahlen, wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht rechtzeitig nachgewiesen wird.

....., den .....ten ..... 19.....

..... (Unterschrift des Begleitscheinnehmers)

....., den ... ten ..... 19.....

.....amt.
(Stempel.)

Vorbuch: ..... Nr. .....

Erledigungsbescheinigungen

1. Der Begleitschein ist abgegeben

am . . ten . . . . . 19 . . . . . .

2. Er ist eingetragen im Tabakbegleitschein-

Empfangsbuch ..... unter Nr. .....

3. Befund a) über den Verschluß: .....

b) über die Gattung und Menge: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

..... (Unterschriften.)

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt:

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 19 . .

. . . . . amt.

. . . . . (Unterschrift.)

I. Anmeldung

Laufende Nummer	Name und Wohnort der Empfänger	der Packstücke: Zeichen und Nummer	der Packstücke: Zahl u. Art der Verpackung	Gattung und Menge des Tabaks: nach der nicht geprüften Angabe des Versenders: Gattung	Gewicht: roh kg	Gewicht: roh $^1/_{100}$	Gewicht: rein kg	Gewicht: rein $^1/_{100}$	nach der amtlichen Ermittelung: Gattung	Gewicht: roh kg	Gewicht: roh $^1/_{100}$	Gewicht: rein kg	Gewicht: rein $^1/_{100}$	Anträge
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10		11
														Mit Begleitschein auf ..... z. Ausfuhr nach ..... zur Niederlegung mit / ohne Gewährung der Vergütung f. den Gewichtsverlust während der Beförderung. Der Tabak ist von ..... gewonnen worden.

II. Befund und Abfertigung

der Packstücke		Gattung und Menge des Tabaks						Angabe a) des Bestimmungslandes b) ob der Tabak von Niederlagen abgemeldet ist	Weiterer Nachweis des Tabaks	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß; Zahl der Bleie usw.
		nach den nicht geprüften Angaben des Versenders			nach der amtlichen Ermittelung					
			Gewicht			Gewicht				
Zeichen und Nr.	Zahl und Art der Verpackung	Gattung	roh kg $^1/_{100}$	rein kg $^1/_{100}$	Gattung	roh kg $^1/_{100}$	rein kg $^1/_{100}$		Der Verkehrsnachweisung Nummer, Blatt laufende Nr. (von dem Erledigungsamt auszufüllen)	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
								a) b)		

I. Vermerke über veränderte Bestimmung des Tabaks usw.

1. ..... beantrage ....., den Begleitschein hier zu erledigen

....., den .....ten ..... 19.....

..... (Unterschrift)

2. ..... beantrage ....., diesen Begleitschein zur Weiterversendung des Tabaks an .....

..... in .....

auf das ..... amt .....

..... zu überweisen, indem

..... für die weitere Beförderung die Verpflichtung des Begleitscheinnehmers (Seite 1) übernehme.

....., den .....ten ..... 19.....

..... (Unterschrift)

Genehmigt.

....., den .....ten ..... 19.....

..... (Unterschrift)

Eingetragen unter Nr. ..... des Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuchs und auf das ..... amt

..... mit Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.

Verschluß: .....

....., den .....ten ..... 19.....

..... amt

..... (Unterschrift)

II. Nachweis des Ausgangs über die Grenze

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....
.....amt .....

Muster 10
(Tab. A. O. § 37)

Rohtabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch

für das .....Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ... ... 19 .....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Anleitung

1. Das Buch ist nach Ablauf des Vierteljahrs bis nach Ankunft der noch fehlenden Erledigungsscheine offenzuhalten, spätestens jedoch am Ende des folgenden Vierteljahrs abzuschließen. Die dann noch unerledigten Nummern werden in das Ausfertigungsbuch für das nächstfolgende Vierteljahr übertragen.
2. Die Richtigkeit der Übertragung bescheinigt der Kassenpfleger in dem abgeschlossenen Buche.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Tag der Ausfertigung	Laufende Nr.	Benennung und Nummer des Vorbuchs, aus dem die Versendung entspringt	Name des Begleitscheinnehmers	Empfangsamt	Tag des		Bemerkungen
					Ablaufs der Gültigkeitsfrist des Begleitscheins	Einganges des Erledigungsscheins	
1	2	3	4	5	6	7	8

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....
.....amt.....

Muster 11
(Tab. A. O. § 38)

Rohtabakbegleitschein-Empfangsbuch

für das ..... Viertel des Rechnungsjahres 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von

....., den .....19 .....

....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Anleitung

Das Buch wird nach Ablauf des Vierteljahrs abgeschlossen und mit den erledigten Begleitscheinen zur Prüfung eingesandt. Beim Abschluß noch unerledigte Nummern sind in das Empfangsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung bescheinigt der Kassenpfleger in dem abgeschlossenen Buche.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Tag der Eintragung	Laufende Nr.	Des Begleitscheins			Name und Wohnort des Empfängers	Tag des Ausganges des aus dem Zollgebiet ausgeführten Tabaks	Der Tabak ist weiter nachgewiesen im Buche		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen
		Ausstellungsort	Nummer	Tag und Monat			Benennung	Abteilung und Nummer	Ordnungszahl, unter der der Begleitschein eingetragen ist	Ausstellungstag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

*) Nr. .....
*) Tag der Ankunft .....

Muster 12
(Tab. A. O. § 39.)

Erledigungsschein

über d..... von dem unterzeichneten Amte in der Zeit vom .....ten bis .....ten ..... 19 .. erledigten Rohtabakbegleitschein des.....amts in .....

Ordnungszahl	Nummer des Ausfertigungsbuchs	Zeit der Ausstellung des Begleitscheins			Nummer des Empfangsbuchs	Zeit der Erledigung des Begleitscheins			Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

... ., den .....ten ..... 19.....
..... Eintragungen richtig. ..... amt
..... (Unterschrift) (Stempel) ..... (Unterschrift).

*) Vom Begleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk ....

Muster 13
(Tab. A. O. §§ 41, 42)

Hebebezirk .... Tabakflurbuch Nr. ....

Tabakabrechnung

Der Tabakpflanzer, Herr .... in ....,

hat nach der amtlichen Festsetzung an Tabak abzuliefern . . . . kg

Abgeliefert sind hierauf . . . .

....

.... "

Zusammen . . . . kg

Mithin beträgt die Fehlmenge . . . . kg

Diese wird auf Grund von § 42 Abs. 2 der Tabakanbau-Ordnung abgabenfrei belassen.*)

Die Abgabe hierfür beträgt .... RM. .... Pf. Sie werden hiermit aufgefordert, den Betrag innerhalb einer Woche bei .... zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.*)

...., den ....ten.. 19..............

....amt.

....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage D

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabaklager-Ordnung

(Tab. L. O.)

§ 1.

Allgemeines.

Händler dürfen, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 1 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen, inländischen Tabak aller Art und Tabakhalberzeugnisse aus inländischem Tabak, Hersteller von Tabakerzeugnissen dürfen inländischen, nicht verarbeitungsreifen Tabak nur in einer öffentlichen Niederlage oder einem Lager unter amtlichem Mitverschlusse lagern und behandeln. Pflanzer haben selbstgebauten Tabak, sofern sie ihn vor seiner Bearbeitung nicht alsbald an einen Händler oder Verarbeiter abgeben, zwecks Räumung auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu bringen.

§ 2.

Inländischer Tabak darf unter Wahrung seiner Eigenschaft als inländische Ware in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager für unverzollte Waren unter denselben Bedingungen aufgenommen werden wie unverzollter ausländischer Tabak, wenn in der Niederlage entweder ausländischer Tabak überhaupt nicht gelagert wird oder der ausländische zollpflichtige und der inländische steuerpflichtige Tabak getrennt lagern können.

§ 3.

(1) Öffentliche Niederlagen und unter amtlichem Mitverschlusse stehende Lager, die ausschließlich zur Aufnahme von inländischem Tabak usw. dienen sollen, sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Amtsstelle zulässig.

(2) Über die Bewilligung, die jederzeit widerruflich ist, entscheidet das Landesfinanzamt. Sie wird nur erteilt, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist.

(3) Lager für inländischen Tabak werden nur Tabakpflanzern und solchen Tabakhändlern oder Herstellern von Tabakerzeugnissen bewilligt, die das Vertrauen der Ver-

waltung genießen, kaufmännische Bücher führen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Der Lagerinhaber hat auf Erfordern und nach näherer Anweisung des Aufsichtsoberbeamten einen angemessen ausgestatteten Raum zum Aufenthalte für die Steuerbeamten während der Abfertigungen und Überwachungen zur Verfügung zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen.

§ 4.

Auf die Benutzung der zur Aufnahme von inländischem Tabak eingerichteten Niederlagen (§§ 1 und 2) und auf die Abfertigung des Tabaks bei der Ein- und Auslagerung ist die Zollagerordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 5.

Einlagerung.

(1) Als Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Rohtabakbegleitscheinen oder Verwiegungsanmeldungen, für die das Begleitscheinmuster nach entsprechender Änderung benutzt werden kann.

(2) Tabak, dessen Gewicht durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, wird in die Niederlage nicht aufgenommen.

§ 6.

Bezeichnung der Gattung des Tabaks

In den Lagerbüchern und Abfertigungspapieren ist die Gattung des Tabaks: Blätter, Grumpen, Abfälle, Stengel, entrippte Tabakblätter usw. anzugeben.

§ 7.

Bearbeitung des Tabaks.

(1) In den Lagern der Händler und Verarbeiter ist die Gärung, das Streichen und Entrippen des Tabaks zulässig.

(2) Mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) kann unter besonderen Sicherungsmaßnahmen das Streichen und Entrippen auch außerhalb der Lager in den Betriebsräumen des Lagerinhabers oder in der Behausung von Heimarbeitern vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den Bearbeitungsabgang die Steuer nach dem Satze für gegorenen Tabak (§ 10) zu entrichten.

§ 8.

Absatz der niedergelegten Waren.

Die niedergelegten Waren dürfen, soweit sie nicht vernichtet oder vergällt werden, nur an angemeldete Händler oder Verarbeiter und nach dem Ausland abgesetzt werden.

§ 9.

Auslagerung

(1) Für die Abfertigung von Tabak, der von der Niederlage weiterversandt wird, gelten die Vorschriften der §§ 35 ff. der Tabakanbauordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 38 Abs. 2 unter b. Werden die niedergelegten Waren für die im § 50 Abs. 1 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen bezeichneten Fälle oder zwecks Aufnahme in einen Herstellungsbetrieb ausgelagert, so kann die Versendung unter Beobachtung der Bestimmungen in §§ 38 ff. der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen erfolgen. Für besondere Fälle, insbesondere für den Tabakprobenverkehr, kann das Finanzamt (Hauptamt) Erleichterungen zulassen.

(2) In allen Fällen ist das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 10.

Fehlmengen, die sich bei Bestandsaufnahmen ergeben, sind zu versteuern, soweit nicht dargetan oder anzunehmen ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Fehlmengen an Rohtabak (einschließlich Rippen, Stengel, Abfälle) sind mit 200 Reichsmark*) für 1 Doppelzentner (§ 28 des Gesetzes), bei nicht verarbeitungsreifem Tabak nach Abzug von einem Fünftel des Reingewichts, Fehlmengen an Halberzeugnissen mit 600 Reichsmark*) für 1 Doppelzentner § 34 des Gesetzes) zu versteuern.

*) Fassung der VO. v. 23. 12. 29.

Anlage E

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakzoll-Vergütungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Anlage E zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakzoll-Vergütungsordnung

	Paragraph
Allgemeine Bestimmungen	1
Umfang der Vergütung	2
Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung	3
Begriffsbestimmungen	4 und 5
Anmeldung	6 bis 8
Abfertigung beim Versendungsamte	9
Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl	10 bis 13
Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Eigengewichte	14
Eintragung des Ergebnisses der Abfertigung in den Tabakbegleitschein	15
Überweisung auf ein anderes Amt zur Abgabe der Ausgangsbescheinigung	16
Verfahren beim Erledigungsamte	17
Pflichten der Antragsteller:	
a) allgemeine	18 bis 20
b) Bezug von Rohtabak	21 und 22
c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume	23
d) Aushang; Untersuchung	24
e) Buchführung	25
f) Herstellung in Zweigbetrieben	26
g) Ständige amtliche Überwachung	27
h) Änderung der Bedingungen; Zurücknahme der Vergünstigung	28
i) Übergang zur Herstellung unter Zollaufsicht	29
Abrechnung über gegen Vergütung versandte Tabakerzeugnisse	30 bis 32
Abrundung der Vergütungsbeträge und Anrechnung auf gestundete Abgaben; Verrechnung	33

Buchstabe des Musters	Muster	Zu Paragraph
a	Tabakbegleitschein	6
b	Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch	8
c	Tabakvergütungsbuch für Zigarrenbetriebe	25
d	Tabakvergütungsbuch für andere als Zigarrenbetriebe	25
e	Zusammenstellung der ausgeführten Tabakerzeugnisse	25
f	Abrechnungsbuch über Tabakerzeugnisse	30

Anlage E

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Tabakzoll-Vergütungsordnung

(Tab. V. O.)

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Für Tabakerzeugnisse, die unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen über die Zollgrenze ausgeführt werden, wird eine Vergütung des auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 entrichteten Zolles nach den Sätzen des § 2 gewährt. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Privatlager für ausländische Waren gleich.

(2) Für Tabakerzeugnisse, zu deren Herstellung beim Entrippen von Tabakblättern im Ausland oder Inland gewonnene Tabakrippen oder Tabakstengel in geplättetem (gewalztem) oder ungeplättetem Zustand oder sonstige Tabakabfälle mitverwendet worden sind, wird keine Zollvergütung gewährt. Bei Schnupftabak, der aus ausländischem Tabak unter Mitverwendung von inländischen oder ausländischen Rippen und dergleichen Kurzgut, d. h. Teilen von Tabakblättern, die ihrer Kürze wegen bei anderen Tabakerzeugnissen keine Verwendung mehr finden können, hergestellt ist, wird jedoch Zollvergütung nach dem Verhältnis des nachweislich verwendeten ausländischen Tabaks gewährt. Ebenso schließt bei Pfeifen- und Schnupftabak die Mitverwendung von Rippen (z. B. von sogenannten Virginiastengeln), die nachweislich als solche aus dem Ausland eingeführt und verzollt worden sind, die Gewährung der Zollvergütung nicht aus (§ 2 Abs. 1 A Ziffer 1 und 3).

§ 2.

Umfang der Vergütung.

(1) Die Vergütung (§ 1 Abs. 1) beträgt*):

A. für im Zollinland hergestellte Tabakerzeugnisse aus ausländischen Tabakblättern, und zwar für:

*) Fassung der VO. v. 21. 1. 26 (RMinBl. S. 39).

1. Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Rollen, zu Schnupftabak .	58	RM.	für den Doppelzentner Eigengewicht
2. Kautabak	68	„	
3. Pfeifentabak:			
a) aus ausländischen Tabakblättern ohne Beimischung von Rippen .	85	„	
b) ausschließlich aus Tabakrippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind	33	„	
c) aus ausländischen Tabakblättern mit Beimischung von Tabakrippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind, sofern das Mischungsverhältnis nicht festgestellt werden kann, anderenfalls die Sätze unter a und b nach dem Mischungsverhältnis,	70	„	
4. Zigarren	107	„	
5. feingeschnittenen Rauchtabak . . .	84	„	
6. Zigaretten:			
a) ohne Mundstück	86	„	
b) mit Mundstück	88	„	für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks; B. für im Zollinland aus inländischen Tabakblättern hergestellte Zigarren, die laut schriftlicher Erklärung des Herstellers mit ausländischem Tabak gedeckt sind, 13 RM. für den Doppelzentner Eigengewicht.

(2) Bei Erzeugnissen, die teilweise aus ausländischem und teilweise aus inländischem Tabak oder Tabakersatzstoffen hergestellt sind, sind die nach § 2 Abs. 1 unter A zu gewährenden Vergütungssätze nach dem Mischungsverhältnisse zu berechnen.

(3) Soweit sich die Zollsätze des § 88 des Gesetzes ändern, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die nach Abs. 1 unter A und B zu gewährenden Vergütungssätze anderweit entsprechend festzusetzen.

§ 3.

Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung.

(1) Die Vergütungen werden nur den Herstellern (Fabrikanten) und nur für solche Erzeugnisse gewährt, die in den eigenen Betrieben dieser Hersteller (einschließlich der Vergünstigung gemäß § 23) angefertigt sind. Wer den Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 unter B für Zigarren beanspruchen will, hat dies vor der Herstellung der Zigarren dem für den Betrieb zuständigen Finanzamt (Hauptamt) anzuzeigen. Er muß einen Aushang (§ 24 Abs. 1) des Inhalts anbringen, daß die nach diesem Satze zu vergütenden Zigarren nur mit ausländischem Tabak gedeckt sein dürfen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Vergütung entsteht nur bei der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen in Mengen von mindestens 3 Kilogramm Eigengewicht. Diese Mindestmenge kann vom Landesfinanzamt, im Einzelfall auch vom Finanzamt (Hauptamt), herabgesetzt werden.

§ 4.

Begriffsbestimmungen.

(1) Unter Tabakabfällen (§ 1 Abs. 2) sind nicht nur die Abfälle von Rohtabak, sondern auch diejenigen von Tabakerzeugnissen zu verstehen.

(2) Als Schnupftabak aus ausländischen Tabakblättern (§ 2 Abs. 1 unter A 1) gilt auch solcher, bei dessen Herstellung aus dem Ausland eingeführte Karotten mitverwendet worden sind.

§ 5.

(1) Wie Mundstückzigaretten sind zu behandeln Zigaretten mit Papierdeckblatt (Hülse), bei denen der Tabakinhalt weniger als 95 vom Hundert des Gewichts der Zigarette beträgt, ferner alle Zigaretten, die anstatt des Papierdeckblatts ein anderes, jedoch nicht aus reinem Tabak bestehendes Deckblatt haben, und Zigaretten, deren Papierdeckblatt durch Verbindung mit anderen Stoffen (Korkauflage usw.) beschwert ist. Aufdrucke mit Gold oder Farbstoffen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Welche Tabakerzeugnisse als Zigaretten anzusehen sind, richtet sich nach den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Anmeldung.

(1) Der Versender oder Niederleger von Tabakerzeugnissen, für die eine Zollvergütung beansprucht wird, hat dem Versendungsamt einen Tabakbegleitschein zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Zollvergütung nach Muster a in einfacher — wenn das Versendungsamt nicht zugleich Ausgangsamt ist, in doppelter — Ausfertigung zu übergeben. Als Versendungsamt gilt bei der Versendung von Tabakerzeugnissen das Zollamt, das für den Herstellungsbetrieb zuständig ist, sofern nicht das Landesfinanzamt auf Grund des § 26 oder in sonstigen besonderen Fällen die Anmeldung bei einem andern Amte zugelassen hat. Muster 2.

(2) Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen hat ihr Hersteller im Tabakbegleitschein anzugeben, ob und in welchem Verhältnis Tabakersatzstoffe verwendet worden sind, ferner zu versichern, daß eine nach § 1 Abs. 2 unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder sonstigen Tabakabfällen nicht stattgefunden hat. Wird für Zigarren der Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 unter B beansprucht, so hat der

Hersteller in der Anmeldung zu versichern, daß die Zigarren mit ausländischem Tabak gedeckt sind.

(3) Für Erzeugnisse aus Betrieben, die sowohl ausländischen wie inländischen Tabak verarbeiten, ist vom Hersteller im Tabakbegleitschein zu erklären, in welchem Mischungsverhältnis die Erzeugnisse hergestellt sind. Für Zigarren aus inländischem Tabak, die nur mit ausländischem Tabak gedeckt sind, bedarf es der Angabe des Mischungsverhältnisses nicht; es genügt für sie die im letzten Satze des Abs. 2 vorgeschriebene Versicherung.

§ 7.

(1) Für Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr unmittelbar nach Orten außerhalb des Zollgebiets versandt werden, kann das Finanzamt (Hauptamt) zuverlässigen Herstellern den Ausfuhrnachweis durch ein von ihnen zu führendes Postausgangsbuch gestatten, für das Muster 8 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen als Vorbild dient. Der Abgabe eines Tabakbegleitscheins (§ 6) und einer Abfertigung der Erzeugnisse (§ 9) bedarf es in diesem Falle nicht. Auf Sendungen nach den Zollausschlußgebieten, mit Ausnahme von Helgoland, findet die Vergünstigung keine Anwendung. Die Vergünstigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Poststücke sind vom Versender mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den deutlichen Aufdruck „Steuerpflichtige Erzeugnisse! Beim Verbleib im Inland steuerpflichtig!“ sowie die Nummer des Postausgangsbuchs, den Namen oder die Firma des Versenders und die Bezeichnung der für diesen zuständigen Zollstelle enthält. Die Paketkarten erhalten den gleichen Aufdruck oder Vermerk.

b) Der Versender hat sich einer Sicherungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem für nachgewiesen erachtet wird, daß eine in das Postausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert worden ist, daß auf Grund des Postausgangsbuchs bei der Post eingelieferte Sendungen ohne vorherige Genehmigung der Hebestelle zurückgerufen worden sind, daß anderweit über sie verfügt oder daß ein Poststück oder eine Begleitadresse nicht in der unter a vorgeschriebenen Weise beklebt worden ist. Auf die Festsetzung und Einziehung der Sicherungsstrafe wird § 23 Abs. 2 sinngemäß angewendet.

(2) Die im § 6 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Erklärungen sind im Postausgangsbuch entweder ein für allemal oder, wenn bei Erzeugnissen aus in- und ausländischen Tabakblättern (§ 6 Abs. 3) das Mischungsverhältnis nicht stets dasselbe bleibt, bei

jeder Eintragung abzugeben. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zum Versande fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und ihren Inhalt zu ermitteln. Sie haben die Eintragungen im Postausgangsbuche probeweise mit den Rechnungen des Versenders zu vergleichen und den Befund in ersterem zu vermerken. Auf Grund des Postausgangsbuchs wird die Vergütung berechnet (§§ 30 bis 33).

(3) Die Postanstalten führen die gemäß Abs. 1 a beklebten Poststücke, wenn ihre Aushändigung im Inland in Frage kommt, der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vor. Diese darf solche Poststücke dem inländischen Empfänger erst überlassen, nachdem die dafür gewährte Vergütung zurückgezahlt oder der Inhalt der Poststücke im Postausgangsbuche des Versenders abgesetzt worden ist. Ist für den Versender ein anderes Amt zuständig, so erfolgt die Regelung im Einvernehmen mit diesem.

§ 8.

Das Versendungsamt führt über die Tabakbegleitscheine zur Ausfuhr oder Niederlegung ein Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch nach Muster b. Das Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch ist nach Schluß des Rechnungsjahrs bis zum Wiedereingange der etwa noch fehlenden ersten Ausfertigungen der Begleitscheine (§ 17 Abs. 2), längstens aber bis Ende Juni, offenzuhalten und alsdann mit den erledigten Tabakbegleitscheinen dem Landesfinanzamt zur Nachprüfung einzureichen. Die bis Ende Juni noch unerledigten Eintragungen sind in das Anmeldebuch für das folgende Jahr zu übertragen. Muster b.

§ 9.

Abfertigung beim Versendungsamte.

(1) Der Anmelder hat die Waren dem Versendungsamte zur Abfertigung vorzuführen. Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Abfertigung von Tabakerzeugnissen in den Herstellungsräumen vorgenommen werden. In diesem Falle sind Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu zahlen.

(2) Das Versendungsamt ermittelt die Gattung der Waren und ihr Eigengewicht, bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak auch die Stückzahl und bei Mundstückzigaretten außerdem das Gewicht des in ihnen enthaltenen Tabaks.

§ 10.

Ermittlung des vergütungsfähigen Gewichts und der Stückzahl.

Das vergütungsfähige Eigengewicht der Tabakerzeugnisse ist bei verpackten Tabakerzeugnissen mit Ausnahme der Mundstückzigaretten und der Zigaretten in inneren Umschließungen

in der Regel durch Abrechnung einer Tara zu ermitteln. Die Tarasätze betragen

a) bei Karotten, Stangen und Rollen, zu Schnupftabak:
   1. in Fässern . . . . . 8 v. H.,
   2. in Kisten . . . . . 12 „ „
b) bei Schnupftabak:
   1. lose in Fässern . . . . . 10 „ „
   2. in Zinn- und Papierumhüllungen, die in Kisten verpackt sind . . . . . 20 „ „
c) bei Pfeifentabak und bei feingeschnittenem Rauchtabak in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind . . . . . 25 „ „
d) bei Zigarren:
   1. lose in großen Kisten . . . . . 28 „ „
   2. in Papierpaketen, die in Kisten verpackt sind . . . . . 34 „ „
   3. in 50 Stück enthaltenden Kistchen, die in Kisten verpackt sind . . . . . 58 „ „
      in mehr als 50 Stück enthaltenden Kistchen, die in Kisten verpackt sind . . . . 54 „ „
e) bei Zigaretten ohne Mundstück und ohne innere Umschließungen:
   1. bei einem Rohgewichte des Packstücks bis zu 1 Doppelzentner
      in Kisten ohne Zinkeinsatz . . . . . 27 „ „
      in Kisten mit Zinkeinsatz . . . . . 33 „ „
   2. bei einem Rohgewichte des Packstücks über 1 Doppelzentner
      in Kisten ohne Zinkeinsatz . . . . . 30 „ „
      in Kisten mit Zinkeinsatz . . . . . 27 „ „
f) bei Kautabak:
   1. in Kisten . . . . . 20 „ „
   2. in Pappschachteln mit Papier- oder Leinenumhüllung . . . . . 10 „ „
   3. in Pappschachteln, die in Kisten verpackt sind . . . . . 30 „ „

des Rohgewichts. Unter Kisten, Kistchen und Fässern sind solche aus Holz zu verstehen.

§ 11.

(1) Das Eigengewicht ist nicht durch Taraabzug (§ 10), sondern durch Verwiegung zu ermitteln, wenn der Anmelder dies beantragt, oder wenn das Gewicht der Umschließung von

der nach § 10 berechneten Tara augenscheinlich erheblich abweicht. Die Ermittelung erfolgt alsdann entweder durch Verwiegung der Tabakerzeugnisse nach Abnahme der äußeren und inneren Umschließungen oder durch Verwiegung der Ware ohne Abnahme der inneren Umschließungen unter Abzug des gleichfalls durch Verwiegung festzustellenden Gewichts der entleerten inneren Umschließungen.

(2) Die Ermittelung des Eigengewichts durch Verwiegung kann sich auf die probeweise Ermittelung des Gewichts des Inhalts eines oder einiger Packstücke beschränken, wenn das Eigengewicht für jedes Packstück angemeldet ist und sich bei der probeweisen Verwiegung keine Abweichungen von mehr als 5 v. H. des angemeldeten Gewichts ergeben.

(3) Wenn Erzeugnisse in inneren Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) von gleicher Beschaffenheit und annähernd gleichem Gewichte vorgeführt werden, so kann die Eigengewichtsermittelung für jede Gattung der Erzeugnisse durch probeweise Verwiegung des Inhalts einzelner Kistchen usw. erfolgen.

(4) Bei der Eigengewichtsermittelung durch Abzug des Gewichts der entleerten inneren Umschließungen (Abs. 1 letzter Satz) ist eine probeweise Verwiegung einzelner Umschließungen (Kistchen, Schachteln usw.) für jede Gattung der Erzeugnisse zulässig, wenn die Kistchen usw. augenscheinlich von gleicher Größe und Beschaffenheit sind.

(5) Weichen in den Fällen der Abs. 3, 4 die ermittelten Einzelgewichte um mehr als 10 v. H. voneinander ab, so ist eine probeweise Verwiegung nicht zulässig.

(6) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Tarasätze des § 10 nach dem Ausfall etwaiger Probeverwiegungen zu ändern.

§ 12.

(1) Bei Zigarren, Zigaretten ohne Mundstück und bei Kautabak, die in inneren Umschließungen von gleichem Inhalt vorgeführt werden, kann das Eigengewicht in der folgenden Weise festgestellt werden: Durch Ermittelung der Zahl der Umschließungen und probeweise Zählung des Inhalts einiger Umschließungen wird zunächst die Stückzahl der gleichartigen Erzeugnisse festgestellt. Sodann wird eine Anzahl von Zigarren usw. verwogen und unter Zugrundelegung des so ermittelten Gewichts das Eigengewicht für die Gesamtzahl der gleichartigen Erzeugnisse berechnet. Hierbei hat sich das Zählen und Wiegen auf den Inhalt von je ein bis drei Umschließungen zu erstrecken.

(2) Die Stückzahl von Zigarren, Zigaretten ohne Mundstück und Kautabak, die lose (ohne innere Umschließungen) in Kisten vorgeführt werden, kann gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 berechnet werden.

§ 13.

(1) Bei Mundstückzigaretten ist zunächst die Gesamtzahl der Zigaretten jeder Sorte festzustellen, wobei eine probeweise Zählung in der im § 12 vorgesehenen Weise zulässig ist. Aus der Gesamtzahl und aus dem Gewichte des auszustoßenden Tabakinhalts von wenigstens 10 Zigaretten jeder Sorte wird sodann das vergütungsfähige Gewicht berechnet.

(2) Das Gewicht des Tabakinhalts von Mundstückzigaretten kann auch in der Weise ermittelt werden, daß von dem durch Verwiegung festgestellten oder nach § 12 Abs. 1 berechneten Gesamtgewichte der Zigaretten das Gesamtgewicht der dazugehörigen leeren Hülsen in Abzug gebracht wird. Letzteres ist auf Grund der Probeverwiegung von mindestens 50 Hülsen mit Mundstück zu berechnen, die für die dazugehörige Zigarettensorte bestimmt sind. Voraussetzung für die Zulassung dieses Verfahrens ist, daß der Anmelder im Tabakbegleitscheine für jede einzelne Zigarettensorte außer der Zahl der Zigaretten und dem Gesamtgewicht ihres Tabakinhalts auch noch das Gewicht des Tabakinhalts von je 50 Stück angemeldet hat und mindestens 50 leere, für dieselbe Zigarettensorte bestimmte Hülsen mit Mundstück vorlegt.

(3) Bei Zigaretten, deren Hersteller sich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Zigaretten von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem gleichen Tabakinhalt anzumelden, ist nach näherer Bestimmung des Finanzamts (Hauptamts) von der regelmäßigen Ermittelung des Tabakinhalts abzusehen und, wenn sich bei der Prüfung keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Tabakinhalt als richtig anzunehmen. Das Versendungsamt ist jedoch verpflichtet, auch von Zigaretten, die anscheinend dem Muster entsprechen, ab und zu Proben zu entnehmen und ihren Tabakinhalt festzustellen.

(4) Bei Mundstückzigaretten, die lose (ohne innere Umschließung) in Kisten vorgeführt werden, ist zunächst das Gesamteigengewicht der Zigaretten durch Verwiegung oder durch Abzug der im § 10 e für Zigaretten ohne Mundstück vorgesehenen Tara zu ermitteln. Alsdann ist durch Verwiegung von mindestens 100 Stück das Gewicht einer bestimmten Stückzahl festzustellen und hieraus sowie aus dem Gesamteigengewichte die Gesamtstückzahl zu berechnen. Die Ermittelung des vergütungsfähigen Gewichts des Tabakinhalts erfolgt sodann nach Abs. 1 oder 2.

§ 14.

Abweichungen zwischen dem angemeldeten und dem ermittelten Eigengewichte.

(1) Das durch vollständige Verwiegung ermittelte Eigengewicht ist auch dann der Vergütungsberechnung zugrunde zu

legen, wenn es das angemeldete übersteigt. Ergeben sich in anderen Fällen Abweichungen zwischen dem ermittelten und dem angemeldeten Eigengewichte, so wird der Vergütungsberechnung stets das niedrigere der beiden Gewichte zugrunde gelegt.

(2) Übersteigt das angemeldete Eigengewicht das amtlich ermittelte um mehr als 5 v. H. oder wird bei der amtlichen Abfertigung von Zigaretten eine Stückzahl vorgefunden, die um mehr als 2 v. H. hinter der angemeldeten zurückbleibt, so ist die Sendung von der Vergütung auszuschließen und das Strafverfahren auf Grund des § 56 des Tabaksteuergesetzes einzuleiten. Führt das Strafverfahren nicht zu einer Straffestsetzung nach § 56 des Gesetzes, so kann nach Ermessen des Finanzamts (Hauptamts) die Sendung zur Vergütung zugelassen werden.

§ 15.

Eintragung des Ergebnisses der Abfertigung in den Tabakbegleitschein.

(1) Das Ergebnis der Abfertigung ist unter Angabe der Art und Weise, wie das Eigengewicht der Waren (bei Mundstückzigaretten das Gewicht des Tabakinhalts) und die Stückzahl der Zigarren und Zigaretten sowie des Kautabaks ermittelt worden sind, in den Tabakbegleitschein einzutragen. Das Eigengewicht ist dabei auf 50 Gramm oder das Vielfache davon nach unten abzurunden.

(2) Kommen bei einer Warengattung verschiedene Tarasätze in Anwendung, oder wird das vergütungsfähige Gewicht einer Gattung von Erzeugnissen, die in inneren Umschließungen vorgeführt werden, durch Verwiegung mehrerer Einzelposten ermittelt, so erfolgt die Abrundung auf 50 Gramm (Abs. 1) nur bei der Summe der Einzelposten.

§ 16.

Überweisung auf ein anderes Amt zur Abgabe der Ausgangsbescheinigung.

Soweit der Ausgang (die Niederlegung) nicht bei dem Versendungsamte selbst stattfindet, hat er über ein zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I befugtes Amt zu erfolgen. Die abgefertigten Sendungen sind alsdann unter Verschluß zu setzen und vom Versender mit der ersten Ausfertigung des Tabakbegleitscheins innerhalb der vom Versendungsamte festgesetzten Frist dem Erledigungsamte vorzuführen.

§ 17.

Verfahren beim Erledigungsamte.

(1) Auf die Erledigung der Tabakbegleitscheine finden die Zollvorschriften Anwendung. Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Tabakbegleitscheinen nach Muster a.

(2) Nach Vollziehung des Erledigungsvermerkes sind die Tabakbegleitscheine als Belege zur Vergütungsberechnung sofort an das Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Absendung der Tabakbegleitscheine ist im Begleitschein-Empfangsbuch zu vermerken.

§ 18.

Pflichten der Antragsteller.

a) allgemeine

(1) Diejenigen Hersteller (Fabrikanten), die eine Zollvergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen zu erhalten wünschen, haben dies vor der Herstellung der Erzeugnisse dem für ihren Herstellungsbetrieb zuständigen Finanzamt (Hauptamt) anzuzeigen und die Betriebsräume anzumelden. Sie unterstehen außer den vorhergehenden Bestimmungen noch den Vorschriften in den §§ 19 bis 29.

(2) Ausnahmsweise kann das Finanzamt (Hauptamt) eine Zollvergütung im Einzelfalle auch solchen Herstellern gewähren, die eine Anmeldung gemäß Abs. 1 unterlassen haben, sofern die erforderlichen Unterlagen für die Gewährung der Vergütung aus den Betriebsbüchern ersichtlich sind.

§ 19.

(1) Die Zollvergütung wird nur Herstellern gewährt, die das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, ordnungsmäßige Handelsbücher führen, und die entweder in den letzten drei Jahren durchschnittlich mindestens 100 Doppelzentner Rohtabak verarbeitet haben oder regelmäßig ein Lager an Tabakerzeugnissen von wenigstens 50 Doppelzentnern insgesamt halten. Hierbei sind die Hauptbetriebe mit ihren Zweigbetrieben zusammen als ein Unternehmen anzusehen und die Tabakbestände des Herstellers in öffentlichen oder Privatniederlagen in den Mindestlagerbestand von 50 Doppelzentnern einzurechnen. Das Finanzamt (Hauptamt) kann die Mindestmengen im Falle des Bedürfnisses ausnahmsweise ermäßigen.

(2) Von der Erreichung der Mindestmengen haben sich die Oberbeamten der Zollverwaltung von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Erreichen neuentstehende Betriebe während des ersten Jahres oder eingehende Betriebe in der Zeit bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte die Mindestmengen nicht, so sollen deswegen diese Betriebe von der Gewährung der Vergütungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 20.

(1) Mit der nach § 18 erforderlichen Anzeige hat der Hersteller dem Finanzamt (Hauptamt) eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob allein ausländische oder ausländische und inländische Tabakblätter sowie Tabakersatzstoffe verarbeitet werden und letzterenfalls, ob nur ungemischte oder ob auch ge-

mischte Erzeugnisse hergestellt werden. Sollen bei Rauch- und Schnupftabak Rippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind, oder bei Schnupftabak Rippen und Kurzgut (§ 1 Abs. 2) verarbeitet werden, so ist dies in der Erklärung anzugeben. Die Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn zu einer anderen Herstellungsart übergegangen werden soll.

(2) Sämtliche im Betrieb und im Geschäft an leitender Stelle beschäftigten Personen mit Einschluß der Misch-, Sortier-, Packmeister sind dem zuständigen Finanzamt (Hauptamt) auf Erfordern namentlich und unter Bezeichnung der Art ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen sind anzuzeigen.

(3) Das Finanzamt (Hauptamt) bestimmt auf Antrag des Herstellers, welche von den nach Abs. 2 angemeldeten Personen für die Erfüllung der Zollvorschriften und für die richtige Führung der Bücher verantwortlich sein soll. Die verantwortlichen Personen sind auf die Wahrung des Zollinteresses zu verpflichten. Diese Verpflichtung soll sich insbesondere darauf erstrecken, daß der Hebestelle sofort anzuzeigen ist, wenn nach den Wahrnehmungen des Angestellten im Einzelfalle, sei es auch nur versehentlich, bei der Herstellung von gemischten Erzeugnissen mehr inländischer Tabak verwendet wird, als in den Büchern angegeben ist, oder wenn eine Mitverwendung von Rippen stattfindet, ohne daß eine Erklärung gemäß Abs. 1 hierüber abgegeben ist.

§ 21.

b) Bezug von Rohtabak

Ausländischen Tabak darf der Hersteller nur unmittelbar aus dem Zollausland oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse beziehen, und zwar nur in vollen Packstücken (Ballen, Seronen, Fässer usw.). Jedoch ist bei Packstücken, die ungeteilt über 150 Kilogramm wiegen, ein Teilbezug in Mengen von mindestens 150 Kilogramm Reingewicht zulässig. Der ausländische Tabak darf, wenn nicht gemäß § 26 Abs. 1 oder in sonstigen besonderen Fällen von dem Landesfinanzamt Ausnahmen zugelassen sind, nur bei dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt verzollt werden.

§ 22.

Der Bezug von Proben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 21.

§ 23.

c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume

(1) Der Hersteller hat für etwaige besondere Arbeitsstätten und Heimarbeitsstätten die Verpflichtung zu übernehmen, daß sie lediglich die ihnen von ihm zur Verarbeitung zugewiesenen Rohstoffe verarbeiten und nur Erzeugnisse daraus abliefern.

Die Verpflichtungserklärungen sind schriftlich abzugeben und beim Belegheft des Betriebs (§ 47 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) aufzubewahren.

(2) Die Inhaber der Betriebe, denen eine Vergütung nach § 2 Abs. 1 unter A gewährt wird, haben sich ferner für jeden Einzelfall einer Zuwiderhandlung gegen die übernommene Verpflichtung einer Sicherungsstrafe bis zu 1000 Reichsmark zu unterwerfen. Die Sicherungsstrafe ist von dem Landesfinanzamt unabhängig von dem etwa gemäß § 56 des Tabaksteuergesetzes einzuleitenden Strafverfahren festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen. Sie tritt jedoch nicht ein, wenn dem Finanzamt (Hauptamt) nachgewiesen wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen oder grobes Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder einer der im § 20 Abs. 2 genannten Personen begangen worden ist.

§ 24.

d) Aushang; Untersuchung

(1) In den Räumen, in denen Tabak verarbeitet wird, und in den Räumen, in denen Rohtabak oder Halberzeugnisse an Heimarbeiter ausgegeben oder Zigarren, Zigaretten, Halberzeugnisse oder Abfälle durch Heimarbeiter zurückgeliefert werden, ist nach näherer Anweisung des Aufsichtsoberbeamten ein Aushang anzubringen über die von dem Betriebsinhaber eingegangenen Verpflichtungen (§ 23 Abs. 1) unter kurzem Hinweis auf die für Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen zu verhängende Sicherungsstrafe (§ 23 Abs. 2).

(2) Das Abfertigungs- (Versendungs-) Amt (§ 9) ist befugt, zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenvergütung angemeldete Zigarren oder Zigaretten aus Betrieben, denen die Vergütung nach § 2 Abs. 1 unter A gewährt wird, auf Kosten des Anmeldenden daraufhin untersuchen zu lassen, daß zu ihnen nur der Anmeldung entsprechende Mengen ausländischer Tabakblätter verarbeitet worden sind.

§ 25.

e) Buchführung

(1) Die Inhaber der Betriebe haben ein Tabakvergütungsbuch, in Zigarrenbetrieben nach Muster c, in anderen Betrieben nach Muster d, in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen. Das Vergütungsbuch muß über die Herstellung der Erzeugnisse, den Absatz der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse genauen Aufschluß geben. Werden in Rauch- und Schnupftabakbetrieben aus dem Ausland eingeführte Rippen, z. B. sogenannte Virginiastengel (§ 1 Abs. 2), oder werden in Schnupftabakbetrieben sonstige Rippen und Kurzgut mitverarbeitet, so sind darüber in besonders anzulegenden Spalten des Vergütungsbuches oder in einem Beiheft dazu Anschreibungen zu führen. Von der

Muster c u. d

Führung des Vergütungsbuchs kann, namentlich wenn nur ausländischer Tabak verarbeitet wird, mit Genehmigung des Finanzamts (Hauptamts) abgesehen werden, wenn die Betriebsbücher (§§ 56 ff. der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) die erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Am Schlusse des Vierteljahrs hat der Hersteller oder sein Beauftragter (§ 20 Abs. 3) das Vergütungsbuch abzuschließen, den Bestand in das Vergütungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen und der Hebestelle mit dem abgeschlossenen Vergütungsbuch eine Zusammenstellung zu übergeben, aus der die vergütungsfähigen Mengen der im Laufe des Vierteljahrs ausgeführten (niedergelegten) Erzeugnisse hervorgehen. Für die Zusammenstellung dient das Muster e als Vorbild. Muster e

(3) Die Zusammenstellung und der Abschluß des Vergütungsbuchs (Abs. 2) sind durch einen Oberbeamten auf Grund der Handelsbücher und der Tabakbegleitscheine zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung und die Richtigkeit der Übertragung des Bestandes in das Vergütungsbuch des folgenden Vierteljahrs ist von dem Oberbeamten zu bescheinigen. Die Zusammenstellung wird mit den erledigten Tabakbegleitscheinen (§ 17 Abs. 2) Beleg zur Vergütungsberechnung (§ 32).

§ 26.

f) Herstellung in Zweigbetrieben

(1) Bei Zweigbetrieben kann auf Antrag von dem Landesfinanzamt — erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Landesfinanzamt der Hauptniederlassung — unter geeigneten Sicherungsmaßnahmen von der Verpflichtung der Verzollung des ausländischen Tabaks bei dem für den Betrieb zuständigen Zollamt (§ 21) abgesehen, auch eine andere Versandstelle als der Herstellungsbetrieb zugelassen werden.

(2) Das Landesfinanzamt kann gestatten, daß die Erzeugnisse in verschiedenen Betrieben eines Herstellers angefertigt, bei einer Versandstelle gesammelt und bei dem Zollamt der Versandstelle zur Ausfuhr gegen Zollvergütung angemeldet werden. Die Genehmigung ist bei dem für die Versandstelle zuständigen Landesfinanzamt zu beantragen, die — erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Landesfinanzamt der Zweigbetriebe — die nötigen Sicherungsmaßnahmen anordnet und bestimmt, wo (bei dem Haupt-, Zweigbetrieb oder der Versandstelle) die im § 25 vorgesehenen Bücher zu führen sind. Die Anmeldung und Verzollung des Tabaks kann bei einem anderen als dem im § 21 bezeichneten Zollamt gestattet werden. Die Handelsbücher (§ 19 Abs. 1) sind in der folgenden Weise zu führen:

a) aus den Büchern der Haupt- oder der Versandstelle muß die Art und Menge der an die Zweigbetriebe versandten Tabakblätter, die Marke (Name, Nummer) und Menge

der von diesen abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse (Zigarren, Wickel usw.), Rohstoffe und Abfälle derart ersichtlich sein, daß sich der Herstellungsgang bis zur Vorführung der Erzeugnisse zur Abfertigung gegen Vergütung ohne Schwierigkeiten verfolgen läßt;

b) aus den Büchern der Zweigbetriebe muß hervorgehen Art und Menge der empfangenen und verarbeiteten Tabakblätter, Marke (Name, Nummer) und Menge der hergestellten und der an die Haupt- oder Versandstelle oder an eine andere Zweigstelle abgelieferten Ganz- und Halberzeugnisse sowie Art und Menge der etwa zurückgelieferten Rohstoffe und Abfälle.

Werden Heimarbeiter beschäftigt, so gelten außerdem die Bestimmungen in den §§ 23, 24.

§ 27.

g) Ständige amtliche Überwachung

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, auf Antrag der Hersteller von den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 2 und 3, der §§ 25, 26, 30 und 31 abzusehen, wenn der Betrieb unter ständige amtliche Überwachung gestellt wird. In diesem Falle hat der Hersteller die nach der Zollgebühren-Ordnung zu berechnenden Kosten der Beaufsichtigung des Betriebs und die Kosten des amtlichen Mitverschlusses der Betriebs- und Lagerräume zu tragen.

§ 28.

h) Änderung der Bedingungen, Zurücknahme der Vergünstigung

(1) Die Vergünstigung der Gewährung von Zollvergütung kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder von dem Landesfinanzamt zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Hersteller oder eine in seinem Betriebe beschäftigte Person wegen einer zugunsten des Herstellers begangenen Zoll- oder Steuerhinterziehung oder eines Vergehens der im § 56 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 bezeichneten Art rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 29.

i) Übergang zur Herstellung unter Zollaufsicht

Will ein Hersteller, der vordem Tabakerzeugnisse gegen Gewährung der Zollvergütung nicht ausgeführt hat, diese Vergütung in Anspruch nehmen, so hat er neben der Anmeldung nach § 18 seinen Vorrat an Tabakerzeugnissen getrennt nach den in dem Tabakvergütungsbuch angeführten Arten anzu-

melden. Nach der Prüfung der Anmeldung durch einen Oberbeamten wird der Vorrat, soweit er nachweislich aus ausländischem Tabak hergestellt ist, als Erzeugnis aus rein aus-, ländischem Tabak, wenn Zigarren mit ausländischer Decke hergestellt sind, als Erzeugnisse aus inländischem Tabak mit ausländischer Decke, im übrigen als Erzeugnis aus inländischem Tabak angesehen und, soweit erforderlich, im Vergütungsbuch und dem Abrechnungsbuch (§ 30) angeschrieben.

§ 30.

Für jeden Betrieb führt die Hebestelle ein Abrechnungsbuch nach Muster f, in dem der Zugang an zur Verarbeitung bestimmtem Rohtabak, der Abgang der gegen Vergütung versandten Erzeugnisse nachgewiesen und die Vergütung berechnet wird. In dem Abrechnungsbuche sind ferner über den Zu- und Abgang von aus dem Ausland bezogenen oder im Inland gewonnenen Rippen und von Kurzgut (§ 1 Abs. 2) oder von inländischen Tabakblättern oder von Tabakersatzstoffen Anschreibungen zu führen. Muster f

§ 31.

(1) Die Anschreibung des Rohtabaks in der Abteilung Zugang erfolgt bei ausländischem Tabak nach dem verzollten Reingewichte, bei inländischem Tabak nach seinem Reingewicht in gegorenem Zustand, wobei 100 Kilogramm ungegorenen Tabaks gleich 80 Kilogramm gegorenen Tabaks zu rechnen sind.

(2) In der Abteilung Abgang sind die abgefertigten Erzeugnisse einzeln nach den Tabakbegleitscheinen (§ 6) anzuschreiben.

(3) Am Vierteljahrsschluß wird in Abteilung III die Vergütung (§ 2) berechnet. Die Vergütung ist auf Grund der Tabakbegleitscheine zu berechnen, wobei für die gemischten Erzeugnisse an der Hand des Vergütungsbuchs (§ 25) und der vom Hersteller abgegebenen Zusammenstellung (§ 25 Abs. 2, 3) der vergütungsfähige Anteil (§ 2 Abs. 2) ermittelt wird.

(4) Die Finanzämter (Hauptämter) sind ermächtigt, halbmonatlich nach Maßgabe der erledigten Begleitscheine die Vergütungen vorläufig zu berechnen und auszuzahlen, vorbehaltlich der durch die Landesfinanzämter nach § 32 vorzunehmenden Nachprüfung und etwaigen Richtigstellung.

§ 32.

Die gemäß § 2 Abs. 1 zu vergütenden Beträge werden vom Finanzamt (Hauptamt) festgestellt und in eine von dem Landesfinanzamt vorzuschreibende Nachweisung übernommen, die mit den Abrechnungsbüchern (§ 30), den erledigten Tabakbegleitscheinen (§ 6) sowie den Vergütungsbüchern und Zusammenstellungen (§§ 25, 26) vierteljährlich dem Landesfinanzamt vor-

zulegen ist. In den Fällen des § 7 wird auch das Postausgangsbuch vorgelegt, nachdem seine Richtigkeit von dem Oberbeamten geprüft und bescheinigt ist. Das Landesfinanzamt erteilt auf der vom Finanzamt (Hauptamt) aufgestellten Nachweisung die Zahlungsanweisung.

§ 33.

Abrundung der Vergütungsbeträge und Anrechnung auf gestundete Abgaben, Verrechnung.

(1) Sämtliche Vergütungsbeträge werden auf volle fünf Reichspfennig nach unten abgerundet.

(2) Genießt der Empfangsberechtigte Zollstundung, so wird die Ausfuhrvergütung hierauf angerechnet. Jedoch findet keine Anrechnung auf Beträge statt, die erst nach dem Vierteljahre (§ 31) der Ausfuhr gestundet worden sind.

(3) Die Vergütungsbeträge sind als Vergütungen auf Zölle zu verrechnen.

Landesfinanzamt: .

Muster a
(Tab. V. O. § 6)

Tabakbegleitschein

zur $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ gegen Zollvergütung

Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch Nr. .

Ausfertigungsamt: ..... Empfangsamt: .....

Gestellungsfrist: Bis zum (in Worten) .....

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: ..... übernehme .. diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Gestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Ausgangsabfertigung zu stellen und hafte . für den auf die Waren entfallenden Steuerbetrag, bis $\frac{\text{der Ausgang über die Grenze}}{\text{die Niederlegung}}$ dem Ausfertigungsamte nachgewiesen ist.

Gleichzeitig beantrage ..... für die innen verzeichneten Waren, die zur $\frac{\text{Ausfuhr an .....}}{\text{Niederlegung}}$ in ..... bestimmt sind, Abgabenvergütung und Befreiung von der Tabaksteuer, indem ..... versicher .... daß die angemeldeten Erzeugnisse in meinem Betriebe hergestellt worden sind, und daß eine nach § 1 Abs. 2 der Tabakzoll-Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder sonstigen Tabakabfällen nicht stattgefunden hat, sowie daß die innen verzeichneten Zigarren, für die der Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 Tab. V. O. unter B beansprucht wird, mit ausländischem Tabak gedeckt sind.

....., den .... ten 19

.....
(Unterschrift des Begleitscheinnehmers)

...., den .... ten ..... 19 .....

(Stempelabdruck) ..... amt

Betriebsbuch, Buchstabe .... Nr. .

1. Anmeldung

Laufende Nr.	Der Packstücke				Der inneren Umschließungen			Der Erzeugnisse					
	Zahl und Art	Zeichen und Nr.	Roh-gewicht	Zahl	Art	Inhalt im einzelnen (bei Zigarren, Zigaretten und Kautabak Stückzahl, im übrigen Eigen-gewicht in Gramm)	Gattung (Zigarren, Zigaretten mit oder ohne Mundstück, feingeschnitt. Rauchtabak, Pfeifen-, Kau- oder Schnupftabak, gegebenenfalls Marke)	für Zigarren Zigaretten und Kautabak Gesamtzahl	Gesamteigengewicht (bei Mundstückzigaretten des Tabakinhalts im ganzen und gegebenenfalls des Tabakinhalts von 50 Zigaretten)	Kleinverkaufspreis im Inland für je 1000 Zigarren, Zigaretten oder Rauchtabak, im übrigen für je 1 kg	Beanspruchter Vergütungssatz für 1 dz	M.	Angabe, ob die Erzeugnisse nur aus ausländischen oder aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt hergestellt sind, in letzterem Falle unter Bezeichnung des Mischungsverhältnisses
			kg						kg				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 13 versichert

.....

(Unterschrift des Anmelders)

2. Befund und Abfertigung

Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen		Der Erzeugnisse				Angabe über angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Zahl	Art	Gattung (Zigarren, Zigaretten m. od. ohne Mundstück, feingeschnitt. Rauchtabak, Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak, gegebenenfalls Marke)	Zahl und vergütungsfähiges Eigengewicht (bei Mundstückzigaretten des Tabakinhalts)			
							Art der Ermittlung und der Berechnung*)	Zahl (nur für Zigarren, Zigaretten u. Kautabak	Gesamtgewicht kg	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
a) Eigengewichtsermittlung durch										
b) Bestimmungsland										
c) Wert für die Handelsstatistik usw.										

*) In Spalte 21 können Vordrucke für die Art der Ermittlung und Berechnung vorgesehen werden, auch können die Überschriften der Spalten 21 bis 23 geändert und Unterspalten eingeschoben werden.

Erledigungsbescheinigungen

1. Der Begleitschein ist abgegeben am ..... 19.....

2. Er ist eingetragen im Zollbegleitschein-Empfangsbuch ..... unter Nr. .....

3. Amtlicher Befund
   a) über den Verschluß:

   b) über die Gattung und Menge der Waren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Die Waren sind weiter nachgewiesen im Niederlagebuch Seite ..... Abteilung ..... Nr. .....

5. Nachweis des Ausganges über die Grenze*):

A. Umseitig bezeichnete Packstücke wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. in den Eisenbahngüterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn ..... verladen und nach Verschließung des Wagens mit ... Schlössern der Reihe ..... dem ..... amte in ..... überwiesen.

..... , den .....ten ..... 19.....
.....amt
.....

2. auf d..... ..... des ..... verladen und dem Anfagepoften in .....
unter { Begleitung durch d..... Grenz aufseher..... / Verschluß mittels ..... }
überwiesen.

....., den .....ten ..... 19.....
.....amt

3. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

....., den .....ten ..... 19.....
.....amt

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

1. d..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den .....ten ..... 19.....

2. unter unseren Augen in das Ausland geführt.

..... , den .....ten ..... 19 ..

Der Begleitschein ist nach Abgabe der Niederlegungs- oder Ausgangsbescheinigung unmittelbar an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Ein Erledigungsschein ist n i c h t auszufertigen.

*) Der Vordruck kann nach den örtlichen Verhältnissen geändert werden.

... amt . ....

Tabakbegleitschein-Ausfertigungsbuch

für das Rechnungsjahr 19 . .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

.... , den .... 19 ....

Name: ....

Dienstbezeichnung: .. . .

.....

.....

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Laufende Nummer	Tag d. Anmeldung	Bei Abgabe des Tabakbegleitscheins auszufüllen					Nach dem Wiedereingang des Begleitscheins auszufüllen			
		Des Versenders			Die Ausfuhr oder Niederlegung soll stattfinden		Tag des Wiedereinganges der Anmeldung	Tag der Ausgangs- oder Niederlegungsbescheinigung	Die Vergütung ist beantragt in der Berechnung für (Monat oder Vierteljahr)
		Name oder Firma	Stand oder Gewerbe	Wohnort	bei dem Amte zu	bis zum			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

amt .....

Muster c
(Tab. V. O. § 25)

Tabakvergütungsbuch

des Zigarrenbetriebs von .....in .....

für das ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

....., den ..... 19 .....

.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

.....

(* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Laufende Nummer	I. Angefertigt wurden					Laufende Nummer	II. Versand				
	in der Zeit		Stückzahl d. Zigarren aus				Tag	Nummer des Tabakbegleitscheins	Zigarren aus rein ausländischen Tabakblättern		
	von	bis	rein ausländischen Tabakblättern	inländ. Tabakblättern mit ausländischer Decke	inländ. und ausländ. Tabakblättern gemischt				Namen (Marke, Nummer)	Stückzahl	Eigengewicht kg
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11

gegen Zollvergütung								
Zigarren aus inländ. Tabakblättern mit ausländischer Decke			Zigarren aus einer Mischung von aus- und inländischen Tabakblättern					Bemerkungen (insbesondere Hinweis auf die Betriebs- und Geschäftsbücher)
Namen (Marke, Nummer)	Stückzahl	Eigengewicht kg	Namen (Marke, Nummer)	Mischungsverhältnis. Von je 100 kg der zu der Sorte verarbeiteten Tabakblätter waren: ausländische kg	inländische kg	Stückzahl	Eigengewicht kg	
12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster d
(Tab. V. O. § 25)

..... amt .....

Tabakvergütungsbuch

des ..... betriebs von .....

in .....

für das ... Viertel des Rechnungsjahres 19 .....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

.....

Anleitung

1. Werden in Schnupftabakbetrieben Rippen und Kurzgut mitverwendet, so sind darüber im Vergütungsbuch oder in einem Beiheft dazu Anschreibungen zu führen.
2. Werden in Pfeifentabakbetrieben aus dem Ausland eingeführte Rippen, z. B. sogenannte Virginiastengel, verarbeitet, so sind darüber in besonders anzulegenden Spalten des Verarbeitungsbuchs oder in einem Beiheft dazu Anschreibungen zu führen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

I. Angefertigt wurden					II. Versand gegen Zollvergütung				
Laufende Nr.	Tag	in der Zeit von	in der Zeit bis	Erzeugnisse aus: rein ausländischen Tabakblättern; Sorte (Marke, Nummer) und Eigengewicht	Erzeugnisse aus: ausländischem und inländischem Tabak gemischt; Sorte (Marke, Nummer) und Eigengewicht	Nummer des Tabakbegleitscheins	Erzeugnisse aus: rein ausländischen Tabakblättern; Sorte (Marke, Nummer)	Erzeugnisse aus: rein ausländischen Tabakblättern; Eigengewicht kg	Erzeugnisse aus: einer Mischung von ausländ. und inländischen Tabakblättern usw., enthaltend ausländische Tabakblätter ..... v. H.; Eigengewicht kg	Bemerkungen (insbesondere Hinweis auf die Betriebs- und Geschäftsbücher)
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10

Muster e
(Tab. V. O. § 25)

Zusammenstellung

der von dem Tabakbetriebe des ..... zu .....

im ..... ten Viertel 19..... ausgeführten Tabakerzeugnisse

Von den ausgeführten Tabakerzeugnissen bestanden (unter Benennung der einzelnen Arten von Erzeugnissen)	Die vergütungsfähigen Mengen betragen kg	Vergütungssatz für 1 dz RM.	Bemerkungen
A. Zigarren:			
1. .....kg aus rein ausländischen Tabakblättern			
2. .....kg gemischt, ...% ausländische Tabakblätter			

Mit den Handelsbüchern und Tabakbegleitscheinen übereinstimmend.

. . . , den ten 19

. . . , den ..... ten ..... 19.....

amt .....

Abrechnungsbuch

über Tabakerzeugnisse aus dem ..... betriebe von ...

in .....

für das ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

... ., den ..... 19..

Geführt von:

Name: ...

Dienstbezeichnung: .....

*) Bei Büchern, die in einem Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die laufenden Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buchs nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

I. Zugang an Rohtabak						II. Abgang			
Laufende Nr.	Tag	Des Belegs: Bezeichnung	Des Belegs: Blatt Nr.	Ausländische Tabakblätter: Verzolltes Reingewicht kg	Angaben über den Bezug von a) aus dem Ausland eingeführten Rippen (§ 1 Abs. 2). Für Schnupftabakbetriebe sind auch Angaben über sonstige Rippen und über Kurzgut zu machen, b) inländischen Tabakblättern, c) Tabakersatzstoffen	Laufende Nr.	Des Tabakbegleitscheins: Tag	Des Tabakbegleitscheins: Nr.	Des Tabakbegleitscheins: Erledigungsamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Zusammen . .						Zusammen	
Von den gemischten Erzeugnissen fallen nach dem Vergütungsbuch und den Büchern des Herstellers auf ausländische Tabake									Summe

an Tabakerzeugnissen mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung									
1. Zigarren			2. Zigaretten ohne Mundstück		3. *		4. *		
rein ausländisch	gemischt	inländisch mit ausländischer Decke	rein ausländisch	gemischt	rein ausländisch	gemischt	rein ausländisch	gemischt	Bemerkungen
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

*) Nach Bedarf auszufüllen.

III. Berechnung der Vergütung

Von kg	Der ausgeführten (niedergelegten) Erzeugnisse (Gattung)	Zum Vergütungssatze von RM. | Pf.	beträgt die Zollvergütung RM. | Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	a) Zigarren			
	b) Zigaretten ohne Mundstück			
	c) usw.			
	Zusammen . . .			

Anlage F

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen über die Tabakstatistik

Inhaltsverzeichnis

Anlage F zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Anlage F		Paragraph
	Bestimmungen über die Tabakstatistik	
	1. Tabaksteuer und Materialsteuer	
	Vierteljährliche Nachweisungen	1
	Monatliche Nachweise	1a
	Jährliche Nachweisungen	2 und 3
	2. Tabakanbau	
	Vorläufige Nachweisungen	4
	Endgültige Nachweisungen	5 bis 9
Nr. des Musters	**Muster**	zu Paragraph
1	Nachweisung des Steuerwerts der gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke	1
2	Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen . . .	2
3	Verzeichnis der Tabakverarbeiter, Tabakhändler und Inhaber von Tabaksteuerlagern	2
4	Übersicht über die Einnahmen an Tabakabgaben .	2
5	Übersicht über die Zahl der Tabakpflanzer und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke	4
6	Übersicht über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte	5

Anlage F

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Bestimmungen über die Tabakstatistik

(Tab. Stat.)

1. Tabaksteuer und Materialsteuer.

§ 1.

Vierteljährliche Nachweisungen.

(1) Die Hebestellen haben dem Finanzamt (Hauptamt) bis zum zehnten, die Finanzämter (Hauptämter) dem Landesfinanzamte bis zum fünfzehnten und die Landesfinanzämter dem Statistischen Reichsamt bis zum letzten Tage des Monats Januar, April, Juli und Oktober je eine Nachweisung nach Muster 1 über die in ihrem Bezirke während des abgelaufenen Vierteljahrs gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen einzusenden.

Muster 1

(2) Das Statistische Reichsamt hat vierteljährliche Zusammenstellungen und nach Schluß des Rechnungsjahres eine jährliche Zusammenstellung über den Steuerwert der gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen, getrennt nach Steuerklassen und unter Darstellung der aus den Steuerwerten für die einzelnen Steuerklassen berechneten Mengen der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse zu veröffentlichen.

§ 1a.

Monatliche Nachweise

(1) Die Hebestellen haben dem Finanzamt (Hauptzollamt) bis zum fünften, die Finanzämter (Hauptzollämter) dem Landesfinanzamt bis zum zehnten und die Landesfinanzämter dem Statistischen Reichsamt bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats Nachweise über die innerhalb ihres Bezirkes während des abgelaufenen Monats in die Zigarettenherstellungsbetriebe verbrachten Mengen von Zigarettentabak einzusenden (§ 93 des Gesetzes). Die Tabakmengen, die nach ihrer Aufnahme in einen Zigarettenherstellungsbetrieb gemäß § 11 MatStO. in einen anderen Zigarettenherstellungsbetrieb abgegeben worden

sind, sind nur bei dem Betriebe nachzuweisen, in den sie erstmalig verbracht worden sind.

(2) Das Statistische Reichsamt hat aus den Nachweisen der Landesfinanzämter Zusammenstellungen zu fertigen und vierteljährlich zu veröffentlichen.

§ 2.

Jährliche Nachweisungen.

(1) Die Finanzämter (Hauptämter) haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über die Herstellung, den Absatz und die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen, nach Muster 2, ein Verzeichnis der Tabakverarbeiter, Tabakhändler und Inhaber von Tabaksteuerlagern nach Muster 3 und eine Übersicht über die Einnahme an Tabakabgaben nach Muster 4 doppelt aufzustellen. Das Landesfinanzamt hat aus den Aufstellungen der Finanzämter (Hauptämter) Hauptnachweisungen für seinen Bezirk nach Muster 2 bis 4 zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Finanzämtern (Hauptämtern) vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Statistische Reichsamt einzusenden. Muster 2 Muster 3 Muster 4

(2) Das Begleitschreiben soll, abgesehen von den etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des Tabakgewerbes behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Umfang der Herstellung und Versteuerung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen, insbesondere über Zigarren und Zigaretten, die von der allgemein üblichen Form dieser Erzeugnisse abweichen (schätzungsweise Angabe der Stückzahl);
2. Art, Menge und Steuerertrag der nicht verpackungsfähigen Erzeugnisse;
3. Umfang des Einzelverkaufs von Zigarren, Zigaretten, Kau- und Schnupftabak (schätzungsweiser Anteil am Gesamtabsatz in rohen Verhältniszahlen);
4. Umfang der Selbstherstellung von Zigarren und Zigaretten (auch im Verhältnis zur Herstellung in den angemeldeten Betrieben);
5. Art und Zahl der zur Lagerung von ausländischem und inländischem Tabak benutzten Niederlagen sowie der darunter befindlichen Lager für die Bearbeitung (Fermentieren, Entrippen, Streichen usw.) des Tabaks; Angabe, von welchen Personen diese Niederlagen hauptsächlich benutzt wurden;
6. Verwendung von Tabakersatzstoffen, Bezeichnung der Erzeugnisse, bei oder zu deren Herstellung sie verwendet

wurden, und des Mischungsverhältnisses zum Tabak; Zahl und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen;

7. Gründe für die Zu- und Abnahme der Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus den einzelnen Ländern, insbesondere der Einfuhr von Zigarren und Zigaretten sowie von Halberzeugnissen (Karotten, Stangen und Rollen) für die Herstellung von Schnupftabak;
8. Gründe für die Zu- oder Abnahme der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen; Zahl der Verarbeiter, die Vergütungen für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse erhalten haben;
9. Beobachtungen über eingetretene Verschiebungen zwischen den einzelnen Zweigen und Gruppen des Tabakgewerbes (z. B. Zunahme der Herstellung von Zigaretten auf Kosten der Zigarrenherstellung, Zunahme der Maschinenarbeit auf Kosten der Handarbeit in den einzelnen Zweigen des Tabakgewerbes unter Angabe der Art der neu zur Verwendung gekommenen Maschinen, Erweiterung der Großbetriebe auf Kosten der mittleren und kleinen Betriebe usw.) und ihre mutmaßlichen Gründe; sonstige Wahrnehmungen;
10. Verhältnisse der Arbeiter und Heimarbeiter.

§ 3.

Das Statistische Reichsamt hat aus den Übersichten und Denkschriften Zusammenstellungen zu fertigen und zugleich mit einer auf Grund der Handelsstatistik aufzustellenden Nachweisung über die Einfuhr und Ausfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen im Rechnungsjahre nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern zu veröffentlichen. Vierteljährlich hat das Statistische Reichsamt außerdem auf Grund der Handelsstatistik eine Nachweisung über die Einfuhr von Tabak, Zigarren und Zigaretten nach Menge, Wert und Herkunftsland zu fertigen und zu veröffentlichen. Unter den Hauptsummen für die Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen sind die sich nach der Menge und den Zollsätzen berechnenden Zollbeträge zu vermerken.

2. Tabakanbau.

§ 4.

Vorläufige Nachweisungen.

(1) Auf Grund der Flurbücher haben die Hebestellen Übersichten nach Muster 5 über die Zahl der Tabakpflanzer und den Flächeninhalt der im Erntejahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke nach Gemeindebezirken aufzustellen und dem Finanzamt (Hauptamt) bis zum 1. September des Erntejahrs einzureichen.

Muster 5

Die Finanzämter (Hauptämter) haben gleiche Übersichten nach Hebebezirken bis zum 15. September des Erntejahres an die Landesfinanzämter, die Landesfinanzämter gleiche Übersichten nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken spätestens bis zum 25. September des Erntejahres an das Statistische Reichsamt einzusenden.

(2) Das Statistische Reichsamt hat auf Grund der eingegangenen Übersichten vorläufige Nachweisungen über den Tabakbau im deutschen Zollgebiete zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Das Erntejahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahrs.

§ 5.

Endgültige Nachweisungen.

(1) Nach Schluß des Erntejahrs haben die Finanzämter (Hauptämter) Übersichten nach Muster 6 aufzustellen und innerhalb der auf den Mustern angegebenen Fristen dem Landesfinanzamt einzureichen. Muster 6

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist die auf dem Muster vorgedruckte Anleitung zu beachten.

§ 6.

Als Unterlagen für die Aufstellung der Übersichten sind von den Hebestellen nach näherer Anweisung des Finanzamts (Hauptamts), soweit erforderlich, fortlaufende besondere Anschreibungen zu führen und Übersichten für den Hebebezirk nach dem für die Finanzämter (Hauptämter) vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

§ 7.

Bei der Einsendung der Übersichten nach dem Muster 6 an das Landesfinanzamt ist ein Bericht über die Entwicklung des Tabakbaues beizufügen. Dieser Bericht hat sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken:

1. Gründe der Zu- oder Abnahme des Tabakbaues;
2. Angabe der angebauten Tabaksorten, bemerkenswerte Änderungen in der Behandlung der Tabakfelder, der Tabakpflanzen und des Tabaks bis zum Verkaufe;
3. Ausfall der Tabakernte; Wahrnehmungen über Entziehung von Tabak zur Verwiegung und Räumung;
4. Angaben über die hauptsächlichsten Absatzgebiete für den verkauften inländischen Tabak und über die den Pflanzern gezahlten Mindest- und Höchstpreise, getrennt nach den hauptsächlichsten Gattungen und nach Obergut, Sandblättern, Grumpen usw. Umfang des Anbaues von Tabak zum Hausbedarf.

§ 8.

(1) Die Landesfinanzämter haben auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) eine gleiche Übersicht für ihren Bezirk nach Muster 6 nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken aufzustellen und innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Vorlegung der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) mit einer Denkschrift über die im § 7 bezeichneten Punkte an das Statistische Reichsamt einzusenden.

(2) Den Übersichten nach Muster 6 ist die eine Ausfertigung der ihnen zugrunde liegenden Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) beizufügen.

§ 9.

Das Statistische Reichsamt hat aus den Übersichten und Denkschriften Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

a) Landesfinanzamt .....
b) Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....
c) Hebebezirk .....

Muster 1
(Tab. Stat. §

Einzusenden:
zu a) bis zum 10. Tage
b) „ „ 15. „
c) „ „ letzten Tage
} der Monate Januar, April, Juli und Oktober

Nachweisung des Steuerwerts

der im ..... Viertel des Rechnungsjahrs 19 .....
gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und Steuerzeichenvordrucke

Anleitung

1. Die Nachweisungen haben sich auf den ganzen Bezirk der aufstellenden Behörde zu beziehen.
2. Die Grundlage der Eintragungen bilden für die Hebestellen die Tabaksteuerzeichenbücher. Der Steuerwert der gegen Entgelt verausgabten Zuschlagsteuerzeichen ist für jede Gattung von Tabakerzeugnissen in einer Summe, getrennt von der Endsumme der sonstigen Steuerwerte für die einzelnen Gattungen von Tabakerzeugnissen, nachzuweisen.
3. Abweichungen der Endsummen dieser Nachweisung von den Angaben in der Einnahmeübersicht über Zölle und Reichssteuern sind tunlichst zu erläutern.

1. Für

im Klein-

bis zu 2 Pf.	zu 3 Pf.	zu 4 Pf.	zu 5 Pf.	zu 6 Pf.	zu 7 Pf.	zu 8 Pf.	zu 9 Pf.	zu 10 Pf.	zu 11 Pf.	zu 12 Pf.	zu 13 Pf.
das											
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

2. Für

im Klein-

zu 2 Pf.	zu $2^1/_2$ Pf.	zu 3 Pf.	zu 4 Pf.	zu 5 Pf.	zu 6 Pf.	zu 7 Pf.	zu 8 Pf.
das							
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

3. Für feingeschnittenen Rauchtabak

im Kleinverkaufspreise

bis zu 6 RM.	zu 8 RM.	zu 10 RM.	zu 12 RM.	zu 14 RM.	zu 16 RM.	zu 18 RM.	zu 20 RM.	zu .... RM.	zu .... RM.	Zusammen
das Kilogramm										
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

Zigarren

verkaufspreise									
zu 14 Pf.	zu 15 Pf.	zu 16 Pf.	zu 17 Pf.	zu 18 Pf.	zu 19 Pf.	zu 20 Pf.	zu 22 Pf.	zu 25 Pf.	Zusammen
das Stück									
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	M.

Zigaretten

verkaufspreise						
zu 10 Pf.	zu 12 Pf.	zu 15 Pf.	zu .... Pf.	zu .... Pf.	zu .... Pf.	Zusammen
Stück						
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

4. Für Pfeifentabak

im Kleinverkaufspreise									
3 RM. bis zu	Strangtabak bis zu 3 M	zu 4 RM.	zu 5 RM.	zu 6 RM.	zu 7 RM.	... zu ... RM.	... zu ... RM.	... zu ... RM.	Zusammen
das Kilogramm									
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

5. Für Kautabak				
im Kleinverkaufspreise				Zusammen
bis zu 6 Pf.	zu 10 Pf.	zu 12 Pf.	zu 15 Pf.	
das Stück				
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

6. Für Schnupftabak					7. Für Zigarettenhüllen	Zusammen (1—7)
im Kleinverkaufspreise				Zusammen		
bis zu 1 RM.	von über 1 bis 2 RM.	von über 2 bis 3 RM.	von über 3 bis 4 RM.			
das Kilogramm						
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.

Landesfinanzamt.....

Finanzamts-(Hauptamts-)Bezirk .....

Muster 2
(Tab. Stat. § 2)

Rechnungsjahr 19.....

Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der Tabaksteuer unterliegen.

Anleitung

1. Die von den Finanzämtern (Hauptämtern) bis zum 15. Mai vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk, die von den Landesfinanzämtern bis zum 1. Juni einzusendende den ganzen Bezirk zu umfassen.
2. Die Angaben über Herstellung und Absatz der inländischen Herstellungsbetriebe und der Tabaksteuerlager sind den Betriebs- und Steuerlagerbüchern zu entnehmen. Tabak, Halberzeugnisse und Zigarettenhüllen, die in Betrieben hergestellt werden und lediglich im eigenen Betriebe oder durch Heimarbeiter auf Ganzerzeugnisse weiter verarbeitet worden sind, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen Das in Bogen, Rollen, Bobinen usw. abgegebene Zigarettenpapier ist nach dem Maßstab für die Versteuerung (Tabst. A. B. § 14 Abs. 3) nachzuweisen.
3. Insoweit die Angaben über die aus dem Zollausland eingeführten und versteuerten Erzeugnisse nicht mit genügender Sicherheit aus dem Steuerzeichenbuch entnommen werden können, haben die Zollstellen Anschreibungen über die eingeführten Mengen nach Maßgabe der Spalten 2 ff. dieser Nachweisung zu führen.

Erzeugnisse	1. Zigarren		
	Gesamtmenge	Davon (Spalte 2) in Tabaksteuerlagern	Bemerkungen
	in Tausend Stück		
1	2	3	4
Bestand am Anfang des Rechnungsjahres			
Hergestellt (einschl. der Erzeugung der Heimarbeiter)			
Anderweiter Zugang			
Zusammen			
Aus den Betriebsstätten entfernt:			
versteuert			
unversteuert in das Ausland ausgeführt			
anderweit unversteuert entfernt			
Zusammen Abgang			
Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres			
Außerdem aus dem Zollausland eingeführt und versteuert			

Erzeugnisse	5. Kautabak	
	Gesamtmenge in Tausend Stück	Bemerkungen
1	11	12
Bestand am Anfang des Rechnungsjahres		
Hergestellt (einschl. der Erzeugung der Heimarbeiter)		
Anderweiter Zugang		
Zusammen		
Aus den Betriebsstätten entfernt:		
versteuert		
unversteuert in das Ausland ausgeführt		
anderweit unversteuert entfernt		
Zusammen Abgang		
Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres		
Außerdem aus dem Zollausland eingeführt und versteuert		

2. Zigaretten		3. Feingeschnitt. Rauchtabak		4. Pfeifentabak	
Gesamtmenge in Tausend Stück	Bemerkungen	Gesamtmenge in Tausend Kilogramm	Bemerkungen	Gesamtmenge in Tausend Kilogramm	Bemerkungen
5	6	7	8	9	10

6. Schnupftabak		7. Zigarettenhüllen			
		Zigarettenhülsen	Zigarettenblättchen	Zigarettenpapier (in Bogen, Bobinen usw.) umgerechnet in Tauf. Stück	
Gesamtmenge in Tausend Kilogramm	Bemerkungen	in Tausend Stück			Bemerkungen
13	14	15	16	17	18

Landesfinanzamt .....

Muster 3
(Tab. Stat. § 2)

Verzeichnis

der Tabakverarbeiter, Tabakhändler und Inhaber von Tabaksteuerlagern nach dem Stande vom 31. März 19.....

Anleitung

1. Das vom Finanzamt (Hauptamt) bis zum 15. Mai vorzulegende Verzeichnis umfaßt den ganzen Finanzamts-(Hauptamts-)Bezirk, das von dem Landesfinanzamte bis zum 1. Juni einzusendende hat den ganzen Bezirk zu umfassen.
2. Die Betriebe sind von dem Finanzamt (Hauptamt) nachzuweisen, in dessen Bezirk sie angemeldet sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haupt- oder Nebenbetriebe handelt.
3. Ist ein Betrieb im Laufe des Rechnungsjahrs eröffnet oder eingestellt worden, so wird er nach der tatsächlich verarbeiteten Tabakmenge aufgeführt; in der Bemerkungsspalte ist ein entsprechender Vermerk zu machen.
4. Hat die Zahl der Gehilfen im Laufe des Jahres gewechselt, so ist die Jahresdurchschnittszahl maßgebend. Für die Zuteilung der einzelnen Betriebe bleibt die Zahl der Heimarbeiter außer Betracht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse: b. 600 kg		über 600 bis 3000 kg		über 3000 bis 6000 kg		über 6000 bis 12000 kg		über 12000 bis 24000 kg	
			Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	I. Verarbeiter:											
1	Reine Zigarrenhersteller											
2	Reine Zigarettenhersteller . . .											
3	Rein. Feinschnittherst.											
4	Reine Pfeifentabakhersteller . . .											
5	Reine Kautabakhersteller . . .											
6	Reine Schnupftabakhersteller .											
7	Zigarren- und Zigarettenhersteller											
8	Zigarren-, Zigaretten-, Peifen- und Kautabakhersteller											
9	Zigarren-, Pfeifen- u. Kautabakherst.											
10	Zigarren-, Pfeifen-, Kau- u. Schnupftabakhersteller .											
11	Zigarren- u. Rauchtabakhersteller .											
12	Zigarren- und Kautabakhersteller .											
13	Zigarren- u. Schnupftabakhersteller .											
14	Zigarren-, Kau- u. Schnupftabakherst.											
15	Zigaretten- u. Feinschnitthersteller .											
16	Feinschnitt- und Pfeifentabakherst.											
17	Pfeifen- und Kautabakhersteller .											
18	Pfeifen- u. Schnupftabakhersteller .											
19	Pfeifen-, Kau- und Schnupftabakherst.											
20	Kau- und Schnupftabakhersteller . .											
21	Sonstige Tabakverarbeiter . .											
	Zusammen . .											
	Überhaupt . .											

..... Betriebe mit einer Verarbeitung von .....kg

Nachrichtlich:

..... Betriebe, die nur Zigarettenpap. (in Bogen, Rollen, Bobinen usw.) herstellen

..... Betriebe, die nur Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen) herstellen .....

..... Betriebe, die mit unversteuert. Zigarettenpap. handeln (Tabst. A.V. § 47 Abs. 2)

sind im Jahre an Tabak verarbeitet worden:											Bemerkungen: (Zahl d. Betriebe, die a) Ersatzstoffe verwenden, b) Erzeugn. f. andere Betriebe i. Lohnarbeit herst., c) Erzeugnisse d. unter b) genannten Art beziehen)
über 24 000 bis 60 000 kg		über 60 000 bis 120 000 kg		über 120 000 b. 600 000 kg		über 600 000 b. 1 200 000 kg		über 1 200 000 kg		
Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	Zahl der Betriebe	kg	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Laufende Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Hiervon		
			keinem Gehilfen	nicht mehr als 10 Gehilfen	11 b is 50 Gehilfen
1	2	3	25	26	27
	I. Verarbeiter:				
1	Reine Zigarrenhersteller				
2	Reine Zigarettenhersteller				
3	Reine Feinschnitthersteller				
4	Reine Pfeifentabakhersteller				
5	Reine Kautabakhersteller				
6	Reine Schnupftabakhersteller				
7	Zigarren- und Zigarettenhersteller				
8	Zigarren-, Zigaretten-, Pfeifen- u. Kautabakherst.				
9	Zigarren-, Pfeifen- und Kautabakhersteller . .				
10	Zigarren-, Pfeifen-, Kau- u. Schnupftabakherst.				
11	Zigarren- und Rauchtabakhersteller				
12	Zigarren- und Kautabakhersteller				
13	Zigarren- und Schnupftabakhersteller				
14	Zigarren-, Kau- und Schnupftabakhersteller . .				
15	Zigaretten- und Feinschnitthersteller				
16	Feinschnitt- und Pfeifentabakhersteller				
17	Pfeifen- und Kautabakhersteller				
18	Pfeifen- und Schnupftabakhersteller				
19	Pfeifen-, Kau- und Schnupftabakhersteller . .				
20	Kau- und Schnupftabakhersteller				
21	Sonstige Tabakverarbeiter				
	Zusammen				

arbeiten mit

51 bis 100 Gehilfen	101 bis 500 Gehilfen	mehr als 500 Gehilfen	reiner Maschinenarbeit	Maschinen- und Handarbeit	reiner Handarbeit	a) Heimarbeit b) besond. Arbeitsstätten
28	29	30	31	32	33	34

Laufende Nr.	Bezeichnung der Betriebe	Zahl der Betriebe	Darunter Händler, denen gestattet ist,		Bemerkung
			Vorräte zur Abgabe an kleine Verarbeiter zu verzollen	Rohtabak und Karotten zwecks Abgabe an Kleinhändler zu versteuern	
1	2	3	4	5	6
	II. Händler:				
1	a) Tabakhändler Händler mit ausländischem Tabak und ausländischen Halberzeugnissen				
2	Händler mit ausländischem und inländischem Tabak und dgl. Halberzeugnissen				
3	Händler mit inländischem Tabak				
	Zusammen				
	b) Tabakwarenhändler				
1	III. Tabaksteuerlagerinhaber: Zigarrenhersteller				
2	Tabakwarenhändler				
3	Zigarrenhersteller, die als solche und als Tabakwarenhändler angemeldet sind				
	Zusammen				

(1 Seite)

Muster 4
(Tab. Stat. § 2)

Landesfinanzamt.....

Finanzamts- (Hauptzollamts-) Bezirk .....

Einzusenden von den
Finanzämtern (Hauptzollämtern) an die
Landesfinanzämter bis zum 15. Mai,
Landesfinanzämtern bis zum 1. Juni

Übersicht über die Einnahmen an Tabakabgaben

für das Rechnungsjahr 19 .....

Anleitung

1. In den Spalten 3 ff. wird die Einnahme an Zoll für Tabak und Tabakerzeugnisse, an Tabaksteuer, Tabakersatzstoff-Abgabe, Materialsteuer und Ausgleichssteuer nach den Einnahmebüchern für das Rechnungsjahr angegeben. Die Vergütungen für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse sind in den Spalten 12 bis 15 nachrichtlich besonders anzugeben.
2. Der Gesamtbetrag der Einnahme an Tabaksteuer, Tabakersatzstoff-Abgabe, Materialsteuer und Ausgleichssteuer muß mit den Angaben in den vierteljährlichen Einnahmenachweisungen (Einnahmeübersichten) übereinstimmen.
3. Die gezahlten Ausfuhrvergütungen für ausgeführte oder zur Niederlage gebrachte Tabakerzeugnisse werden in den Spalten 12 bis 14 im ganzen, für Tabakzoll außerdem im Anhang zur Übersicht im einzelnen nachgewiesen. In den Spalten 12 bis 14 und im Anhang sind nicht die für die während des Rechnungsjahrs ausgeführten Erzeugnisse sich berechnenden Vergütungen, sondern die tatsächlich gezahlten Vergütungsbeträge nachzuweisen ohne Rücksicht darauf, wann die Ausfuhr stattgefunden hat. Demgemäß sind im Anhang die diesen Beträgen entsprechenden Mengen und nicht etwa die tatsächlich ausgeführten Mengen, die nur nachrichtlich anzugeben sind, nachzuweisen.
4. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.
5. Die Landesfinanzämter stellen gleiche Übersichten nach Finanzamts- (Hauptzollamts-) Bezirken auf und senden sie bis zum 1. Juni an das Statistische Reichsamt.

(2. Seite)

Laufende Nr.	Hebebezirk	Betrag der Zoll RM.	Tabaksteuer RM.	Abgabe für Fehlmengen zum Satze von 200 RM für 1 dz RM.	Abgabe für Fehlmengen zum Satze von 600 RM für 1 dz RM.	Tabakersatzstoff-Abgabe Weichselkirschblätter Zahl der Verarbeiter, die sie verwenden	Weichselkirschblätter Betrag RM.	. . . . . *) Zahl der Verarbeiter, die sie verwenden	. . . . . *) Betrag RM.	Zusammen Tabakersatzstoff-Abgabe RM.
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	7d	8

*) Für die Angabe der verschiedenen Arten von Ersatzstoffen sind bei der Drucklegung des Musters hier mehrere Spalten vorzusehen.

(3. Seite)

Einnahme Materialsteuer RM.	Ausgleichssteuer RM.	Zusammen (Spalten 3 bis 6, 8 bis 10 RM.	An Ausfuhrvergütungen sind gezahlt worden für Tabakzoll: Erzeugnisse aus rein ausländischem Tabak RM.	Tabakzoll: Zigarren aus inländ. Tabak mit ausländ. Decke RM.	Materialsteuer RM.	Zusammen (Spalten 12 bis 14) RM.	Zusammen (Spalte 11 und Spalte 15) RM.	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16	17

(4. Seite)

Anhang

Einzelnachweisung der für ausgeführte oder niedergelegte Tabakerzeugnisse gezahlten Tabakzoll-Vergütungen

Bezeichnung der Vergütungen	Vergütungsfähiges Eigengewicht kg	Gezahlte Vergütungen RM.	Gezahlte Vergütungen Pf.	Bemerkungen
1. Für Schnupftabak sowie Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak				
2. Für Kautabak				
3. Für Pfeifentabak:				
a) aus ausländischen Tabakblättern ohne Beimischung von Rippen				
b) ausschließlich aus Tabakrippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind, ...				
c) aus ausländischen Tabakblättern mit Beimischung von Tabakrippen, die als solche aus dem Ausland bezogen und verzollt worden sind, sofern das Mischungsverhältnis nicht festgestellt werden kann, ...				
andernfalls die Sätze unter a und b nach dem Mischungsverhältnis,				
4. Für Zigarren				
5. Für feingeschnittenen Rauchtabak				
6. Für Zigaretten:				
a) ohne Mundstück				
b) mit Mundstück				
7. Für Zigarren aus inländischem Tabak mit ausländischer Decke . .				
Zusammen				

Landesfinanzamt: .....

Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk .....

Hebebezirk .....

Muster 5
(Tab. Stat. § 4)

Einzusenden von den
Hebestellen an die Finanzämter (Hauptämter) bis zum 1. September,
Finanzämtern (Hauptämtern) an die Landesfinanzämter bis zum 15. September,
Landesfinanzämtern an das Statistische Reichsamt spätestens bis zum des Erntejahrs. 25. September

Übersicht

über die Zahl der Tabakpflanzer und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke

für das Erntejahr 19.....

Anleitung

1. Die Hebestellen fertigen auf Grund der Flurbücher Übersichten nach Gemeindebezirken an, die Finanzämter (Hauptämter) auf Grund der von den Hebestellen eingereichten Übersichten solche nach Hebebezirken, die Landesfinanzämter auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) solche nach Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirken.
2. In Spalte 7 wird der Flächeninhalt nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung eingetragen.
3. In Spalte 8 wird ein Vermerk aufgenommen, wenn die Tabakernte in einem Bezirk oder in einzelnen Teilen des Bezirkes besonders gut oder besonders schlecht gewesen ist, möglichst unter Angabe der Ursachen.
4. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.

Laufende Nr.	..... bezirk (Gemeinde)	Zahl der Tabakpflanzer	Zahl der mit Tabak bepflanzten Grundstücke			Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke		Bemerkungen
			von nicht mehr als 2 Ar Flächeninhalt	von mehr als 2 Ar Flächeninhalt	zusammen	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7		8

Landesfinanzamt ... ...
Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirk ....

Muster 6
(Tab. St. § 5)

Einzusenden von den Finanzämtern (Hauptämtern) in zwei Ausfertigungen an die Landesfinanzämter bis zum 1. Juli
Landesfinanzämtern bis zum 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres.

Übersicht

über den Tabakbau und die Ergebnisse der Tabakernte
für das Erntejahr 19.....

Anleitung

1. Bei den Angaben in den Spalten 3 bis 10 bleiben die Grundstücke, auf denen der Tabak durch Umpflügen usw. vernichtet worden ist, außer Betracht. Dagegen sind die Grundstücke mit aufzunehmen, die nicht angemeldet, jedoch nachträglich ermittelt worden sind.
2. Jeder der in Spalte 3 aufgeführten Tabakpflanzer wird in den Spalten 4 bis 9 nur einmal verzeichnet Den Angaben in den Spalten 4 bis 10 wird das Ergebnis der amtlichen Prüfung zugrunde gelegt.
3. Die in Spalte 11 anzugebende Menge des geernteten Tabaks setzt sich zusammen aus der Gesamtmenge des zur Verwiegung vorgeführten Tabaks, nach Abzug der bei der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder vergällten Mengen, und den verschwiegenen, weiter ermittelten Mengen.

4. Das Gewicht von Tabak, der in nicht dachreifem Zustand zur Verwiegung vorgeführt worden ist, wird unter Anwendung geeigneter Verhältniszahlen auf die entsprechende Menge in dachreifem, trockenem Zustand umgerechnet.
5. In Spalte 13 wird der mittlere Preis des geernteten Tabaks in dachreifem, trockenem Zustand mit Einschluß der Sandblätter, Grumpen usw. nach dem Ergebnis der Verkäufe angegeben. Der beim Verkaufe für einen Doppelzentner erzielte Preis wird bei der Verwiegung festgestellt.
6. Die Vervielfältigung des mittleren Preises mit der Menge des geernteten Tabaks (Spalte 11) ergibt den Gesamtwert der Tabakernte für den Hebebezirk (Spalte 14).
7. Der mittlere Preis des Tabaks im Finanzamts- (Hauptamts-) Bezirke (Spalte 13) wird durch Teilung der Summe in Spalte 14 mit der Summe in Spalte 11 gefunden.
8. Die aus den einzelnen Spalten der Übersicht sich ergebenden Hauptsummen und Durchschnittsbeträge werden mit den Zahlen für das Vorjahr verglichen.
9. Die Landesfinanzämter stellen auf Grund der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) gleiche Übersichten nach Hauptamtsbezirken auf und senden sie mit je einer Ausfertigung der Übersichten der Finanzämter (Hauptämter) bis zum 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres an das Statistische Reichsamt.

Laufende Nummer	Hebebezirk	1. Zahl der Tabakpflanzer	2. Von den Tabakpflanzern (Spalte 3) hatten mit Tabak bepflanzt eine Gesamtfläche					
			von nicht mehr als 2 Ar	von mehr als 2 Ar bis 4 Ar ausschließl.	von 4 Ar bis 10 Ar ausschließl.	von 10 Ar bis 25 Ar ausschließl.	von 25 Ar bis 1 Hektar ausschließl.	von 1 Hektar und darüber
1	2	3	4	5	6	7	8	9

3. Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke		4. Ernteertrag				Bemerkungen (Insbesondere Zahl d. Pflanzer und Größe der Grundstücke für Tabak zum eigenen Hausbedarf)
		Menge des geernteten Tabaks in dachreifem, trockenem Zustand		Mittlerer Preis von 1 dz Tabak ohne Steuer	Gesamtwert der Tabakernte ohne Steuer	
		überhaupt	durchschnittl. auf 1 Hektar			
a	qm	kg	kg	RM.	RM.	
10		11	12	13	14	15

Anlage G

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Materialsteuer-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

Anlage G zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Anlage G	Materialsteuer-Ordnung	Paragraph
	Betriebserklärung	1
	Steueranmeldung	2 und 3
	Steuer-Anmeldungsbuch	4
	Steuererhebung	5
	Steuer-Einnahmebuch	6
	Buchführung	7 und 8
	Lagerung von Zigarettentabak	9
	Bezug und Abgabe von Zigarettentabak und Zigaretten	10 bis 12
	Gemischte Betriebe	13
	Bestandsaufnahmen	14
	Ausgleichssteuer	15
	Vergütung der Materialsteuer	16
	Übergangsbestimmung	17

Nr. des Musters	Muster	zu Paragraph
1	Anmeldung von Zigarettentabak zur Materialsteuer (Steuererklärung)	2
2	Materialsteuer-Anmeldungsbuch	4
3	Materialsteuer-Einnahmebuch	6
4	Materialverwendungsbuch	7

Anlage G

zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen

Materialsteuer-Ordnung

(Mat. St. O.)

§ 1.

Betriebserklärung.

(1) Wer Zigaretten gewerbsmäßig herstellen will, hat mit der vorgeschriebenen Betriebsanmeldung (§ 47 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) eine besondere Betriebserklärung in doppelter Ausfertigung abzugeben.

(2) Die Betriebserklärung muß enthalten:

a) Angaben über die Art des in den Betrieb zu verbringenden Zigarettentabaks (§ 93 des Gesetzes, z. B. ausländischer, inländischer, bereits geschnittener, Rippen, Tabakersatzstoffe, Abfälle usw.);
b) die Bezeichnung der Lagerräume für Zigarettentabak und für die hergestellten Erzeugnisse;
c) eine Darstellung der einzelnen Abschnitte des Verarbeitungsganges;
d) die Bezeichnung der herzustellenden Zigarettenmarken unter genauer Angabe der Größe (Länge und Stärke des Tabakstranges), der Art und Menge des Rohstoffbedarfs (Ausbeuteverhältnis) und des Gewichts für 1000 Stück Zigaretten.

(3) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Betriebserklärung weitergehende Anordnungen treffen.

(4) Soll von der Betriebserklärung abgewichen werden, so ist der Zollstelle vorher Anzeige in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

(5) Die Betriebserklärung ist von den Dienststellen wie die Betriebsanmeldung (Abs. 1) zu behandeln.

§ 2.

Steueranmeldung.

Der Steuerschuldner hat den Zigarettentabak sofort nach der Verbringung in den Herstellungsbetrieb der Zollstelle mit Vordruck nach Muster 1 (Steuererklärung) in doppelter Ausfertigung zur Versteuerung anzumelden. Die Anmeldung muß

Muster

spätestens an dem auf die Verbringung des Tabaks in den Herstellungsbetrieb folgenden Werktag bei der Zollstelle eingehen.

§ 3.

(1) Der Zigarettentabak ist mit seinem bei der amtlichen Abfertigung festgestellten Reingewicht — bei Proben von Zigarettentabak, die ohne vorherige amtliche Abfertigung versandt worden sind (§ 10 Abs. 2), mit dem vom Versender angegebenen Reingewicht — im Materialverwendungsbuche (§ 7) anzuschreiben und in die Steueranmeldung zu übernehmen. Auf dieses Gewicht wird, soweit es sich um Tabakblätter handelt, ein Abzug von 1 v. H. gewährt (§ 5 Abs. 1).

(2) Bei der Abfertigung mit Versendungsanmeldung (§§ 10, Abs. 1, 11) haben die Abfertigungsbeamten eine Bescheinigung über das amtlich festgestellte Gewicht zur Zustellung an den Bezieher zu erteilen, und daß dies geschehen, auf der Versendungsanmeldung zu vermerken.

(3) Mindergewichte sind nur auf Antrag des Steuerschuldners und nur insoweit zu berücksichtigen, als festgestellt wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Materialsteuerschuld nicht begründen.

§ 4.

Steuer-Anmeldungsbuch.

Die Zollstelle hat die Steueranmeldung in das nach Muster 2 zu führende Materialsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen. Sie leitet die Anmeldung dem Aufsichtsoberbeamten zur Prüfung zu. Muster 2

§ 5.

Steuererhebung

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer auf Grund der Steueranmeldung unter Berücksichtigung des nach § 3 Abs. 1 zu gewährenden Gewichtsabzuges fest.

(2) Den Steuerbetrag teilt sie dem Steuerschuldner unter Verwendung der Doppelschrift der Steueranmeldung unverzüglich schriftlich (§ 211 der Reichsabgabenordnung), mit der Aufforderung zur Zahlung binnen drei Tagen, mit. Die Doppelschrift hat der Steuerschuldner als Beleg zum Materialverwendungsbuche zu nehmen.

(3) Für den Beginn der sechsmonatigen Aufschubfrist (§ 96 des Gesetzes) ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Materialsteuer gemäß § 95 des Gesetzes fällig wird.

§ 6.

Steuer-Einnahmebuch

Über die Einnahmen an Materialsteuer und Ausgleichssteuer (§ 15) hat die Zollstelle ein Materialsteuer-Einnahmebuch nach

Muster 3 zu führen. Von der Führung dieses Buches kann abgesehen werden, wenn bei der Zollstelle nur Ausgleichssteuer aufkommt. In diesem Falle ist die Ausgleichssteuer in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuches nachzuweisen.

Muster 3

§ 7.

Buchführung

(1) Der Zigarettenhersteller hat den in den Betrieb verbrachten Zigarettentabak sofort in Abteilung 1 des — statt des Betriebsbuchs H (§ 57 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) — zu führenden Materialverwendungsbuchs (Muster 4) einzutragen. Für den Nachweis seiner Verwendung dienen die Abteilungen 2 und 3.

Muster 4

(2) Der Zigarettentabak ist mit dem amtlich festgestellten Reingewichte (§ 3) anzuschreiben.

(3) Die im Betriebe hergestellten Zigaretten sind in den Spalten 16 ff. der Abteilung 2 des Materialverwendungsbuchs getrennt nach den Gewichten für je 1000 Stück Zigaretten einzutragen. Außerdem sind sie im Betriebsbuch B weiter nachzuweisen (§ 56 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen).

(4) Die Anschreibungen in der Abteilung 2 des Materialverwendungsbuchs sind am Schlusse jedes Arbeitstags vorzunehmen, sofern nicht das Hauptzollamt im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses unter etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen längere Zeitabschnitte zuläßt. Dabei darf jedoch nicht über den Zeitraum einer Woche hinausgegangen werden.

(5) Für den Nachweis der jeweils im Verarbeitungsgange befindlichen Tabakmengen kann das Hauptzollamt besondere Anschreibungen anordnen.

§ 8.

(1) Zigarettentabak aus Zigaretten, die in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen und aufgerissen worden sind, ist in Abteilung 1 des Materialverwendungsbuches anzuschreiben. Der Zugang ist in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verarbeitung entstandenen Abfälle in Zugang zu bringen.

§ 9.

Lagerung von Zigarettentabak.

In Zigarettenherstellungsbetrieben sind inländischer und ausländischer Zigarettentabak voneinander derart getrennt zu lagern und zu bezeichnen, daß sich die Aufsichtsbeamten jederzeit einen Überblick über Art und Menge des Zigarettentabaks verschaffen und Nachverwiegungen vornehmen können.

§ 10.

Bezug und Abgabe von Zigarettentabak und Zigaretten.

(1) Soweit der Zigarettenhersteller Zigarettentabak mit Versendungsanmeldung bezieht oder abgeben darf (§ 11), finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 7 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versendung des Zigarettentabaks erst stattfinden darf, wenn die Ware amtlich abgefertigt und die im § 3 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung erteilt worden ist.

(2) Das Hauptzollamt kann zuverlässigen Rohtabakhändlern auf Antrag widerruflich gestatten, Proben von Zigarettentabak bis zu einem Reingewicht von 350 g, in Ausnahmefällen beim Nachweis dringenden Bedürfnisses auch Proben bis zu einem Reingewicht von 5 kg, an Zigarettenhersteller ohne vorherige amtliche Abfertigung zu versenden.

§ 11.

(1) Das Hauptzollamt kann für den Fall nachgewiesenen Bedürfnisses ausnahmsweise genehmigen, daß Zigarettentabak aus einem Zigarettenherstellungsbetrieb an einen anderen tabakverarbeitenden Betrieb oder an einen Händler im Sinne des § 50 Abs. 1 der Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen abgegeben wird. Die Steuerschuld des Abgebenden bleibt unberührt.

(2) Tabakabfälle dürfen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch an andere als tabakverarbeitende Betriebe abgegeben werden.

§ 12.

Zigaretten dürfen — abgesehen von der Ausfuhr (§ 2 des Gesetzes) und von der Abgabe gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes — nur in mit Steuerzeichen versehenen Packungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

§ 13.

Gemischte Betriebe.

(1) Wenn in einem Betrieb außer Zigaretten auch andere tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse hergestellt werden sollen, so müssen die Betriebs- und Lagerräume für die Herstellung dieser Erzeugnisse und die der Zigarettenherstellung dienenden Betriebs- und Lagerräume voneinander räumlich derart getrennt und so eingerichtet sein, daß eine heimliche Einbringung von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus dem einen Betriebsteil in den anderen nicht zu befürchten ist. Die beiden Betriebsteile gelten im Sinne der Bestimmungen der §§ 10 und 11 als getrennte Betriebe.

(2) In dem nicht der Zigarettenherstellung dienenden Betriebsteil dürfen sich nur die zur Führung dieses Betriebes erforderlichen Rohstoffe befinden.

(3) Für steuerlich zuverlässige Betriebe dieser Art, die bereits vor dem 1. Juli 1925 bestanden haben, kann das Hauptzollamt widerruflich Erleichterungen zulassen, wenn steuerlichen Mißbräuchen durch Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ausreichend vorgebeugt werden kann.

(4) Das Hauptzollamt kann für die Entfernung von Tabakerzeugnissen aus einem oder beiden Betriebsteilen dauernd oder vorübergehend Vorführung zur amtlichen Abfertigung anordnen.

§ 14.

Bestandsaufnahmen.

(1) In Zigarettenherstellungsbetrieben sind tunlichst oft, mindestens dreimal im Jahre, alle Bestände aufzunehmen.

(2) Die Bestandsaufnahmen sind unvermutet vorzunehmen; sie können ausnahmsweise nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber, der Bestandsanmeldungen zu fertigen hat, vorgenommen werden.

(3) Bei der Bestandsaufnahme ist auch eingehend zu prüfen, ob die Abschreibungen in Abteilung 2 des Betriebsbuchs B (Abgang an versteuerten Zigaretten) mit dem Bestellbuch (Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 21) im Einklang stehen, und ob die besondere Betriebserklärung (§ 1 Abs. 2) innegehalten wird.

(4) Für Mehrmengen, die sich bei der Bestandsaufnahme ergeben, ist die Materialsteuer mit alsbald zu erlassendem Steuerbescheid (§ 5) anzufordern, soweit nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen.

(5) Das Materialverwendungsbuch und das Betriebsbuch B sind nötigenfalls nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 15.

Ausgleichssteuer.

Die Ausgleichssteuer für Zigaretten ist nach dem der Erhebung des Zolles zugrunde gelegten Gewichte zu berechnen.

§ 16*).

Vergütung der Materialsteuer.

(1) Für im Inland hergestellte Zigaretten, die unter Steueraufsicht über die Zollgrenze ausgeführt, in eine öffentliche

*) Die Vergütung der Materialsteuer für im Inland hergestellte Zigaretten war durch § 1 der Verordnung über Vergütung der Materialsteuer vom 18. Mai 1926 (Reichsministerialblatt S. 535)

Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Privatlager für ausländische Waren aufgenommen werden, wird dem Hersteller der Zigaretten eine Vergütung der Materialsteuer gewährt.

(2) Auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung der Zigaretten sowie für die Festsetzung und Zahlung der zu vergütenden Materialsteuer sind die Bestimmungen der Tabakzoll-Vergütungsordnung (Anlage E zu den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen) sinngemäß anzuwenden.

§ 17.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1925 bestehenden Zigarettenherstellungsbetriebe haben die Betriebserklärung (§ 1) bis zum 20. Oktober 1925 abzugeben.

---

a) für Zigaretten ohne Mundstück auf . . . . . 428 RM.
für den Doppelzentner Eigengewicht,
b) für Zigaretten mit Mundstück auf . . . . . 440 RM.
für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks festgesetzt worden. Sie ist zum 1. 1. 1930 durch Artikel V der Verordnung zur Durchführung des Ges. z. Ändg. des Tabst.-Ges. vom 23. 12. 29 außer Kraft gesetzt. Artikel III dieser VO. bestimmt:

1. Die Vergütung der Materialsteuer für im Inland hergestellte Zigaretten (§ 102 des Tabaksteuergesetzes) beträgt:
a) für Zigaretten ohne Mundstück . . . . . 535 RM.
für den Doppelzentner Eigengewicht,
b) für Zigaretten mit Mundstück . . . . . 550 RM.
für den Doppelzentner des in den Zigaretten enthaltenen Tabaks.

2. Die in Nr. 1 bezeichneten Vergütungssätze finden Anwendung auf Zigaretten, die nach dem 31. Dezember 1929 zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Materialsteuervergütung angemeldet werden.

Hauptzollamt .....
Zollamt .....

Muster 1
(Mat. St. O. § 2)

Abgegeben am ..... 19.....

Konto ..... laufende Nr. ..... des Materialsteuer-Anmeldungsbuchs

Anmeldung von Zigarettentabak zur Materialsteuer

(Steuererklärung)

Ich (Wir) melde ..... umstehend in meinen (unsern) Zigarettenherstellungsbetrieb verbrachten Zigarettentabak zur Versteuerung an.

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift des Anmelders

Anleitung

1. Die Anmeldung zur Versteuerung von Zigarettentabak ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
2. Anmeldepflichtig ist das im Materialverwendungsbuch angeschriebene Gewicht.
3. In Spalte 4 ist der Zigarettentabak nach seiner Beschaffenheit anzugeben.

Laufende Nummer	Angaben des Anmelders				Amtliche Steuerfestsetzung			Bemerkungen (Bescheinigung des Aufsichtsbeamten über die vorschriftsmäßige Aufnahme des Zigarettentabaks in den Herstellungsbetrieb durch Namensbeischrift)
	Tag des Verbringens des Zigarettentabaks in den Herstellungsbetrieb	Laufende Nummer des Materialverwendungsbuchs Abt. 1	Art des Zigarettentabaks	Menge	Der Steuerberechnung zugrunde zu legendes Gewicht	Die Steuer beträgt	Die Steuer ist nachgewiesen im Materialsteuer-Einnahmebuche Nr.	
				kg | g	kg | g	RM. | Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Steuerbescheid

Sie werden hiermit aufgefordert, den nach der vorliegenden Steuererklärung berechneten Steuerbetrag mit ..... Reichsmark binnen drei Tagen an die unterzeichnete Zollstelle in bar oder durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. ..... beim Postscheckamt ..... oder auf das Konto der unterzeichneten Zollstelle bei der ..... Bank ..... in ..... einzuzahlen.

Bei der Steuerberechnung ist von der Steuererklärung insofern abgewichen worden, als .....

.....

.....

(Liegt ein Fall des § 210 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung vor, so ist das Erforderliche ebenfalls hier zu vermerken.)

Gegen diesen Steuerbescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Anfechtung zu. Die Anfechtung, über die der Herr Präsident des Landesfinanzamts ..... in ..... entscheidet, ist binnen einem Monat nach Erhalt dieses Steuerbescheids schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Dienststelle einzulegen. Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirksamkeit des Steuerbescheids nicht gehemmt.

....., den .....ten ..... 19.... .....

....zollamt

An

..... (Stempel)

in .....

Hauptzollamt ... .

Zollamt .....

Muster 2
(Mat. St. O. § 4

Materialsteuer-Anmeldungsbuch

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den .....ten ... ... 19.....

Name: ....

Dienstbezeichnung: ....

Geführt von:

.....

.....

Anleitung

1. Jedem Zigarettenherstellungsbetrieb ist für die Anmeldung von Zigarettentabak ein besonderes Konto zuzuteilen. Auf dem Titelblatt oder auf einem besonderen Blatte des Buches sind die Namen der Kontoinhaber und die Nummern der Blätter anzugeben, auf denen ihre Konten beginnen.
2. Die Anmeldungen sind alsbald nach ihrer Abgabe in das Anmeldungsbuch einzutragen.
3. Ein von der Zollstelle nacherhobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches mit Angabe der Nummer der erstmaligen Anmeldung und der Bezeichnung als Nacherhebung einzutragen. In Spalte 2 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf die Nacherhebung hinzuweisen.
4. Das Anmeldungsbuch ist in allen Sonderkonten am Schlusse jedes Monats, im übrigen am Schlusse des Vierteljahrs aufzurechnen. Es ist nach Ablauf des Zeitabschnitts, für den es zu führen ist, noch zwei Wochen für den Nachweis der Vereinnahmung bar gezahlter Beträge offen zu halten; dann noch unerledigte Eintragungen sind unter Übertragungsbescheinigung in das neue Anmeldungsbuch zu übernehmen.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Konto Nr. ..... des Zigarettenherstellers ..... in .....

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Menge des Zigarettentabaks kg	g	Die Steuer beträgt RM.	Pf.	ist dem Steuerschuldner mitgeteilt durch Steuerbescheid vom	am	Von der Steuer (Sp. 4) sind bar bezahlt am	mit RM.	Pf.	nachgewiesen im Materialsteuer-Einnahmebuche Viertel Nr.	aufgeschoben RM.	Pf.	nachgewiesen im Aufschubbuche Konto Nr.	Bemerkungen
1	2	3		4		5		6	7		8	9		10	11

Hauptzollamt .....
Zollamt .....

Muster 3
(Mat. St. O. § 6)

Materialsteuer-Einnahmebuch

..... Viertel des Rechnungsjahres 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

Geführt von:

..... , den ..... 19....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Anleitung

1. In dem Einnahmebuch ist auch die Ausgleichssteuer zu vereinnahmen (Spalte 7).
2. Bei der Erhebung von Verzugszinsen (Spalte 8) sind in der Spalte 9 der für die Berechnung der Zinsen in Betracht kommende Betrag und die Zeit (Zahl der Tage von .... bis ...) zu vermerken.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines an der Führung des Buches nicht beteiligten Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Laufende Nummer	Tag der Zahlung	Des Vorbuchs (Anmeldungs- oder Aufschubbuch)		Des Zahlungspflichtigen		Betrag der Einnahme			Bemerkungen
		Bezeichnung	Konto lfd. Nr.	Name	Wohnort	Materialsteuer RM. | Pf.	Ausgleichssteuer RM. | Pf.	Bezugszinsen RM. | Pf.	
1	2	3		4	5	6	7	8	9

Hauptzollamt .....

Zollamt .....

Muster 4
(Mat. St. O. § 7)

Materialverwendungsbuch

des Zigarettenherstellers ..... zu .....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind*).

....., den ..... 19 .....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

.....

.....

Anleitung

1. Jede in den Betrieb aufgenommene Menge Zigarettentabak (§ 1 Abs. 2a) ist sofort bei der Aufnahme unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) in Abteilung 1 unter Beachtung der Überschriften einzutragen. Ist Zigarettentabak angekauft worden, der nicht sofort in den Betrieb übernommen, sondern zunächst unter Zollverschluß gelagert wird, so ist dieser Zigarettentabak erst dann, wenn er aus dem Zollgewahrsam in den Betrieb übernommen wird, in das Materialverwendungsbuch einzutragen, und zwar unter Angabe des Amtes, unter dessen Verschluß er zuletzt gelagert hat, in den Spalten 3 und 4.
2. Im Betriebe gewonnene Abfälle sind in Abteilung 1 anzuschreiben (§ 8 Abs. 2 .
3. Wird Zigarettentabak aus dem Betriebe entfernt (§ 11), so ist die Menge in Abteilung 3 abzuschreiben.
4. Am Schlusse jedes Arbeitstages sind in Abteilung 2 die im Betriebe zur Verarbeitung gelangten Mengen an Zigarettentabak in den Spalten 3 ff., die hergestellten Zigaretten in den Spalten 16 ff. abzuschreiben.

   Das Hauptzollamt kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses unter etwa erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die Anschreibung für längere Zeitabschnitte, jedoch nicht über eine Woche hinaus zulassen (§ 7 Abs. 4).
5. Werden Zigaretten im Betriebe aufgerissen, so ist der hierdurch gewonnene Zigarettentabak in Abteilung 1 in Zugang zu stellen (§ 8 Abs. 1). Die Art des Zuganges ist durch Angabe von Marken und Zahl der Zigaretten näher zu erläutern.
6. Das Buch ist in jährlichen Zeitabschnitten zu führen und in sämtlichen Abteilungen fortlaufend aufzurechnen.

   Am Schlusse des Monats März ist das Buch durch Aufrechnung der Spalten 7 bis 15 in sämtlichen Abteilungen abzuschließen und durch Absetzung der Schlußsummen der Abteilungen 2 und 3 von den entsprechenden Schlußsummen der Abteilung 1 der Bestand zu berechnen. Dieser Bestand ist in Abteilung 1 des Materialverwendungsbuches für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Das abgeschlossene Materialverwendungsbuch ist innerhalb 14 Tagen der Zollstelle einzureichen.
7. Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Rechnungsjahres ist das Materialverwendungsbuch zwar in allen in Betracht kommenden Spalten aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Materialverwendungsbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung in der unter Ziffer 6 bezeichneten Weise zu berechnen.
8. Für An- und Abschreibung können getrennte Bücher geführt werden.

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, oder bei denen die Blattzahlen mit dem Namenszeichen eines Beamten versehen sind, sind die Worte von „die" bis „sind" zu streichen.

Abteilung 1.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Art des Zuganges		Der Packstücke		Menge	
		Name (Firma) und Ort des Lieferers	Bezeichnung des Abfertigungspapiers	Zahl und Art	Bezeichnung	unbearbeitet	
						ausländischer kg	inländischer kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Abteilung 2. Abgang durch

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Zeitraum des Abganges		Der Packstücke		Menge des Abganges an Zigarettentabak								
						unbearbeitet		bearbeitet		Rippen	Abfälle	Ersatzstoffe		
		von	bis	Zahl und Art	Bezeichnung	ausländischer	inländischer	ausländischer	inländischer					
						kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Abteilung 3.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Des Empfängers		Der Packstücke		Menge	
		Name und Stand	Ort	Zahl und Art	Bezeichnung	unbearbeitet	
						ausländischer kg	inländischer kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Zugang

des Zuganges an Zigarettentabak							Tag der Abgabe der Steueranmeldung	Nr. der Steueranmeldung	Bemerkungen
bearbeitet: ausländischer	bearbeitet: inländischer	Rippen	Abfälle	Ersatzstoffe	.....	.....			
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg			
9	10	11	12	13	14	15	16		17

Verarbeitung zu Zigaretten

Aus dem Zigarettentabak hergestellte Zigaretten bei einem Gewichte für je 1000 Stück von ..... g		..... g		..... g		..... g		Zusammen (Sp. 16 bis 23)		Weiterer Nachweis des Abganges a) Betriebsbuch B b) Abteilg. 1 Nr.	Bemerkungen
Tabakgewicht	Marken	Tabakgewicht	Marken	Tabakgewicht	Marken	Tabakgewicht	Marken	Tabakgewicht	Stück		
kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg	Stück	kg			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Anderweiter Abgang

des Abganges an Zigarettentabak							Weiterer Nachweis d. Abganges Versendungsanmeldung vom	Bemerkungen (Genehmigungsverfügung des Hauptzollamts)
bearbeitet: ausländischer	bearbeitet: inländischer	Rippen	Abfälle	Ersatzstoffe	.....	.....		
kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg		
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Sachregister

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahlen).

A.

Abblatten, Abhauen der Pflanzen nach dem — 156.

Abfälle, Versteuerung von Tabak- — 107, 109; Vernichtung oder Vergällung von — von Tabakerzeugnissen 172; Vernichtung der vor der Ernte entstehenden — 156; Verwiegung der — geernteten Tabaks 158; Anschreibung der bei der Verarbeitung entstandenen — im Betriebsbuch H 349, im Materialverwendungsbuch 611; Zoll für — 220, 222; Ausschluß von der Zollvergütung 226, 242; Abgabe von Tabak- — aus Zigarettenherstellungsbetrieben 610.

Abfertigung, amtliche — bei Entfernung von Tabakerzeugnissen aus gemischten Betrieben 612.

Abfertigungspapiere, Empfangsbestätigung über eingegangene — 344.

Abgabe für Tabakersatzstoffe 107, 111; von Tabakerzeugnissen und Zigarettenhüllen an andere Betriebe zum Zwecke der weiteren Verarbeitung und an ein Tabaksteuerlager 136 ff.; Anmeldung und Überwachung der Versendung 332; Versendung 334; Empfang 334; von Tabak im Handel 341; von Zigarettentabak und Zigaretten durch Zigarettenherstellungsbetriebe 611.

Abgaben, Einrechnung der — in den Kleinverkaufspreis 79; für eingeführte Erzeugnisse 360.

Abgabenvergütung bei der Ausfuhr oder Niederlegung 225, 360, 546 ff.

Abhauen der Pflanzen 156.

Abhilfeentscheidung 40.

Abrundung der Wertbeträge der Steuerzeichen 324.

Absatz von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Verarbeiter 170, 343; von fertigen Erzeugnissen durch Verarbeiter 170, 345; geernteten Tabaks an nicht berechtigte Personen als Tabaksteuerhinterziehung 209; — nach dem Ausland 163.

Absatzbeschränkungen für Tabakpflanzer 159; für Tabakhändler 163, 341; für Tabakverarbeiten in bezug auf Tabak und Tabakhalberzeugnisse 163, 343, 345, in bezug auf Tabakerzeugnisse 163, 345; für Tabaklagerinhaber 188, 351; für Hersteller von Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen und Großhändler mit Zigarettenpapier 196, 197; Verstöße gegen die Bezugs- und — als Tabaksteuerhinterziehung § 58 Nr. 4 202, § 59 Nr. 5 209.

Absatzsteigerung, ungesunde — 121.
Abzug eines nach der Verwiegung eingetretenen Gewichtsverlustes 160; des Gewichts des nach der Verwiegung vernichteten oder gällten Tabaks 160.
Abzüge, beim Verkauf gewährte — bleiben unberücksichtigt bei Bestimmung des Kleinverkaufspreises 79.
Änderung der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer und Materialsteuer 243.
Änderungen v. Eintragungen in den Bestellbüchern 323; Sicherung gegen nachträgliche — der Betriebs- und Steuerlagerbücher 333.
Änderungsanzeige über Änderung in den angemeldeten Betriebsverhältnissen 152; über Änderung in der Person des Inhabers eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks 155; über Änderung der angemeldeten Trockenräume 155.
Agenten als Tabakhändler 341.
Amerikanisches Ernteverfahren 156.
Anbringung von Steuerzeichen 97, 103 ff., 274, 323, 326, 329; mehrerer an einer Packung 325, 330, 339, 354; an der ordentlichen Öffnungsstelle der Packungen, an Packungen mit mehreren Öffnungsstellen 326; an Packungen mit mehreren Umschließungen 326; an Luxuspackungen 326; unter amtlicher Aufsicht bei Ersatz 329; bei Umpackung 332; bei Zwischenpackungen 331; bei Strangtabak 331; b. eingeführten Tabakerzeugnissen 337; im Ausland 179, 350; beim Eingang aus den Zollanschlüssen 219; Angaben über die — bei Anmeldung der Erzeugnisse 343; der vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Packung 332.
Anfechtungsverfahren 40.
Anfertigung (Herstellung) der Steuerzeichen 118, 321.
Anfeuchtung von Schnupftabak in besonderen Gefäßen 352, 353.
Angestellte, Abgabe von Tabakerzeugnissen an — 88, 273, 318.
Anhang zum Verzeichnis der im Hebebezirk vorhandenen Betriebe für angemeldete Maschinen 340.
Anlagen zu den Tabst.A.B.: A: Tabakersatzstoffordnung 313, 475 ff.; C: Tabakanbauordnung 340, 493 ff.; D: Tabaklagerordnung 341, 542 ff.; E: Tabakzollvergütungsordnung 360, 545 ff.; F: Bestimmung über die Tabakstatistik 360, 579 ff.; G: Materialsteuerordnung 361, 608 ff.
Anlegung der Steuerzeichen s. Anbringung.
Anmeldepflicht s. Anmeldung.
Anmeldung der Angestellten- und Arbeiterzigarren 89, 91, 318; rechtzeitige — außergewöhnlicher Bestellungen auf Steuerzeichen 322; der Abgabe unverpackter und unversteuerter Erzeugnisse an andere Betriebe zur weiteren Verarbeitung oder an ein Tabaksteuerlager 53 ff., 332, 333, 334; bei Abgabe unverpackter Muster

von Zigarettenhüllen an Zigarettenhersteller 333; von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen zur Ausfuhr oder Niederlegung 335; der Betriebe von Herstellern oder Händlern 151, 152, 339, 340; des bestellten Vertreters 152; von Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen 152, 340; für Kleinhändler 340; der Pflanzungen und Trockenräume 155; der Erzielung einer Nachernte 156; des geernteten Tabaks zur Verwiegung 158; der Versendung geernteten Tabaks 160; der herzustellenden Erzeugnisse und zu verwendenden Packungen 166, 196; der außerhalb der Herstellungsräume vorzunehmenden Herstellungshandlungen, der Heimarbeiter 345; der besonderen Arbeitsstätten und der Arbeitsräume der Heimarbeiter 172, 345; Auskunftspflicht der Steuerstellen über die — von Betrieben und Tabaksteuerlagern 333; Forderung des Nachweises über erfolgte — des Handels mit Tabak 163; Herstellung vor — des Betriebes und Erteilung der Anmeldebescheinigung als Tabaksteuerhinterziehg. 201; unterlassene — eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes als Tabaksteuerhinterziehung 209; unterlassene — des Handels mit Tabak als Tabaksteuerhinterziehung 209; von Zigarettentabak zur Materialsteuer 236; unterlassene — der Materialsteuer als Steuerhinterziehung 238.

Anordnung der Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe d. Steuerzeichen 120, 122 ff.; Allgemeines 124; rechtschaffende Anordnung 126; Ermessensentscheidung 126; Zuständigkeit 126; Abänderungs- und Aufhebungsbefugnis 126; Rechtsmittel 127; Verböserung in der Beschwerdeinstanz 127; Zurücknahme oder Änderung der Beschwerdeentscheidung 128; Erstattung 128.

Anpassung des Gesetzes an die AO. 14, 22, 246.

Anschreibung der Menge der Erzeugnisse, wenn der Inhalt der Packungen zwischen den im § 18 Abs. 1 A.B. vorgesehenen Grenzen liegt 330; von Doppelzigarren usw. 347; sortenmäßige — von Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak in den Betriebsbüchern 347, 348; von Zigarren und Zigaretten nach vollendeter Verpackung für den Kleinverkauf 347; und Abschreibung von Erzeugnissen in Zeitabschnitten in den Betriebsbüchern 346, 348; des Gewichts der hergestellten Erzeugnisse in den Betriebsbüchern 347; keine — im Ausland mit Steuerzeichen versehener Erzeugnisse in den Betriebsbüchern 350.

Anschreibungen, besondere — über Schwarzen Krauser, üb. steuerbegünstigten Feinschnitt, über Feinschnitt zum Kauen 314, 315; der Empfänger, Händler über Rechnungen oder Lieferscheine f. nicht verpackungsfähige Erzeugnisse 338; besondere —

über Reisemuster 341; über den Einzelnachweis der versteuert entfernten Erzeugnisse 347; über die aus anderen Betrieben oder aus dem Ausland bezogenen unversteuerten Erzeugnisse 347; über zugekaufte versteuerte Erzeugnisse und versteuerte Rückwaren durch Hersteller 348; besondere — für den Nachweis der im Verarbeitungsgange befindlichen Mengen an Zigarettentabak 610.

Ansichtsmuster 163.

Anspruch auf Anbringung der Steuerzeichen und Anspruch auf Entrichtung des Werts von Steuerzeichen 14, 30 ff.; als Gegenstand eines Steuerbescheides 15, 123; Verjährung der Steuer—e 131.

Anstalten als Kleinhändler 192, 194.

Anzeige, unterlassene — des Empfangs nicht vorschriftsmäßig versteuerter Tabakerzeugnisse als Steuerhinterziehung 210.

Anzeigepflicht s. Anmeldung; beim Händler 195; des Tabakpflanzers bei Vernichtung des Tabaks vor der Ernte 156; des Herstellers oder Steuerlagerinhabers wegen Fehl- oder Mehrmengen beim Empfang unverpackt oder unversteuert versandter Erzeugnisse 334; der Händler beim Empfang nicht vorschriftsmäßig versteuerter Erzeugnisse 195, 352.

Arbeiter, Abgabe von Tabakerzeugnissen an — 88, 273, 318; Unterstützungen von —n 296 ff.

Arbeiterzigarren 88, 273, 318.

Arbeitsräume 172, 354.

Arbeitsstätten 172, 345.

Arrest, Sicherung der Steuerzeichenschuld durch — 31.

Arten der Steuerzeichen 99, 320.

Asthmazigaretten 314, 332, 333.

Aufbewahrung der geprüften Versendungsanmeldungen 333; der Bücher über Rechnungen f. nichtverpackungsfähige Erzeugnisse 338; von Hilfsbüchern zu den Betriebssteuerlagerbüchern 347, 351; von Tabakerzeugnissen in den Verkaufsräumen 192; von Zigarettentabak außerhalb der angemeldeten Räume als Materialsteuerhinterziehung 238.

Aufhebung vor Inkrafttreten des Ges. von 1919 geltender Gesetze über die Versteuerung des Tabaks und der Zigaretten 227.

Aufnahme unverpackt und unversteuert versandter Erzeugnisse in die Betriebs- und Lagerräume 51, 91, 96, 332, 350; Vergütung des Zolls bei der — von Tabakerzeugnissen, Vergütung der Materialsteuern bei der — von Zigaretten in eine öffentliche Niederlage oder in ein Lager u. a. M. 225, 241, 360.

Aufschub der Materialsteuer 236; kein — für Mehrmengen bei Bestandsaufnahmen 237.

Aufsicht, Anbringung der Steuerzeichen unter amtlicher — 329, 331, 337; Umpackung versteuerter Packungen unter amtlicher — 331, 332; s. a. Steueraufsicht.

Aufsichtsbeamte, Einsichtnahme der —n in Hilfsbücher zu den Betriebsbüchern 347; Einsichtnahme der —n in als Hilfsbücher zum Steuerlagerbuch geführten kaufmännisch. Bücher 351; Nachschau der —n in anderen als der Steueraufsicht unterliegenden Räumen 199; Anfertigung von Auszügen aus den Betriebs- und Lagerbüchern durch — 356.

Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten 198, 199, 356.

Aufsichtsoberbeamte, besondere Befugnisse der —n: Anordnung besonderer Anschreibungen über die Herstellung von Schwarzen Krauser 314; von steuerbegünstigtem Feinschnitt 315; von Feinschnitt zum Kauen 315; Feststellung des Sachverhalts bei Ersatz von Steuerzeichen 328; Vergleichung der Eintragungen im Postausgangsbuch mit den Geschäftsbüchern 336; Festsetzung der Zeitabschnitte für summarische An- und Abschreibungen in den Betriebs- und Lagerbüchern 347, 351; Genehmigung der Anschreibung hergestellter Zigarren und Zigaretten erst bei Vollendung der Verpackung für den Kleinverkauf 347; Entscheidung über Hilfsbücher 347, 348; Anweisung, Überführung besonderer Anschreibungen über hinzugekaufte versteuerte Erzeugnisse und Rückware 348.

Ausführungsbestimmungen, Begriff 244 ff.

Ausfuhr, zur — bestimmte Waren 136, 138; von inländischem Tabak nach dem Ausland 160; Vergütung des Zolls bei der —, Vergütung der Materialsteuer 241.

Ausgangsbescheinigung 139.

Ausgleichsteuer 29, 239; Steuersatz 239, 249; Steuerschuldner 239, 277; Fälligkeit der — 239; Zahlungsaufschub 240.

Aushang von Auszügen aus dem Gesetz und den A.B. 199, 357.

Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen 79.

Auskunft, unrichtige — eines Beamten 56.

Auskunftspflicht der Steuerstellen über die Anmeldung von Betrieben und Tabaksteuerlagern 333.

Ausland, unmittelbarer Bezug durch den Hersteller aus dem Ausland 168; Empfangsbestätigung 169; Sicherungsmaßnahmen bei Anbringung von Steuerzeichen im — 179, 350; aus dem — eingehende oder zurückkommende Tabakerzeugnisse, Zollbefreiung, Steuerbefreiung 312.

Ausnahmepreise bleiben bei Bestimmung des Kleinverkaufspreises unberücksichtigt 79.

Ausschlußfristen bei Erstattungs- und Vergütungsansprüchen 134.

Ausschußzigaretten, kein Einzelverkauf von — 355.

Ausstattung, leere Umschließungen als — der Schaufenster 353.

Austrocknen, durch — verursachte Gewichtsunterschiede von Packungen 330.

Auszüge, Anfertigung von — aus den Betriebs- und La-

gerbüchern durch Aufsichtsbeamte 356; Aushang von — aus dem Gesetz und den A.B. 199, 357.

B.

Badische Zollausschlüsse 59, 311.
Barzahlung bei Entnahme der Steuerzeichen s. Anordnung der Zahlung der Steuerzeichen.
Bedienungsgeld in Gastwirtschaften 87, 117.
Befreiung von der Steuer für aus dem Ausland eingehende oder zurückkommende Tabakerzeugnisse bei Zollbefreiung 312; vom Verpackungszwang für nicht verpackungsfähige Erzeugnisse 145, 338; für nicht zum Handel bestimmte, im Reiseverkehr eingebrachte Erzeugnisse 145, 339; bei Versendung von Tabakerzeugnissen von Arbeitsstätten der Heimarbeiter 346; von der Steuer und dem Verpackungszwang bei Verwendung von Tabakerzeugnissen zu Untersuchungen, für Muster, bei Vergällung oder Vernichtung 60, 312, 335; bei Abgabe von Tabakerzeugnissen an Angestellte und Arbeiter 88 ff., 318; bei Abgabe an andere Betriebe zur weiteren Verarbeitung und an Tabaksteuerlager 136, 332; Einschränkung der — vom Zoll nach dem ZollTarG. für Tabakerzeugnisse 221, 360.
Belastung, Änderung d. steuerlichen — d. Zigaretten durch Tabaksteuer und Materialsteuer 243.
Bemessung der Steuer 79 ff.
Berechnung der Steuer 317.
Berichtigung der Betriebs- und Lagerbücher nach Bestandsaufnahmen 174, 289, 349, 351; des Materialverwendungsbuchs und Betriebsbuchs B 612.
Beschlagnahme 149.
Beschränkungen in Bezug und Absatz s. Absatzbeschränkungen, Bezugsbeschränkungen.
Beschreibung d. Betriebs- und Lagerräume 152, 339; der besonderen Arbeitsstätten u. der Arbeitsräume der Heimarbeiter 345.
Besichtigung, Öffnen von Packungen zur — des Inhalts 192, 352.
Besitzwechsel, Anmeldung des — von Betrieben 152; Anzeigepflicht des Pflanzers bei — 155; Übergang der Haftung für Gestellung und Räumung des Tabaks bei — 157.
Bestandsaufnahme 282, 284; bei Tabakhändlern 342; bei Tabakverarbeitern 178, 348; bei Steuerlagerinhabern 189, 351; bei Herstellern von Zigarettenpapier und Großhändlern mit Zigarettenpapier 196, 197; in Zigarettenherstellungsbetrieben 612; für Rohtabak 107, 109; Zuziehung des Betriebsinhabers zur — 284; Sollbestand 285; Istbestand 286; Rechtsvermutung, Fehlmenge 287; Widerlegbarkeit der Rechtsvermutung 288; amtliche Ermittlungspflicht 289; Höhe der Steuerschuld 289; Berichtigung der Betriebsbücher 289; bei — festgestellte Mehrmengen an Zigarettentabak (Materialsteuer) 237.

Bestellbuch 323; Muster 2a bis f 372 ff.
Bestellzettel 322; Muster 1 362.
Besteuerung, Gegenstand der — 47, 311.
Betriebe, Anmeldung der — 151, 339; staatliche oder gemeindliche — als Kleinhändler 192; unter Steueraufsicht stehende — 197.
Betriebsanmeldungen 339; s. auch unter Anmeldung.
Betriebsaufsicht für Herstellungs- und Handelsbetriebe von Zigarettenpapier 196, 197.
Betriebsbuch, besonderes — D für steuerbegünstigten Feinschnitt und für Feinschnitt zum Kauen 314, 315.
Betriebsbücher des Herstellers 173 ff.; v. Zigarren Muster 9a 431, und Muster 10 oder 10a 458 ff.; Zigaretten Muster 9b 435 ff., Muster 11 466, und Anlage G Muster 4 621; feingeschnittenem Rauchtabak Muster 9c 438 und Muster 10 oder 10a, Pfeifentabak Muster 9d 443, und Muster 10 oder 10a, Schnupftabak Muster 9e 448 und Muster 10; Kautabak Muster 9f 451 und Muster 10; Zigarettenhülsen Muster 9g 454 und Muster 11 466; Zigarettenpapier 348; Berichtigung der — nach der Bestandsaufnahme 174, 289, 349, 351.
Betriebserklärung, besondere — der Zigarettenhersteller (Materialsteuer) 235.
Betriebsinhaber, Begriff 153, 154; Zuziehung des —s zur Bestandsaufnahme 284.
Betriebsräume, Beschreibung der — bei Anmeldung 152; Aufnahme der unverpackt und unversteuert versandten Erzeugnisse in die — 51, 91, 96, 332, 350; Bezeichnung der für die Lagerung von Tabak und Tabakerzeugnissen dienenden Teile der — 343, 344; Herstellung von Tabakerzeugnissen in anderen als den angemeldeten — unzulässig 172; Herstellung in besonderen Arbeitsstätten 172, 345.
Beweisfunktion der Steuerzeichen 98.
Bewilligung des Tabaksteuerlagers 180 ff., 187, 350.
Bezeichnung der Packungen 136, 331; der Versandumschließungen bei Abgabe von Halberzeugnissen und unverpackten Ganzerzeugnissen zur weiteren Verarbeitung 334; der für die Lagerung von Tabak und Tabakerzeugnissen dienenden Teile der Betriebsräume 344, 345; Verbringung nicht vorschriftsmäßig bezeichneter Tabakerzeugnisse in den freien Inlandsverkehr als Tabaksteuerhinterziehung 202.
Bezieher, Entwertung der Steuerzeichen bei eingeführten Erzeugnissen durch den — 324; Verpflichtung des —s bei Einfuhr von ausländischem Tabak 343.
Bezug von Tabak durch Verarbeiter 343; von Steuerzeichen nur von der zuständigen Vertriebsstelle 101, 322, 323; Strafe des unbefugten —s von Steuerzeichen 216.

Bezugsbeschränkungen für Tabakhändler 163, 341; für Tabakverarbeiter 170, 343 bis 345; für Hersteller von Zigarettenpapier und Großhändler mit Zigarettenpapier 196, 197; für Tabaksteuerlagerinhaber 179, 180, 350, 351; Verstoß gegen die — als Tabaksteuerhinterziehung 202, 209.

Bienenzüchter 159.

Blankosteuerzeichen 100, 325.

Bobinen s. Zigarettenpapier.

Bremen 59.

Bremerhaven 59.

Buchführung über Steuerzeichen durch Bezieher 323; Muster 2a—f 372 ff.; durch die Vertriebsstellen 324, Muster 3 395; durch Einbringer von Zigarren und Zigaretten in den Geschäftsräumen 337; Versteuerung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse auf Grund besonderer — 145, 338; der Tabakhändler über Tabak und Tabakhalberzeugnisse 164, 342, 344, Muster 10, über Abgabe von unverarbeitetem Kentucky- und Virginiapreßtabak usw. an Kleinhändler 342, Muster 9d und 9e; der Tabakverarbeiter über Tabakerzeugnisse 173 ff., 346, Muster 9a—g; über Rohstoffe und Zwischenerzeugnisse 173, 348, Muster 10, 10a und 11, Anlage G 78 Muster 4, 621; Heimarbeitsbücher 346; Werkmeisterbetriebe 346; in Herstellungsbetrieben und Steuerlagern durch Steuerbeamte 177, 196, 349, 351; der Steuerlagerinhaber 180, 181, 350, 351, Muster 12, bei Zigarettenpapier 196, 197; unterlassene oder wissenschaftlich nicht richtige — als Tabaksteuerhinterziehung 201, 209; als Materialsteuerhinterziehung 238.

C.

Cuxhaven 59.

D.

Dawes Gutachten 7.

Diebstahl, Entstehung der Steuerschuld bei — 56.

Doppelzigarre 175, 347.

Durchführungsbestimmungen 244, 276; Begriff 244 ff.

Durchführungsverordnung v. 23. 12. 29 258 ff.; v. 19. 4. 30 304, 305.

Durchschnittspreis als Kleinverkaufspreis 145; von Packungen mit Erzeugnissen verschiedener Kleinverkaufspreise 318.

E.

Eigengewicht der Tabakerzeugnisse als Maßstab für die Steuerberechnung 79, 317; Angabe des Inhalts nach dem — auf den Packungen 331.

Eigenverbrauch des Herstellers oder Händlers 83, 88, 317.

Einbringer 94, 95.

Einfuhr, Verpackungszwang bei aus dem Ausland eingeführten Tabakerzeugnissen 139 ff.; Bemessung d. Kleinverkaufspreises bei aus dem Ausland eingeführten Waren 139 ff., 317; Verpackung bei eingeführten Erzeugnissen 139, 337; von Zigarettenpapier 197.

Einnahmebuch 330.
Einrichtung der Packungen 136, 330.
Einsichtnahme der Aufsichtsbeamten in Hilfsbücher 347, 351; der Oberbeamten in Geschäftsbücher 200.
Einspruchsentscheidung des Landesfinanzamts 278.
Einspruchsverfahren bei Kontingentbescheiden 291.
Einzelverkauf von Tabakerzeugnissen 194, 355, 356; durch selbsttätige Verkaufsvorrichtungen 355.
Einziehung von Steuerzeichen im Falle des § 67a 216; der Ersatzstoffe (§ 69) 218.
Emden 59.
Empfang unverpackt und unversteuert mit Versendungsanmeldung versandter Erzeugnisse 54, 334; Muster 6 422; Anmeldepflicht der Händler beim — nicht ordnungsgemäß versteuerter Erzeugnisse 195.
Empfangsbestätigungen über Zweit- oder Drittstücke der Abfertigungspapiere für verzollten Tabak 344; Muster 8a 430.
Entfernung geleerter Umschließungen aus der Verkaufsstätte 192, 352; 353; von Zigaretten aus einem Zigarettenherstellungsbetrieb 171, 611; amtliche Abfertigung von Tabakerzeugnissen aus gemischten Betrieben 612.
Entstehung der Steuerschuld des § 1 27, 47 ff.; der Steuerzeichenschuld 30; der Steuerschuld aus § 10a 27 ff., 107 ff.; der Materialsteuer 229; der Ausgleichsteuer 239.
Entwertung von Steuerzeichen 102, 324; amtliche — bei Abgabe unverpackter Muster von Zigarettenhüllen an Zigarettenhersteller 333; bei Einfuhr nicht zum Handel bestimmter Erzeugnisse im Reiseverkehr 339; der Steuerzeichenvordrucke 322, 325, 354; der Zuschlagsteuerzeichen 354.
Erhöhung des Kleinverkaufspreises 108, 113 ff., 354; Verkauf zu höheren Preisen als den der Versteuerung zugrundegelegten als Steuerhinterziehung 202, 209.
Erlaubnisschein, Abgabe von unvergälltem und unversteuertem Tabakmehl auf — 312.
Erledigungsbescheinigung über Verbleib und Behandlung des Begleitscheins 139.
Ermäßigung des Kleinverkaufspreises 354.
Ersatz von Steuerzeichen 326 ff.; Umtausch und — von Steuerzeichen 118, 325, 326 ff.; Gebühr für — von Steuerzeichen 329; von Steuerzeichen nach VO. v. 23. 12. 29 260, nach VO. v. 19. 4. 30 305.
Ersatzstoffe 64.
Erstattung von Geldleistungen 41; von Steuerzeichen 41.
Erstattungsanspruch auf gezahlte Tabaksteuerzeichenschuld 14.
Erstattungsansprüche, Ausschlußfristen bei —n 134.
Erstattungsbescheide 43; Zurücknahme oder Änderung von —n 43.
Erstattungsgründe 42.
Erzeugnisse s. Tabakerzeugnisse.

F.

Fabrikatsteuer 10.
Fälligkeit der Steuer des § 1 97 ff.; der Materialsteuer 235, 237; der Ausgleichsteuer 239.
Fehlmengen, bei Bestandsaufnahme festgestellte — 178, 282 ff.; Besteuerung der — bei Tabakpflanzern 28, 107, 110, 249, 275; bei Rohtabak vom Betriebsinhaber 107 ff., 349, 351; bei Tabakerzeugnissen 282 ff., 351; bei Herstellung von Zigarettenpapier 196, 197.
Feilhalten, unbefugtes — von Steuerzeichen 216.
Feingeschnittener Rauchtabak, Begriff 72, 74; Steuersätze 69, 248, 314; Ausnahmen 72, 75; steuerbegünstigter 75, 314, 315; lediglich zum Kauen bestimmt 76, 314, 315; Öffnen der Packungen von — zur Besichtigung des Inhalts 353; Zollsatz für — 221; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld bei — 119, 122.
Feinschnitt, Ermächtigung des RMdF. zu Ausnahmen von der Besteuerung des —s 72, 302; zum Kauen bestimmter — 315, 323.
Feuerwerkzigaretten 314.
Feuerwerkzigarillos 83.
Freier Inlandsverkehr s. Inlandsverkehr.
Fristen für Zahlung des Steuerwertes für entnommene Steuerzeichen 119 ff.
Fsch. z. K. = Feinschnitt zum Kauen 315, 323.

G.

Gärungsverlust 161.
Gastwirtschaften, Abgabe von Tabakerzeugnissen in — 84, 87.
Gebühr für Umtausch oder Ersatz von Steuerzeichen 329, 331, 332.
Gebühren für Beaufsichtigung der Umpackung und Anbringung neuer Steuerzeichen 332; für amtliche Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Verpackung oder Umpackung eingeführter Tabakerzeugnisse 337; keine — für amtliche Beaufsichtigung der Anbringung der Steuerzeichen bei eingeführten Tabakerzeugnissen 337.
Geestemünde 59.
Gefährdung der Zahlung der Steuerzeichenschulden 122 ff.
Gefängnisstrafe für unbefugtes Sichverschaffen usw. von Steuerzeichen 216.
Gegenstand der Besteuerung 47, 311.
Geltungsbereich des Gesetzes 57, 311; Tabakerzeugnisse im — hergestellt 91 ff; nicht im — hergestellt 91 ff; Verbringen in den — 55, 91, 95, 96.
Gemeindebehörden, Anhörung der — und Bekanntgabe durch — bei Festsetzung der Verwiegungsfrist 158.
Gemeindliche Betriebe als Kleinhändler 192.
Gemeinschuldner 43 ff.
Gemischte Betriebe 611.
Gerichtsvollzieher 56, 194.
Geschäftsbücher, Vorlage an die Oberbeamten 200; Angaben der — über die Rohstoffverwendung für schwarzen Krauser 314; für steuerbegünstigten Feinschnitt 315; für Feinschnitt zum Kauen 315; Vergleichung des Postausgangsbuchs mit den —n 336.

Geschäftsführer 117.
Geschäftsstunden, Nachschau beim Kleinhändler während der üblichen — 192; Betreten der Grundstücks- und Betriebsräume während der üblichen — 198.
Geschenk, Abgabe von Tabakerzeugnissen als — 80, 317; Ermittlung des Kleinverkaufspreises für als — eingehende ausländische Tabakerzeugnisse 318.
Gesellschaften als Kleinhändler 192, 194.
Gestellung, Haftung des Pflanzers für die — des Tabaks zur Verwiegung 157; unterlassene — als Tabaksteuerhinterziehung 209.
Gewahrsam im Sinne des § 59 Nr. 9 210.
Gewerbebetrieb, Untersagung des —es 214; Voraussetzungen 214; Inhalt der Untersuchungsverfügung 215; Zuständigkeit und Rechtsmittel 215; Verhältnis des § 366 AO. zu § 202 AO. 215; Aufhebung der Untersagung 215.
Gewerberäume, Anmeldung an verschiedenen Orten befindlicher — 152.
Gewerbsmäßigkeit, Begriff 93, 153, 165.
Gewicht, Höchstgrenze des —s des Tabakstrangs 72, 78; Berechnung der Steuer ohne Gewicht der Umschließungen 317; als Berechnungsgrundlage der Rohtabaksteuer, der Pflanzersteuer, der Tabakersatzstoffabgabe usw. 107 ff.; bei der Materialsteuer 229, 231, 609; bei der Ausgleichsteuer 239, 612; Angabe des —s der hergestellten Tabakerzeugnisse im Betriebsbuch H 348.
Gewichtsabzug für inländischen Tabak nach der Verwiegung 160; für Zigarettentabak in Blättern 609.
Gewichtsverlust, Abzug für nach der Verwiegung eingetretenen — 160.
Großhändler, Begriff 179; Einfuhr von ausländischen Erzeugnissen, Buchführungspflicht 179, 350; mit Zigarettenpapier, Betriebsaufsicht, Buchführung, Bestandsaufnahme 196, 197.
Grumpen, Verwiegung der — 158.

H.

Händler, Anzeigepflicht 195; Nichterstattung der Anzeige als Tabaksteuerhinterziehung 210, 213; Tabaksteuerhinterziehung der — im Sinne des § 59 Nr. 4 209, 210; Buchführung 342; Eigenverbrauch 83, 88, siehe auch Tabakhändler.
Haftung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse für die Steuer 147; Inhalt der — 149; Entstehung der — 149; Erlöschen der — 149; des Versenders 52 ff., 332; des Hinterziehers 15, 133, 134, 280, 281.
Haftungsbescheid 37, 38.
Hamburg 59.
Handel mit Tabak und Tabakerzeugnissen 161 ff., 179 ff., 341 ff., 350 ff.; mit Tabakersatzstoffen 64; unterlassene Anmeldung des —s mit Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Tabakhändler als Tabaksteuerhinterziehung 209; im Umherziehen 358.

Handelsnutzen, unbillige Beschränkung des —s 272.
Hauptbücher als Geschäftsbücher des § 55 200.
Hauptzollämter, besondere Befugnisse der —: Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Bezug von Tabakmehl an Landwirte usw. 312; Zulassung von steuerbegünstigtem Feinschnitt nach ermäßigten Sätzen 314, 315; Zulassung nachträglicher amtlicher Entwertung der Steuerzeichen bei versehentlich unterlassener Entwertung, ferner der Zurücknahme der Packungen in den Herstellungsbetrieb usw. 325; Anweisung zur Gewährung von Ersatz für unverwendbare, noch nicht angebrachte Steuerzeichen 327; Gewährung von Ersatz für bereits angebrachte Steuerzeichen 327; Rückzahlung des Steuerwertes statt des Umtausches oder Ersatzes von Steuerzeichen 328; Gestattung der Umpackung 331; Gestattung des Zwischenhandels mit unversteuerten Zigarettenhüllen 332; Erlassung der Versendungsanmeldung bei Abgabe unverpackter Muster von Zigarettenhüllen 333; Anordnung vereinfachter Anmeldung an Stelle eines Tabakwarenbegleitscheins bei der Ausfuhr usw. 335; Anerkennung der Ausfuhr bei versehentlich ohne Abfertigung ausgeführter Erzeugnisse 335; bei Erleichterung für die Ausfuhr mit der Post 335; Genehmigung an Händler, die Steuerzeichen an eingeführten Zigarren und Zigaretten außerhalb der Amtsräume in ihren Geschäftsräumen anzulegen 337; Erlassung der Verpackung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse 338; Genehmigung der Verzollung von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Tabakhändler zur Versorgung kleiner Verarbeiter usw. 341; Zulassung von Erleichterung bei der Verzollung von Ansichts- (Reise-) Mustern 341; Zulassung von Tabakprobelagern 342; Zulassung von Stellen innerhalb der Betriebsräume als Lagerstellen für Tabakerzeugnisse an Stelle besonderer Lagerräume 345; Zulassung von Herstellungshandlungen in besonderen Arbeitsstätten außerhalb der angemeldeten Betriebsräume 345; Behandlung von Werkmeisterbetrieben wie besondere Arbeitsstätten 346; Anordnung der Führung von Betriebsbüchern über von Herstellern nur für den Gebrauch im eigenen Betriebe angefertigte Zwischenerzeugnisse usw. 348; Bestimmung des Musters zum Betriebsbuch für Hersteller von Zigarettenpapier 348; Entscheidung über die Versteuerung von Fehlmengen bei Bestandsaufnahmen in Herstellungsbetrieben 349; in Tabaksteuerlagern 351; Erlaß von Sicherungsmaßnahmen bei Anbringung von Steuerzeichen im ausländischen Herstellungsort 350; Bewilligung von Tabaksteuerlagern 187, 350; Ge-

nehmigung für Hersteller, Packungen mit Zigarren in der Kleinverkaufsstätte zur Besichtigung des Inhalts zu öffnen 352; Genehmigung für Kleinhändler, mehr als 2 Packungen mit Feinschnitt oder Pfeifentabak zur Besichtigung des Inhalts zu öffnen 193, 353; Genehmigung für Kleinhändler, mehr als 3 Packungen von Zigarren und Zigaretten anzubrechen 355; Genehmigung des Einzelverkaufs durch selbsttätige Verkaufsvorrichtungen 355; Genehmigung des Einzelverkaufs für Hersteller 356; Bestimmung der Zahl und Ausführung der amtlichen Prüfungen in den Betrieben 356; Übertragung der Befugnisse der Oberbeamten auf andere Beamte 356; Zulassung der Anschreibungen im Materialverwendungsbuch in Zeitabschnitten 610; Anordnung besonderer Anschreibungen über im Arbeitsgang befindlicher Tabakmengen 610; Zulassung der Versendung von Proben von Zigarettentabak durch Rohtabakhändler ohne amtliche Abfertigung 231, 611; Genehmigung der Abgabe von Zigarettentabak aus einem Herstellungsbetrieb 611; Zulassung von Erleichterungen in gemischten Betrieben 612.

Hausbedarf, Versteuerung von Tabak für den eigenen — der Pflanzer 107, 113, 315, 339.

Heimarbeiter, Beschäftigung und Überwachung von — 172, 345.

Heimarbeitsbuch, Führung des — für Heimarbeiter 346; für Zweigbetriebe (Werkmeisterbetriebe) 346.

Helgoland 59, 336.

Herkunftsland, Angabe des — des Tabaks im Betriebsbuch durch Tabakhändler 342.

Hersteller (Tabakverarbeiter), Anmeldepflicht 153; Begriff 93, 165; als Steuerschuldner 91 ff.; Gewerbsmäßigkeit 153, 165; Anmeldung der Tabakerzeugnisse (sortenmäßig) 166; Lagerung des Rohtabaks und der Tabakerzeugnisse 166; Behandlung der Hersteller wie Rohtabakhändler 169; Bezugs- und Absatzbeschränkungen 170; Buchführung 173 ff.; sortenmäßiger Nachweis 175; Verletzung der Buchführungspflichten 176; Sicherungsmaßnahmen bei Einzelverkauf durch — 194, 195; von Zigarettenpapier, Betriebsaufsicht, Buchführung, Bestandsaufnahme 196, 197; Eigenverbrauch der — 83, 88.

Herstellungsbetrieb, Verwendung von Tabakerzeugnissen zu Untersuchungen im — 60, 312; Zurücknahme von Packungen in dem — 325, 327, 328; Auskunftspflicht der Steuerstellen über die Anmeldung von — 333; Wiederverwendung geleerter Umschließungen im — 353.

Herstellungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume 172, 196, 345.

Herstellungsraum 61.

Hilfeleistung bei Ausübung der Steueraufsicht 200.

Hilfsbücher zu den Betriebsbüchern der Tabakverarbeiter 347; zum Steuerlagerbuch 351.
Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen oder Waren 166, 343.
Hinterzieher, Haftung des — 15, 133, 134, 280, 281.
Hinterziehung, Nachschau in anderen als der Steueraufsicht unterliegenden Räumen bei Verdacht der Abgaben— 199, siehe auch Tabaksteuerhinterziehung.
Höhe der Steuer des § 1 66 ff.; der Steuern des § 10a 107 ff.; der Materialsteuer 229, der Ausgleichsteuer 239.
Höchstgrenzen des Gewichts und der Länge des Tabakstranges 72, 78, 316.
Hülsenstopfer 352.

J.

Inhalt, Angabe des —s auf den Packungen 136, 331; bei steuerbegünstigtem Feinschnitt 314, 331; der Packungen als Grundlage für die Steuerberechnung 317; (Größe) der Packungen 136, 320, 330; Prüfung des —s verschlossener Packungen durch Aufsichtsbeamte 329; Besichtigung des —s der Packungen durch den Käufer 331.
Inhaltsverzeichnis für Tabaksteuerausführungsbestimmungen 307—310.
Inkrafttreten des Ges. von 1919 5; des Ges. von 1929 300; des Ges. von 1930 306.
Inland = Geltungsbereich des Gesetzes 57; Steuerschuldner für im — hergestellte Tabakerzeugnisse 91; Verpackung eingeführter Tabakerzeugnisse im — 139; Abgaben für in das — eingeführte tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse 360.
Inländische Tabakblätter bei Steuerbegünstigung 76.
Inlandseigenschaft, Wahrung der — inländischer Erzeugnisse bei Lagerung von Zigarren in öffentlichen Zollniederlagen 180.
Inlandsverkehr, Übergang in den freien — 47 ff., 50 ff., 273; Verbringen der Erzeugnisse in den freien — nur in geschlossenen Packungen 134; Übergang nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse in den freien — 338; Verbringen nicht vorschriftsmäßig verpackter oder bezeichneter Tabakerzeugnisse in den freien — als Steuerhinterziehung 202.
In Verkehr bringen von Steuerzeichen, unbefugtes 216.
Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit steuerlicher Vorschriften 56.
Istbestand bei der Bestandsaufnahme 286.

K.

Kantinen als Kleinhändler 194.
Karotten, Versteuerung von — wie Schnupftabak bei Abgabe an Kleinhändler 77, 112, 146, 163, 275, 342; Behandlung von — als nichtverpackungsfähiges Erzeugnis 338, 342; Zollsatz 220.
Kassabücher als Geschäftsbücher des § 55 200.
Kauen, zum — bestimmter Feinschnitt 76, 315.

Kaufmännische Bücher, ordnungsmäßige Führung von —n als Voraussetzung für Bewilligung eines Tabaksteuerlagers 182, 350; der Tabaksteuerlagerinhaber als Hilfsbücher zum Steuerlagerbuch 351.

Kautabak, Begriff 77, 316; Höhe der Steuer 71, 315; Höchstgrenze des Gewichts für — 316; Stückzahl als Maßstab für die Steuerberechnung 317; in anderer Form als in Rollen oder Stangen 317; Packungen von — mit verschiedenen Kleinverkaufspreisen 318; Kleinverkauf von unverpacktem — (Einzelverkauf) 194, 355, 356; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld für — 119, 122; Zollsatz 220.

Kennzeichnung von Zigarettenhüllen bei Abgabe an andere als tabakverarbeitende Betriebe 332; der besonderen Lagerstellen für Tabak und Tabakerzeugnisse 344, 345; der Tabaksteuerlagerräume 350.

Kentuckytabak, Anteil vom Schwarzen Krauser an — 340; und Virginiapreßtabak 29, 112, 146, 163, 315, 338.

Kieler Hafen 59.

Kisten, Abgabe von Zigarren in ganzen — durch Kleinhändler, Kleinverkaufspreis 86.

Klebestoff für Anbringung v. Steuerzeichen 326.

Kleinhandel s. Kleinhändler.

Kleinhandelsbetrieb, Abgabe von Tabakserzeugnissen derselben Sorte an verschiedene — und an denselben — 84, 85.

Kleinhandelsnutzen, Kleinverkaufspreis 82.

Kleinhandelspreise, Ausschluß der wesentlichen Erhöhung der — 272.

Kleinhändler, Begriff 113; Anmeldepflicht 152; Zuschlagbesteuerung 28, 114, 275; Entstehung d. Zuschlagsteuerschuld 115; Umfang der Zuschlagsteuerschuld 117; nichtverpackungsfähige Erzeugnisse 117; Zuschlagsteuerzeichen 117; Bedienungsgeld 117; Verkaufsräume 116; Lagerräume 116; Verkaufsräume, Verkaufsstätten 192, 193; Verbot des Verkaufs zu einem höheren Kleinverkaufspreis 192, 193; Öffnen der Packungen 192, 193; Entfernung geleerter Umschließungen 192, 194; Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen 194; Preiserhöhung durch Angestellte 116, 117; staatliche Betriebe als — 192; gemeindliche Betriebe als — 192.

Kleinhersteller, Zulassung des Einzelverkaufs durch — von Zigarren ohne räumliche Trennung 356; Anzeigepflicht der — bei Herstellung anderer Erzeugnisse 356.

Kleinpflanzertabak 28, 107, 113, 275.

Kleinverkaufspreis 1, 57, 79 ff., 317; wer bestimmt den — 81; Begriff des — 81 ff.; Berücksichtigung des Zwischenhandelsgewinnes, Eigenverbrauch, Zwangsversteigerung 83; markengängige Tabakerzeugnisse 83; Feuerwerkzigarillos 83; Abgabe an verschiedene Kleinhandelsbetriebe 84; Abgabe an den-

selben Kleinhandelsbetrieb 85; einheitliche Versteuerung 85; dieselbe Sorte 86; Abgabe von ganzen Kisten 86; in Gastwirtschaften 84, 87; Bahnhofswirte 84; Angabe des — auf den Packungen 136, 137; Ermittlung des — bei eingeführten Tabakerzeugnissen 139 ff.; von Virginiazigarren 143; von ausgeführten und wieder ins Inland eingeschwärzten Zigaretten 143; Durchschnittspreis als — 145; Ermäßigung und Erhöhung des — 354; keine Steuerherauszahlung bei Ermäßigung der — 354; Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen 354; Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen bei nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen 354.

Kleinverkaufsstätte, räumliche Trennung zwischen — und besonderen Arbeitsstätten oder Arbeitsräumen der Heimarbeiter 346.

Kommanditgesellschaft, Fortbestehen der — bis zur Durchführung der Abwicklung des Tabaksteuerlagers 185.

Kommissionäre als Tabakhändler 341.

Konkurs des Steuerschuldners 43; Steuerzeichenschuld als —forderung 43; Vorrecht 43, 45; Fälligkeit 43; Geltendmachung d. Steueransprüche im — 44; Einfluß des — auf Steuerfestsetzung und Rechtsmittelverfahren 44 ff.

Konkursmasse, Haftung für d. Gestellung und Räumung bei Veräußerung zu einer — gehörigen Tabaks 157.

Konsumvereine als Kleinhändler 194.

Kontingentabschnitt 251, 266.

Kontingentbescheid 251; Verfahren bei — 15, 291; Einspruchsverfahren bei — 291; Verböserung durch den R.F.H. bei Zollauskunft und — 293 ff.

Kontingentfuß, Übertragung des — 16, 254.

Kontingentierung s. Zigaretten-Kontingentierung.

Kontor 61.

Kosten, Einrechnung der Verpackungs- und sonstigen — in den Kleinverkaufspreis 79, 317; bei eingeführten Erzeugnissen 318; Buchführung durch Steuerbeamte auf — des Herstellers 177, 196; des Steuerlagerinhabers 351.

Kredittäuschungsverträge 131.

L.

Lagerbuch, Nichteintragung im — als Steuerhinterziehung 212.

Lagerräume 61; Beschreibung der — bei Anmeldung 152, 154; der — der Hersteller für Tabak und Tabakhalberzeugnisse 166, 167, 344; für Tabakerzeugnisse 167, 344, 345; Sicherung der — für Tabakerzeugnisse 167; Lagerstellen innerhalb d. Betriebsräume an Stelle besonderer — für Tabak, Tabakhalb- u. -ganzerzeugnisse 344, 345; in Zigarettenherstellungsbetrieben 608; räumliche Trennung der Betriebs- und — in gemischten Betrieben 611, 612.

Lagerung u. Behandlung von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Tabakhändler 161, 341, Anlage D 542; außerhalb eines Lagers 341; v. Proben auf Tabakprobelagern 342; Beschränkung der — 164; von Tabak und Tabakhalberzeugnissen in anderen als den angemeldeten Räumen durch Tabakhändler als Tabaksteuerhinterziehung 209; des Rohtabaks durch Tabakverarbeiter 166, 343; zum Handel bestimmter Vorräte 167, 344; Art der — 167, 344; von Zigarettentabak in Zigarettenherstellungsbetrieben 610; Art der — der Tabakerzeugnisse bei Tabakverarbeitern 167, 345; steuerfreie — von Zigarren in Tabaksteuerlagern 179 ff., 350, 351; in öffentlichen Zollniederlagen 180; von Rohtabak, Halb- od. Ganzerzeugnissen außerhalb der angemeldeten Räume bei Tabakverarbeiter als Tabaksteuerhinterziehung 209; der Rohstoffe und Erzeugnisse bei Herstellern von Zigarettenpapier oder Zigarettenhüllen und bei Großhändlern mit Zigarettenpapier 196.

Lager unter amtlichem Mitverschluß, Verbringen des geernteten Tabaks auf ein — 159; Anmeldepflicht 160; Lagerung und Behandlung des Tabaks und Tabakhalberzeugnissen auf einem — durch Tabakhändler 161, 341; durch Tabakverarbeiter 166, 343; Vergütung des Tabakzolls bei Aufnahme von Tabakerzeugnissen in ein — 225, 360; Anlage E 545; Vergütung der Materialsteuer bei Aufnahme in ein — 241.

Lagerzwang 162; Ausnahmen vom — 162; Tabaklagerordnung 162, 542.

Landesfinanzämter, Befugnisse der —: Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes in den badischen Zollausschlüssen 311; Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Bezug von unvergälltem Tabakmehl an Zwischenhändler usw. 313; nähere Bestimmungen zur Abgabe an Angestellte und Arbeiter 318; Anordnung der Führung fortlaufender Listen über die Waren- und besonderen Entwertungszeichen durch die Steuerstellen 325; Zulassung von Packungen, deren Inhalt zwischen den im § 18 Abs. 1 Tabs.-Ausführungsbestimmungen angegebenen Grenzen liegt 330; nähere Bestimmung über nachträgliche Anmeldung der Abgabe unverpackter Muster von Zigarettenhüllen an Zigarettenhersteller 333; Anerkennung der Ausfuhr bei versehentlich ohne Abfertigung ausgeführten Tabakerzeugnissen in zweifelhaften Fällen 335; nähere Anordnung wegen Führung von Anschreibungen über Rechnungen für nichtverpackungsfähige Erzeugnisse durch die Empfänger 338; nähere Bestimmung über Führung des Verzeichnisses der Herstellungsbetriebe usw. 340; Zulassung einer vereinfachten Art der Anmeldung für

Kleinhändler 340; nähere Anordnung über die Buchführung nach Muster 10 durch die Tabakhändler 342; Entscheidung über die Vorschriftsmäßigkeit der Packung und die Anbringung d. Steuerzeichen 343; nähere Anordnung hinsichtlich des Heimarbeitsbuchs 346; Zulassung von Erleichterungen bei freiwilliger Übertragung der Buchführung auf Steuerbeamte 349, 351; bei Herstellung i. steuerlich abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung 349; Übertragung der Aufsichtsbefugnisse der Oberbeamten auf andere Beamtenklassen 356, 357; hinsichtlich des Aushangs in Verkaufsräumen 358; nähere Anordnung über Aushang von Auszügen aus dem Gesetz für Herstellungsbetriebe und Tabaksteuerlager 358.

Lieferscheine 338, 352.

Luxuspackungen 104; Anbringung der Steuerzeichen an — 326; kein Einzelverkauf aus — 355.

M.

Makler als Tabakhändler 341.

Mangotes, Zollsatz 220.

Markengängige Tabakerzeugnisse, Kleinverkaufspreis 83.

Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen 152, 154.

Materialnachsteuer nach der VO. v. 23. 12. 29 38, 258, 259, 262; Anmeldung der — 262.

Material-Nachsteuerbescheid 38, 264.

Materialsteuer 9, 13, 29, 227 ff., 276; Entstehung der —schuld 229; Begriff Tabak 229; in den Betrieb zurückgenommene und aufgerissene Zigaretten 230; Gewicht 231; Proben 231; § 101 AO. 232; Zigarettenherstellungsbetrieb 232; Übergang in den Zigarettenherstellungsbetrieb 232; keine Erstattung 232; Bezug und Abgabe von Tabak 232; Steuerschuldner 234; Fälligkeit der — 235; Zahlungsaufschub 236, 249; Mehrmengen 237; Steuerhinterziehung 238; Steuersatz 229, 249; Vergütung 241, 259; Vergütungssätze 241; keine Vergütung bei Vernichtung v. Zigaretten 241; Zahlung der — ohne Zahlungsaufschub 272; Änderung der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer und — 243, 244; s. a. Materialnachsteuer und Materialsteuerordnung.

Materialsteuer-Anmeldebuch (Anl. G 4) Muster 2, 609, 617.

Materialsteuerbescheid 38.

Materialsteuer-Einnahmebuch (Anl. G 6 Muster 3) 609, 610, 619.

Materialsteuerordnung 608 ff.; besondere Betriebserklärung 608; Steueranmeldung Muster 1 614; Anmeldungsbuch Muster 2 617; Steuererhebung 609; Steuereinnahmebuch Muster 3 619; Buchführung, Materialverwendungsbuch Muster 4 610, 621; Lagerung von Zigarettentabak und Zigaretten 610, 611; Bezug und Abgabe von Zigarettentabak und Zigaretten 611; gemischte Betriebe 611; Bestandsaufnahmen 612; Ausgleichsteuer

239, 612; Vergütung der Materialsteuer 241, 612, 613; Übergangsbestimmung 613; s. a. Materialsteuer.
Materialsteuervergütung 241.
Mehrmengen und Fehlmengen bei unverpackt und unversteuert, mit Versendungsanmeldung versandten Erzeugnissen 334, 335; bei Bestandsaufnahmen von Tabakerzeugnissen 176, 282 ff., 349, 350, 351; von Zigarettentabak 237; 612.
Menge, Angaben des Inhalts nach Art und — auf den Packungen 136, 331.
Merkbuch über den Empfang unverpackter und unversteuerter Erzeugnisse 334, Muster 6 422.
Merkmal über Hersteller oder Zigarrensorte auf Steuerzeichen für Zigarren unzulässig 118.
Mindergewichte, Berücksichtigung von — an Zigarettentabak bei der Anmeldung zur Materialsteuer 609.
Mischungen von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak 314.
Mischungsverhältnis der Rohtabake bei der Herstellung v. Schwarzem Krauser 314; v. steuerbegünstigtem Feinschnitt 314.
Mischware 64.
Monopol 1, 7, 18, 19.
Muster, Befreiung von — von Tabakerzeugnissen 60, 312; Abgabe von Tabakerzeugnissen als — bei Kleinverkaufspreis 317; Verzollung von ausländischem Tabak durch Tabakhändler zur Abgabe von — 341; der Tabaksteuerausführungsbestimmungen: 1: Bestellzettel für Steuerzeichen 323, 362, Anl. a—g zu — 1, Übersichten über die Wertbeträge der Steuerzeichen 346 ff.; 2a—f: Bestellbücher für angekaufte Steuerzeichen 323, 372 ff.; 3: Tabaksteuerzeichenbuch 324, 395 ff.; 3a: Tabaksteuersollbuch 330, 414, 415; 4: Tabaksteuereinnahmebuch 330, 416, 417; 5: Versendungsanmeldung 332, 418—421; 6: Merkbuch 334, 422—424; 7: Tabakwarenbegleitschein 335; 8: Postausgangsbuch 335, 427—429; 8a: Empfangsbestätigung über zweite und dritte Ausfertigungen der Abfertigungspapiere über Rohtabak und Tabakhalberzeugnisse 344, 430; 9a bis 9g: Betriebsbücher A bis G für Tabakerzeugnisse 346, 431 ff.; 10: Betriebsbuch H über Bezug und Verarbeitung von Tabak, Tabakhalberzeugnissen, Tabakabfällen und Tabakersatzstoffen 348, 458—461; 10a: Betriebsbuch H für Hersteller von Zigarren, feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak 348, 462—465; 11: Betriebsbuch über Bezug und Verarbeitung von Zigarettenpapier 348, 466—469: 12: Steuerlagerbuch 351, 470 bis 472; 13: Anmeldung und Zahlungsaufforderung für die Verwaltungsentschädigung 351, 473, 474.

N.

Nachernte, Erzielung einer — 156.
Nachfüllen von Packungen 192; als Steuerhinterziehung 212.

Nachschau in den Gewerberäumen 198, 199.
Nachsteuer s. Materialnachsteuer.
Nichtverpackungsfähige Erzeugnisse, Verwendung von Steuerzeichenvordrucken für — 322, 338, 339; Versteuerung — unter Befreiung v. Verpackungszwang unter Verwendung von Steuerzeichen 145, 338; getrennte Eintragung von versteuerten — in die Betriebsbücher 347; Angabe des Kleinverkaufspreises an — oder an Behältnissen mit solchen in den Kleinverkaufsräumen 352; Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen bei Erhöhung des Kleinverkaufspreises von — 117, 354; Aushang eines Verzeichnisses der — in Herstellungsbetrieben 358.
Niederlage, Befreiung steuerpflichtiger Erzeugnisse von der Steuer und dem Verpackungszwang bei Aufnahme in eine Zoll— 335, Muster 7 423; Verbringen geernteten Tabaks auf eine öffentliche — durch den Pflanzer 159; durch die Steuerbehörde auf Kosten des Pflanzers 159; Lagerung und Behandlung von Tabak und Tabakhalberzeugnissen auf einer öffentlichen — durch Tabakhändler 161; zwangsweise, als Folge mehrfacher Bestrafung 164; durch Tabakarbeiter 166, 344; Vergütung des Tabakzolls bei Aufnahme von Tabakerzeugnissen in eine öffentliche — 235, 360, 545 ff. (Anlage E); Vergütung der Materialsteuer b. Aufnahme von Zigaretten in eine öffentliche — 241, 612, 613.
Niederleger als Steuerschuldner 91 ff.
Niederlegung unverpackter und unversteuerter Zigarren in ein Tabaklager 179 ff., 350, 351.

O.

Oberbeamte der Steuerverwaltung, Begriff 356; Befugnisse der — bei Steueraufsicht 200, Übertragung der Befugnisse der — auf andere Beamte 356, Bestandsaufnahmen bei Tabakverarbeitern durch — 349.
Oberste Landesfinanzbehörde, besondere Befugnisse — 158, 177; s. auch Reichsminister der Finanzen.
Öffentliche Niederlage s. Niederlage.
Öffentliche Zollniederlage 180, 335.
Öffnen der Packungen 330, 352, 355; zur Besichtigung des Inhalts 192, 352; s. a. Packungen.
Öffnungsstellen 104, 326, 330, 331.

P.

Packung, Berechnung d. Steuer für jede einzelne — 317.
Packungen, Bestimmung der Art und der Größe der zulässigen — durch den RM. d. F. 136; Angaben auf den — 136; Angabe des Kleinverkaufspreises auf den — 136, 137; für Zigarren 136, 137; Größe 330; Einrichtung 330; Bezeichnung 331; Umpackung 331; Zeit der Verpackung vor Fälligkeit der

Steuer 134; Verpackung nicht mehr Teil der Herstellung 136; ordentliche Öffnungsstellen 326, 330; mit mehreren Öffnungsstellen 326; Öffnen der — 330, 352, 355; zur Besichtigung des Inhalts 192, 352; Zwischen— 321, 331; Umpackung versteuerter — 331; Hinterlegung von Proben der einzelnen — durch Tabakverarbeiter 166, 343; Unverletzterhalten der —, Verbot des Nachfüllens 192, 193; Nachfüllen von — a. Steuerhinterziehung 212; Angabe des erhöhten Kleinverkaufspreises auf — bei Zuschlagbesteuerung 354.

Pfeifentabak, Begriff 77, 315; Steuersätze 70, 71, 249; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld bei — 119, 122; Übersicht D über die Wertbeträge d. Steuerzeichen für — 368; Eigengewicht als Maßstab für die Steuerberechnung 317; durch Austrocknen und Anziehen von Feuchtigkeit verursachte Gewichtsunterschiede bei den Packungen von — 330; Öffnen der Packungen von — zur Besichtigung des Inhalts 353; Zoll 220.

Pflanzer, Anmeldepflicht des — 155; Pflichten des — bei Bestellung und Räumung des Tabaks 157, 159; Übergang der Pflichten auf den Erwerber 157; als Tabakhändler 161; Fehlmengensteuer des — für inländischen Rohtabak 28, 107, 110; Versteuerung von Tabak für den eigenen Hausbedarf des Pflanzers (Kleinpflanzertabak) 107, 113, 315, 339.

Pflanzungen, Anmeldung der — 155.

Platten, Tabak in — 315.

Post, Verwendung v. Steuerzeichenvordrucken bei Eingang von Tabakerzeugnissen mit der — 322; Erleichterung bei der Ausfuhr tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse mit der — 335.

Postausgangsbuch 335; Muster 8 427.

Preßtabak s. Kentucky- und Virginia—.

Privatmonopol für Zigaretten 17.

Proben, Verzollung von ausländischem Tabak durch Tabakhändler zur Abgabe von Proben 341; Lagerung unverzollter Tabak— auf Tabakprobelagern 342; Hinterlegung von — der einzelnen Packungen durch Tabakverarbeiter 331, 343; Materialsteuerpflichtiges Reingewicht von — von Zigarettentabak (Anlage G) 609; Versendung von — von Zigarettentabak ohne amtliche Abfertigung 231, 611.

Prüfung der Bestellbücher und Bestellzettel bei den Vertriebsstellen 323; probeweise — der Übereinstimmung zwischen Abteilung 2 der Betriebs- oder Steuerlagerbücher und den Bestellbüchern b. Bestandsaufnahmen 349, 351, 612.

R.

Räume des Tabaksteuerlagers 187, 350; Arbeits— der Heimarbeiter 346; Herstellung i. steuerlich abgeschlossenen — 349.

Räumliche Trennung der besonderen Arbeitsstätten oder -räume der Heimarbeiter v. den Verkaufsstätten 346; der Verkaufsräume von den Lagerräumen oder Herstellungsräumen und Tabaksteuerlagern 194, 350, 352; der Betriebs- und Lagerräume in gemischten Betrieben 611, 612.

Räumung des Tabaks beim Pflanzer 159.

Rauchtabak s. feingeschnittener — und Pfeifentabak.

Rechnung, Angabe von Sorte und Warenpreis unverpackt und unversteuert mit Versendungsanmeldung abgegebener Erzeugnisse in — des Versenders 332; Zwang zur Erteilung von — bei Abgabe nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse an Kleinhandel 338; Anzeigepflicht des Kleinhändlers beim Fehlen von — oder beim Empfang nicht versteuerter oder nicht ordnungsmäßiger — über nicht verpackungsfähige Erzeugnisse 352.

Rechtsbeschwerde 40.

Rechtsmittelverfahren 40.

Reichsabgabenordnung, Anpassung des TabStG. an die — 14, 22, 246; Änderungen der — § 76 Abs. 3 277; § 79 Abs. 3 278; § 92a 280; § 198a 282; § 216 290; § 220 Abs. 2 290; § 223a 291; § 224 293; § 228 293; § 453 295; Geltung des materiellen Strafrechts der AO. 295.

Reichsdruckerei, Herstellung d. Steuerzeichen durch die — 321; Verpackung der Steuerzeichen in der — 321.

Reichsfinanzzeugamt 321.

Reichsminister der Finanzen, Ermächtigung des — zu näheren Bestimmungen bei: Tabakersatzstoffen 64; der steuerlichen Behandlung von Tabakerzeugnissen 72; Höchstgrenzen des Gewichts oder Länge des Tabakstranges 72; bei Feinschnitt 72; Angestellten- u. Arbeiterzigarren 88; Tabakersatzstoffabgabe 107, 111; unverarbeitetem Rohtabak, Schwarzer Krauser und Karotten und Kleinpflanzertabak, Strang-(Roll-)Tabak 107 ff., 112 ff.; Zuschlagsteuer 108; bei Steuerzeichen 118; Umtausch von Steuerzeichen oder Ersatz der gezahlten Steuerbeträge 118; Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 1 des Gesetzes 120; Bestimmung der Art und Größe d. zulässigen Packungen 136; für Ermittlung des Kleinverkaufspreises bei Einfuhr 139; bei Versteuerung nichtverpackungsfähiger, im Reiseverkehr eingebrachter Erzeugnisse 145—147; Anmeldung von Tabakmaschinen 152; der Bescheinigung des Pflanzers nach § 26 des Gesetzes 60; bei Lagerzwang 162; zur Zulassung von Ausnahmen zur Bezugs- u. Absatzbeschränkung 163; bei der Verwaltungsentschädigung 180; zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bei Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen 195; zur näheren Anordnung bei Zigarettenherstellungs- und Handelsbetrieben 196, 197; zur Zulassung von Aus-

nahmen nach § 99 des Ges. 237; Ermächtigung, in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Zigaretten Änderungen eintreten zu lassen 243, 244; zu Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen 244 ff.; zur Anpassung an die AO. 22, 246; anderweite Festsetzung und Bewilligung des Zigarettenkontingentfußes durch den — 252; zu Durchführungsvorschriften der Art. I und II des Ges. v. 1929 257; zur Anordnung der Nachversteuerung nach Ges. von 1929 257; zu Festsetzungen des Zigarettenkontingents 271; zu näheren Bestimmungen bei Förderung des deutschen Tabakbaues 271; zur Auferlegung der Barzahlung nach Art. V des Ges. von 1929 272; zu Ausnahmen von der Besteuerung des Feinschnitts 72, 302; bei Verwaltungsentschädigung 180, 303; zu Durchführungsbestimmungen bei Ges. von 1930 304.

Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft 271.

Reichsrat, Erlaß von Vorschriften über den Handel mit Tabakersatzstoffen 64; Erlaß weiterer Bestimmungen für den Bau und Sicherstellung des geernteten Tabaks 156; Erlaß besonderer Bestimmungen über die Bewilligung und steuerliche Behandlung der Steuerlager 180; Erlaß näherer Bestimmungen wegen Ablassung zollfreier Tabaklaugen 220; Einschränkung der Zollbefreiung des Zolltarifgesetzes für Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier durch den — 221; Erlaß näherer Bestimmungen über die Vergütung des Zolls bei Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen durch den — 225; Zustimmung des — zur Änderung der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer und Materialsteuer seitens des R.M.F. 243; Zustimmung des — zu Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen 244.

Reichsregierung, Genehmigung der — zur Übertragung des Zigarettenkontingentfußes 254 ff.; Ermächtigung zu Maßnahmen aus Art. V des Ges. 1929 272.

Reichstag, Zustimmung des Steuerausschusses des —s zur Änderung der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer und Materialsteuer seitens des RMF. 243; Zustimmung eines Ausschusses des —s für die neue Fassung bei Anpassung an die AO. 23.

Reingewicht als materialsteuerpflichtiges Gewicht von Zigarettentabak 609.

Reisemuster 163, 312.

Reisende, Zollfreiheit für von —n eingeführte Tabakerzeugnisse 224.

Reiseverkehr, Versteuerung im — eingebrachter Erzeugnisse 145, 339.

Reklame, Abgabe von Tabakerzeugnissen als — 317.

Reklameaufwand 121.

Rohtabak, Steuer für unverarbeiteten — 29; Verzollung und Versendung 109, 110; Entziehung von — der

Steueraufsicht 107; Fehlmengensteuer des Pflanzers für inländischen — 107, 110, 275; unverarbeiteter — 107, 112; Kentucky- und Virginiapreßtabak 107, 112; Ungarblätter 107, 112; Schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden 107, 112; Entstehung der Steuerschuld 112; ungeschnittener — 230; Arten von — und deren Mischungsverhältnis zur Herstellung von Schwarzen Krauser 314; von steuerbegünstigtem Feinschnitt 314; von Tabak zum Kauen 315; Verbringen von Tabak in Zigarettenherstellungsbetriebe 229.

Rohtabakabgabe s. Rohtabaksteuer.

Rohtabakhändler, Versendung von Proben von Zigarettentabak ohne amtliche Abfertigung durch — 231, 611.

Rohtabaksteuer 29; des § 10a Abs. 1 107; Entstehung der Steuerschuld 109; Fehlmengensteuer 107, 109; Verzollung und Versendung 109; Steuersätze 110, 249, 274; Bestandsaufnahme 107, 109; Steuerschuldner bei der Steuer des § 10a Abs. 1 107, 109.

Rolltabak 77, 275, 315, 331.

Rückwaren, Anschreibung versteuerter — durch Hersteller 348; durch Tabaksteuerlagerinhaber 351

Rückzahlung des Steuerwertes statt Umtausch oder Ersatzes von Steuerzeichen 118, 119, 328, 329; Verrechnung der — bei Ersatz von Steuerzeichen 329

S.

Saargebiet 58 ff.

Schätzung des Kleinverkaufspreises für eingeführte Erzeugnisse 139, 317, 339.

Schätzungsausschuß bei Selbsteinschätzung des Tabakpflanzers 157, 158; Verwiegung 158; Räumung 159.

Schaufenster, Verwendung leerer Umschließungen zur Ausstattung der — 353.

Schaumuster 312.

Schaustücke aus einer Anzahl leerer Umschließungen 353.

Scherzzigaretten 313.

Schnittbreite von Tabak als Maßstab für die Versteuerung als Feinschnitt 72, 74, 314, 316; der Tabakeinlage bei Tabakerzeugnissen von der Form der Zigarette 313; Ausnahmen von der Versteuerung nach der — 314.

Schnupftabak, Begriff 77, 316; Steuersätze 71; Versteuerung von Karotten bei Abgabe an Kleinhändler wie — 77, 316; Gewichtsunterschiede bei Packungen von — 330; Verkauf von unverpacktem — (Einzelverkauf, loser Verkauf) durch Kleinhändler 194, 321, 355; durch Hersteller 356; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld bei — 119, 122; Entnahme von — aus den Versandpackungen 352; Zoll für Karotten (Mangotes) zur Herstellung von — 220.

Schokoladezigaretten, Abgabe von Zigarettenhüllen zur Herstellung von — 332, 333.

Schwarzer Krauser 12, 29; Versteuerung von — 75, 314, 315; 112, 275; keine Ver-

steuerung von — als nicht verpackungsfähiges Erzeugnis 146, 338.
Schweizer Stumpen 104.
Schwerguttabak, Anteil von schwarzem Krauser an — 314.
Schwundsatz 161.
Scraps, Zollsatz 220.
Seehäfen, Verbrauch unverst. tabaksteuerpflichtig. Erzeugnisse in den Zollausschlüssen der deutschen — 311.
Selbstgewonnener Tabak, Versteuerung von —, der von Pflanzern lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird 315, 339.
Selbsttätige Verkaufsvorrichtungen, Zulassung von Packungen, deren Inhalt zwischen den im § 18 Abs. 1 TabstAB. vorgesehenen Grenzen liegt, für — 330; Einzelverkauf von Zigarren und Zigaretten durch — 355.
Sicherheitsleistung bei Aufschub der Materialsteuer 236.
Sicherstellung, Anordnung der — bei Übergabe der Steuerzeichen 120, 122 ff.
Sicherung gegen nachträgliche Änderungen der Betriebs- und Steuerlagerbücher 333; der Lagerräume für Tabakerzeugnisse gegen heimliche Entfernung der gelagerten Waren 167.
Sicherungsmaßnahmen bei Anbringung der Steuerzeichen im Ausland 179; bei Einzelverkauf durch Hersteller 194, 195; bei Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen 195; bei der Versendung von Tabakerzeugnissen 50, 136, 138; bei Anbringung der Steuerzeichen im Auslande 145, 338; bei aus dem Saargebiet eingeführten Tabakerzeugnissen 145; bei Einfuhr nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse und im Reiseverkehr 145 ff.
Sicherungsübereignung 57, 171.
Sollbestand bei der Bestandsaufnahme 285.
Spindeln, Vernichtung der Tabak— 156.
Staatliche Betriebe als Kleinhändler 192.
Staatsmonopol 18.
Staatssozialismus 17.
Statistik siehe Anlage F 579 ff.
Stempel, Bezeichnung der Packungen mittels Gummi— 331.
Stempelung, Entwertung der Steuerzeichen und Zuschlagsteuerzeichen durch — 324, 354; Eintragung des Kleinverkaufspreises durch — auf Steuerzeichen ohne Preisaufdruck 325; auf den Packungen bei Zuschlagversteuerung 354.
Stettin, Freibezirk 59.
Steuer, Entrichtung der — des § 1 97 ff.; Berechnung der — nach Inhalt usw 317.
Steuer-Anpassungsgesetz, Entwurf des — 14.
Steueranspruch, Entstehung des — 27 ff., 91 ff.; Verjährung des — 131.
Steueraufsicht 197 ff., 356; Begriff der — 198; unter — stehende Betriebe 197; Befugnisse der Steuerbeamten 198; Nachschau 199; Hilfeleistung bei Ausübung der — 200; Befugnisse der Oberbeamten der Steuer-

verwaltung bei — 200; Ausfuhr unter — 60; Entziehung von Rohtabak der — 107.
Steuerbare Gegenstände 47 ff.
Steuerbeamte, Übernahme der Buchführung durch — 177, 349; ständige Überwachung von Herstellungsbetrieben durch — 349; Befugnisse der — bei der Steueraufsicht 198, 199, 356.
Steuerbefreiung bei Abgabe von Tabakerzeugnissen an Angestellte und Arbeiter 88.
Steuerbegünstigter Feinschnitt, Begriff 76, 314; Angabe der Art des Inhalts auf den Packungen von — 331.
Steuerbemessung 79 ff.
Steuerbescheid 38.
Steuerermittlungsverfahren, Kostenfreiheit 290.
Steuerfestsetzung 38.
Steuerfreiheit im Falle der Zollfreiheit nach § 5 und § 6 Ziff. 7 des Zolltar.-Ges. 360; von Fehlmengen, die auf natürlichem Wege entstanden sind, bei Tabakhändlern 282, 342; bei Tabakverarbeitern 282, 349.
Steuergemeinschaften 58.
Steuerhehler, Haftung des — 15, 280.
Steuerhehlerei, Haftung bei — 280.
Steuerhinterziehung (Materialsteuer) 238; Haftung bei — 280.
Steuerlagerinhaber 50 ff.
Steuerpflicht des Lagerinhabers 274.
Steuersätze für Tabakerzeugnisse 66 ff.; für Zigaretten 247, 248; für feingeschnittenen Rauchtabak 248; für Pfeifentabak 249; für Zigarettenpapier 249; für Fehlmengen beim Tabakpflanzer 107, 249; für Rohtabakabgabe des § 10a Abs. 1 107 ff., 249.
Steuerschuld 109; Entstehung der — 47 ff., 56; Entstehung der — bei Versendung 50 ff.; mehrmaliges Entstehen der — 57.
Steuerschuldner für die Tabaksteuer 91 ff., 107, 109, 274; für die Materialsteuer 276; für Kleinpflanzertabak 107, 315.
Steuerstrafverfahren 200.
Steuerwert der entnommenen Steuerzeichen 30.
Steuerzeichen 118; Bereithalten von — 118; Wertbeträge der — 118; Umtausch oder Ersatz von — 118; Fristen für Zahlung des Steuerwerts für entnommene — 119 ff., 122 ff.; Anordnung der Zahlung oder Sicherstellung bei Übergabe der — 119, 122 ff.; Übergangsregelung für — schulden beim Gesetz 15. 4. 30 124; Erkennbarerhalten der — 355; Übersicht A über die Wertbeträge der — bei Zigarren 364; Übersicht B über die Wertbeträge der — für Zigaretten 366; Übersicht C über die Wertbeträge der — für feingeschnittenen Rauchtabak 367; Übersicht D über die Wertbeträge der — für Pfeifentabak 368; Umtausch und Ersatz von — (VO. 23. 12. 29) 260; Anbringung der — an den Umschließungen 274; Umtausch und Ersatz von — aus Anlaß des Ges. von 1930 305; Beschaffenheit der

— 318; Arten der — 320; Verpflichtung zur Anbringung von — 32, Umtausch von — 41; Ersatz von — 41; Barersatz von — 41; Anbringung der — an den aus dem Ausland eingeführten Tabakerzeugnissen 144; Anbringung der — an den Umschließungen 97, 103; Folgen der Verletzung der Entwertungs- und Anbringungsvorschriften 105; Zeitpunkt der Anbringung 105; Anbringung von — mit zu niedrigem Kleinverkaufspreis 106; Beweisfunktion der — 98; Zuschlag— 117; im allgemeinen 99; Beschaffenheit 99; Blanko— 100; —vordrucke 100; Herstellung und Vertrieb der — 101; Entwertung der — 102; Buchführung 101; Verfälschen von — als Steuerhinterziehung 213; unbefugtes Verschaffen von — 216; Feilhalten von —, unbefugtes 216; in Verkehrbringen von —, unbefugtes 216; Sicherungsmaßnahmen bei Anbringung von — im Ausland 179; Unbrauchbarmachen der an den Umschließungen befindlichen — 192; mit zutreffenden — nicht versehene Packungen als Steuerhinterziehung 212; Ablösen von — und Wiederverwendung als Steuerhinterziehung 212; Herstellung 321; Vordruck ohne Wertangabe 322; Vertrieb und Buchführung 322; Entwertung 324; Blanco— 325; Umtausch und Ersatz von — 326 ff.; Umtauschgebühr 329; Anbringung 325; Anlegung der — bei eingeführten Erzeugnissen 337.

Steuerzeichenschuld 30 ff., 37; rechtliche Natur der — 123; Fälligkeit 43, 119 ff.; Geltendmachung der — durch Steuerbescheid 123.

Steuerzeichenvordrucke 100, 322; Verwendung von — bei Versteuerung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse 338; als Zuschlagsteuerzeichen 354.

Strafrecht, materielles — der AO. 15; Geltung des materiellen — der AO. 295.

Strafvorschriften 200 ff.; materielle — der AO. geltend seit 1. 1. 30 201; Aufrechterhaltung einzelner — des TabStG. 201; Vermutungstatbestände 201 ff.; unbefugtes Verschaffen von Steuerzeichen 216; unbefugte Verwendung von nicht zugelassenen Tabakersatzstoffen 218.

Strangtabak 15, 77, 275, 315; (Rolltabak), handelsübliche Umschnürung als zulässige Umschließung von — 331.

Streichung von Vorschriften des Tabaksteuergesetz. 277; von Eintragungen in den Bestellbüchern 323.

T.

Tabak, Lagerung und Behandlung des — 161; Verbringen von — in den Zigarettenherstellungsbetrieb 232, 235, 237; in ungeschnittenem Zustand 276; Handel mit — 341; Abgabe von — 341; Bezug, Lagerung und Absatz von — durch Verarbeiter 343.

Tabakabfälle siehe Abfälle.
Tabakähnliche Waren 64, 65, 66, 313; Zoll für — 221.
Tabakanbauordnung 155, 491 ff.
Tabakbau, Förderung des deutschen — 16, 271; — Vereinigungen, Anhörung des örtlichen — wegen Festsetzung der Verwiegungsfrist 158.
Tabakbegleitschein 226.
Tabakblätter, Zollsatz 220; Verwendung von — inländischer Herkunft zu steuerbegünstigtem Feinschnitt 314.
Tabakersatzstoffsabgabe 29, 107, 275, 111; Entstehung der Abgabenschuld 111.
Tabakersatzstoffe 64; Verwendung und Besteuerung von — 64, 313; Handel mit — 64; zugelassene — 65; Verwendung anderer als der zugelassenen — 218.
Tabakersatzstoff-Ordnung 65, 111, 275; Anlage A zur — 65, 482.
Tabakerzeugnisse 47 ff.; Vergällen von — 60, 312; Vernichtung von — 60, 312; Befreiung von Mustern von — 60; Verwendung von — zur Vornahme von Untersuchungen 60, 312; Steuersätze 66 ff.; bei Zweifel 72; Auskünfte über die steuerliche Behandlung von — 79; Kleinverkaufspreis 79 ff.; siehe auch dieses Stichwort; zu Handelszwecken eingeführt 104; nicht verpackungsfähige — 115, 117; Abgabe von — an Angestellte und Arbeiter als Teil des Lohnes 88, 318; verkaufsfertige — 136; Versteuerung nicht verpackungsfähiger und im Reiseverkehr eingebrachter — 145; Haftung der — für die Steuer 147 ff.; Verkehr mit ausländischen — 179; Verkauf von — ohne Umschließungen 194; Zollsatz 220; Eigenverbrauch der Hersteller oder Händler an — und Abgabe von — ohne Vorausbestimmung eines Kleinverkaufspreises, zu ermäßigten Preisen oder ohne Entgelt (als Geschenk, als Muster, zur Reklame oder dergl.) 88, 317; Versteuerung nicht verpackungsfähiger — 338; Versteuerung von nicht zum Handel eingeführter — 339; Handel mit — 341; Verkehr mit ausländischen — 350; Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen bei nicht verpackungsfähigen — 354; Verkauf von — ohne Umschließung 355.
Tabakfluranmeldung 156.
Tabakhändler, Anmeldepflicht 152; Begriff im Sinne des § 29 des Gesetzes 161; Pflanzer als — 161; Buchführung 164; Beschränkung der Lagerung 164; Beschränkung der — im Bezug und Absatz von Tabak und Tabakhalberzeugnissen 163, 341; als Verarbeiter 341; Tabakverarbeiter als — 167, 345.
Tabakhalberzeugnisse, Versteuerung von Fehlmengen an — 107.
Tabakkurzgut 62.
Tabaklaugen, Zollsatz 220; Zollfreiheit für — zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen 220 (Anmerkung zu 2b).

Tabakmehl 62; Vernichtung oder Vergällung von — 312; Abgabe von — auf Erlaubnisschein 312; Zoll für — 220 (2e).
Tabakmischwaren 65.
Tabakmonopol 1 ff., 18, 19.
Tabakpapier, Deckblatt oder Umblatt aus — bei Erzeugnissen von der Form der Zigarette 313.
Tabakpflanzer, Anmeldepflicht 152, 155; Behandlung der Tabakpflanzungen 156.
Tabakpflanzungen, Behandlung der — 156.
Tabakprobenlager ohne amtl. Mitverschluß 342.
Tabakrippen 107; Zoll für — 220 (unter 2a); Unzulässigkeit der Beimischung von — zu schwarzem Krauser 314.
Tabakstatistik siehe Anlage F 579 ff.
Tabakstaub 109; Zollsatz 220, 222; Ausschluß von der Vergütung 226, 242.
Tabakstengel 107; Zollsatz 220.
Tabaksteuer 47; als Verbrauchssteuer 25; die verschiedenen Arten der — 27; Höhe der — 66 ff.; Fälligkeit der Steuer des § 1 97 ff.; Entrichtung der — durch Verwendung von Steuerzeichen 118.
Tabaksteueransprüche 30; rechtliche Natur der —, ihr Inhalt, Erlöschungsgründe 30 ff.; Ansprüche aus der Steuerzeichenentnahme 31; Anspruch aus einer öffentlichen Abgabe 31; Anwendung bei § 96 31; Schuldner der Ansprüche 31; Verpflichtung zur Anbringung von Steuerzeichen 32; Erfüllung 33; Verjährung der — 33; Geltendmachung der — 36.
Tabaksteuer-Aufschlag 28, 252, 256; ist Verbrauchersteuer 256.
Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen 5, 6, 11, 12, 311 ff.
Tabaksteuergesetz 1879 1.
Tabaksteuergesetze 1, 4, 5, 9, 11, 12, 19.
Tabaksteuerhinterziehung, Vermutungstatbestände der §§ 58, 59 201 ff.; § 58,5 in den freien Inlandverkehr bringen 205; mehrmalige Anwendung bei Versendung 206, 207; Abnahme von Zollbleien 207; Vermutung gegen wen? 207; offene Handelsgesellschaft 208; bei Erhöhung des Kleinverkaufspreises 202, 209; Tabakhändler im Sinne des § 59 Nr. 4 209, 210; Verkäufer im Sinne des § 59 Nr. 9 210; Gewahrsam im Sinne des § 59 Nr. 9 210; Gewahrsam des Pfandgläubigers 211; Mitgewahrsam 211; mit zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen 212; Nichteintragung im Lagerbuch 212; Nachfüllen der Packungen 212; Ablösung der Steuerzeichen und Wiederverwendung 212; Verfälschen von Steuerzeichen 213.
Tabaksteuerlager, geplante Aufhebung der — 20; Aufnahme in das — 51, 54; Verwendung von Zigarren zur Vornahme von Untersuchungen im — 60, 312; Zurücknahme von Packungen in das — 325, 327; Bedeu-

tung für die Entstehung der Steuerschuld des Lagerinhabers 91, 96; Auskunftspflicht der Steuerstellen über die Anmeldung von — 333; nur für Zigarren 180, 181, 350 ff.; Inhaber 181; Buchführung 181; wem bewilligt? 184; juristische Person 184 ff.; Steuerschuld des Angemeldeten 187; Bewilligung 187; Räume 187; Zugang, Lagerung und Absatz 188; Bücher 189; Bestandsaufnahme 189; Verwaltungsentschädigung 180, 190 ff.; Wechsel des Firmeninhabers 184; Aufgabe des — 186; Abgabe unverpackter u. unversteuerter Zigarren an ein — 136, 332 ff.; Übergangsbestimmungen zum Ges. von 1930 305; Buch 351;

Tabaksteuern als Verbrauchsteuern 242, 277.

Tabaksteuerzeichenschulden, Anwendung der AO. 278; Erstattungsanspruch 278; Verkürzung der Zahlungsfristen durch Ges. von 1930 303.

Tabakstrang, Höchstgrenzen des — 72, 78.

Tabakstrünke, Anmeldepflicht der Einerntung von — 156.

Tabakverarbeiter s. Hersteller.

Tabakwarenbegleitschein 138, 423.

Tabakwarenhändler, Anbringung von Steuerzeichen außerhalb der Amtsstelle nach der Verzollung bei eingeführten Erzeugnissen 145.

Tabakzollvergütungsordnung 225, 241, Anlage E 545.

Taschen, Verpackung der Steuerzeichen in —, Lieferung und Abgabe von Steuerzeichen in vollen —, Öffnen und Nachprüfen des Inhalts der Steuerzeichen— 321.

Tinte, handschriftl. Entwertung der Steuerzeichen und Zuschlagsteuerzeichen mit — 324, 354; Eintragung des Kleinverkaufspreises mit — auf Steuerzeichen ohne Preisaufdruck 325; auf den Packungen bei Zuschlagversteuerung 354.

U.

Übergang in den freien Inlandsverkehr s. Inlandsverkehr.

Übergangsregelung bei Ges. von 1929 (Materialsteuer) 249; bei Ges. von 1930 für Steuerzeichenschulden 124, 303.

Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte 177, 196, 349, 351.

Übersicht, A: über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Zigarren 364; B: über die Wertbeträge d. Steuerzeichen für Zigaretten 366; C: über die Wertbeträge d. Steuerzeichen für feingeschnittenen Rauchtabak 367; D: über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Pfeifentabak 368; E: über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Kautabak 369; F: über die Wertbeträge d. Steuerzeichen für Schnupftabak 370, 371; G: über die Wertbeträge der Steuerzeichen für Zigarettenhüllen 370.

Überwachung, Buchführung u. — durch Steuerbeamte 177, 196, 349, 351.

Überwachungsbestimmungen 339 ff.; Betriebsanmeldungen 339; Zigarrenmaschinen usw. 340; für Verarbeiter 343.

Überwachungsvorschriften, allgemeine 151 ff., 339, 340; besondere — 155 ff., 340 ff.; für Tabakpflanzer 155 ff., 340 (Anlage C) Tab.A.O. 493 ff.; für den Handel mit Tabak u. Tabakhalberzeugnissen 161 ff., 341 ff., 542 ff. Anl. D); für Tabakverarbeiter 165 ff., 343 ff.; für den Handel mit Tabakerzeugnissen 179 ff., 350 ff.; für Betriebe mit Zigarettenpapier 196, 197; Steueraufsicht 197 ff.

Umpackung versteuerter Packungen 331; eingeführter Tabakerzeugnisse im Inland 337.

Umrechnung fremder Währung und fremder Gewichtseinheiten bei der Einfuhr 318.

Umschließung, Berechnung der Steuer ohne Gewicht der Umschließung 317; Packungen mit mehreren — 326; Anbringung der Steuerzeichen an den — 97 ff., 103; Einrichtung der — 330; von Strangtabak (Rolltabak) 331; Aufnahme geleerter — in den Herstellungsbetrieb 343; Vernichtung geleerter — oder Entfernung von — aus der Verkaufsstelle 192, 352, 353; Unbrauchbarmachung der Steuerzeichen an den geleerten — 192, 352, 353; Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne — 194, 352, 355, 356; Verwendung leerer — 353; Verwendung leerer — zur Ausstattung der Schaufenster 353; Öffnen der — 355; Abgabe geleerter — an Herstellungsbetriebe 353.

Umschnürung, handelsübliche — als zulässige Umschließung von Strangtabak (Rolltabak) 331.

Umtausch von Steuerzeichen 118, 260, 305, 326, 328, 329; und Ersatz v. Steuerzeichen nach VO. 23. 12. 29 260; und nach VO. v. 19. 4. 30 305.

Umtauschgebühr für Steuerzeichen 329.

Unbefugtes Verschaffen von Steuerzeichen 216.

Unbrauchbarmachen der an den Umschließungen befindlichen Steuerzeichen 192, 352, 353; zur Ausstattung bestimmter Umschließungen 353.

Unentgeltliche Abgabe, Bestimmung d. Kleinverkaufspreises von Tabakerzeugnissen bei — 88.

Ungarblätter (Ungarischer Landtabak) 29, 112, 146, 163, 315, 338, 342.

Unterbrechung der Verjährung 131, 132.

Unterrichtszwecke, keine Anmeldung für Tabakpflanzen in Gärten zu — 63.

Untersagung des Gewerbebetriebes 214 ff.

Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes 296 ff.

Untersuchungen, Verwendung von Tabakerzeugnissen zur Vornahme v. — 60 ff., 312; i. Zollverkehr, Kostenpflicht 290.

Unverletzterhalten der Packungen 192, 193.
Unverpackt eingehende Zigarren, Zollbefreiungen 223, 224; Begriff 145, 223.

V.

Veräußerung, freiwillige — des Tabaks vor der Verwiegung 157; Haftung für die Bestellung u. Räumung des Tabaks bei — gepfändeten oder zu einer Erb- oder Konkursmasse gehörenden Tabaks 157.
Verarbeiter, Überwachungsbestimmungen 166 ff., 343; Bezug, Lagerung und Absatz von Tabak durch — 343 ff.; Lagerung und Absatz von fertigen Erzeugnissen durch — 345.
Verarbeitung, Abgabe von Tabakerzeugnissen zur weiteren — 136, 138, 332 ff.
Verböserung durch den R.F.H. bei Zollauskunft und Kontingentbescheid 293 ff.
Verbrauch von Tabakerzeugnissen zu Prüfungszwecken 60, 312.
Verbrauchsabgaben s. Verbrauchsteuern.
Verbrauchsteuern, Tabaksteuern als — 26, 242, 277.
Verbringen von Tabak in den Zigarettenherstellungsbetrieb 232, 235, 237; in den Geltungsbereich des Gesetzes 55; von Tabakerzeugnissen in die Lagerräume 167, 344; in die Verkaufsräume 192.
Vereinigung als Kleinhändler 192, 194.
Vergällen von Tabakerzeugnissen 60, 312.
Vergünstigungen, beim Verkauf gewährte — bleiben unberücksichtigt bei Bestimmung des Kleinverkaufspreises 79.
Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr usw. 225, 360, 545 ff.; der Materialsteuer 259, 613.
Vergütungsansprüche 43; Ausschlußfristen bei — 134.
Vergütungsordnung, Tabakzoll— 360 (Anl. E 545).
Verjährung der Tabaksteueransprüche 35, 36; —sfristen 132; Beginn der — 132; Unterbrechung der — 132; Selbständigkeit der Steueransprüche gegen den eigentlichen Steuerschuldner und gegen den Haftenden bei der — 133; bei hinterzogenen Beträgen 132, 133; des Haftungsanspruchs aus § 92 AO. 133 ff.
Verkäufer im Sinne des § 59 Nr. 9 210.
Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen 194; loser — von Schnupftabak 321; kein loser — von feingeschnittenem Rauchtabak und Pfeifentabak 353.
Verkaufsfertige, Abgabe von — Tabakerzeugnissen 170, 171, 345, 351.
Verkaufsräume, Verbringung der Tabakerzeugnisse in die — 192; räumliche Trennung der — von den Lagerräumen oder den Herstellungsräumen und Tabaksteuerlagern 194, 346, 350, 352; s. a. Verkaufsstätte.
Verkaufsstätte, Entfernung geleerter Umschließungen aus der — 192, 353; Aufbewahrung geleerter Umschließungen von Zigarren in der —

353; Ausstattung der — durch leere Umschließungen 353.
Verkaufsvorrichtung, selbsttätige 330, 355.
Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen 179; (Handel) mit Tabakerzeugnissen 179 ff.
Verkürzung der Zahlungsfrist durch Ges. vom 15. 4. 30 303.
Vermutungstatbestand für Steuerhinterziehung 201 ff.; für Steuerhinterziehung bei Materialsteuer 238.
Vernichtung v. Tabakerzeugnissen 60, 312; —sbescheinigung 62; von Zigaretten unter amtlicher Aufsicht begründet keinen Erstattungsanspruch für die Materialsteuer 241; von Steuerzeichen bei Gewährung von Ersatz 328, 329; im Falle der Umpackung versteuert. Packungen 332; infolge amtlicher Prüfungen des Inhalts der Packungen bei der Steueraufsicht 329; der vor der Ernte des Tabaks entstehenden Abfälle 156; des angepflanzten Tabaks vor der Ernte 156; geleerter Umschließungen in der Verkaufsstätte 192.
Verordnung zur Durchführung des Ges. von 29 258; über Festsetzung des Zigarettenkontingentes vom 20. 1. 30 271; 2. VO. dazu 271; zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. 1. 30 297; zur Durchführung des Ges. vom 19. 4. 30 305.
Verpackung, Vorfälligkeit der Steuer 134, 136; kein Teil der Herstellung 134, 136; eingeführter Erzeugnisse im Inland 139, 337; Anschreibung hergestellter Zigarren und Zigaretten bei Vollendung ihrer — für d. Kleinverkauf 347; Verbringung nicht vorschriftsmäßig verpackter und bezeichneter Tabakerzeugnisse in den freien Inlandsverkehr als Tabaksteuerhinterziehung 202.
Verpackungsfähig s. nichtverpackungsfähige Erzeugnisse.
Verpackungskosten, Einrechnung in den Kleinverkaufspreis 79 ff., 317; für eingeführte Tabakerzeugnisse 317, 318.
Verpackungszwang 134 ff., 330 ff.; Art, Einrichtung u. Größe der Packungen 136, 330; Zwischenpackungen 331; handelsübliche Umschnürung als zulässige Umschnürung von Strangtabak 331; Bezeichnung der Packungen 136, 331; Umpackung 331; für aus dem Ausland eingeführte Tabakerzeugnisse 139, 337; Befreiung von — bei Verwendung von Tabakerzeugnissen zu Untersuchungen im Betriebe, für Muster tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse, bei Ausfuhr, Vergällung oder Vernichtung von Tabakerzeugnissen unter amtlicher Aufsicht 60, 312; bei Abgabe an Angestellte und Arbeiter 88, 318; bei Abgabe von Tabakerzeugnissen an andere Betriebe zur weiteren Verarbeitung oder an ein Tabaksteuerlager 136, 332; für nicht verpackungsfähige Erzeugnisse 145, 338; für nicht zum Handel bestimmter, im Reiseverkehr eingebrachter Er-

zeugnisse 146, 339; bei Versendung von Tabakerzeugnissen von besonderen Arbeitsstätten der Heimarbeiter an den Herstellungsbetrieb 346.

Versäumung, wiederholte — der rechtzeitigen Zahlung der Steuerzeichenschuld 120, 122 ff.; wiederholte — der Zahlung der Verwaltungsentschädigung 180, 190, 303.

Versandumschließungen, Bezeichnung der — bei Abgabe von Halberzeugnissen und unverpackten Ganzerzeugnissen zur weiteren Verarbeitung 334.

Versendung 52, 332; Zulässigkeit der — 53, 332; Anmeldung und Überwachung der — 53, 332; Feststellung der Steuerschuld des Herstellers bei — 54; —sanmeldung 51; Muster 5 334, 418; Anschreibung bei — 51; von Rohtabak 109, 110; des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen 160; Vermerk über die Bescheinigung des amtlich festgestellten Gewichts von Zigarettentabak auf der —ssammlung 609.

Versteuerung von Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier 47 ff.; tabakähnlicher Waren 66; von Kleinpflanzertabak 107, 113; von Rohtabak 107, 112; bei Herstellung von Zigarettenpapier oder Zigarrenhüllen, Großhändler mit Zigarettenpapier 196, 197; nichtverpackungsfähiger Erzeugnisse 145, 338; beim Reiseverkehr 339; von nicht zum Handel eingeführten Tabakerzeugnissen 146, 339; s. a. Fehlmengen.

Vertreter, Bestellung eines —, Anmeldepflicht 152.

Vertrieb der Steuerzeichen 118, 322.

Vertriebstellen, Lieferung der Steuerzeichen an die — 321; Nachprüfung des Inhalts der Steuerzeichentaschen und Abgabe der Steuerzeichen durch die — 321, 322; Prüfung der Bestellbücher und Bestellzettel durch die — u. Vermerk über die Lieferung der Steuerzeichen 323; Bezug von Steuerzeichen seitens der Steuerpflichtigen nur von den zuständigen — 101, 323; Steuerzeichenbuchführung bei den — 324; Muster 3 395 ff.; Zuteilung der Entwertungszeichen für Zigarrensteuerzeichen durch die — 324.

Verwaltungsentschädigung 21, 108, 351; Begriff 190; Anforderung der — kein Steuerbescheid 190; Übergangsregelung 191; Abmeldung des Lagers bei Ablehnung der Zahlung der — 191, 304; Ermächtigung des RMdF. bei — 180, 303.

Verwendung von Tabaksatzstoffen 64; d. Entwertungszeichen z. Kenntlichmachung der Herkunft der Zigarren unzulässig 118, 324; Art der — (Entwertung, Anbringung) d. Steuerzeichen 97 ff., 118, 324 ff.; Unzulässigkeit der — mehrerer Steuerzeichen zur Bildung von Steuerklassen 321; von Steuerzeichen, wenn die Menge des Inhalts zwischen den im § 18 Abs. 1 Tabs.A.

B. vorgesehenen Grenzen liegt 101, 320, 321; Wieder- — abgelöster Steuerzeichen a. Tabaksteuerhinterziehung 210; von Steuerzeichen zum Zollpapier 339; von Steuerzeichenvordrucken ohne Wertangabe 322, 338, 339, 354; der Steuerzeichen oder Steuerzeichenvordrucke bei Versteuerung nicht verpackungsfähiger Erzeugnisse 145, 338; von Zuschlagsteuerzeichen bei Erhöhung des Kleinverkaufspreises 108, 117, 354.

Verwiegung des Tabaks beim Pflanzer 158; Haftung des Pflanzers für die Gestellung des Tabaks zur — 157; unterlassene Gestellung geernteten Tabaks zur — als Tabaksteuerhinterziehung 209.

Verwiegungsfrist, Bestimmung und Bekanntmachung der — 158.

Verwiegungsstellen für die Verwiegung des geernteten Tabaks 158.

Verzeichnis der im Hebebezirk vorhandenen Betriebe 339; Anhang zum — der Betriebe 340; der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist 166, 343; besondere Angaben von Schwarzem Krauser in dem — 314; der Zigarrensorten der Kleinhersteller von Zigarren, die Einzelverkauf betreiben 356; Aushang eines — der nicht verpackungsfähigen Waren in Herstellungsbetrieben u. Tabaksteuerlagern 358.

Verzinsung 130.

Verzollung und Versendung von Rohtabak 109, 110, 341; Vorrats— 109, 110, 341; von Tabak und Tabakhalberzeugnissen durch Hersteller 343, 344, Muster 8a 430.

Virginiapreßtabak 29, 112, 146, 163, 315, 338.

Vorausbestimmung des Kleinverkaufspreises, Abgabe v. Tabakerzeugnissen ohne — 317.

Vorkehrungen zur Verdeckung der Unterlassung richtiger Versteuerung als Tabaksteuerhinterziehung 210.

Vorratsverzollung 109, 110, 163.

W.

Währung, Umrechnung fremder — 145.

Waltersdorf 59.

Warenpreis, ausländischer — bei Ermittlung des Kleinverkaufspreises für eingeführte Tabakerzeugnisse 318; Angabe des — unverpackt u. unversteuert abgegebener Erzeugnisse in der Versendungsanmeldung 333, Muster 5 418.

Warenzeichen, gesetzlich geschützte — an Stelle der Entwertungsvermerke 324; als Entwertungszeichen für Zigarren unzulässig 324; Listenführung über — 325.

Werkmeisterbetriebe 172, 346.

Wertbeträge d. Steuerzeichen, Bestimmung der — 118; Übersichten über die — 322 (Anlage A—G zu Muster 1) 364, 371; Abrundung der — 102, 324.

Wiederverwendung, Abgabe geleerter Umschließungen an Herstellungsbetriebe zur — 353.

3.

„3", Zuschlag s. Zuschlagsteuerzeichen.

Zahlung des Steuerwerts der entnommenen Steuerzeichen 119 ff.; Verjährung der Ansprüche auf — geschuldete Abgaben 131 ff.

Zahlungsaufschub, kein — bei der Tabaksteuer 120, 122; für Materialsteuer 236; kein — für Mehrmengen an Zigarettentabak bei Bestandsaufnahmen 237; kein — beim Tabaksteueraufschlag 256, 257.

Zahlungsfristen, Verkürzung der — durch Ges. von 1930 303; Angabe der — im Bestellzettel 323.

Zeitabschnitte, An- und Abschreibung in —, in Betriebsbüchern der Hersteller 347, 348; im Steuerlagerbuch 351.

Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer des § 1 97 ff.

Zigaretten, Begriff 74, 313; Steuersätze 67, 247, 248; Höchstgrenzen des Gewichts und der Länge des Tabakstranges für Zigaretten 72, 78, 316; Stückzahl als Maßstab für die Steuerberechnung 317; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld bei — 119, 122; Übersicht B über die Wertbeträge der Steuerzeichen für — 366; Kleinverkaufspreis v. Packungen mit — von verschiedenen Kleinverkaufspreisen 318; keine Befreiung vom Verpackungszwang für Angestellte- und Arbeiter— 318; Entwertung der Steuerzeichen für — durch besondere Entwertungszeichen unzulässig 324; Einzelverkauf von — durch Kleinhändler 194, 355; durch Hersteller 356; durch selbsttätige Verkaufsvorrichtungen 355; kein Einzelverkauf von unsortierten und Ausschußzigaretten 355; Öffnen der Packungen von — für den Einzelverkauf 355; Zoll für — 221; Ausgleichsteuer für eingeführte — 239, 612; Änderung der steuerlichen Belastung der — durch Tabaksteuer und Materialsteuer 243; Entfernung von — aus Herstellungsbetrieben nur in versteuerten Packungen 171; Vergütung des Tabakzolls und der Materialsteuer bei Ausfuhr oder Niederlegung 225, 241, 360 (Anl. E), 545 ff., 612; in den Betrieb zurückgenommene und aufgerissene — (Materialsteuer) 230; Vernichtung von — unter amtlicher Aufsicht begründet keinen Erstattungsanspruch für die Materialsteuer 241; s. a. Zigarettenkontingentierung.

Zigarettenhersteller, besondere Betriebserklärung der — 608; s. a. Hersteller, Tabakverarbeiter.

Zigarettenherstellungsbetrieb, besondere Bestimmungen für — s. Materialsteuerordnung 361, 608 ff.; Übergang von Tabak in einen — 229; in ungeschnittenem Zustand 237; s. a. Herstellungsbetrieb, Zigarettenkontingentierung.

Zigarettenhüllen, Höhe der Steuern für — 72; Einheit für die Bemessung bei — 88, 317; Abgabe von unver-

packten und unversteuerten — an andere Betriebe zur weiteren Verarbeitung 136, 332 ff.; s. a. Zigarettenpapier.
Zigarettenhülsenmaschinen, Anmeldung von — 152, 340.
Zigarettenhülsen-Stopfmaschinen, Anmeldung von — 152, 340.
Zigarettenkontingent 13, 16, 250 ff.; mehrere — desselben Besitzers 266; Festsetzungen des — durch RMdF. 16, 271.
Zigarettenkontingentbuch 266, 269.
Zigarettenkontingentfuß 14, 250 ff., 265; Mindestmenge des — 252; anderweite Festsetzung durch RMdF. 252; Bewilligung des — durch RMdF. 252; Übertragung des — 254, 302; Festsetzung des — aus Billigkeitsgründen 265.
Zigarettenkontingentierungsordnung 265 ff.
Zigarettenmarken, Bezeichnung der herzustellenden — 608.
Zigarettenmaschinen, Anmeldung von — 152, 340.
Zigarettenmonopol 16 ff.
Zigarettenpapier, Entstehung der Steuerschuld b. — 47 ff.; Begriff 48, 316; Steuersatz 72, 249; Bemessungsgrundlage 88, 317; Fälligkeit der Steuerzeichenschuld bei — 119, 122; Betriebsaufsicht für Herstellungs- und Handelsbetriebe von — 196, 197; aus dem Ausland eingeführt 197; Bezugs- und Absatzbeschränkungen für — in Bogen 196, 197.
Zigarettenroller 352.
Zigarettentabak, Verbringen von — in den Zigarettenherstellungsbetrieb 235; Anmeldung von — zur Materialsteuer 236, 237, 608; Muster 1 614; Materialsteuer für Mehrmengen an — bei Bestandsaufnahmen 237; materialsteuerpflichtiges Gewicht von — 609; Anschreibung von — aus in den Herstellungsbetrieb zurückgenommenen und aufgerissenen Zigaretten 230, 610; Lagerung von — 610; Bezug und Abgabe von — durch Zigarettenherstellungsbetrieb 237, 611.
Zigarren, Begriff 74, Steuersätze 66, 73, 74; Fälligkeit der Steuerzeichenschulden b. — 119, 122, 303; Übersicht A über die Wertbeträge der Steuerzeichen für — 364; Verbot der Verwendung von Tabakersatzstoffen bei der Herstellung v. — 64; Höchstgrenze des Gewichts für — 72, 78, 316; Probeverwiegungen 78; Stückzahl als Maßstab für die Steuerberechnung 317; Merkmal über die Herkunft der — auf Steuerzeichen der — unzulässig 118, 324; Abgabe unverpackter und unversteuerter — an andere Betriebe zur Weiterverarbeitung od. an ein Tabaksteuerlager 50 ff.; 136, 332; vergrößerte Packungen für — 330; Angabe der Art des Inhalts auf Packungen von — 331; sortenmäßiger Nachweis der — durch Hersteller 347, 348; durch Steuerlagerinhaber 350; Niederlegung unverpackter und unversteuerter

— in ein Tabaksteuerlager 180, 350; keine Lagerung versteuerter — in Tabaksteuerlager 350; steuerfreie Lagerung der — in öffentlichen Zollniederlagen 180; Einzelverkauf von — durch Kleinhändler 194, 355; durch Hersteller 356; durch selbsttätige Verkaufsvorrichtungen 355; Öffnen der Packungen von — zur Besichtigung des Inhalts 192, 352; für den Einzelverkauf 352, 355; Zoll für — 221; Zollfreiheit bei aus dem Ausland unverpackt eingehenden — 223.

Zigarrenmaschinen, Anmeldung von — 152, 340.

Zigarrensorte, dieselbe — für Bestimmung des Kleinverkaufspreises 85 ff.

Zigarrenwickel, Zollsatz 221, 222, 249, 258.

Zigarrenwickelmaschinen, Anmeldung von — 152, 340.

Zinsen 129.

Zoll, Berücksichtigung des — bei Ermittlung des Kleinverkaufspreises für eingeführte Tabakerzeugnisse 79 ff., 317, 318; (Zollsätze) für Tabak und Tabakerzeugnisse 220, 221, 360; Vergütung des — bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Tabakerzeugnissen 225, 360, (Anl. E), 545 ff.

Zollabfertigungspapiere, Behandlung der Zweit- und Drittstücke der — über verzollten Tabak 343, 344, Muster 8a 430.

Zollanschlüsse, Anbringung der Steuerzeichen beim Eingang von Tabakerzeugnissen aus den — 219.

Zollauskünfte, Verfahren bei — 15, 291; Verbösierung durch den RFH. bei — u. Kontingentbescheid 293 ff.

Zollausschlüsse 57 ff.; badische — 59, 311; der deutschen Seehäfen 31.

Zollausschlußgebiete s. Zollausschlüsse.

Zollbefreiungen 221, 222 ff., 360.

Zollbegleitscheinordnung 138, 139.

Zollbleie, Abnahme von — 56, 207.

Zolleinnahmebuch, Nachweis der Ausgleichsteuer im — 610.

Zollfreiheit nach § 5 und § 6 Ziff. 7 des Zolltar.Ges. 221 ff., 360; Steuerfreiheit 360; zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmter Tabaklaugen 220.

Zollgebührenordnung, Gebühren für Beaufsichtigung der Umpackung und Anlegung neuer Steuerzeichen nach der — 332.

Zollgewahrsam 60, 312.

Zollniederlage, Befreiung v. Tabaksteuererzeugnissen von der Steuer und dem Verpackungszwang b. Aufnahme in eine — 335; Muster 7 425; steuerfreie Lagerung v. Zigarren in einer öffentlichen — 180.

Zollpapier, Verwendung von Steuerzeichen zum — 339.

Zollschuld, Entstehung der — 94 ff., 239, 240.

Zolltarifgesetz, Zollbefreiungen 222, 360; Warensendungen mit der Post eingehend 222 ff., 360.

Zollvergütung s. Vergütung

Zurücknahme von Packungen in den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager 325, 327.
Zuschlagbesteuerung d. Kleinhändlers 28, 108, 114, 354.
Zuschlagsteuer des Kleinhändlers 28, 108.
Zuschlagsteuerzeichen 28, 117, 354; bei nicht verpackungsfähigen Erzeugnissen 115, 354.
Zweigbetriebe. Buchführung d. — und über — (Werkmeisterbetriebe 346; kein Merkbuch über Empfang unverpackter und unversteuerter Erzeugnisse aus — neben Anschreibungen des Herstellers 334.
Zwischenhändler, Begriff 179; Buchführungspflicht 179.
Zwischenhandel mit unversteuerten Zigarettenhüllen 332.
Zwischenhandelsgewinn, Berücksichtigung des — beim Kleinverkaufspreis 83.
Zwischenpackungen 104, 321, 331.

Stilkes Text-Ausgaben

Die Gesetze des Deutschen Reiches und der deutschen Länder

Nr. 1. Verfassung des Freistaates Preußen. Textausgabe mit einer kurzen Entstehungsgeschichte, einem Inhaltsverzeichnis und ausführlichem alphabetischen Sachregister. Preis 0,15 RM.

Nr. 3. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von Rudolf Huber, Ministerialdirigenten, Geh. Oberjustizrat im Preußischen Justizministerium. Preis 0,80 RM.

Nr. 4. Der gewerbliche Rechtsschutz der deutschen Reichsgesetze und Staatsverträge. Textausgabe mit einleitender Uebersicht und Sachregister von W. Gadow, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Preis 2,20 RM.

Nr. 8. Gebührenordnung für Notare. Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Stempelsteuergesetz und Auszug aus dem Stempeltarif in der Fassung vom 16. März 1924 mit Einleitung, Verweisungen, Gebührentabelle und Sachregister von Dr. Leon Rothkugel, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis gebunden 3,30 RM.

Nr. 9. Die Prozeßgesetze für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Gewerbegerichtsgesetz, Gesetz betr. Kaufmannsgerichte). Zusammengestellt und herausgegeben von Hermann Lucas, Ministerialrat im Preuß. Innenministerium und Dr. Heinrich Richter, Gerichtsassessor in demselben Ministerium. Preis gebunden 9,— RM.

Nr. 10. Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und deutsches Gerichtskostengesetz mit Gebührentabelle, Goldumrechnungskursen und Zusammenstellung der Teuerungszahlen von Dr. Leon Rothkugel, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 2. Auflage. Preis gebd. 5,— RM.

Nr. 11. Notwirtschaftliche Gesetze und Verordnungen des Reichs nach dem Stand vom 15. Juli 1924 nebst der amtlichen Begründung zu den wichtigsten Verordnungen sowie den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Preußens von Ernst Schäfer, Ministerialrat im Preußischen Justizministerium. Preis gebunden 5,— RM.

Nr. 13. Steuergesetze von 1925. 1. Band: Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz nebst Steuerüberleitungsgesetz mit Einleitung, Ergänzungsvorschriften und Sachregister. Preis gebunden 3,— RM.

Nr. 14. Steuergesetze von 1925. 2. Band: Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz, Reichsbewertungsgesetz in vollständigem und nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung mit ausführlicher Einleitung, Ergänzungsvorschriften und Sachregister. Preis gebunden 3,— RM

Nr. 15. Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers über Mitteilungen in Strafsachen vom 12. Dezember 1927 (JMBl. S. 395) und einige weitere damit in Verbindung stehende Allgemeine Verfügungen. Preis gebunden 3,— RM.

Nr. 16. Das Recht des Reichstags. Eine Quellensammlung mit Sachregister von Dr. Heinrich Pohl, Professor an der Universität Tübingen. Preis gebunden 6,— RM.

Nr. 17. Die Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente. Mit einer Einleitung und Sachregister herausgegeben von Prof. Dr. jur. O. Th. L. Zschucke, Berlin. Preis gebunden 12,— RM.

Nr. 20. Die deutschen Landtagswahlgesetze nebst Gesetzestexten zum Wahlrecht des Reichs, Danzigs, Oesterreichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Dr. Walter Jellinek, ordentl. Professor an der Universität Kiel. Preis gebunden 7,— RM.

Sämtliche Bände sind durch jede Buchhandlung zu beziehen!

Verlag von Georg Stilke / Berlin NW 7

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 53. Das Recht der Untersuchungshaft nach dem Gesetz vom 27. 12. 26, von Fritz Hartung, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 54. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 26. Kommentar von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 55. Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen und Gebührentabellen sowie den verwandten reichsrechtlichen Kostenbest. und der Preußischen Gebührenordnung für Rechtsanw. von Dr. Alfred Carlebach, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 56. Jugendschutz gegen Schundliteratur. Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. 12. 26, von Dr. Albert Hellwig, Landgerichtsdirektor. Preis in Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 57. Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems von Prof. Dr. Herbert Kraus. Preis in Leinen geb. 10,— RM.

Nr. 58. Die Maschinenfeuerversicherung und Maschinenbetriebsschädenversicherung. Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg. Preis in Leinen geb. 3,50 RM.

Nr. 59. Das deutsche Studentenrecht. Von Dr. rer. pol. Dietrich Holtz. Preis in Leinen geb. 3,— RM.

Nr. 60. Das Pfandrecht an Schiffsbauwerken. Erläutert von Rechtsanwalt u. Notar Dr. Walter Senf. In Leinen geb. 6,— RM.

Nr. 61. Preußischer Finanzausgleich. Komm. zum Preuß. Ausf.-Gesetz zum Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 14. 5. 27 von Dr. Fried. Karl Surén, Min.-Rat, nebst einem Anhang von M. Gromandecki, Regierungsinsp. im Preuß. Minist. d. Innern. Preis in Leinen geb. mit Nachtrag 17,50 RM.

Nr. 62. Die Versorgung der ehemaligen aktiven Offiziere (einschließlich ihrer Hinterbliebenen) der alten Wehrmacht (Heer und Marine), von Dr. Carl Arendts, Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, beauftragt mit dem Senatsvorsitz. In Leinen geb. 12,— RM.

Nr. 63. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ue. G.) vom 23. 10. 24. Von Dr. Otto Loening, Landgerichtsdirektor in Berlin. Preis in Leinen 25,— RM.

Nr. 64. Lockerungsverordnung zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes, von Dr. Erich Volkmar, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat i. Reichsjustizministerium u. Dr. Erich Schubart, Amtsgerichtsrat. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 65. Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg. Von Dr. Walter Schätzel, Landgerichtsrat, deutschen Staatsvertreter beim deutsch-franz. Gem.-Schiedsgericht. Preis in Leinen geb. 8,— RM.

Nr. 66. Das Anleiheablösungsgesetz v. 16. 7. 25 mit sämtl. Durchführungsvorschriften des Reiches und der Länder nach dem Stand vom Aug. 27. Von Wagemann, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium. 4. Aufl. In Leinen geb. 20,— RM.

Nr. 67. Arbeitszeitverordnung in der Fassung des Arbeitszeitnotgesetzes vom 14. 4. 27 nebst zugehörigen Gesetzen und Verordnungen. Kommentar von Gewerberat Wilhelm Rohde. Preis in Leinen geb. 4,— RM.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW7

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. **68. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** vom 18. 2. 27, von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. **69. Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,** erläutert von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. Preis in Leinen geb. 9,— RM.

Nr. **70. Das Baurecht** im Privatrecht, in der Gewerbeordnung und im Reichsstrafgesetzbuch von Dr. Werneburg, Rechtsanwalt in Berlin. Preis in Leinen geb. 6,— RM.

Nr. **71. Das Recht des Spediteurs.** Die Speditions-, Fracht-, Lager-, Versicherungs- und sonstigen Geschäfte des Spediteurs, von Dr. Martin Isaac, Rechtsanwalt in Berlin. Preis in Leinen geb. 16,— RM.

Nr. **72. Das Schwerbeschädigtengesetz.** Kommentar zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter von Dr. jur. et rer. pol. Richard Knaak. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. **73. Kündigungsverfahren und Mieterschutz** vom 13. 2. 28, von Kammergerichtsrat Freidt, Amtsgerichtsrat Dr. Schubart und Dr. Wilhelm Thiele, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 6,— RM.

Nr. **74. Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reich und Ländern** von Dr. rer. pol. Dietrich Holtz, Regierungsrat. Preis in Leinen geb. 7,— RM.

Nr. **75. Opiumgesetz** von Dr. L. Lewin, Professor an der Universität Berlin, und Dr. Goldbaum, Rechtsanwalt in Berlin. Preis in Leinen geb. 3,— RM.

Nr. **76. Der mittlere Justizdienst in Preußen,** von Dr. Thiesing, Ministerialdirektor, und Dr. Weber, Ministerialrat, beide im Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen gebunden 9,— RM.

Nr. **77. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht** von Dr. Walter Schätzel, Landgerichtsrat. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. **78. Das Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesetz, Kriegspersonenschädengesetz,** von Dr. jur. et rer. pol. Arendts, Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsversorgungsgerichts. Preis in Leinen geb. 15,— RM.

Nr. **79. Das Kriegsschädenschlußgesetz,** von Dr. F. W. Bitter unter Mitwirkung von Dr. Salinger und Dr. Paulsdorff. Preis in Leinen geb. 7,50 RM.

Nr. **80. Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich von Dr. Paul Thieme, Oberlandesgerichtsrat in Celle. Preis in Leinen geb. 12,— RM.

Nr. **81. Gesetz über Schußwaffen und Munition** vom 12. 4. 28, erläutert von Wagemann, Ministerialrat im Preuß. Justizministerium. Preis in Leinen geb. 6,— RM.

Nr. **82. Berner Uebereinkunft** zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 2. 6. 28, von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW7

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen

Nr. 83. **Gültige und ungültige Grundstückskäufe, insbesondere Schwarzkäufe** von Dr. Martin Isaac und Dr. Fritz Salomon, Rechtsanwälte in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 84. **Vergnügungssteuer.** Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 10. 6. 26, von Erich Döhring. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 85. **Mutterschutz.** Das Reichsgesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. 7. 27, von Dr. Hans von Kunitzki-Neu, Rechtsanwalt in Leipzig. Preis in Leinen geb. 4,— RM.

Nr. 86. **Die Schiedsgerichts-, Gerichts- u. Vergleichsverträge** des Deutschen Reiches von Professor Dr. Karl Strupp. Preis in Leinen geb. 6,— RM.

Nr. 87. **Die Berliner Wertzuwachssteuerordnung** von Dr. Martin Domke, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 6,— RM.

Nr. 88. **Internationales Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr-Uebereinkommen** (I. Ue. P.) v. 23. 10. 24 v. Dr. Otto Loening, Landgerichtsdirektor in Berlin. Preis in Leinen 16,— RM.

Nr. 89. **Die rechtliche Stellung der Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel** von Dr. Wilhelm Stader. Preis in Leinen gebunden 3,50 RM.

Nr. 90. **Tonfilmrecht** von Dr. Wenzel Goldbaum, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 4,50 RM.

Nr. 91. **Die preußischen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Gerichtskostengesetz** von Rechnungsrat S. Waldenburg, Justizamtmann i. R. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 92. **Reichskassenordnung** v. 6. 8. 27. (RKO.) von R. Schulze, Geh. Oberregierungsrat, Ministerialdirigenten i. R. und Dr. E. Wagner, Ministerialrat, Mitglied des Rechnungshofes des Deutschen Reichs. Preis in Leinen geb. 18,— RM.

Nr. 93. **Mietrechtslexikon.** Handbuch des gesamten Miet- und Wohnrechtes im Reich u. Preußen v. Dr. August Dahm, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Preis in Leinen geb. 3,50 RM.

Nr. 94. **Das Recht des Landes Thüringen** von Dr. A. Rudolph, Landgerichtsrat. Preis in Leinen geb. 7,50 RM.

Nr. 95. **Gesetz zum Schutze der Republik** von Dr. Kurt Häntzschel, Ministerialdirigent i. Reichsinnenministerium und Kurt Schönner, Ministerialrat im Preuß. Ministerium des Innern. Preis in Leinen geb. 2,50 RM.

Nr. 96. **Erbschaftssteuergesetz** von Dr. Carl Becker, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 5,— RM.

Nr. 97. **Reichsabgabenordnung** von Dr. Werner Spohr, Beratender Volkswirt R. D. V. Preis in Leinen geb. 22,— RM.

Nr. 98. **Das Deutsche Kleingartenrecht** einschließlich des Verfahrens vor den Kleingartenschiedsgerichten. Ein Kommentar von Dr. John Sokolowski-Mirels, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Preis in Leinen geb. 8,— RM.

Nr. 99. **Namensrecht und Aenderung von Familien- und Vornamen.** Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Verfügungen von P. Matiba, Justizinspektor in Glatz. Im Druck.

Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung, Berlin NW 7